

Zedler-Extrakt

8

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Achter Band, E.

Leipzig 1734

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 3. Januar 2023

Schöppingen : [HIS-Data](#), 2023

Inhalt

Einleitung	9
Abkürzungen der Vorlage	10
Spalten- und Seitenzählung	13
Ebbe und Fluth	14
<i>Eccentrischer Ort eines Planeten</i>	32
Edelinge	33
Edel- Knabe , <i>Page</i>	33
Edel- Knaben	33
Edel- Knechte	34
Edelmann	34
<i>Edictum</i>	34
<i>Ediren</i>	36
Edisheim	36
Edle Herren	36
<i>Educatio</i>	36
<i>Effect</i>	37
<i>Effecten</i>	37
<i>Effectus</i>	37
Ehe	38
Ehe zur lincken Hand	38
Ehe-Beredung	38
Ehe-Bette	38
Ehebrechen sollt du nicht	38
Ehebrecher	39
Ehebruch	40
Ehegender	41
Ehegelübde	41
Ehehafft	41
Ehehafften	41
Ehehafftinnen	42
Ehelich verbinden	42
Ehelich-gebohrne Leibes- und Lehn-Erben	42
Ehemänner	42
Ehe-Ordnung	42
Ehescheidung	42
Eheschuld	52

Ehestand, Ehe	52
Ehestiftung oder Ehe-Pacta	95
<i>Ehetium</i>	95
Ehevoigt	95
Eheweiber	95
Ehezärter	96
Eh-Graben	96
Ehi	96
<i>Ehinga</i>	96
Ehingen	96
Ehrbarkeit	96
Ehr-Begierde	99
Ehre	99
Ehren-Ämter	104
Ehrenstein	106
Ehren-Stelle	106
Ehren-Straffen	106
Ehren-Stücke oder Ehren-Bilder	106
Ehren-Taffel	107
Ehren-Tage	107
Ehren-Trunck	107
Ehren-Versorg	108
Ehren-Zeichen	108
Ehrerbietigkeit	108
Ehresbach	108
Ehresberg	108
Ehresburg	108
Ehrgeitz	108
Ehrholtzbach	115
Ehrich	115
Ehrichsburg	115
Ehrlicher Name	115
Ehrlichkeit	116
Eid	116
Eigen	143
Eigen-Dünckel	143
Eigene Bewegung	143

Eigene Binden	143
Eigene Festung	143
Eigene Waffen	143
Eigen-Gut	144
Eigen-Höfe	144
Eigenleidig	144
Eigen-Liebe	144
Eigenlöhner	147
Eigennutz	147
Eigenschafft	147
Eigenschaften Gottes	147
Eigensinn	148
Eigenstoltz	148
Eigenthümliche Materie	148
Eigenthümlich Lehn	148
Eigenthum	148
Eigenthums-Recht	149
Eigene Leute	149
Eigner Bewegniß	149
Einbeck	149
Einbildung	149
Einbildungs-Krafft	150
Einbinden	155
Einbinds-Nadel	155
Einhauen	155
Einhausige Wiesen	155
Einheimisch	155
Einheit	155
Einheit des Bruchs	162
Einhellig seyn	162
Einhemmen	162
Einhergehen	162
Einheriar	162
Einhorn	162
Einigkeit oder Einträchtigkeit	164
Einkauff-Geld	165
Einkeilen,	165

Ein-Kindschaft	165
Einkommen	166
Einkreissen	166
Einkünfte	166
Einlage-Geld	166
Einlager	167
Einlaß	167
Einlassen und Antworten	167
Einlege-Geld	168
Einlegen	168
Einstands-Recht	168
Einwohner	169
<i>Elater</i>	169
Elb	191
Elba	191
Elb-Aue	192
<i>Elbe</i>	192
<i>Elector</i>	193
<i>Electoratus</i>	193
Element	193
<i>Elementa</i>	199
<i>Eligere</i>	200
Eltern	200
Embden, Emden	210
Empfängniß	211
Empfindung	212
<i>Emphyteuma</i>	212
<i>Emphyteusis</i> ; das Erb-Zinß-Recht, Erb-Pacht	212
Empören oder Empörung	224
<i>Emporii Jus</i>	225
Ems	225
Endzweck	226
<i>Ens</i>	230
Entschuldigung	233
Entsee	234
Entsetzen	235
Entsetzung der Ehren	235

<i>Enunciatio</i>	235
Erb-eigen	236
Erb und Eigen	236
<i>Erba, (Benedictus)</i>	236
Erbach	236
Erb-Ämter	237
Erbarkeit	237
Erbfolge	237
Erbfolge eines Reichs	237
Erb-Fürstenthümer	241
Erbgang	242
Erb-Geld	242
Erb-Gerechtigkeit	242
Erb-Gerichte-Erb-Schultze	242
Erb-Grind	243
Erb-Gülden	243
Erb-Gut	243
Erb-Häuer	243
Erb-Herr	243
Erb-Hoffämter	244
Erb-Huldigungs-Recht	244
Erb-Jungfrauen-Recht	244
Erb-Kranckheit	244
Erb-Kur	244
Erblasser	245
Erb-Lehn	245
Erb-Lehn-Wasser	245
Erblich	245
Erbliche Beschwehrungen	246
Erblose Güter	246
Erbbspach	246
Erbmänner	246
Erb-Mann-Lehn	247
Erbmeyer	247
Erbnehmen	247
Erbpfacht	247
Erbpfächter	247

Erbpflicht	247
Erb-Pacta	247
Erb-Räthe	247
Erbrechen	247
Erb-Recht	247
Erb-Register	248
Erbreich	248
Erb-Zinß	249
Erb-Zinß-Gut	249
Erb-Zoll	249
Erdboden, Erde, Erdreich	249
Erd-Boden	252
Erd-Crocodill	252
Erde, oder Erdboden, Erd-Creiß	252
Erdichteter Ort des Monds	275
Erfahren	276
Erfahrung	276
Erfinder	276
Erfindung	276
<i>Ergasteria</i>	279
Ergrimmen	279
Ergründen	280
Erinnern	280
Erinnerung	280
Erkennen	281
Erkenntniß	283
<i>Errare</i>	288
Errathen	288
Ertz-Bischoff	288
Ertz-Blume	288
Ertz-Gang entblößen	288
Ertzgebürgische Creiß	288
Ertz-Geschrey	289
Ertz-Ämter	289
Ertz-Cämmerer	289
Ertz-Cantzler	289
Erzeugung derer <i>Dignitaeten</i>	289

Erziehung derer Kinder	289
Erzürnen	289
Etter	289
Evangelische	290
<i>Europa</i>	290
Exempel	296
<i>Exemplar</i>	299
<i>Exempti</i>	299
<i>Exemptio</i>	299
Eximiren	300
<i>Eximirte Stände</i>	300
<i>Exinanire Legatis patrimonium</i>	300
<i>Exinanitur Feudum</i>	300
<i>Exischios</i>	300
<i>Existenz</i>	300
Expediren	302
<i>Expedit</i>	302
<i>Expeditio</i>	302
Exprimiren	302
<i>Exsecutio</i>	302
<i>Exsecution</i>	303
<i>Exsilium</i>	304
<i>Exules</i>	304
Exsuliren	304

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.:

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frff.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Vorsatz		5	
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-17	
E	1-2	18	
	3-1026	19-548	
	1027-1028	549	Spalten falsch nummeriert als 1021-1022
	1029-2040	550-1056	
	2041-2044	-	Spalten fehlen BSB
	2045-2438	1057-1253	

...

...

Ebba ...

Ebbe und Fluth, *Fluxus et Refluxus maris*, *Aestus maris*, ist das bekannte, aber wunderbahre *Phaenomenon* der Bewegung des See-Wassers, da dasselbe des Tages zweymahl an denen Ufern aufschwellet und an denenselben höher zu stehen kömmt; als wie, wenn die Gewässer in denen Flüssen anlaufen; zweymahl aber auch wieder abnimmt und niedriger an denen Ufern des Meers zu stehen kömmt; nach einer solchen Art, wie das Gewässer in denen Flüssen zuweilen zu fallen pfelet.

Wenn das Wasser im Meer anwächst, nennet man es die **Fluth**; wenn es aber fällt, die **Ebbe**.

Es ist diese eine derer merckwürdigsten Begebenheiten in der Natur, deren Ursache zu ergründen, die Weltweisen sich sehr bemühet haben. Ehe wir aber ihre verschiedene Meynungen anführen, müssen wir zuvor die *Phaenomena* erzehlen, welche sich bey der Ebbe und Fluth ereignen, um hernachmahls ein desto besser Urtheil von der Übereinstimmung dererselben mit der Erfahrung und Wahrheit fällen zu können.

1) Man hat gar bald wahrgenommen, daß diese Bewegung des Meers sich nach der Bewegung des Monds richte. Nemlich wenn der Mond in der östlichen Gegend des Himmels in den sechsten Stunden-Circel kömmt, das ist, wenn er in seiner täglichen Bewegung innerhalb 24. Stunden, an den Ort des Himmels ge-

S. 22

Ebbe und Fluth

10

gen Morgen gelanget, von der er noch biß zu dem Mittags-Circel 6. Stunden zu lauffen hat, so hebet sich die Fluth, und währet biß der Mond den Mittags-Circel erreicht.

Wenn dieser solchen verläßt und gegen den Abend-*Horizont* sich bewegt, so hebet sich die Ebbe an, oder das Fluth-Wasser fängt nun an wieder zu fallen; und dieses so lange, biß der Mond sich 6. Stunden von dem *Meridiano* entfernt hat, oder in dem sechsten Stunden-Circel in den westlichen Theile des Himmels gelanget ist.

Von dar erhebet sich wiederum die Fluth, und dauret, biß der Mond den untern Theil des *Meridiani* erreicht, oder von unsern *Antipodibus* in dem Mittags-Circel gesehen wird; da alsdenn die Ebbe sich wieder ereignet und so lange fortwähret, biß der Mond wiederum in den sechsten Stunden-Circel des östlichen Theiles des Himmels zustehen kommet; allwo sich das gantze vorige Spiel von Neuem anfänget.

Wir haben demnach erstlich 6. Stunden Fluth, hernachmahls 6. Stunden Ebbe; dann wiederum 6. Stunden Fluth, und endlich wieder darauf 6. Stunden Ebbe, folglich innerhalb 24. Stunden oder einem Tage zweymahl Fluth und zweymahl Ebbe, und zwar ereignet sich allemahl der Anfang der Ebbe, wenn der Mond den Mittags-Circel erreicht, es mag nun solches sich über oder unter unserm Horizont zutragen; daß also unsere *Antipodes* mit uns zu gleicher Zeit Ebbe und Fluth haben.

Daß jede Ebbe und Fluth sechs Stunden daure, bekräftigen alle *Observationes*, und darff man sich nichts anfechten lassen, wenn einige der *Astronomie* unerfahrene *Observatores* melden; es fange sich die eine Fluth an, wenn der Mond aufgehe; und die andere, wenn er untergehe; jede aber daure sechs Stunden, und darzwischen jedes mahl die Ebbe gleichfalls sechs Stunden.

Denn, daß sich dieses nur in unsern Ländern ereignen könne, wenn der Mond in dem *Aequatore* sich befindet, in übrigen Fällen aber niemahls zwischen dem Aufgange des Monds biß zum Mittags-Circel, und von dar biß zum Untergange desselben eine Zeit von sechs Stunden enthalten sey; sondern sich dieses nur allezeit zutrage, wenn der Mond von dem einen sechsten Stunden-Circel biß zum *Meridianum* und von dar biß zum andern Circel der sechsten Stunde bewege; er siehet ein jeder leicht, der nur die ersten *Principia* von der *Astronomie* gefasset: dahero wir auch hier die *Astronomischen* Benennung um der *Accuratesse* willen behalten, und dieser *Observatorum* ungeschickte Erzählung ihrer Leichtsinigkeit in genauer Aufzeichnung der *Observationen*, bey welchen sie nicht alles so genau zu nehmen pflegen, zuschreiben müssen.

2) Diese abwechselnde Bewegung des Monds ist dergestalt mit dem Lauff des Monds genau verknüpffet, daß, da der Mond nach seiner eignen Bewegung innerhalb 24. Stunden sich von der Sonne ungefehr 12. Grad nach Morgen zu bewege, derselbe folglich des andern Tages ungefehr dreiviertel Stunden, mehr oder weniger nach der *Declination* des Monds, zu den *Meridianum* und in den sechsten Stunden-Circel später gelanget; auch hiernach die Fluth so wohl als die Ebbe um $\frac{3}{4}$ Stunden ungefehr später angehe, als den Tag vorher; eben wie solches das vorhergehende *Phaenomenon praesupponiret*, Vermöge dessen der Anfang der Ebbe oder Fluth sich nach den *adpulsum lunae ad Meridianum vel circulum horae sextae* richtet; wobey man die Währung der gedachten 6. Stunden nach dem Lauffe des Monds beurtheilen muß, als welcher wegen seiner eigener Bewegung, etwas mehr als

S. 23

11

Ebbe und Fluth

6. Sonnen-Stunden von Nöthen hat, von dem sechsten Stunden-Circel zu den *Meridianum* zu gelangen; weil nun die Zeiten der Ebbe und Fluth so gar genau dem Lauffe des Monds um die Erde *correspondiren*; so pflegen auch die Calender-Schreiber an denen Orten, die an der See liegen, dieselben Zeiten in denen Calendern mit zu bemerken, als welche sie gar leicht berechnen können, wenn sie aus der ihnen bekannten Bewegung des Monds die Zeit *determiniren*, wenn derselbe zu den sechsten Stunden-Circel und *Meridianum* gelanget.

Man muß sich aber

3) nicht einbilden, als wenn die Ebbe und Fluth *praecise* zu der bestimmten Zeit an allen Ufern zu *obseruiren* wäre; Denn dieses findet nur Statt, wo keine Hindernisse vorhanden sind, die eine solche *regulair* Bewegung derer Wasser aufhalten können, dergleichen sich in der offenbahren See ereignet; hingegen, weil solches in seiner Bewegung unterwegs allerhand Zufällen unterworfen ist, ehe es an die Ufer kömmt; so ist es auch kein Wunder, daß, nach veränderlicher Beschaffenheit derer Ursachen, so dergleichen Zufälle würcken, an jedem Ort und Ufer einiger Unterscheid sich zeige.

Kircherus, welcher in *Mundo subterraneo* viele *Observationes* von der Ebbe und Fluth aufgezeichnet, meldet *Sect. II. cap. 4. Maxima maris intumescencia tum primum sit, cum Luna Meridiani ejus loci*

supremum vel imum locum occupat; und Quaest. 1. versichert er, quod in omnibus Oceani locis, vbi nullum impedimentum intercedit, fluxus sex horis fiat, e.g. in freto Magellanico, in canali ad littora intra Africam et insulam S. Laurentii interjecto.

In denen neuern Zeiten hat die *Academie* der Wissenschaften in Franckreich diese Sache sich angelegen seyn lassen und denen *Professoribus Hydrographiae* in denen Häfen von Franckreich Befehl ertheilet, nach einer ihnen ertheilten Vorschrift die Ebbe und Fluth genau zu *obseruiren*. *Histoire de l'Academie Royale des Sciences an. 1701. p. 14. seqq.*

Cassini, der jüngere, hat die aus verschiedenen Orten eingelauffenen *Observationen* mit einander verglichen, wie aus denen *Memoires* derselben *Academie an. 1710 p. 427. 486; an. 1712 p. 112; an. 1713 p. 17; an. 1714. p. 321.* zu ersehen; aber befunden, daß man in einem jeden Hafen besondere Regeln von Nöthen habe, wenn man die Zeit und Beschaffenheit der Ebbe und Fluth genau bestimmen will.

4) Was die *Direction* dieser Bewegung des Meeres anlanget, so hat man wahrgenommen, daß solche von Morgen gegen Abend allezeit geschehe und gleichsam als eine *Modification* der *generalen* Bewegung des Meers anzusehen sey, Vermöge deren solches sich beständig von Morgen gegen Abend bewege, so daß auch der stärckste Wind solches nicht in dieser Bewegung aufhalten kan.

Man darff sich aber diese *Direction* der Bewegung des Meers nicht an denen Ufern desselben einbilden, als an welchen solches bey der Fluth sich in die Höhe erhebet und bey der Ebbe wieder sencket, folglich sich dieses Aufschwellen und Fallen nach der *Direction* derer Ufer richtet; sondern es ist hier die Frage von der hohen See, wo keine Verhindernisse vorhanden, die die *Direction* verändern können.

Dieser ihre *Direction* während der Fluth ist vom Morgen gegen Abend gerichtet, und verursacht das Aufschwellen derer Wasser nach und nach an den Ufern so lange biß der Mond in den Mittags-Circel kömmt, allwo die größte Fluth ist. Von dar an fängt sich das Meer wieder an zu setzen[1] und Ebbe zu machen, doch so, daß

[1] Bearb.: korr. aus: ieder an wuz setzen

S. 23

Ebbe und Fluth

12

des ablauffenden Wassers *Direction* gleichfalls vom Abend gegen Morgen gerichtet ist.

Es könnten einige sich einfallen lassen, als ob bey der Fluth die Bewegung des Meers vom Morgen gegen Abend und bey der Ebbe vom Abend gegen Morgen gerichtet sey, und folglich zu- und abflüsse; dahero *Varenius* solchen Zweifel zu benehmen in seiner *Geographia generali 14. prop. 10.* folgende *Observationes* zur Behauptung unsers *Phaenomi* anführet:

Nemlich in der offenbahren See unter der *Zona torrida* *obseruiret* man keine andere Bewegung des Meers, als die, so vom Abend gegen Morgen geschieht. In denen Meer-Engen, die gerade vom Morgen gegen Abend zu sich erstrecken, und mit der offenen See *connectiret* sind, dergleichen wir an dem *freto Magellanico, Maniliensi, Jauae* und andern Indianischen Inseln antreffen, ist zwar innerhalb 12. Stunden einmahl Ebbe und Fluth, und die *Direction* des Fluth-Wassers ist vom Morgen gegen Abend gerichtet; allein bey der Ebbe flüßet das Wasser nicht durch die Mündung der Meer-Enge, die gegen Morgen lieget, wieder ab, sondern dieser Abfluß ereignet sich durch die Mündung derselben an der Abend-Seite; woraus klärlich erhellet, daß auch die

Bewegung des abfließenden Wassers vom Morgen gegen Abend *dirigiret* sey; eben so wie die *Direction* der täglichen Bewegung des Monds um die Erde vom Morgen gegen Abend geschieht.

5) Die Grösse der Fluth und Ebbe pflüget man durch eine *perpendicular*-Linie zu messen, welche die *Distance* der *Horizontal*-Linie auf dem Fluth-Wasser von der *Horizontal*-Linie des Wassers der Ebbe zu erkennen giebet; denn, wie groß diese Linie ist, um so viel ist das Wasser von der grössten Ebbe biß zur höchsten Fluth *perpendiculariter* gestiegen.

Diese Stärke der Fluth ist weder zu allen Zeiten noch an allen Orten von gleicher Grösse. Denn, was das erste anlanget, so richtet sich solche nach der eigenen Bewegung des Monds in seiner Bahn, wie aus denen folgenden *Phaenomenis* erhellen wird; und was das andere betrifft, so ist an einigen Orten des Meers eine starke Fluth und Ebbe; an einigen eine mittelmäßige; und an einigen Orten ist sie fast gar nicht mercklich.

Das erstere ereignet sich an denen Örtern des Meers, die unter der *Zona torrida* liegen; ferner an solchen, die sich gerade vom Morgen gegen Abend, oder auch diesen zur Seite erstrecken; ingleichen wo wenig Inseln, Vorgebürgen und Klippen vorhanden; wie denn auch in denen Meer-Busen, die sehr lang aber nicht sonderlich breit sind, eine starke Fluth und Ebbe angemercket wird.

Geringer ist diese meistens in denen Meeren, die weiter von der *Zona torrida* abgelegen sind; und in dem mittelländischen Meer und *Sinu Balthico*, ingleichen in dem gantzen mitternächtigen Meere über England, Norwegen und Grönland ist, solche fast gar nicht mercklich; wiewohl auch dieses alles noch wegen der besondern Lage verschiedener Orte, zuweilen seinen Abfall leidet. *Kircherus l. c. 5. 6. Frömondus Meteorolog. L. V. Honoratus Fabri in Phys. T. III. Varenius l. c. prop. 14. Sturm Phys. Eclect. T. II. p. 240. seqq.*

Überhaupt aber ist die Fluth an denenjenigen Orten *respectivue* am grössten, denen der Mond in *Zenith* ist; wie denn alle *Observationes* einhellig bekräftigen, das gerade unter dem Monde das Wasser am höchsten auf-

S. 24

13

Ebbe und Fluth

schwelle. *Cassini* hat über dieses angemercket, daß je grösser die Fluth ist je grösser auch die Ebbe sey, so, daß das Wasser in der Ebbe niedriger stehe als es sonst stehen würde, wenn keine Fluth gewesen wäre.

6.) Aus denen bißherigen *Phaenomenis* erhellet zur Gnüge, daß die Abwechselung der Ebbe und Fluth und ihre Stärke eine genaue Verwandniß mit der täglichen Bewegung des Monds habe; allein man hat auch über dieses vor alten Zeiten schon angemercket, daß sich die Ebbe und Fluth, besonders was ihre Stärke anlanget, nach der eigenen Bewegung des Monds von der Sonne richte.

Denn man hat befunden, daß um den Neu-Mond und um den Voll-Mond an einem gegebenen Orte der Erden die Fluth grösser sey als zu einer andern Zeit; und daß sie von dem Neu-Mond an biß zu dem ersten Viertheil ab, und von dar biß zu den Voll-Mond wieder zunehme; von dem Voll-Mond aber, biß zu den letzten Viertheil zum andern mahl ab, und von dar biß zu dem Neu-Mond wiederum zunehme. *Kircherus l. c. cap. 3. Disqu. 3. Varenius l. c. prop. 12.*

Jedoch trifft es hier auch nicht so genau biß auf einen Tag ein, daß die gröste Fluth eben auf den Tag fiele, wenn der Voll- oder Neu-Mond ist, und hingegen die geringste Fluth eben auf den Tag, da wir das erste oder letzte Viertheil haben; sondern es verspätet sich etwas zu einer Zeit in einem Orte mehr als in dem andern: insgemein rechnet man die gröste Fluth auf den dritten Tag nach dem Neu- oder Voll-Monde.

Die grosse Fluth zur Zeit der Neu- oder Voll- Monde wird von denen Holländern, *Springvloet*; hingegen die Fluth zur Zeit derer Viertheil-Monde, *Schraelwater* genennet.

Es bekräftiget das vorige die von dem *Cassini* obgedachte Vergleichung der *Observation*, als welche über dieses anbiehet, daß die gröste Fluth allezeit nach dem Neu- und Voll-Monde, niemahls aber vor demselben komme, wie man sonst geglaubet, daß es sich wohl auch zutragen könne.

Eben so hat derselbe daraus befunden, daß die kleinste Fluth zwey bis drey Tage nach denen Viertheils-Monden sich ereigne, ingleichen, daß die tägliche Verzögerung der Fluth kleiner ist von denen Neu- u. Voll-Monden zu denen Viertheiln, als von denen Viertheiln zu denen Neu- und Voll- Monden.

7.) Eben dieser *Cassini* hat noch besondere andere Umstände entdeckt, die zuvor von niemanden wahrgenommen worden; wodurch er noch eine viel genauere Übereinstimmung der Ebbe und Fluth mit der eigenen Bewegung des Monds in seiner Bahn herausgebracht.

Es zeigt nehmlich seine Vergleichung der *Observationen*, daß die Grösse der Fluth sich nach der Weite des Monds von der Erde richte, und sie grösser sey, wenn der Mond der Erde nahe, als wenn er weit davon weg ist. Und ist daher als was besonders anzusehen, daß die Fluth in denen *Quartier*-Monden, wenn der Mond im *Perigaeo* ist, so groß seyn kan, als in Neu- und Voll-Monden, wenn in diesen der Mond das *Apogaeum celebriret* oder von der Erde am weitesten wegstehet.

8.) Ferner hat *Cassini* befunden, daß die Fluth sich auch nach der *Declination* des Monds oder dessen Abstände von dem *Aequatore* richte, und daß die Würckung, wodurch die Fluth verursacht wird, in Ansehung der *Declination* nur halb so groß sey, als die in Ansehung der Weite des Monds von der Erde.

Z. E. Wenn die Fluth deswegen, weil der Mond in

S. 24

Ebbe und Fluth

14

Perigaeo oder Erdnahe, zwey Schuh höher ist, als sonst; so ist sie deswegen nur einen Schuh höher, wenn solches von der *Declination* des Monds herrühren soll, da er keine hat, sondern im *Aequatore* anzutreffen ist; wie denn überhaupt bey zunehmender *Declination* des Monds die Fluth abnimmt.

9.) Man hat auch schon vor Alters die dritte Bewegung in dem Meere erkannt, welche mit dem jährlichen Lauffe der Sonnen zusammenstimmet, und in einem Jahre zu Ende kömmt.

Nemlich man hat wahrgenommen, daß um die Zeit, wenn Tag und Nacht gleich wird, als zu welcher Zeit sich die Sonne in dem *Aequatore* befindet, die gröste Fluth an einem gegebenen Orte am grösten sey; und um die Zeit, wenn der Tag am längsten oder kürztsten, das ist, wenn die Sonne die gröste *Declination* hat, die sonst gewöhnliche gröste Fluth an einem Orte kleiner sey als zu einer andern Zeit des Jahrs. Und man hat schon vor diesem dafür gehalten, daß die Fluthen

von dem *Aequinoctio* an biß zu denen *Solstitiis* ab, hingegen von diesem biß zu dem andern *Aequinoctio* wieder zunehmen. **Kircherus** *l. c. Varenius l. c. prop. 13. J. C. Sturm l. c. p. 240.*

Die neuern *Observationes* des *Cassini* bekräftigen solches, daß die *Declinationes* der Sonne zur Verminderung in der Grösse der Fluth etwas beytragen, ob zwar solche nicht so viel *effectuiren*, als die *Declinationes* des Monds; jedoch erinnert eben derselbe, daß hierzu *Observationes* von etlichen *Seculis* von Nöthen wären, wenn man was gewisses von der Grösse der Würckung, so von der *Declination* der Sonne herrühre, bestimmen wollte.

Dieses sind die vornehmsten *Phaenomena* der Ebbe und Fluth, aus welchen man wird beurtheilen können, welche *Hypothesis*, die man die Ursache derselben zu erklären ausgedacht, den grösten Grad der Wahrscheinlichkeit habe.

Es mangelt zwar allerdings noch an einer vollständigen Historie hiervon, und eine genugsame Menge von *Observationes* aus verschiedenen Orten müssen mit der Zeit ein Licht geben, was vor besondere Umstände die allgemeinen *Phaenomena* in ihrer Ordnung an verschiedenen Orten verhindern, und solche *irregulair* machen; doch sind die allgemeinen *Phaenomena* dergestalt beschaffen, daß man noch eine gute und hinlängliche Ursache von der Ebbe und Fluth anzugeben vermögend ist, aus welcher man zugleich erlernen kan, auf was für Umstände man bey denen künftigen *Observationes* Acht zu geben hat, und die *Particular*-Ursachen der Veränderung in der Ebbe und Fluth auch zu entdecken.

Wir führen demnach folgende verschiedene Meynungen derer Weltweisen von der Ebbe und Fluth an; und zwar erst kürztlich diejenigen, die den Grund hiervon anders woher, als von der Bewegung des Monds, gesucht; hernachmahls dererselben, die den Mond und dessen Bewegung als den Haupt-Grund davon angesehen, worunter vor andern von der *Cartesianischen* und *Newtonischen*, als denen jetziger Zeit bekanntesten *Hypothesibus* wird zu reden seyn.

Unter denen Alten sollen **Plato** und seine Anhänger in der Meynung gestanden haben, es wären unter dem Grund des Meers grosse Schlünde und Abgründe, aus welchen die immer zu mit Gewalt herausflüssende, und die wieder da hinein dringende Wasser eine solche Meers-Bewegung verursachten; welche Meynung aber **Honoratus Fabri** *l. c. prop. 99.*

S. 25

15

Ebbe und Fluth

und **Fromondus** *l. c.* längstens wiederleget.

Andere haben die Sache auf die kürztzeste Weise zu erklären gesucht, indem sie gewisse Geister angenommen, die unter dem Welt- Meer bliesen, und durch solches Blasen die Ebbe und Fluth erregten.

Einige hielten dafür, daß das unterirrdische Feuer durch seine Entzündung das Meer unruhig mache.

Noch andere sagten, die unter dem Wasser eingeschlossene Luft drücke das Meer, erhebe solches, treibe es auswärts gegen seine Ufer, und wenn dieses das Meer einige Zeit ausgestanden, schlage es die Luft mit eben solchem Ungestüm wieder zurücke.

Allein alle diese *Hypotheses* sind dergestalt beschaffen, daß sie mit einer so *regulairen* Abwechselung der Ebbe und Fluth keines Weges, und um desto weniger mit denen *Phaenomenis* bestehen können. Vernünftiger ist die Meynung des **Galilei** in *Dialogis de Systemate Mundi*

Dial. 4. welcher die Ebbe und Fluth und die tägliche Bewegung des Monds, als mit einander *correspondirenden* Dinge, von einer dritten Ursache, nemlich von der Bewegung der Erde um ihre Axe herleitet; denn weil von dieser die tägliche Bewegung des Monds *dependiret*; so hat er auch diese als eine Ursache der Ebbe und Fluth angegeben, indem nemlich das Meer-Wasser der geschwinden *Reuolution* der Erden vom Abend gegen Morgen nicht so geschwind folge, sondern etwas gegen Abend zu zurücke stehen bleibe und dadurch die Ebbe verursache; hernachmahls aber bey *continuirter Reuolution* der Erden wieder an seinen Ort gelange und Fluth mache.

Wallisius Dissert. de Fluxu et Refluxu Maris hält diese *Hypothesin* zwar vor vernünfftig; will aber doch die Bewegung des Mondes nicht ausgeschlossen haben; und *Gassendus in Animaduersionibus Part. I. p. I. p. 562. seqq.* nachdem er verschiedene Meynungen hierüber angeführet, bezeuget vor diese die größte Hochachtung, ungeachtet er nicht in Abrede ist, daß dieselbe noch vielen Schwierigkeiten unterworfen; wie denn auch bey dem *Berigardo p. 5. Circul. Pisan.* viele Beweiß-Gründe zu finden, so wieder diese Meynung könnten angeführet werden.

Es hat aber *Galileus* schon zuvor gesehen, daß aus dieser seiner *Hypothesi* folge, daß innerhalb vier und zwanzig Stunden nur eine Fluth kommen könne, und die andern nur zufälliger Weise Statt finde; weswegen wir auch, da diese Meynung denen übrigen *Phaenomenis* gantz und gar kein Genügen thut, uns nicht länger darbey aufhalten wollen. Unter denenjenigen, welche die Würckung der Ebbe und Fluth denen Gestirnen, besonders dem Monde unter Sonne zuschreiben, sind wiederum verschiedene, die diesen *influxum* auf verschiedene Art erklären.

Keplerus in Astronomia Lunari p. 70. eignet dem Monde eine der magnetischen Kraft ähnliche Ursache zu, wodurch sie das unter ihr auf der Erde befindliche Wasser gleichsam in die Höhe ziehet. Diese *Hypothesis* ist weit vernünfftiger als die andern, welches unten bey der *Newtonischen Hypothesi* erhellen wird, als welche ihren Ursprung daher genommen.

Andere als *Isaac Vossius de Motu Marium et Ventorum 11. 12. 13. Thomas Campanella in Disquisitionibus Physiologicis Quaest. 20. art. 3.* und unter denen neuern *Jo. Andreas Schmidt in Physica positiva p. 75.* wollen, die Sonne breite das Wasser durch ihre Hitze aus; wenn nun das Wasser also aus einander getrieben wird und grössern Platz erfordert,

S. 25

Ebbe und Fluth

16

so trete es an denen Ufern aus, und komme endlich, wegen der natürlichen Neigung eingeschlossen zu seyn, wieder in seinen Strom. Allein auch diese *Hypothesis*, der unzulänglichen und noch nicht erwiesenen Art und Weise des Ausbreitens nicht zu gedencken, thut denen *Phaenomenis* kein Genügen, als welche einhellig den Mond mit im Spiele haben wollen.

Kircherus in Mundo Subterraneo Lib. III. Part. I. Sect. 2. cap. 2. suchet den Grund im Monde, bildet sich aber ein, daß, gleichwie unsere Wasser viel Saltz in sich hätten, also wären auch die Wasser in dem Monde mit Saltz-Theilgen, wiewohl von einer andern Art, angefüllet, welche, indem sie mit denen Strahlen aus denen Meeren des Mondens auf unser Welt-See zurück schossen, zugleich abflössen, und mit dieses seiner Saltzigkeit vermischt würden, eine *Efferuescentiam* und

solche Aufkochung des Meer-Wassers verursachten, welche die Ebbe und Fluth vorstellen könnte. Es scheint aber diese *Influentz* etwas gar zu Handgreifflich zu seyn.

Cartesius in Princip. Philos. Part. 4. §. 49. erklärt die Sache durch einen Druck, und nimmt an, daß der Mond die Himmels-Lufft drücke, und seinen Druck durch unsere Lufft biß auf das Wasser in der See *propagire*, wodurch dasselbe gegen die Ufer getrieben werde. Es eignet nemlich derselbe einem jeden *Planeten* einen Wirbel von *subtiler* Himmels-Lufft zu, welcher von denen andern umstehenden Wirbeln eingeschlossen ist, und alles darinnen befindliche um den Mittel-Punct des Planeten herum treibe.

Einen dergleichen Wirbel giebt er auch der Erden, welcher den Mond um sie herum führet, der aber auch zugleich mit der Erde und dem Mond in dem grossen Wirbel, der um die Sonne ist, mit fortgerissen wird. Nun sagt *Cartesius*, wäre in dem Erd-Wirbel kein Mond, so bliebe derselbe innerhalb seinen Schrancken, und würde seine innere halb ihm eingeschlossene Himmels-Lufft von nichts zusammen gedrückt; allein da der Mond in dem Erd-Wirbel oder zu Ende desselben stehet, und einen ziemlichen Platz nach seiner Grösse ausfüllet, so müste der Platz des Wirbels zwischen ihm und der Erden um so viel kleiner werden, als der *Diameter* des Mondes selber sey; hierdurch würde die darzwischen liegende Himmels-Lufft sehr starck zusammen gedrückt, daß sie durch diese *Compression* die Erde selbst in etwas aus ihrem Mittel-Puncte schiebe, und diese der drückenden Gewalt in so weit weichen müste, biß der Raum zwischen denen *Antipodibus* und dem untern Ende des Erd-Wirbels, dem Raume zwischen der obern Fläche der Erden und dem Monde gleich werde, woraus folge, daß diese drückende Krafft sich auf das Wasser als ein flüßiges *Element* erstrecke, wodurch solches auf dem Welt-Meer gedrückt würde, u. gegen die Ufer anlauffe, biß indessen die Erde sechs Stunden in ihrer Bewegung um die Axe zugebracht; als worauf sich nach geendigtem Drucke der Ablauf oder die Ebbe anfangt.

Es erhelle hieraus ferner, daß, da die Erde durch den Druck der Himmels-Lufft auf die gegen-überstehende Seite etwas aus ihrem Mittel-Puncte gerücket würde, nicht nur oben, wo der Mond stehe, sondern auch bey denen *Antipodibus* zu gleicher Zeit, gleiche Bewegung des Meers müsse verspüret werden; ingleichen, daß weil der Mond in seiner *Orbita* alle Tage fortgehe und also den andern Tag nicht mehr in dem Puncte des Himmels sich befinde,

S. 26

17

Ebbe und Fluth

wo er heute gewesen, die Ebbe und Fluth den andern Tag auch später, angehen müsse.

Er erinnert ferner, daß diese Bewegung des Meers zur Zeit derer Neu- u. Vollmonde deswegen stärker als sonst sey, weil der Mond in eine *Ellipsi* sich bewege, und sich zu derselben Zeit in dieser ihrer kleinen Axe befinde, folglich der Erden näher sey, und daher desto stärker drücke; hingegen zur Zeit der Viertheil-Monden befinde sich der Mond in der grossen Axe seiner *Elliptischen* Bahn, und sey daher der Raum zwischen ihm und der Erde alsdenn grösser, als zur Zeit derer Neu- und Voll-Monde, weswegen auch alsdenn die Ebbe und Fluth zur selben Zeit geringer sey.

Es hat diese *Hypothesis* des *Cartesii* viel Wahrscheinlichkeit, und thut vielen oben angeführten *Phaenomenis* ein Gnügen, weswegen sie

auch von vielen *Physicis* angenommen und vertheidiget worden, als von

- **Antonio le Grand** in *Instit. philos. part. 6. art. 12. et in histor. natural.*
- **Fromondo** in *Meteorolog.*
- **du Hamel** in *Opp. Philosoph. Tom. I. Lib. I. cap. 2.*
- **Varenio** in *Geographia generali Lib. I. Cap. 14. prop. 11.*
- **Honorato Fabri** in *Phys. Tom. III. Tract. 6. Lib. 3. prop. 29.*, wiewohl dieser in etwas davon abgehet, und die Schwere des Monds gegen die Erde, und der Erde gegen den Mond und den daher rührenden ungleichen Druck der Luft mit zu Hülffe nimmt;
- von **Morhof** in *Polyhistor. T. II. Lib. II. Part. II. cap. 20.*
- **Jo. Christoph Sturm** in *Phys. Elect. T. II. Art. IV. cap. 3.*
- **Ludolph** in *dissert. de Fluxu et refluxu maris, Jena 1702*
- und andern.

Doch ist nicht zu läugnen, daß diese *Hypothesis* des *Cartesii* noch verschiedenen wichtigen Schwierigkeiten unterworfen ist, und daher keinen zulänglichen Grad der Wahrscheinlichkeit hat.

Denn erstlich ist sie auf den schlüpfrichen Grund der *Cartesianischen* Wirbel gebauet, deren Ungrund verschiedene *Phaenomena* des Himmels, besonders einiger Cometen, die sich in ihrer eigenen Bewegung, wieder die *Direction* derer Wirbel, von Morgen gegen Abend bewegen, zu erkennen geben. Wenn aber keine eingeschlossene Wirbel in der Natur Statt finden, so fällt auch die Zusammendrückung der innerhalb dem Erden-Wirbel befindlichen Himmels-Lufft von dem Mond, weil sie alsdenn allenthalben ausweichen kan, über den Hauffen, u. kan folglich durch deren Druck keine Ebbe und Fluth hervor gebracht werden.

Über dieses stimmt diese *Theorie* mit denen *Phaenomenis* selbst nicht überein, weil der Druck nach des *Cartesii* Sinne das Wasser auf der Erden, so sich gerade unter dem Monde befindet, niedriger machet und einen *Quadranten* davon oder in dem sechsten Stunden-Circl beyderseits die Fluth verursacht; da hingegen, wie wir oben angeführet, alle *Observationes* einhellig bekräftigen, daß unter dem Monde die Wasser aufschwellen, und die gröste Fluth erregen.

Es geschehen auch nicht alle Neu- und Voll-Monde in dem kleinen *Diameter* der *Elliptischen* Bahn, u. die Viertheil-Monde in dem grossen; daher auch die *Raison* von der stärckern Fluth in denen *Syziis*, und schwächern in denen Viertheiln nicht zulänglich; und was dergleichen mehr, so diese *Hypothesin* des *Cartesii* unwahrscheinlicher machen.

Einen weit grössern Grad der Wahrscheinlichkeit, ja fast ein Grad der Gewißheit hat die *Newtonianische Theorie*, indem sie nicht nur auf ein *Phaenomenon* der Natur gebauet ist, welches alle zugestehen müssen, sondern auch von alle dem, was man von der Ebbe und Fluth bißher *obseruiert*, den Grund auf eine sehr natürliche und begreifliche Weise anzeigt.

Es gründet sich aber diese *Theorie* des *Newtons* auf die

Schwere, welche der Mond gegen die Erde, und hinwiederum die Erde gegen den Mond, ingleichen die Sonne gegen die Erde, und die Erde gegen die Sonne hat; welche, damit sie niemanden einen Scrupel erwecket, zumahl da *Newton* durch das willkürlich angenommene Wort, *Adtraction*, (welches so vielen nicht gefallen will) seine *Theorie* erläutert, wir folgender Massen erklären.

Es hat ein jedweder Theil unserer Erde eine Schwere, das ist, eine Krafft, sich gegen den Mittel-Punct der Erde zu bewegen, wenn sie an ihrer *Action* nicht verhindert wird; daher auch ein jeder Körper, der ausserhalb der Erden gebracht und sich überlassen wird, freywillig gegen die Erde herunter fällt. Dieses ereignet sich rund um die Erde herum, und ist allemahl die *Direction* der Schwere gegen den Mittel-Punct der Erden gerichtet; woraus erhellet, daß die Schwere eine *vis centripeta* sey.

Man mag einen Körper hoch, oder nicht allzu hoch, über die Erde bringen, so wird er allezeit von dieser Krafft, (sie mag nun bestehen, worinnen sie will, genung, daß sie in der Natur vorhanden) wieder herunter getrieben; und können wir daher keinen *Terminus adsignire*, wo die *Action* dieser Krafft, die Körper gegen den Mittel-Punct der Erden zu treiben, aufhören sollte, sondern es ist der Vernunft gemäß, daß sie sich durch das ganze *Systema Mundi* ausbreitet, ungeachtet sie an ihrer *Force* beständig abnehmen (wie auch würckl. geschiehet, Vermöge des folgenden) und in einer sehr grossen Weite von der Erden, wenn ihr nemlich von andern *viribus centripetis* Einhalt geschieht, keinen *Effect* mehr des Herabsteigens derer Körper gegen die Erde hervorbringen kan.

Die Gewißheit hiervon giebt die eigne Bewegung des Mondes um die Erde zu erkennen. Denn aus dieser folget, daß der Mond eine *vim centripetam* gegen die Erde haben müsse; indem, wo diese nicht vorhanden wäre, auch nichts den Mond in seiner Bewegung gegen die Erde zu zurück halten könnte, daß er in einer krummen Linie sich um sie bewege, sondern es würde derselbe, Vermöge des Grund-Satzes der *Mechanic*, nach einer geraden Linie *in infinitum* sich fortbringen und mehr und mehr von der Erden entfernen.

Diese *vis centripeta*, welche den Mond zwingt, daß er eine gewisse krumme Linie durch seine Bewegung um die Erde beschreiben muß, ist eben die Krafft der Schwere, die durch das ganze *Vniversum disponiret* ist, und die Körper gegen die Erde zu treibet, wenn sie nicht von einer stärckern Krafft daran verhindert wird. Es erweist solches *Newton* in *Princip. philos. Natur. Nathem. Lib. III. prop. 4.* und aus ihm *Dauid Gregorius* in *Elem. Astron. Phys. et Geometr. Lib. I. prop. 46.*

Nemlich weil der Mond in seiner Bewegung nicht nach einer geraden Linie fortgethet, sondern davon beständig abweicht, und von der gedachten *vi centripeta* gegen die Erde zu getrieben wird, so fällt er gleichsam beständig gegen die Erde zu, und zwar beträgt der Raum dieses Falles in einer Minute 15 ½ Fuß aus, wie sich aus *Astronomischen* Gründen leichtlich zeigen läst.

Es darff sich aber niemand einbilden, als wenn der Mond, indem er beständig so fort falle, endlich gar auf die Erde antreffen würde; denn dieses Fallen ist nur von der Abweichung der geraden Linie zu verstehen, nach welcher der Mond in seinem *motu progressiuo* fortgehen würde, wenn ihm nicht die *vis centripeta* gegen die Erde zurücke

hielte; da hingegen die Gleichheit der *vis centripetae* und der aus dem *motu* herrührenden *vis centrifugae*, den Mond zwingt, eine gewisse krumme Linie in seiner Bewegung um die Erde zu beschreiben, und keinesweges zuläßt, daß

S. 27

19

Ebbe und Fluth

der Mond gänzlich gegen die Erde könne zu getrieben werden.

Nun hat **Hugenius** bey der unveränderlichen Schwere, so in der Gegend der Ober-Fläche unserer Erden Statt findet, durch *Experimente* die Höhe ausfündig gemacht, durch welche ein Körper bey uns innerhalb einer Minute fallen muß, und **Nevvton** hat, von der veränderlichen Schwere in verschiedenen Weiten von der Erde erwiesen, daß in einer solchen Weite von der Erden wie der Mond davon hat, ein Körper von der dort *agirenden* Krafft der Schwere innerhalb einer Minute 15 ½ Fuß fallen müsse; welches da es sich, wie oben gedacht, bey dem Monde ereignet, klärlich darthut, daß die *vis centripeta* des Monds nichts anders sey als eine Krafft der Schwere, die den Mond nach der Erden zu *vrgiret*.

Daß aber die Schwere veränderlich sey, und beständig immer abnehme, ie weiter man sich von der Erde entferne, erhellet daraus, daß der Mond in einer *Ellipsi* sich bewege, als von welcher Bewegung in der höhern *Mechanic demonstriret* wird, daß die darbey arbeitenden *vires centripetae* sich *reciproce* wie die *Quadrate* derer Weiten, von dem Mittel-Puncte, nach welchen die *Vires centripetae dirigiret* sind, verhalten.

Vermöge dessen würde also ein Stück Bley, so bey uns hier 1 Pfund wieget, wenn man es so weit von uns entfernete, als der Mond stehet, nicht mehr 1 Pfund sondern weniger wiegen, und zwar würde alsdenn dessen Schwere sich verhalten, zu der Schwere eines Pfundes, welche es hier auf der Erden gehabt, wie das *Quadrat* des *Semidiametri* der Erden oder unserer Entfernung von dem Mittel-Puncte der Erden zu dem *Quadrate* der Weite des Monds von der Erden, als wohin wir das Bley gesetzt zu seyn angenommen haben.

Es hat demnach der Mond und jedweder Theil desselben eine Schwere gegen die Erde, und ist dieselbe geringer, wenn der Mond weiter von der Erden entfernt ist, grösser aber, wenn er derselben näher stehet, und zwar sind diese Schweren in *ratione reciproca* derer *Quadrate* ihrer Entfernung einander *proportioniret*; welches auch von jedwedem Theile des Monds zu verstehen.

Gleichwie dieses sich so in Ansehung der Erde verhält; also findet auch solches umgekehrt von der Erde in Ansehung des Monds Statt, und hat dieselbe, wie auch ein jedweder Theil derselben gegen den Mond eine Schwere, die dem *Quadrate* der Entfernung *reciprocé proportioniret* ist. Es ist nemlich der Mond ebenfalls ein Welt-Cörper wie unsere Erde, und dessen Theile müssen gegen seinen Mittel-Punkt einen *Nisum*, das ist, eine Schwere haben, weil sie sonst keinen solchen festen und bey nahe runden Körper *formiren*, sondern aus einander gehen würden.

Diese Krafft der Schwere befindet sich nun nicht in dem Körper des Monds allein, sondern *extendiret* sich auch ausserhalb dem Monde, und *vrgiret* die ausserhalb dem Monde befindlichen Körper gegen den Mittel-Punct; reichet also folglich auch biß an unsere Erde, und verursacht, daß auch die Theile unserer Erde einen *Nisum* oder Schwere gegen den Mond haben, derer *Force reciproce* dem *Quadrate* der

Weite von dem *Centro* des Monds *proportioniret* ist; wie *Nevvton* und *Gregory* in angezogenen Örtern erweisen.

Wäre dieser *Nisus* derer Theile unserer Erde gegen den Mond stärker, als eben derselbigen ihrer Schwere gegen den Mittel-Punct der Erden,

S. 27

Ebbe und Fluth

20

so würden selbige von dieser abgerissen und gegen den Mond zu getrieben werden. Allein da die Schwere dieser Erd-Theile gegen das *Centrum* der Erden weit stärker ist, als der *Nisus* derselben gegen den Mond, so können solche auch nicht von ihr durch diesen *Nisum* abgerissen werden; inzwischen *destruïret* doch dieser *Nisus* ein Stück von der Schwere gegen das *Centrum* der Erden, als zwey einander entgegen gesetzte Kräfte und verursacht, daß die Theile der Erden nicht so starck von ihrer Schwere gegen den Mittel-Punct der Erden *vrgïret* werden, als sie würden davon gedruckt werden, wenn kein dergleichen *Nisus* in derselben gegen den Mond vorhanden. Mit einem Worte, dieser *Nisus* macht die Theile unserer Erden gegen ihren Mittel-Punct leichter, als sie würcklich seyn würden, wenn gedachte *Nisus* *cessirte*.

Was hier von der Schwere des Monds gegen die Erde, und hinwiederum von der Schwere der Erden gegen den Mond gesagt worden, findet auch von denen übrigen Welt-Cörpern Statt, und hat solchergestalt die Erde, welche sich um die Sonne bewegt, eine *vim centripetam* oder Schwere gegen die Sonne, und hinwiederum die Sonne gegen die Erde; und zwar ist diese gleichfalls *reciprocé* dem *Quadrate* der Entfernung *proportioniret*.

Der Mond hat zwar auch eine Schwere gegen die Sonne, *et vicissim*; allein diese ist bey weitem nicht so starck, als die Schwere des Monds gegen die Erde, welches eben die Ursache ist, warum sich der Mond um die Erde, und nicht in einer besondern *Orbita* um die Sonne herumbewegt.

Wenn man nun dieses alles annimmt, wie man denn solches als eine von denen *Mathematicis* unwidersprechlich *demonstrirte* Wahrheit einräumen muß; so kan man die Ursache der Ebbe und Fluth, und deren *phaenomena* gar leichte darthun und erweisen.

Es sey *ABCD* die Erde, in *T* ihr Mittel-Punct in *L* der Mond, welcher dem Orte auf der Erden *C* in *Zenith*, dem Orte *A* in *Nadir*; und sey die Erde endlich an der äussern Fläche um und um mit Wasser umflossen, oder die *Section* der Erden *ABcD* sey dieselbe, wo das grosse Welt-*Meer* sich befindet.

Weil der Ort *C* dem Monde näher liegt, als das *Centrum* derselben, oder die von Mond mit demselben gleich weit abstehenden Örter *B*, *D*, so ist die Schwere in *C* gegen den Mond stärker, als in *T* oder denen Örtern *B*, *D*. Und zwar verhält sich die Schweren in *C* zu der Schwere in *T* (oder *B* oder *D*) wie das *quadrat* der Weite *TL* zu dem Quadrat der Weite *CL* oder wie $TL^2 : CL^2$.

Es sey $TL^2 : CL^2 = LM : LT$, und es wird *LM* die Schwere in *C*, und *LT* die Schwere in *T* gegen den Mond vorstellen; folglich wird um das Stück *TM* nach der *Direction* *MT* die Schwere in *C* gegen den Mond grösser seyn als in *T* oder in denen Puncten *B*, *D*.

Hieraus ist klar, daß, weil in *C* das Wasser schwerer gegen den Mond, als in denen Örtern *B* oder *D*; dasselbe in *C* nicht so starck gegen die Erde *grautire*, als das Wasser *B* oder *D*, dahero wird es von diesem *ex ratione tuborum communicantium* (indem die Wasser in dem Meer

gleichermaßen mit einander *communiciren*) in die Höhe getrieben, biß es das *Aequilibrium* mit ihm erhält.

Denn von denen *Tubis communicantibus* ist bekannt, daß, wenn man sie mit *Liquoribus diuersae grauitatis specifica*, z. E. mit Wasser und Öl fül-

S. 28

21

Ebbe und Fluth

der **Liquor** von der leichtern Art als das Öl er über der *Horizontal-Linie* stehe, als der von schwerern Art z. E. das Wasser. Da nun die bey allen denen zwischen *C* und *B* und *C* und *D*

[Grafik]

gelegenen Theilen des Wassers Statt findet, oder diese nicht so schwer gegen den Mittel-Punct der Erden *grauitiren*, als das Wasser in *D* oder *B*, so müssen auch dieselben höher zu stehen kommen als in *D* oder *B*.

Allein ie näher ein Ort von *C* gegen *B* oder *D* zulieget, ie geringer wird schon dessen Schwere gegen den Mond und ie grösser gegen die Erde. Dahero ob es schon an denenselben zwischen *C* und *B* oder *D* gelegenen Örtern höher stehet als in *B* und *D*, so stehet es doch nicht so hoch als in *C*, sondern nimmt von dar biß gegen *B* und *D* an seiner Höhe beständig ab, und *repraesentiret* folglich eine halbe *Oual-Figur BcD*, deren gröste Höhe unter dem Mond in *c* ist.

Der Ort auf der Erden in *A*, dem der Mond in *Nadir*, ist weiter von Mond *L* entfernt, als der Mittel-Punct der Erden *T* oder die Örter *B*, *D*. Dahero ist auch die Schwere in *A* gegen den Mond geringer

S. 28

Ebbe und Fluth

als in *T*, *B* oder *D*; und zwar verhält sich diese Schwere in *A* gegen der Schwere gegen[1] den Mond in $T = TL^2$.

[1] Bearb.: korr. aus: eggen

Es sey $TL^2.LA^2 : LA^2 = LN:LT$, und es wird alsdenn die Linie *LN* die Schwere gegen den Mond in *A*, und *LT*, die Schwere in *T*, *D* oder *B* gegen den Mond vorstellen, folglich die Schwere in *A* gegen den Mond um *TN* und zwar nach der *Direction NT* geringer seyn als in *T*, *B* oder *D*.

Es kömmt aber die *Direction AT* der Schwere, welche das Wasser in *A* gegen den Mittel-Punct der Erden *T* hat mit der *Direction AL* der Schwere des Wassers in *A* gegen den Mond; dahero wenn diese Schwere in *A* gegen den Mond von gleicher Grösse wäre mit der Schwere in *T* gegen den Mond, so würde sich in *A* keine Veränderung des Wassers zeigen: allein weil um *NT* die Schwere in *A* gegen den Mond geringer ist als in *T*; dieses *NT* aber der Schwere in *A*, welche so wohl aus der Schwere gegen den Mittel-Punct der Erden, als gegen den Mond, eben so starck als wie in *T*. *per hypoth. resultiret*, entgegen gesetzt ist; so wird auch der Druck, den das Wasser in *A* nach der *Direction AT* hat, geringer als zuvor: und wird folglich weniger gegen den Mittel-Punct der Erden gedrückt, als die Materie um das *Centrum*, *T*, gegen dasselbe, dahero ist das Wasser in *A* leichter als in *T*, oder auch in denen Örtern *B* oder *D*.

Es muß derowegen in *A* aus eben der Ursache, wie zuvor in *C*, das Wasser in die Höhe treten, welches sich auch an denen Örtern zwischen *A* und *B*, *A* und *D* ereignet, weil daselbst gleichfalls die Schwere gegen den Mittel-Punct, der geringer ist, als in *B* oder *D*; und formiret folglich des aufgeschwollene Wasser in dem dem Monde entgegen

gesetzten *hemisphaerio* der Erden *BAD*, ebenfalls eine halbe *Oual* *BaD*.

Hieraus lassen sich nun die *Phaenomena* der Ebbe und Fluth sehr deutlich erklären. Es sey der Ort in *B*, wo jemand die Ebbe und Fluth *obseruiet*. Wenn der Mond in dem sechsten Stunden-Circel gegen den Morgen-*Horizont* stehet, so ist er um einen *Quadranten* von dem Orte *B* entfernt und stehet demnach dem Orte *C* in *Zenith*; dahero bekömmt das Wasser auf der Erden die *Oual-Figur* *cBaDc*, Vermöge deren das Wasser in dem Orte *B* am niedrigsten stehet und daselbst die größte Ebbe machet.

Wenn nun der Mond sich gegen den Mittag-Circel des Ortes *B* zu bewegt, so drehet er gleichsam die *Oual-Figur* des Wassers mit herum, und die größte Höhe derselben *c* kömmt dem Orte *B* immer näher zu liegen, daher nimmt die Fluth in dem Orte *B* beständig zu, biß der Mond in den Mittags-Circel und die größte Höhe des Wassers *c* in *B* selbst gelanget, da alsdenn die größte Fluth ist.

Wenn der Mond von dem Mittags-Circel sich gegen *A* zu bewege, entfernt sich gleichfalls der Ort des höchsten Wassers von *B* gegen *A*, und nimmt dahero die Fluth an dem Orte *B* nach und nach ab. Kömmt der Mond über *A* oder in den sechsten Stunden-Circel gegen Abend zu stehen, so erhält die *Oual-Figur* des Wassers wiederum ihre Lage, wie in der Figur, und ist alsdenn in *B* die größte Ebbe.

Trifft der Mond in den Mittags-Circel über *D* oder stehet dem Orte *B* in *Nadir*, so trifft auch die grosse Axe, *ac*, der *Oual-Figur* des Wassers auf die Örter *D* und *B* wiederum die größte Fluth. Und wenn endlich der Mond in seiner täglichen Bewegung wieder in das *Zenith* des Orts

S. 29

23

Ebbe und Fluth

C gelanget, so ist auch wieder in *B* die größte Ebbe, und das ganze vorige Spiel hebet sich nun von neuem wieder an. Und dieses ist die Erklärung des ersten *Phaenomeni*.

Weil der Mond in seiner eigenen Bewegung täglich ungefähr 14 Grad vom Abend gegen Morgen fortrücket; so kömmt er auch den andern Tag ungefähr um drey viertel Stunden später in das *Zenith* des Orts *C*; dahero ist auch um so viel später die größte Ebbe in *B*, oder die Fluth fängt sich daselbst um drey viertel Stunden später an. Welches das andere *Phaenomenon* war.

Der Mond bewege sich in seiner täglichen Bewegung vom Morgen gegen Abend um die Erde, und drehet nach eben dieser *Direction* die *Oual-Figur* des aufgeschwollenen Wassers mit um die Erde herum; dahero ist die *Direction* dieser Bewegung des Meers allezeit von Morgen gegen Abend gerichtet; welches dem vierten *Phaenomenon* *respondiret*.

Weil die Erde ebenfalls, wie gegen den Mond, eine Schwere gegen die Sonne hat; so muß auch dieses alles in Ansehung der Sonne erfolgen, was bishero in Ansehung des Monds ist erwiesen worden, und schwillt daher das Wasser auf der Erden unter der Sonnen in eben einer solchen *Oual-Figur* auf, wie wir solches bey dem Monde sehen.

Allein weil die Sonne gar viel weiter von der Erden wegsteht als der Mond; so muß auch die Schwere der Erden gegen die Sonne weit geringer als gegen den Mond, folglich auch die in dem Gewässer unserer Erden *dependirende* Veränderung von der Sonnen weit geringer seyn; doch kan die Sonne den *Effect* des Monds vermehren und vermindern helffen, nachdem nemlich die von der Sonnen herrührende *Oual-Figur*

des Wassers, mit der, so von der Würckung des Monds entsteht, übereinkommt oder nicht.

Wenn Neu-Mond ist, so stehet die Sonne und der Mond zugleich in dem sechsten Stunden-Circel eines Orts: da nun durch beyde das Aufschwellen des Wassers unter ihnen verursacht wird, so muß solches durch die *correspondirende* Würckung der Sonne und des Monds ietzo höher aufschwellen, als geschehen würde, wenn der Mond nur alleine würckte, daher ist im Neu-Mond die Fluth stärker als sonst. Zur Zeit des Voll-Monds, stehet der Mond der Sonnen gegen über, daher fallen die grossen Axen derer *Oual*-Figuren des Wassers, welche so wohl die Sonne, als der Mond *effectuiret*, zusammen, und wird zu gleicher Zeit an einerley Ort die grösste Fluth gemacht; derowegen muß durch diese zusammenstimmende Würckung die Fluth zur Zeit des Voll-Monds grösser als sonst seyn.

Hingegen, wenn das erste Viertheil ist, so stehet die Sonne über *B*, wenn der Mond in *L* über *C* stehet; daher macht die Sonne in *B*, Fluth und hingegen der Mond eben daselbst Ebbe; und hinwiederum in *C* macht der Mond Fluth, da die Sonne Ebbe macht, durch diese Ebbe aber wird der Grösse der Fluth, die sonst der Mond allein erregen würde, etwas benommen, und ist also schwächer als sonst.

Eben so verhält es sich in dem letzten Viertheil wenn die Sonne über *D* und der Mond über *C* stehet; daher muß in denen Viertheils-Monden, die von dem Mond *dependirende* Fluth geringer als sonst seyn, indem alsdenn die Würckungen der Sonne und des Monds einander entgegen gesetzt sind, und eine die andere hindert diese so *regulaire* Veränderung in der Stärke der Fluth, muß aber doch etwas *irre-*

S. 29

Ebbe und Fluth

24

gulaires erdulden, so zwar nicht von der Würckung der Sonne und Mond herkömmt, sondern von der *Reciprocation* der Bewegung, welche das Meer hat, wenn es einmahl in Bewegung gesetzt worden ist, seinen Ursprung nimmt.

Wenn nemlich durch die *Reuolution* des Monds um die Erde das Meer einige Abwechselungen der Ebbe und Fluth erhalten, so würde solches diese Bewegung einige Zeit *continuiren*, wenn auch gleich alle Würckung des Monds auf einmahl aufhörete, so lange nemlich biß diese Bewegung durch entgegen gesetzte Hindernisse *destruirt* würde; fast auf die Art, wie in denen *Tubis communicantibus* das in Bewegung gesetzte Wasser einige Zeit das Auf- und Nieder-steigen fortsetzet, wenn gleich die Ursache dieser Bewegung *cessiret*.

Eine dergleichen *Reciprocation* der Bewegung, welche das Meer durch die Würckung des Monds und der Sonne erhalten, verringert den Unterscheid derer abwechselnden und durch die Mit-Würckung der Sonne veränderlichen Fluthen, und verursacht, daß die grösste Fluth sich nicht selbst in dem grossen Neu- oder Voll-Mond, und die geringste in denen Viertheiln ereigne, sondern wenige Tage darnach erst sich zutrage, wenn nemlich der durch die *Reciprocation* der Bewegung verringerte Unterscheid derer abwechselnden Fluthen nach und nach gehoben worden. Und dieses ist die Ursache des sechsten *Phaenomeni*.

Vermöge der *Newtonischen* Theorie richtet sich die Würckung des Monds nach seiner Weite von der Erde, und ist geringer, wenn der Mond von derselben weiter wegsethet, hingegen grösser, wenn er der Erden näher ist. Und mit diesem stimmt überein, was *Cassini* (*Phae-*

nom. 7) angemercket, daß die Fluth grösser sey, wenn der Mond im *Perigaeo*, als wenn er in *Apogaeo* ist.

Die grösste Weite des Monds ist nach dem *de la Hire* in *Tabb. Astron.* beynahe $63 \frac{1}{2}$, und die geringste noch nicht völlig 56 halbe Erd-*Diameter*, und beläufft sich demnach der Unterscheid zwischen der grössten und kleinsten Weite auf $7 \frac{1}{2}$ *Semidiametros* der Erden.

Da wir nun oben gesehen, daß die Weite eines Erd-*Diameters* zu dem Unterscheide der Ebbe und Fluth genung, indem eben der Ort *A* von dem Ort *B* um einen Erd-*Diameter* entfernet war; so kan man leicht erachten, daß die Veränderung der Weite des Monds von der Erde gar einen mercklichen Unterscheid darinnen hervorbringen könne.

Wenn der Mond in dem *Aequatore* ist, so befindet sich die unter ihm aufgeschwollene *Oual*-Figur des Wassers gleichfalls in dem *Aequatore* oder der Linie auf der Erden, und beweget sich folglich in einem der grössten Circel derselben; wenn hingegen der Mond eine *Declination* hat, so ist sein *diurnus* ein kleinerer Circel als der *Aequator*, und das Wasser beweget sich in einem kleinern Circel auf der Erden.

In beyden Fällen bringt der Mond bey nahe einerley Zeit zu, ehe er eine *Reuolution* in seiner täglichen Bewegung um die Erde vollendet; dahero folget, daß in dem ersten Falle, das Wasser sich geschwinder bewegen müsse als in dem andern, weil dort in einerley Zeit, ein grösserer Raum, als hier durchlauffen wird; demnach ist auch in jenem Falle die gefaste Bewegung des Meers stärker als in diesem; und folglich auch die Fluth stärker, wenn der Mond im *Aequatore* ist, als wenn er eine *Declination* hat; wie solches das *Phaen.* 8. haben will.

Eine gleiche Bewandniß

S. 30

25

Ebbe und Fluth

hat es mit der Sonne, daß ihre Würckung stärker ist als sonst, wenn sie in dem *Aequatore*, oder doch wenigsten demselben nahe ist; und hingegen am schwächsten wenn sie die grösste *Declination* hat oder in denen *Tropicis* sich beweget; weil wir oben gesehen, daß die Sonne auf gleiche Art, wie der Mond, ob wohl nicht so starck, Fluth und Ebbe erregen könne.

Um dieser Ursachen willen müssen die Fluthen um den Anfang des Frühlings und Herbstes grösser; hingegen um den Anfang des Sommers und Winters geringer seyn; welches das 9te *Phaenomenon*.

Jedoch, da die Würckung der Sonne in Ansehung des Monds geringe ist, so kan es wohl geschehen, daß nach Beschaffenheit derer Umstände, der Mond die Fluth vermindert, als sie zur Zeit derer *Aequinoctiorum* vergrössert wird, und man dahero nicht spüret, daß die grössten Fluthen zur selben Zeit grösser sind, als zu einer andern Zeit des Jahres.

Gleichergestalt kan nach Beschaffenheit derer Umstände der Mond zur Zeit derer *Solstitiorum* die Fluth mehr vermehren, als sie zu derselben Zeit die Sonne wegen ihrer *Declination* vermindert, und solchergestalt kan man alsdenn nicht spüren, daß alsdenn die grössten Fluthen kleiner sind als zu einer andern Zeit.

Überhaupt aber ist in denen Neu- und Voll-Monden zur Zeit derer *Solstitiorum* die Fluth allezeit kleiner, als in denen Neu- und Voll-Monden zur Zeit derer *Aequinoctiorum*. Hingegen sind um jene Zeit in denen *Quadraturis* oder Viertheiln die Fluthen stärker, als in denen Viertheiln zur Zeit derer *Aequinoctiorum*, indem dort die Sonne weniger als hier *destruiet*.

Die grösten Fluten ereignet sich in denen *Syziis* und die kleinsten in denen *Quadraturis* um die Zeit, wenn Tag und Nacht gleich ist. In denen Winter-Monathen ist die Sonne der Erden näher als in denen Sommer-Monathen, und daher hat sie auch zur selben Zeit mehr Würckung in Hervorbringung der Ebbe und Fluth, und kan folglich nach Beschaffenheit derer Umstände in denen Winter-Monathen den Mond mehr helfen oder mehr hindern, als in denen Sommer-Monathen. Es geschiehet auch daher, daß sich die grösten Fluten öftters von dem Frühlings-*Aequinoctio*, und öftters nach dem Herbst-*Aequinoctio* ereignen.

Wir haben bißher auf den Unterscheid der Breite derer Örter auf der Erden, oder ihre Entfernung von dem *Aequatore* nicht gesehen, welche doch gleichwohl etwas *effectuiren* kan, weil der Mond von einem Orte weiter wegsethet als von dem andern; die Stärcke der Fluth aber sich nach der Weite des Monds richtet.

Wir haben bißher gleichfalls das Meer betrachtet, als wenn es die gantze Erde umflüsse und in dieser seiner *regulairen* Bewegung von nichts verhindert würde; allein da Erde und Wasser ein *Corpus formiren* und wunderlich mit einander *combiniret* sind, so sind auch viele Hindernisse vorhanden, welche diese *regulair* Bewegung des Meers an verschiedenen Orten hemmen und *irregulair* machen können, wie solches das dritte und fünffte *Phaenom.* angeben.

Man wird aber auch diese *Irregularität* entdecken, wenn man durch fleißige *Observationes* die Beschaffenheit derer Ör-

S. 30

Ebbe und Fluth

26

ter, an welchen sich dergleichen ereignet, ausfündig machet, und mit der *Newtonianischen* Theorie vergleicht. Man muß dahero auch ausser der Haupt-Ursache der Ebbe und Fluth, welche diese angebt, einige Neben-Ursachen zugeben, welche die Würckung derselben in einigen Stücken ändern.

Es sind aber diese Neben-Ursachen entweder beständig oder veränderlich. Die beständigen kommen von dem Unterscheide des Landes her, was hin und wieder zwischen der See lieget, und den Lauff des Wassers hindert oder in seiner *Direction* gegen eine gewisse Gegend ändert. Eines derer merckwürdigsten Exempel, so man hiervon anführen kan, ist, daß in dem Hafen zu *Tunquin* in *China* innerhalb einem Tage nur einmahl Ebbe und Fluth ist, und zweymahl im Monathe gar keine, nemlich wenn der Mond dem *Aequatori* nahe stehet.

Hierzu kommen diese Umstände: Mit der *Declination* des Monds nimmt die Fluth zu biß an den *Tropicum*, zu welcher Zeit dieselbe am grösten ist; und zwar, wenn der Mond im *Tropico Cancr* ist, so ist die Fluth, indem derselbe über dem *Horizont* zu *Tunquin* stehet, und die Ebbe, wenn er unter dem *Horizont* sich befindet, dergestalt, daß die gröste Fluth mit dem Untergange, und die gröste Ebbe mit dem Aufgange des Monds zusammen trifft.

Wenn hingegen der Mond den *Tropicum Capricorni* erreicht, so ist die Fluth, wenn der Mond unter dem *Horizont*, und die Erde, wenn er über denselben sich befindet, dergestalt, daß die Fluth am grösten, wenn der Mond aufgehet, und die Ebbe am grösten, wenn er untergehet. *Transact. Philosoph. Num 162. pag. 677.*

Nevvton hat hiervon in seinen *Principiis Philos. natural. L. III. prop. 24.* allwo er diese seine Theorie von der Ursache der Ebbe und Fluth gegeben, den Grund schon angezeigt, und *Halley* in *Transact. Philos.*

Num. 226. p. 445. allwo er die *Newtonianische* Theorie auf eine leichtere Weise fürträget, solches umständlicher dargethan, und erwiesen, daß solches daher rühre, weil in demselben Hafen das Wasser aus zweyen Orten gelange, nemlich aus der *Sinesischen* See zwischen dem festen Lande und der Insel *Luconia*, und auf der andern Seite, aus dem Indischen Meer zwischen dem festen Lande und der Insel *Borneo*.

Nemlich wenn der Mond in dem *Aequatore* stehet, so erreget er in beyden Meeren gleich starcke Fluthen, welche demnach in dem gedachten Hafen nach entgegen gesetzten *Directionen* anlangen, folglich einander aufhalten, und gar keine Fluth verursachen. Wenn hingegen der Mond eine *Declination* bekömmt, so entstehet die Fluth in beyden Meeren verschieden, nemlich Wechselsweise grösser und kleiner; daher geschiehet auch der Zufluß in den Hafen Wechselsweise grösser und kleiner.

Aus denen beyden grösten wechselnden Zuflüssen, wird in der Mitte der Zeit zwischen diesen beyden in dem Hafen nur eine Fluth, und mitten zwischen der Zeit derer geringsten Zuflüsse wegen derer entgegen gesetzten *Directionen* nur eine Ebbe erreget; daher hat man auch daselbst innerhalb einem Tage nur einmahl Ebbe und einmahl Fluth.

Und solcher gestalt muß man auch von dem Unterscheide derer Fluthen an andern Örtern, von ihrer Lage ur-

S. 31

27

Ebbe und Fluth

theilen; worzu aber freylich noch ein gnugsamer Vorrath von *Observationen desideriret* wird.

Unter die veränderlichen Ursachen der Ebbe und Fluth gehören unter andern mit die Winde, auf welche man allerdings mit zu sehen hat, wenn man genauer *Observationes* von der Ebbe und Fluth anstellen will. Denn, wenn der Wind dem Wasser entgegen bläset, hält er solches nicht allein in seiner Bewegung auf, daß es nicht so geschwinde zuflüssen kan, und folglich die Fluth länger verzögert; sondern er kan auch hindern, daß sie nicht so starck wird, als sie sonst geworden wäre.

Wenn hingegen der Wind eben den Strich hält, darnach sich das Wasser beweget, so kan er die Geschwindigkeit der Bewegung vermehren, daß die Fluth nicht allein kürzere Zeit dauret, sondern auch stärker wird, als sie werden sollen, und Überschwemmungen verursacht, die um so viel grösser werden, wenn das Ufer davon durchgerissen wird.

Was die Ebbe und Fluth in denen Flüssen in der Gegend, wo sie sich ins Meer ergüssen, anlanget, so läßt sich solches gar leicht erklären. Ordentlicher Weise stehet nemlich das Wasser in der See niedriger als in denen Flüssen, weilen diese darein flüssen. Allein weil das Wasser in der Fluth höher in der See stehet als in der Ebbe, so stehet es auch alsdenn in der See höher als in dem Flusse. Da nun die Höhe der Fluth nach und nach zunimmt, so läßt die See auch kein Wasser mehr aus dem Flusse hinein, sondern es hält solches zurücke, daß es auch nach und nach in dem Flusse höher werden muß.

Und solcher gestalt beweget sich das Wasser in dem Flusse gleichsam zurücke biß an den Ort, der so hoch lieget als das Wasser in der See stehet. Derowegen je grösser die Fluth ist, je weiter schwillt das Wasser in dem Flusse auf, und je näher man der See ist, je grösser ist die Fluth, die man in dem Flusse verspüret.

Es kan auch zuweilen eine solche Fluth eine Überschwemmung verursachen, wenn nemlich die Fluth in der See ausserordentlich groß ist,

und das Wasser alsdenn in dem Flusse höher steigt, als die Ufer des-
selben sind.

Es giebt auch verschiedene Brunnen, so nicht weit von denen Ufern
des Meers liegen, und eine gleiche Abwechselung in der Ebbe und
Fluth *observiren*; von welchen man folglich leicht wird schlüssen
können, daß solche eine *Communication* mit der See haben müssen.
Es finden sich aber auch bey verschiedenen verschiedene Umstände,
die einiger Überlegung und genauer Untersuchung würdig sind.

Ein Exempel hiervon giebt ein Brunnen in Franckreich, der zwey Mei-
len von *Brest* gegen das Ufer des Meer-Busens, so sich biß an die Stadt
Landernau erstreckt, lieget, derselbe führet süß Wasser, und *ob-
serviret* zugleich mit dem Meer die Ebbe und Fluth, doch mit diesen
Umständen, daß das Wasser in Brunnen steigt, wenn das Meer Ebbe
machtet; hingegen fällt, wenn bey dem Meer Fluth ist.

Die Fluth dieses Brunnens dauret 2 Stunden, worauf das Wasser
gleichsam 2 Stunden stille stehet, hernachmahls aber 4 Stunden hinter
einander Ebbe macht, biß nach einer Stunde nach angegangener Ebbe
des Meers das Wasser darinnen wieder zu steigen anfängt. Der Unter-
scheid der Höhe des Wassers in der grösten Fluth und in der grösten
Ebbe, beträget 10 biß 11 Zoll; der Brunnen aber ist zur Zeit der Ebbe
in der See 150 Fuß, zur Zeit der Fluth aber 70 Fuß von dem Meer
entfernet.

Die Ursachen von der Abwechselung dieses Brunnens, hat *Aubert dan
l'Explication Physique du flux et du reflux d'un Pais situé aux environs
de Brest sur le Bord de la mer Paris 1729* ausfündig zu

	S. 31
Ebbeckesdorf	<i>Ebbo</i>
	28

machen sich bemühet; und hält dafür, daß das Meer-Wasser gar leicht
6 Stunden zubringen könne, ehe es durch die unterirdischen Canäle
zu den Brunnen gelange, dahero auch in diesem erst Fluth werde,
wenn im Meer schon wieder Ebbe. Daß aber doch der Brunnen süß
Wasser behalte, meynet er, daß das See-Wasser in dem Durchmarsch
durch die unterirdischen Canäle sein Saltz ablege.

Ob diese Ursachen zulänglich, scheinete zweifelhaft zu seyn, weil
doch durch so vieles Anlegen des Saltzes das Wasser endlich wieder
saltzig werden und solcher gestallt zum Brunnen kommen müste; wo-
von wir aber eine weitere Untersuchung dem Leser desselbigen Bu-
ches überlassen wollen.

Ebbeckesdorf ...

...

S. 32 ... S. 70

S. 71
107

Eccentricitas dupla

...

...

Eccentricische Länge eines Planeten ...

Eccentricischer Ort eines Planeten, Eccentricus Planetae Locus,
ist der Punct in der erweiterten Planeten-Bahn, in welchem der Planete
zu einer gegebenen Zeit aus der Sonnen gesehen wird.

Man pflaget nemlich die Flächen der *Elliptischen* Bahnen derer Pla-
neten bis über die *Fixas* zu verlängern, und diese Erweiterung als ei-

nen Circel zu betrachten, welcher hernachmahls die erweiterte Bahn genennet wird, um dadurch die Örter derer Planeten, in dieser Bahn auf die *Ecliptic referiren* zu können. Der Ort nun, wo der Planet aus der Sonne in seiner erweiterten Bahn gesehen wird, heisset sein *Eccentricischer Ort*; wenn man hingegen diesen Ort auf die *Ecliptic referiret*, und diese *Reduction* gleichfalls aus der Sonne betrachtet; so heisset dieser Punct der *Ecliptic* der *Heliocentrische Ort* des Planetens; woraus man den Unterscheid zwischen diesen und jenen erkennen kann, ob sie gleich beyde sich auf die Sonne beziehen.

Das *Argument* der *Inclination* mist die Entfernung des *Eccentricischen Orts* von dem aufsteigenden Knoten; die *Inclination* des Planetens hingegen, oder der Bogen, so aus dem *Eccentricischen Ort* auf die *Ecliptic perpendicular* gezogen wird, *designiret* einen gewissen Ort in der *Ecliptic*, dessen Abstand in der *Ecliptic* von dem *Puncto Arietis* die *Eccentricische Länge*, *Longitudo Planetae eccentrica* genennet wird.

Man brauchet alle diese Dinge in der *Astronomie*, wenn man den Ort eines Planeten bestimmen will, in welchem er aus der Sonne gesehen wird; welches man allezeit erst wissen muß, ehe man den wahren Ort des Planetens am Himmel, wo er aus der Erden gesehen wird, berechnen kann.

Eccentrus ...

...

S. 72 ... S. 122

S. 123

211

Edelinge

Edel-Knecht

Edeling, (Petrus) [Ende von Sp. 210] ...

Edelinge wurden in denen alten Zeiten bey denen Teutschen diejenigen vom hohen Adel genennt, aus welchen sie ihre Fürsten erwählten. *Paullus Diaconus Hist. Longob. I. 21. Nithardus Hist. IV. pag. 478. Adamus Bremensis H. E. I. 5. Schurtzfleisch Diss. de Reb. Dan. p. 14.*

Edel-**Knabe**, *Page*, ordentlich ein junger Edelmann, der bey grossen Herren und Frauen zur Aufwartung bestellet ist, in denen mittlern Zeiten wurde er Edel-Knape und *Seruitor* genannt *Pfeffinger ad Vitiar. J. Publ. I. 20. §. 6. p. 884.*

Er trägt zwar Livree, wird aber adlich erzogen, zur Erlernung ritterlicher Wissenschaften und Übungen gehalten, und wird nachhero zu Kriegs- oder Hof-Bedienungen gezogen.

- Die einem Fürsten in der Cammer aufwarten, werden Cammer-Pagen genennet,
- darunter einer, der den Herrn in der Aufwartung am nächsten, der Leib-Page heisset;
- die an der Taffel dienen, Silber-Pagen;
- die im Stalle, Reit-Pagen, und
- die bey der Jägerey, Jagd-Pagen genennet.

Edel-**Knaben** sind am Kayserlichen Hofe Grafen- und Herren-Standes Kinder, so die Speisen vor die Kayserliche Tafel tragen, von denen die Cammerherren selbige annehmen und aufsetzen.

Wenn einer von diesen Edel-Knaben eine Schüssel aus Unachtsamkeit fallen lasset, so verfällt solch Silber-Geschirr den Hatschierern, wel-

che es unter sich theilen. Und damit auch ein solcher Edel-Knabe gestrafft werde, so muß dieser gleichfalls denen Hatschierern etliche Ducaten verehren.

Sie wollen durchaus nicht Pagen heissen, weil man in Wien einem jeden Jungen diesen Titel giebt.

Sie tragen in der Stadt schwartze sammete Wämster mit gelben Schnüren, silberfarbene Ermel und Hosen, über welche sie aufgeschnittene mit gelben Schnüren gebräunte, und zurück gestrichene Hosen haben, so nur bis an die Helffte der weissen gehen. Auf dem Lande haben sie braune, doch *à l'Imperiale* gemachte Kleider mit Gold oder Silbernen Dressen verbrämt.

Edel-Knape, siehe **Edel-Knabe**.

Edel-Knechte haben in denen mittlern Zeiten diejenigen geheissen, welche zu Schild und Helm gebohren waren, oder die von Ursprung frey gewesen, und deren Freyheit von einen zum andern, von undenklichen Jahren gewähret, und niemahls in die Knechtschaft oder Slavenstand gesetzt worden, und werden *Ministeriales* genennet, **Lehmans** Speyr. Chron II. 19. *Speidelius* Voc. Edel-Knecht. p. 110.

Erstlich ist dieser Name von Diensten des Kaysers und Nachfolge des Adlers entstanden. Nach der Zeit sind diejenigen in Kriegs-Zügen so genennet worden, welche dem höhern Adel im Kriege nachgefolgt, daher man geschrieben findet: Ritter und Knechte. Zum Unterschied aber von denen Reisingen Knechten hiessen sie Edel-Knechte.

Ehe ein junger von Adel wehrhaft gemacht wurde, durffte er sich dieses Namens nicht bedienen, so bald aber durch den Backen-Streich ihnen die Wehr zuerkannt worden, wurden sie edle Knechte genennet und zu Kriegs-Zügen und Turnieren zugelassen. *Caspar a Lerch de Ord. Equ. p. 79. Pfeffinger ad Vitriar. J. Publ. I. 20. §. 6. p. 888.*

S. 123

Edel-Leber-Kraut

Edelstetten

212

...

Edel-Majoran ...

Edelmann heisset in allgemeinen Verstand derjenige, der durch Tugend, Tapfferkeit, und Verdienste, vor andern einen Vorzug erlangt, oder durch sothane *Qualitäten* sich würdig machet, daß er edler sey, als andere, siehe **Adel Tom. I. p. 467.**

Edelmann (Moritz) ...

...

S. 124 ... S. 127

S. 128

Edhem

Edictum

222

...

...

S. Edictius ...

Edictum hat in der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit zweyerley Bedeutungen.

Unter der freyen *Republic* waren es diejenigen Gesetze., welche die *Praetores*, und *Aediles Curules* jedes Jahr bey dem Anfange ihrer

Regierung auf öffentlichem Marckt auf einer weissen gegipsten Tafel, so auch deswegen *Album* genennet wurde, aufhiengen, und in welchen sie de-

S. 129
223

Edictum

nen Bürgern in was vor Fällen u. auf was vor Art und Weise sie ihre Gerichtbarkeit handhaben wolten zu vernehmen gaben. **Dio Cassius XLVII. XLVIII. Suidas** v. *Deukōma* §. 12. *J. de Actionib.* Cicero *de Fin. II. 22.*

Hieraus entstand eine doppelte Art von *Edictis*, indem sie theils *praetoria*, theils *Aedilitia* genennet wurden. Siehe *Edictum Praetorium* und *Aedilitium*.

Unter denen Kaysern bedeutet *Edictum* diejenige Art derer *Constitutionum*, welche dieselben unter ihren Namen aus eignen Antrieb, und ohne daß sie entweder von denen Unter-Obrigkeiten, oder einzeln Unterthanen hierum ersucht worden, gegeben haben.

Von dergleichen Art Gesetze findet man zwar von denen ersten Kaysern bis auf die Zeiten *Adriani* sehr wenig, weil *Augustus* aus einem besondern Staats-Absehen, seine Gesetze nach Art derer Römischen Obrigkeits-Personen in denen *Comitiis* dem Volcke vortrug, und durch die Menge derer Stimmen *auctoris*iren ließ; *Tiberius* aber und seine Nachfolger entweder in Person, oder durch die *Quaestores*, so deswegen auch *Candidati Principis* genennet worden, den Vortrag an den Rath thaten, und ihre Gesetze unter denen so genannten *Senatus Consultis* versteckten. Man findet aber dennoch, daß bey denen Alten derer *Edictorum Augusti*, deren **Gellius Noct. Attic. II. 24.** gedencket, und *Claudii* Meldung geschicht. Von denen Zeiten *Adriani* aber sind sie desto häufiger, und ist dieses vielleicht die Ursache, daß in dem *Codice Justiniano* keine ältere *Constitution*, als selbigen Kayserns anzutreffen.

Es werden aber diese *Edicta Principum*[1] in allgemeine und besondere eingetheilet.

[1] Bearb.: korr. aus: Pincipum

Die besonders sind bald *monitoria*, dergleichen *l. 7 §. vlt. π. de suspect. et l. 72. de iudic.* vorkommen; bald *monitoria*, die auch *breuia* genennet werden, dergleichen beym **Tacito Annal. III. Lampridio** in *Alexandro*, **Capitolino** in *Diadum.* und **Plinio Epist. V. vlt. X. 66.** vorkommen.

Brummer ad L. Cinc. 6. p. 70. seqq. Pancirollus Var. Lect. I. 34. Sagonius de Judic. I. 6. Ant. Jur. Prouinc. II. 5. Bulenger de Imp. Rom. III. 12. Guthorius de Offic. Dom. Aug. I. 32. Leeuwen ad Pompon. p. 21. Grotius de Vit. Jct. II. 6. Baekelen de Orationibus Principum. Brisson. de Form. III. 1. seqq. Antiq. Select. I. 16. Scipio Gentilis de Lege Regia p. 88. Eberlin. de Or. Jur. 10.

Heut zu Tage ist ein *Edict* so viel als ein Patent oder öffentlicher Anschlag, da ein Fürst etwas aus eigenem Trieb seinen Unterthanen zum besten verordnet.

Edictum Aedilitium ...

S. 130 ... S. 131

S. 132

Edinerus Editha

230[1]

[1] Bearb.: korr. aus: 330

...

...

Edinum ...

Ediren heraus geben. wird von Büchern gesaget, die durch den Druck[1] offenbar gemacht werden.

[1] Bearb.: siehe Buchdruckerey

Edition die Herausgebung eines Werckes, also heist die erste *Edition* eines Buchs, wenn solches zum ersten mahl heraus kömmt, und wer ein Buch heraus giebt, wird *Editor* genennet.

Edisheim, ein Flecken am Gebürge nach dem Westerreich zu, dem Bisthum Speyer gehörig, 1. Meile von Landau, es wächst allda guter Wein.

Edissa

...

S. 133

S. 134

Edle Edlen

234

Edlebach [Ende von Sp. 233] ...

Edle **Herren**, diese muß man nicht nach dem *Statu* heutiger Zeiten ansehen, in welcher diejenigen, so sich adeln lassen, gemeinlich den Titel und *Qualität* eines Edel-Herrns *affectiren*, sondern sie sind nach der *Antiquität* als solche Personen zu *consideriren*, wie man selbige vor Alters her in Sachsen und in Westphalen annoch findet:

Als der edle **Herr von Aschersleben von Querfurt**, gleichwie *hodie* dieser *character* noch bey denen Grafen von der Lippe üblich ist, mit solchen alten Edlen Herren hat es diese Bewandniß gehabt, daß sie eigentlich von denen *Familiis Satraparum Saxoniae* herkommen, als bey welchen, wenn sie Nachkommen hinterliessen, diese ihnen zwar nicht in *Dignitate*, wohl aber in *Qualitate*, mithin, gleich wohl als Edle Herren *Succedirten*.

Daher kommet es auch, daß man älterer Zeiten nur alleine in Sachsen Edle Herren findet.

Meibomius Not. ad Witich. Annal. in Script. Rer. Germ. Tom. II. pag. 686. Reineccius Annal. de Gest. Car. M. I. p. 3. Lucae Fürsten-Saal p. 615. Chron. Slau. 8. ap. Lindenbrog. Struu. Hist. Jur. 8. §. 11. p. 703.

Edlen Früchte ...

...

S. 135 ... S. 154

S. 155

275

Eduard Windsor

Edulitas

...

...

Educa ...

Educatio, die Auferziehung, und wird unter solcher bey *Pupillen*, die Kosten, Kleider, Nahrung, und *Instruction*, in guten Wissenschaften verstanden; *L. 2. pr. π. vti pupill. educat. debeat.*

Edui ...

...

...

...

*Eferdinga ...**Effect*, die Krafft und Würckung item Vollbringung.

Daher sagt man: etwas zum *effect* bringen, das ist vollenden, und sein Absehen erreichen.

Effectuiren, heist etwas zu Wercke richten, ins Werck stellen, werckstellig machen, in der That verrichten, ausrichten, vollbringen.

Effecten, wird das Vermögen eines Kauffmanns an Waaren und Gütern genennet.

Effectibus, (Jo. de) ...

...

cum Effectu quid petere ...

Effectus, heist in der *Metaphysic* dasjenige Ding, welches, da es von sich selber nicht *existiren* kann, seine *Existenz* von einem andern, in dessen Krafft es als ein *Ens potentia* verborgen gelegen, und die *Caussa* genennet wird, hervorgebracht wird.

Es kann also kein *Effectus* ohne *Caussa* und keine *Caussa*, in so fern sie als eine wahre *Caussa in Actu nempe caussandi* betrachtet wird, ohne *Effect* seyn. Es ist also ein Grund-Satz: *Quod posito effectu, ponatur etiam caussa in actu caussandi et vice versa.*

Doch ob man gleich von einem *Effectu* auf eine *Caussam* schlüsset, so wird doch dadurch die *Caussa* noch nicht bestimmt, sondern man schlüsset nur so viel, daß eine solche da sey, ohne zu wissen, was es vor eine eigentlich sey. Wird ein Kind gebohren, so muß ein Vater vorhanden seyn, aber man kann noch nicht sagen, wer der Vater sey? Der *Effectus* wird eingetheilet in *aequiuocum et vniuocum*. *Aequiuocus* ist derjenige, welcher seiner *Caussa* nicht ähnlich ist. Dergleichen sind die Würckungen in denen Reihen derer natürlichen Ursachen, welche sich nicht nach einem *Corpore organico* richten: Der *Vniuocus* ist seiner *Caussa* ähnlich, und dergleichen sind die Würckungen der Natur *secundum corpora organica*. Ein Mensch ist dem andern ähnlich, und aus dem Saamen einer Frucht kommt eben dieselbe wieder hervor.

Der *Effectus* ist ferner entweder *Effectus per se* oder *per accidens*. Dieser Unterscheid fließt aus der Betrachtung der *Caussae liberae*. Stimmt der *Effectus* mit der *Intention* derselben überein, so ist es *effectus per se*; fällt aber die *Intention* weg, so ist es der *Effectus per accidens*. Schüßt einer nach der Scheibe, u. trifft dieselbe, so ist es *Effectus per se*. Trifft er aber einen Menschen, der hinter der Scheibe ist, so ist es *Effectus per accidens*.

Der *Effectus* ist endlich *permanens* oder *transiens*. *Permanens*, der da bleibet, wenn

gleich die Ursache zu würcken aufhöret, z. E. eine Uhr, woran der Uhrmacher nichts mehr macht; *Transiens*, welcher mit dem Einfluß der *Caussae* aufhöret, z. Z. wenn der Mensch redet.

Scherzer Man. Philos. P. I. p. 64. p. 2. p. 70. Velthem. Instit. Metaphys. P. I. c. 15. Scheubler in Opere Log. P. II. c. 9.

Effeminatus ...

...

S. 160 ... S. 184

S. 185

Egyptischer etc.

Ehe denn Abraham etc.

336

...

Ehde ...

Ehe, bedeutet eben so viel, als Gesetz oder Gebot, ingleichen Bund, wie zu lesen im **Weichbild: Im Anfange der Chronicke von Erschaffung der Welt, da ward denen Jüden die Ehe gegeben am 50 Tag nach Ausgang aus Egypten.**

Ehegebung bedeutet daselbst die Zehen Gebote.

Ehe, siehe **Ehestand**.

Ehe denn Abraham ward bin ich ...

S. 186

337

Ehe ihr wehe wird etc.

Ehe-Beredung

...

...

Ehe soll ehrlich gehalten werden bey allen ...

Ehe zur lincken Hand, siehe *Matrimonium ad Morganaticam*.

Ehe-Beredung, ist eine gewisse Handlung und Vertrag, so zwischen denen verlobten, oder nach vollzogener Hochzeit, zwischen denenjenigen aufgerichtet wird, so die Mit-Gifft und Ehe-Steuer versprechen, und annehmen.

S. 186

Ehe-Bette

Ehebrechen etc.

338

Ehe-Bette, heissen diejenige Lager-Stat mit denen darzu gehörigen Betten, auch bißweilen Vorhängen versehen, in welcher Mann und Weib zu liegen pflegen.

Dergleichen Ehebetten gehören nicht mit zu der Gerade, sondern es behält selbiges der Witber nach des Weibes Tode, und zwar in solchem Zustande, wie sich selbiges Zeit wärender Ehe befunden.

Land-Recht Lib. III. Art. 38. Weichbild Art. 23.

Ehebrechen sollt du nicht. *Exod. 20, 14.*

Das Ebr. Wort wird bißweilen in geistlichen Verstande gebraucht, und bedeutet die Abgötterey und den Götzendienst, wie es also zu finden: *Jer. 3, 9. c. 13, 27. c. 23, 14. Ezech. 23, 37. etc.* öftters aber wird es auch in leiblichem Verstande gebraucht, da es bedeutet das liederliche treulose Brechen des Bandes ehelicher Liebe, da ein Ehe-

gatte dem andern untreu wird, und vergisset des Bundes, den er für GOTT mit seinem Gemahl aufgerichtet, hält hingegen mit andern ehelichen oder ledigen Personen bößlich zu, und bricht also die Ehe, wie es also zu finden: *Jer. 5, 7. Hos. 4, 2. Mal. 3, 5. etc.* und eben solchen Verstand hat das Wort allhier auch, und wird darunter begriffen und verboten alles Ehebrechen, so da geschiehet,

- entweder mit allerhand schändlichen Wercken, die dem ehelichen Bande zuwider sind, als selbst eigenes Scheiden und bößliches Verlassen, etc.
- oder mit denen Herten, durch allerhand böse Lüste und Begierden desselben;
- oder mit unanständigen Sitten, leichtfertigen Geberden des Leibes und derer Gliedmassen, mit üppigen Kleidern etc.
- oder auch mit dem Munde, durch allerhand unflätige Reden.

Alle diese Laster nennet GOTT **Ehebrechen**, und fasset unter diesem größten Laster diese geringern zusammen, und zwar um verschiedener Ursachen willen: anfänglich, weil diese scheinbarlich geringere Sünden, als böse Lüste, ärgerliche Sitten und unzüchtige Reden, der Anfang und Ursprung sind, oder zum wenigsten der Anlaß zum Ehebrechen und andern groben äusserlichen Sünden, die wieder dieses Gebot lauffen.

Ferner, weil die bösen Lüste und Begierden, ärgerliche Geberden u. unerbare Reden, welche vor der Welt und unserm Fleisch und Blut für geringe oder wohl gar keine Sünden geachtet sind, von GOTT so arg gehalten werden, als der Ehebruch selbst, daher er über dieselben fast eben die Straffen bestimmet, welche auf Ehebruch und Hurerey folgen. *1. Jo. 2, 16. Eph. 4, 16. seq. Matth. 12, 36. etc.*

So geschiehet es auch wegen der falschen Einbildung vieler Menschen, da sie mit denen Pharisäern und Schriftgelehrten meynen, wenn sie sich nur für äusserlichen groben Ehebruch hüteten, so wäre das sechste Gebot schon erfüllet, und würden die bösen Lüste, schändliche Geberden und ärgerliche Reden von GOTT nicht geachtet oder verboten. Es sagt aber CHRISTUS ausdrücklich: wer ein Weib ansiehet, ihr zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herten. *Matth. 5, 28.*

Und endlich ist es geschehen wegen unsers Amtes in fleißiger Erforschung und Nachsuchung der H. Bibel. Denn da hat GOTT in dem Gebot allein des Ehebrechens gedencken, anderweit aber es unter so vielerley andern Lastern vorstellen wollen, daß er uns damit anleiten mögte, wie wir in Erfindung des rechten Verstan-

S. 187

339 **Ehebrecher** **Ehebrecherey**

des, Inhalts und Meynung dieses Verbots die H. Schrift fleißig sollen zur Hand nehmen, und es recht seinem rechten Verstande nach forschen lernen: denn alle Schrift von GOTT eingegeben etc. *1 Tim. 3, 16.* darum es auch hier heissen soll: suchet in der Schrift, *Jo. 5, 39.* **Herzogs** Lehr- Tugend- und Laster-Spiegel, P. V. *Conc. 2. p. 32. seq.*

Ehebrecher, s. *Adulterium*, T. I. p. 587.

Ehebrecher, oder dergleichen anrühige Personen, ob auch gleich die Sache beygelegt und vertragen, sollen nicht in Arbeit gefördert, noch in Dienst behalten, sondern von Berg-Wercke gänzlich abgewiesen werden; zum wenigsten wird derselbe bey der Berg-

Knapschaft, wenn sie beysammen ist, nicht gedultet. **Hertwichs** Bergb. p. 108. Berg. *Inform. P. I. p. 19. §. 10.*

Ehebrecher und **Ehebrecherinnen**, sind leichtsinnige und Ehrvergessene Leute, die zwar im Ehestande leben, selbigen aber nicht in Ehren halten, sondern ihres gemachten Bundes vergessen, einander untreu werden, und hernach andere Werckzeuge suchen, ihre viehische Lust zu büssen, und Unzucht zu treiben. Von solchen sagt die H. Schrift:

- **sie sind gerne in dunckeln**, *Job. 24, 15. Sir. 23, 25. 26.*
- **ihnen ist alle Speise süsse**, v. 24.
- **werden aber an Leib**, Gut, Ehren, Nachkommen und Kindern, und endlich gar an der Seele gestraffet, *Leu. 20,20. Num. 25, 6-8. Prou. 6, 26. Sap. 3, 16. 1 Cor. 6, 9. etc.*

Ihre Lust wird mit derer vollen müßigen Hengste Lust und Wiehern verglichen. *Jer. 5, 8.*

Exempel derer Ehebrecher und Ehebrecherinnen finden wir an

- Potiphars Weibe; *Gen. 39, 7.*
- Ruben beschlieff seines Vaters Kepsweib; *c. 35, 21.*
- des Leviten Weib hurete und ward zu tode geschändet; *Jud. 19, 2. 25. 26.*
- Die Söhne Eli schlieffen bey denen Weibern, die da dienen vor der Hütte des Stiffts; *1 Sam. 2, 22.*
- David begieng Ehebruch mit dem Weibe Uriä; *2 Sam. 11, 4.*
- Al salom beschlieff die Kepsweiber seines Vaters; *c. 16, 22.*
- Zedekias und Ahab waren Ehebrecher; *Jer. 29, 22. 23.*
- Die Schriftgelehrten und Pharisäer brachten ein Weib zu Christo, die im Ehebruch begriffen war. *Jo. 8, 3*

Ehebrecher sind sie allesamt ...

...

S. 187

Ehebrecherin verschlinget, etc. **Ehebruch** 340

...

...

Ehebrecherische Art ...

Ehebruch, s. *Adulterium, T. I. p. 587. seqq.*

Ehebruch, ist die Befleckung eines andern Ehe-Bettes, da eine eheliche Person des Bundes, welchen sie mit ihrem Ehegatten gemacht hat, muthwillig und freywillig vergisset, und an demselben untreu wird, indem sie entweder mit fremden Personen, sie mögen

S. 188

341 **Ehegelder** **Ehelich-gebohrne etc.**

ehelich oder ledig seyn, sich fleischlich vermischet, oder ihnen mit Worten und Wercken etwas Böses zumuthet, oder in ihrem Herten mit ihnen die Ehe bricht.

Dieses Laster
rühret

- Theils vom Satan, welcher seine Lust und Freude an aller Unzucht und Unreinigkeit hat, worzu auch der Ehebruch gehöret, *Luc. 11, 24.*
- Theils von der verderbten Natur des Menschen, welche voller sündl. Unreinigkeit und böse Lüste ist. *Prou. 9, 17.*

Ist eine Tod-Sünde und verdammet Leib und Seele, *Leu. 18, 20. cap. 20, 10. Num. 5, 20. etc.*

ist von GOtt ernstlich verboten, und aus viel wichtigen Ursachen zu vermeiden, *Exod. 20, 14. Leu. 19, 29. c. 20, 10. c. 21. 7. 9. Deut. 22, 22. c. 23, 17. 18. etc.*

soll nicht allein durch Menschen mit zeitlicher Straffe am Leibe, *Deut. 22, 22.* sondern wird auch von GOTT mit ewiger Straffe an der Seelen, *1 Cor. 6, 9. c. 10, 8. Gal. 5, 19. Eph. 5, 5.* ja auch an denen Kindern derer Ehebrecher gestraffet werden, *Sap. 3, 16. 17. Deut. 23, 2. 2. Sam. 12, 15. 18.*

bringet oft ein gantzes Land in Schaden, *Gen. 12, 17. Jud. 20, 4.*

daher wurden solche vor Alters

- Theils gesteiniget, *Leu. 20, 10. Deut. 22, 22. Ezech. 16, 38. 40. Jo. 8, 5.*
- Theils verbrannt, *Gen. 38, 24.*
- Theils Nasen und Ohren abgeschnitten, *Ez. 23, 25.*
- auch wohl gar am Feuer gebraten, *Jer. 29, 22.*

der Ehebruch machet auch die weisesten Leute zum Narren, *Hos. 4, 11.* wie an Simson, David und Salomon zu sehen.

Geistlicher Ehebruch ist die Abgötterey.

Ehegender, sind Gelder, welche adeliche Töchter aus dem Lehn zu ihrer Ausstattung erhalten, und die ihnen von ihren Brüdern müssen ausgezahlet werden.

Ehegelübde, heist Eheverlöbdis, ist unterschieden von der durch des Priesters Hand vollzogenen Ehe, bey jener werden die Verlobten Braut und Bräutigam genennet, bey dieser aber Ehemann und Ehe-weib, wenn sie das Bette beschritten haben.

Ehehaftt, in Berg-Sachen, s. **Ungehorsam.**

Ehehaften, sind rechtmäßige Verhinderungen, und redliche Ursachen der Entschuldigung, deßwegen man nicht vor Gerichte in dem angesetzten Termine erschienen ist, welche man nachmahls im Gericht erweisen, und sein Aussenbleiben dadurch entschuldigen muß; es werden derer 4 in Rechten angegeben,

- Gefängniß,
- Leibes-Kranckheit,
- Wahlfarthen oder Reise ausser Landes,
- Herren-Dienste oder Abwesenheit in Stats-Sachen

zu denen noch gerechnet wird,

- ein gefährl. und unsicherer Ort,
- Unsicherheit wegen Weges und der Lufft, Wassers und Feuers-Noth,
- Ergüssung des Wassers,
- Vielheit des Schnees
- u. dergl.

Ehehafftinnen oder *Res Vinuersitatis*, ist, die einer Gemeinde zugehörig sind, als

Badstube,
Holtzung,
Brauhäuser,
und dergleichen,

deren Gebrauch jedem in der Gemeinde zustehet.

Ehelich verbinden, heisset nach GOTTES Ordnung mit dem Ehe-Gemahl ein Fleisch werden, oder auf Lebenslang sich also vereinigen, daß sie ein Hertz und ein Gemüth, ein Ja und Nein hegen, die Familie fortpflanzen, und im Glück und Unglück einander Hülffe und Beystand leisten wollen.

Ehelich-gebohrne Leibes- und Lehn-Erben, sind diejenigen Erben, die von einem Stamm-Vater gebohren, und denen die *Succession* an Lehn gehört, mit Ausschließung der weibl. Linie, weil darinne nur auf die Abstammung von Geblüte, und auf die Söhne allein gesehen wird.

S. 188

Ehem Ehern

342

Ehem, s. Ehm.

Ehemänner, deren Amt gegen ihre Weiber ist:

- 1) Denenselben treu seyn; *Prou. 5, 18. 19. c. 6, 26. 29. Matth. 5, 27. 28. 32. 1 Cor. 7, 3.*
- 2) Sie lieben und ehren; *Eph. 5, 25. 28. 33.*
- 3) Sie nach Vermögen nähren und versorgen; *Eph. 5, 29. 1 Tim. 5, 8.*
- 4) Sich friedlich und verträglich gegen dieselben verhalten; *Syr. 4, 35. c. 9, 1. Col. 3, 19.*
- 5) Sie schützen und retten; *1. Sam. 30, 3. 4. 5. 18.*
- 6) Mit ihnen als schwachen Werckzeugen Gedult haben; *1. Pet. 3, 7.*
- 7) Für sie beten. *Gen. 25, 21. Jud. 13, 8.*

Ehemius, (Christophorus) ...

...

Ehenheimia ...

Ehe-Ordnung, ist eine von der hohen Landes-Obrigkeit ausgestellte und *publicirte Sanction* und Vorschrift, worinne denen Eheleuten ihre Pflicht, Ordnung und Schuldigkeit vorgehalten, auch zugleich abgefasset wird, wie weit die Heurathen wegen der Blutfreund- u. Schwägerschafft zugelassen.

Dergl. Ehe-Ordnungen pflegen in Sachsen jährlich von denen Cantzeln verlesen zu werden.

Ehern ...

S. 189 ... S. 192

S. 193

351

Ehescheidung

Ehescheidung, ist, wenn unter zwey Eheleuten, welche mit einander in einer rechtmäßigen Ehe gelebet, annoch bey ihrem Leben die Verbündniß aufgehoben wird.

Es ist dieselbe also annoch von der Trennung unterschieden, welche wegen einer begangenen Nichtigkeit, bey einer mit Recht nicht bestehenden Ehe, Statt findet. Denn wo keine Ehe vorhanden ist, da kan auch keine Scheidung vorgehen. Es kan aber dergleichen Nichtigkeit, woraus die Trennung einer unrechtmäßigen Ehe entstehet, auf zweyerley Weise begangen werden.

Die erste ist, wenn die Ehe nach göttlichem Rechte nicht zuläßlich, oder doch auf eine unzuläßliche Art geschlossen worden. Dahin gehören die Fälle, welche Personen, die sich mit einander verheurathen, zum Kinder-zeugen auf eine unheilbare Art untüchtig befunden werden: oder, wenn eine von beyden schon vorhero mit einer andern Person auf Lebenslang sich verheurathet hat. Ingleichen wenn bey Schlüssung der Ehe Betrug, Irrthum oder Furcht gebraucht worden, und endlich wenn nach denen göttlichen *positiuen* Gesetzen eine Ehe in einem verbotenen Grade der Blut-Freundschaft oder Schwäger-schaft geschlossen worden.

Die andere Art von dergleichen Nichtigkeit entstehet aus dem Mangel bey der Einwilligung; dahin gehören die Fälle, wenn die Personen bey Schlüssung der Ehe sich ihres Verstandes nicht recht gebrauchen können, oder wenn die Bedingung, unter welchen die Ehe geschlossen worden ist, nicht *existirt*. Z. E. wenn einer eine Person, die er als eine Jungfer geheurathet, schon von einem andern schwanger befindet.

Wenn wir hier von der Ehescheidung reden, so verstehen wir hierunter die Trennung einer mit Recht bestehenden Ehe. Unsre Betrachtung, die wir hierüber anstellen, gehet dahin, daß wir, in wie ferne eine dergleichen Ehescheidung dem Rechte der Natur entgegen oder gemäß sey, untersuchen, hernachmahls einige Erläuterung aus denen Sitten derer Völcker und denen Streitigkeiten derer Gelehrten hinzusetzen.

Diejenigen, welche in der Moral die *Regulas justi, honesti* und *decori* aus einander gesetzt, meynen, daß nach denen *Regulis justis* gar wohl der Ehestand nur auf eine Zeitlang könne geschlossen werden. Der Ehestand sey ein Vergleich, und die Bedingung desselben stünde in der Willkühr derer diesen Vergleich eingehenden Personen. Diese Bedingungen nun könnten entweder gewiß oder ungewiß seyn. Sind sie gewiß und ausgemacht, so müsse ein solcher Vergleich mit Einwilligung beyder Personen aufgehoben werden. Wären sie aber ungewiß so könnte auch der eine Theil ohne Einwilligung des andern davon abtreten, wenn nur der Endzweck des Ehestandes, nemlich die Erzeugung der Kinder, einmahl wäre aufgehoben worden. Man fände keinen Grund, warum Personen, die zwar zum Kinder-zeugen verbunden sind, sollten gehalten seyn, ihre gantze Lebens-Zeit über solches mit einer Person zu unternehmen.

In so weit folgen sie denen *Regulis justis*; was aber die *Regulas honesti* anbetrifft, so wollen sie, daß um besserer Ordnung wegen ein so festes Verbündniß wie die Ehe ist, Lebenslang müsse fortgesetzt werden; oder daß sie doch wenigstens so lange werden müsse, biß das Vermögen Kinder zu zeugen aufgehöret, oder die daher erzeugten Kinder erwachsen wären. *Thoma-*

S. 193

Ehescheidung

352

suis in Jurisp. Diuin. III. 2. §. 114. und in Fundam. Jur. Nat. et Gent. III. 2. §. 17.

Pufendorff de Off. Hom. et Ciu. II. 2. §. 6. und de Jure Nat. et Gent. I. 1. §. 20. behauptet im Gegentheile, man könne aus der Natur des Ehestandes, nach der derselbe eine so gar genaue Verbindung wäre,

leichte schlüssen, daß derselbe müsse unauflöblich seyn. *Titius in Obseru. 489. ad Pufendorf. de Off. Hom. et Ciu. l. cit. und in Dissert. de Polygamia, Incestu et Diuortio jure naturae prohibitis 3.* pflichtet demselben bey und führet zu Bestätigung seiner Meynung noch nachfolgende drey Gründe an:

- erstlich wäre es eine falsche Leichtsinigkeit, sich ohne Ursache von seinem Ehegatten zu scheiden, welche mit der geselligen Natur derer Menschen stritte;
- Ferner so gäbe dieses zum Ehebruch und zur Hurerey grossen Anlaß;
- und endlich so könne man kein redliches Absehen bey einer solchen Ehescheidung vorgeben.

Treuer *ad Pufend. de Off. Hom. et Ciu. l. c.* hingegen erklärt sich dahin: Die Ehescheidung sey nach dem Rechte der Natur nicht verboten; man könnte dieses aus demjenigen, daß der Ehestand ein Vergleich sey, welcher durch die Einwilligung derer sich vergleichenden Theile könne aufgehoben werden, herleiten.

Was den Einwurff betreffe, welcher auch in der That der stärkste Gegensatz ist, daß die Erziehung derer Kinder dadurch schwerer gemacht würde: so wendet er ein, daß diese Folgerung nicht nothwendig, sondern nur zufällig aus dem Ehestande flüsse; man sähe ja, daß bey Absterben des einen Theils dennoch die Kinder wohl erzogen und wohl versorget würden.

Was die Leichtsinigkeit bey dem Ehescheiden anlange, so würde derselben auf andere Weise abgeholfen. In dem Stande der Natur, worinnen sich die Fürsten befinden, wären andere Bewegungs-Gründe vorhanden, welche sie von leichtsinnigen Ehescheidungen zurückerhielten, dergleichen wären die Furcht vor denen Anverwandten, die Behutsamkeit, die durch die Heurath erlangten Güter nicht wieder fahren zulassen und die Vermeidung derer daraus entstehenden Ungelegenheiten. In dem bürgerlichen Stande könnte dieselbe durch die Gesetze eingeschräncket werden.

Wir fallen dieser Meynung bey, und halten dafür, daß wenn nur vor die Erziehung und Versorgung der Kinder genugsame Anstalt getroffen werde, man in dem Rechte der Natur keinen Grund finde, warum die Ehescheidungen verboten seyn sollten; ausser dieser Ausschranckung aber, da der Mißbrauch der Ehescheidung viele Unordnung verursachen kann, halten wir dasselbe keines Weges vor zulässig.

Selbst die Gegner, welche den Ehestand vor unauflöblich halten, geben dennoch einige Ursachen an, welche die Ehescheidung würcken können, und man nimmt in dem Beweise nichts anders an, als daß der Ehestand ein Vergleich sey; und also ieder Theil verbunden wäre, dieß sein Versprechen zu erfüllen, da man doch anderweitig die Natur des Vergleiches aus denen Augen setzen will.

Die Ursachen, welche angeführet werden, wornach eine Ehescheidung vor sich gehen könnte, sind folgende:

Erstlich der Ehebruch. Denn weil ein Ehe-Gatte dem andern verspricht, seine Liebe ihm nur alleine zuzueignen, so ist der andere nicht mehr gebunden, wenn er in diesem Falle seinem Versprechen nicht nachlebet.

Hernachmahls werden die böshafftige Verlassung

und halsstarrigen Versagung der ehelichen Pflicht aus eben demjenigen vorhergehenden Grunde dahin gerechnet.

Wegen der Unfruchtbarkeit und des Unvermögens Kinder zu zeugen kan man nichts gewisses sagen: indem man nicht wissen kan, wie lange dieselbe dauern werde.

Bey denen Jüden wurde die Ehe oft wegen dieser Ursache getrennet. Bey denen Römern geschah es gleichfalls. Nach der gemeinen Meynung derer Rechts-Gelehrten durffte zwar die Ehescheidung deswegen nicht vor sich gehen; doch lehren andre, daß wenn der geschickte Ehegatte gerne Kinder haben wolle, od. sonst ohne einer tüchtigen Gehülffin nicht leben könne; so sey die Ehescheidung unter dem Bedinge, daß dem untüchtigen Ehegatten seine Versorgung ausgemacht würde zu, verstaten.

Milton hat in einer besondern Schrift *de Diuortii* zu erweisen gesucht, daß die unerträglichen Sitten des einen Ehegatten zur Scheidung hinlänglich wären. **Pufendorf** *de Jure Nat. et Gen. VI. 1. §. 24.* hat seine Gründe zusammen gelesen, und untersucht. Diese Meynung hat zwar keinen allgemeinen Beyfall erworben, doch ist sie in **Johann Friedrich Kayzers** *Disputation*, welche er *de Jure Principis Evangelici circa Diuortia* unter Böhmers *Praesidio* in Halle 1715. hielt, und die 1720. wieder aufgelegt wurde, *c. 3. §. 21. seqq.* gebilliget worden.

Thomasius in *Jurispr. Diuin. III. 2. §. 137.* meynet, es streite wieder das natürliche Recht, daß man Ehegatten wegen ihrer Unverträglichkeit von Tisch und Bette scheide, und zwar unter der Bedingung, daß sie sich nach einer andern Heurath nicht umthun dürfften; es wäre denn, daß solche Scheidung nur eine Zeitlang werde, und zur Züchtigung diene, damit ihre Boßheit vermindert und erforschet werde, ob noch einige Hoffnung zur Besserung übrig sey.

Ob nun zwar **Hochstätter** in *Coll. Pufend. Exer. IX. §. 15.* andere Gedancken hievon heget: so bleibt doch eine solche beständige Scheidung von Tisch und Bette ein ungereimtes Werck. Sie sollen Eheleute seyn, ohne daß sie bey einander wohnen, und sollen Kinder mit einander zeugen, ohne daß sie zusammen kommen.

Wenn die Widersacher der Ehescheidung mit dem durch die Vernunft geoffenbarten Rechte der Natur nicht auszukommen gedencken, so beruffen sie sich endlich auf die, ihrer Meynung nach, in der heiligen Schrift geoffenbarten Gesetze. Es kommen aber sonderlich drey Fragen hiebey zu erwägen vor: Einmahl ob die Unzertrennlichkeit der Ehe in der Einsetzung des Ehestandes geboten worden? Hernach wie weit Moses denen Jüden die Ehescheidung zugelassen? und dann wie der Streit CHRISTI mit denen Pharisäern zu verstehen sey?

Was das erste anbetrifft, ob die Unzertrennlichkeit der Ehe in der Einsetzung des Ehestandes geboten worden? so lesen wir *Gen. 2, 24.* **Da- rum wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hängen, und sie werden seyn ein Fleisch.** Weil nun unser Heyland in der *Disputation* mit denen Pharisäern Matth. 19, 3. aus diesen Worten den Schluß gemacht: **So sind sie nun nicht zwey sondern ein Fleisch. Was nun GOTT zusammengefüget, das soll der Mensch nicht scheiden;** so ist dieses vor ein Gesetz zu halten.

Diejenigen, welche die allgemeinen willkührlichen Göttlichen Gesetze zuge-

ben, rechnen solches auch dahin, als *Thomasius Jurisp. Diu. III. 3. §. 49.* Wiewohl er sich nachgehends in denen *Fundamentis Juris Naturae et Gentium* geändert.

Nachdem man aber wegen solcher allgemeiner willkürlicher Göttlicher Gesetze auf andere Meynungen gekommen ist, so hat man sich auf andre Art zu helfen gesucht; indem man entweder den Unterscheid zwischen dem gerechten, ehrlichen und wohlstandigen hervorgebracht: oder die Gesetze in *absolute* oder *hypothetische* eingetheilet, und die Einsetzung des Ehestandes zu der letztern Art gerechnet hat. *Buddeus in Inst. Mor. P. II. c. 1. §. 11.*

Die andre Frage: wie weit Moses die Ehescheidung derer Jüden zugelassen, kömmt auf die Worte Mosis *Deuter. 24, 1.* an: **Wenn iemand ein Weib nimmt, und ehlicht sie, und sie nicht Gnade findet vor seinen Augen um etwa einer Unlust willen, so soll er einen Scheide-Brief schreiben, und ihr in die Hand geben, und sie aus seinem Hause lassen.**

Hierbey kommen zwey Umstände zu betrachten vor: Erstlich warum Moses denen Jüden diese Freyheit gegeben? und denn in welchem Falle selbige Statt gehabt?

In Ansehung des erstern erkläret solches der Heyland *Matth. 19, 7.*

Als er aus der Einsetzung des Ehestandes den Schluß gemacht hatte: es sollte die Ehe Lebenslang dauern; die Pharisäer aber gleichfalls hierauf antworten: wie Moses gleichwohl geboten hätte einen Scheide-Brief zu geben; womit sie auf die obigen Worte zieleten, so sprach er: **Moses hat euch erlaubt zu scheiden von euern Weibern um euers Hertzens Härtigkeit wegen, von Anbeginn aber ists nicht also gewesen.** Damit anzeigend, wie man zwar vom Anfange der Welt hievon nichts gewust; nachdem aber der Zustand derer Juden so verderbt, und ihre Boßheit so groß worden wäre: so habe GOTT ihnen nachgesehen. und die Ehescheidung geduldet; in dem Gesetz aber an sich selbst keine Änderung getroffen.

In Ansehung des andern: in wie weit nemlich die gegebene Erlaubniß des Mosis Statt gehabt, ist man noch nicht einig, weil man nicht genau wissen kan, wie die Ebräischen Worte, die *Lutherus* um einer Unlust willen, übersetzt, eigentlich zu verstehen. Wie denn gleich Anfangs unter denen Jüden hierüber Zwiespalt entstanden.

Einige glaubten, der Mann wäre genöthiget, sich von einem Weibe, so die Ehe gebrochen, zu scheiden, andre hingegen meynten, es wäre dieses nur zugelassen, und werden wir unten zeigen, daß dißfalls zwischen der Schammäanischen und Hillelianischen Schule vor ein Streit gewesen, ob des Mosis Absicht entweder auf das Laster des Ehebruchs oder auf eine jede Ursache, Vermöge welcher das Weib dem Manne nicht gefalle, gezielet habe? doch da wir wissen, daß dieses wegen der Verstockung derer Jüden geschehen, und wie CHRISTUS das Göttliche Gesetz wiederhohlet und erkläret; so siehet man zugleich, daß dieses zur Haupt-Sache nicht viel thue.

Deuter. 22, 22. stehet ferner: **Wenn jemand erfunden wird, der bey einem Weibe schläft, die einen Ehemann hat,**

so sollen sie beyde sterben, der Mann und das Weib, bey dem er geschlaffen hat, und sollt das böse von Israel thun.

Aus welchen Worten wir abnehmen, daß Moses, indem er die Ehescheidung zugelassen, den so genannten Ehebruch nicht als eine Ursache angegeben, weil das angeführte Gesetz, daß man die Ehebrecher mit dem Tode bestrafen sollte, mit selbigen nicht übereinkomme.

Endlich ist noch die *Disputation* des Heylandes über diese Materie anzuführen. Es fragten ihn die Pharisäer: **Ist es auch recht, daß sich ein Mann scheidet von seinem Weibe, um irgend einer Ursache?** *Matth. 19, 3.*

Es ist wahrscheinlich, daß die Streitigkeiten zwischen der Schammäanischen und Hillelianischen Schulen, von welchen bald ein mehreres folgen soll, zu dieser Frage Gelegenheit gegeben; und vermeynten sie, er würde sich zu einer Secte bekennen, welches aber nicht geschahe: denn CHRISTUS gab ihnen zur Antwort: **Ich aber sage euch, wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um der Hurerey willen, und freyet eine andere, der bricht die Ehe, und wer die abgescheidete freyet, der bricht auch die Ehe.** *Matth. 19, 9.*

Mit welchen Worten der Heyland sie auf die erste Einsetzung des Ehestandes führet, und daraus diesen Schluß macht, daß die Ehe Lebenslang dauern müsse. Es wollen zwar einige, CHRISTUS billige hierinnen die Schammäanische Lehre, und verwürffe die andre Meynung, wiewohl nicht mit klaren Worten, von dem Verstande des Mosaischen Gesetzes; welches wir aber keinesweges zugeben.

Denn wenn gleich die Schammäanische Schule die Ehescheidung, im Fall, daß die Ehe gebrochen worden, zugäbe: so verstunden sie doch nicht den eigentlichen und würcklichen Ehebruch, weil ihnen nicht unbekannt seyn konnte, daß die Lebens-Straffe vielmehr darauf stünde, sondern eine schändliche und unzuläßige Geilheit dabey ein Verdacht des Ehebruchs war, folglich konnte dieses nicht des Heylands Meynung bey seiner Entscheidung seyn.

Ja es ist offenbar, daß seine Worte als ein Gesetz anzusehen sind, Theils nach denen Umständen der Sache selbst, Theils auch die Redens-Arten keine andre Auslegung verstatten; wenn es heist:

was GOTT zusammen fügt, das soll der Mensch nicht scheiden. *Matth. 19, 6.* ingleichen: **Ich sage euch, wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um der Hurerey willen, der bricht die Ehe,** *Matth. 19, 9.* das ist, die versprochene eheliche Treue, und handelt also ein solcher Mensch so wohl wieder die *Regulas honesti* als *justi*.

Zwar darff man nicht meynen, als habe CHRISTUS ein neues Gesetz gegeben, weil er kein Gesetzgeber gewesen; sondern er hat nur das alte Gesetz wiederhohlet, welches bißher in Vergessenheit gerathen war, und dasselbige deutlicher fürgestellt. Er giebt gar keine Ehescheidung zu, als um der Hurerey willen, welcher Fall auch *Matth. 5, 32.* ausgenommen wird.

In dem Griechischen heißt es *porneia*, wodurch CHRISTUS nach dererjenigen Meynung, die hierinnen weiter gehen wollen, jeden wichtigen

und vernünftigen Umstand der Ehescheidung begriffen habe; und schlüssen sie daraus, daß er der Lehre der Schammäanischen Schule beypflichte, als welche nicht allein die Ehescheidung bey dem eigentlichen Ehebruche, sondern auch bey einer ieden wichtigen und vernünftigen Ursache zugelassen habe; so sey es bekannt, daß das Wort *porneia* oder *Fornicatio* in der heiligen Schrift und bey denen Ebräern

nicht nur das Laster des Ehebruchs sondern auch andere Verbrechen auf eine verdeckte Art anzeige.

Wieder das letzte haben wir nichts einzuwenden, als nur soviel, daß *porneia* gleichfalls den eigentlichen Ehebruch bedeute, wie *Seldenus de Vxore Ebraica* III. 23. selbst zugiebet.

Wir kommen nunmehr auf diejenige Gewohnheit, welche bey denen Völckern in diesem Stücke eingeführet gewesen; da wir denn sonderlich diese Frage zu erörtern haben, ob die Ehescheidung bey denen Völckern erlaubt gewesen? zu Beantwortung derselben kan uns die schon oben angezogene *Dissertation de Jure Principis Euangelici circa Diuoetia* grosses Licht geben, deren erstes Capitel *de Fatis Doctrinae de Diuortiis* sehr geschickt ausgeführet worden.

Daß die Ehescheidung bey denen Ebräern zugelassen worden, erhellet aus *Deut. 24, 1.* **Wenn jemand ein Weib nimmt und ehlicht sie, und sie nicht Gnade findet vor seinen Augen, um etwa einer Unlust willen, so soll er einen Scheide-Brief schreiben, und ihr in die Hand geben, und aus seinem Hause lassen.**

Nur war noch dieser Zweifel bey denen Jüden, ob man das Weib aus einer Ursache, es sey nun was es vor eine wolle, warum das Weib einem nicht gefiele: oder wegen einer wichtigen Ursache, zum Exempel des Ehebruchs, von sich stossen könne, welcher Zweifel Anlaß gab, daß sich die damahligen Jüdischen Lehrer in zwey Secten theilten. Die Schammäanische Schule behauptete, daß keine andere Ursache, als der Ehebruch zulänglich sey, die Ehescheidung zu verstatten; die Hillelianische hingegen hielt dafür, daß auch geringe Ursachen Stat fänden, nemlich, wenn das Weib von schlechten Sitten, oder dem Manne das Essen nicht nach seinem Sinne gekochet, daher sie die Ebräischen Worte Mosis *Deuter. 24, 1.* [zwei Worte Hebräisch] in dieser Schule zertheilt auslegte: als wäre Mosis Meynung, wenn einem das Weib nicht anstehe, entweder wegen einer Schande, oder wegen einer unanständigen Sache, welches letztere sie insonderheit auf die Sitten deuteten, so sollte man ihr einen Scheide-Brief geben.

Dieser Streit unter denen Jüden gab eben Anlaß, daß die Pharisäer, wie wir bereits erwehnet haben, den Heyland fragten: **Ists auch recht, daß sich ein Mann scheidet von seinem Weibe um irgend einer Ursache?** welche Frage auf die Hillelianische Meynung hinaus kam. *Matth. 19, 3.* *Buxtorf de Sponsalibus et Diuortiis* p. 89. *Seldenus de Jure Nat. et Gent. juxta Disciplinam Ebraeorum* XV. und *de Vxore Ebraea* III. 17. seqq.

Ob die Ehescheidung in der ersten Kirche erlaubt gewesen, scheint kein Beweis dieses zu behaupten, da zu seyn, so lang man nemlich in dem Glauben und in der wahren Gottesfurcht bestanden, welches aber nach der

Zeit auch geändert worden.

Unter denen Kaysern hat *Constantinus M.* zuerst ein Gesetz gegeben, durch welches die Freyheit der Ehescheidung eingeschräncket und nur in diesen Fällen beybehalten worden: nemlich, daß eine Frau sich von dem Manne nur wegen Todschlags, Gifftmischerey, und wegen Verwüstung derer Gräber; ein Mann aber von seinem Weibe nur wegen Ehebruchs, Hexerey und Kuplerey scheiden könne.

Nachgehends sind von denen folgenden Kaysern verschiedene Anordnungen ergangen, und ist die Meynung derer Kirchen-Lehrer, wegen

derer Ursachen, die die Ehescheidung zu Wege bringen können, unterschiedlich; doch kommen die meisten von ihnen darinnen überein, daß dergleichen Trennung einen vorhergegangenen Ehebruch *praesubponiret* habe, wovon mehr berührte *Dissertation*, ingleichen *Fabricius in Bibliograph. Antiquar. 20. §. 7.* weitläufftig handeln.

Es ist noch übrig, die unterschiedenen Streitigkeiten, welche über die Materie von der Ehescheidung seit einigen Jahren fürgegangen, zu berühren; als zu welchen sonderlich die offtbemerckte *Dissertation de jure Principis Euangelici circa Diuortia* Anlaß gegeben, der Inhalt derselben ist, daß ein Evangelischer Fürst auch in andern Fällen als bißhero gebräuchlich gewesen, die Ehescheidung zulassen könne.

Das erste Capitel zeigt die Historie von dieser Lehre, welche der *Auctor* mit grossem Fleiß und besondrer Geschicklichkeit abgehandelt. In dem andern wird der Grund zu dieser Sache selbst geleyet, da der *Auctor* die *Principia* untersucht, und denen Gegnern sattsam begegnet. In dem dritten Capitel wird das Recht eines Evangelischen Fürsten, in Sachen der Ehescheidung angeführet, welches alles aus obigen *Principiis* durch Schlüsse behauptet wird.

Er giebet in dem letzten Capitel folgende Ursachen an, nach welchen ein Fürst die Ehescheidung zugelassen könne:

1.) Es wäre der Ehebruch so wohl der Natur als dem Endzweck des Ehestandes zuwieder, und brauchte es keines Beweises, ob er ein einfacher oder doppelter sey, ob der Mann mit einer allgemeinen Hure oder einer andern Weibs-Person fleischlich zugehalten: ob die Frau von dem Manne aus dem Hause gestossen, oder von ihm verlassen worden, ob sie es aus Hungers-Noth gethan. u.d.m. Ja es wären wichtige Vermuthungen schon zulänglich, die Sache mögte nun entweder klar erwiesen, oder nicht seyn, so gar, wenn auch die würckliche fleischliche Vermischung nicht geschehen;

2.) Die bößhaftige Verlassung, welche Ursache man aus denen Worten des Apostels Pauli *1. Cor. 7, 15.* erweisen will; da doch der Apostel nur hiervon redet, daßman nicht verhindern könne, wenn ein ungläubiger Mann sich von einem gläubigen Weibe scheide; dahero man diese Ursache vor hinlänglicher hält, daß die bößhaftige Verlassung mit dem Ehebruche für einerley zu halten sey, und nach dieser Meynung habe von derselbigen auch Stat, was CHRISTUS von dem Ehebruch sagt, daß sie eine rechtmäßige Ursache der Ehescheidung wäre;

3.) Die Hartnäckigkeit, wenn die Ehegatten die eheliche Pflicht zu leisten sich weigerten, da denn, weil dieses dem Entzweck der Ehe zuwieder läuft,

S. 196

Ehescheidung

358

hinlänglich ist dieselbige aufzuheben;

4.) Die Nachstellung nach dem Leben, oder den Mann seiner Mannheit zu berauben;

5.) Eine beständige Abtreibung der Frucht;

6.) Wenn eines von beyden Eheleuten eines Verbrechens halber aus dem Lande verwiesen worden;

7.) Die Ungleichheit derer Gemüther, weil es einerley sey, ob ein paar Ehegatten dem Leibe oder dem Gemüthe nach sich von einander trenneten, wovon schon oben gesagt worden;

8.) Die Ruchlosigkeit eines von beyden Eheleuten, welche so wohl durch Entziehung der Ehrerbietung gegen GOTT, als durch einen

ruchlosen Lebens-Wandel sich äusserte; weil dieses eine grosse Ungleichheit derer Gemüther anzeige;

9.) Zanck und unversöhnliche Feindschaft;

10.) Ansteckende Seuchen und Kranckheiten;

11.) Unfruchtbarkeit.

Als diese *Disputation* zum Vorschein kam, gab **Johann Michael Lange** einen *Tractat de Nuptiis et Diuortis* heraus, und bemühte sich zu erweisen. daß die *Diuortia* wieder das *Jus Naturae* wären; gleichwie nun dieser Beweiß von oftberührter *Dissertation* gantz unterschieden war, so widersetzte sich **Kayser** als *Respondens* der *Disputation* in dem zu Kiel *edirten* abgenöthigten Gegen-Beweiß demselben und vertheidigte sich wieder ihn.

Hierauf ließ **Lange** anno 1717. ein Werck drucken unter dem Titel: Göttlich triumphirende Wahrheit des gründlichen Beweisses, daß die *Diuortia* oder Ehescheidungen verboten seyn, und nur erst nach dem Sündenfall in kläglichem *Statu legali* ihren Platz bekommen haben.

So kam auch in eben diesem Jahre von **Germano Constante**, welcher der Herr **von Rohr** seyn soll, ein neuer *moralischer Tractat* von der Liebe gegen die Personen anderes Geschlechts, heraus, worinnen p. 421. *seqq.* einige Einwürffe wieder Kaysers *Disputation* gemacht worden, die aber dieser wenig achtete, sondern vielmehr sich gegen die Wittenbergische *Disputation*, so 1720 gehalten worden, unter dem Titel: *Sana de Jure Principis Evangelici circa Diuortia Doctrina*, in denen *Fundamentis Doctrinae de Diuortis obpositis Dissertationi Wittenbergensi* 1721. verantwortete.

Zum Schlusse wollen wir noch sehen, wies bey andern Völkern wegen der Ehescheidung gebräuchlich gewesen.

Bey denen Römern waren sie zweyerley, nemlich *Diuortium* oder *Repudium*. *Diuortium* wird kat' *antistoichon* von *Diuertium* à *diuertendo* formiret, und soll nach der *Deriuatione legali in l. 1. π. de Divort. à diuersitate mentium* also genennet worden seyn, *quia hi, qui matrimonium distrahunt, in partes diuisas eunt*. Wiewohl dieses mehr vor eine *Allusion* auf die Sache selbst, welche das Wort ausdrückt, als vor eine eigentliche *Deriuation* zu halten scheint. Denn die eigentliche *Deriuation* des Worts *Diuortium* ist von dem *Verbo Diuerto*, vor welches man auch öffters *Diuortio* gebrauchet, herzunehmen. Nach dieser *Deriuation* nun wird das Wort *Diuortium proprie* von solchen *viis siue itineribus, quae in diversum rendunt seu de Diuerticulis* gebrauchet. **Terentius Eunuchi** IV. 2. vs. 7. *vbi ad ipsum veni diuerticulum*.

Daher **Seruius** ad **Virgilius Aeneid.** IX. 379. *Objiciunt equites sese ad diuortia nota*, also commentiret: **AD DIVOR-**

S. 197

359

Ehescheidung

TIA h. e. vias in diuersa tendentes, seu ad diuerticula viae militaris. Also wird es von **Tacito XII. Ann.** 63. gebraucht, wenn es heist, *Arcissimo inter Europam Asiamque diuortio Byzantium in extrema Europa posuerunt Graeci*.

Daher heissen auch *Diuortia aquarum* bey denen *Auctoribus* solche Örter, da sich ein Strom theilet oder ausfleust, welche sonsten auch *Diuergia* oder auch *Diuerticula* genennet wurden. Also wird es z. E. von **Curtio V. 1.** gebraucht, da es heist, *Ipsa amnes ex Armeniae montibus profluunt ac magno deinde aquarum diuortio iter, quod coepere, percurrunt*.

In dem *sensu figurato* aber heist *Diuortium* nichts anders als eine *Dis-tractio inter virum et vxorum*, die Scheidung zwischen Mann und Weib. In welchem *Sensu* es von *Cicerone Philipp. II. 28.* gebraucht wird; *verb. Cujus ex omni vita nihil est honestius, quam quod cum mimam diuortium fecit, item: Mimam illam suam suas res sibi habere iussit*, welches so viel heist, als *facere diuortium cum vxore*, sich von seinem Weibe scheiden.

Der Unterscheid zwischen dem *Repudio* und *Diuortio* bestehet hierinnen: daß bey dem *Diuortio* die beyden Eheleute gleichsam im Guten von einander giengen, so daß der Mann der Frau ihr eingebrachtes wieder zustellte.

Romulus hatte schon ein Gesetz gegeben, daß der Frau niemahls, dem Mann aber nur in drey Fällen sich von der Frau zu scheiden frey stehen sollte:

1) *propter venenum liberis datum;*

2) *propter clauis subiectionem*, (welches *Amiotus* von der *Subpositione partus falsi*, *Xylander* und andre aber von Dietrichen und Nachschlüsseln verstehn.)

3.) *propter adulterium.*

Plutarchus in Romulo.

In denen *Legibus XII. Tabb.* waren die Ehescheidungen auch erlaubt. *Cicero Phil. II. Cuiacius Obs. I. 39. Hoffmann ad L. de Adult. coerc. I. §. 5.*

Doch war zu Rom dergleichen nicht gehöret, biß *a. v. e. 520. Sp. Caruilius* es zuerst gethan, weil er vorgegeben, seine Frau wäre unfruchtbar, er aber hätte sie deßwegen genommen, weil er gerne Kinder haben wollte.

Nach der Zeit pflegte man die Weiber um geringer Ursachen willen, auch wohl *priuatum* von sich zu stossen. *Caroli ad Gell. p. 246. Brouvver 31. n. 6. Heineccius Ant. Rom.*

Julius Caesar gab ein Gesetz, Krafft dessen die Ehescheidung wegen Unfruchtbarkeit nicht gültig war, wenn nicht sieben Römische Bürger, die mündig waren, darbey gewesen. *Brouvver 34. Huber Diss. de Ritu Diuort. 6. p. 4. Schulting ad Vlpian. VI. 12. Grupen l. c. 4. §. 26.*

Der *Flamen Dialis* durffte sich von seiner Frau aus keiner Ursache, sie mogte Namen haben, wie sie wollte, scheiden lassen. *Cujacius Obs. I. 39. Dempster ad Rosinum 5. 38. Pitiscus I. 679.*

Repudium aber war die Trennung zwischen Braut und Bräutigam, da der Bräutigam der Braut mit diesen Worten den Abschied gab: *Conditione tua amplius non vtar. Hotomannus de Sponsal. 4. Sigonius de Antiqu. Jur. Ciu. Rom. 1. 9. Laurentius de Sponsal. 2.*

Wer nun von beyden Theilen Ursach an dieser Trennung war, dem ward eine Geld-Strafe auferlegt. Wenn die Braut Anlaß darzu gegeben, muste sie den Braut-Schatz dem Bräutigam doppelt wieder geben. War aber der Bräutigam Schuld daran, so behielt die Braut die Morgengabe, die sie von ihm empfangen hatte. *Hotomannus de Vet. Rit. Nupt. 12. Noodt*

S. 197

Eheschuld Ehestand

360

Comment. in Pand. XXIV. 2.

Die Haupt-Ursache der Ehescheidung blieb der Ehebruch bey denen Römern, doch konnte man nach fünff Jahren weder Mann noch Weib, wegen dieses Verbrechens belangen. Diese Zeit von fünf Jahren wur-

de von dem Tage des begangenen Ehebruchs an gerechnet. Die sechzig Tage aber, darinnen der Mann seine Frau verklagen konnte, zehlte man von dem Tage der Ehescheidung, nur ist zu mercken, daß es auch vor Ausgang derer fünf Jahre geschehen muste. *l. 29. §. 6. π. ad L. Jul. de Adult. Augustinus de Legib. p. 210.*

Es wurde auch derjenige als ein Ehebrecher gestrafft, welcher in seinem Hause wissentlich Ehebruch geschehen, oder seine Frau ums Geld mißbrauchen ließ. *l. 8. π. ad Leg. Jul. de adult.*

Die Straffe des Ehebruchs war unterschiedlich:

1) Die Ausschneidung derer *Testiculorum*. **Horatius** *Sat. I. 2. 46. Martialis II. 60. 1. Ovidius Metam. VI. 611.*

Die Römer haben dieses vielleicht von denen Egyptiern gelernet, bey welchen derjenige so im Ehebruch ertappet wurde, tausend Schläge bekam, und hernach verschnitten wurde. **Alexander ab Alexandro Genial. Dier. IV. 1. Dempster Paralip. ad Rosin. Antiqu. VIII. 24.**

2) Die Abschneidung und Zerstückelung derer Glieder, sonderlich derer Ohren und Nasen, dadurch man anzeigte, was vor ein schändlich Laster die Hurerey sey. **Virgilius Aen. VI. 494. Martialis III. 58. Turnebus Adu. XXVIII. 46.**

3) Die Todes-Straffe. Denn der Vater hatte das Recht, wenn er seine Tochter mit einem in Ehebruch antraff, beyde ungestrafft zu erstechen. Es war aber also zu verstehen, daß er es auf der Stelle und im ersten Zorn thun muste, konnte auch nicht die Tochter etliche Tage hernach umbringen, wenn er den Ehebrecher auf frischer That ermordet hatte. *l. 23. π. ad L. Jul. de Adult. Cujacius Obseru. XXI. 18. Hoffmann ad L. Jul. de Adulter. 1. §. 15. seqq.*

Denen Atheniensern hatte Solon ein Gesetz gegeben, man sollte denen Weibern allen weiblichen Schmuck benehmen, und sie weder in denen Tempeln noch bey andern ehrlichen Zusammenkünfften leiden. **Meursius in Solon. 18. Them. Alt. I. 5.**

Den Ehebrecher durffte der Mann, der Frauen Vater und Bruder ohne Bedencken tod schlagen. **Danet p. 28. Petitus Leg. Attic. Scaliger ad Eusebium Potter. in Archaeologia.**

Eheschuld, *Exod. 21, 10.* heisset so viel als eheliche Beywohnung und schuldige Freundschaft, oder auch nothdürfftiger Unterhalt, Ausstattung und dergleichen.

Ehestand, Ehe, ist ein natürlicher Stand, in welchen zwey Personen von unterschiedenem Geschlechte mit einander treten, und sich verbinden, ihre Liebe zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts einander alleine zu wiedmen, damit sie die aus solcher Verbindung zu hoffenden Kinder, gewiß vor die ihrigen mögen erkennen, und sie sodann zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft wohl erziehen können.

Auf diese zum voraus gesetzte Beschreibung des Ehestandes wird sich unsere folgende Betrachtung gründen. Wir werden vor allen Dingen

S. 198

361

Ehestand

demjenigen folgen, was uns die sich selbst gelassene Vernunft lehret. Da aber der Ehestand zugleich unter die Mittel, wodurch unsere zeitliche Glückseligkeit befördert wird, kan gerechnet werden, so wollen wir nicht nur, was in diesem Falle die Gerechtigkeit, sondern auch was die Klugheit erfordert, betrachten.

Der Ehestand ist ein willkürlicher Stand. Ein jeder willkürlicher Stand gründet sich darauf, daß die Anstalten derer Menschen, und deren freyer Wille etwas hierzu beyträget. Die Natur hat zwar überhaupt den Trieb, das Geschlechte fortzupflantzen, denen Menschen eingepägt. Der Ehestand ist ein Mittel, diesen Entzweck zu erlangen; gleichwohl ist diese Würckung der Natur keines Weges so allgemein, daß alle Menschen derselben unterworffen seyn solten, sondern es ist vielmehr der Willkühr dererselben, wie, wenn, wie offte, und von welchen Personen das Bündniß der Ehe müsse eingegangen werden, an noch überlassen.

Daher entstehet die Frage: Ob diejenigen, welche denen Kräfften nach, die Pflichten des Ehestandes zu erfüllen, sich geschickt befinden, schlechter Dings sich in denselben zu begeben verbunden sind? Oder ob sie eine blosser Befugnüß dazu haben, nach ihrem eigenen Gutbefinden sich in denselben zu begeben?

Wir antworten also: Wenn wir das gantze menschliche Geschlechte überhaupt ansehen, so ist es desselben Schuldigkeit, sich zulänglich fortzupflantzen. GOtt und die Natur machen nichts umsonst. Da nun der weite Erden-Creiß zu Erhaltung so vieler Menschen hinlänglich ist: der Mensch auch hiernächst die Krafft, sein Geschlechte zu vermehren, bey sich empfindet; und endlich eine solche Vermehrung, in Betrachtung, daß die Kräffte der grossen Gesellschaft dadurch zunehmen, zugleich auch das Werck der Zeugung mit einer Annehmlichkeit verbunden ist, den letzten Entzweck derer Menschen, welcher ihr wahres Wohlseyn und Vergnügen ist, keines Weges verhindert, sondern vielmehr befördert: so ist diese Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes eine Folge des Göttlichen Willens, und also eine denen Menschen obliegende Schuldigkeit.

Da aber die durch die Natur hiermit verknüpfte und alle hierbey sich befindende Beschwerlichkeiten überwiegende Annehmlichkeit so einen starcken Eindruck in die menschlichen Gemüther hat, daß sich der wenigste Theil dererselben dieser Pflicht entziehet: und die Menge dererjenigen, welche sich in diesem Falle bemühen, den Mangel dererselben, denen es beschwerlich fället, gar leichtlich ersetzt: so muß es dem göttlichen Willen einerley seyn, ob der Entzweck, daß die Erde bevölkert werde, durch alle, oder durch die meisten, die noch dazu die Versäumniß derer andern gar reichlich ersetzen, ausgeführt werde.

Bey dieser Bewandniß der menschlichen Natur siehet man gantz deutlich, daß der Ehestand nur eine Pflicht der Bequemlichkeit, keines Weges aber der Nothwendigkeit sey. Da nun die oberste Grund-Pflicht der Geselligkeit von niemanden fordert, eine Pflicht der Bequemlichkeit mit Hintansetzung seiner eigenen, viel weniger, mit Hintansetzung vieler andern ihrer Bequemlichkeit, einem andern zu leisten: so kan auch von niemanden, der die Gabe der Enthaltung hat, bey der jetzigen Beschaffenheit derer Menschen schlechter Dings diese Pflicht nicht gefordert werden, sondern

S. 198

Ehestand

362

es stehet einem iedweden an noch frey, so wohl seine eigene, als die Bequemlichkeit vieler andern, hierbey in Erwegung zu ziehen.

Daß aber viele Unbequemlichkeiten aus dem Ehestand folgen, kan gar deutlich dargethan werden.

Denn was die Personen, die in den Ehestand treten, selbst betrifft, so können sich so wohl *physicalische*, als *moralische* Umstände finden, welche den Ehestand höchst verdrüßlich machen.

Was die *physicalischen* Umstände anbetrifft, so setzen wir zwar überhaupt zum Voraus, daß keine als diejenigen, welche sich nach der Beschaffenheit ihres Leibes und Gesundheit, zur Erzeugung derer Kinder tüchtig befinden, in den Ehestand treten können; dennoch aber können sich auch ausser diesen viele Umstände ereignen, welche denselben höchst unannehmlich machen.

Die Ordnung eines wohleingerichteten Wesens erfordert die Beständigkeit im Ehestand. Nichts, als eine augenscheinlich dargethane Untreue des Ehe-Gattens, eine gänzliche Untüchtigkeit zum Kinder-zeugen, eine dem andern unerträgliche und ansteckende Kranckheit, und eine auf den höchsten Grad getriebene Feindschaft, können nach denen bürgerlichen Gesetzen dieses feste Band wieder auflösen. So annehmlich aber als die ersten Jahre des Ehestandes verstreichen, so leichte kan eine unglückliche Geburt offtermahls, auch eine oft wiederholte Geburt und eine unvermuthete Kranckheit dieses Vergnügen zu nichte machen. Hiewieder kan man zwar wohl wieder einwenden, daß nicht nur die sinnliche Lust, sondern auch eine Übereinstimmung der Gemüther der Grund der Liebe seyn müste. Allein man muß in diesem Falle wohl erwägen, nicht wie die Menschen seyn sollten, sondern wie sie selber sind.

Ferner so sind die Naturen derer sich verheurathenden Personen nicht gleich. Die Hitze und Kälte dererselben, nebst andern Umständen, die denen in diesem Stücke erfahrenen gar wohl bekannt sind, stimmen nicht überein, woraus denn sehr grosse, ja wohl gar der Gesundheit und dem Leben nachtheilige Unbequemlichkeiten entstehen können. Die wohl anständige Ehrbarkeit verbietet es in diesem Falle eine genaue Untersuchung anzustellen, und eine von weiten her gehohlte Untersuchung ist Theils ungewiß Theils unmöglich. Die äusserlichen Kennzeichen sind vielmehr wollüstige Einbildungen unkeuscher Gemüther, als sichere Merckmahle, und die sich Theils auf einer aus der Tugend entspringenden, Theils auf einer eingebildeten Scham sich gründende Verschwiegenheit derer Menschen macht die Erkenntniß solcher Dinge unmöglich. Endlich so ist der Anfang eines solchen Werckes unterschiedenen Personen so fürchterlich, daß sie das dabey vorkommende Übel vor unerträglich halten.

Wer nun die Annehmlichkeit einiger Jahre dem Verdrusse vieler nachfolgenden nicht vorzuziehen vermag; wer sich bey einem, wiewohl nur wegen der Ungewißheit wahrscheinlichen Übel, nichts zuwagen unterstehet, und wer endlich ein zukünftiges und seines Ortes sehr leicht entbehrliches Vergnügen durch eine ihm fast unerträgliche Unlust zu erlangen sich nicht entschließen kan, der stellet ein deutliches Exempel dar, daß der Ehestand mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft sey.

Was die *moralischen* Umstände anbetrifft, so finden sich gleichfalls unterschiedene Unbequemlichkeiten. Es sind nicht alle Menschen geschickt

mit einer Person in einem genauern Umgange beständig zu leben. Wir billigen keines Weges einen solchen Eigensinn, und wenn wir dasjenige ins Werck stellen könnten, was wir wünschten, so sollten alle Menschen Meister über sich selbst, und vollkommen seyn. Gleich-

wohl aber ist bey so viel Leuten das Übel soweit eingerissen, daß sie ihre Fehler zwar wohl unterdrücken, nicht aber gänzlich ablegen wollen. Sie sind ruhig, wenn sie keinen Gegenwurff ihres Eigensinnes finden, bey dessen daseyn aber können sie sich zwar wohl zwingen, welches ihnen aber wegen des Zwanges eine unsägliche Unlust erwecket. Ein solcher Mensch thut besser, er erwählt aus zweyen Übeln das kleinste, und vermeidet lieber die Gelegenheit sich zu zwingen, als daß er sich durch diesen Zwang in die gröste Unruhe stürzen soll.

Nächst diesem sind die Weiber keine leblose Creaturen, von der bloßen Lufft können sie sich nicht ernähren, und so angenehm das Vergnügen des Ehestandes ist, so kan doch weder der Hunger noch der Durst dadurch gestillet, noch der Leib dadurch vor der Kälte bewahrt werden. Es müssen also andere Mittel hergeschafft werden, um alles dieses zu erhalten. Ein tugendhafter, geschickter und fleißiger Mensch, hat zwar Mittel genug, sich vor sich selbst hinzubringen, ob aber sein Vorrath hinlänglich sey, nicht nur eine Frau, sondern auch die aus der Verbindung mit derselben, richtig hervorkommende Folgerungen zu ernähren, ist freylich eine Frage, welche oftermahls mit nein muß beantwortet werden. Daß es aber eine Unbequemlichkeit sey, Personen, die man liebet, oder die man doch lieben soll, ohne Versorgung zu sehen, wird wohl niemand leugnen können.

Dieses sind die Unbequemlichkeiten auf Seiten derer verheyrahteten Personen selber, auf Seiten anderer äussert sich nachfolgendes.

Alle Menschen sind zur Kinderzucht nicht geschickt. Ohne Kinder aber in dem Ehestande zu leben, ist so wohl wieder den Willen GOTTes, als auch, so wenig in der Willkühr derer verheyrahteten Personen stehet, daß viele Eltern nicht *pro causa efficiente libera*, sondern nur *pro causa sine qua non* ihrer Kinder angesehen werden.

Diese Kinder sollen nun erzogen werden. Wird hierinnen etwas versäumt, so werden nicht alleine die Kinder unglücklich, sondern auch dem gemeinen Wesen zur Last. Alles dieses aber, daß man seine Bequemlichkeit der Pflicht sich zuvereheligen vorziehen könne, bestehet nur in so ferne, als das verheyrahten keine Pflicht der Nothwendigkeit ist. Findet sich hingegen ein Mangel an Leuten, so ist ein ieder verbunden, diesen Mangel durch das Kinder-zeugen zu ersetzen.

Adam, Cain und Abel haben ohne Verletzung ihres Gewissens den Ehestand nicht unterlassen können. Und von *Diogene Laërtio II. 26.* wird erzehlet, daß man zu Athen, nachdem der gröste Theil derer Bürger wäre aufgerieben worden, durch ein *Plebiscitum* habe verordnen müssen, daß nicht allein ein jeder ein Weib zu nehmen schuldig sey, sondern auch daneben mit andern Frauens-Personen, weil die Anzahl derer Männer, gegen die Anzahl derer Weiber geringer gewesen, Kinder zu zeugen befugt seyn soll, ob gleichwohl sonst bey denenselben die *Polygamie* verboten gewesen. Durch die-

S. 199

Ehestand

364

sen Umstand, hat auch *Socrates* seine beyden Weiber die *Xantippe* und die *Myrto* bekommen. *Pufendorf de Off. Hom. et Ciuis II. 2. §. 3. de Jure Nat. et Gent. VI. 1. §. 3. Thomasius Jurisp. Diu. III. 2. §. 47. Müller im Rechte der Natur 12. §. 9.*

Da ein iedweder willkührlicher Stand der Menschen jederzeit einen Vertrag voraussetzet, der Ehestand aber ein solcher willkührlicher Stand ist; so folget, daß der Ehestand sich allemahl auf einen Vertrag gründe. Alles dasjenige nun, was zu einem vollkommenen Vertrag gehöret, dieses wird auch zu dem Ehestande erfordert. Weil aber der-

jenige Vertrag, auf welchem sich der Ehestand gründet, die *Sponsalia*, oder das Verlöbniß, genennet wird: so wollen wir die dahin gehörigen Fragen an ihrem Orte erörtern.

Der Endzweck der Ehe ist dieser, daß die Eltern, die aus einer solchen Verbindung zu hoffenden Kinder gewiß vor die ihrigen erkennen, und sie sodann zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft wohl erziehen mögen. Die Erzeugung derer Kinder also überhaupt ist nicht allein der Endzweck des Ehestandes, sondern es muß die Gewißheit derer Kinder, und die daher entstehende Erziehung mit in Betrachtung gezogen werden.

Nächst diesem Endzwecke werden auch noch andere angeführet, so wohl die Stillungen derer Begierden, und das damit verbundene Vergnügen, als die gesellige Beyhülffe derer Ehe-Gatten werden vor Endzwecke des Ehestandes angegeben. Das beydes keine eigentliche Endzwecke des Ehestandes sind, erhellet daher, weil dieselben auch ausser dem Ehestande können erlanget werden. Das *mutuum adjutorium* oder die gesellige Beyhülffe kan durch andere Verträge so wohl Manns- als Weibs-Personen erhalten werden.

Die Stillung der Begierde ist vielmehr der Verbindung mit einer Person zuwieder. Und da man doch die Erzeugung derer Kinder von dem Ehestande als einen Endzweck auszuschließen nicht vermag, so verträget sich die Stillung derer Begierden keines Weges mit derselben, als welche ihr vielmehr verhinderlich ist.

Ob nun zwar alle beyde nicht vor Endzwecke des Ehestandes können gehalten werden, so haben doch dieselben mit ihm eine genaue Verbindung, und können aus solchen hergeführt werden. In wie weit aber solche Stat haben können, oder nicht, wollen wir bey einem jeden Stücke insonderheit betrachten.

Es ist nemlich die Frage, ob ein Mann bloß seine Lust zu büßen sich seines Weibes bedienen könne? und ob es erlaubt sey, nach geschehener Schwängerung ferner weit sich mit seinem Ehe-Weibe einzulassen? Die Lehrer des Rechts der Natur sind hierinnen nicht einig. Wir wollen dahero die Gründe dererjenigen betrachten, welche mit ja antworten, und hierbey dasjenige, was dawieder kan eingewendet werden, und uns der Wahrheit gemäßer zu seyn scheint, anführen.

Man muß zugeben, daß die Annehmlichkeit, welche sich in diesem Falle ereignet, natürlich sey, sie ist also keines Weges an und vor sich selbst denen göttlichen Endzwecken

S. 200

365

Ehestand

zuwider. Menschen zu *castriren*, oder sich selbst *castriren* zu lassen, ohne Ursache sich der ehelichen Liebe bloß aus einer vermeynten und gezwungenen Heiligkeit gantz und gar zu entziehen, heisset die Natur und den Schöpffer in seinen Wercken meistern. Der Mensch muß nur diese Lüste durch die Vernunft auf ihre rechte Endzwecke richten, so sind sie nicht nur höchst unschuldig, sondern gar geboten, nur setzt man dieser vernünftigen Richtung allzu weite Grentzen. **Müller** in der Lehre von dem Rechte der Natur 12. §. 11. schlüset daher, weil die Keuschheit nicht in gänzlicher Unterdrückung, sondern in vernünftiger Richtung oder Liebe bestehe, so könnten sich Eheleute dieser empfindlichen Lust zu Beförderung ihrer Liebe bedienen, dahero es ihnen denn auch erlaubt sey, sich nach der Schwängerung mit einander einzulassen.

Hierbey aber ist sehr wohl zu erwägen, ob eine solche Beförderung der Liebe einen vernünftigen Grund habe oder nicht. Wir unsers Orts wollen vielmehr das letztere als das erstere behaupten. Was vor unbillige Anforderungen kan nicht ein wollüstiger Ehe-Gatte an dem andern machen, wenn man eine solche Beförderung der Liebe will zu geben. Darzu, daß beyde Theile zum Kinderzeugen angereizet werden, ist, wenn die Begierden ordentlich eingerichtet sind, die einzige Handlung, wovon man die Würckung wahrscheinlich hoffen kan, schon genug, und gebrauchet es keiner fernern Anlockungen.

Ob wir nun zwar dergleichen Unordnung im Ehestande nicht vor recht sprechen, so ist es doch eine andere Frage, ob dieselbe aus andern Gründen nicht könne hergeleitet werden, und ob man nicht der Verderbniß der menschlichen Natur in diesem Stücke was nachzugeben habe? Auf eben diese Gedancken gründet sich der andere Schluß, welchen man zu Behauptung dieser Meynung anzuführen pfelet. Man führet die Lehre des Apostels Paulli *1. Cor. 7, 2. seqq.* an: **Um der Hurerey willen habe ein ieglicher Mann sein eigen Weib, und ein iegliches Weib ihren eigenen Mann. Das Weib ist ihres Leibes nicht mächtig, sondern der Mann, desselben gleichen der Mann ist seines Leibes nicht mächtig, sondern das Weib. Entziehe sich nicht keines dem andern, es sey denn aus beyder Bewilligung eine Zeitlang, daß ihr zum Fasten und Beten Muse habt, und kommt wiederum zusammen, auf daß euch der Satan nicht versuche um eurer Unkeuschheit willen. Es ist besser freyen denn Brunst leiden.**

So wahrscheinlich als diese Lehre des heiligen Apostels angezogen zu werden pfelet, so bestehet sie doch auf gantz andern Gründen, als man vermeynet. Der Apostel redet nicht ohne Bedingung, er richtet sich nur nach der Verderbniß der Corinthier, und rathet ihnen ein kleineres Übel an, um ein grösseres zu vermeiden. Die erste Einschränkung, die er hinzu setzt, ist diese: Um der Hurerey willen geschehe solches. Ferner sie sollten zusammen kommen, daß sie der Satan nicht versuche, nicht schlechterdings, sondern um ihrer sonst so gewöhnlichen Unkeuschheit willen.

Und endlich spricht er ausdrücklich: *l. c. 6. seq.* **Solches sage ich euch aber aus Vergunst, und nicht aus Gebot. Ich wollte aber lieber, alle Menschen wären, wie ich bin.** Man siehet hierbey ausdrücklich, daß der heilige Mann in der gantzen Abhandlung

S. 200

Ehestand

366

die Verderbniß derer Menschen vor Augen gehabt habe, denn wäre dieses nicht, so wäre der Satz gantz falsch: **Es ist dem Menschen gut, daß er kein Weib berühre.** *vs. 1.*

Und wenn er sich erklärt, daß er lieber wollte, alle Menschen wären wie er, so gehet seine Meynung nicht dahin, daß kein Mensch solle Kinderzeugen, denn sonst würde das menschliche Geschlechte gar bald untergehen, sondern er zielet nur auf die hierbey vorkommende Unkeuschheit, er saget gleichfalls nicht schlechterdings: ihr sollt der Brunst wegen heurathen, sondern nur, es ist besser zu heurathen, als daß ihr in grösserer und dem gemeinen Wesen schädlichere Dinge verfallet, wenn ihr ja eure verkehrte Neigungen nicht bändigen könnet.

Der Satz, welcher von **Wolffen** in denen vernünftigeren Gedancken von den gesellschaftlichen Leben derer Menschen 2. §. 23. angeführt wird, daß der Beyschlaff nur ein Mittel sey zur Erzeugung derer Kinder, und daß das Mittel nicht weiter als zur Erreichung des End-

Zwecks müsse angewendet werden, ist von der grösten Wichtigkeit. Der Mensch ist zwar zur Lust in diese Welt gebohren, er kan auch die gröste Lust, wenn er der Ordnung der Natur nachlebet, erlangen; er muß aber die Lust, welche nur ein Mittel ist, wohin die Lust des Beyschlaffes gleichfalls gehöret, nicht wieder die Natur zu einem Endzwecke machen.

Der Grund, welchen man von denen Thieren hat, daß sie nach der geschehenen Empfängniß sich von einander enthalten, ist nicht gänzlich zu verwerffen. Denn da wir den Beyschlaff und die daraus entstehende Annehmlichkeit mit denen Thieren gemein haben, so kan man die Ordnung der Natur an denenselben wohl bemercken. Sollte man auch gleich dieses an allen Thieren nicht mercken, so sehen wir doch, da es bey den meisten eintrifft, die Spuren der Natur.

Will man auch einwenden, der Mensch habe ein Vor-Recht vor denen Thieren, und könne mehr Lust als die Thiere genießen, so muß man doch das Vorrecht derer Menschen in gantz andern Stücken, als in sinnlichen Lüsten, und mehr in der Beschaffenheit, als in derselben Anzahl und Graden suchen. Wollte man auch diese Meynung ausser dem, daß man der verderbten menschlichen Natur hierinnen nachsähe, zugeben, so würden die schrecklichsten Folgerungen daraus flüssen, und die Sodomiterey, Knabenschänderey und andere stummen und abscheulichen Sünden vor recht sprechen müssen, weil sie eben den End-Zweck der Lust haben.

Man berufft sich ferner auf den Überfluß des Saamens, welchen die Natur denen Manns-Personen gegeben, und könne man sich also dieses Überflusses zu seiner Lust bedienen. Hierbey muß aber annoch erstlich erwiesen werden, daß die Natur und nicht vielmehr die Übermäßigkeit in Essen und Trincken und die verderbte Begierde des Willens diesen Überfluß hervorbringe. Hiernächst wenn man auch einen solchen Überfluß wollte zugeben, so kan man doch nur eine öfftere Erzeugung derer Kinder, und also die Polygamie, nicht aber eine unumschränckte Freyheit, seine Begierden zu stillen, daraus schlüssen.

Diejenigen irren noch weit mehr, welche den Saamen des Menschen sogar unter die *excrementa* rechnen wollen. Sie suchen zwar hierbey

S. 201

367

Ehestand

den Schöpffer zu erheben, welcher aus dem allergeringsten das alleredelste zu bereiten fähig sey. GOTT aber will nicht aus leerer Einbildung, sondern aus seinen Wercken erkannt werden, und wer den Wunder-Bau des menschlichen Cörpers genauer betrachtet, wird durch die vielfältigen und wunderbaren Gänge, wodurch der Saame bereitet wird, ingleichen durch die genaue Verwahrung dieses Theiles gar leicht erkennen, daß selbiger nicht ein schlechter Auswurf, sondern das edelste des menschlichen Cörpers sey. Endlich so ist das Vorgeben von dem Nutzen der *Superinfoetationis* so unbegründet, daß wenn man sich nur nicht die Wollust verblenden lässet, einen grössern Schaden daher zu leiten vermögend ist.

Aus diesem allen erhellet zur Gnüge, daß die *Restinctio Libidinis* in dem Ehestande zwar wohl vor ein zugelassenes Mittel, um ein grösseres Übel zu vermeiden, keines Weges aber vor ein eigentliches und von der Natur verordnetes Mittel kan gehalten werden. Und ist also die Unkeuschheit im Ehestande ebenso wohl Sünde als ausser demselben. **Heegen** *Dissert. de Gamomoechia, vulgo* Eheliche Buhlschafft.

Deswegen die Enthaltung vom Beyschlaffe nach geschehener Schwängerung die Menschen zum Lobe gerechnet, wie aus dem Exempel der Kayserin *Zenobiae* bey *Trebellio*, *Pollione* und des Kaysers *Pescennii Nigri* bey *Spartiano in eius Vita* 6. zu ersehen.

Was das andre anbelangt, nemlich das *mutuum adjutorium*, so ist dasselbe gleichfalls kein wesentliches Stücke des Ehestandes, sondern es wird dasselbe nur unter gewisser Bedingung, die aus der Beschaffenheit derer Eheleute entsteht, nothwendig. Man muß in diesem Falle seine Gedancken auf die Erziehung ihrer Kinder richten. Da es nun Eheleute geben kan, dergleichen die Hohen dieser Welt sind, die wegen ihrer weitläufftigen Umstände eine gantz andere Einrichtung in ihrem Hauß-Wesen, als im gemeinen Leben gewöhnlich ist, haben: so ist unter selbigen das *mutuum adjutorium* nicht nothwendig; hingegen da in dem gemeinen Leben die Erziehung und der Unterhalt derer Kinder auf keine andere Art und Weise als durch ein wohleingerichtetes Hauß-Wesen kan erhalten werden: so ist bey solchen Umständen die gesellige Bey-Hülffe vor eine Nothwendigkeit zu achten. Dahero denn *Grotius de Jure Belli et Pacis* II. 5. §. 8. gar recht sagt: *Conjugium naturaliter esse existimamus talem cohabitationem maris cum femina, quae feminam constituat quasi sub oculis et custodia maris*. Ungeachtet dieses, weil es allzu weitläufftige Begriffe giebet, vor keine *Definition* des Ehestandes zu halten, und deswegen in dieser Betrachtung von *Kulpisio in Collegio Grotiano* pag. 54. *Zieglern in Not. ad Grotium* p. 271. *Böclern* p. 491. *Henninges* pag. 491. *Hochstättern in Colleg. Pufendorf Exerc.* 19. §. 8. p. 393. mit Recht verworffen worden.

Eben aus dieser Betrachtung des Hauß-Wesens und nicht der eigentlichen Beschaffenheit des Ehestandes flüßet, daß der Mann des Weibes Herr sey, welches aber annoch so zu verstehen, daß der Mann gnugsamen Verstand, seinem Hauß-Wesen vorzustehen, besitze: Anderweitig die Herrschafft dem klügsten Theilen müsse einge-

S. 201

Ehestand

368

räumt werden. Und ist also eine solche Herrschafft mehr eine mit Liebe und Freundschaft geführte Lenckung als eine unumschränckte Gewalt über den Ehe-Gatten zu nennen.

Daß aber die bürgerlichen Gesetze dem Manne die Herrschafft schlechterdings zuschreiben können, rühret daher, weil solche Gesetze dasjenige, was gemeinlich zu geschehen pfliget, verordnen, damit dieselben, in so ferne als es möglich ist, gemeine Regeln,, nicht aber Sätze von sonderbaren Zufällen seyn mögen, und muß man dieses jederzeit in der Zusammenhaltung derer natürlichen und bürgerlichen Gesetze wohl bemercken.

Doch sind in diesem Stücke viele mit uns nicht einig. Etliche beruffen sich auf den natürlichen Vorzug derer Männer, und führen dißfalls den *Aristotelem ad Nicomachum* VIII. 13. an. Alleine dieser natürliche Vorzug findet in der Erfahrung so vielen Widerspruch, daß dessen nichtiger Grund sattsam deutlich ist. Andere hingegen beruffen sich auf die Heilige Schrift, und führen das Gebot GOTTES *Gen. 3, 16.* an, dein Wille soll deinem Manne unterworfen seyn. *Hornius in politic. I. 1. Henninges in Not. ad Grotium* pag. 456.

Alleine dieses ist mehr vor eine *Special*-Straffe des Weibes, als vor ein allgemeines natürliches Gesetz zu halten und in dem Paradiese würde die Herrschafft nicht Stat gehabt haben. *Pufendorf in Jure*

Natur. et Gentium VI. 1. §. 12. Buddeus in Instit. Theol. Moral. P. II. Lib. 3. Sect. 5 et 6.

Es will zwar **Kulpisius** in *Collegio Grotiano p. 54.* behaupten, es würde auch diese Herrschafft im Stande der Unschuld geblieben seyn. Er beziehet sich dißfalls auf die Worte Paulli *1. Cor. 11. 7.* das Weib sey des Mannes Ehre. und der Mann sey nicht vom Weibe, sondern das Weib sey vom Manne, er sey nicht geschaffen um des Weibes Willen, sondern das Weib um des Mannes willen. Doch diese Worte sind so deutlich nicht, daß man eine Herrschafft des Mannes über das Weib führen könne, da hingegen Theils der Satz gewiß ist, daß wir dem Stande unserer Natur nach, und wie dieselbe ohne Verderbniß zu betrachten ist, einander alle gleich sind, und die Unterwerfflichkeit erstlich von unserer Verderbniß herrühret, daß also auch im Stande der Unschuld keine Herrschafft zu finden gewesen wäre.

Grotius de *Jure Belli et Pacis II. 5. §. 8. n. 1. Boecler* in *Notis ad hunc locum p. 491. Velthusius* de *Pudore Nat. p. 207. Kulpisius* in *Colleg. Grot. p. 53. Pufendorf* de *Jure Nat. et Gent. VI. 1. §. 11.* wollen zwar eine solche Herrschafft des Mannes über sein Weib dahin leiten, daß der Mann den Anfang zu der ehelichen Gesellschaft mache, und sich die Frau der Herrschafft des Mannes freywillig unterwürffe; alleine dieses kan vor keinen Grund einer solchen Herrschafft gehalten werden, indem derjenige Theil, welcher bey einem Bündnisse den Anfang machet, keines Weges einiges Vorrecht erhält, wie denn auch, daß der Mann den Anfang machet, mehr aus einem Gebrauche als aus der Natur entspringet; daß sich aber die Frau freywillig unter die Herrschafft des Mannes begeben soll, ist eben dieses, was annoch soll bewiesen werden, und kan

S. 202

369

Ehestand

man ohne Voraussetzung eines ausdrücklich geschlossenen Bündnisses dieses nicht so schlechterdings behaupten.

Proeleus in Grund-Sätzen des natürlichen Rechts *p. 68.* nebst **Ridigern** in *Inst. Eruditionis p. 520.* wollen zwar demjenigen Theile, welcher den meisten Verstand habe, in dem Ehestande die Herrschafft beylegen. Alleine so schlechterdings nur auf den Verstand zu sehen, ist nicht genug, indem dadurch nur ein unvollkommenes Recht entstehet, welches nichts anders anzeige, als daß jemand zur Herrschafft geschickt sey, nicht aber, daß er dieselbe würcklich erlangt habe. Denn wenn dieses *Principium* angenommen werden sollte, so würden in denen andern Gesellschaften, als zwischen Regenten und Unterthanen daher die größten Zwistigkeiten entstehen, **Treuer** in *Observ. ad Pufendorffium* de *Officio Homin. et Civ. p. 372.*

Es bleibt also dabey, was wir oben gesetzt, daß eine sich auf Freundschaft und Verstand gründende Lenckung in Ansehung des Hauswesens dem Manne übrig bleibe. **Müller** im Rechte der Natur *12. §. 10.*

Die vornehmste Pflichten im Ehestande bestehen in Erweisung einer dem End-Zwecke des Ehestandes gemässen Liebe, die Zeugung derer Kinder ermahnet einen ieden insonderheit an dasjenige zu denken, was wir die eheliche Pflicht zu nennen pflegen. Kein Theil darff den andern, der den gerechten End-Zweck hat, hierinnen zu wider seyn. Leute, die theils durch ihr Alter, theils durch die Natur, theils durch andere Zufälle in die Umstände versetzt worden sind, daß sie sich zu Erfüllung dieser Pflichten nicht mehr tüchtig befinden, sind gantz und gar von dem Ehestande abzuhalten, damit nicht dieser heilige Stand

zum Deck-Mantel der Bosheit werde. Die Auferziehung der Kinder erfordert die allergenaueste Freundschaft derer Eltern; dahero dieses das allerheiligste Bündniß ist, welches die Menschen mit einander schlüssen können. Vermischt sich ein Ehe-Mann mit einer Person, so beleidigt er dadurch die Pflicht einer seinem Ehe-Weibe zugesagten Treue, welches Verbrechen der Ehebruch genennet wird.

Ob eine Ehe nach dem Rechte der Natur unauflöblich sey, ist unter dem Titel, Ehe-Scheidung betrachtet worden.

Dieses mag nun gnung von demjenigen seyn, was die Gerechtigkeit bey dem Ehestande gebietet, nunmehr wollen wir auch dasjenige, was die Klugheit bey dem Ehestande erfordert, ausführlicher erwegen.

Die erste Frage die hierbey vorfällt, ist überhaupt diese: ob der Ehestand dem ledigen Stande vorzuziehen sey? *In abstracto* kan man hiervon nichts gewisses bestimmen; *In concreto* muß man hingegen die besondern Umstände betrachten. Daß der Ehestand ebenso viel Unbequemlichkeiten als Bequemlichkeiten bey sich führe, lernen wir aus einem Tractat, welcher *anno* 1683. zu Paris unter nachfolgenden Titel: *Du bonheur et du mal-heur du Mariage par Sr. de Mainuile* heraus gekommen.

Hat man sich aber vorgesetzt zu heyrathen, so sind diese General-Regeln dabey zu beobachten.

Man muß bey dem Ehestande den Haupt-Zweck, nemlich die Erzeugung der Kinder und die mit derselben verknüpfte Anrichtung eines Haus-Wesens vor Augen haben. In dieser Betrachtung muß man sein Alter und seine Leibes-Kräfte in genaue Erwegung ziehen. Nach diesem muß man dasjenige *Subjectum* wählen, welches man heyrathen will. Bey hohen Alter und schwacher Leibes-*Constitution* eine frische und muntere Weibs-Person zu seiner Ehegattin

S. 202

Ehestand

370

zu erwählen, ist theils unserem Körper, theils unserer Ehre gefährlich. Die Lehre von der Leistung der ehelichen Pflicht wird gemeiniglich allzuhoch gespannt, und die verkehrte Welt ist in diesem Falle allzudienstfertig, die Stelle eines andern zu vertreten.

Ein solcher Ehe-Mann findet sich meistentheils genöthiget aus zweyen grossen Ubeln das eine zu erwählen, er muß entweder zu frühzeitig ins Grab, oder zu Erhaltung seines Lebens eine Crone aufsetzen. Doch sind diese Umstände nur gefährlich und nicht nothwendig, indem die Tugend einer Ehegattin allen diesen zu vor kommen kan. Da aber die Welt meistentheils verkehrt ist, so ist es besser, sich bey Zeiten vorzusehen, als herrnachts durch ein allzugrosses Vertrauen auf des andern seine Tugenden sich in Noth zu stürzen.

Hierbey kan die Frage erörtert werden: Ob es besser sey, eine schöne oder eine heßliche Frau zu heyrathen? Ferner: Ob man sich lieber eine Jungfer oder eine Witbe zu seiner Frau erwehlen müsse?

Was das erste anbelanget, ist es gewiß, daß die Schönheit vielen hinterlistigen Nachstellungen unterworffen ist. Nächst diesem ist sie vergänglich, und ist es allbereit zum Sprichworte worden, daß in einer Nacht aus einer Rahel könnte eine Lea werden. Je mehrere Schönheit also unsre Braut besitzt, je behutsamer müssen wir seyn. Doch da die Schönheit gleichfalls unter die Güter dieses Lebens gehöret, so ist sie so gänzlich nicht zu verwerffen, sondern es sind die gehörigen Einschrenckungen dabey zu beobachten.

Wer eine schöne Frau haben will, der muß sich bemühen, eine solche zu finden, deren tugendhaftes Gemüthe dem wohlgebauten Leibe ähnlich ist. Nächst diesem muß er gleichfalls suchen sich in die Gunst einer solchen Person zu setzen. Wie schwach die Tugend derer Menschen überhaupt und insonderheit derer Weiber ist, weiß jedermann, bey einer schönen Frau wird die Tugend immer bestritten. Da nun die menschlichen Neigungen, wenn sie auf einen guten Endzweck geneigt werden, nichts böses, sondern vielmehr was gutes sind: so ist es wohl gethan, wenn man eine solche Neigung zu Bevestigung der Tugend zu erregen sucht. Ein solcher *Affect* ist vermögend allen listigen Nachstellungen zu widerstehen. Wir besitzen gewiß eine schöne Frau alleine, wenn wir ihr Hertz besitzen.

Und endlich so muß man durch eine thörichte und ungegründete Eifersucht selber nicht Gelegenheit geben, daß man betrogen werde. Eine muntere und schöne Frau läst sich offtermahls nur zum Schertz mit einem andern ein, damit sie sich an der Thorheit ihres Mannes ergetzen möge. Aus einem solchen Schertze wird offtermahls Ernst, und diejenigen, welche man unbilliger Weise vor Betrüger hält, bilden sich ein, ein Recht zu haben, dasjenige zu werden, wovor sie eben sind gehalten worden.

Bey Beobachtung dieser Regeln ist es noch wohl möglich, eine schöne Person ohne Verletzung seiner Stirne zu heyrathen. Am allergewisesten aber ist es, eine solche Person zu heyrathen, welche uns gefällt, ob sie gleich mehr erträglich als schöne zu nennen sey. Überhaupt kan man wohl zwar Regeln von der Schönheit geben: gleichwohl aber findet man bey Betrachtung derer besondern Fälle, daß die Einbildung einen grossen Antheil bey derselben hat. Einem ieden ist das schöne, was ihm gefällt; Und zu dem Gefallen gehöret eine besondere Beschaffenheit derer Personen, welche man überhaupt zu bestimmen nicht vermögend ist.

S. 203

371

Ehestand

Also kan uns eine mittelmäßige, aber dabey gefällige Person, eben ein so grosses Vergnügen geben, als wie diejenigen, welche sonst einen allgemeinen Beyfall erhält. Solche Personen müssen wir uns erwählen, und sie andern, welche, weil sie uns nicht gefallen, uns heßlich und zuwider werden, vorziehen. Was es aber vor eine Last sey, mit einer heßlichen Person seine Lebens-Zeit zuzubringen, bedarf keines grossen Beweises.

Was die andere Frage anbelanget: Ob die Witben denen Jungfern oder diese jenen vorzuziehen sind? muß mit einem Unterschiede beantwortet werden. Denen Jungfern zugefallen hat **Heinrich Kornmann** seyn Buch *de Virginitate* geschrieben. In denen Gedichten des **Vincentii Fabricii**, gewesenen Bürgermeisters zu Dantzig, stehen zwey *Carmina*, in dem einen, welches er selbst Johann Friedrich Gronoven zugeschrieben, wird behauptet, daß eine Jungfer besser als eine Witbe zu heyrathen sey, das andere aber, welches **Zacharias Lundius** verfertigt, und dem **Cornelio Grotio** zugeeignet, zeigt, daß die Witben denen Jungfern vorzuziehen wären. Von dem letzten findet man in denen **auserlesenen Anmerckungen** eine Poetische Übersetzung.

Überhaupt kan man nichts gewisses sagen, denn in dem einen Falle kan eine Witbe, in dem andern eine Jungfer nach Betrachtung derer besondern Vortheile, die man bey denen Personen findet, vorzuziehen seyn. Sind aber die Umstände bey einer Witbe und Jungfer gleich, und man soll sich nunmehr eine von beyden zu erwählen entschließen:

so gebühret hierbey der Jungfer das Vorrecht. Wir wollen keinesweges die Einbildung derer Wollüstigen, als einen Grund der Entscheidung, anführen. Woraus sich einer das gröste Vergnügen auf der Welt macht, daß wird den andern zur Last, und überhaupt darff eine eitle Wollust bey einer klugenWahl keinen Bewegungs-Grund abgeben. Unsere Gründe sind vielmehr diese: wer die Heimlichkeiten des Ehestandes nur in etwas kennt, der wird uns gar leichte zugeben, wie viel der Satz: *Ignoti nulla cupido*, zu der Zufriedenheit der Ehe-Leute beytrage. Dieses ist auch der einzige und wahrhaffte Grund, warum man von einer Braut die Unschuld mit Rechte fordern könne, nur schade, daß sich die Manns-Personen nicht eben dasjenige vor ihre Pflicht ansehen, welche sie doch mit so vieler Strenge von andern erfordern. Da nun die Unschuld einen so grossen Werth in dem Ehestande hat, die selber aber entweder wahrhafftig oder doch vermuthlich anzutreffen ist, von denen Witben aber gantz gewiß das Gegentheil muß gesagt werden; so erhellet hieraus, warum wir denen Jungfern den Vorzug zuschreiben.

Nächst diesem so haben sich die Jungfern noch an keine Sitten in dem Ehestande gewöhnet. Es stehet also noch bey uns, was wir denenselben vor Regeln vorschreiben wollen. Weil es nun leichter und besser ist einem etwas anzugewöhnen, als abzugewöhnen, die Witben aber sich allbereit an eine gewisse Art gewöhnet haben: so erhellet abermahl hieraus der Vorzug, welchen wir denen Jungfern zueignen.

Da das Haus-Wesen mit dem Ehestande nach der Einrichtung unsers gemeinen Wesens verknüpfft ist: so hat man gleichfalls hierauf bey Erwählung einer Ehegattin zu sehen. Der Ehestand kan unter die Mittel ein Vermögen zu erwerben gezählet werden. Dieses kan auf vielerley Art und Weise geschehen: Eine Frau bringet uns entwe-

S. 203

Ehestand

372

der ein schon erworbenes Vermögen ein, oder hat viel Anverwandte, welche uns etwas zu erwerben Gelegenheit geben können, oder ist selber geschickt in unserer Handthierung etwas beyzutragen, oder sie ist endlich eine gute Wirthin.

Keines unter allen ist so wichtig als das letztere: Denn das ist die gröste Hülffe, welche eine Frau einem Manne erweisen kan, wenn sie dem Haus-Wesen wohl vorstehet. Die Männer sind wegen ihrer Stärcke zu denen öffentlichen Geschäften und weit hinausgehenden Dingen geschickter als die Weiber. Der letztern ihre gröste Tugend ist die Eingezogenheit, und von denen Alten können wir lernen, daß dieses eine Tugend derer Weiber gewesen ist.

Es ist also die gröste Pflicht einer Frauen in demjenigen, wozu sie geboren, und woran der Mann durch andere Geschäfte verhindert wird, ihre Geschicklichkeit zu bezeigen. Ein gutes Vermögen, welches eine Frau mitbringt, ist zwar etwas, wodurch sich die meisten betrügen lassen. Weiß aber die Frau nicht die Kunst, ihr Vermögen zu erhalten, so ist solches auf allen Seiten mit Unglück verknüpfft. Entweder die Frau und Mann sind von einerley Gemüths-Art, oder sie sind von einander unterschieden. Ist das erste, so verflüset ihr grosses Vermögen in kurtzer Zeit, und beyde Theile bestreben sich, mit Freuden arm zu werden. Ist aber das letztere, so wird man eine stete Uneinigkeit unter dem Mann und Weibe spühren. Ist es also besser bey solchen Umständen gar kein Vermögen zu haben, als nur selbiges mit seinem Schaden oder mit dem allergrösten Verdruß zu genüssen.

Weil aber die Wirthschafft unter die Arten der Klugheit gehöret, und die Wirthschafft gleichwohl ein so nöthiges Stück an einem Weibe ist, so erfordern wir von einer Ehegattin so wohl eine gute Erfahrung in Haushaltungs-Sachen, als eine vernünfftige Einsicht alle Dinge klug einzurichten.

Soll ein Haus-Wesen wohl bestehen, so müssen die Häupter derselben einig und die besten Freunde seyn. Der Ehestand ist also eine derer allergenauesten Freundschaften, welche in der Welt angetroffen werden. Da nun bekannt, daß nur eine wahren Vernunfft gute Freundschaft stiftet, und daß nicht alle Gemüther wegen ihrer verschiedenen und gantz widerwärtigen Neigungen geschickt seyn, gerne und willig eine feste und vertraute Freundschaft unter einander zu stifften: so hat man gleichfalls auf dieses bey einer Ehegattin Achtung zu geben.

Man muß Vernunfft suchen: worunter wir aber keinesweges Gelehrsamkeit und hohe Wissenschaften verstehen. Ein verbesserter Verstand verdienet noch nicht den Nahmen eines gelehrten Verstandes, in wie ferne wir das Wort der Gelehrsamkeit vor eine grosse und weitläufftige Wissenschaft nehmen. Die gelehrten Weiber gehen aus ihrem Circel heraus, und mischen sich in diejenigen Dinge, welche vor die Männer gehören, deßwegen sind sie mehr vor Männer zu achten, und also nicht fähig zu denenjenigen Dingen, wozu man sonst kluge Weiber im Ehestande zu gebrauchen pflegt.

Die Gemüths-Neigungen unsrer Frauen muß der unsrigen nicht zuwider sey. Wir müssen die gröste Vertraulichkeit mit derselben eingehen, und deswegen müssen beyde Theile willig und ohne Zwang suchen einander gefällig zu werden.

Dieses sind die Regeln, welche man bey Erwählung einer Braut zu gebrauchen hat.

In dem Ehestande sel-

S. 204

373

Ehestand

ber darff man nur die Pflichten einer genauen Freundschaft, welche die Gerechtigkeit erfordert, und die dabey gehörige Klugheit beobachten. Ob man sich zu einer andern Heyrath, wenn man allbereit von der ersten Ehe Kinder hat, entschliessen soll, ist keinesweges durch General-Regeln zu bestimmen.

Was man von dem gemeinen Hasse derer Stieff-Eltern und Stieff-Kindern vorgiebet, ist noch nicht so gantz und gar gemein, daß sich nicht Zufälle finden solten, wo dasselbe nicht zutrifft.

Hernachmahls so muß einer wohl überlegen, inwieweit sein Hauß-Wesen durch eine Frau verbessert werde, da denn öftters ein kleineres Ubel zu Vermeidung eines grössern muß ertragen werden.

Ungeachtet diese Regeln, welche wir gegeben haben, uns einen glücklichen Ausgang in der Ehe versprechen können, weil es aber wahr ist, *quandoque facere desperationem maritos*, so leiden dieselben freylich in gewissen Fällen ihren Abfall. Allein ein solcher Mensch hat, wenn es gut gehet, solches bloß alleine dem Glücke zu dancken. So lange wir noch können nach eigener Vorsicht leben, so müssen wir selbiges nicht aus den Augen setzen, da ohne dem unsrer Klugheit enge Schrancken gesetzt sind, und wir das meiste dem Glück überlassen müssen. **Thomasius** im Entwurffe der politischen Klugheit c.7. **Heumann** im politischen Philosopho 4. **Rohr** in der Einleitung der Klugheit zu leben 14. **Müller** in der Politic 10. §. 8. Anmerck.

Alles bishero gesagte ist sehr gut in folgender Schrifft abgehandelt: **Der rechte Gebrauch und Mißbrauch des Ehe-Bettes, worinnen der heilige Ursprung des Ehestandes und die wahrhaffte Anweisung dessen End-Zwecks, der grosse Mißbrauch der ehelichen Keuschheit, von dem üblen Känntniß, so die Welt davon hat, der teuflische Gebrauch, die Erzeugung derer Kinder durch Physicallische Mittel zu verhindern, und die fernern Folgerungen heimlicher oder gezwungener und ungleicher Heyrathen von Alter und Stand, und endlich, wie verheyrathete Personen sich in dem Ehestande mit ihren eigenen Weibern versündigen können.** Welche Schrifft aus dem Englischen übersetzt zu Leipzig 1734. in 8. herausgekommen.

Endlich haben wir noch einige Erläuterung aus der Historie hinzuzusetzen. *Cleobulus* lehrte, man sollte in Gegenwart anderer Leute seine Frau weder lieb haben, noch sich mit ihr zancken. Der ältere Cato sagte: **Es habe ihn iederzeit gereut, daß er einem Weibe was geheimes vertrauet habe.** Ferner meynt er, man könne sich nicht mehr vergehen, als wenn man seine Frau oder Kinder schlage. In gleichen sey das Lob eines geschickten Ehe-Mannes ebenso, als eines geschickten Raths-Herrns. Ja er bewundert an dem *Socrate* dieses einzige, daß er mit seinem bösen Weibe und so dummen Kindern iederzeit so friedlich und so freundlich umgegangen. *Plutarchus* in *Cat. majore*.

Unter denen heydnischen Philosophen sind viele dem Ehestande und überhaupt dem weiblichen Geschlechte zuwider gewesen. *Democritus* hat nach dem *Stobaeo Serm. LXXIV.* nicht viel von Kinder-zeugen gehalten. Diejenigen, welche Kinder hätten, wüsten nach seiner Meynung von vieler Gefahr und Mühe, hingegen von weniger Lust zu sagen. Ein wohlhabender Mann thäte besser, wenn er einen Sohn seines Freundes an Kindes-Statt annähme. Bey einer solchen freyen Wahl könte er einen Sohn

S. 204

Ehestand

374

haben, wie er sich selber wünschte.

Secundus ein Sophist zu denen Zeiten Kaysers *Adriani*, antwortete auf die Frage, was ein Weib sey: es wäre eine Werckstatt, da Menschen gemacht werden, ein boßhafftiges Thier, ein nothwendiges Ubel. Ferner sagt er auf eben diese Frage: Es wäre des Mannes Schiffbruch, des Hauses Wetter, eine Hinderniß der Ruhe, eine Gefangenschafft des Lebens, ein täglicher Schade, ein freiwilliger Streit, ein kostbarer Krieg, ein bestialischer Stuben-Geselle, eine uns zur Seite sitzende Bekümmerniß, eine uns umfassende Löwin, ein ausgeschmückter Meer-Strudel. Wie solches in seinen moralischen *Sententien*, welche *Holstenius* herausgegeben, zu finden ist.

Euripides soll einen solchen Haß wider das weibliche Geschlecht gehabt haben, daß man ihn deswegen *μισογυνῆς* genennet. Bey dem *Menandro*, dessen *Fragmenta* nebst des *Philemonis* Werck herausgegeben, lieset man: ein Weib sey das allerärgste unter denen wilden Thieren, welche so wohl zu Wasser als zu Lande anzutreffen wären. Von dem *Prometheo* wird behauptet, daß er mit Recht an den *Caucasum* sey geschmiedet worden, weil er das denen Göttern so verhaßte weibliche Geschlechte wieder in die Welt gebracht habe.

Ein Spanischer Poete hat bey der bekannten Fabel von dem *Orpheu* und seinem Weibe, als er sie aus der Hölle zurück führen wollen, nachfolgende Gedancken gehabt. Der *Pluto* hätte es übel empfunden, daß sich *Orpheus* mit seiner *Music* dahin gewagt, und dadurch die

Quaal derer Verdamten gelindert hätte, daß er sich vorgenommen, ihn mit der grösten Straffe zu belegen, da ihm diese am wichtigsten geschienen wenn er ihm sein Weib wieder zustellte. Weil ihm aber die *Music* des *Orphei* so wohl gefallen, habe er ihm zur Belohnung diese Straffe wieder in so weit gemindert, daß er ihm das Weib unter der Bedingung wiedergegeben, daß er ihrer bald loß werden können, anderer Meynungen von denen Weibern zu geschweigen.

Sonst hat die *Disputation*, welche an. 1595. *contra mulieres* herausgekommen, und nachgehends unter dem Titel: *Mulieres non esse homines* wieder aufgeleget worden, grosses Aufsehen verursacht. *Placcius in Theatr. Anonym. et Pseud. p. 373.*

Allein es ist von denen Gelehrten schon damahls geglaubet worden, daß der *Auctor* es nicht im Ernst gemeynet, und *Bayle in Diction.* hat folgende Meynung, daß des *Auctoris* Absehen wider die *Socinianer* zu schreiben gewesen, in dem er zeigen wollen, daß sie vermögend wären, bey Verdrehung der heiligen Schrifft auf solche Art aus derselben auch darzuthun, die Weiber wären keine Menschen.

Was übrigens so wohl einige Kirchen-Lehrer, als viele Ketzler vor arge Gedancken von denen Weibern und dem Ehestande gehabt, gehört in die Kirchen-Historie.

Die Philosophen, wenn sie von dieser Materie handeln, gehen nach der Vernunft. Von welchen nebst obbesagten nachzulesen sind *Barbeyrac in Notis über Pufend. Jus Nat. et Gent. Titius in not. ad Pufend. de Offic. Hom. et Ciu. II. 2. Huber de Jure Ciuit. II. 2. Alberti in Compend. Jur. Nat. II. 10.*

Ein Verzeichniß derer von dieser Materie gehaltenen Juristischen *Disputationen* ist in der gelehrten *Fama Th. II. p. 137.* zu finden.

Von dem Ehestande derer Gelehrten insonderheit haben einige worunter sonderlich *Mellemannus in Dissert. de Matrimonio Litterati, Heinsius*

S. 205

375

Ehestand

in Diss. an viro litterato ducenda fit vxor et qualis? Goetze in Diss. de Conjugio Eruditorum, bekannt sind, geschrieben.

Übrigens sind die Gedancken, welche ein gewisser Poete von denen, so im heyrathen allzu *scrupuloes* oder vielmehr eigensinnig sind, in Lateinischen Versen ausgedrückt, nicht ungeschickt:

Dic, precor, uxorem ducam qualem ? anne puellam?

Haec forsán veniet non fatís apta mihi.

An viduam? dominam poterit quis ferre tonantem?

An vetulam ? toleret quis patienter anum ?

Foecundam ? Foecunda domum mihi prole grauabit.

An sterilem ? Sterilis non decus arbor habet.

An ditem ? Nil est magis intolerabile dite:

An inopem? Quid opis ferre valebit inops.

Pauciloquam ? Non me poterit recreare loquendo,

Verbosam? Mulier res onerosa loquax.

Formosam ? variis est subdita forma periclis.

Deformem? Poenam ducere num quid amem?

In der heiligen Schrifft lehret unser Heyland selbst, was in dem Ehestande zu lehren sey. Er führet die Menschen auf die Betrachtung, wie es GOtt hierinnen haben wolte, als der Schöpffer derer Menschen, welchen, als seinen Wercken, er ja Regeln vorzuschreiben hätte,

darnach sie sich richten sollten, wie dann alle, die einen GOTT und Schöpffer erkennen, zugleich als die richtigste aller Folge bekennen müssen, daß man dessen Ordnung zu folgen allerdings verbunden sey. *Beyer in Delineatione Juris Diuini I. et. 2.*

Diesemnach sprach der Herr Jesus: Habt ihr nicht gelesen, daß, der im Anfang den Menschen gemacht hat, der machte, daß ein Mann und eine Frau seyn sollte? *Matth. 19, 4. seqq.* und sprach: **Darum wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hängen, und werden die zwey seyn ein Fleisch. So sind sie nun nicht zwey, sondern ein Fleisch. Was nun GOTT zusammen gefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.**

D. i. Dieser soll es bey dem lassen, was er von jenes Willen liest, und zu wissen bekommen hat. Man liest also, daß ein **Mann** und ein **Weib** beysammen seyn sollen, daß diese Vereinigung beständig und unscheidbar seyn solle; daß jedes von beyden es mit dem andern so gut und treu, als mit sich selbst meynen, und das Weib den Mann, der Mann das Weib vor sein eigen Fleisch achten, d. i. wie *Paullus* auf diesen Grund zum bündigsten folgert, *Eph. 5, 28. seq. als sein eigen Fleisch nähren und pflegen.*

Man liest in dem von JESU Christo angezogenen Orte ferner, daß diese Verbindung auf das Kinder-Zeugen angesehen seyn solle, wenn es heisset: **GOTT schuf den Menschen zu seinem Bilde, ja zum Bilde GOTTES schuf er ihn, und er schuf sie ein Männlein und ein Fräulein. Und GOTT segnete sie und sprach: Seid fruchtbar und mehret euch, und füllet die Erde etc.** *Gen. I. 27.*

Das wusten wiederum die Heyden soweit zu erkennen, daß sie eine Zusammentretung einer Manns- und Weibs-Person vor keine rechte Ehe halten wolten, wenn sie nicht die Erzeugung derer Kinder zum Haupt-Zweck hätten, weshalb auch die Römer ihre Bürger anhielten eidlich zu versichern daß sie deshalb zur Ehe geschritten wären und in selbiger lebten. *Macrobius Saturnal. I. 12. Gellius IV. 3.*

Man liest aus denen angezogenen Orten, daß man das erzeugte erziehen solle, denn wie könnte sonst die Zahl derer Menschen vermehret, und darmit die Welt er-

S. 205

Ehestand

376

füllet werden? Bey ermangelnder und unterlassener Erziehungs-Sorge, müste ja das erzeugte gleich wieder verderben, und das menschliche Geschlecht in kurzem vergehen, und da der Mensch ein Bild GOTTES ist, also sein Verhalten nach dessen Thun und Verfahren anstellen soll; so zeigt ihm ja die vor Erhaltung des menschlichen Geschlechts mit Anordnung des Ehe-Standes bewiesene Vorsorge GOTTES, daß sie für die Erhaltung ihrer Kinder, in und mit deren Erziehung sorgen sollte, wie auch sonst GOTT die Eheleute unter ihnen selbst auf die Befolgung des Vorbildes JESU CHRISTI, des Sohnes GOTTES, gewiesen hat. *Eph. 5.*

Zugeschweigen, daß ieder bey sich selbst schlüssen kan, daß es derer Menschen Schuldigkeit sey, zu anderer Menschen Besten Kinder zu zeugen und zu ziehen, da sie derer von andern erzeugten und erzogenen zu ihrem Besten gebraucht haben. *Beyer I. c.26. §. 9. seqq.*

Aus alle dem schlüset man weiter, daß Mann und Weib, sonderlich zu Erreichung des Zwecks vom Ehestande, behülflich seyn sollen, daß dieses mehr ein Mittel den Zweck zu erreichen, als der Zweck selber ist, worzu es doch Einige z. E. *Pagenstecher in Sicilimentis*

Lauterbachianis Manipulo III. Tit. II. ad p. 440. machen, und daher auch die Vereinigung Manns und Weibs vor eine vollkommen rechtmäßige Ehe halten wollen, die da eben nicht auf Kinder-Erzeug- und Erziehung, sondern nur auf Pflege und Hülffe in leibliche und häuslichen Umständen angesehen ist, davon *Beyer l. c. §. 22-29.* saget, daß es etwa mehr eine zutragende als zu billigende Sache sey, und meistens bey dergleichen noch einige Hoffnung von der Möglichkeit oder Absicht Kinder zeugen zu können und zu wollen mit unterlauffe, die das Werck desto leidlicher mache.

Ehe bleibt also eine denen Menschen angewiesene Ordnung Gottes, die überhaupt selbigen vorgeschrieben, doch ieder deshalb nicht gezwungen ist, in den Stand der Ehe zu treten, sondern es kommt dißfalls auf die Überlegung derer persönlichen Umstände vor Gott an, die iezuweilen gar wohl so gethan seyn können, daß es bey dem und jenem heisset *1. Cor. 7, 1. Es ist dem Menschen gut, daß er kein Weib berühre*, da sonst überhaupt gesagt worden: **Es ist nicht gut, daß der Mensch alleine sey**, vielmehr gut, daß er sich vereheliche, und eine Gehülffin zu sich nehme.

Nemlich *Paullus* redete von der damahls bevorstehenden Verfolgungs-Noth, in welcher mit Weib und Kind zu leben sehr gefährlich, und ein solcher Umstand manchem eine Gelegenheit zu Verleugnung des angenommenen christlichen Glaubens und zur Verlästerung des einmahl vor der Welt Heiland erkannten Herrn Jesu Christi war. Er setzte auch zuvor aus, daß einer die Gabe keusch ausser dem Ehestande zu leben hätte, deutlich lehrende, daß diesen nur der Ungemächlichkeit halber vermeiden, sich dabey aber die Freyheit Unzucht zu treiben vorbehalten wollen, eine sündliche Sache und allerdings unrecht sey, wie seine wohlbedächtig gesetzte, und mit gehörigem Wohlbedacht zu lesende Worte es deutlich geben.

So können andere Umstände sich ereignen, welche da, wie die Noth denen darzu sonst geschickten einrathen ledig zu bleiben, und weil dergleichen nicht überall noch allzeit ist, wird deshalb doch die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, so lange diese Welt stehet, nicht aufhören, und in so weit diese Ordnung Gottes bleiben. *Pufendorf. de Officio*

S. 206

377

Ehestand

Hom. et. Ciu. II. 2. §. 3. it. de Jure N. et G. VI. 1. §. 3. Thomasius in Jurisprud. Diu. III. 2. §. 47.

Die Jüden halten davor, es sey iede, wenigstens Manns-Personen, indem einige die Weibs-Leute von solcher nöthigenden Pflicht loß zehlen, *Mischna Tit. Jabimoth. VI.* damit halten es manche, andere sind dagegen, meynende, es sey Weibs-Person wie Manns-Person verbunden, in die Ehe zu treten, wo er anders von Natur darzu tüchtig sey, da sie doch die Ausnahme gestatten, wann einer die Gabe der Enthaltung habende, keuscher Weise eheloß bleibt, um dem Studiren, oder der Betrachtung und Erlangung des Gesetzes desto besser obliegen zu können. *Seldenus de Jure N. et G. V. p. 566.*

Ausser dem Fall, und bey habender natürlicher Vermögenheit hielten sie, vermöge derer Worte: Seyd fruchtbar und mehret euch, iede Manns-Person, solange sie nicht Kinder, beyderley Geschlechts, oder, solcherley Enckel hätte, verbunden, in Ehestand zu treten, und selbigen zu üben, ja einige der Rabbinen sind so weit gegangen, zu sagen: daß, so lange das natürliche Vermögen vorhanden sey, einem Mann auch obliege, den Ehestand zu dessen Gebrauch zu üben, er möchte

Kinder haben so viel er immermehr wolte. Der in der Knechtschafft Kinder beyderseits Geschlechts gezeuget, und sie nach erlangter Freyheit noch im Leben hatte, muste den Ehestand brauchen, um freye Kinder, so viel an ihm beyderley Geschlechts zu gewinnen.

Wenn auch ausser dem Judenthum die Heyden eheloß bleiben wollten, so sahen sie ihn als einen Todt-Schläger an, wie denn einige derer Heyden von der Schuldigkeit zu heyrathen und Kinder zu zeugen, fast auf Jüdischen Schlag, was die Nothwendigkeit des Wercks anbetrifft, gesprochen haben. *Stobaeus Serm. LXV.*

Unter denen Jüden satzte man das angetretene 21. Jahr vor dem Termin an, obgedachter Schuldigkeit ein Genüge zu leisten, daß mit ausgelebtem 20. die dringende Pflicht in den Ehestand zu treten angieng, der da nachzukommen heut zu Tage manchen Jüden die Ermangelung derer Mittel verbietet.

Ob nun wohl also eines ieden Israeliten Schuldigkeit überhaupt war, in die Ehe zu treten, so durffte es doch nicht mit ieder Person ohne Unterscheid geschehen. Da durfften einige sich der allzu nahen Verwandtschaft halber nicht nehmen. Über dieses war auch die Ehe mit leibeigenen Knechten und Mägden aus anderm Volck verboten, wie dann davon der Chaldäische Übersetzer *Onkelos* die Worte Mosis, *Deut. 23, 10. Es soll keine Hure seyn unter denen Kindern Israels, und kein Hurer unter denen Söhnen Israels etc.* also schon zu seiner Zeit gedollmetschet: **Kein Israelitisch Weib soll einen leibeigenen Knecht, und kein Israelitischer Mann soll keine leibeigene Magd** zur Ehe nehmen, damit nemlich die frey-reine Art dieses Volcks erhalten würde, worauf auch andere Völcker und die Teutschen mit solcher Strenge hier und dar gesehen, daß das Land-Recht verordnet, man solle ein freyes Weibs-Bild verbrennen, die einen eigenen d.i. leibeigenen Mann nähme, und einem solchen Pursche das Haupt abschlagen. *Seldenus l. c. 12. p. 638. seq. 17. p. 655.*

Ein Jüdisch Huren-Kind durffte wohl eine Leibeigene unter denen Jüden sich findende Magd eines auswärtigen Geschlechts heyrathen, und konnte dadurch wohl seine sonst auch vor Huren-Kinder zuhaltende Nachkommen des Schimpfes erledigen,

S. 206

Ehestand

378

wenn sie alle knechtisch gebohren, und hernach in Freyheit gesetzt wurden. So mochte dergleichen auch ein Herr seinem Ebräischen Knechte geben, um andere Leibeigne, als Zucht davon zu haben, daß in so weit die Knechte seinem Herrn, bey dessen ihm gegebener Magd, gleichsam vor einen Bescheller dienen muste, nach rauher alter Weise, da in gewisser Art das Leibeigne Volck dem Viehe gleich gehalten wurde.

Es verstehet sich aber, daß die leibeigene Knechte auswärtigen Geschlechts unter denen Jüden nicht mehr Abgötterer seyen, sondern an einen wahren GOtt glauben musten, ob sie sich gleich übrigen Theils nicht zum Judenthum bekennen. Sintemahl denen Jüden überhaupt untersaget war, sich mit einer Heydnisch-lebenden Person in den Ehestand einzulassen, oder darinnen zu bleiben, welches letztere doch der Sohn GOTTes denen Christen zugelassen hat.

Nebst dem sind einige derer Jüden in denen Gedancken gestanden, daß sich keine Jüdische von Ur-Vätern her abstammende Person mit jemanden derer 7. verdamnten Völcker, oder mit jemanden aus ihrer Nachkommenschaft verheyrathen dürffte, wenn diese gleich zum Judenthum getreten wären; wiewohl andere hierunter gelinderer Gedan-

cken sind, überhaupt aber alle Rabbiner dahin übereinstimmen, daß kein Nethinäischer oder von Gibeonitern abstammender Mensch, wes Geschlechts er auch sey, der Jüdischen Ehe gewürdiget werden dürffte, obgleich alle diese Leute sich bald von Anfang her zum Jüdenthum begeben und beständig bekennet hätten. Einer Israelitin blieb verboten, eine Ammonitische oder Moabitische Manns-Person zu nehmen, gesetzt, daß sie ein Jude worden, doch durfften die Weibs-Leute dieser Völcker, da sie sich zum Jüdenthum wandten, geheyrathet werden, davon Beyspiele an der Ruth und ihrer Schwester Arxa vorhanden sind.

Obgleich sich in das Jüdenthum begebende Edomiter und Egyptier vor ihre Person und Kinder die Ehe rein gebohrner alter Ur-Jüden nicht fähig waren, konnten und mochten doch ihre Kinds-Kinder dazugehlangen, welches die Rabbiner aus denen Worten des Herrn schlüssen *Deut. 23. 7. Den Edomiter sollst du nicht vor Greuel halten, er ist dein Bruder. Den Egyptier sollst du auch nicht vor Greuel halten, denn du bist ein Fremdling in seinem Lande gewesen. Die Kinder, die sie im dritten Glied zeugen, sollen in die Gemeine des Herrn kommen*, d. i. fähig seyn, mit altgebohrnen Israeliten in Gemeinschaft zu treten, und also mit ihnen ein gemein Volck zu werden.

Wie wohl einige Rabbiner dieses so auf die Edomitische und Egyptische Manns-Personen ziehen, daß sie meynen, dergleichen zum Jüdenthum getretene Weibs-Bilder wären also fort einem rein gebohrnen alt-Jüdischen Manns-Kerle heyrathbar gewesen. Doch muß dem nicht also, oder von denen ausländischen Weibern des Salomons keine zum Jüdenthum getreten seyn, weil es ihm die Schrifft übel ausleget, daß er sie genommen hätte, und hiermit unrecht wider die Gesetze geschehen zu seyn erkennt, *1. Reg. 11, 1. seqq.*

Mit einem so genannten Huren-Kinde und dessen Nachkommen durffte von reinen Jüdischen Leuten keine eheliche Verbündniß getroffen werden, damit alle abgeschreckt würden, solcherley Kinder durch unrechtmäßige Wege zu zeugen, doch mochten Jüden-Genossen, die aus dem Heydenthum zum Jüdenthum getreten waren,

S. 207

379

Ehestand

sich mit Huren-Kinder-Art ehelich einlassen; waren aber jene bis in das 10. Glied bey dem Jüdenthum gewesen, so stand es ihnen auch nicht mehr frey, sich mit Huren-Kinder-Art in eheliche Verbündniß zu begeben.

Gleiches setzen die Rabbiner von denen Verschnittenen, die zum Jüdenthum getretene und freigelassene durfften heyrathen, was sonst denen Juden verboten war, nur keine noch in Abgötterey stehende Person.

Zwischen Leibeignen derer Jüden, aus welchem auswärtigen Volcke sie waren, erachtete man keine Ehe, nur eine Beywohnung zuseyn, welcher Meynung auch die Römer waren, doch musten sich bey denen Jüden und Heyden die Leibeigene der groben Blut-Schande enthalten. Was sonderbares war es übrigens mit dem Hohen-Priester und denen Priestern. Denn diese durfften keine Hure oder geschwächte, von ihrem Mann verstoßene, und wie die Rabbinen hinzufügen, keine vom Barfüsser verschmähet nehmen; jener aber musste nebst angezeigten, eine Witbe zu nehmen meiden, und eine Jungfrau heyrathen, wenn er im Hohen-Priester-Amt würcklich stehende zum Ehestand schreiten wollte, dann hatte er vor Betretung des Amts eine Witbe, doch übri-

gens zuläßige Person genommen, mochte er sie hernach bey Betretung des Amts allerdings behalten.

Die Heyden zu Athen sollen hierinnen denen Jüden nachgeaffet haben, sintemahl **Demosthenes** zu verstehen giebt, daß ihr Heiligthums-König oder Hohe-Priester keine andere, als eine Jungfrau zur Ehe nehmen dörrffen. *Seldenus de Vxore Ebraica 7. p. 32. seqq. Demosthenes Orat. in Naeram. Petitus ad Leges Atticas pag. 94.*

Die also aus Israelitischem oder Levitischem Geschlecht einen Priester haben wollte, muste ihre 10. Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite her dergestalt beweisen, daß sie beyderseits Mütter, Groß- und Ur-Mütter rein Jüdischen Geblütes gewesen zu seyn darthat; war sie aber auch aus Priesterlichem Stamme, so war es mit bewiesenen 8. Ahnen genung. *Seldenus l. c.* erläutert die Sache mit nachstehendem Exempel:

5. Ur-Ur-Ur-Groß-Mutter		Ur-Ur-Ur-Groß-Mutter	5.
4. Ur-Ur-Groß-Mutter		Ur-Ur-Groß-Mutter	4.
3. Ur-Groß-Mutter-Ur-Groß-Mutter		2. Ur-Groß-Mutter	3.
Groß-Vater	Groß-Mutter	2. Groß-Mutter	Groß-Vater
	1.	ter	
	1		2
Vater			Mutter

Tochter Elisabeth.

Wollte nun Elisabeth einen Priester haben, und zwar aus Priesterlichem Geschlecht; so lag ihr ob die Richtigkeit derer bezifferten Ahnen bis *n. 4.* und bis *n. 5.* einschließlic darzuthun, daß sie aus Israelitisch- oder Levitischem Stamme war.

Daß aber der Beweiß nur von Weiber-Ahnen des Vaters und der Mutter gefordert wurden, führen die Rabbinen daher, weil Weiber einander die Ankunfts-Mängel nicht so leicht vorwürffen, als die Männer einander zu thun pflegten, daß ihrer Seits die Unrichtigkeit, wo sie wäre, bald an sich selbst offenbahr würde, bey Weibern nicht, weshalb Untersuch und Beweißthum ihrer Seits nöthig sey, der hörte auch auf, wo eine weibliche Ahne an einen am Altar dienenden Priester vermählet gewesen war, indem man davor hält, daß es mit denen andern schon seine Richtigkeit gehabt haben müste, weil man ihn sonst nicht

S. 207

Ehestand

380

bey dem Altar gelassen haben würde.

Die gemeine Israeliten und die Leviten mochten sich in ihrem Volck verheyrathen, wie sie wolten, und bedurften der von Hohen-Priestern und Priestern und derselbigen zubeobachtende Wahl ihres Orts nicht. Die Ehe aber wurde überhaupt entweder kurtz und mit dem Beyschlaff, oder mittels vorhergehender Verlöbniß und Eheberedung gestiftet, und hernach durch den Beyschlaff vollzogen, nachdem die Einsegnung erst empfangen war.

Wer zu *Lacedaemon* eheloß lebte, der war in sehr grosser Verachtung, und muste davor folgende Beschimpffung ausstehen.

1) Man zog ihm die Kleider aus, und führte ihn im härtesten Winter über den Marckt.

2) Er muste selbst ein Liedgen darzu singen, daß ihm diese Straffe mit Recht gehörte.

3) Er durffte nicht bey denen Gymnischen Schau-Spielen seyn, wo die Jungfern nackend tanzten.

4) Wenn er alt war, ward ihm kein Respect erwiesen.

Cragius de Rep. Lacaed. III. tab. 4. inst. 1.

Die Ehen musten in denen rechten Jahren vorgenommen werden, und wer zu langsam heyrathete, der konnte *dikē opsigamiou* belanget werden. *ibid. inst. 2.*

Die Ehe-Leute musten einander gleich seyn, welche Gleichheit aber nicht so wohl in der Statur oder Reichthum, sondern vielmehr in Ähnlichkeit derer Sitten und Gemüther bestand. *inst. 3.*

Wer drey Kinder gezeuget hatte, der durffte nicht mehr Wache stehen, wer aber deren 4. hatte, der war von allen Gaben frey. *inst. 4.*

Wer heyrathen wollte, bekam nichts mit, durffte auch nach keiner Mitgift fragen, daher auch die armen Jungfern so wohl als die reichen versorgt wurden.

Es war auch eingeführet, daß man die Jungfrauen entführen, und also zu Weibern nehmen muste, welches alles doch nicht ohne Bewilligung so wohl derer Eltern, als auch der Tochter geschah. Die Männer giengen auch zu ihren Weibern gleichsam verstohlen, damit sie die Erbarkeit und Schamhaftigkeit gebührend in acht nahmen. Diejenigen, so Alters, Schwachheit oder Abwesenheit wegen keine Kinder zeugen konnten, liessen ihre Weiber durch eine andere ihnen anständige Person fruchtbar machen, davon ein besonderes Exempel bey *Justino III. 4.* anzutreffen. Wenn auch einem eine erbare Frau, die sonst fruchtbar war, anstand, konte er sich mit ihrem Manne setzen, daß er sie im abtrat. Sonsten hörte man daselbst weder vom Ehebruch noch Ehescheidung etwas. Sie hatten auch gewisse *Gradus*, in welchen sie einander nicht heyrathen durfften. *Cragius l. c. inst. 5. 10.*

Die alten Teutschen hielten die Ehe so heilig, daß man bey keinem Volcke solche Keuschheit und Liebe gefunden als bey ihnen. Und scheint dasjenige, was *Julius Caesar de Bell. Gall. V.* von denen Britanniern schreibet, so mit denen Teutschen fast gleiche Sitten hatten, eine *Tradition* zu seyn. *Cleffel. Antiqq. Germ. 1. §. 1.*

Sie waren mit einer Frau zu frieden, wenn nicht bisweilen einer von hohen Stande mehr zum Ansehen als zur Wollust 2. Weiber nahm, wie *Ariouistus* gethan. *Tacitus de mor. Germ. 18. Caesar de Bell. Gall. I. 13. Ditmarus ad Tacit. l. c. Hertius Notit. Ant. Germ. Popul. P. I. c. 3. §. 2.*

Hingegen schreibt *Adamus Bremensis de situ Daniae* von denen Sachsen, daß sie so viel Weiber genommen, als sie ernähren können, vornehmlich 2. oder 3. reiche, und die übrigen arme. *Hertius l. c.*

Die Teutschen sahen bey der Heyrath hauptsächlich dahin, daß sie mit ih-

S. 208

381

Ehestand

ren Weibern glücklich leben mögten, daher sie nicht auf Reichthum sahen, sondern eine Frau erwählten, welche weder von höhern noch niedrigen Standes waren. *Hachenberg Germ. Med. Diss. V. §. 4. pag. 109. Adamus Bremensis I. 5. Cleffel l. c. §. 2.*

Dieses hielten sie so scharff, daß in Dänemarck ein unadelicher, wenn er ein adeliches Frauen-Zimmer geschwächt hatte, muste den Kopff hergeben. *Petersen Chron. Holsat. p. 2. Saxo Grammat. IV. p. 57. Lex Langob. Tit. 88. leg. 9. Cleffel l. c. §. 2.*

Bey denen Männern sahe man auf die Tapfferkeit und gute Lebens-Art. **Loccenius Antiqq. Sueo-Goth. I. 1. Saxo V. p. 69. Cleffel. l. c. §. 3.**

Sie heyratheten nicht Personen aus einem andern Volcke, bis sie durch den Umgang mit denen Römern hierinnen sich geändert. **Tacitus Hist. IV. Cleffel. l. c. §. 3.**

Blut-Schande war bey ihnen nicht zugelassen, und durffte man bis auf einen gewissen Grad der Anverwandschafft einander nicht heyrathen. **Hachenberg l. c. Diss. V. p. 106. Cluuerius Germ. Ant. I. 20. Cleffel. l. c. §. 4.**

Damit auch die eheliche Liebe erhalten würde, erwählte jeder eine Person von seinem Alter zur Ehe. Vor dem 20sten Jahre pflegte keiner zu heyrathen, wie **Julius Caesar de Bell. Gall. VI. 21. n. 5.** bezeugt, ob aber dieses das ordentliche Jahr gewesen, da die Teutschen zu heyrathen pflegten, wie unterschiedene daraus schlüssen wollen, ist sehr ungewiß, zumahl da **Caesar** vorher von ihnen erzehlt, daß sie sehr lange unverheyrathet geblieben, welches auch **Mela** und **Tacitus de Mor. Germ. 10.** bezeugen. **Cleffelius l. c. §. 5.**

Nach der Zeit hat man schon die *pubertatem* bey denen Weibern, wie in denen Römischen Rechten, in das 12. Jahr gesetzt. **LL. Langob. II. 1. 1. 10. II. 8. l. 2.**

Sie kauften insgemein die Weiber um einen gewissen Preiß, wie denn an Dithmarsen bis auf die neuern Zeiten die Gewohnheit übrig geblieben, daß die Jungfern ohne *dote* ausgestattet worden, und der Bräutigam seinem Schwieger-Vater eine gewisse Geld-Summa auszahlte. **Saxo VIII. p. 154. Kranz Vandal. I. 13. p. 13. Loccenius Antiqq. Sueo-Goth 24. p. 106. Cleffel. l. c. §. 6.**

Sie pflegten auch durch einen Streit eine Frau zu erhalten, indem ihrer zwey durch ein *Duell* es mit einander ausmachten, daß derjenige, welcher den andern erlegte, die Frau zur Ehe bekam. **Saxo V. p. 69. VII. p. 124. 171. IX. p. 169. Cleffel. l. c. §. 7.**

Wer auf diese Art keine Braut bekam, suchte sie zu entführen, welches bey ihnen vor etwas rühmlisches gehalten wurde, daher man so viel Exempel von dergleichen Raube antrifft. **Stiernboeck de Jure Vett. Sueo-Goth. II. 1. Loccenius l. c. p. 105. Cleffel l. c. §. 9.**

Doch findet man auch, daß sie sich derer Liebes-Träncke bedienen haben. **Saxo V. p. 69. Bartholinus de Medicina Danorum Cleffel l. c. §. 9.**

Ordentlich aber wurde die Einwilligung derer Eltern zur Ehe erfordert. **Saxo III. p. 39. V. p. 82. 85. VIII. pag. 153. Capitular. VII. 463. Lex Wisigoth. III. 1. 2. LL. Langob. II. 2. l. 2. Polac. Syst. Jurisprud. Germ. I. 6. §. 4. 2. §. 3. Cleffel l. c. §. 10. 11.**

Das einmahl geschlossene Verlöbniß durffte nicht ohne wichtige Ursachen wieder aufgehoben werden, wenn aber der Bräutigam dasselbe 2. Jahr aufschob, durffte sich die Braut einen andern Bräutigam erwählen. **Lex Langob. II. 1. l. 11. LL. Wisigoth. III. 1. l. 4. Polac l. c. §. 3.**

Nach erhaltenem *Consens* brachte der Bräutigam seiner Braut einen Hochzeit-Geschenke, und erhielt

wieder dergleichen von ihr, doch bestand solches nicht in prächtigen Dingen oder *Galanterien*, sondern in ein paar Ochsen und einen gezäumten Pferde, nebst einem kurtzen Gewehr und Schwerdte. Die

Frau brachte auch dem Manne etwas Waffen zu. *Tacitus de Moribus Germanorum*. 18. *Olaus Magnus, Rer. Septentrionalium*. XIV. *Cleffel l. c.* §. 12. *Calvörs* Nieder-Sachsen Th. I. B. III. c. 4. §. 237.

Doch pflegten sie auch bisweilen Gold und andere Kostbarkeiten sonderlich einen Trau-Ring einander zu schencken, *Saxo l. p.* 7. *Edda Mythol.* 30. *Cleffel l. c.* §. 12.

Nach vollbrachten Verlöbniß wurde die Braut von denen Freyers-Männern bewacht, und zu gesetzter Zeit dem Bräutigam ins Ehe-Bette gelieffert. *Capitular. C.* VII. 358. *Cleffel l. c.* §. 13.

Wenn die Braut in des Bräutigams Haus geführt wurde, geschahe solches mit unterschiedenen *Ceremonien*, sonderlich opfferte man dabey der Göttin *Freiae, Siöffnae* und andern Göttern *Edda l. c.* *Bartholinus Antiqq. Dan.* II. 5. p. 350. *Stephanus ad Saxon.* pag. 43. *Rhodiüs* Hollsteinischer *Antiqu. Remarqu.* pag. 74. *Cleffel l. c.* §. 14.

Es will zwar **Hachenberg** behaupten, daß denen Verlobten die Haare abgeschnitten worden, welches aber nicht wahrscheinlich ist, da die Teutschen die Haare vor die größte Zierath gehalten, viel mehr erschienen die Weiber bey dem Opffer mit fliegenden Haaren. *Cleffel l. c.* §. 14.

Wie nun alle *Sollennitäten* derer Teutschen mit Schmausen verknüpft waren, also unterliessen sie es desto weniger bey der Hochzeit. *Saxo II. pag.* 30. V. p. 82. *Cleffel l. c.* §. 15.

Hierauf lebten die neuen Ehe-Leute in einer so genauen *Harmonie*, daß die Frau den Mann auf der Jagd und sogar im Kriege begleitete. *Tacitus de Mor. Germ.* 8. 19. *Caesar de Bel. Gall. I.* *Saxo IV. p.* 59.

Es schreibet daher *Tacitus l. c.* 19. von denen Weibern: *Vnum accipiunt maritum, quo modo vnum corpus, vnamque vitam, ne vlla cogitatio vltra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tanquam matrimonium ament.* Daher die Ehescheidung sehr rar bey ihnen war, doch aber nicht ganz unbekannt. Hauptsächlich geschahe es wegen Ehebruch und Blut-Schande, ingleichen wegen Ungleichheit des Standes. *Tacitus l. c.* *Hrolf Krack Hist.* pag. 42. *Cleffel l. c.* §. 18.

Der Ehebruch wurde bey ihnen also bestraft, daß der Mann der ehebrecherischen Frau die Haare abschnitt, und sie mit dem Prügel von sich jagte, worauf sie durch die ganze Stadt zum Spectacel herum geführt wurde. *Tacitus l. c.* 19. *Danet p.* 28. *Caluor l. c.* *Hachenberg l. c.* §. 16. *Cleffelius l. c.*

Unter denen ersten Christen findet man unterschiedene Ketzer, welche den Ehestand verworffen haben. *1. Tim.* 4, 5. *Ignatius Epist. ad Philad.*

Die *Saturniani, Marcionitae, Manichaei, Encratitae, Valesii, Apostolici, Adamitae, Priscillianistae, Misanthropi* thaten dergleichen. *Irenaeus aduersus Ethnic.* *Augustinus contra Faustum* XV. 7. XIX. 26. *de Haer. ad Quod vult Deum* 27. *Eusebius IV.* 28. *Clemens Strom.* III. *Augustinus de Haer.* 31. *Joach. Hildebrand de Nupt. Veter. Christian.* p. 4. seqq.

Viele wolten wenigstens nicht zulassen, daß man sich zum andern mahle verheyrahetete, welcher Meynung auch

- *Tertullianus de Exhort. Castit.* 9.
- *Clemens Alexandrinus Strom.* III.
- *Basilius Magnus Epist. ad Amphil.* 4.
- *Ambrosius de Offic. I. c.* vlt.
- Das *Concilium Neocaesariense can.*

2. 3.

- *Gregorius Nazianzenus Orat. 31.*
- *Hieronymus contra Iouian. I. 4.*

und andere zu seyn scheinen. Da aber doch unterschiedene von diesen *Patribus* an andern Orten gantz anders schreiben, so hat ihnen vielleicht die *Oratorie* in *Recommendation* der Keuschheit zur Verwerfung der andern Ehe beweget. *Hildebrand l. c. p. 9. seqq.*

Als Ketzer werden auch die *Nuptiatores* von *Augustino de Haeret.* 82. gehalten, welche wider den zu Ausgang des 4. *Seculi* gewöhnlichen ehelosen Stand predigten.

Die *Abelonii* hatten auch ihre besondere Meynung vom Ehestande. Siehe *Abelianer Tom. I. p. 91. seqq. Hildebrand l. c. p. 12. seqq.*

Die Geistlichen heyratheten in der ersten Kirche, welches auch das *Concilium Nicaenum* *adprobirte*, und obgleich Pabst *Siricius* schon im 4. *Seculo* solches verboten, so ist es doch in unterschiedenen Ländern, sonderlich in Teutschland nicht gehalten worden, bis es auch hier von *Gregorio VII.* eingeführt wurde. *Socrates Hist. I. 8. Sozomenus I. 2. Ruffinus Hist. I. 4. Hildebrand l. c. p. 13.*

Ehe zwey Personen sich mit einander verlobten, eröffnete solches der Bräutigam dem Priester, und muste solches mit Einwilligung der Kirche geschehen, wie denn die Priester oft selbst die Heyrath stifften helffen. *Tertullianus de Monog. 11. ad Vxor. II. 2. Georgius Ambianates ad Tertull. Albiaspinaus Obseru. Eccl. 24. Hildebrand l. c.*

Hingegen die Jungfern fragten alte Witben um Rath, welche hernach deswegen zum Priester giengen, welches auch nach der Zeit unterlassen wurde, als man den *Coelibatum* in so hohem Werthe hielt, daß man nicht einmahl dem Priester erlaubte einen Rath in Heyraths-Sachen zu geben. *Hieronymus Epist. ad Nepot. Hildebrand l. c. p. 18.*

Nach erhaltener Einwilligung derer Priester wurde das Verlöbniß vollzogen, doch durfften sie sich nicht mit denen Heyden oder Jüden verheyrathen. *Tertullianus de Monog. 7. ad Vxor. II. 2. Cyprianus ad Quirin. III. 62. Hildebrand l. c. p. 18.*

Daß die Christen die Blut-Schande vermieden haben, kan man von selbst leicht erachten, und ist es daher eine Verläumdung, wenn ihnen die Heyden solches Schuld geben, welches sonder Zweifel daher rühret, weil die ersten Christen einander Bruder und Schwester, oder die Alten Vater und Mutter nannten. *Hildebrand l. c. p. 23. seqq.*

Bey Schlüssung der Heyrath muste der *Consens* beyder Personen und ihrer Eltern seyn. *Tertullianus ad Vxor. II. Ambrosius de Abrah. I. c. vlt. Hildebrand l. c. p. 29. seqq.*

Bey dem Verlöbniß wurde auch ein Mahl-Schatz und sonderlich ein Trau-Ring gegeben, welche man an den Gold-Finger der linken Hand steckte *Tertullianus Apolog. 6. Clemens Alexandr. Paedag. III. 11. Isidorus Hispal. de Diu. Off. II. 15. Hildebrand l. c. p. 33. seqq.*

Das Verlöbniß wurde durch einen Kuß bestätigt. *l. 16. C. de Donat. ante nuptias Tertullianus de Veland. Virgin. 11. Hildebrand l. c. p. 38. seqq.*

Ingleichen gaben sie einander die Hände und liessen die Ehestiftung niederschreiben. *Georgius Ambianates ad Tertull. l. c. Tertullianus ad Vxor. II. 3. Hildebrand l. c. p. 42. seqq.*

Nach diesem richtete der Braut Vater ein Gastmahl aus, und gab dem Bräutigam den *dotem*, welches aus dem **Hieronymo** *Epist. ad Oceum.* und **Leone** *in dist. 30. p. 5. c. qualis* zu sehn, da man findet, daß eine ordentliche Frau von einer *Concubine* durch den *dotem* unterschieden sey. **Hildebrand** *l. c. p. 44. seqq.*

S. 209

Ehestand

384

Zwischen denen *Sponsalibus* und der Hochzeit war eine Zeit gesetzt, wiewohl solches nicht nöthig war indem unterschiedene Exempel in der Heil, Schrift zu finden, da beydes zugleich vollzogen worden. **Hildebrand** *l. c. p. 49. seqq.*

An denen Sonn- und Fest-Tagen, wie auch in der Fasten- und Advent-Zeit waren keine Hochzeiten erlaubt. **Ambrosius** *ad 1. Cor. 7. Augustinus de Temp. 2. Concil. Laodic. ca. 52. Synodus Bracar. can. 48. Hildebrand. l. c. p. 54. seq.*

Die öffentliche Abkündigung von der Cantzel hat das *Concilium Lateranense II. An. 1139.* eingeführt; doch musten auch in der ersten Kirche die Verlobten ihr Bekenntniß wegen der vorhabenden Heyrath ablegen. **Tertullianus de Pudic. 4. Hildebrand** *l. c. p. 58. seq.*

Ausser andern Schmuck, womit die Braut geziert war, hatte sie sich mit einem Schleyer bedeckt. **Tertullianus de Veland. Virgin. 11. 17. Ambrosius de Abrah. I. sub fin. Hildebrand** *l. c. p. 63. seqq.*

Am ersten Hochzeit-Tage erschien die Braut mit fliegenden Haaren, am andern aber wurden sie ihr nach Art derer Weiber unter eine Haube gesteckt. **Isidorus Hispal. de Offic. Eccl. II. 19. Hildebrand** *l. c. p. 69. seqq.*

Die Trauung soll ihren Ursprung aus dem Paradiese haben, da Gott unsere ersten Eltern zusammen führte und segnete *Gen. 2, 23.* wie denn auch die Israeliten ihre Ehe mit öffentlichem Gebet anfiengen, wie der 128. Psalm bezeugt.

In der ersten Kirche soll sie schon unter denen Römischen Bischöffen **Euaristo** und **Sotere** im ersten und andern *Seculo* gewöhnlich gewesen seyn. Wenigstens schreibt schon **Tertullianus ad Vxor. II. de Monog. 11. de Vel. Virg. 21. Ambrosius Epist. 70.** und andere davon. **Hildebrand** *l. c. p. 72. seqq.*

Ob bey der andern Ehe auch eine Trauung vorhergegangen, davon schreiben die Alten nicht allzudeutlich. **Isidorus de Diu. Offic. II. 19. Hildebrandus** *l. c. p. 87. seqq.*

Bey der *Copula Sacerdotali* war auch eine *Oblatio*, welches **Baronius** von der Messe und Heil. Abendmahl versteht. **Hildebrand** *l. c. p. 89. seqq.*

Bey der Trauung wurden auch Fackeln angezündet **Hesychius. in Leuit. IV. Nicephorus Hist. eccl. XVIII. 8. Hildebrand** *l. c. p. 92.*

Der Hochzeit-Schmauß, als eine uralte Gewohnheit, wird auch von Christo nicht verworffen, und war in der ersten Kirche gewöhnlich. **Eusebius Hist. Eccl. IV. 48. VI. 39. Zosimus Hist. II. Hildebrand** *l. c. p. 99. seqq.*

Doch wurde im *Concilio Agathensi* 39. denen Geistlichen untersagt, dabey zu erscheinen, hingegen wurde es ihnen im 9ten *Seculo* auf dem *Synodo* zu Aachen im 83. *canone* erlaubt. **Hildebrand** *l. c. p. 102.*

Die Ursachen der Ehescheidung sind nach Christi und Paulli Einsetzung der Ehebruch und *malitiosa desertio.* **Matth. 5, 32. 19, 9. I. Cor. 7, 10.** welches auch in der ersten Kirche beobachtet worden. **Hildebrand** *l. c. p. 110. seqq.*

Die christlichen Kayser erlaubten Anfangs denen Eheleuten mit beyder Bewilligung die Ehe zu zerreißen und von einander zu gehen, allein die Geistlichen erkannten bald, daß solches der Göttlichen Ordnung nicht gemäß; daher lehrt **Basilius Moral. Reg. 73.** daß nur der Ehebruch die Ehe trennen könne, womit auch andre übereinstimmen. **Gregorius Nazianzenus Orat. 31. Epist. 141. Asterius Amasen. in Matth. 19, 9. Chromat. in Matth. 5.**

Doch wollten einige nicht zu geben, daß der andere Theil wieder heyrathete, welches doch andere vor billig und erlaubt hielten. **Epiphanius Haer. 59. Ter-**

S. 210
385

Ehestand

tullianus de Exhort. Castit. 1. et 2. de Monogam. 13. et 14. Heineccii Abbildung der Griechischen Kirche Th. II. c. 8. §. 13.

Wenn der eine Ehe-Gatte den andern bößhaftig verließ, liessen sie nicht leicht eine neue Ehe zu, wo nicht der *deserirende* Theil ein Ungläubiger war, da sie **Paulli** Entscheidung **1. Cor. 7. 15.** gelten liessen **Theod. Beza de Diuort. p. 305. seqq. Heineccius l. c.**

Alle übrigen Ursachen hielten sie vor unerheblich und meynten, Christus habe uns ausser dem Ehebruch zur Gedult und Gelassenheit ermahnet. **Gregorius Nazianzenus Orat. 36. Basilus Homil. 7. in hexaem. p. 97. Heineccius l. c.**

Wegen der vierdten Ehe, so der Patriarch zu Constantinopel den Kayser **Leoni** nicht erlauben wollte, ist der Titel: **Leo Griechischer Kayser** nachzulesen.

Heut zu Tage wird in Griechenland kein Verlöbniß ausser der Kirche geschlossen; sondern die beyden Personen gehen nebst ihren Bey-Stande in die Kirche, stellen sich nach geendigter Messe vor die heilige Thür ausser dem Chor, der Bräutigam zur rechten und die Braut zur lincken Hand. Unterdessen liegt der Mahl-Schatz auf dem Altar in gleicher Ordnung, nemlich ein goldener Ring auf der rechten und ein silberner zur lincken Seite. Darauf geht der Priester aus dem Chor, zeichnet die Verlobte dreymahl mit dem Creutz und giebt ihnen, wenn sie noch nicht vereheligt gewesen 2. brennende Wachs-Kertzen in die Hand.

Wenn dieses geschehen, führt er sie vorwärts in die Kirche und beräuchert sie creutzweiß, unterdessen wird eine *Collecte* gesungen, ihnen der Segen gegeben, und noch ein Gebet gesprochen, nach welchem der Priester die Ringe nimmt, den goldenen dem Bräutigam und den silbernen der Braut giebt, und zu jedem dreymahl spricht:

Dieser Knecht GOTTes N.

Diese Magd GOTTes N.

empfängt hiermit den Mahlschatz von wegen

der Magd N.

des Knechts N.

Gottes.

Drauf nimmt er die Ringe nochmahls in die Hand, machet mit denselben ein Creutz über das Haupt, und steckt sie denen Verlobten an die Finger. Der Bey-Stand tritt nachgehends hinzu, und verwechselt dieselben also, daß der Bräutigam den silbernen und die Braut den goldenen empfängt. Endlich beschließt der Priester die Handlung mit einem Gebete. **Euchol. Graec. p. 380. Heineccius l. c. Th. III. c. 7. §. 10.**

Auf die Verlöbniß folgt die Trauung, bey welcher ein Unterschied zwischen der ersten und andern Ehe gemacht wird. Bey der ersten Ehe gehen Braut und Bräutigam in Begleitung einiger Freunde in die Kirche wobey brennende Wachs-Kertzen vorgetragen werden. Vorher gehet der Priester mit einem Rauch-Faß und singt den 128. Psalm, bey jedem Vers antwortet das Volck [ein Satz griechisch]. Darauf spricht der *Diaconus* die grosse *Collecte*.

Nach diesem nimmt der Priester die Cronen, und setzt sie dem Braut-Paar auf das Haupt, segnet sie, und nach etlichen gesprochenen Gebeten reichet er ihnen einen Becher mit Wein, läßt sie dreymahl daraus trincken, und geht in der Proceßion unter Absingung etlicher Lieder mit ihnen in der Kirche herum, wobey die Frey-Werber ihnen die Cronen nachtrugen. Nach diesem geben die neuen Ehe-Leute einander einen Kuß, die Anwesenden legen ihre *Gratulation* ab und führen dieselben nach Hause. *Euchol. pag. 385. Heineccius l. c. §. 11.*

Bey der andern Ehe

S. 210

Ehestand

386

wurde denen neuen Ehe-Leuten die *Communion* nicht erlaubt, wie solches bey der ersten gewöhnlich, welches schon im *Concilio Laodicensi Can. I. An. 265.* verordnet worden, wie man denn auch seit dem 8ten *Seculo* nach *Nicephori* Verordnung die Aufsetzung derer Cronen unterlassen, bis solches in denen neuern Zeiten wieder eingeführt worden. Doch weil überhaupt die Griechische Kirche denen andern Ehen nicht gewogen, sind die dabey gewöhnlichen Gebeter mehr einem Buß-Gebet um Vergebung der Sünde als einer Anrufung des Göttlichen Beystandes zu einem H. Wercke ähnlich. *Euchol. p. 401. seq. Heineccius l. c. §. 12. 13.*

Sie gestatten nemlich die vierte Ehe gar nicht, die andre und dritte auch nur in gewissen Fällen. Die Priester verliehren ihr Amt. Bey denen Layen wird untersucht, ob die *contrahirenden* Personen annoch jung und denen Versuchungen des Fleisches nicht widerstehen können, oder ob sie bereits zu ihren Tagen kommen? Ob sie aus der vorhergehenden Ehe Kinder gezeugt oder nicht? Im ersten Falle *dispensiren* sie, im andern nicht. *Metrop. Critop. 12. p. 117. Ricaut. 15. p. 64. Heineccius l. c. Th. II. c. 8. §. 23.*

Sie lehren, daß beyde Personen zur ehelichen Beywohnung geschickt seyn müssen, so wohl nach der natürlichen Beschaffenheit als ihrer Verwandtschaft nach. Wie sie denn die Ehe zwischen Anverwandten bis in den siebenden Grad der Neben-Linie verboten halten, *statuiren* auch die Gevatterschaft vor eine geistliche Anverwandtschaft, und treiben dieses noch höher als die Lateinische Kirche *Basilik. Lib. XXVIII. Tit. V. c. 17. Crusius Turco-Graec. p. 314. 339.*

Sie erfordern derer Eltern, Vormünde und Anverwandten *Consens*, und halten alle heimliche *Sponsalia* vor unzuläßig. *Metrop. Critop. l. c. p. 117. Smith. de Statu hod. Eccl. Gr. p. 157.*

Sie lehren zwar, daß allein der Ehebruch eine Ursache der Ehescheidung seyn könne, *Metrop. Critop. l. c. p. 114. Confess. Eccl. Gr. Orthod. I. qu. 116. p. 184.*

Doch soll ihre *Praxis* mit dieser Lehre nicht allerdings übereinstimmen. Denn es stehet nicht nur denen Partheyen selbst frey, mit beyderseitigem *Consens* ins Closter zu gehen; sondern der Patriarch scheidet bisweilen eine Ehe ums Geld, und vergönnet dem Manne sich an eine andere zu verheyrathen; und dennoch darff er wohl nach-

gehends demselben auferlegen, seyn erstes Weibe wieder zu sich zu nehmen. Ja wenn ein Ehe-Mann wider sein Weib verbittert, oder nach einer andern begierig wird, so ist die Auflösung des ersten Ehe-Bandes über die massen leicht zu erhalten. *Metrop. Critop. 11. p. 112. Ricaut. l. c. pa. 65. Smith. l. c. p. 158. Heineccius l. c.*

Wenn man bey denen Römern eine Person heyrathen wollte, musste man erst derselben Eltern oder Vormünder ansprechen, wobey der Bräutigam fragte: *Spondesne?* und zur Antwort erhielt *Spondeo. Plautus Aulul. II. 1. Trinumm. V. 11. Brissonius de Rit. Nupt. Dragheim de Priscis Roman. Nupt. Rit. Adornant. Ritib. 1. §. 3.*

Es konnten aber die Töchter vor dem 10. Jahre nicht verlobt und vor dem 12. nicht verheyrahtet werden. *Dio Cassius LIV. pag. 531. Heineccius Comment. ad L. Jul. et Pap. Popp. II. 5. §. 1.*

Von der gedachten *Sponsione* haben die *Sponsalia*, *Sponsus* und *Sponsa* ihren Nahmen **Dragheim** *l. c.*

Nach dem Verlöbniß wurde die Braut *Dicta* oder *Pacta* oder *Sponsa* genennt. *Ant. Hotomannus de Vet. Rit. Nupt. 1. Franc. Hotoman-*

S. 211

387

Ehestand

nus de Sponsal. 3. Dragheim l. c. §. 5.

Ob nun gleich die *Sponsalia* allein durch den *Consens* konnten geschlossen werden, so wurde doch meisten Theils auch ein *Instrument* darüber aufgerichtet, und von denen gegenwärtigen Zeugen, worzu glaubwürdige Personen genommen wurden, besiegelt. *Juuenalis Sat. VI. 199. seqq. X. 336. Rosinus Antiqq. Rom. V. 37. Dragheim l. c. §. 7.*

Der Bräutigam küßte seine Braut; die Anwesenden legten ihre *Gratulationes* ab, und die Trau-Ringe wurden verwechselt. *Juuenalis Sat. VI. 27. Brissonius de Ritu Nupt. Laurentius de Sponsal. Dragheim l. c. §. 8. 9.*

Der Ring soll nach *Plinii* Zeugniß von Eisen gewesen seyn. Doch da *Tertullianus Apolog. 6.* bezeugt, daß er golden gewesen, welches auch *Isidorus Orig. XIX. 32.* bestärckt; so schlüssen einige daher, daß der Bräutigam einen goldenen empfangen, hingegen sey ihr vom Bräutigam ins Haus ein eiserner zugeschickt worden. *Pitiscus Lex. Antiqq. voc. Annulus Pronubus. Dragheim l. c. §. 9.*

Der Finger, woran sie ihn steckte, war der Gold-Finger, weil sie glaubten, daß von demselben eine Ader zum Herten gieng. *Alexander ab Alex. Genial. Dier. II. 19. Brissonius l. c. Pfeiffer Antiqq. Graec. IV. 2. Gellius X. 10. Dragheim l. c. §. 10.*

Hierauf wurde der Hochzeit-Schmauß nach jedes Vermögen angestellt. *Plinius Hist. Nat. VI. 31. Kipping IV. 2. Dragheim §. 11.*

Bey der Ehe ist sonderlich zu mercken, daß sie auf zweyerley Art heyratheten. Entweder die Weiber kamen zugleich unter die Gewalt derer Männer, welches *conuenire in manum* hieß, oder wurden ohne *conuentione in manum* vor Weiber gehalten und eigentlich *Matronae* genennet. Der gleichen Heyrath hieß man *conuentionem in matrimonium*, und waren beyde Arten schon von *Romuli* Zeiten an gewöhnlich. *Dionysius Halicarnass. Ant. Rom. Lib. II. p. 51. Cicero Topic. 3. Quinctilianus Inst. Orat. V. 10. Gellius XVIII. 6. Vlpianus Fragm. XXVI. §. 7. Collatio LL. Mosaic. et Rom. IV. 2. IV. 7. XVI. 2. Seruius ad Virgil. Aen. XI. Nonius Marcellus 5. §. 12. Cuiacius Obseru. VII. 2. Boethius in Cicer. Top. II. p. 779. Grupen de Vxore Rom. 1. §. 1. seqq.*

siehe *Matrona* und *Mater Familias*.

Die *Conuentio in manum*, da die Frau gleichsam wie eine Tochter in des Mannes Gewalt kam, geschahe auf dreyerley Art:

- 1) *per confarreationem*,
- 2) *coemptionem et*
- 3) *vsum*.

Die *Confarreatio* hat ihren Namen *a farre*, von dem Korne, welches bey dem gewöhnlichen Opfer gebraucht wurde, indem **Dionysius Halicarnass.** *l. c.* schreibt, daß die neuen Ehe-Leute zuerst von dieser heiligen Speise gegessen. **Vlpianus** meldet, daß auch *panis farreus* dabey gebraucht worden. **Seruius** mercket an, daß man Braut und Bräutigam *per fruges et molam salsam* vereinigt habe.

Und **Plinius** meldet, quod nouae nuptae farreum praetulerint, welches

- **Hotomannus Obseru. ad Vet. Ritus Nupt.** von geröstetem Korne,
- **Donatus Elucid. in Tacit. Annal. IV.** von Korn-Meele, so mit Saltz und Wasser besprenget,
- **Dalechamp. in Plin.** von einem irdenen Gefäß, darinnen das Korn geröstet worden,
- **Schulting ad Vlpian. Fragm. IX.** von Rocken-Brode oder Kuchen,
- und **Mercerus ad Alexandr. ab Alex. Genial. Dier. II. 5.** nebst **Gutherio de Jure Pontif. IV. 6.** von einem Brode, welches die Braut zum Bräutigam brachte,

verstehen, wiewohl man auch das Korn auf unterschiedene Art kan gebraucht haben, **Gruppen l. c.**

S. 211

Ehestand

388

4. §. 7.

Anfangs hieß man es nicht *Confarreationem*, sondern *Conventionem in manum ex sacratis legibus*, durch welche *sacratas leges* vermuthlich die Gesetze im *Jure Pontificio* verstanden werden. **Gruppen l. c. 4.** §. 2.

Die Ceremonien bey der *Confarreatione* findet man nirgends genau beschrieben, ausser daß es mit gewissen Worten in Gegenwart 10. Zeugen und mit einem Opfer geschehen. **Tacitus Annal. IV. 16. Vlpianus. Gruppen l. c. §. 8.**

Hiernächst war ein Schaaf-Fell ausgebreitet, worauf die Braut saß, welches entweder wegen der alten Gewohnheit, da man vor Alters Felle statt derer Kleider getragen, oder zum Zeichen, daß die Frau durch Wolle-Spinnen ihrem Manne dienen wolle, geschahe. **Festus. Alexander ab Alex. Genial. Dier. II. 5. Brissonius de Rit. Nupt. Mercerus ad Alex. l. c.**

Die Braut belegte auch des Bräutigams Thür-Schwelle mit dergleichen Felle. **Plutarchus Quaest. Rom. 31. Plinius Hist. Nat. XXII. 2.**

Die Braut war mit einem *Flammeo* bedeckt, siehe *Flammeum*.

Sie wurde mit Wasser besprenget, und ihre Füße gewaschen, ingleichen trug man Fackeln vorher, und der Bräutigam brachte ihr einen Brand, welches beydes die vornehmsten Nothwendigkeiten zum menschlichen Leben anzeigte. **Seruius ad Virgil. Aen. IV. Festus v. facem. Varro de Lingua Lat. IV. Plutarchus Quaest. Rom. 1. Valerius Flaccus Argon. VIII. Gruppen l. c. §. 11.**

Was *Seruius l. c.* von dem Donner sagt, welcher die *Confarreationem* nichtig machte, davon weiß man keine genaue Nachricht zu sagen, es müste denn bedeuten, daß der Donner als ein unglückliches Zeichen verursacht habe, daß man die *Confarreation* aufgeschoben. *Virgilius Aen. IV. 166. Claudianus de Raptu Proserp. II. 228. Bulenger de Terrae Motu et Fulm. 15.*

Zum Zeichen der Treu gaben die beyden Verlobten einander die Hände. *Isidorus XI. 1. Plinius Hist. Nat. XI. 45. Ovidius Heroid. II. 31.*

Und hält *Mercerus ad Alex. ab Alex. VI. 5.* davor, daß bey der *Confarreatione* der *Flamen Dialis* oder *Pontifex Maximus*, hingegen bey der *Coemtione* ein anderer ihnen die Hände ineinander geleet.

Huberus Prael. ad Pand. n. 2. de R. N. Digr. P. II. Lib. 1. 17. n. 5. hält die *Coemtio* und *Confarreation* vor einerley, und *Thomasius de Vsu Pract. Instit. Tit. de Nupt. 1. §. 7.* meynt, die *Coemtio* wäre eine bey der *Confarreation* gebräuchliche Ceremonie gewesen. Hingegen *Bachouius Vol. II. Diss. VI.* steht in denen Gedancken, daß die *Confarreation* nur bey denen *Pontificibus* und *Flaminibus* gewöhnlich gewesen. *Gregorius Tolosanus Synt. IX. 5. §. 32.* bildet sich ein, die *Coemtio* wäre an statt des *Farris* eingeführt, daß aber alles dieses besondere Sachen und nicht mit einander zu *confundiren* sind sucht *Gruppen l. c. §. 17. seqq.*

Von denen *Patrimis* und *Matrimis* wird an seinem Orte gehandelt werden.

Gleichwie nun die Schließung des Ehe-Bündnisses durch die *Confarreation* geschahe, also war *Diffarreatio* die Art einer Ehescheidung, deren Umstände nirgends eigentlich beschrieben werden, ausser daß man einen heiligen Fladen dazu gebraucht. *Festus in Diffarreatio. Donatus Diluc. in Tacit. IV. Ræuardus ad LL. XII Tab. 21. Gruppen l. c. §. 24.*

Ob nun gleich *Dionysius Halic. l. c. II.* schreibt, daß die *Confarreatio* beyde Ehe-Leute mit einem unzertrennlichen Bande verknüpfft habe, so ist doch solches nur von denen Zeiten zu verstehen, da die Ehescheidungen noch nicht Mode waren. *Tho-*

S. 212

389

Ehestand

masius l. c. §. 6. lit. h. Gruppen l. c. §. 25.

Doch könnte auch nach der Zeit eine durch die *Confarreation* geschlossene Ehe nicht anders als mit beyder Ehe-Leute Einwilligung getrennt werden, weil die Frau *in potestate mariti* war, welcher sie nicht wider Willen *emancipiren* konnte, da hingegen ihr auch nicht frey stand, ihren Mann zu verlassen. *L. 31. π. de Adopt. Paullus Sent. II. 25. Cornelius van Eck ad π. n. 10. de Adopt. Faber Jurispr. Papi- nian. p. 678. Gruppen l. c. 27.*

Die andere Art der *Conuentionis in manum* war *Coemtio*, doch wird dieses Wort nicht allein von der Ehe, sondern auch von andern Sachen gebraucht. Es wurden aber die Weiber bey der *Coemtio per aes et libram mancipirt*, und kamen dadurch *in manum et mancipium viri*. Hierbey fragte der Mann die Frau: *An sibi mater familias esse vellet?* und wenn diese solches mit Ja beantwortet, fragte sie auch den Mann: *An sibi pater familias esse vellet?* und erhielt zur Antwort: Ja. *Bonethius in Cicer. Top. II. Gruppen l. c. 5. §. 17.*

Die *Donatio ante nuptias* und *Taxatio Dotis* hat nichts zur *Coemtion* beygetragen, wie etwa *Isidorus Orig. XIV. 14. n. 30.* und *Seruius ad Virgil. Aen. IV.* vermeynt. **Gruppen** l. c. §. 18.

Von denen *Senibus Coemtionibus*, deren *Cicero Orat. pro Mur. 12.* gedenckt, findet man sonst nirgends etwas, und hat fast ieder Gelehrter seine besondere Meynung davon, so kan man daher nichts gewisses davon sagen. **Gruppen** l. c. §. 20. *seqq.*

Die dritte Art der *Conuentionis in manum* geschahe *usu*, wenn die Frau *matrimonii caussa* ein Jahr mit dem Manne gelebt hatte, und durch diesen *annalem vsum* in die Gewalt des Mannes kam. *Cicero pro Flacco 34. Gellius III. 2. Seruius ad Virgil. Georg. I. Collat. LL. Mos. et Rom. 2. Gruppen* l. c. 6. §. 2.

Und zwar musste dieses *sine legibus*, wie *Seruius l. c.* schreibt, geschehen, welches die Gelehrten erklären, daß es *sine conuentione in manum*, oder ohne die *Sollemnitäten* der *Coemtion* zu verstehen. *Forsterus de Success. IX. 1. n. 21.*

Durch den *Vsum* wird hier *Possessio* verstanden, daß also der Mann *per annum vsucapionem* seine Frau *in potestatem* bekam. Wenn solche nicht *per trinoctium* *interrumpirt* worden. *Gellius l. c. Macrobius Saturn. I. 3. Forsterus l. c. 2. n. 44. 45. Gruppen* l. c. §. 4. *seqq.*

Dieses sind die drey Arten der *Conuentionis in manum*. Ausser derselben aber pflegten sie nur *in matrimonium* Weiber zu nehmen, da nemlich die Weiber zwar nicht *in potestate mariti*, aber die Kinder *in potestate parentis* waren, und werden solche *vxores tantum* genennt. *Gellius XVIII. 6. Seruius ad Virgil. Aen. XII. Nonius V. 12. Cicero Top. 11. Gruppen* l. c. 7. §. 2.

Von diesen *Vxoribus tantum* sind die Gelehrten unterschiedener Meynung. *Raeuardus Var. IV. 16.* und *Faber Semestr. II. 23.* halten sie vor einerley mit denen *Vxoribus iniustis. Laurentius Polimath. III. de Spons. Syn. 8. Paleothus de Nothis 3. und Alciatus in l. 4. 6. de V. S.* meynen, daß *Vxores vsu et confarreatione* von denen *Matribus familias* unterschieden wären.

Andere unterscheiden sie nicht von denen *Vxoribus vsu, Brissonius ad L. Jul. de Advlt. Graulina de Orig. Jur. III. §. 83. Janus a Costa ad Pr. J. de Nupt. Muretus ad pr. 4. 5. de Nupt. Brouwerus de Jure Connub. I. 8. Hotomannus Antiqq. Rom. II. Boeckelmann Comm. ad. π. §. 28. de Rit. Nupt. und Thomasius l. c. 1. §. 8.* meynt, daß sie die *Vxores tantum ex vsu et consuetudine* geheyrathet.

Endlich giebt **Gruppen** l. c. §. 5. die *Definition, quod sit vxor*

S. 212

Ehestand

390

tantummodo, quae tacite maritali honore et adfectione per cohabitationem inter pares demonstrare habetur. l. 31. π. de Donat. siue cum siue sine celebritate nuptiali coeunt liberorum procreandorum gratia Quintilianus Declam. 147.

Die Ehe derer Knechte wolten die Römer kein *Coniugium* nennen, indem sie denen Knechten nichts, als was ohnedem natürlich war, übrig lassen wolten; daher erfanden sie den Namen *Contubernium, quia socii eiusdem tabernae erant*, ohngeachtet die Ehe einerley war. *Plautus Casin. Prol. Tiraquellus ad Alex. ab Alex. Genial. Dier. II. 5. Gundlingiana St. X. n. II. §. 1. seqq.*

Ihre Weiber hiessen nicht *Vxores*, es wurde bey ihnen auf keine *adscendentes, descendentes, cognatos, agnatos* und dergleichen gesehen, noch weniger sahe man auf *dotem, donationem propter nuptias,*

patriam potestatem und dergleichen. *Mercerius Opinion. II. 18. Gundling. l. c. §. 5.*

Es will zwar *Raphael Fabrettus* aus denen *Inscriptionibus*, so er gesammelt, beweisen, daß solcher Unterschied aufgehoben worden. Allein, daß man in dergleichen Benennung von *Cognatis parentibus etc.* mehr auf das natürliche Recht als die gewöhnlichen Römischen Redens-Arten gesehen, ist auch aus dem *l. 10. §. 5. π. de Grad. et adfin.* klar. *Gundling. l. c. I. 11.*

Über dieses schreibet noch *Justinianus in Inst. Tit. de Grad. Cognat. non vlla antiqua lege serulem Cognationem computari. Gundling. §. 12.*

Nach der Zeit aber ist der Unterschied von denen Päbsten aufgehoben worden. *Gundling. l. c. n. II. §. 2. seqq.*

Heut zu Tage wird die Ehe eingetheilet

1) in eine öffentliche und heimliche; Jene ist, welche in der Kirche, oder vor dem Angesicht der Christlichen Gemeine, durch übliche Geistliche Einsegnung vollbracht wird, wenn zuvor die öffentliche Proclamation, welche nach dem gemeinen Kirchen-Stylo dreymahl von der Cantzel geschiehet, wiewohl zuweilen aus gewissen Ursachen, besonders bey vornehmen Personen eine *Proclamation* genung ist, *Schulz. in Synops. instit. hoc. t. lit. a. Rhet. Disp. 5. ad j. h. t. n. 24. Müller Disp. de Hierologia 4.*

Ja bey Fürsten und Gräfl. Standes-Personen, weil solche Beylager ohnehin nicht verschwiegen bleiben, ist die *Proclamation* gar nicht nöthig. *Müller d. l. n. 5.*

Diese aber, welche hierinnen einen Mangel hat, wird nicht *passiret*, wobey doch zu erinnern, daß dessen ungeacht dergleichen Ehe, wo ein oder anders *Requisitum* ermangelt, deswegen nicht aufzuheben, noch die erzeugte Kinder vor unächt zu halten sind; *c. fin. 28. quaest. 1. Struu. Ex. XXIX. th. 26.*

Ferner ist die Ehe entweder zu gelassen, recht und Gesetzmäßig oder nicht; Jene kommt denen Gesetzen, *Canonibus* und Christlichen Kirch- und *Consistorial-Ordnungen* gemäß; diese ist entweder denen göttlichen und natürlichen Rechten zuwider, als wenn Personen von auf- und absteigender Linie einander ehelichen, als Vater und Tochter; Also auch, wenn unter Eltern und Stief-Kindern, unter Schwieger-Eltern und Schwieger-Kindern eine Ehe *contrahirt* wird, welche daher *nuptiae nefandae*, als die da nicht würdig ist, eine Ehe genannt zu werden, oder stumme Sünden heissen, da die andern *incestae*, Blut-schändende genennet, und von allen gesehen werden. *Leuit. 18. Colleg. arg. h. t. n. 2.*

Diese und dergleichen im Wort und Gesetzen GOTTes verbotene Ehen nun, brauchen gar keine *Dissolution*, sondern sind *ipso jure nullae*, und nicht zu dulten, wenn schon Ehe-Leute

S. 213

391

Ehestand

darinn länger lebenwolten; Es hat aber GOTT vornehmlich *Leu. 18. exprimiret*, wem er die Ehelichung versaget, welche *Prohibition* die Evangelischen *Theologi pro lege morali positua* in allen darin *specificirten Casibus* halten; *Gerhard. loc. de conjug. §. 294. seq. Beust. de spons. p. 2. c. 56.*

Obschon *Catholici* die wenigsten dahin *referiren*, die übrigen aber Päbstl. *Dispensation* überlassen; doch ist sothane *Prohibitio* nicht eben auch *juris N.* Denn da darunter der Geschwisterten Ehe verboten,

so hätte GOTT wider das natürliche Recht gehandelt, daß er durch Geschwistere das gantze menschliche Geschlecht fortpflantzen wollen, welches von ihm nicht zu sagen. *Stryck. dissens. sponsal. sect. V. §. 16. et. 17.*

Weil aber gleichwohl *Lege morali positiva* sothane in besagten *Leu. 18. specificirte* Ehen verboten, so werden sie auch *dissoluiert*, und die Ehe-Gatten in solcher Ehe als einen *perpetuo reatu* nicht gelassen. **Brunn.** *ad auth. ex complexu C. de inc. nupt. et in j. Eccl. l. 2. c. 16. §. 27.*

Unter die *matrimonia ipso jure nulla* gehöret auch die mit einer andern, bey noch lebenden Weib oder Mann, *contrahirte* Ehe, weil nun die erste eine wahre Ehe ist, so kan die andere, wenn sie schon *bona fide* und ohne Betrug *contrahiret* worden, wo der erste Ehe-Gatte wiederkommet, nicht bestehen, sondern man muß die Frau dem ersten Manne wiedergeben. *Carpz. 6. Resp. 89. n. 9.*

Ob aber der wiederkommende erste Mann seine inzwischen anderweit verheyrathete wieder anzunehmen gezwungen werden könne? ist eine andere Frage, und hierbey zu unterscheiden, ob die Frau bey Ergreifung der andern Ehe einen Fehler zu Schulden kommen lassen; z. E. daß sie nicht gnugsam nach dem ersten Manne, ob er noch bey Leben sey oder nicht, gefragt, oder ihr dißfalls keine Schuld beyzumessen ist; Erstern Falls kan er die fernere Ehe ausschlagen, der andere Mann aber die Geheyrathete nicht *repudiiren*, weil er ihr einmahl seine Treue versprochen, und obwohl seine Ehe vor null zu achten, so geschieht es doch nur *in fauorem* des ersten Mannes, wo er nur solchen *renunciret*, so *cessiret* auch die *nullitas*; **Stryck** *de Diss. spons. sect. V. §. 31.*

Letztern Falls wollen zwar auch einige den erstern Mann von der Ehe *absoluiiren*, *propter N. 117. c. 11. et c. 1. Caus. 34. Quaest. 1. et 2.* allein es ist die *contraria sententia*, so wahrhafter, als unbilliger, wenn nur das Weib., welches ihres Orts nichts verfehlet, von der Zeit an, da sie Nachricht von des ersten Mannes Leben gekommen, dem andern nicht mehr ehelich beywohnet. *c. 2. de sect. nupt. Stryck d. l. §. 32.* allwo er auch auf die *contraria argumenta* antwortet.

Unter die *matrimonia nulla* gehören auch die, welche die *LL. civiles pro nullis declariren*. Z. E. wenn sie wider derer Eltern Wissen und Willen *contrahiret* sind; *pr. et §. 10. j. de nupt. L. 11. de stat. hom. L. 2. 18. 36. de R. N. vide §. 14. h. t.*

Eine solche *Nullität* ist auch bey des Raubers und der Geraubten Ehe in *LL. Ciu. determiniret. L. vn. C. de rap. virg.*

Wiewohl das *jus Can.*: abermahls gelinder gehet, *c. pen. et vlt. x. de raptor.*

Dem die *Dd.* insgemein folgen, und daß diese Meynung auch im H. Deutschen Reiche hergebracht sey, meldet **Carpz.** *pr. Crim. Quaest. 75. n. 68.*

Dem aber, wo die Eltern *dissentiren*, widerspricht **Stryck.** *d. sect. V. §. 13.*

Wann aber zwey Eheleute zusammen heyrathen, ohne von derjenigen Hinderniß, welche die Ehe *adnulliren* kan,

ehrliche Ehe und die daraus erzeugten Kinder *pro legitimis* zu halten, *c. pervenit. II X. qui fil. fint. Leg.*

Wüste aber ein Theil von dem Betrug, der andere aber nicht, so ist das *Matrimonium* nur *respectu* dessen nichtig, der dem Betrug erfahren, weil aber dem andern Theil derselbe verborgen geblieben, so genießen die Kinder die *Legitimitaet. c. ex tenore. 14. x. qui fil. fint. Leg.*

So ist auch bey denen *Nullitaeten* zu *observiren*, daß, wie auch solche beschaffen seyn mögen, dennoch kein Ehe-Gatte deswegen *propria auctoritate* aus der Ehe schreiten könne, sondern die Sache vor dem Geistlichen Gericht ausmachen müsse. *Stryck. d. l. §. 70.*

Die zugelassene Ehe ist wiederum entweder eine wahrhaftte, oder eine eingebildete, und *praesumte* Ehe; jene ist nach denen Gesetzen, und christlichen Ordnungen eingegangen, und kan in solcher Beschaffenheit durch gültigen Beweiß dargethan werden, diese wird nur aus gewissen Muthmassungen, und aus der Einwilligung in die Ehe stillschweigend geschlossen, als wenn einer etliche Jahr mit einem Weibsbilde, nicht anders, als seinem Eheweib, sich begehete, so entstehet daraus eine *Praesumptio Matrimonii*, welches doch weder denen gemeinen Gesetzen, noch der *Praxi Consistoriorum* gemäß, da das Weib, welches bloß die eheliche Beywohnung des vermeinten Mannes anziehet, wo sie nicht den Namen einer *Concubine* verdienen will, beybringen muß, daß sie als ein Weib von ihrem Manne sey geehliget worden, *Nov. LXXIV, 5.*

Denn die göttliche Einsetzung erfordert ein mehrers, als die blosser Beywohnung, und daher, wenn diese schon viele Jahr *exerciret*, hat deswegen keine *Praescriptio* statt; *Wesenb. ad π. h. t. n. 3.*

Wiewohl denen aus dergleichen Beywohnungen erzeugten Kindern zum besten, damit sie nicht vor unächt erkannt werden mögen, verordnet, daß ihrer Mutter Beywohnung vor eine rechtmäßige *contrahirte* Ehe gehalten wird, *Nouell. CXVII. Hahn. ad Wes. h. t. n. 2. verb. deinde alia dicuntur.*

Es ist auch die Ehe entweder eine angefangene oder vollbrachte Ehe; Jene wird denen *Civil*-Rechten nach genannt, wenn annoch der blosser *Consens* der Ehe da ist; nach Christlichen Gebrauch aber, wenn die priesterliche Einsegnung und *Copulation* zwar geschehen, die Beschreitung des Ehe-Bettes aber noch nicht erfolget.

Eine vollzogene Ehe aber ist, wo der eheliche Beyschlaff bey denen Ehe-Gatten geschehen; wiewohl auch jenes und *ratione* gewisser Würckung eine *consummirte* Ehe ist, wenn nur die priesterl. *Copulation* vollbracht worden. Also fängt die *Communio Bonorum* gleich nach der priesterlichen *Copulation* unter denen Ehe-Leuten an, und wo sonst die *Jura* nicht zuwider, daß eine Frau ihren Mann *succeditet*, so kan dieselbe gleich nach der priesterlichen Einsegnung dieses *Beneficium* genießen; *Brunn. ad L. 6. de ritu nupt. Müller de Hierologia, 6. th. 11.*

Es erforderten denn die *Statuta* oder *pacta dotalia* ein anders. Wie denn nach dem Sächs. Recht *Const. Elect. p. 3. c. 19.* die Besteigung des Ehe-Bettes, obschon nicht der Beyschlaff erfordert wird. *Carpz. ad d. Const. def. 1. Coler. 2. Decis. 286. n. 232.*

Es wird aber eine Ehe, nach dem Willen und Einpflanzung Gottes geschlossen, wenn beyde *Contrahenten* dahin *consentiren*, und dieses ihr

Absehen seyn lassen, daß sie in einer unzertrennlichen einmüthigen Gemeinschaft, mit dem Vorsatz Kinder darinn zu zeugen, mit einander lebenwollen. Und ist nicht nur die Vereinigung der Gemüther,, sondern auch einfolglich, um die End-Ursach zu erlangen, der Leiber nöthig, so, daß dieses keine Ehe zu nennen, sondern selbige ganz *adnulliret*, wenn man bey deren Antretung das Gelübde der Keuschheit, und Enthaltung ehelichen Beyschlaffs abschwören wolte, dahero wird auch die Ehe bey solchen Leuten, da am Anfange der eine *Contrahent* der Ehe untüchtig gewesen, vor null und nichtig *declariret*, und von solchen Personen gesaget, daß sie mit einander in keinem vollständigen Ehe-Bette gesessen. **Beust.** *de matrim. c. 14. pag. 135.* **Eck.** *ad π h. t. §. 3.* **Struu.** *Ex. 19. th. 21.*

Weil nun der *Consens* und Einwilligung derer *Contrahenten* vor allen Dingen zur Ehe nöthig ist, so folget, daß, wo dieser mangelt, keine Ehe seyn könne; *L. 12. C. de nupt. c. 11. X. de Sponsal. imp. Schneidew.* *ad j. h. t. pr. n. 18.*

Und muß dieser *Consens* durch Worte, welche die Meynung derer *Contrahenten*, und daß sie eine Ehe schlüssen wollen, an Tag zu legen fähig seyn, oder durch andere Zeichen, welche den *Consens* vorstellen, *exprimiret* werden; z. E. wenn man mit dem Kopff nicket, die Hand darauf giebet, einen Ring oder Mahlschatz auf die Ehe nimmet; dahero können auch Stumme und Taube sich verehelichen **Schneid.** *d. l. n. 19. seqq. Struu. d. l. th. 22. Hillig. ad Donell. 13. c. 10. lit. A.*

Hieraus folget nun, daß alles, was dem Verstand und Willen derer *Contrahenten* entgegen, auch den *Consens* hinderlich sey, dahero auch leicht zu *judiciren*, was (1) von rasenden; (2) höchst-trunckenen, und (3) in blinder Liebe versoffenen, oder durch *magische* Künste zur Liebe gereizten Leuten zu halten. *L. 8. de Sponsal. c. 2 et 4. x. eod. Struu. Ex. 29. th. 25.*

Insonderheit aber stehet dem *Consens* und freyen Wahl hauptsächlich entgegen

- der Irrthum,
- die Gewalt,
- eingejagte Furcht,
- und Betrug.

Den Irrthum anlangend, träget sich selbiger, entweder gegen der Person selbst, oder ein und anderer deren Beschaffenheiten zu; jenen betreffend, als wie Jacob anstatt der Lea, die Rahel bekam, ist solcher gnug, die Ehe aufzuheben, **Wes.** *h. t. n. 8. ibiqve. Hahn. Alber. Gentil. de nupt. L. III. 2.*

Ein anders ist, wenn man nur an dem Namen irret oder an dem Glück eines Menschen, welchen man vor reich geachtet, da er doch arm ist, wenn auch schon die Braut sich *dolose* vor reich ausgegeben, und den Jüngling zur Ehe dadurch *commoviret*, wie da will **Couarr.** *P. II. c. 3. §. n. 4.*

Wiewohl es anders mit blosen Verlöbnissen; ingleichen, wenn einer eine kränckliche vor eine gesunde, eine übel gezogene, vor eine wohl geschickte, eine heßliche, vor eine schöne, eine alte, vor eine junge, eine unedle, vor eine edle heyrathet, ja wenn sie auch einen Diebstahl begangen, davon der andere Theil nichts weiß; **Hahn.** *d. l. Coll. Arg. h. t. n. 28. Alber. Gent. l. c. III. 4.*

Was aber einen solchen Irrthum anbetrifft, dem die innerliche und natürliche Beschaffenheit eines Menschen zuwider ist, als da ist, die verübte Unzucht, oder verlorhrne Ehre bey einer Jungfer, oder die *Impotenz* und *Castration* bey einem Mann, weil der Irrthum hier in einem Theil des Leibes ist, welcher den Gebrauch der Ehe hindert; **Albericus Gent. de nupt. III. 2.** hat es eine andere Beschaffenheit.

Was auch die Frage anlanget, ob der Mann diejenige, die er vor eine Jungfer genommen,

S. 214

Ehestand

394

sich aber also nicht befindet, zubehalten schuldig ist, sind hierinne die *Dd.* nicht einerley Meynung, die beste aber, und unsern *Theologis* am nächsten kommende, ist diese, daß, wo der Bräutigam der Braut diesen Fehler nicht übersehen will, die Ehe wieder könne *dissolviret* werden, was auch das *Canonische* Recht deswegen *statuiren* mag, **Wes. h.t. 8. ibiqve. Hahn. Nou. Leon. 93.** massen die *Dissolutio Matrimonii* in diesem Fall nicht nur *ex errore*, sondern auch *ex dolo* statt hat, indem das Weibs-Bild sich vor eine Jungfer auf-führet, da sie gewust, daß ihr Bräutigam eine solche an ihr gesucht, **Stryck. de dissol. Spons. Sect. V. §. 60.**

Wenn nur die verlorhrne Jungferschafft gnugsam *probiret* ist; da auch der Mann dieselbe wissentlich als eine Beschläffene geheyrathet, oder es ist mit seinem Willen die Beschläffung geschehen, oder es hat nach bereits gemerckten Mangel der Mann gleichwohl mit ihr zu thun gehabt, oder man ist noch in *Casu dubio*, da die That noch nicht bekannt, oder erwiesen, und die Braut nur mit *Suspicionen graviret*, so *cessiret* dieses alles. **Hillig. ad Don. 13. C. 20. A.** welches auch Statt hat, wenn der Mann die Schwängerung seiner Frau erfahren, und vor ertheilter *Sentenz* eine andere beschläffet, weil der *error qualitatis* die Ehe nicht *ipso jure* aufhebt, und ein Betrug mit dem andern *compensiret* werden kan. **Brunn. ad. d. l. 39. n. 2.**

Mit dem Manns-Bild aber hat es eine andere Beschaffenheit, massen deswegen die Ehe nicht kan *dissolviret* werden, ob er schon zuvor mit einer andern zu thun gehabt, es habe denn die Braut ihn mit *expresser Condition*, wo er noch ehrlich sey, geheyrathet, **Stryck. de Sect. V. §. 6.** welcher davor hält, daß auch eine Witbe, die sich vor eine Jungfer ausgiebt, ob sie schon sonst ehrlich ist, ihres Betrugs wegen könne *repudiret* werden, **Struu. Ex. XXIX. th. 25.**

Ferner ist dem freyen Willen zuwider der Zwang, und die Furcht-Einjugung, welche, wenn sie in der *Qualität* und Beschaffenheit *probiret* wird, daß sie auch einen stand- und herz-hafften Menschen *alteriren* können, (wiewohl bey dem Weibs-Volck eine geringere genung, und daher die *Aestimation* dem *Arbitrio judicis* zu überlassen ist, **Gail. 2. O. 93. n. 7. et 9.**) wird die Ehe *dissolviret* und vor *null* erklärt, wann man auch durch einen Eyd sich zu derselben verbunden hätte, *c. 14. c. 13. c. 28 de sponsal. Stryck de Diss. spons. sect. V. §. 55.* umso mehr, wo *Dolus* und *Metus*, wie insgemein zugeschehen plegt, *concurriren*: **Alb. Gentil. d. l. 3. c. 13.**

Dannenhero wo ein junger Gesell sich von einem Mädchen in ihre Cammer und Bett verleiten lassen, und die Eltern kommen dazu, und zwingen ihn, zu Abwendung des Schimpffs, daß er die Tochter ehelichen muß, ist dennoch die Ehe, wenn er sie auch schon beschwöre, den *Civil-Rechten* nach, nicht von Kräfften; **Gail. 2. O. 93. n. 28.** welcher **Gail. 12. 14.** hinzu setzet, das eine rechtmäßige Furcht bey der Ehe sogar verwerfflich sey, daß auch zwey Zeugen, welche die Furcht

und Zwang *probiren*, mehr geglaubet wird, als 100. andern, welche von dem freyen Willen *attestiren*.

Es sey auch bey nächtlich eingejagter Furcht genug, wann man solche durch *Indicia* und Muthmassungen *probirt*, weil doch dergleichen Furcht gemeinlich in Geheim beygebracht wird; Unterdes-

S. 215

395

Ehestand

sen aber leidet das, was von der Ungültigkeit gezwungener Ehe gesagt worden, seine *Limitationes*, und besteht dieselbe

(1) wenn nur ein *Merus reverentialis*, eine Ehr-Furcht, welche die Kinder denen Eltern schuldig, untergelauffen; es wären dann die Kinder mit drohungen, u. Schlägen, zur Ehe bewogen worden, u. erhelle nachgehends, daß man bloß aus kindlicher Furcht *consentiret*. **Schneid.** d. l. n. 28. **Coll. Arg. h. t. n. 28. Alb. Gent.** d. l. 3. c. 11.

2.) Wenn der Gezwungene sein Versprechen nachgehends bestätigt, und *ratihabirt*, und sich freywillig zu der andern Person gesellt. **Christin.** d. l. q. 6.

3.) Wenn die Furcht durch göttliche Strafe oder einen *Casum fortuitum* beygebracht wird, z. E. Wenn in Schiffbruchs- Pest- und andern gefährlichen Zeiten iemand die Ehe verspräche; denn ein solcher *Promittent* kan sich nicht mit der Furcht behelffen, noch sein Versprechen *irritiren*, weil doch Gottes Willen seinen Fortgang haben würde. **Christin.** de Caus. Matr. Diss. 2. q. 3. p. 174.

Im übrigen aber lieget nichts daran, wer die Furcht einen beybringt, ob es die Obrigkeit sey, oder ein *Priuatus*, der zur Ehe zwingen will, auch nicht, ob es denen Kindern selbst, oder *intuitu* ihrer Eltern, oder denen Eltern, daß sie ihr Kind versprechen müssen, *inferiret* wird. Z. E. wo man die Tochter bedrohete, den Vater umzubringen, wo sie sich mit einem verspräche; L. 8. §. *fin. de transact.* **Christin.** Diss. 2. q. 3.

Wie aber denen zum Ehe-Verspruch gezwungenen Kindern wider ihre Eltern zu *consuliren*, das schreibt ausser dem *Jure Canon.* welches das Kind inzwischen in eines andern Verwahrung giebet, C. 14. de *Spons.* **Lutherus** Tract. de Caus.-Matrim. p. 254. 4. mit folgenden *Remediis* vor, daß nemlich das Kind

1.) derer Freunde Hülffe und Beystand anrufe,

2.) wegen der Gewalt bey der Obrigkeit sich beschwere,

3.) der Geistlichen sich hierbey bediene, und

4.) sich öffentlich wider gebrauchte Gewalt beklage, damit solche jedermann bekannt werde.

Christin. d. l. q. 4.

Es ist auch weiter dem *Consens* zuwider der Betrug, wenn er nur so beschaffen, daß er der Einwilligung gantz und gar, und also der *Substanz* der Ehe *contrariiret*, und *causam contractui* gegeben hat, und einer nimmermehr die Person, davon geredet wird, geehelichet hätte, wenn er nicht dazu *dolose* wäre beredet worden; L. 63. §. 7. *pro soc.* wann besonders der betrogene Theil von Zeit des erfahrenen Betrugs dem andern nicht mehr beywohnet. **Stryck.** d. l. th. 13. et Sect. V. §. 18.

Ausser dem wird die Ehe wegen gebrauchten Betrugs *circa accidentalialia matrimonii*, und wo der *Dolus* nur zufällig dazu kommet, nicht *dissoluiret*, wie dergleichen mit Exempeln beweiset, **Gail.** 2. O. 93. n. 10. wann nemlich ein Jüngling sich bereden lasset, es sey groses Geld und Guth mit der Braut zu hoffen, ingleichen, wenn der Vater ver-

spricht, einen zum Erben einzusetzen, wenn er seine Tochter hey-
rathet; *Stryck. d. l. p. 50.*

Ob aber schon dieses bey denen *consumirten* Ehen angehet, so ist doch
ein anderes von denen *Sponsalien* zu sagen, welche durch einen ieden
Betrug, er treffe die *Substantialia* oder *Accidentaliamatrimonii* an,
dissoluiert werden können, *Stryck. d. l.*

Wenn nun der *Consens* bey beyden Ehe-Leuten richtig, muß er auch,
wo er sonst unbedungen, nach dem Gebrauch der christlichen Kir-
chen, am meisten Orten von dem Priester, (wiewohl in Holl- und Eng-
land beyde *Contrahenten* vor der Obrigkeit, oder auch nur vor einem
Notario und zweyen Zeugen, ihr Vorhaben entdecken, *Pacta* aufrich-
ten, und also eine vollkommene Ehe stifften können,) der die *Co-*

S. 215

Ehestand

396

pulation thut, im Beysein der christlichen Gemeine, noch einmahl öf-
fentlich entdeckt werden; und dahero haben auch die Versprechun-
gen, und *Dispositiones*, die man auf die Ehe einrichtet, z. E. wenn
meine Tochter zur Ehe schreitet, will ich ihr 1000. Rthl. zahlen etc.
vor der *Adhibirung* dieser von der christl. Kirche eingeführte *Solen-
nien*, keine Krafft noch Würckung; *L. 24. C. de nupt. ibique, Brunn.
Christin. de Causs. Matrim. Diss. I. §. 16. et Quaest. 63.*

Es ist aber diese Ausruffung halber, auch *Moribus* hergebracht, daß
wo beyde Verlobte an zweyerley Orten wohnhafft, müssen sie auch
an beyden ausgerufen, und nicht eher *copulirt* werden, als wenn ein
ieder von seinem *Domicilio*, oder Geburts-Ort ein Zeugniß, daß ihm
nichts hinderliches *obiciret* worden, beygebracht, wo aber an dem
Ort, wo dergleichen *Testimonia* hergebracht, bloß auf das eine, die
Copulation erfolget, so bleibt doch die Ehe bestehen, und die er-
zeugte Kinder sind *pro legitimis* zu halten, massen ja in solchem Falle
die Schuld auf den Geistlichen ausfällt, der nicht gebührend nach de-
nen *Testimoniis* gefragt hat. *Cypr. de Spons. c. 11. §. 13.*

Wollte aber ein *Contrahent* seinen *Consens* nur *conditionate* und Be-
dingungs-weiß *interponiren*, so ist es keine Ehe zu nennen, sondern
nur eine bedingte Verlöbniß (*Sponsalia conditionata*) wiewohl ihrer
viele in der Meynung sind, daß wo eine solche *Condition* beygebracht
würde, die nothwendig geschehen muß, die Ehe vor pur und unbedingt
zu halten sey. *Fach. 3. Controu. 39.*

Es trägt sich bisweilen zu, daß zwar beyde Theile die Ehe mit einander
versprechen, und darinn *consentiren*, ehe es aber zur *Copulation*
kommt, der eine Theil ohne wichtige Ursachen zurück tritt, und sein
Ja-Wort vor dem Priester nicht geben will. Auf solchem Fall kan nicht
nur derselbe keine andere heyrathen, und kan die Braut, wenn sie ab-
sonderlich von ihm geschwängert worden, in seine Güter *immittirt*
werden; *Carpz. Lib. II. d. 136.* sondern es pfeget auch, wenn der an-
dere Theil auf die Ehe dringet, von denen *Consistoriis*, an dem Pfarrer
des Orts *rescribiret* zu werden, **wenn der reluctirende Theil vor dem
Altar in voriger Halsstarrigkeit verharret, daß sodann der Pfar-
rer das Ja erfülle, und hinzu setze;** und geschiehet solches etwann
mit diesen *Formalien*, wenn zuvor das *Consistorial-Rescript* abgele-
sen worden;

**Lieber N. ob du schon auf meine Frage: Ob Du gegenwärtige N.
zur Ehe haben wollest, mit Nein, oder gar nichts geantwortet, weil
aber doch des Hoch-Fürstl. Consistorii Urtheil und Befehl an dei-
ner Statt Ja gesaget, welche deiner ordentlichen Obrigkeit
Stimme, in solchem Fall für Gottes Stimme zu halten, so bleibt**

es billig dabey, was GOtt zusammen fügt, soll kein Mensch scheiden; Weil dann gegenwärtige N. und N. auf rechtliche Erkänntniß, vermittelst der Obrigkeit Hülffe, hinführo ehelich bey einander wohnen sollen, so spreche ich sie ehelich zusammen im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes.

Müller. Diss. de Hierologia, Sect. 4. et 7. Carpz. Lib. II. def. 135.

an etlichen Orten geschiehet das Ja-Wort, wenn es der Bräutigam nicht von sich geben will, durch den Stadt-Knecht.

Ob nun schon diese *Benedictio Sacerdotalis*, oder priesterliche Einsegnung, zum Wesen der Ehe bloser Dinge nichts machet, wie schon oben gedacht worden, noch das vor priesterlicher *Copulation* und Einsegnung erzeugte

S. 216

397

Ehestand

Kind *pro partu illegitimo* zu halten ist, *Brunn. ad L. 6. π. de his, qui sui*; so ist doch auch kein *indifferentes* Wesen, sondern muß Krafft der christlichen Kirchen-*Constitution* *obseruiret* werden, so daß derjenige, der solches nicht in Acht nimmt, wie die Erbarkeit und Kirchen-Ordnung handelt, deswegen strafbar angesehen werden kan, *Müller d. l. Sect. I. th. 10.*

Wenn aber vor der *Copulation* beyde Theile sich mit einander ehelich vermischten, sind sie von der Kirchen-Busse *in Favorem Matrimonii* zu verschonen, nach der Meynung des *Carpz. Jurisprud. Eccl. III. d. 88. n. 5. seq.*

Desgleichen sind die Handwercker deßwegen nicht von denen Zünften auszuschließen, wenn sie ihre Weiber vor der *Copulation impraegniret*; *Meu. p. 3. d. 39.*

Da auch versprochene Personen ihre Ehe-Gelübde durch priesterliche *Copulation* zubestärcken, über die Gebühr aufziehen, so kan der Richter sie von Amts wegen, wenn es auch schon kein Theil begehret, zur *Consummation*, damit der Ärgerniß gewehret werde, anhalten, welches durch Gefängniß, Geld-Strafe, ja gar durch *Relegation* und Landes-Verweisung geschehen kan. *Meu. 6. Dec. 61.*

Nächst dem *Consens* und Einwilligung derer *Contrahenten* selbst, erfordern die natürliche, geist- und weltliche Rechte, *Carpz. II. Def. 39.* die Einwilligung derer Eltern, welche in denen gemeinen Kayserlichen Rechten, absonderlich was den Vater betrifft, weil der Mutter halben die Sache noch nicht ausgemacht ist, *Hahn. ad Wes. h. t. n. 3.* so nothwendig *requirit* wird, daß auch in dessen Ermangelung die Ehe vor nichtig, und die erzeugte Kinder vor unächt geachtet werden, wenn schon die *Contrahenten* einander die Ehe zugeschworen hätten, *Carpz. II. d. 40. 55. et 58.* so, daß die folgende Genehmhaltung selbige nicht vor der Zeit der *Contrahirung* *legitimiren* kan; *Carpz. II. def. 2.* Allein nach dem *Canonischen* Recht scheint derer Eltern *Consens* mehr aus Erbarkeit, als aus Noth erfordert zu werden; *Schneid. h. t. n. 34. Gent. l. 4. c. 4. et 5.*

Und gleichwie eine einmahl durch priesterliche *Copulation* und Beyschlaff vollzogene Ehe, wegen derer Eltern *Dissens* nicht kan aufgehoben werden; *Brunn. ad L. I. c. de nupt. n. 3.* obschon viele andere, die doch meistens von dem blossen Beyschlaff reden, *dissentiren*, und endlich, wenn die Person, die der eine wieder, oder hinder des Vaters Willen heyraethet, ein uneheliches, liederliches und dem Geschlecht unanständiges Mensch ist, der Vater wohl zu hören ist *Brunn. ad L. 5. C. h. t. n. 5.*

Also ersetzt derer Eltern Genehmigung heut zu Tage den übergebenen *Consens*, **Brunn.** *ad d. L. 5. n. seqq.* welcher auch zuweilen *tacite* darunter verstanden wird, wann nehmlich der Vater nichts dazusetzet, und doch weiß, daß sein Kind heyrathet. **Carpz.** *l. 2. d. 42.*

Es kan auch denen gemeinen Rechten nach der Vater sein Kind, wegen übergebenen *Consens*, nicht *exherediren*, es sey dann, daß sich das Kind zu verdächtigen Leuten gesellet, und wo es eine Tochter, selbige das 25. Jahr noch nicht überschritten; allein es sind gleichwohl hin und wieder dergleichen *Mores* und *Statuta*, daß wegen der, wider derer Eltern Wissen und Willen, *contrahirten* Ehe die Enterbung statt habe, vorhanden, wie von den Sächsischen, Straßburgischen, ja auch Frantzösischen Rechten zu sehen ist das **Coll. Arg.** *h. t. n. 10.* **Carpz.** *l. 2. d. 24.*

Ein *Specialis Casus* ist auch in *L. 16. L. de nupt.* da der Vater durch seinem *Dissens* die Ehe nicht hindern kan, wenn er sein Kind aus Armut *exponiret* hätte; das-

S. 216

Ehestand

398

selbe zöge ein anderer auf, und verheyrahtete es an sein Kind. **Brunn.** *ad d. L. 16.*

Obschon auch des Vaters und der Mutter *Consens* das natürliche und göttliche Recht erfordert, und nach dem Gewissen eines Kindes nicht zu übergehen ist, deme die meisten *Statuta*, wie von der Marckt, denen Hertzogthümern Braunschweig und Lüneburg *testiren*, **Brunn.** *ad j. Ex. 2. h. t. pr.*

Jedoch wo die Eltern unter sich zwistig, so gehet des Vaters Willen vor. **Brunn.** *Ex. 2. ad j. h. t. pr.*

Nach dem *Ciivil*-Recht hat zwar ein *Filius Emancipatus*, (ein aus des Vaters Brod befindlicher Sohn) dessen *Consens* nicht mehr nöthig, *pr. j. h. t. L. 2. et 25. ibique* **Brunn.**

Dahingegen eine Tochter, wenn sie auch schon zur andern Ehe schreitet, wo sie noch *minorennis*, dennoch des väterlichen *Consens* aufs neue bedarff. *L. 19. C. h. t. Perez eod. n. 17.*

Jedoch weil die *Ratio* des gemeinen Rechts bloß auf die bey denen Römern hergebrachte väterliche *Potestät* abziehlet, so bleibt doch das göttliche und natürliche Gesetz, welches den Gehorsam von denen Kindern erfordert, in seinem Werth, man sey noch in des Vaters Brod oder nicht, **Carpz.** *II. d. 49.*

Ist auch der Vater nicht mehr beym Leben, sollen die *Contrahenten* der Groß-Eltern *Consens* begehren. **Carpz.** *II. d. 45.*

Wenn aber die Eltern ohne rechtmäßige Ursach, darüber denen *Consistoriis* zu urtheilen zukommet, (sintemahln denn auch der *Modus Dissensus* nicht genug ist, wie einige wollen, u. daß der Vater keine Ursach anzuzeigen schuldig sey, es hätten denn beyde *Contrahenten* sich mit Vorbehalt väterlicher Einwilligung verlobet; **Carpz.** *2. d. 53. et 54.* welches aber *refutiret* **Brunn.** *ad L. 2. de nupt. n. 6.)* **Carpz.** *l. 2. d. 52.* ihre Kinder nicht wollen heyrathen lassen, so sollen dieselbe zuvor durch gute Freunde den Eltern ihre Angelegenheit vorstellen, und sie zur Einwilligung bewegen lassen.

Wenn es aber nichts verfange, können sie es der Obrigkeit des Orts vortragen, welche die Eltern, wo sie keine wichtige Ursach zu *dissentiren* haben, worunter nicht zu zehlen, wenn die Braut Evangelisch, der Bräutigam Catholisch, **Christin.** *d. l. quaest. 8.* oder, daß der Sohn ohne zuvor eingezogenen *Consens* sich *pure* mit einer verlobet,

obschon *de jure stricto* ein anders zu sagen **Christin.** *d. l. quaest. 9. Heig. 1. quaest. 22. n. 62.* zur Einwilligung zwingen kan, besonders wenn sie ihre mannbare Jahre erreicht, **Carpz.** *II. d. 53.*

Es ist aber diß keine rechtmäßige Ursach zu *dissentiren*, daß der Bräutigam oder die Braut arm sey, daß ein Edelmann eine *Priuat*-Person genommen; **Carpz.** *t. II. d. 55. et 56.*

Ist aber der Vater nicht bey völligem Verstand, oder gar rasend, so sollen die Kinder, neben der Obrigkeit, die nächsten Freunde und den Vormund ihres Vaters, wie auch des Geistlichen Meynung darüber vernehmen, und diese der Kinder Ausfertigung und Heyrath-Guth, nach des Vaters Vermögen *constituiren*: **Brunn.** *ad j. h. t. pr.*

Hätte aber die Raserey zuweilen ihren Anstand und *dilucida interualla*, so kan des Vaters *Consens*, wo er bey gesunder Vernunft ist, gar wohl *adhibirt* werden, **Coll. Arg.** *h. t. n. 9.*

Obschon auch sonst ein Verschwender in vielen Stücken einem rasenden *in jure* gleich geachtet wird, so ist doch hier ein Unterscheid, und soll eines verschwenderischen Vaters *Consens* zur Ehe allerdings erfordert werden, **Cypr. de sponsal. c. 6. §. 5.** welches auch von einem gottlosen, grausamen, trunckenboldischen Vater zu sagen: **Carpz.** *II. def. 43.*

Gleiches, was von dem *furioso patre* gesagt

S. 217

399

Ehestand

worden, hat auch statt, wenn selbiger vom Feind gefangen, oder lange Zeit abwesend ist, und man nicht weiß, wo er anzutreffen, sientemahl solchenfalls die Kinder unter drey Jahren eine dem Vater anständige Heyrath gar wohl eingehen, nach denenselben aber nehmen können, was ihr eigener Willkühr erwählet; *L. 9. §. 1. L. 10. et 11. h. t.*

Diese *Autoritaet* aber, welche die Eltern bey Verheyraethung ihrer Kinder *exerciren* können, ist nicht dahin zu *extendiren*, daß sie die Kinder wider Willen zu ihrer Ehe zwingen, oder wo sie selbigen einmahl gegeben, nach Belieben *revociren* können; **Carpz.** *l. 2. d. 39.*

Und ist dieser elterliche Zwang so wenig zugelassen, daß die Kinder auch nicht einmahl eine Ursache, warum sie die angetragene nicht heyraethen wollen, geben dürffen, weil genug ist, daß *inter invitos* kein *matrimonium* kan *contrahiret* werden. **Christin.** *d. l. quaest. 11.*

Was aber die *Tutores*, und *Curatores*, so wohl als andere nahe Befreunde, anlanget, ist, was die Vormündere und *Tutores* betrifft, zu unterscheiden die Einwilligung in eine Ehe-Verlöbniß, u. die Einwilligung in die Ehe. Dann weilen diese unter 14. Jahre bey uns nicht, oder gar selten, geschehen, so hat man auch nach dem 14ten Jahre da die *Tutel* aufhöret, des *Tutoris Consens* nicht nöthig; Weil aber im 7ten Jahre, *Sponsalia* können geschlossen werden, so ist man hierbey des Vormundes, wo nicht Einwilligung, doch Wissenschaft und Beyrath so wohl, als derer Befreunde *ex pietate et honestate* gar wohl benöthiget: Was aber die *Curatores*, welche mehr auf des *Curanden* Güther als Person zu sehen, anlanget, wird deren *Consens* zur Ehe, so wohl den gemeinen Rechten nach, als auch heute zu Tag, wo es nicht aus Höflichkeit geschiehet, nicht *requiriret*. **Brunn.** *ad L. 1 et 8. C. de nupt.*

Es wäre dann, nach ein und des andern Orts Gewohnheit und *Statutis* ein anders hergebracht. Gleiches ist auch von denen Befreunden zu sagen; **Carpz.** *l. 2. d. 46. et 47.*

Wann aber der Vater dem Kinde einen Vormund hätte verordnet, und dieser könnte sich der Ehe halben, mit der Mutter nicht vergleichen, so wird der Obrigkeit die Entscheidung überlassen: *Carpz. II. d. 48.*

Wann es nun erwähnter massen mit der Einwilligung der *Contrahenten* und der Eltern richtig, so wird von denen, welche zur Ehe schreiten wollen, ferner *requiriret*, daß sie auch hierzu tüchtig und geschickt seyn, und ihnen von Natur, oder durch Verordnungen der Gesetze nichts im Wege liege; solchem nach wird

1) und vor allen Dingen erfordert, die natürliche Krafft und Geschicklichkeit, Kinder zu zeugen, und daher ein rechtmäßiges und hierzu geschicktes Alter *in jure ciuili* verlangt, nemlich *complete* 14. Jahr, bey dem Manns- und 12. Jahr, bey dem Weibs-Bild; *pr. j. h. t. L. 9. de Sponsal. L. 4. de rit. nupt.*

Wiewohl das *Canonisch* Recht auch vor dieser Zeit die Hochzeiten verstattet, wann die Geilheit das Alter ersetzt, das ist, wann nicht nur vor der Zeit die *Contrahenten judiciren* könnten, ob ihnen der Ehestand anständig, sondern auch eine *Capacitaet* zur *Generation* vor der Zeit verspühren; *Coll. Arg. h. t. n. 16.* dergleichen sich bey denen Orientalischen Völckern auch weit eher ereignet; *Carpz. II. d. 12.*

2) Werden von der Ehe abgewiesen, die Beschnittene oder *Castraten*, §. 9. *j. de adopt.*

Wo sich aber eine Unvermöglichkeit nur auf eine Zeitlang ereignet, und der Ehegatte davon Wissenschaft, und, dessen ungeacht, die Cur abwarten will, ist es ein anders, wovon hernach mit mehrern.

Ausser dem, und wo die *impotenz incorrigibel*, wird

S. 217

Ehestand

400

die Ehe nicht so wohl *dirimiret*, als vor null- und nichtig erkannt, weil keine leibliche Beywohnung, wodurch beede Eheleute ein Fleisch worden, vorgegangen. *Stryck. de dissol. Spons. Sect. V. §. 63.*

3) Denen *impotentibus* gleichen auch fast die gar Alten; daher auch die Römer durch ein gewisses Gesetz, *Julia papia* genannt, denen Männern die Ehe verboten, welche das 60. Jahr, denen Weibern aber, welche das 50. überstiegen, umso mehr, wann solche junge Personen heyrathen wollten; *Perez. in C. h. t. n. 8. Hillig. d. l.* welches Gesetz aber der Kayser *Justinianus* wieder aufgehoben, *L. 27. C. de nupt.* und sind heut zu Tage die Ehen zwischen dergleichen alten Leuten, mit einem jungen Menschen nicht verboten, obschon eine Abmahnung zuvor, *adhibiret* werden kan; *Carpz. I. 2. d. 13.*

4) Was die Zwitter, oder *Hermaphroditen* anlanget, sind solche zur Ehe nicht zu lassen, man findet denn, daß das männ- oder weibliche Geschlecht bey denselben *praeualire*, nach demselben hat er sich auch nach geschehener *Inspection* zu halten; *Carpz. I. 2. d. 26.*

Durch Gesetz-Ordnung ist

1.) die Ehe verboten gewesen, bey denen Römern mit einen Fremden, wovor sie denselben hielten, der kein römischer Bürger war, heut zu Tag aber kan dieses Verbot statt haben wider diejenigen, welche sich nicht zum Christlichen Glauben bekennen; denn ausser dem mag ein Teutscher eine Frau aus Franckreich oder Italien holen, so hindert es der Ehe nicht.

Solchem nach, ob schon in der ersten Kirche ein anders *obtiniret*; *I. Cor. 7. v. 12 et 16. I. Petr. 3. v. 1.* so sollen doch heut zu Tage die glaubigen Christen von denen Ehen mit denen Unglaubigen, als Heyden, Türcken, Juden, abstehen; *Cypr. p. 1. c. 13. §. 27.* wiewohl kein

Gesetz vorhanden, welches dergleichen Ehe vernichte, und alles der hergebrachten Kirchen-Gewohnheit zu zuschreiben scheint. **Text.** p. 2. c. 7. n. 92.

Gleiches ist auch von denen Ketzern zu sagen, worunter aber die Päbstische, Lutherische, und Reformirte, *quoad hunc effectum*, nicht zu zehlen, weil solche Religionen in dem Reich nach denen *Constitutionibus* heut zu Tage ohne einige Beeinträchtigung *toleriret* werden, **Text.** d. l. n. 93.

2.) Könten die Raths-Herren, und andere hohe Personen, keine geringe und verachtete Weiber nehmen, und *vice versa*, L. 49. h.t. L. 3 C. eod. welches aber nachgehends aufgehoben worden, *Nou. LXXXIX c. vlt.* und kan noch heut zu Tage ein Edelmann ein Bürger-Mädgen, und eine Adelige einen Mann bürgerliches Standes ehligten, doch folget iedes mahl das Weib der *Condition* des Mannes und dessen Beschaffenheiten, wie auch die Kinder nicht, wie bey den Römern, nach dem mütterlichen, sondern nach des Manns-Leibe zu *aestimiren*. **Carpz.** l. 2. d. 12. et 13.

Ja es ist auch sogar Fürsten und Herren nicht verwehret, schlechte Standes-Mädgen zu heyrathen, und weil solche gemeiniglich zur lincken Hand getrauet und die aus solcher Ehe erzeugten Kinder nur mit etwas gewisses aus dem väterlichen Vermögen angesehen werden, mithin in denen Lehen- und Fürstenthümern nicht *succediren*, so werden solche Ehen, *matrimonia ad morganaticam* genannt. **Text.** d. c. 7. n. 19.

3) Konte eine Obrigkeit oder Stadthalter keine aus der Provinz, darinnen er *guberniret*, heyrathen, L. 78. L. 57. pr. h. t. L. un. C. mit der *Condition* aber konnte er die Ehe versprechen, daß nach abgelegtem Amt, er das Weibs-Bild heyrathen wolle, d. L. 38. pr. wel-

S. 218

401

Ehestiftung

ches aber heut zu Tage nicht mehr statt hat; **Coll. Arg.** h. t. n. 16.

4.) Es konten auch Vormündere, ihre Eltern, und Kinder, diejenige nicht ehelichen, deren Vormundschaft sie führeten, ehe und bevor sie Rechnung über die Vormundschaft abgelegt, oder das Mädgen, das 26. Jahr überschritten, oder es nemlich nur die Ehe durch die Obrigkeitl. Einwilligung *autorisiret*, oder es hätte des Pupillen Vater im Testamente die Ehe versehen. L. 36. 59. L. 60. 62. pr. et §. vlt. L. 67. *de rit nupt.* welches heut zu Tage überall so *stricte*, ja *secundum Canones* gar nicht *observiret* wird. **Struu.** Exerc. 29. th. 29. n. 6. Men. 2. A. I. Q

Doch wird der Mann hierdurch von der Vormundschaftlichen Rechnung nicht *liberirt*. **Brunn.** ad tit. C. de interd. matrim. ind. pup. et tut. n. 15.

5.) Es durffte auch bey denen Römern ein Freygebohrner keine Magd heyrathen, oder ein Knecht eine Freyin. Da aber das *jus Canon.* zuwider, c. un. de conjug. Serv. und heut zu Tage die Leibeigenschaft aufgehöret, hat es keinen *usum* mehr. **Schulz.** in Synop. inst. h. t. lib. b.

Doch könnte ein *Argument*, wiewohl nicht vollkommen, von dergleichen Ehen, auf diejenigen gezogen werden, welche grosse Herren, Könige, und Fürsten, mit unstandmäßigen Personen eingehen, und sich selbige zur lincken Hand trauen lassen, welche, wie vorgemeldet, *matrimonia ad morganaticam* genannt werden, daß das Weib mit einem gewissen Leibgeding versehen wird, die Kinder auch gleichfalls des Vaters Namen nicht führen, sondern nach Beschaffenheit, mit

einer Gräflichen, Freyherrlichen, oder Adelichen vermachten *Sustentation* zufrieden seyn müssen.

6.) Die Ehebrecher können diejenigen nicht ehelichen, mit der sie die Ehe gebrochen; *L. 29. §. 1. π. L. 9. L. 27. C.* welches aber nach den *Canonischen* Rechten, denen die *Consistoria* gemeinlich nachgehen, sich ändert; *Carpz. l. 2. d. 14.* wann nur beyde Ehebrechere dem Leben des Ehegattens nicht nachgestellt, und bey deren Leben einander die Ehe nicht versprochen; *Brunn. de j. Eccl. l. 2. c. 16. et ibi.*

Und pflegen erstern Falls, wo dem Leben nicht nachgestellt, oder die Ehe zuvor versprochen worden, die Verbrecher entweder in einen andern Ort, als da das *Scandalum* geschehen, verwiesen, oder doch die *Copulation* ohne einige *Solennien* vollbracht zu werden; *Carpz. lib. 2. d. 15.*

7.) Nicht minders kan auch dem *Civil-Recht* nach ein Menschen-Räuber die geraubte nicht ehelichen; *L. 1. C. de rapt. virg. nov. 143.* wovon abermahls das *Canonische* Recht abtritt. *c. pen. et ult. de raptor.* welches gleichwohl an demselben tadelt; *Coll. Arg. h.t.n. 16.*

Dem aber das **Tridentinische Concilium** *Sess. 24. c. 6. de reform.* bestimmet; wann die Geraubte nur in einem sichern freyen Ort, ausser des Räubers Gewalt, sich befindet, und denselben zu ehelichen einwilliget; *Perez. in C. h. t. n. 6. Hahn. ad Wes. h. t.*

Vornehmlich aber ist darauf zu sehen, ob beyde Ehe-*Contrahenten* einander nicht allzu nahe verwandt sind. *Gerh. Noodt. Comment. in Pand. XXIII. 2.*

Ehestiftung oder **Ehe-Pacta**, auch **Ehe-Zärter** genannt, sind ein absonderlicher Vergleich zwischen Mann und Weib, über der Mitgift und andern dem Weibe zugehörigen Geldern aufgerichtet.

Wenn solcher in einer Handlung unter Lebenden aufgerichtet wird, müssen zwey Zeugen darbey seyn; geschiehet er aber auf den Todes-Fall, werden fünf Zeugen darzu erfordert. Dergleichen Ehestiftungen waren bereits im alten Testamente bekannt, also richtete dort Ra-

S. 218

Ehetium **Ehingen**

402

guel mit seinem neuen Schwieger-Sohne, den jungen Tobia, eine Ehestiftung auf. *Tob. 7, 6.*

Ehetium, sieht *Netium*.

Ehevoigt, ist der Ehemann. **Landrecht, Lib.III. Art. 45. Der Mann ist seines Weibes Vormund; zur Hand, worauf sie ihm getrauet wird.**

Eheweiber müssen sich dem Manne als ihrem Herrn und Haupt unterwerffen, und ihm nicht allein schuldige Liebe, sondern auch Ehre, Furcht und Gehorsam erweisen, *Col. 3, 18, 1. Cor. 11, 7-10. 1 Pet. 3, 1.*

Darneben müssen sie sich der Keuschheit, Zucht, Erbarkeit, Freundlichkeit, Verschwiegenheit und aller weiblichen Tugenden befleißigen, *Sir. 26, 16-25, 1. Pet. 3, 3. 4.5.* auch fein häußlich und sparsam seyn, *Prov. 12, 4, c. 14, 1.*

Die frommen und tugendhafften sind eine sonderbare Bescherung Gottes, *Ps. 128, 3. 4. Prov. 18, 22. c. 19, 14. c. 31. 10.*

Die bösen aber sind des Mannes Hertzeleid und Schande. *Sir. 25, 23. 24. c. 26, 8.*

Ehezärter, siehe **Ehestiftung**.

Eh-Graben, ist ein hohler Ort, dadurch der Unflat wegrinnet, *L. I. §. Cloaca π. de cloacis*.

Und werden unter diesem Namen auch begriffen, die Rinnen, Tolen, oder Löcher, *ut. de L. §. cloacae adpellatione*.

Ehi, so viel als **mein Bruder**, war der 6te unter denen Söhnen Benjamin, welcher mit hinab nach Egypten zog. *Genes. 46, 7. 21*.

Ehinga, siehe **Ehingen**.

Ehingen, Lat. *Ehinga*, eine kleine Stadt in Schwaben, nicht weit von der Donau, etwa 5. Stunden von Ulm, an denen Grentzen des Justingischen und Waldpurgischen Gebietes gelegen, und denen Ertz-Hertzogen von Österreich gehörig.

Der Ort ist sehr alt, und wird von Pirckheimern vor des *Ptolemaei Dracumma* oder *Dracuma* gehalten. Das Einkommen der Stifts- oder *Collegiat-Kirche* daselbst ist der *Vniuersitaet* zu Freyburg einverleibet worden.

Zeiller. Topogr. Sueu. p. 27. Itiner. Germ. c. 25. p. 546. c. 26. p. 556. Contin. I. c. 25. p. 343.

Ehingen, eine Stadt am Neckar, allwo eine Probstey zu *S. Mauriti*, welche die Grafen von Hohberg um das Jahr 1320. vor einen Probst und 12. *Canonicos* gestiftet haben.

Desgleichen ist daselbst ein Jungfrauen-Closter die **Ober-Clauß** genannt. *Crusii Annal. Sueu. P. II. Lib. 6. c. 5.*

Sie gehörte ehemahls denen Grafen von Hohenberg, und ietzo Österreich.

Münster. Cosmogr. V. 261. Zeiller. Itiner. Germ. c. 8. p. 202. c. 26. p. 556. Contin. I. c. 8. p. 106. Topogr. Sueu. p. 163. Lucae. Grafen-Saal. p. 1003.

Ehingen, eine adeliche Familie in Schwaben ...

S. 219 ... S. 222

S. 223

Ehm **Ehrbarkeit**

412

...

...

S. Ehoarnus ...

Ehrbarkeit, ist diejenige Beschaffenheit des menschlichen Thun und Lassens, so ferne dasselbige aus dem Triebe einer vernünftigen Liebe zur Beförderung der Bequemlichkeit in Ansehung andrer, und der Gemüths-Ruhe in Ansehung sein selbst, eingerichtet wird.

Das Wort an und vor sich selbst in bekannt

S. 224

413

Ehrbarkeit

genug; bey denen Lateinern heist es *Honestas*, und bey denen Frantzosen *Honneteté*: Doch ist man in dem eigentlichen Begriffe nicht mit einander einig. *Cicero de Officiis* hat vieles von dem *Honesto* geredet, es ist aber mehr *oratorisch* als gründlich. Es fehlet an einer hinlänglichen Erklärung des Worts, und daher bemercket man gantz deutlich, wie er das *Justum, Honestum* und *Vtile* offermahls verworren.

Thomasius hat sich in denen neuern Zeiten die meiste Mühe gegeben, die *Principia* des *justi et honesti* aus einander zu setzen. In denen *Fundamentis Juris Nat. et Gent.* die er *anno* 1705. heraus gab, und hierauf 1718. vermehrer zum vierten mahle auflegen ließ, veränderte er sein eigen *Systema*, welches er in denen *Instit. Jurisp. Diuin.* gesetzt hatte, und suchte dadurch die Regel des gerechten, erbaren und wohlanständigen aus einander zu sehen.

Sein Grund des natürlichen Gesetzes ist diese Haupt-Regel: Man müsse dasjenige thun, was das Leben derer Menschen dauerhaft und glücklich macht, und hingegen dasjenige unterlassen, wodurch das Leben könne unglücklich gemacht und der Tod befördert werden. Hieraus nimmt er zum Grund-Satze des erbaren insonderheit an: Was du willst, daß sich die Leute thun sollen, das thue ihnen auch. Zum Grunde des wohlanständigen nahm er: Was du willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch. Und sein Grund des Gerechten war: Was du wilt, daß dir die Leute nicht thun sollen, das thue ihnen auch nicht. *Thomasius Fundam. Juris Nat. et Gentium. I. 6. §. 40. 41. 42.*

Auf solche Weise setzt er einen dreyfachen Grund, nach welchem man von der Moralität derer menschlichen Verrichtungen urtheilen müste, z. E. wenn man fragte, ob die *Polygamie* erlaubt wäre, so hiesse nach seinen *Principiis* die Antwort: es wäre dieselbe zwar nicht wider die Regeln des Gerechten, aber wohl wider die Regeln des erbarn und wohlanständigen. Die äusserliche Ruhe wird zwar nicht dadurch gestört, es verursache aber Unruhe im Gemüthe und andre Unbequemlichkeiten, deswegen es mit denen Regeln des erbaren und wohlanständigen stritte.

Diese Sätze haben viele so wohl in Lehren als in Schrifften angenommen, und ob sie schon in denen Neben-Umständen etwas verändert, so kommen sie doch in der Haupt-Sache mit dem *Thomasio* überein.

Einige setzen noch das *Principium pii* hinzu; dieser Grund zeige, wie man sich gegen GOtt zu verhalten habe, und davon werde in der natürlichen *Theologie* gehandelt. Das *Honestum* regiere diejenigen Handlungen, welche die innerliche Gemüths-Ruhe beträffen, und solches gehöre in die *Ethic.* Das *Decorum* lehrte, wie man sich durch seine Aufführung bey andern solle beliebt machen, und könne zu der Klugheit zu leben gerechnet werden; und das *Justum* zeige die nothwendigen Mittel, wodurch die äusserliche Ruhe könne erhalten werden, und dieses gehöre eigentlich in das Recht der Natur. Auf diese Gründe hat Gerhard seine *Delineationem Juris Naturalis* gebauet.

Was man gemeinlich dawider einwendet, bestehet in nachfolgenden. Es würde nemlich auf solche Weise das Recht der Natur allzusehr eingeschränckt, und man müste behaupten, daß GOtt keine andre, als die äusserliche Glückseligkeit, welches doch nur eine geringe Glückseligkeit wäre, zum End-Zwecke erwählet hätte. Ferner würde hierdurch Anlaß gegeben, daß man die Regeln der Tugend wie man sich gegen GOtt und gegen sich selbst zu verhalten habe, nicht vor nothwendige Gesetze zu halten hätte, sondern denenselben nur als heilsamen Rathschlägen, wegen des daraus flüssenden Guten, folgen müsse; welche Lehre

doch dem Christenthume schädlich seyn könnte. Gleichsam zeige man dabey den Unterscheid einer Verrichtung, so ferne sie von GOTT und denen Menschen betrachtet werde, nicht an. Was in denen Augen GOTTes vor gerecht soll angesehen werden, das muß auch zugleich

erbar seyn: GOtt verlangt nicht nur, daß eine Handlung mit dem Gesetz übereinstimmen müsse, sondern auch eine vernünftige Absicht. Ich kan also nicht sagen, daß die *Polygamie* wider die Regeln des erbaren, nicht aber zugleich wider die Regeln des gerechten wäre. GOtt hat eine Handlung entweder durch ein Gesetze verboten oder nicht; hat er sie verboten, so ist sie so wohl wider die Regeln der Gerechtigkeit als der Ehrbarkeit, hat er sie nicht verboten, so ist sie wider keine von beyden. Von denen Menschen wird eine Handlung vor gerecht gehalten, wenn sie nur mit dem Gesetze äuserlich überein kömmt: Vor dem Gerichte GOTles gehet aber dieses nicht an.

Wollte man hiebey gleich einwenden, wenn man z. E. sage; daß die Hurerey nicht wider die Regeln der Gerechtigkeit sey, so wäre die Meynung nicht, daß man es vor gar keine Sünde halten wollte, sondern man wollte nur einen unterschiedenen Grund anführen, nach welchem diese Sünde müste beurtheilt werden.

Es wird aber hierauf geantwortet: Wenn hier allezeit der Wille GOTTes, als der Grund der Verbindlichkeit bey der Sache, zum Grunde gelegt wird; so, daß etwas unrecht, weil es GOtt verboten, und etwas recht, weil er es geboten, welcher Wille denn unveränderlich, und nur durch diese *Principia* ein dreyfacher Grund angegeben wird, woraus man diesen Willen GOTTes erkennen möge; so könnte dieses alles angehen, wenn nur die Sache allezeit so verstanden, und so deutlich aus einander gesetzt würde. Und freylich beruhet die gantze Streitigkeit darauf daß man sich nicht deutlich genug erkläret, und nicht erstlich den Willen GOTTes, als den Grund aller Verbindlichkeit, voraus setzet, und denn die besondern *Principia* demselben *subordiniret*. **Walch** in *Philos. Lex. p. 637*.

Andere haben diese dreyerley *Principia*, *Pium*, *Honestum* und *Justum*, so in der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit angenommen, daß sie nach dem ersten die Pflichten gegen GOtt, nach dem andern die Pflichten gegen sich selbst, und nach den dritten die Pflichten gegen andere abgehandelt haben, wie solches von **Pragemann** in *Jurisp. naturali* geschehen. **Jacob Gabriel Wolff** hat seine *Institutiones Jurispr. naturali*, zu Halle 1720. zugleich nach denen Regeln des gerechten, erbaren, wohlanständigen und der Klugheit eingerichtet. **Ridiger** hat in seiner *Philos. Pragm.* die Pflichten gegen GOtt von der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit abgesondert, die Pflichten gegen sich selbst verworffen, und die Pflichten gegen andere in die *Officia Necessitatis et Honestatis* eingetheilet, siehe den Titel **Pflicht**.

Wir folgen seinen Gedancken, nur daß wir die Pflichten gegen uns selbst mit darzu rechnen, wie aus der obigen Beschreibung erhellet. Wir setzen aber annoch dieses hinzu: *Honestum* kommt so wohl im Lateinischen von *honore*, als im Teutschen von der Ehre her; also müssen wir noch den Begriff von der Ehre erläutern. Weil dasjenige, was wir den Nächsten zu seiner Bequemlichkeit erweisen, als auch, was zu unsrer eigenen Gemüths-Ruhe gehöret, nicht durch einen äuserlichen Zwang von jemanden kan gefordert werden; sondern von einer innerlichen vernünftigen Liebe zu sich und andern *dependiret*; so wird die Erweisung solcher Pflichten, nicht bey allen und ieden sondern nur bey denen verbesserten Gemüthern angetroffen. Es ist also dieses ein Vorzug vor andern, und was uns einen Vor-

S. 225

415

Ehr-Begierde

Ehre

zug bringet, das bringt uns Ehre.

An. 1710. kamen die *Oeuvres Postumes de Mr. de Chevailler de Mere* heraus, welche *Mons. Nadal* zum Druck befördert hat. In den ersten und andern *Discourse* handelt er von der wahren *Honetete*, er erinnert, daß in keiner Sprache ein diesem Worte gleichgültiges Wort könne gefunden werden. Die Ursache, die er hinzusetzet, ist gantz unvergleichlich, nemlich, weil nirgends in der gantzen Welt die wahre *Honetete* als am Frantzösischen Hofe ausgeübet würde. Er beschreibt einen *honeten* Mann wie einen vernünfftigen, daß er nemlich sich selbst erkennen, und der Tugend nachstreben müsse. Er vermeynt, man könne eher dazu gelangen, wenn man in der Einsamkeit unter der Anführung einer uns geneigten *honeten* Manns- oder Weibs-Person erzogen würde, als wenn man von Jugend auf bey Hofe wäre. Er redet auch von unterschiedenen berühmten Helden, und beurtheilet deren Thaten, ob sie mit der *Honetete* überein käme oder nicht. Endlich weiset er, was sie zu den Christenthum beytragen könne, und saget, sie sey der Seligkeit eben nicht hinderlich, weil sie die Andacht, als den andern Theil des Christenthum, vollkommen machte, diese hingegen die *Honetete* gründlicher machen könne.

Ehr-Begierde.

Es ist dieses ein natürliches Verlangen nach der Hochachtung unsrer erlangten Fähigkeit. Wie ein iedwedes natürliches Verlangen entweder vernünfftig oder unvernünfftig ist; so kann die Ehr-Begierde gleichfals vernünfftig u. unvernünfftig seyn. Wie die Ehre auf eine vernünfftige Weise könne begehret werden, haben wir allbereit unter den Titel Ehre ausgeführt; was die unvernünfftige Ehr-Begierde sey, davon wollen wir unter den Titel: **Ehrgeitz**, handeln.

Hier wollen wir nur noch erwägen, bey welchen Leuten die wahre Ehrbegierde müsse erregt werden. Es sind solche zweyerley Art Leute; die erstern sind die kleinmüthigen. Die Natur hat ihnen grosse Gaben verliehen, daß sie nicht allein in wichtigen Sachen, sondern auch in Kleinigkeiten grosse Geschicklichkeit zuerwerben fähig sind. Ihre Neigung oder ein Vorurtheil aber treibet sie öffters an, mit Hindansehung wichtiger Dinge ihre Kräfte auf etwas gemeines zu wenden. Diese Neigung oder Vorurtheil wird zum öftern durch die Betrachtung eines schlechten äusserlichen Glückes, wie es sich etwan in denen ersten Jahren ihrer Jugend ereignet, hervorgebracht und unterhalten. Diese müssen sich vorstellen, wie das Glück gar selten ohne Veränderung bleibe, und wie die ihnen von Gott durch die Natur verliehenen Gaben nicht vor etwas geringes anzusehen sind.

Die andern sind diejenigen, welche ein gutes äusserliches Glück haben, sich aber so sehr auf dasselbe verlassen, daß sie keine innerliche Geschicklichkeiten suchen. Diese sollen gleichfals die Veränderung des Glückes erwägen, u. also einen beständigen Grund ihres Wohlseyns in ihren eigenen Geschicklichkeiten suchen.

Die vernünfftige Ehr-Begierde strebet auch nach Ehren-Ämtern, doch so, daß sie sich allezeit auf eine gnugsame Geschicklichkeit gründet. Eine solche Bestrebung nach Ehren-Ämtern ist dem gemeinen Wesen nöthig u. nützlich; also höchst ungerecht, wenn man sie iederlich versäümet. Denn daß Christus sagt: *Matth. 23, 8. 9.* man sollte sich nicht Rabbi nennen lassen, das ist der Pharisäischen und also der unvernünfftigen Ehr-Begierde entgegen gesetzt. **Buddeus** in *Instit. Theol. Mor. II. 3. III. 27. not.*

Ehre ist eine Meynung andrer Leute, nach der sie einem Menschen einen Vorzug vor den andern beylegen.

Diejenigen Mittel, dadurch Ehr-begierige Gemüther einen Vorzug vor andern zu suchen pflegen, sind unterschieden. Der eine sucht durch Tapffer-

S. 225

Ehre

416

keit, der andere durch Gelehrsamkeit, der dritte durch besondere Heiligkeit, der vierte durch äusserlichen Pracht, und so weiter sich bey andern schätzbar zu machen; doch können alle diese Vorzüge in zwey Classen eingetheilet werden.

Einige suchen ihre Ehre, in innerlichen Vortheilen, die sie in der Geschicklichkeit der Welt zu dienen durch sonderbaren Fleiß erlanget haben. Man nennet dergleichen insgemein Verdienste. Andere hingegen suchen ihre Ehre in äusserlichen Vortheilen, welche sie entweder durch ihren Beytrag, oder auch durch das Glück alleine, an Stand, Reichthum und dergleichen, erlangt haben.

Auf Seiten andrer Leute kan die Ehre, in Ansehung, daß es eine Meynung ist, mit *Affecten* verknüpfft seyn oder nicht, dahero sie denn in eine *passionirte* und *unpassionirte* eingetheilet werden kan.

Der Mensch sucht gar zu sehr die Vollkommenheit, und will gar keine Grade haben; weßwegen er bey Erblickung einer grössern Sache die mittlere, die doch ihre Hochachtung verdienet, verachtet.

Eben in voriger Betrachtung wird die Ehre in eine vernünftige und unvernünftige eingetheilet. Die erste gründet sich auf die Wahrheit, sie wird nur denen wahren Tugenden, als denen rechten Vorzügen des Menschen beygelegt, und ein solches Urtheil ist niemand als ein weiser Mann zu fällen fähig. Die letztere entspringet von dem Pöbel, dieser läßt sich durch den falschen Schein verblenden, er verfällt auf das äusserliche, und folget demjenigen, was ihm gegenwärtig ins Auge fällt. Es ist also ein grosser Unterscheid, ob man von weisen Leuten oder von dem gemeinen Hauffen verehret werde, oder der Beyfall eines eintzigen von der erstern Art, ist besser, als das einhellige Lob von dem letztern.

Weil aber die Ehre ein Mittel ist, die Kräfte andrer Leute mit denen seinigen zu verbinden, und doch alle Leute nicht weise Leute sind, sondern mit Recht zu dem Pöbel gerechnet werden; so ist es der Klugheit gemäß, durch den äusserlichen Schein auch den Pöbel auf seine Seite zu ziehen. **Müller** in **Gracians** Oracel *max.* 28. in der Anmerck. *p.* 181. *max.* 106. *p.* 43. *max.* 152. *p.* 299. **Heumann** im *politischen Philosopho* 7.

Die Ehre selbst muß man weder mit dem Ehren-Amte oder der Ehren-Stelle, noch mit dem Rang, noch mit der *Fama* oder Ruhm verwechseln. Der Mensch besitzt gewisse Vortheile und Vorzüge; hält man ihn deswegen höher als einen andern, so ist es die Ehre. Legt man ihn, vermöge eines Vertrages, gewisse Pflichten zu, in einem und dem andern Stande, mit einer gewissen *Auctorität* und Macht dem gemeinen Besten Dienste zu leisten, so heißt es ein Ehren-Amt.

Aus der Ehre flüsset als eine natürliche Würckung der Rang, da einer dem andern in der Ordnung vor und nachgeheth. Wird die Ehre durch gute Nachrede öffentlich kund gemacht, so heißt es die *Fama* oder der Ruhm.

Ausser den obigen Eintheilungen der Ehre kan dieselbe annoch in die äusserliche und innerliche Ehre eingetheilet werden. Die innerliche ist, wenn sie nur in der hohen Meynung von einer Sache besteht. Die äusserliche aber erfordert, daß die Meynung durch Worte oder Thaten

an den Tag geleet werde. Die äusserliche wird wieder in die natürliche und bürgerliche eingetheilet. Die natürliche bestehet in der Willkühr eines ieden, wie er dieselbe zu Bezeigung seiner innerlichen Hochachtung anstellen will. Die bürgerliche aber ist die Ordnung, welche die bürgerlichen Gesetze mit denen Ehren-Ämtern verknüpfen.

Die innerliche Ehre ist das Haupt-Werck, worinnen die Ehre bestehet; die äusserliche Ehre ist nicht nothwendig mit einer innerlichen Hochachtung verknüpft. Man weiß, daß sie der Hochmuth am meisten begehret, deswegen pflegt man sich zu verstellen, und die äusserliche Bezeigungen stimmen oftmahls am wenigsten mit der innerlichen Meynung überein.

Da also die äusserliche Ehre überhaupt betrüglich ist: so ist unter ihren Arten, die bürgerliche an allerbetrüglichsten. Die Freyheit derer Urtheile ist bey derselben aufgehoben, sie ist mit dem Amte, nicht aber mit denen Personen verknüpft, und ein nichts-würdiger Mensch, welchem andrer Unverstand ein solches zugetheilet, genüset eben das Vorrecht, welches der aller geschickteste genüssen würde. **Müller** in der Ethic. 6. §. 6. Anmerck.

Nachdem wir die Natur der Ehre und ihre Arten vorgestellt, so wollen wir erwägen,

- 1) ob man die Ehre suchen müsse ?
- 2) was man vor Ehre suchen müsse ?
- 3) wie die Ehre zu suchen sey ?
- 4) Wen man verehere müsse ?
- 5) Wie man seine Ehre retten müsse ?

so ist unsre Meynung diese: Alle wahre Mittel unsrer Glückseligkeit sind vor Endzwecke anzusehen, und wir müssen uns darnach bestreben. Die Natur derer Menschen ist gesellig; keiner kan ohne den andern bestehen, die Beyhülffe andrer ist das gröste Mittel unsern Wohlstand zu befördern, niemand aber sucht uns zu helfen, wenn er uns nicht vor ein Mittel ansiehet, wodurch er seinen Nutzen befördern könne. Soll er uns vor so ein

S. 226

417

Ehre

solches Mittel halten: so muß er eine gute Meynung von unsern Kräfften hegen; eine gute Meynung aber von unsern Kräfften ist die Ehre. Die Ehre verhilfft uns also zu der Beyhülffe andrer, durch die Beyhülffe andrer werden wir glücklich. Ist also die Ehre ein Mittel zu unsrer Glückseligkeit, und also zu suchen.

Wir können es aber auch auf diese Art erweisen: Was mit einer wahren Lust verknüpft ist, das ist natürlich. Die Natur ist der Wille Gottes, und was GOTT will, das müssen wir zu unsern Endzwecke machen. Nun findet sich bey der Ehre eine wahre Lust, das ist, eine solche, die mit keiner folgenden Verdrüßlichkeit verknüpft ist: also ist die Ehre etwas natürliches, also müssen wir dieselbige zu unsern Endzwecke machen.

Von dem andern. Was man vor Ehre suchen müsse ? dencken wir also: die innerliche Ehre ist das Leben der wahren Ehre; ohne dieselbe ist die äusserliche unbeständig. Diese innerliche Ehre müssen wir von weisen Leuten erwarten. Der Pöbel kann uns zwar auch innerlich verehren, seine Meynung aber ändert sich mit seinen Neigungen. Sie ist also unbeständig. Etwas unbeständiges aber zu begehren, ist wider die Regeln der Weisheit. Die innerliche und sich auf Vernunft gründende

Ehre ist also diejenige, welche wir zu unsern eigentlichen Zweck zu machen haben.

Gleichwohl aber müssen wir die äusserliche und unvernünftige Ehre nicht gantz und gar verwerffen. Es ist ein Unterschied zu machen, unter demjenigen, was ein Weiser suchen, und unter demjenigen, was ein Weiser bey Gelegenheit mitnehmen soll. Die äusserliche ist einmahl ein Kennzeichen von der innerlichen. Sie ist kräftig, wenn sie sich auf die innerliche gründet. Hernachmahls so breitet sie sich auch auf andre aus, welches die innerliche nicht thut. Der öffentliche Ruff eines berühmten Mannes bringt ihm eben daher so viel Verehrer, weil er öffentlich ist.

Es kann also die äusserliche Ehre ihren Nutzen haben, und deßwegen sucht ein kluger Mensch dieselbige mitzunehmen. Weil der Pöbel uns dienen kann, so müssen wir es gleichfalls nicht versäumen, wenn wir uns bey ihm in Hochachtung setzen können. Er lässet sich durch den äusserlichen Schein betrügen; deßwegen erfodert es die Klugheit, *quandoque plus videri, quam esse*. Manchmahl mehr zu scheinen als zu seyn. Dieses verträgt sich gantz gut mit der Weisheit. Die innerliche und vernünftige Ehre machen wir zum Haupt-Endzweck, die äusserliche und unvernünftige zum Neben-Zweck.

Die dritte Frage: Wie wir die Ehre suchen sollen? Beantworten wir mit diesen Worten des *Plinii Epist. I. 8. n. 14. Sequi gloria, non adpeti debet*. Die Ehre muß folgen, und nicht gesucht werden, das ist, wir müssen tugendhafte Thaten verrichten, deren Folgerung gantz gewiß die Ehre ist, nicht aber die Leute dabey zwingen wollen, daß sie uns verehren sollen.

Die Ehre besteht in der Meynung derer andern. Die Meynung gründet sich auf die Erkenntniß, die Erkenntniß aber läßt sich nicht zwingen. Derjenige wird verlacht, welcher seine Verdienste eher erkennt, als andre; und da die Eigenliebe so sehr eingerissen ist, so hält man denjenigen nicht vor lobenswürdig, der sich selber ehret.

Die andre Regel ist, *loquere, vt te videam*. Man muß dem andern Gelegenheit geben, seine Tugenden zu erkennen. Es ist denen Menschen nicht gegeben, dem andern ins

S. 226

Ehre

418

Hertze zu sehen. Und wenn einer noch so groß ist, so bleibt er doch deßwegen klein, wenn er dem andern die Mittel der Erkenntniß raubet, auf welche sich doch die Ehre gründet.

Dieses alles aber muß auf eine gesellige Art und Weise geschehen. Wir können uns über andre erheben, wir können andrer ihre Kräfte mit denen unsrigen verbinden, aber nicht so, daß uns nur der andre soll zu Diensten leben, und daß der Nutzen von seiner Hochachtung nur auf uns, nicht aber zugleich auf ihn gehen soll. Wer sich auf diese verkehrte Art nach der Ehre bestrebet, der wird zwar wohl eine Hochachtung von andern erlangen, sie werden aber auf alle Art und Weise vermeiden, sich mit ihm zu verbinden, und dadurch wird der Endzweck der Ehre hinwegfallen. Das Mittel wird ohne rechtmäßigen Endzweck seyn, und also zu einer Eitelkeit werden

Fragen wir viertens, wen man verehren müsse? So ist zwar Tugend und Verstand, als die besten Mittel zur Beförderung der Glückseligkeit, so wohl was die Gesellschaft, als einzelne Personen anbetrifft, allen andern vorzuziehen. Weil aber Macht und Reichthum, wenn sie wohl angewendet werden, gleichfalls als Mittel der Glückseligkeit

können angegeben werden: so verdienen zwar solche Personen, die selbige besitzen, keinen besondern Vorzug, weil sie nicht so wohl selbst, als die Glücks-Fälle in ihnen verehret werden; dennoch aber müssen solche, eben ihres Glückes wegen, nicht von uns zu unsern und der Gesellschaft Schaden gänzlich verachtet, und hintenangesetzt werden. Es ist gut, solche Leute ie mehr und mehr zu erheben, um ihnen Gelegenheit zu geben, daß sie mehr nutzen können.

Fünfftens haben wir zu betrachten: Wie wir unsre Ehre retten müssen? Die Ehre ist ein Gut, wie wir oben gehöret, also haben wir das Recht, dieselbige zu vertheidigen. Wir vertheidigen sie wieder unsre Verläumder. Diese dichten uns Unvollkommenheiten an, welche wir nicht haben. Die Klugheit lernet uns dreyerley hiebey zu betrachten:

- 1.) Die Verläumder selbst.
- 2.) Die Verläumdungen.
- 3.) Die Art und Weise, wie wir uns retten.

Was die Verläumder anbelanget, so müssen wir nicht auf eine unnütze Art die Zeit bey ihnen verlihren. Männern, die sonst Verstand und Ansehen haben, müssen wir uns widersetzen, denn sie können Glauben finden. Bey Leuten, deren Unverstand und wenig Ansehen bekannt ist, haben wir solches nicht nöthig. Sie sind gestrafft genug, daß sie selbst in Irrthum stecken, und uns bringt derselbe keine Gefahr, weil er nicht fortgepflanzt wird. Doch müssen wir hierbey mehr der Wahrheit, als dem äusserlichen Scheine folgen, und unsern Feind nicht ohne Ursache vor allzugerung achten. Es ist eine Klugheit, selbst seinen Feind grösser zu machen, weil wir dadurch unsern Sieg vergrössern.

Ist die Verläumdung an und vor sich selbst offenbar, so dürffen wir uns dießfalls keine Mühe geben, weil sie sich von sich selber wiederleget. Was die Art und Weise der Wiederlegung anbelangt, so kann dieses entweder durch Thaten, oder durch Worte geschehen. Durch Thaten zeigen wir das Gegentheil, was von uns ist geredet worden. Derer Worte aber müssen wir uns bedienen, wenn sich nicht gleich die Gelegenheit findet, solche Thaten zu vollbringen, und uns das Stillschweigen vor eine Zagheit könnte ausgeleget werden.

Doch alles dieses muß auf eine liebeiche Art geschehen. Wenn wir das Recht uns zu vertheidigen haben, so erstreckt sich dasselbe nicht

S. 227

419

Ehre

so weit, daß wir den andern deßwegen beleidigen könnten; es müste denn seyn, daß wir auf eine andre Art zu unsrer Vertheidigung nicht gelangen könnten: Was wir unsrer eignen Ehre schuldig sind, das müssen wir auch bey Rettung andrer ihrer Ehre beobachten. Wir haben hiervon einen gedoppelten Nutzen. Einmahl machen wir uns Freunde, hernachmahls wenn die Ehre eines andern gegründet ist, so zeigen wir dadurch unsre Geschicklichkeit, das Gute einzusehen. Es ist nichts leichtes, etwas mit Grunde zu ehren und zu loben, weil man das Gute und dessen Werth erkennen muß.

Aus diesen allgemeinen Regeln lassen sich hernachmahls gar leichte die Schlüsse ziehen, wie man sich bey gelehrten Streitigkeiten zu verhalten habe. In den *Theologischen* Streitigkeiten ist dieses von **Buddeo** in *Disquisitione Theologica de moderamine inculpatae tutelae in certaminibus Theologorum*, die sich bey seiner *Introductione ad Historiam Philosophiae Ebraeorum* befindet, ausgeführt worden.

Ehre, heist auch oft die Gerichtsbarkeit, oder ein regale, ist oft in Lehnbriefen befindlich: **Mit allen Ehren, Würden, Recht und Gerechtigkeiten.**

Ehre, Gen. 49, 6. ...

...

S. 228 ... S. 229

S. 230

Ehren-Ämter

426

Ehre, die zu Schanden wird [Ende von Sp. 425] ...

Ehren-Ämter, Ehren-Stellen.

Es sind diese Pflichten, die man durch Verträge solcher Personen, die dazu tüchtig befunden werden, und deßwegen einen besondern Vorzug verdienen, auferleget, dem gemeinen Wesen in einem und dem andern Stande Dienste zu leisten.

Es giebt hohe und niedrige, geistliche und weltliche Ehren-Ämter; und bey allen ist eine Klugheit, so wohl auf Seiten derer Beförderer, als auf Seiten derer, die solche suchen, von Nöthen. Die Beförderer müssen nemlich dahin sehen, daß ein Ehren-Amt demjenigen vor andern aufgetragen werde, der am allermeisten fähig ist, denen Pflichten eines solchen Amtes Genüge zu leisten.

Der ein Amt suchen und erlangen will, der muß so wohl in Ansehung derer Mittel, als auch derer Ehren-Ämter, Theils gemeine, Theils besondere Regeln beobachten. In Ansehung derer Mittel sind drey allgemeine Regeln:

Die erste ist, daß man sich in denen Wissenschaften und Geschicklichkeiten, welche zu Verwaltung eines Amtes gehören, feste setze. Es ist ungerecht, dasjenige in dem gemeinen Wesen verwalten wollen, wozu man nicht geschickt ist, und den mit denen Ämtern verknüpften Nutzen genießen wollen, da man doch dem gemeinen Wesen durch seine Ungeschicklichkeit zum Schaden wird. Ferner ist es thöricht, sich durch eine ungeschickte Verwaltung eines Amtes lächerlich und verächtlich zu machen.

Die andere Regel ist: Daß man sein Naturel wohl prüfe. Man muß nichts unternehmen, was unsre Kräfte übersteiget. Wer zu gemeinen Dingen gebohren ist, muß gemeine: und wer zu hohen Dingen erlesen ist, muß hohe Dinge unternehmen. Hierbey muß auch eine Neigung seyn. Was man gezwungen thut, geräth sehr selten, und wenn es auch geräth, geschicht es doch nicht in der gehörigen Geschwindigkeit. Ungeachtet wir Geschicklichkeiten genug besitzen, so kann doch bey einem Amte sich etwas finden, das uns zuwider ist, und das uns also untüchtig macht. *Grotius* war ein geschickter Gelehrter, aber ein ungeschickter Schwedischer Abgesandter in Franckreich.

Die dritte gemeine Regel ist: man *judicare* sein Glück, und bediene sich desselben, wenn es gegenwärtig ist. Die Gunst des Glückes ist der größte Weg zur Beförderung.

Die besondern Regeln in Ansehung derer Mittel beruhen auf denen besondern Arten derer Ehren-Ämter, die man sucht; derer grossen Herren, bey denen man sie sucht; derer Örter, wo man sie sucht, und so fort. Sie sind so vielfältig, daß wir sie nicht erzehlen können, und muß die Erfahrung hierbey die größte Lehrmeisterin abgeben.

In Betrachtung derer Ehren-Ämter selbst handelt derjenige klug, welcher keine Ehren-Stellen annimmt, dabey er seine Güter zusetzen

muß, und wobey er von vielen *dependiret*. Denn ob man gleich andern zu dienen verbunden ist, so muß doch solches nicht mit seinem Schaden geschehen.

Ferner ist es niemand zu rathen, daß er sich mit vielen Ämtern beschwehre. Es ist besser, eines recht, als viele ungeschickt, und zum Schaden des gemeinen Wesens zu verwalten.

Die besondern

S. 231

427

Ehrenau Ehrenberg

Cautelen bey einem jeden Amte muß die Erfahrung selbst lehren. Hierbey kan man fragen, ob es besser sey, vor sich, oder in Ehren-Ämtern zu leben? Wenn wir so viel Geschicklichkeiten besitzen, daß uns das gemeine Wesen unumgänglich nothwendig brauchet: so ist es unsre Pflicht, ein Ehren-Amt anzunehmen. Sind aber andre da, die es eben so gut, als wir, verwalten können, und wir sind schon reich genug, können auch auf andre Art und Weise dem gemeinen Wesen dienen: so ist es besser, von sich selber, als wie von andern *dependiren*. **Starck de Doctorum Vita priuata, quam honoribus quidam et officiis publicis praetulerunt.** **Buddeus Instit. Theol. Mor. II. 3. III. 17. not.**

Hat man ein Ehren-Amt erlanget, so muß man gleichfalls Klugheit anwenden, sich eine Hochachtung zu erwerben, sich in selbigem zu erhalten, und alle wieder dieselbe sich ereigenden Fälle klüglich zu hintertreiben. Von manchen hat man die größte Hoffnung: Nach dem erlangten Amte aber scheinen sie ausgetauscht zu seyn; andre hingegen erlangen ein solches Ansehen, welches ihnen niemand zugetrauet hätte; die dritten aber wissen so wohl Hoffnung von sich zu machen, als dieselbe zu erhalten. Das beste Mittel hiezu ist, daß man bey Verwaltung seines Amtes iederzeit mit eben demselbigen Fleisse fortfahre, mit welchen man angefangen hat.

Bey Niederlegung eines Amtes muß man gleichfalls behutsam seyn. Man muß sich weder übereilen und dabey in Schaden setzen: noch allzulange zaudern, und dasjenige Ungewitter herankommen lassen, welches man durch die Abdanckung hätte vermeiden können. **Müller** Anmerckung über **Gracians** Oracul *Max. 2. p. 19. Max. 18. p. 115. Max. 59. p. 452.* **Heumann** in polit. Philos. 7. §. 31. **Rohr** in der Klugheit zu leben, 13.

Wer zu Rom Ehren-Ämter suchte, der muste es mit dem Volck halten, damit er dessen *Vota* und *Suffragia* bey der Wahl überkommen möchte. Dessen Gunst aber zu erhalten, liessen sie ihm

- 1.) *Congiaria* austheilen,
- 2.) grosse Gastmahle anrichten,
- 3.) Kampf-Spiele anstellen,
- 4.) ihnen dabey auf dem *Foro* oder *Amphitheatro* eine freye Stelle ausmachen, da sie alles sehen konnten.
- 5.) Geld austheilen.

Siehe jedes unter seinen Titel. **Signonius de Iudic. II. 30.**

Ehrenau ...

...

S. 232 ... S. 236

S. 237

439

Ehrenstein Ehren-Stücke

Ehrenschild [Ende von Sp. 436-438] ...

Ehrenstein, Lat. *Ehrensteina*, ein altes Schloß, nebst einer aus 6. Dörffern bestehenden Herrschafft in Thüringen, unweit Kranichfeld, zwischen Ilm, Rudolstadt, Schwartzburg und der Herrschafft Remda, gelegen.

Es ist ein Kayserlich Lehn, dem Fürsten zu Schwartzburg-Rudelstadt zuständig. Graf Ludwig zu Gleichen soll es an. 1241. seiner Saraceni- schen Gemahlin zum Leibgedinge vermacht haben.

Spangenberg's Henneb. Chron. V. 40. p. 220. **Olearii** Synt. Rer. Thur. Tom. I. p. 219. et 271. **Tromsdorff's** accur. Geogr. **Gregor.** ietztflor. Thüringen, p. 197.

Ehrenstein, ein Ort in Mähren, am Flusse Teya.

Ehrensteina, s. **Ehrenstein**.

Ehren-Stelle, *Place d'Honneur*, in der Wapenkunst die Stelle dichte über dem Mittel-Schilde.

Ehren-Stellen, s. **Ehren-Ämter**.

Ehren-Straffen sind bey der *Militz* diejenigen, dadurch zwar kein *Officier* Ehrloß, doch ihm ein ziemliches von seiner *Renommée* abge- het, dergleichen sind, wenn ein *Officier degradiret*, und z. E. auf die Schildwache gestellet wird, oder der ein Kurtzgewehr gehabt, als die *Unter-Officier*, wieder eine Pique und Mußquete nehmen muß, oder wenn die Reuter abgesetzt, und unter das Fuß-Volck gestossen wer- den.

Ehren-Stücke oder **Ehren-Bilder**, *Figures propres et honorab- les*, sind in der Herold- oder Wapen-Kunst diejenigen Bildnisse eines Wapen-Schildes, die solche Sachen, so die Natur oder Kunst mitthei- len könnte, nicht vorstellen, sondern ihren Ursprung haben von denen unterschiedenen Durchschnitten des Feldes oder Schildes, welche vor Alters nur aus blossen Linien und Farben bestunden, daher sie auch Ehren-Stücke heissen, weil sie dem Alterthume am nächsten kommen. Es ist, aber wohl zumercken, daß die Ehren-Stücke eigentlich an den Rand stossen müssen, daher die diejenigen Figuren, welche auf alle Sei- ten mit dem Felde umgeben werden, als Rauten, Wecken, Ringe, Ku- geln, Schildlein, nicht recht unter die Ehren-Stücke gehören, ob sie gleich von einigen *Scribenten* darunter gerechnet werden, weil man mit eben solchem Recht auch die Schindeln, halbe Monden, Ketten, Winckel-Masse, Leitern, verschiedene Arten von Hacken, und der- gleichen, unter die Ehren-Stücken würde rechnen können.

Diese Figuren werden **Stücken** genennet, weil sie entstehen, wenn ein Schild **getheilet** oder **gestückt** wird, **Ehren-Stücken** aber sind sie von denen alten Herolden um deßwillen genennet worden, weil sie Figu- ren, und nicht Stücken eines ledigen Schildes sind, auch von diesen durch besondere Namen *distinguiret* werden.

Man kann die Ehren-Stücken in zwey Arten eintheilen, in die einfache und in die zusammengesetzte. Die einfache entstehen entweder aus *parallelen* Linien, oder aus gegen einander lauf-

S. 237

Ehren-Taffel **Ehren-Trunck**

440

fenden Linien. Diejenigen, welche aus *parallelen* Linien entstehen, nehmen den dritten Theil des Schildes ein, und sind an der Zahl achte, nemlich der Pfal oder in die Länge gezogene Balcken, der Quer-Bal- cken, der rechte Schräg-Balcken, der lincke Schräg-Balcken, welche vier mitten durch den Schild gehen, ferner das Haupt, die rechte Seite,

die lincke Seite, und der Fuß, welche vier den Rand des Schildes einnehmen.

Diejenige einfache Ehren-Stücken, welche aus gegeneinander lauffenden Linien entstehen, sind an der Zahl drey, denn auf so vielerley Weise können die Linien gegen einander lauffen. Wenn zwey gerade Linien gegen einander lauffen, so entsteht die Vierung, welche ordentlicher Weise den vierten Theil des Schildes einnimmt. Sind es zwey Schräg-Linien, so wird eine Spitze daraus, welche ordentlicher Weise die Helffte des Schildes anfüllet. Ist es endlich eine gerade und eine Schräg-Linie zugleich, so heißt es ein Ständer, welcher eigentlich den achten Theil des Schildes besetzen soll.

Derer zusammen gesetzten Ehren-Stücken sind viel, doch sind nur fünffe, welche eigene Namen haben, nemlich das gemeine Creutz, das Andreas-Creutz, das Schächer-Creutz, der Sparren und die Einfassung. Die Streiffe dieser zusammengesetzten Ehren-Stücken nehmen ordentlicher Weise ieder den dritten Theil des Schildes ein, nach Art derer einfachen Stücken, aus denen sie bestehen, ausser die Einfassung, bey welcher die zwey einander gegen über stehende Streiffe zusammen den dritten Theil des Schildes, und also jedweder insbesondere den sechsten Theil einnimmt.

Es sind also alle Ehren-Stücken, welche eigene Namen haben, an der Zahl sechzehn.

Wenn die Ehren-Stücken, welche aus *parallelen* Linien bestehen, sie mögen einfach oder zusammen gesetzt seyn, nur um die Helffte so breit sind, so nennet man sie schmal, z. E. ein schmaler Pfal, ein schmales Creutz. Wenn sie um den vierten Theil so breit sind, so braucht man das Wort Faden, z. E. ein in die Länge gezogener Faden, ein Creutz-Faden.

Unter denen Ehren-Stücken, welche aus gegen einander laufenden Linien bestehen, wird der Ständer nicht schmähler gemacht. Wenn die Spitze halb so breit ist, so sagt man ebenfalls eine schmähle Spitze, und wenn die Vierung halb so groß ist, eine kleine Vierung. Die Frantzosen haben fast bey jedem verminderten Ehren-Stücke besondere Namen, welche von einigen Teutschen übersetzt gebraucht zu werden pflegen.

Übrigens, wenn derer Ehren-Stücken mehr als eines ist, so versteht es sich von selbst, daß sie schmähler seyn müssen, und ist es nicht gebräuchlich, würde auch überflüßig seyn, solches hinzu zu setzen, wenn anders die Figur und der Raum des Feldes von gleicher *Proportion* sind. Doch haben die Frantzosen auch in diesem Fall einige eigene Kunst-Wörter erdacht.

Spener Hist. Insign. Triers Wapen-Kunst.

Ehren-Taffel, s. Ehren-Gericht.

Ehren-Tage, sind diejenigen Tage, welche dem *Acceptanten* anoch nach der Verfall-Zeit zur Zahlung eingeräumt werden. Siehe *Discretions-Tage, Tom. VII. p. 1045.*

Ehren-Trunck. Es haben die Handwercks-Gesellen, zu Bezeigung guter Freundschaft unter einander den Brauch, so wohl der Ankunfft als dem Abschiede einen Trunck zu reichen, welches das Ein- und Ausschrecken genennet, und in das grosse und kleine unterschieden wird.

Denn da einer einen

Mißbrauch draus machen, öfters, und innerhalb 3 Monathen wiederkommen würde, pflegen nur ein paar Kannen Bier gereicht zu werden, und das wird ein **Ehren-Trunck** genennet.

Ehren-Versorg, ist eine mündliche und schriftliche Erklärung, und Wiedererstattung des ehrlichen Namens, wenn man jemanden durch Schelmenschelten oder andere *Iniurien* beleidiget hat.

Ehren-Zeichen der abziehenden Besatzung aus eroberten Städten und Besatzungen sind folgende: Daß die darinne gelegenen Soldaten, wenn es möglich, über die geschossene *Breche*, mit Sack und Pack, mit Ober- und Unter-Gewehre, flügenden Fahnen, und klingenden Spiele, brennender Lunte, Kugel im Munde, und mit 12 Schüssen vor ihr klein Gewehr, auch einigen Canonen und Mörsern, bedeckten und unbedeckten *Bagage*-Wagen, abziehen.

Ehrerbietigkeit ist diejenige Bemühung des menschlichen Gemüthes, da man die Hochachtung, die man vor einen hat, äusserlich an den Tag zu legen bemühet ist.

Man muß hier dreyerley aus einander setzen, nemlich die Hochachtung, die Ehrerbietigkeit, und die Ehren-Bezeugung. Die beyden erstern sind Würckungen der Seelen, und also etwas innerliches, das letztere aber etwas äusserliches. Die Hochachtung gehet den Verstand, die Ehrerbietigkeit den Willen an: Jene ist die gute Meynung, die wir von des andern Vortheilen und Geschicklichkeiten haben, und dadurch wir ihm vor andern einen Vorzug geben, welcher in Ansehung dessen, von dem wir eine so gute Meynung hegen, Ehre genennet wird.

Ist solche Erkenntniß geschehen, so folget eine Begierde in dem Gemüthe, diese Hochachtung auf alle Art und Weise zu erkennen zu geben, welches Bemühen eben die Ehrerbietigkeit ist. Erfolgen deßwegen gewisse Handlungen, so sind selbige die Ehrenbezeugung.

Ordentlicher Weise sind alle drey Stücke mit einander verknüpfft: es sey denn, daß zufälliger Weise Hindernisse sich zeigten, daß die Ehren-Bezeugungen nicht geschehen könnten; oder daß man aus Klugheit seine Hochachtung verstellen müsse, wie denn auch verstellte Ehren-Bezeugungen Statt finden, die innerlich weder eine Ehrerbietigkeit noch Hochachtung zum Grunde haben.

Walch im Philos. *Lex. p. 649.*

Ehresbach, s. **Erbach**.

Ehresberg, s. **Eresberg**.

Ehresburg, s. **Eresberg**.

Ehrgeitz.

Die Begierde nach der Ehre kan entweder vernünftig oder unvernünftig seyn, das ist, sie kan entweder mit der Ordnung der geselligen Natur übereinkommen, oder wieder dieselbe streiten.

Eine solche unordentliche Begierde ist der Ehr-Geitz. Er bestehet darinne, daß ein Mensch auf diese Art sein gröstes Vergnügen suchet, daß er über alles herrschen, oder doch allen andern möge vorgezogen werden, und zwar also, daß er nur seine eitle Lust dadurch vergnügen, nicht aber seinen mit der andern Wohl verknüpfften wahren Nutzen. Weil die Seele, wenn sie aus der Ordnung der Natur schreitet, das-

jenige in ihren Gegenwürfften nicht findet, was sie sucht: so sind solche unordentliche Begierden zugleich unersättlich.

Der Ehrgeitzige setzt sich immer ein weiter Ziel, darinnen er ruhen will, wenn er dasselbige erlangt hätte, aber bey dessen Erlangung trachtet er schon wieder auf etwas höhers. So ist seine Begierde unersättlich. Ist ein Ehrgeitziger ein Küster, so will er *Diaconus*, dann *Archi-Diaco-*

S. 238

Ehrgeitz

442

nus, dann *Superintendens*, *General-Superintendens*, Ober-Hof-Prediger, und so weiter, seyn. Ist er ein Schreiber, so will er *Secretarius*, dann Rath, dann Cantzler, dann geheimer Rath, und so weiter, seyn. **Thomasius** in der Ausübung der Sitten-Lehre 10. §. 4.

Weil der Ehr-Geitz nur bloß auf den Vorzug vor andern, welchen er vor seinen Endzweck hält, siehet; und seine Neigung nicht als ein Mittel auf den gemeinen Nutzen lencket: so wird er dadurch zu einer unvernünftigen Begierde. Einige *Scholastici* haben ihn eine unordentliche Begierde seiner eigenen Vortrefflichkeit genennet. **Henrich a St. Ignatio** in *Eth. amor. Lib. V. P. II. c. 2. p. 580*.

Thomasius *l. c. §. 1.* beschreibt ihn also: Der Ehr-Geitz ist eine Gemüths-Neigung, die ihre Ruhe in stetswährender veränderlicher Hochachtung und Gehorsam anderer, sonderlich aber gleichgesinnter Menschen, durch Hochachtung sein selbst, und Unterfangung Theils verschmitzter, Theils gewaltsamer Thaten vergebens sucht, u. dieserwegen mit gleichgearteten Menschen sich zu vereinigen trachtet.

Der Ehr-Geitz ist entweder ein dem Schein nach *honmeter*, oder ein abgeschmackter und lächerlicher Ehr-Geitz. Dieser Unterscheid gründet sich auf die verschiedenen Vortheile, vermöge welcher man einen Vorzug vor andern sucht. Der dem Scheine nach *honnete* Ehr-Geitz sucht sich durch innerliche Vortheile der Seelen, womit man dem gemeinen Wesen trefflich dienen kan, über andere hervorzuthun. Dieses ist der Ehr-Geitz geschickter Leute: sie sehen die Vortheile ihrer Geschicklichkeit nur als Mittel ihres Haupt-Zweckes der Ehre an; und die Dienste, die sie wegen solcher Geschicklichkeit der Welt zu leisten vorgeben, müssen ihnen nur zum Vorwand ihrer Eitelkeit, und Unterdrückung andrer, auch geschickter und redlicher Leute dienen. **Müller** Anmerck. über *Gracians* *Oracul Max. 28. p. 182*.

Dieser Ehr-Geitz kan wieder in unterschiedene Arten eingetheilet werden,

- entweder man sucht einen Vorzug an denen Gütern des Verstandes, und zwar
 - Theils in der klugen Erfahrungheit, und Geschicklichkeit etwas auszuführen, welches der Hof- und Staats-Ehr-Geitz ist;
 - Theils in der Erkenntniß des wahren, welches der gelehrte Ehr-Geitz;
- oder an denen Gütern des Willens, u. zwar
 - Theils an der Tapfferkeit des Gemüthes, welches der Kriegs-Ehrgeitz ist,
 - Theils in der eingebildeten Heiligkeit, so der Pharisäische Ehr-Geitz kan genennet werden.

Ridiger *Phil. Pragm. Lib. III. Sect. I. P. II. c. 7. §. 765*.

Diese Arten des Ehrgeitzes kommen im Wesen alle mit einander überein, in Ansehung derer Mittel aber, deren sie sich zu Erlangung ihres Haupt-Endzweckes bedienen, sind sie unterschieden.

Der Hof- und Staats-Ehrgeitz ist eine unordentliche Begierde, nicht alleine viele wichtige Bedienungen zu haben, sondern auch durch kluge Verrichtungen vor andern einen Vorzug zu erlangen.

Der gelehrte ist eine Begierde, durch neue Erfindungen, besondre Meynungen, Schrifften- und Feder-Kriegen bey der gelehrten Welt bekannter als andre zu werden. Die Gelehrten solten diese ihre Neigung am meisten verbergen; Allein sie sind hiebey weniger als andre in der Kunst sich zu verstellen geübet. Sie verrathen sich allzu sehr, wenn sie mit einander in Streitigkeiten verwickelt sind, und allerhand, ja die allerlächerlichsten Mittel anwenden, um vor *Cymbala mundi* ausgeruffen zu werden. Wie solches **Mencke** in seinen *Declamationibus de Charlatanneria Eruditorum*, und **Lilienthal** de *Machiauellismo Litterario*

S. 239

443

Ehrgeitz

genugsam gezeigt haben. Dieser Ehr-Geitz ist die Quelle vieler seltsamen Meynungen, und die Ketzer sind insgemein von hochmüthigen Geiste gewesen. **Bayer** *Disput. de Ambitione Haeresium Caussa*. **Buddeus** *Institut. Theol. mor. I. I. IV. 60. Clericus de Incredulitate I. 2.*

Weil solche Leute gerne davor wollen gehalten werden, daß sie besondere Einsichten in etwas hätten, so sind sie zu den gefährlichsten und atheistischsten Meynungen geneigt. Sie wissen sich der edlen und rechtmäßigen Freyheit zu gedencken so wohl zu gebrauchen, daß sie unter dieser Decke die Blösse ihres Verstandes verstecken, und wissen eben dadurch nicht, wie weit die Grentzen dieser Freyheit gehen. **Buddeus** de *Atheis. et Superst. 4. §. 1.*

Der Kriegs-Ehr-Geitz beruhet auf der Tapfferkeit, und suchet vor andern wieder die Feinde Ruhm zu erhalten. Da der Soldaten-Stand Hitze und Muth erfodert, so sind solche Leute gut dazu zu gebrauchen. **Triers** Fragen von den menschlichen Neigungen *II. 2. p. 50.*

Der Pharisäische Hochmuth will durch seine Scheinheiligkeit ein vollkommener Mensch seyn, und suchet sich der Gesellschaft andrer, damit seine Heiligkeit nicht befleckt werde, zu entziehen, ungeachtet er wünschet, allen bekannt zu seyn.

Der abgeschmackte und lächerliche Ehr-Geitz suchet sich durch die äusserlichen Glücks-Güter zu erheben. Er siehet nur auf das äusserliche, und weil er sehr wenig Beyfall findet, so läßt er seine Heftigkeit um so viel desto mehr blicken, welches der Stoltz genennet wird. Weil man nur das Glücke in ihm verehrt, er sich aber dieses auf eine ungeheimte Art zuschreibet: so wird er dadurch um so viel mehr lächerlich. Diese Art Leute sehen auf äusserliche Schönheit, Reichthum, Pracht, hohes Geschlechte, und andere dergleichen Dinge, wozu sie doch nichts beytragen.

Den Ehr-Geitz zu erkennen, werden, wie bey allen andern Neigungen, zweyerley Kennzeichen angegeben. Man theilet sie in die *physicalischen* und *moralischen* ein. Nun ist es zwar nicht ohne Grund, daß die *physicalische Constitution* eines Menschen in sein *moralisches* Wesen einen Einfluß habe, gleichwohl aber kan durch die Auferziehung und die Glücks-Umstände eine grosse Veränderung bey denen Menschen vorgehen, so, daß dieselben Zeichen nicht nothwendig und daher be-

trüglich sind, doch können selbige zu mehrerer Befestigung der durch die moralischen Umstände erkannten *Hypotheseos* dienen.

Es werden aber folgende angegeben. Ein *Cholericus* siehet schwärtlich und röthlich in dem Gesichte, seine Stimme ist männlich, helle und geschwind, er siehet ernsthaft und munter aus, vom Leibe ist er mager, seine Haut fühlet sich hart und warm an, und sein Gang ist steiff und gravitatisch. **Heumann** politisch. Philosoph. 3. §. 4. - - 9.

Von denen *moralischen* Kennzeichen können wir weitläufftiger handeln. Der Ehrgeitzige siehet bey seinen Thaten nicht so wohl auf die innerliche Güte und den wahren Nutzen, sondern vielmehr auf die Urtheile anderer. Wenn er auch auf die innerliche Güte und den wahren Nutzen siehet, so geschiehet es bloß um anderer Urtheile willen, und niemand ist mehr bekümmert um das, was andre Leute von ihm reden und dencken, als ein Ehrgeitziger.

Weil die Ehre entweder innerlich oder äuserlich ist, davon die erste in der guten Meynung selber, die letztere aber in denen äusserlichen Ehren-Bezeugungen besteht; die äusserliche Ehre aber, wenn dieselbe nicht mit der innerlichen verknüpfet ist, keine Ehre, sondern nur eine Verstellung und

S. 239

Ehrgeitz

444

Zwang anzeigt: so ist ein Ehrgeitziger sehr um die innerliche Ehre bekümmert, und suchet daher in seinen Handlungen etwas ungewöhnliches, das ihm die andern nicht nachthun können, zu zeigen, doch ist die Art und Weise, wie dieses geschiehet, nachdem ein Ehrgeitziger Verstand und Witz besitzt, oder nicht, sehr unterschieden.

Weil aber die innerliche Ehre nur bey solchen Leuten kan gemercket werden, welche eine Einsicht in eine Sache haben; die Ehrgeitzigen aber von allen wollen verehrt seyn; so lassen sie sich an der innerlichen Ehre nicht begnügen, sondern begehren die äusserliche auf das heftigste, damit sie allen mögen bekannt werden. Alle Ehrgeitzige suchen sich demnach, es sey in einer Sache, in was es vor einer wolle, vor allen andern, oder doch vor sehr vielen hervorzuthun, obgleich dieses bey einigen auf eine geschickte, bey andern aber auf eine ungeschickte Art geschiehet.

Diejenigen, welche ihre Ehre auf würckliche Verdienste, Wissenschaften und Tugenden gründen, sind unermüdet in ihrer Arbeit und Bemühung, damit sie sich über andere durch Geschicklichkeit erheben mögen, sonderlich bemühen sie sich, diejenigen zu übertreffen, welche sich einen gleichen Endzweck mit ihnen vorgesetzt, und also mit ihnen um die Wette streiten.

Der Ehrgeitz ist überhaupt eiffersüchtig, und suchet mit der äussersten Unruhe zu verhindern, daß die untern ihn nicht mögen gleich kommen, und die gleichen ihn nicht übertreffen. In seinen eignen und andern ihm anvertrauten Geschäften ist der Ehr-Geitz bedächtigt, und weit hinaussehend, folglich äusserst sorgfältig, und unermüdet, sie mit Ruhm, und auf das vollkommenste, als es möglich, hinaus zu führen.

Hat er etwas versprochen, so verhindert ihn sein Schade nicht, sein Wort zu halten; sollte ihm aber daraus Schande zuwachsen, so ist er äusserst falsch. Er ist gedultig, alle Unbequemlichkeiten, die sich der Ausführung seiner Unternehmungen entgegenzusetzen mögten, auszuhalten. In wohlersonnenen Anschlägen ist er beständig, aber auch zugleich in unrichtigen, die er einmahl ergriffen, hartnäckig. Er will alles mit seinem Verstande einsehen, deswegen bildet er ihm ein er könne

nicht irren. Dieses thut er insonderheit, wenn seine Widersacher und Neider ihn verhindern wollen. Er läßt es auf das äusserste ankommen, ehe er von seinen Unternehmungen absteht.

Bey dem allen ist er kühn und muthig; er achtet bey Beschaffenheit derer Umstände, und nachdem es eine jede Art des Ehrgeitzes mit sich bringet, sein Leben vor nichts, um seinen Endzweck zu erreichen; Die Ehre ist sein höchstes Gut, und das andere siehet er alles nur vor Mittel an, dieselbe zu befördern. In Glück und Unglück bemühet er sich, einen bewundernswürdigen Muth an sich blicken zu lassen: Bey dem ersten wird er nicht sicher, und bey dem andern nicht verzagt. Mißlinget ihm etwas, so sinnet er beständig auf Mittel, die Scharte wieder auszuwetzen; weil er weiß, wie leicht er von andern kan verhindert werden, ist er verschwiegen. Zu Verstellung ist er sehr geneigt, Theils wegen der Sicherheit seiner Unternehmungen, Theils damit seine Anschläge umso viel grösser werden mögen, wenn sie wieder aller Vermuthen hervor kommen.

Denen Wollüsten ist der Ehrgeitz nicht ergeben; er hasset sie zwar nicht, und pflüget dieselbige auch bey Gelegenheit wohl mitzunehmen; doch müssen sie der Ehre nachstehen, und hält er sie vor etwas geringes und schändliches, wenn sie derselben wiederstreben.

Diejenigen, welche Verstand und Erfahrung haben,

S. 240

445

Ehr-Geitz

streben zwar nach der äusserlichen bürgerlichen Ehre, welche wir unter dem Titel **Ehre** beschrieben haben. Sie ist zu ihrer Absicht, nach der sie einen Vorzug vor andern haben wollen, sehr bequem; weil aber dieselbige vor sich alleine nichts ist, indem sie sich meistentheils nur auf einen Zwang gründet, so suchen sie dieselbe durch die freywillige äusserliche Ehre, und durch die innerliche Ehre zu unterstützen.

Sie wissen, daß die natürliche, aufrichtige, und nicht auf blosser Verstellung beruhende äusserliche Ehre ihrer Natur nach frey ist, und daß sie nicht von mißvergnügten, sondern von günstigen Gemüthern zu erwarten sey. Sie werden dahero bey iederman, auch geringen Leuten, sich auf alle nur ersinnliche Art beliebt, und sich wohl um sie verdient zu machen, trachten.

Dahero kommet es denn, daß solche Art ehrgeitziger Leute über die massen höflich, dienstfertig, gutthätig, auch sogar gegen ihre Feinde, sind. Denn auch von diesen suchen sie hochgeachtet, und nicht vor niederträchtige Gemüther gehalten zu werden. Dahero sie auch an selbigen die Tugend hoch zu schätzen wissen. Sie verstecken ihren hierunter gesuchten Endzweck, nemlich über andere sich zu erheben, auf das sorgfältigste. Sie lassen deßwegen weder Hochmuth noch Aufgeblasenheit, sondern vielmehr die gröste Bescheidenheit von sich spüren. Grobe Schmeicheleyen können sie deßwegen nicht vertragen, und können nicht leiden, daß man sie in ihrer Gegenwart lobe.

Den Schimpff verabscheuen sie auf das alleräusserste. Dieser Abscheu heisset, wenn sie sich den Schimpff selber zugezogen, Scham; wenn er ihnen aber von andern angethan wird, und mit einer Rachgierde verknüpft ist, Zorn. In der Rache sind sie zwar großmüthig, und unternehmen nichts auf eine niederträchtige Art. Ehe sie aber die Rache genommen haben, sind sie unversöhnlich, und geht es schwer her, die einmahl gebrochene Freundschaft wieder herzustellen.

Wenn sie eine Ehren-Stelle erhalten, und in derselben äusserliche Macht bekommen haben, so herrschen sie offenbarlich, und lassen

sich in denen ihnen zu kommenden Rechten nicht den geringsten Eingriff thun. Haben sie aber keine Herrschafft in öffentlichen Ämtern, so suchen sie doch bey andern Gelegenheiten eine heimliche Herrschafft über die Gemüther, so, daß durch die freye Zuneigung andrer alles nach ihrem Kopffe gehen muß. Hierbey pflegen sie in beyden Fällen wieder diejenigen, welche ihnen im Wege sind, *Factionen* aufzurichten, und zu unterhalten.

Sie wissen, wie viel die Regeln der Wohlanständigkeit zu der äusserlichen Ehre beytragen. Deßwegen sind sie strenge Beobachter derselben. In diesen Stücken sind sie niemahls sparsam, sondern lassen in Kleidung, Haußrath, und dergleichen, viel aufgehen. Hingegen sind sie unermüdet, zu so grossen Ausgaben Geld zu erwerben, in dem sie nichts umsonst haben wollen, und es ihnen schmerzet, wenn sie andern die geringste Gefälligkeit schuldig bleiben müssen.

In aller ihrer Arbeit suchen sie was ausserordentliches, und sie bey denen guten Kennern auf das theuerste anzubringen. Ein Mißgebot auf ihre Waare können sie nicht vertragen. Die Wirthschafft des Ehrgeitzigen ist also von der Wirthschafft des Wollüstigen und Geldgeitzigen auf diese Art unterschieden. Der Wollüstige will nichts verdienen, und viel verthun: der Ehrgeitzige will viel verdienen, und viel verthun; der Geldgeitzige will viel verdienen, und nichts verthun.

Diejenigen Ehrgeitzigen, welche keinen Verstand haben, lassen die hohe Mey-

S. 240

Ehr-Geitz

446

nungen, die sie von sich selber hegen, allzusehr blicken, als daß sie dergleichen Meynung andern von sich beyzubringen fähig seyn sollten. Sie können ihren Hochmuth nicht verbergen, oder wenn sie ihn verbergen wollen, so geschiehet es auf eine prahlerhaffte und andre ungeschickte, zuweilen gar lächerliche Art. Sie sind gemeinlich entweder offenbare Prahler, und lassen sich auch nicht von andern gern ins Gesicht loben, oder fallen auf das andere *extremum* einer ausschweifenden Erniedrigung, um unter solcher Verstellung, ihrer Meynung nach, desto herrlicher hervor zu leuchten. Sollten auch Leute, die sonst einen gar guten Verstand blicken lassen, zum Prahlen und Aufschneiden geneigt seyn: so zeigt doch dieses eine Art der Unerfahrenheit an, welches auch ein Unverstand ist.

Aus diesen und der täglichen Erfahrung erhellet, daß nicht allemahl ein gutes *Iudicium* nach der Meynung derer, so dem *Thomasio* folgen, nothwendig mit dem Ehrgeitze verknüpfft ist. Ein Ehrgeitziger, welcher eine grosse Krafft des *Iudicii* besitzt, suchet zwar dasselbe auf das äusserste zu treiben, wenn er aber eine und andre herrschende Krafft in seinem Verstande findet; so sucht er dieselbe gleichfalls auszuüben. Doch sind die Hochmüthigen meistens mit einem guten *Iudicio* begabet, indem sie alle Fehler zu vermeiden suchen, welches nicht anders, als durch die Beurtheilungs-Krafft geschehen kan. Dieses ist, woraus wir einen Ehrgeitzigen erkennen sollen. **Theophrastus** *Charact. p. 65.* nebst **Casauboni** *Noten p. 353.* **Brochmand** in *Specimin. Ethic. Historic. 8. 9.* **Buddeus** in *Element. Philos. P. I. c. 3.* **Gundling** in *Via ad verit. II. 16.* **Rohr** vom Erkenntniß derer menschlichen Gemüther *c. 7.* **Pufendorf** *de Iure Nat. et Gent. III. 2. §. 6.* **Müller** *Ethic 6. §. 6.*

Wir wollen noch betrachten, wie wir uns gegen den Ehr-Geitz, so wohl nach der Gerechtigkeit, als nach der Klugheit, aufzuführen haben.

In Ansehung der Gerechtigkeit haben wir bey dem Ehrgeitze dieses zu mercken. Sind wir ehrgeitzig, so müssen wir in unsern Gewerben und Geschäften, die uns anhangende unruhige Eifersucht in denen Schrancken der Gerechtigkeit halten. Diese reizt uns hefftig an, allen Menschen, mit denen wir in unsern Geschäften einige Verbindung haben, mit List oder Gewalt muthwillig zu wiederstreben, und machet uns also untüchtig, mit jemanden ein gutes Vernehmen lange zu unterhalten.

Diese Pflicht der Friedfertigkeit müssen wir einmahl gegen die Obern beobachten, und ihnen in ihre Vorrechte keinen Eingriff thun: ferner gegen unsers gleichen, daß wir sie nicht als untre ansehen, und sie unsrer Herrschsucht unterwerffen wollen; endlich gegen die untern, daß wir sie nicht tyrannisch drücken, und sie an ihren rechtmäßigen Auskommen hindern.

In unsern Reden und Umgang mit andern lieget uns ob, unsern Hochmuth zu unterdrücken, und bey unsrer gewöhnlichen Behutsamkeit, uns, wie man zu reden pfleget, nicht hinweg zu werffen, sondern uns dennoch einer wahren, und einem großmüthigen Hertzen anständigen Demuth zu befleißigen.

Hierzu wird zwar nicht eine gänzliche Entsagung aller Ehre erfordert, wohl aber eine bescheidene Zufriedenheit mit dem Grade der Ehre, der nach Beschaffenheit derer Zeiten, auf iede Art guter Verdienste endlich folget; Ferner eine vernünftige Gelassenheit, wenn auch würcklich gute Verdienste nicht alsofort bey dem ersten Anblicke nach Würden geschätzt werden: und endlich eine geziemende Vermeidung aller gehäßigen Abnöthigung der Hochach-

S. 241
447

Ehr-Geitz

tung andrer, als die sich nicht erzwingen, wohl aber verdienen, und freywillig erwerben lasset. Hieraus folget

- die Pflicht, andre nicht mit einem aufgeblasenen Eckel, gegen uns zu verachten, noch ihnen ihre Leibes- oder Gemüths-Gebrechen gehäßig vorzuwerffen:
- die Pflicht nicht zu prahlen:
- die Pflicht, durch übermäßigen Staat uns nicht über die Gebühr seines Standes zu brüsten:
- die Pflicht, die Tadelsucht zu meiden: und viel lieber etwas mit in die Gesellschaft zu bringen, das man mit Grunde loben, als etwas, das man tadeln könne:
- die Pflicht, nicht allen, was geredet wird, muthwillig zu widersprechen, und dabey sich zum Richter aufzuwerffen:
- die Pflicht, uns im Zorne zu fassen, und wo wir auch zu einem Streite oder Wort-Wechsel genöthiget werden, solchen mit vernünftigen Vorstellungen, und gerechten Verfahren mit aller Mäßigung zu führen, alles hochmüthige, höhnische und ehrenrührige Zancken aber, und im Civil-Stande das Schlagen und Balgen zu unterlassen.

Haben wir hingegen mit einem Hochmüthigen zu thun, so sind wir zu behutsamer Vorsichtigkeit verbunden, seinen *Adfect*, insonderheit seinen Zorn, nicht muthwillig aufzureitzen. Es ist derselbe vor genomener Rache unversöhnlich, und gereicht beyden Theilen zu schlechten Vortheile. Wir müssen zu dem Ende alle obgedachter massen, dem Ehrgeitzigen hingegen andre obliegende Pflichten am aller-

meisten gegen ihm in Acht nehmen, weil er in Ansehung derselben sonder Zweiffel am allerempfindlichsten ist.

In Ansehung der Klugheit haben wir dieses zu mercken. Bey Ehrgeitzigen machet man sich durch Ehrerbietigkeit, die man bey aller Gelegenheit gegen sie bezeigt, beliebt. Doch wenn wir eine gründliche Gewogenheit, und nicht nur wohl bey ihnen gelitten zu seyn suchen: so müssen wir uns auch ihre Hochachtung zu erwerben bemühen, und solche Eigenschafften, die sie nach der eigentlichen Art ihres Ehrgeitzes im hohen Werthe halten, an uns blicken lassen.

Die Hochachtung eines Menschen gegen sie, den sie in ihren Herten geringe achten, scheineth ihnen ein Gut von geringer Wichtigkeit zu seyn. Sind sie höher und vornehmer als wie wir, ja nach Befinden wohl auch, wenn sie unsers gleichen sind, so müssen wir viel Bescheidenheit anwenden, daß wir weder es ihnen nachzuthun, noch sie gar zu übertreffen uns unterstehen.

Im übrigen haben wir in allem Umgange mit ehrgeitzigen Leuten, insonderheit in Gegenwart anderer Leute, die Regeln der Wohlständigkeit sehr genau in Acht zu nehmen, weil sie sonst eine Geringachtung daraus schlüssen mögten: Doch haben wir uns zu hüten, daß wir, wenn sie vornehmer sind, uns nicht durch Kleidung, andern Aufwand und prächtiges Tractiren, über unsern Stand erheben.

Dem Ehrgeitzigen selber ist seine natürliche Neigung in allen Dingen, auf die äusserliche Ansehnlichkeit, und insonderheit auf die Wohlständigkeit derer Sitten zu halten; seine großmüthige Dienstfertigkeit und Freygebigkeit; seine Stellung und Verstellung; in gehöriger Masse, in Gesellschaft gar nützlich. Er hat sich aber sehr zu hüten, daß die Ansehnlichkeit nicht in Prahlerey, in unmäßige Pracht und Verschwendung ausschlagen möge. Überschreitet er hiermit die Grenzen seines Verstandes, so kan er leichte ein schändliches Mißfallen derer Höhern gegen sich erwecken; gegen die Niedrigen muß er sich nicht übermüthig, und gegen diejenigen, welche seines gleichen sind, ob er ihnen gleich am Verstande und Geschicklichkeit vorgehet,

S. 241

Ehrholtzbach **Ehrnegg**

448

nicht stolz und hochmüthig bezeigen. Denen Gesellschaften muß er durch überflüßige *Ceremonien* nicht eine Last, und durch seine allzu leichte Empfindlichkeit nicht verdrüßlich werden. Den Kützel, andern zu widersprechen, und allemahl das letzte Wort zu behalten, muß er unterdrücken, und die schädlichen Übereilungen seines Zorns, durch die Beybehaltung eines ruhigen Gemüthes, gänzlich vermeiden. **Müllers** Recht der Natur 9. §. 10. n. 12. *seqq.* in der Politic 4. §. 6. n. 4. et 8.

Ehrholtzbach, ein Bayerischer Marckt-Flecken im Bißthum Regensburg, und dem Pfleg-Gericht Trißbach, 3 Meilen von Landshut, zwischen Rotenburg und Dingelfingen gelegen. **Chur Bayern** p. 294.

Ehrich, s. **Erich**.

Ehrichsburg, s. **Erichsburg**.

Ehrlicher Name, bedeutet dasienige Recht, vermöge dessen ein Mensch auch im Stande der natürlichen Freyheit, so lange für ein tüchtiges Mit-Glied der menschlichen Gesellschaft zu halten, bis er sich, durch offenbare und grobe Verbrechen dieses Rechts verlustig macht.

In der bürgerlichen Gesellschaft hat dieses Recht auch Statt, daß man einen jeden vor einen ehrlichen Bürger hält, oder sich seines Bürger-Rechts unwürdig macht.

Man theilet sonst den Werth derer Personen, da jemand entweder vor ein gutes oder böses, vor ein tüchtiges oder untüchtiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft gehalten, und andern entweder gleich gehalten, oder vorgezogen, oder nachgesetzt wird, in den ehrlichen Namen, in die Ehre, oder Vorzug, *in existimationem simplicem*, und *intensiuam* ein.

Dem ehrlichen Namen stehet die Schande entgegen, wenn jemand wegen offenbarer und grober Verbrechen vor ein unwürdiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft gehalten wird. *Pufendorff de Iur.Nat. et Gent. II. 4. §. 9.* nebst *Barbayracs* Noten p. 143. und *eiusdem Dissert. Academic. n. 3. p. 155.* **Müller** im Rechte der Natur 5. §. 10.

Ehrlichkeit, ist diejenige Beschaffenheit des menschlichen Gemüths, wenn man durch seine äusserliche Thaten keine andre Meynung blicken läßt, als man innerlich im Hertzen heget.

Sie befindet sich, in Ansehen des Verstandes, bey dreyerley Leuten: einige sind ehrlich, und dabey *stupid*, das ist, es mangelt ihnen nicht nur am *Iudicio*, sondern auch am *Ingenio*; andre haben bey ihrer Ehrlichkeit zwar kein *Iudicium*, aber wohl ein *Ingenium*, diese sind wegen ihrer Einfälle ehrliche Narren; die dritten haben bey ihrer Ehrlichkeit auch Verstand und Scharffsinnigkeit genug.

In Ansehung des Willens entspringet diese Gemüths-Beschaffenheit aus der menschlichen Liebe: sie meynen es mit allen Leuten so gut, als wie mit sich selber, und da sie sich vor sich selber nicht verstellen, so suchen sie sich auch vor andern Leuten nicht zu verstecken.

Die Regel ist zwar wohl gewiß: Ehrlich währet am längsten; doch ist dieses nur in soweit zu verstehen, in wieferne wir dadurch zu unsern Endzwecken gelangen können; weil wir aber mit der Ehrlichkeit nicht allemahl durchdringen, so ist auch dieses eine Regel: Seyd klug wie die Schlangen, und ohne Falsch wie die Tauben.

Ehrlongus ...

...

S. 242 ... S. 254

S. 255

475

Eickstädt **Eid**

...

...

Eico ...

Eid, ist eine vorbedächtige Anrufung GOTTes, der uns straffen sollte, wofern wir die Wahrheit nicht reden, oder unser Versprechen nicht halten sollten, um unsern Worten mehr Glauben zu Wege zu bringen.

Oder, wie ihn **Müller** *definirt*, ist er eine Erklärung des Schwöhrenden durch die Rede, dadurch er dem andern zu erkennen giebet, daß er der Göttlichkeit seiner Pflicht, das ist, daß sie dem Willen GOTTes als dem Grunde aller Verbindlichkeit gemäß sey, in der That überzeuget sey, und aus diesem Grunde den Gewissens-Trieb, nemlich daß GOTT die Übertretung seines Willens nicht werde ungestraft lassen, seiner

Pflicht gegen den andern aufrichtig Folge zu leisten, würcklich empfinde.

Aus dieser wahrhaftten Natur der Eid-Schwühre lassen sich alle Arten vernünfftiger Eids-Formeln verständig erklären. Das Wesen derer Eid-Schwühre bestehet nemlich in Erweckung des angeführten Triebes des Gewissens; dieser Trieb aber gründet sich Theils auf die Überzeugung der wahrhaftigen Göttlichkeit derjenigen Pflicht, wegen welcher der Eid geleistet wird; Theils auf einer ernstlichen Erwägung, daß GOtt das Wohl oder Wehe derer Menschen an die Beobachtung oder Übertretung ihrer Pflichten unveränderlich gebunden.

Es müssen also alle wahrhaftte Eides-Formeln auf eine dieser beyden Betrachtungen gerichtet seyn, nemlich entweder auf die erste z. E. wenn man schwöhret: Bey GOtt, bey GOTTes Wissen oder Allwissenheit: So wahr GOtt als der Urheber der Pflicht, um deren willen man schwöhret, sey oder lebe. Oder auf die andere z. E. der Schwuhr: so wahr mir GOtt helffe, GOtt straffe mich oder der Schwuhr, bey seiner Seele und bey seinem Leben.

Doch da beyde Betrachtungen in unzertrennlicher Folge an einander hängen, so daß die eine die andere nothwendig in sich fast, oder nach sich ziehet: so sind alle vernünfftige Eides-Formeln in der That von einem Verstande. Wenn nicht derjenige selbst, der schwöhret, sich mit dem Eid heraus läst, sondern der andre, dem der Eid

S. 255

Eid

476

geleistet wird, ihm den Vortrag des Eides, um sein Gewissen zu rühren, thut, so heist es *Obtestatio* oder eine Beschwörung. Also beschwuh der Hohe-Priester Christum: Ich beschwöre dich bey dem lebendigen GOtt, daß du uns sagest, ob du seyst Christus, der Sohn GOTTes. *Matth. 26, 63.*

Dahin gehören gleichfalls alle Eide, deren sich GOtt in der Schrift gegen die Menschen bedienet. Sie haben keine Pflicht GOTTes gegen die Menschen zum Grunde; sondern erinnern vielmehr die Menschen ihrer Pflicht gegen GOtt, und beschwören die Menschen das, was GOtt selber saget und ordnet, vor ein göttliches Wort ohne allen Zweifel anzunehmen.

Der Pöbel redet zwar von einer besondern Art der Beschwörung, wodurch man die Geister bannen könne, alleine wer nur die Natur der Beschwörung einsiehet, wird gar leichte den Ungrund dieser Meynung verstehen. Man wüste in denen abergläubischen Zeiten die Natur derer Eid-Schwühre nicht, und fiel nach der gewöhnlichen Art des Pöbels an dessen Stat auf das äusserliche nemlich auf die Wörter, und dabey üblichen Ceremonien. Man suchte einen besondern Seelen-Zwang in denenselbigem, wenn sie gleich ohne Verstand hergemurmelt und vollbracht wurden.

Weil man nun solcher Gestalt eine Beschwörung vor eine *torturam spiritualem*, welches Wortes sich auch noch ietzo die Juristen bedienen, hielte: so vermeynte man, daß man ja wohl auch andre gute und böse Geister durch Ceremonien, z. E. durch gemachte Circel, Creutze, Triangel, und hergemurmeltet Abracadabra, rühren könnte. Da nachgehends dieses Hauptstück der Religion, die sich auf dem Aberglauben gründete, mit schönen Historien, die von denen Liebhabern vor gantz gewiß gehalten wurden, erläutert und bekräftiget wurde: so hat dieser Wahn so tieffe Wurtzeln gefasset, daß sich noch heutiges Tages Leute finden, die davon nicht abgehen wollen.

Wenn der schwöhrende, um andern sein gerührtes Gewissen desto besser zu zeigen, sich einer erschrecklicher Art der göttlichen Rache, wenn er seine Pflicht versäumen würde, bedienet, so heisset es sich durch Flüche vermessen z. E. wenn sich einer vermisset, daß ihn der Donner rühren, die Erde verschlingen, GOTT ihn töden oder verdammen solle. Thut hingegen ein anderer dergleichen Vorstellungen demjenigen, der zu einer Pflicht verbunden ist, auf die Art einer Beschwörung, so heisset es auf eine Person in Ansehung einer That den Fluch, das *Anathema*, oder das Wehe legen; oder besser: den von GOTT auf eine That gelegten Fluch einer Person um ihr Gewissen zu rühren, vorstellig machen. Denn ein angemastes bloß menschliches Fluch-Auflegen oder *Anathema* auf Thaten, auf welche GOTT keinen Fluch gelegt, ist eine menschliche Thorheit und Lästerung.

Noch eine weit grössere Unbesonnenheit ist es, wenn man sich einbildet, daß sich GOTT zum Vollstrecker dessen, was die Thorheit derer Menschen begehret, werde gebrauchen lassen. Hieraus siehet man auch, daß alles Fluchen und Verwünschen, so wohl seiner selbst als anderer, welches den Zweck und die Grentzen des Eides überschreitet, und nur aus Ungedult und Haß herrühret, närrisch und sündlich sey. Ein ieder, der nur versteht, was ein Fluch sey, wird deßwegen leicht erkennen, daß es närrisch sey, ein Vieh, oder lebloses Ding, dessen Gewissen doch nicht kan gerühret werden, zu verfluchen.

GOTT verfluchte zwar dort den Acker *Gen. 3, 17.* und Christus den Feigenbaum *Marc. 11, 13. 21.* Aber der erste Fluch war nicht auf den Acker sondern auf den Men-

S. 256

477

Eid

schen gerichtet. Denn GOTT sprach zu Adam: **Verflucht sey der Acker um deiner willen.** Der andre aber und seine bald darauf erfolgende Würckung wurde von Christo gar nicht als ein Fluch um des Baumes willen, sondern als ein Bild des Glaubens und seiner Würckung vorgetragen, wie solches aus demjenigen, was darauf folgt, satsam erhellet.

Der Grund und der Ursprung also derer Flüche ist in sich selbst gut, um mit dem Grunde derer Eid-Schwühre einerley. Der Unverstand aber, die Leichtsinnigkeit und Thorheit derer Menschen hat den gewöhnlichen Mißbrauch von beyden hervorgebracht. Ihre viele meynen durch die Menge derer hin und wieder im Reden angebrachten Theils gottlosen und lästerlichen, Theils närrisch ersonnenen Flüche ihrer Rede einen sonderlichen Putz zu geben, und eine recht furchtbare Männlichkeit zu zeigen.

Nach dieser Beschreibung derer Eide wollen wir die besondere Umstände des Eides betrachten.

Wir sehen erstlich auf die Person, welche schwöhret, da man denn fraget, wer einen Eid ablegen könne? Weil der Eid in der Erkenntniß einer Pflicht bestehet, so kan niemand, welcher nicht durch seinen Verstand eine Pflicht zu erkennen vermögend ist, zu dem Eide gelassen werden; dahin gehören also rasende Leute und Kinder.

Ins besondere aber fällt hier die Frage vor: Was man von dem Eide eines Atheisten zu halten, und ob man demjenigen, welcher in seinem Herten keinen GOTT glaubet, dazu lassen solle? *Kulpisius in Colleg. Grot. exer. 7. §. 3. p. 88.* will seine Meynung nicht entdecken, er schreibet nur: *An si Atheus juret per Deum, quem nullum credit verum dici possit iuramentum? quaesiti respondebimus.*

Derer andern ihre Gedancken kan man in drey Classen eintheilen.

Einige meynen, der Eid, den ein Atheiste schwöhret, sey ein wahrhafter Eid, wann man ihn nach seiner Natur, und nach der Absicht dessen, dem er geschwohren werde, anzusehen habe. **Textor** in *Synops. Jur. Gent.* 27. n. 23. §. 115. **Willenberg** in *Siciliment. Jur. Gent. Prud.* II. 13. qu. 20. et in *dissert. singulari de Juramento Athei.*

Andre halten nicht dafür, daß ein wahrhaftiger Atheist einen Eid schwöhren könne, indem das Wesen desselbigen mit sich brächte, daß man GOtt, als einen Zeugen u. Richter anruffe, mithin wäre der Eid auf Seiten des Atheisten, der in schwöhret, nur ein Blendwerck, u. habe bey ihm keine Würckung. Zu diesen gehöret **Pufendorf** de *Jure Nat. et Gent.* IV. 2. §. 3. **Vitriarius** in *Instit. Juris Nat. et Gent.* II. 13. qu. 6. **Buddeus** in *Theol. Mor. P. II.* 3. Sect. 5. §. 11. not. **Grapius** in *Theol. recens controuersa P. I.* 1. §. 7. **Mencke** in *Dissert. de Juram. Athei Lips.* 1713.

Die dritten erinnern, man müsse hier einen Unterscheid machen, so ferne man entweder vorher wisse, daß iemand ein Atheiste sey, und in diesem Falle sey er nicht zum Eide zu lassen; oder so fern man dieses nicht wisse, und da sey der abgelegte Eid dennoch kräftig und verbindlich. **Hochstätter** in *Coll. Pufend. exer.* 7. §. 41. **Halbach** in *Biga Quaestionem de Juram. Athei et Religionis Jena* 1715.

Nach der Theorie hat diese Frage keine grosse Schwürigkeit. Es ist vernünfftig, daß ein Atheiste, der keinen GOtt erkennt, sich durch die Göttlichkeit einer Pflicht nicht wird rühren lassen. Sieht man aber diese Frage in der *Praxi* an, so ist sie von wenigem

S. 256

Eid

478

Nutzen. Denn ist jemand in seinem Hertzen ein Atheist, so wird er nicht leichte so tumm seyn, daß er solches andern saget, und so lange man dieses nicht weiß, so kan die Frage selbst nicht Stat haben. Denn die Haupt-Frage ist, ob ein Atheiste zum Eide zulassen, folglich muß man vorhero wissen, ob er ein Atheiste sey; schwöhret aber ein Atheiste, dessen Atheisterey verborgen, so ist nicht zuvermuthen, daß er nachgehends unter dem Vorwand, er habe als ein Atheiste geschwohren, sich von seinem Eide werde loßmachen wollen, und wenn er auch dieses thäte, müste man solches geschehen lassen, weil das zum Schein abgelegte *Jurament* doch nur unkräftig und vergebens wäre.

Gleichfalls ist kein geringerer Streit über die Frage: ob es erlaubt sey, daß ein Gevollmächtigter in des andern Seele schwören dürffe? hierüber haben sonderlich **Oldecop** u. **Feltmann** mit einander gestritten; Jener behauptete mit **Hottomannen**, **Wissenbach** u. **Hubern**, es wären dergl. Eide höchst unbillig. Der Eid wäre deßwegen erfunden worden, daß er den Menschen ein Schrecken einjagen sollte, die Wahrheit zu sagen, wie könnte also der dritte Mann, der sich zu fürchten keine Ursache hätte, den Eid ablegen? Man kam dahero auf die Meynung, *Juramentum esse personalissimum.* **Gundlingiana** St. IV. n. 3. §. 1. seqq.

Feltmann hingegen behauptete, man könne gar wohl einen andern in seine Seele schwören lassen. Diese Meynung hat **Gundling** l. c. §. 6. seqq. gar wohl erwiesen. Er mercket an, daß zwischen dem *Pacisciren* und dem Schwören kein Unterscheid sey, könne man nun durch einen andern *pacisciren* lassen, warum solte man nicht einen andern in seine Seele schwören lassen? daß man lehre, *Juramenta esse personalissimum*, sey von keiner Wichtigkeit, *personalissimum* müste unfehlbar so viel seyn, als *quod personam non egreditur*. Dieses hätte allhier

entweder den Verstand, es gienge der Eid dem *Principal* in keiner andern Person an, oder es müste soviel heissen, es könnte niemand den Eid als die Haupt-Person leisten. Bey dem ersten sey nichts zu erinnern; das andere aber sey die Frage, die erst zuerweisen.

Wollte man mit dem Beweise aufgezo-gen kommen: Die Absicht bey allen Eidschwöhren gienge dahin, daß die schwöhrenden sollten erschreckt werden, so müsse man hier einen Unterscheid unter weisen und tummen Leuten machen; Ein weiser Mann werde dadurch nicht geschreckt, weil er weiß, daß schwöhren und Versprechen einerley. Es wäre also die geführte Absicht bey solchen Menschen vergebens, sie verstünden gar wohl, daß dasjenige, was der dritte Mann in ihrem Namen, oder in ihrer Seele schwöhren, eben so viel sey, als wenn sie dasselbige selbst geschworen, die Finger aufgehoben, und die Worte persönlich ausgesprochen hätten. Wären es tumme Leute, die solches nicht wüsten, so müste man es ihnen sagen, und vielleicht sey niemand so alber, der dieses nicht wissen und begreifen könnte.

Die besondere Vollmacht, so er ertheilet, daß sein Gevollmächtigter in seine Seele schwöhren sollte, zeige genugsam, daß er davon unterrichtet sey, womit die gantze Sorge wegfalle, daß die meisten Menschen glaubeten, wenn sie nicht selbst schwöhren, so wären sie nicht verbunden, wiewohl es auch hier nicht auf ihren Glauben ankomme. Würcke ferner der Eid keine neue Verbindlichkeit, so könne man auch nicht sagen, daß die *Obligation* hier grösser

S. 257

479

Eid

sey, als bey dem zusagen, in dem man GOTT etwas verspräche. Gesetz aber, daß auch GOTT etwas versprochen würde, welches doch falsch, so sey erst auszumachen, ob GOTT durch einen Gevollmächtigten nichts könne versprochen werden? Daran nicht zu zweiffeln.

Was das Schrecken anlange, so sey falsch, daß, wenn ein Gevollmächtigter schwöhre, kein Schrecken auf Seiten des *Principals* vorhanden sey, er wisse, oder solle es doch wissen, daß es soviel sey, als wenn er GOTT zum Zeugen und Richter über seine Seele selbst anruffe, und wenn er dieses ja nicht wüste, so könne man ihm solches sagen lassen.

Ob es nun also wohl zulässig, daß man *per Mandatarium* schwöhren könne, so erfordert doch die Klugheit eines Gesetzgebers, um allen, auch denen unbegründeten Vorurtheilen des Pöbels vorzukommen, dergleichen Eide durch den dritten Mann nicht ohne Unterscheid zuzulassen. Daß man die Gerichts-Diener, die Urfehde bey der Verweigerung derer Verbrechen selbst in die Seele dieser Personen ablegen lässet, solches kan mehr nach der Klugheit, als nach der Gerechtigkeit vertheidiget werden. *Titius Jur. Priu. II. 14. §. 7.*

Der andere Haupt-Umstand des Eides ist die Beschaffenheit des Eides selbst. Es wird hierbey etwas gemeines und besonders erfordert.

Das gemeine hat der Eid mit andern wichtigen Handlungen gemein, nemlich, daß er wohlbedächtigt und mit Vorsatz geschehen müsse. Dahero derjenige, welcher den Eid erzehlet oder andern vorliest, nicht schwöhret. *Pufendorf de J. N. et G. IV. 2. §. 5. Thomas. in Jurisp. Diuina II. 9. §. 28. Osiander in notis ad Grotium pag. 962.*

Das besondere ist entweder das wesentliche oder das zufällige.

Das wesentliche ist, daß dabey allemahl GOTT als ein Zeuge und Richter müsse angerufen werden: Als ein Zeuge, welcher Krafft seiner Allwissenheit weiß, daß man die Wahrheit rede, und als ein Richter, oder Krafft seiner Gerechtigkeit einen straffen werde, woferne man

vorsetzlicher Weise einen betrügen wollte. Diese Clausel muß in einem jeden Eide, wenigstens der Krafft nach, enthalten seyn.

Erfordert es die Noth, daß man einen Heyden muß schwöhren lassen, so muß man freylich zugeben, daß er bey seinen falschen Göttern schwöhre. Er fürchtet sich vor diesen, ob es gleich aus einer eitlen Einbildung geschiehet, und wenn man ihm gleich zumuthen wollte, daß er bey dem wahren GOTT schwöhren sollte, so ist doch dieses in Ansehung, daß er ihn nicht vor einem GOTT erkennt, vergebens. Ist dieses ein Nothfall und kan man sich sonst aus einem Handel nicht helfen, so sündigt er derjenige nicht, der einem Heyden den Eid bey seinen falschen Göttern aufträgt, und ihn von selbigem annimmt. Die Schuld fällt eigentlich nur auf den schwöhrenden, weil er in solchem Irrthume steckt. *Buddeus in Institutionibus Theol. Moral. P. II. 3. 5. §. 11. not.*

Eben so verhält es sich auch mit dem Jüden-Eide, in dem die Jüden, da sie die Dreyfaltigkeit leugnen, den wahren GOTT nicht anrufen, und nur bey dem GOTT Abraham, und auf das Gesetz-Buch schwöhren, wiewohl die Eides-Formeln, die ihnen vorgeschrieben werden, unterschiedlich sind. *Wildvogel de Juram. Judaeorum.*

Eisenmenger im entdeckten Judenthum II. 9. pag. 489. 515. hat nicht nur, mit vielen Umständen, und wie einige meynen, allzu-

S. 257

Eid

480

heftig deshalb Nachricht gegeben und Warnung gethan; sondern es hat auch *Wagenseil*, auf dessen bescheidene Unparteylichkeit sich die Jüden, in der ihnen Schuld gegebenen schweren Lästerung JESU CHRISTI sich selbst berufen haben, ein gleiches und zugleich Vorschläge gethan, wie ein Jüden-Eid eingerichtet werden müsse, daß man ziemliche Hoffnung haben könne, es werde richtig und der Wahrheit gemäß selbiger abgeschwohren, und das also von einem Jüden versprochene treulich gehalten werden, da er unter andern einräthet, man solle den Schwöhrenden den Eid in seinem Gebet- oder Schul-Habit, auf eine in der Schulen, als tüchtig gebräuchliche Gesetz-Rolle in Gegenwart einer Jüden-Versammlung und eines Rabbiners thun lassen, der ihm alle Empfindung, wie die Namen haben mögte, auf alle Weise und zu aller Zeit, auch auf das Versöhn-Fest, absagte und so weiter.

Andere haben nach *Wagenseils* Zeit die Sache weiter getrieben. *Wagenseils* Vorschlag ist im **Neubestellten Agenten** in der 1 *Depeche* erster *Function* pag. 71. *sqq.* zu sehen, und bestehet in folgenden: Ein Jude, der schwöhren soll, muß über 13 Jahre und 1 Tag alt seyn. Er ist dabey gewöhnlicher Weise gekleidet mit seinem Rock, Gürtel und Mantel. Er behält auf dem Haupte sein Käßlein, wie auch Baret oder Hut. Er muß an die Stirn und lincken Arm anziehen seine *Tfillin* oder Gesetz-Riemen. Er muß auch den Kopf einhüllen in seine *Tallis* oder Gesetz-Umhang. Er darff sich nicht anders anschicken, als wie er an Werck-Tagen in der *Synagog* betet. Aus der *Synagoge* hohlet man eine pergamenterne Rolle, auf welcher die fünf Bücher Mosis geschrieben: diese Gesetz-Rolle muß er mit dem Munde küssen, sie so fort auf den rechten Arm nehmen, die lincke Hand darauf legen, sich gegen Morgen gen Jerusalem wenden, den Eid nachsprechen, und zum Beschluß gedachte Rolle nochmahls küssen.

Also schwöhret einer nach dem andern, und zwar in Beysein einer Gemeine oder 10 Jüden, welche als Beystände zugleich *Omen* (*Amen*) sprechen. Also und durch solchen leiblichen Eid sollten von Rechts-

wegen alle unter Christen wohnende Jüden sich verbindlich machen müssen zu GOTT dem Allmächtigen, der Himmel und Erden auch sie erschaffen hat.

Die vorgeschlagene Eides-Formel ist:

Ich N. oder mit was ich sonst vor einem Namen und Zunamen kann und mag genennet werden, **ein Sohn**, oder nach Beschaffenheit, **Tochter, Eheweib des N. schwöhre zu GOTT dem Allmächtigen, der Himmel und Erden, und auch mich erschaffen hat, einen leiblichen Eid, daß ich da einen wahren und Caschern Sefer Tora, oder gültig geschriebenes gantzes Gesetz-Buch Mosis in meinem Arm halte. Ich schwöhre zu GOTT dem Allmächtigen, der Himmel und Erden, und auch mich erschaffen hat, einen leiblichen Eid, daß ich N. vor meine rechte Obrigkeit halte, der ich schuldig und willig bin, in allen billichen Sachen, welche nicht wieder mein Gewissen und die heil. Tora, oder Gesetz GOTTES lauffen, Gehorsam zu leisten, und ihren Befehl zu vollbringen. Ich schwöhre etc. daß mir diesen Eid niemand auf der Welt soll mattir seyn, oder auflösen, und daß ich auch nicht glaube, daß ihn niemand**

S. 258

481

Eid

auflösen, und mich davon befreyen könne. Und dieses alles will ich, so lang ich lebe, steif und feste halten, so war ich mich zu denen 613 Geboten, die in seinem heil. Tora, oder Gesetz, so ich da gegenwärtig in meinem Arm halte, geschrieben sind, bekenne.

Thue ich es nicht, und verbrich ich diesen Eid, so bekleide mich der Fluch als ein Kleid, und gürtle mich stets als einen Gürtel. Er soll in mich kommen, gleich als das Wasser, und gleich als das Öl in meine Gebeine. Mein Gebet sey zu Sünden. Verflucht sey ich im Himmel und auf Erden, und meine Seele und Leib sollen keinen Theil haben, an allen Versprechungen, die uns GOTT gethan, auch nicht an dem *Olem habba*, oder ewigen Leben, zu ewigen Zeiten. Verflucht soll ich seyn in meinem Kommen, verflucht in meinem Ausgehen: Mein Weg soll verfinstert und mein Gang glitschig werden. Ich soll den Hunger, Durst und mangelhafft leben: Ich soll Gewalt und Unrecht leiden müssen, und niemand soll mir helfen: GOTT soll mich schlagen mit Unsinnigkeit, mit Blindheit und Verderbung derer Augen, mit vertummung des Hertzens, mit Geschwulst, mit Fieber, mit Hitze, mit Brunst, mit Hagelschlocht, mit Gelbsucht, mit feuchten Blattern, mit grünem Grind, mit dürrem Grind von dem Ballen meines Fußes an die Knie und an die Schenckel, bis an den Wirbel, daß ich nicht kan geheilet werden.

Ich soll Nacht und Tag traurigem Gemüth, erschrockenen Hertz und Angst seyn, und die Verderbung soll seyn in alle Wercke meiner Hände, die ich vornimm zu thun. Ich soll zum Bösen abgeschieden seyn von allem Geschlecht Israel. Meine Tage sollen vermindert seyn, ich soll erwagelen von der Welt und ein End nehmen mit Schrecken. Mein Körper^[1] soll liegen vor Vögeln des Himmels zu essen, und zum Vieh der Erden, und niemand soll sie davon jagen. Mein Gedächtnuß soll vergehen von der Erden, und ich soll keinen Namen haben auf der Strassen, Amen. *Gerhard Diss. de Cerimoniis Gentium circa Juramentum §. 12. seqq.*

Ob gleich oben gesagt ist, daß bey einem höhern demnach eigentlich bey GOTT zu schwören oder der Eid abzulegen sey; so wird doch wohl gehöret und gelesen, daß Menschen bey Creaturen oder erschaf-

[1] Bearb.: korr. aus: Körpel

fenen Dingen schwören. Dabey sichs fraget: was davon zu halten sey? **Schwöret man aber nun bey denen Creaturen, so muß man diesen Unterscheid machen:** Entweder hält der Mensch die Creatur, bey der schwöret, vor einen GOtt, und das ist sündlich, oder er nennet die Creaturen als Sachen, die ihm am liebsten sind, und an welchen ihn GOTT straffen soll, und das ist erlaubt.

Dahin gehören die Eidschwüre derer alten Römer *per Salutem Filii, per Caput, Genium, Salutem Principis*, und noch heute zu Tage, wenn man bey seiner Seelen schwöret. *Brissonius de Form. VIII.*

In der heiligen Schrifft finden wir, daß Joseph bey dem Leben des Pharaonis geschworen. *Gen. 42, 15.*

Sonst schwuren die Juden bey dem Himmel oder bey der Erde, wie-

S. 258

Eid

482

wohl sie dieses vor was geringes geachtet, auch der Heyland diese Jüdische Meynung *Matth. 5, 34. 35.* verwirfft; ingleichen wie sie auf Jerusalem und den Tempel trotzten, also schwuren sie auch bey beyden, und bestätigten wichtige Sachen bey dem Blute Abels, und ihrem Haupte. **Müller** im Rechte der Natur 4. §. 6.

Die Nachrichten der Schrifft davon sind merckwürdig, darinnen man lieset *Matth. 23, 16. sqq.* **Wehe euch verblendete Leiter, die ihr sagt: Wer da schwöret bey dem Tempel, das ist nichts, wer aber schwöret bey dem Golde am Tempel, der ist schuldig. Ihr Narren und Blinden, was ist grösser, das Gold, oder der Tempel, der das Gold heiligt: wer da schwöret bey dem Altar, das ist nichts, wer aber schwöret bey dem Opffer, das droben ist, der ist schuldig. Ihr Narren und Blinden, was ist grösser, das Opffer oder der Altar, der das Opffer heiligt: Darum wer da schwöret bey dem Altar, der schwöret bey demselben, und bey allem, was droben ist. Und wer da schwöret bey dem Tempel, der schwöret bey demselben, und bey dem, der darinnen wohnt. Und wer da schwöret bey dem Himmel, der schwöret bey dem Stuhl GOTTES, und bey dem der darauf sitzt. Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet, (es sey denn um Ehebruch) der machet, daß sie die Ehe bricht, und wer eine Abgeschiedene freyet, der bricht die Ehe.**

Ihr habt weiter gehöret, daß zu denen Alten gesagt ist, du sollt keinen falschen Eid thun, und sollt GOTT deinen Eid halten. Ich aber sage euch, daß ihr aller Dings nicht schwören sollt, weder bey dem Himmel, denn er ist GOTTES Stuhl, noch bey der Erden, denn sie ist seiner Füsse Schemmel, noch bey Jerusalem, denn sie ist eines grossen Königs Stadt: Noch sollt du bey deinem Haupt schwören, den du vermagst nicht ein einziges Haar weiß oder schwarz zu machen.

Die Worte geben von selbst, daß man bey dem Tempel, bey dessen im Corban, oder im Schatz-Kasten liegenden Golde, wie *Lightfoot Hor. Ebraic. in Matth. 23, 16.* es erkläret, bey dem Altar, bey dem Opffer des Altars, bey dem Himmel, bey der Erden, bey Jerusalem, bey seinem eigenen Haupt geschworen; daß die Rabbinerschafft die Erde bey dem Corban-Gold, und bey dem Altar-Opffer verbündig gehalten habe, Zweiffelsohne, weil sie ihren Nutzen dabey hatten, daß die Tempel-Gaben von besonderer Heiligkeit zu seyn erachtet worden, dann wäre das Volck nicht in solcher Meynung geblieben, würden die Opffer gewaltig sich gemindert, und die Priesterschaft weniger Eingefälle gehabt haben.

Es ergiebet sich weiter, daß man die mehreste bey denen Creaturen geschworenen Eide unter denen Jüden wenig geachtet, *Lightfoot l. c. in Matth. 5, 32.* und dabey das Eid-Schwören überhaupt zu einem Gespötte und zu einer Zierrath gemeiner Rede, dergleichen etwas auch unter denen Christen, leider! häufig im Schwang gefunden wurde, gemacht habe, worwieder unser Heiland ernstlich geeifert.

Der Verstand von denen bey Creaturen gethanen Eiden ist wohl, daß man damit sagen will, GOTT solle uns deren Gegenwart, Nutzen, Gewogenheit, Gebrauch und

S. 259

483

Eid

so weiter entziehen, wenn nicht die Wahrheit geredet würde, daß es endlich, wie *Pufendorff de Jure N. et G. IV. 2. sqq.* lehret, auf GOTT, und auf dessen benannten Creaturen zum Schaden des dabey etwa unrecht schwörenden, auszüübende Rache ankommt; Allein allem Ansehen nach, will doch solcher scharff- und tiefsinnige Rechts-Lehrer nicht viel auf die Sache halten, wie dann auch die Römische Kayser endlich selbst, bey ihrer Wohlfarth zu schwören, ernstlich untersaget haben. Denn ob man ihnen wohl bey solcherley Eiden mit zu heucheln, und zu verstehen geben wollen, daß man ihre Wohlfarth höher als seine eigene, und sie zu verlieren, oder in Übelstand zu sehen, vor das allerhöchste Unglück und seine eigene empfindlichste Bestrafung hielte; so ist doch nicht zu sehen, woher man das Recht und die Macht habe zu begehren, daß GOTT unsern Meineid an eines andern Person oder Sache rächen, und diese also unserer Unthaten halber mit leiden solle.

Der Heiland scheinete selber darauf gesehen zu haben, wenn er saget: Man solle bey dem Himmel nicht schwören, dann er gehöre dem Menschen nicht zu; sondern sey GOTTES Thron: auch nicht bey der Erde, dann es habe damit die gleiche Bewandnüß, sie sey nicht des Menschen, sondern GOTTES, gleichsam dessen Fuß-Schemmel. Womit er zu verstehen geben wollen, daß es gantz ungeräumt heraus komme, etwas fremdes und uns nicht gehöriges zur Rache unserer Untreu allenfalls eidlich an- und dargeben wollen. Was hier und dar gebräuchlich ist, ist deshalb nicht allemahl gründlich gut; doch thut Gewohnheit und gegenseitige Bewilligung viel. So schworen schon die ersten Christen nach ihrer Zeit Gebrauch bey dem Heil oder Wohlseyn derer Kayser, so lange diese dessen zufrieden waren. *Tertullianus in Apologet. 32.*

Wenn schon die Jüden-Lehrer selbst gestehen, daß die Sache in einem bey Creaturen geschworenen Eid auf die an solchem, zu des schwörenden Mit-Nachtheil, auszüübende Rache GOTTES ankomme, und also Verbündlichkeit gnug in solchem Eide vorhanden sey; berichten sie doch zugleich, daß in denen bürgerlichen Gesetzen bey ihnen keine Straffe darauf gestanden, wenn jemand solcherley Eid fälschlich geschworen, oder daß darmit betheuerte nicht gehalten habe.

Dahero mag es wohl gekommen seyn, daß man sich so wenig aus dergleichen Eid und fast kein Gewissen gemacht, damit den Neben-Menschen zu äffen und zu betrügen. Man muß dieses bey denen Heiden gemerckt haben, sintemahl der Poet *Martialis Epigrammat. XI. 95.* gar spitz- und spöttisch saget: Er glaube einem Jüden nicht, ob er ihn gleich bey dem Tempel geschworen hätte; sondern es solle ihm dieser *per Anchialum* d. i. wie es die Gelehrten erklären, bey seinem GOTT *Chi allah*, so wahr der lebt, einen Eid thun, dann wollte er ihm

glauben, nemlich weil die Jüden lehrten, daß ein solcher Eid bey Straffe vor GOTT und den Menschen wahr seyn und gehalten werden sollte.

Ausser dem ist auch bey denen Römern, *II. l. 33. π. de Jurejurando* mit dem bey seiner eigenen Wohlfarth gethanen Eide niemand davon gekommen, wo es nicht der, welchem etwas eidlich versichert werden sollen, zufrieden gewesen ist; sondern es hat in dessen Verweigerung, bey GOTT selbst, oder

S. 259

Eid

484

mit sonst gewöhnlicher Formel geschworen werden müssen.

Andere Völcker, ausser denen benannten, haben andere Dinge gehabt, dabey sie geschworen. *Pufendorff. l. c. §. 3. Seldenus de Synedr. II. §. 5.*

Die Griechen bey dem Scepter, welches doch so viel heissen sollen, als bey dem GOTT, der ein HERR über Scepter und Cronen, ein HERR derer Herren, und König derer Könige ist: Die Perser bey der Sonnen, der Türckische Kayser Mahomed selber bey der Erde, Meer, dem Berge Sinai, bey denen Sternen u.s.w. die bey lächerlichen Dingen getane Eide scheinen ein Gespött der wichtigen Sache oder derer sie mißbrauchenden gewesen seyn.

Das außerwesentliche bey einem Eid betrifft gewisse Ceremonien, welche die Völcker bey Ablegung eines Eids eingeführet. Man findet hiervon in denen Büchern, welche von *Antiquitäten* handeln, und welche *Fabricius in Bibliogr. Ant.* dießfalls angeführet, genugsame Nachricht.

Es war ein alter Gebrauch, daß der schwörende die Hand unter des andern seine Hüffte legen muste, wie dieses *Gen. 24, 2. 47, 29.* zu lesen.

Die meisten erklären diese Worte so, wie sie *Lutherus* übersetzt hat, daß nemlich im Schwören einer des andern Hüffte angerührt; *Marckius in Comment. in locum cit. Pentateuch. p. 5.* hat angemerket, dieser Gebrauch habe seinen Ursprung daher, weil man nicht allein in denen Hüfften viele Stärcke habe, sondern weil man auch daselbst das Schwerd und die Waffen umgürte, wobey noch *Dithmari* Noten über *Maimonidis Constitutiones de Jurejur.* nebst der vorgedruckten Epistel des *Perizonii* nachzulesen sind.

Hermann von der Hardt vermeynet, diese Worte wären so zu verstehen, daß einer dem andern seine rechte Hand geben, und sie in das Gelencke unter der rechten Hand des, dem er schwöre, legen müssen, wovon die von ihm herausgegebenen Brieffschafften *de Juram. per dextra carpum, non per femur* zu sehen; *Gundling* in denen *Gundlingianis P. IV. p. 313.* billiget diese Meynung. Gleichfalls führet er an, Jüden hätten zu den Zeiten CHRISTI und seiner Apostel, wenn sie geschworen, das Gesetz-Buch in denen Händen gehabt, und solches berührt. Dieses Gesetz-Buch wäre bey ihnen vor das vornehmste Buch der heiligen Schrift gehalten worden, was sie mit diesem Gesetz-Buche gethan, das hätten die Christen mit dem Evangelium-Buche vorgenommen, diese hätten gleichfalls die Finger darauf geleyet, wenn sie schwören wollen, indem die Evangelia unter ihnen ebenso einen besondern Vorzug gehabt hätten, als die fünff Bücher Mosis bey denen Jüden, und dieses wäre sonderlich zu Ende des dritten und zu Anfang des vierten *Seculi* häufig und fast ohne Verstand geschehen. Weil man von der Geistlichkeit eine grosse Heiligkeit verlangt, und

daß sie vor allem das *Euangelium* im Hertzen haben solten, so hätten sie dasselbige, wenn sie schwören sollen, nicht angerühret.

Gundling weiset auch noch weiter, daß wie die Jüdischen Weiber das Gesetz-Buch nicht in die Hände gefasset noch berühret, weil sie das Gesetze nicht lernen durfften, also hätten auch die christlichen Weiber das Evangelien-Buch nicht in die

S. 260

485

Eid

Hände genommen, sondern die Finger an die Brust geleet.

Der dritte Haupt-Umstand, welchen wir bey dem Eide zu mercken haben, ist der End-Zweck und die Würckung des Eides auf Seiten desjenigen, der einen schwören lässet, ist die Absicht diese, daß er des andern sein Gewissen dadurch, daß die Pflicht, die er ihm vorstellet, eine göttliche Pflicht sey, rühren will. Derjenige aber, der den Eid leistet, will durch die bezeigte Rührung seines Gewissens seinen Worten einen grössern Glauben zulegen. Hieraus siehet man, daß aus dem Eide keine grössere Verbindlichkeit entstehet, als in der Haupt-Sache selber enthalten ist, und daß die Verbindlichkeit des Eides sich nur nach der Beschaffenheit derjenigen Sache richte, welche durch den Eid bekräftiget werde. Pufendorf de Jur. Nat. et Gent. IV. 2. §. 6. **Hochstetter** in Collegio. **Pufend.** Exercit. VII. §. 34. **Vitriarius** in Instit. Jur. Nat. et Gent. II. 13. Qu. 12. **Beckmann** in Medit. Polit. 5. §. 10. **Buddeus** in Select. Jur. Nat. et Gent. p. 837. in Instit. Theol. Moral. II. 3. Sect. 5. §. 12. **Thomasius** in Jurisprud. Diuina II. 9. §. 14. **Treuer** ad **Pufend.** de Offic. Hom. et Ciuis §. 242. **Willenberg** in Sicilimentis II. 13. Qu. 4. **Gribner** in Jurispr. Natur. I. 7. §. 8. **Müller** im Rechte der Natur 4. §. 7.

Zentgrav de Origine, Veritate et Obligatione Jur. Gent. Art. 4. §. 26. p. 209. hingegen meynet, daß die Eidschwüre allerdings eine neue Verbindlichkeit verursachten, und **Grotius** de Jure Bell. et Pac. Ii. 13. §. 14. stehet auch in denen Gedancken, daß man sich durch einen Eid gegen GOTT allezeit, gegen den Nächsten aber nur zuweilen verbindlich mache, welcher Meynung gleichfalls **Kulpisius** in Collegio Grotiano Exercit 7. §. 2. p. 87. **Ziegler** in Notis ad Grot. p. 364. und **Poebler** in Disp. de Jurejur. de re illicita, Tübingen 1712. §. 3. et. 4. beypflichten.

Es geschiehet aus diesem falschen Wahn, als werde bey einem Eide GOTT etwas versprochen, welches ganz falsch ist, indem man ihn nur zum Zeugen und Richter bey der Haupt-Sache anruuffet; GOTT straffet einen Meineidigen, aber nicht deßwegen, weil er nicht gehalten, was er versprochen, sondern weil er vergebens und muthwillig sich auf die göttliche Allwissenheit und Gerechtigkeit beruffen. Die Menschen erlangen durch einen Eid kein neues Recht, sondern nur mehrere Versicherung desjenigen Rechtes, welches sie vorher schon gehabt haben.

Aus diesen Sätzen, die wir von dem Eide angeführet haben, können noch unterschiedene Wahrheiten gefolgert werden:

1) Daß uns kein Eid verbinden könne etwas verbotenes oder unmögliches zu leisten, in solchen Fällen hat keine Pflicht Stat, deßwegen kan auch der Eid, als welcher eine Pflicht zum Voraus setzet, nicht Stat finden; dennoch aber bleibt es eine Verwegenheit, wenn man unbedachtsam oder sonst aus einem andern Fehler sich dahin bringet, daß man sich zu solchen Sachen vermittelt eines Eides anheischig machet. Aus diesem Grunde kan man urtheilen, daß David wohl gethan, wenn er seinen Eid wegen Ausrottung des Nabals nicht gehalten

und sich durch die Abigail auf andere Gedancken bringen lassen. *1. Sam. 5, 22.*

Weder auf Seiten des Nabals, noch auf Seiten des Davids fanden sich zu einer solchen That, die er sich vorgenommen hatte, hinlängliche Umstände, mithin war es eine verbotene Sache, dabey er gar wohl von seinem Eide abgehen konnte, welches er selbst erkannte, und daher dem HErrn danckte, daß er diese That verhindert hätte. **Osiander** *ad Grotium p. 973.* **Tesmar** *ad Grotium p. 451.* **Hochstetter** *in Colleg. Pufend. p. 309.* **Uffelmann** *de Jure, quo homo homini in sermon.*

S. 260

Eid

486

obligatur c. 8. §. 22.

Dahin gehöret gleichfalls der Eidschwur des Sauls *1. Sam. 14, 24.*

2) So folgt, daß man nicht schuldig sey, den Eid zu halten, wenn man durch Betrug oder unrechtmäßige Gewalt dazu gezwungen worden. Denn die Verbindlichkeit in der Haupt-Sache, oder in dem Versprechen selbst, fällt weg, indem die Einwilligung freywillig und ohne Zwang geschehen muß. Daß aber **Grotius** und mit ihm einige andere meynen, man müsse doch einen solchen Eid in Ansehung GOTTes halten, dem man sich dadurch verbindlich gemacht; so ist solches irrig, und beruhet auf dem oben angegebenen *Principio.* **Pufend.** *de Jure Nat. et Gent. IV. 2. §. 8.* **Henniges** *ad Grot. II. 13. §. 14.* Von der Meynung des Grotii siehe **Osiandrum** *p. 990. ad Grot.* und **van der Muelen** *ad eundem p. 489.*

In der Heiligen Schrift treffen wir den Eid an, darzu die Gibeoniter den Josua mit List und Betrug brachten. Josua 9.

Er machte mit ihnen ein Bündniß und schwur, daß sie bey dem Leben erhalten werden sollten. Weil aber die Gibeoniten den Betrug brauchten, daß sie sich vor Fremde ausser dem Lande Canaan ausgaben, so wäre er nicht verbunden gewesen, ihnen sein Versprechen und das eingegangene Bündniß zu halten, hätte also der Eid keine Krafft gehabt; doch hielt Josua vor rathsamer, es bey dem einmahl getroffenen Bündnisse bewenden zu lassen. Der Betrug derer Gibeoniten gereichte nicht zum Schaden derer Israeliten, sondern vielmehr zu ihrer Erhaltung. Die Kinder Israel hätten sich auch sonst gar leichte in den übeln Ruff setzen können, als wären sie so gottloß, daß sie auch nicht einmahl die beschwornen Bündnisse hielten. **Clericus** *ad Josuam 9. 18.* **Maius** *in Exercit. Philos. et Exeget. Tom. I. n. 17.* **Buddeus** *in Histor. Eccl. Vet. Testam. Tom. I. p. 825.*

Auf welche Weise denn das *Brocardicum* falsch ist, als wenn man allen und jeden Eid bey Verlust seiner Seeligkeit halten müste. **Ludouici** *Disp. An omne juramentum seruandum sit, quod salua salute aeterna seruari possit. Halle 1705.*

3) Flüßet daher, daß bey dem versprechenden Eid allezeit jemand seyn müsse, der ihn acceptiret, und wenn dieses nicht ist, der Eid auch keine Verbindlichkeit habe. Ingleichen daß derjenige, der den Eid acceptiret hat, uns auch den Eid erlassen könne, welches aber so leichte nicht angienge, wenn nach **Grotii** Meynung in einem Eide GOTT etwas versprochen würde.

4) Daß also auch ein jeder *Contract*, der sonst ungültig ist, zernichtet werden kan, ob er gleich mit einem Eide bestätigt ist, und daß hingegen niemand, der etwas zu thun oder zu lassen schuldig ist, von solcher Obligation durch einen Eid sich befreyen könne. **Thomasius** *Jurisp. Diuin. II. 9. §. 18.*

5) Die Erklärung des Eides muß nach dem Sinn und Meynung desjenigen, welcher denselben empfängt, geschehen, und hilft es einem nichts, wenn er gleich, indem er geschworen, das Gegentheil gedacht, und mit Fleiß zweydeutige Worte gebraucht.

Dieses zu thun ist α) thöricht, denn derjenige muß nicht wohl klug seyn, der sich durch Verstellung und Sophisterey wissentlich selbst ein Blendwerck machen, und sich dabey einbilden kann, daß sich GOTT eben dergl. werde machen lassen.

Eben dieser Gebrauch der *Reseruation* ist β) auch gottloß, ja der Mein-Eid selber. Denn wenn derjenige ein Meineidiger ist, der von seiner Pflicht, die er vor göttlich hält, abweicht; so ist dieser gleichfalls ein Meineidiger, welcher nur ein leichtes Blendwerck um seine Pflicht zu übertreten vormacht.

γ) So ist eine solche Thorheit und Gottlosigkeit nur vergebens. Denn dasjenige ist ausser allen Zweiffel vergebens, wo-

S. 261

487

Eid

durch man seine Absicht nicht erreicht.

Die Absicht nun derer *Reseruationum* soll diese seyn: daß, ob man gleich den Eid, in Absicht auf eine gewisse wahrhaffte Pflicht würcklich leiste, man dennoch diese Pflicht kühnlich übertreten, und doch auch mit gutem Gewissen schwören könne. Allein diese Absicht widerspricht sich selbst, indem die Übertretung der beschwornen Pflicht ja der Mein-Eid selber ist, und die *Reseruation* ein mehrerer nicht dabey thun kan, als daß es ein närrischer gekünstelter Mein-Eid wird.

Wollte man aber fragen: Ob denn auch allda die *Reseruation* ebenso närrisch und vergeblich wäre, wenn keine wahrhaffte Pflicht vorhanden ist? z. E. wenn man denen Räubern zur Rettung seines Lebens einen Eid zu schwören gezwungen worden. Doch dieses ist auch mit Ja zu beantworten, indem ein gezwungener Eid an und vor sich selbst schon *null* und nichtig ist. Es ist also gar kein Fall, da die *Reseruation* zu billigen seyn sollte, sondern sie sind ihrer Natur nach ein Theils thörichtes und gottloses, Theils vergebliches Blendwerck. **Müller** im Rechte der Natur 4. §. 13.

6) Die Macht, den Eid zu erlassen oder darinnen zu *dispensiren*, kömmt erstlich einem jeden zu, dem sich jemand eidlich verpflichtet hat, weil ein jeder die Freyheit hat, sich seines Rechts zu begeben, und also denjenigen, der sich ihm eidlich verbunden, davon loß zusprechen. Hernach hat in der bürgerlichen Gesellschaft niemand, als eine rechtmäßige Obrigkeit, die Macht, den Eid zu *relaxiren*, oder darinnen zu *dispensiren*. Jenes geschicht, wenn die Obrigkeit erklärt, daß der Unterthan nicht Macht gehabt habe sich eidlich zu verpflichten, und daß daher der Eid *null* und nichtig sey. Dieses aber, wenn die Obrigkeit desjenigen, dem sich jemand eidlich verpflichtet, den Schwörenden wiederum loß spricht. Dieses kan die Obrigkeit vor sich selbst thun. *Quo magis vero cautum sit pietati* wie **Grotius** II. 13. §. 20. sagt: so thut dieselbe nicht unrecht, wenn sie zur Bestätigung der Heiligkeit derer Eid-Schwüre die Geistlichen mit dazu nimmt. **Müller** l. c. im Rechte der Natur 4. §. 15.

Der Eid wird in Ansehung des Endzwecks in *Juramentum adsertorium*, wenn wir unser Zeugniß ablegen, und *juramentum promissorium*, wenn wir etwas versprechen, eingetheilet. **Pufendorf** de Jure

Nat. et Gent. IV. 2. §. 10. Durrius in Compend. Theol. Mor. III. IV. c. 2. §. 35. Tesmar ad Grot. II. 13. §. 22.

Zu diesen beiden Arten können alle andre Gattungen des Eids gebracht werden. *Thomasius Jurisp. Diu. II. 9. §. 13.*

Gundling in *Jurisp. Natur. 16. §. 19.* meynet mit *Hobbesio*, es sey ein jeglicher Eid *promissorium*.

Wenn wir die *Praxin* von denen Eiden ansehen, so finden wir nachfolgendes zu mercken.

Erstlich so fragt es sich: Ob es erlaubt sey zu schwören? Die ersten Christen haben dafür gehalten, sie dürfften und könnten nicht schwören, weil Christus *Matth. 5, 34.* gesaget: **Ihr sollt gar nicht schwören.** Sie hielten dieses vor einen Grund-Satz des Christenthums, und folglich vor ein besonders Kennzeichen eines rechtschaffenen Christen niemahls zu lügen, oder etwas falsches zu sagen. Doch hat dieses nicht lange gewähret; denn es gestehet der *Tertullianus in Apologetico 32.* daß die Christen kein Bedencken tragen würden in wichtigen Sachen, bey dem Leben des Kaysers zu schwören, da sie nicht *per Genium Caesaris* schwören wollen.

Verschiedene Kirchen-Lehrer haben die Eidschwüre verworffen; wenigstens in ihren Schrifften so davon geurtheilet, daß man den Worten nach nichts anders schlüssen kan, es sey denn, daß sie ihre Absicht nur auf den Mißbrauch gerichtet

S. 261

Eid

488

gehabt. *Basilius M.* meynet ausdrücklich, daß man nicht schwören sollte, und hat ihn *Barbeyrac* in der Vorrede zu dem Pufendorff *de Jure Nat. et Gent. p. 345.* mit Rechte getadelt. **Gundlingiana St. IV. n. 1. §. 1. 2. 3.**

Weil man aber derer Eidschwüre nicht wohl entbehren konnte, so hat man die *casus necessitatis* ausgenommen. *Dartis Comment. ad Decret. P. II. p. 228. Gundling. l. c. §. 3.*

Gleichwohl haben die Mönche den Satz beybehalten, daß die Geistlichen nicht schwören sollen. Nun ist gewiß, daß in der ersten Kirche, da man gezweifelt, ob man schwören dürffte, denen Geistlichen desto weniger wird ein Eid aufgebürdet worden seyn. Doch liest man in dem Ephesinischen *Concilio* daß *Nestorius* einen Eid schwören müssen. Wenigstens hat Kayser *Theodosius* der jüngere in dem *Concilio Chalcedonensi* ein *Jurament* abgefodert, dawieder sie sich hefftig gesetzt, doch hat endlich *Cassianus Presbyter Act. XI.* einen körperlichen Eid ablegen müssen. **Gundling. l. c. §. 5. 6.**

Kayser *Marcianus* erließ denen Geistlichen allen Eid, *l. 5. C. de Episc. et Cler.* welches auch *Justinianus in Nouella CXXIII. 7.* bestätigt.

Als Hunnerich die Africanischen Bischöffe wieder in ihre Bißthümer einsetzen wolte, wenn sie den Eid der Treue schwören würden, entschuldigten sich unterschiedene mit dem Verbot Christi. **Victor Vitensis p. 71. Gundling l. c. §. 7. 8.**

Allein nach der Zeit haben die Bischöffe so wohl denen Kaysern als Königen in Franckreich, Spanien und andern Provintzien huldigen müssen. **Gundling. l. c. §. 13.**

Dem ungeachtet haben die Geistlichen auch hierinnen einen Vorzug, indem sie nicht *corporaliter* schwören dürffen, nemlich ein Laye darff dergleichen nicht von ihnen fordern, hingegen der Pabst, Ertz- und Bischöffe können solches *praetendiren*. **Gundling l. c. §. 24.**

Die *Anabaptisten* halten die Eid-Schwüre vor verboten, wiewohl einige neuere den Gebrauch nicht gänzlich verwerffen. *Buddeus de Concordia Relig. Christ. Statusque Ciuillis* 6. §. 6. p. 229.

Ihre Meynung ist von **Müllern** im *Anabaptismo Error*. 20. p. 363. **Koppenburgen** in *Gangraena Anabaptistorum* P. III. Disp. 9. §. 7. wiederleget worden. *Grotius de Jure Belli et Pacis* 13. §. 21. will zwar wohl die Bejahungs-Eide nicht aber die Verneinungs-Eide zulassen. Diese Gedancken sind von *Osiandro ad Grot. I. c.* und **Jägern** *de Juramento* Art. 1. Qu. 2. p. 22. untersucht worden.

Wäre der Mensch in dem Stande der Unschuld geblieben, so hätte der Eid keine Nutzen gehabt, um derer Menschen Thorheit aber ist es nöthig gewesen, die Eid-Schwüre einzuführen. Denn in dem verderbten Stande hätten wir sonst kein Mittel gehabt, durch welches wir bey dem, der etwas bekräftiget oder verspricht, Betrug und Untreue; bey denen andern aber, mit welchen wir zu thun haben, Zweifel und Unglaube verwehren könnten. *Thomasius in Jurispr. Diuin. II.* 9. §. 1. 2. Die menschliche Wohlfarth wird also durch die Eid-Schwüre befördert, und der göttlichen Ehre geschiehet dadurch kein Eintrag, wenn dieselbe zu dem Wohl derer Menschen angewendet wird. Die Vernunft hat also wieder die Eide nichts einzuwenden.

In der Heiligen Schrift haben sie gleichfalls ihren Grund. *Deut. 6, 13. 10, 20.* ist ein rechtmäßiger Eid gebilliget worden. Gleichfalls finden wir viele Exempel derer Heiligen, welche geschwohren: als des

- Abrahams *Gen. 14, 22. 24, 3;*
- Moses, *Josua 14, 9;*
- Davids *2. Sam. 21, 7;*
- Paulli, *2. Cor. 1, 23.*

Daß aber der Heyland bey dem Matthäo 5, 34. den Eid nicht schlechterdings verboten, sondern nur auf den Mißbrauch desselbigen gezielet, erhellet aus dem Zusammen-

S. 262

489

Eid

hang.

Die Pflichten auf Seiten desjenigen, der da schwöret, sind nachfolgende:

- 1) daß man nicht falsch schwöre, oder welches mit diesem einerley ist, daß man keine *Reseruationem mentalem* dabey habe, wovon wir oben weitläufftiger gehandelt haben.
- 2) Daß man nicht liederlich schwöre, wo nemlich kein Beweiß von Nöthen ist, und man nur den Eid zu der Zierrath seiner Rede mache.
- 3) Daß man bey niemanden, als bey dem wahren GOTT schwöre, indem dieses der einzige wahre Hertzens-Kündiger und gerechter Richter derer Boßheiten ist.

Auf Seiten desjenigen, der einen Eid dem andern auferleget, ist dieses zu mercken. Es muß derselbe eben so wenig eine *reseruationem mentalem* haben, als derjenige, der den Eid leistet, indem solches Blendwerck auf keinem Theile eine Würckung haben kan. Weiß man gewiß, daß einer werde falsch schwören, so muß man ihm nicht Gelegenheit zur Gottlosigkeit geben, zumahl da wir mit unserer Rührung des Gewissens ohne dem nichts ausrichten werden. Ehe wir aber eine solche Gewißheit nicht haben, können wir dem andern den Eid allemahl auflegen.

Wie wir uns bey einem ungläubigen zu verhalten haben, hiervon haben wir allbereit oben gehandelt.

Ferner weit können von dieser Materie ausser obigen nachgelesen werden **Goodvvin** *Moses et Aaron* VI. 6. **Maior** *Diss. de Juram. Orient.* Jena 1641. **Christoph. Raab** *Diss. de Jurisiurandi vero ac legitimo Vsu eiusque Ecclesias Protestantium deuastante abusu.* **Thomasii** *Disput. de emendatione litt. protract. in materia juramentorum;* **Lydii** *Diss. Philosophico-Theol. de juramento bey seinem Syntagmate de re militari;* **Velthems** *disp. de Juramento diu. et hum.* Jen. 1684. **Ritter** *de Juram. quae falso habentur non obligantibus* Leipzig 1701. **Moeringii** *Disp. de Jurejurando* Wittenb. 1707.

Aus der Historie mercken wir aber noch an, daß man vor denen Alt- und Heilighümern, auch dem Creutze, oder auf diese Dinge das ist, mit dero Berührung geschwohren, und den Eid also, wo nicht fester und verbindlicher, doch ansehnlicher und fürchterlicher machen wollen, und ist nicht unbekannt, daß hier und dar bey abzuschwörenden Reinigungs-Eiden, wegen schwerer, halbbrüchiger Verbrechen, der Geistliche zugegen seyn muß, daß Lichter angezündet, Thüren und Fenster aufgemacht werden.

So ist auch in denen mittlern Zeiten in vielen Dingen, sonderlich wo man sich durch den Weg eines angeschuldigten Verbrechens entschütten wollen, der Eid des verdächtigen nicht genug gewesen; es haben wohl auch andere, mehrere oder wenigere, daß sie glaubten, der Beschuldigte oder die Haupt-Person schwöre recht, mit- und er also *cum tertia, quarta, quinta manu* d. i. selb drey, vier, fünff u. s. w. ia wohl gar bis selb hundert, oder mit und neben ihm 99. schwören müssen, wie dieses und mehrere Ceremonien-Umstände **du Fresne** *l.c. in voce: Jurare* angeführet hat.

Allem Ansehen nach sind auch verschiedene angezogener fürchterlicher Umstände von denen Jüden zu denen Christen kommen, sinthemahl **Seldenus** *l. c. §. 7. p. 861. §. 9. pag. 870.* erzählet, daß nicht nur ein schwöhrender Jude seinen Eid auf das in Händen habende, oder ihm vorgehaltene Gesetz-Buch thun müsse; sondern daß man auch, wo er vor seinen Glaubens-Genossen geschwohren, Lichter angezündet, die Thüren aufgemacht, darzu geblasen, durch gegenwärtige Rabbi-

S. 262

Eid

490

ner vor dem Meineid gewarnet habe, dabey auch wohl der Umstand derer Worte **Mosis, Num. 16, 26. Weichet von der Hütten dieser gottlosen Menschen, und rühret nichts an, was ihr ist, daß ihr nicht irgends umkommet, in irgend ihrer Sünden eine;** mit vollem Halse geschrien, und also denen schwörenden, wo sie unrichtig handelten, den Untergang derer lebendig in die Hölle fahrenden, und von der Erde verschlungenen Aufwiegler, Corah, Dathan und Abiram angekündigt hat.

Sonst war es nicht nöthig, daß der Schwörende den Eid und die etwan hinzu gesetzte Verwünschungen hersagte, von Wort zu Wort; sondern es war genug und der Eid von ihm verbündlichst geschehen, wenn er, da ihm selbiger von Gerichte oder sonst jemanden vorgesprochen worden war, das Amen darzu sagte.

So wird auch bey unseren Gerichten nicht allemahl der gantze Inhalt des eidlich zu versichernden von dem Schwörenden gesprochen; sondern nur, nachdem man ihm selbigen vorgelesen hat, gesaget: **Als mir**

vorgelesen ist worden, und ich wohl verstanden habe, schwöre ich: So wahr mir GOTT helffe etc.

Die Heyden machten bey dem Eide wenig Ceremonien. Sie huben die Hände auf, hatten gewisse Formeln, als: *Si fallo, ita me Dii ament, itam sim felix*. Sie schwuren aber nicht allein bey denen Göttern, sondern auch bey ihrem Schwerdt und Spieß, bey ihrem Haupt, bey denen Verstorbenen, *per genium Principis etc.* Den Eid *per Genium Principis* hielten sie vor die stärckste Betheurung, weil sie glaubten, daß der Kayser allezeit den heiligsten und grösten *Genium* habe. **Malquytii Vera Jctorum Philosophia II. 43. Gerhard de Cerimon. Gentil. circa Juram. 2. §. 1.**

Die Götter selbst schwuren nach ihrer Meynung bey dem Flusse *Styx*, welches dererselben höchster Schwur seyn sollte.

Sonst sagte man im gemeinen Leben, wenn man etwas hoch betheuern wolte: *Mecastor; Mehercule; Medius fidius*, welches *elliptische* Redens-Arten sind, worunter zu verstehn: *Ita me Castor adiuuet*. **Hansenius de Jureiur. Vet. Christ. Ludouici Diss. de praecipuis Jurisurandi Formulæ Lips. 1692. Mencke in Progr. de Bassenn de Jureriurando veterum, inprimis Romanorum.**

Die Carthaginenser schwuren mit Anrührung derer Gräber, wolten zwey einander der Treu versichern, so trancken sie einander aus einem Becher zu, in Ermanglung eines Geträncks leckten sie Asche. **Jo. Boem. de Mor. LL. et Rit. omnium Gentium I. 6.**

Desgleichen gedencket **Liuius XXI.** daß sie mit einer Hand ein Lamm und mit der andern einen Feuer-Stein angegriffen, wobey sie gewünscht, daß der *Juppiter* und übrigen Götter sie also tödten sollte, wie sie dieses Lamm umbringen würden, worauf sie den Kopff des Lamms wieder einen Stein gestossen. **Gerhard I. c. §. 4.**

Die Sicilianer pflegten mit Anrührung angezündeter Wachs-Kertzen zu schwören. **Alexander ab Alexandro V. 10. Gerhard I. c. §. 13.**

Die Türcken rühren bey Ablegung eines Eids den Alcoran oder auch ihren Bart an. **Hottinger Hist. Orient. II. 4. Gerhard I. c. §. 13.**

Bey denen Francken und meisten Teutschen Völckern war die Gewohnheit, daß in zweifelhaftten Fällen zuförderst diejenige Person, so die Sache hauptsächlich angieng, bey Berührung eines geweihten Altars oder des Evangelien Buchs oder derer Gebeine eines Heiligen den Haupt-Eid ableg-

S. 263

491

Eid

te; der aber keine vollkommene Krafft hatte, wenn nicht nach Beschaffenheit und Wichtigkeit derer Sachen mehr oder weniger unverwerfliche Zeugen ebenfalls eidlich erhielten, wie sie gewiß glaubten und davor hielten, daß jene Person die Wahrheit ausgesagt und keinen falschen Eid gethan habe. Diese wurden dazumahl *Sacramentales* genannt, und geschicht ihrer in denen Teutschen Gesetzen zum öftern Erwehnung. **Leges Aleman. Tit. IV. § 2. Tit. XXXVI. §. 3. Baiuuar. Tit. I. c. 3. §. 1. 2. Tit. XVI. c. 1. 2. Fris. Tit. I. §. 2. 6. 8. 13. 14. Tit. III. §. 1. Langobard. Lib. II. Tit. XXI. §. 9. Tit. LV. §. 2. 3. 14. 33. Sal. Tit. LV. §. 1. 3. 8. Factum Childeberti 2. 8. Capitul. Car. M. III. 58. 64. du Fresne Gloss. Tom. II. p. 165. seq. von Bünaus Teutsche Reichs-Hist. Th. II. B. I. p. 138. du Fresne Glossar. II. p. 2. 162.**

Die Sachsen, Dänen, und andere mitternächtige Völcker hatten den Gebrauch, daß sie ihr Schwerdt heraus zogen und schwuhren. Sonst

schwuhren sie bey ihrer Seele, bey eines andern Seele, *per linguam et dentem Dei etc.* **du Fresne l. c.**

In denen Gesetzen derer alten Dänen findet man verschiedene Arten derer Eide, als der

1) Geschlechts-Eid, welcher von 12. derer nächsten *Agnaten* abgelegt wurde, um zu beweisen, daß man der rechtmäßige Erbe sey.

2) Stock- oder Hades Neffne-Eid erforderte 13. Personen. Der Hades-Voigt mit 12. Personen aus denen Ding-Stöcken;

3) Kirchen-Neffne-Eid, wenn etliche aus einem Kirch-Spiel erwählte einen der Zauberey beschuldigten durch ihren Eid vor unschuldig erkannten.

4) Romsneffninge-Eid war der Eid in Raubes-Sachen.

5) Schiffsneffninge-Eid, wenn 8. Schiff-Leute einen, der auf dem Schiffe einen Diebstahl sollte begangen haben, durch den Eid befreiten.

6) Worthaltneffen-Eid wurde von alten verständigen Männern abgelegt, wenn die Streitigkeiten wegen derer Grentzen zwischen grossen Herren waren.

7) Kaastebots-Eid war, wenn einer dem andern eine unrichtige Schuld durch einen Eid aufbürden, und dieser hingegen solche abschwören wolte;

8) Buchs-Eid wurde durch Legung derer Finger auf ein Buch abgelegt

9) Tylter-Eid wurde von 12. redlichen Männern geschwohren und

10) der Hand-Tagen-Eid mit zusammen gelegten Händen *praestirt*.

Alle diese alten Eides-Namen sind abgeschafft, und genug, wenn einer durch 2. tüchtige Zeugen eine Sache bestärcken kan. **Holbergs** Dänem. Norweg. Staats- und Reichs-Hist. c. 13. p. 783. *seqq.*

Heut zu Tage mercket man, daß ein ieder, wes Geschlechts oder Alters er sey, die nicht in *Legibus* ausgeschlossen worden, schwöhren könne. *L. qui jurasse 26. de jurei. arg. L. Mutus 43. §. 1. de procur.*

Sonst aber, und wo die Frage von demjenigen ist, der einem andern ein *jurament deferirt* hat, ist solches zu seinem *Praejudiz* gültig, wenn es schon von einer Person *praestirt* würde, die in *Jure excludirt* wird, massen er es sich zu *imputiren* hat, warum er demjenigen, dem er das *Jurament* angetragen, soviel Glauben zugeleget; *d. L. 26. L. cum mandat. de minor. L. non est minus C. de procur. Sets. de Juram. 1. C. 4. n. 2.*

Es werden aber in *Jure* von *Juramenten excludirt*,

I) diejenigen, welche keine Vernunft oder tüchtigen Verstand haben, als die *furiosi* und *mente capti*, von welchen, wenn sie auch vergebens schwöhren, kein Meineid begangen wird, *L. furios. 40. de R. J. d. L. 2. §.* und kan auch eines *Curatoris Consens* diesen *Effect* nicht *subpliren*; *L. 5. de R. j. Sets. d. l. n. 4.* hätte aber ein *furiosus* vor diesem zugestossenen *Adfect*, oder bey

S. 263

Eid

492

dilucidis interuallis einen Eid geschwohren, so ist selbiger gültig. *L. 9. C. h. t. L. cum si 22. §. si maritus. solut. matr.*

Ob aber die von einem *furioso exercirte actus*, in zweifelhaftem Fall, zu Zeit nachgelassener Wut, oder während dessen vorgenommen zu seyn, zu *praesumiren*? Wird dem *Arbitrio Judicis* überlassen, welcher vorneml. darauf zu sehen, ob die *Contenta* eines gescheiden

Menschens *Actionibus* gemäß kommen oder nicht. *Settler. de Tract. 4. n. 13. seq.*

Denen *Furiosis* werden *suo modo* gleich gehalten, und dahero zum *Jurament* nicht *admittiret*

II) die *prodigi* und Verschwender, denen die *Administration* ihrer Güter verboten worden; *L. 6. de V. O. L. 1 de Cur. fur. L 1. §. 1.* woraus folget, daß, wenn sie auch gewisse *Contractus* zu halten, vermittelt eines Eides *confirmirt* hätten, sie doch *ex Juramento* hierzu nicht verbunden gemacht werden können, weil ein *Actus nullus* mit keinem *Jurament* bekräftiget werden kann. *L. cum Lex. 4. de fidei.*

Und dieses will man auch, was von *furioso* gesaget worden, auf einen III) in höchstem Grad betrunckenen *extendiren*;

IV) wäre auch einer im Zorn so erhitzt, daß er gleichsam ausser der Vernunft ist, so will man auch denselben von der Verbindlichkeit des *Juraments absoluiren*; *Arg. l. quidquid 48. de R. j. C. siquis iratus. 2 Quaest. 3.* Es hätte dann dieser zornige nach der Hand das *Jurament adprobirt. Sets. d. Tr. I. 1. c. 7.*

V) Werden wegen Mangel des *Judicii excipiret*, die *impuberes*, und *Pupillen*, welches doch bey dem *Jurament* erfordert wird, ein anders aber ist von einem *Pupillen*, welcher nächst bey der *Pubertaet* und also *Doli capax* ist, zusagen; *Laut. h. t. §. 8.*

VI) die *minores* betreffend, welche das 25 Jahr noch nicht erreicht, können zwar, was den *Effectum juridicum* betrifft, schwören, *L. 26. pr. de jurej. L. 1. et seqq. Auth.* doch werden sie *de Jure Ciuili ratione bonorum* ohne des *Curatoris Consens* nicht verbunden gemacht, *Arg. L. 5. C. de LL. Laut. d. l. §. 9.* und kan dahero der *Minor restitutionem in integrum* begehren, wann besonders eine *enorme Laesio* sich ereignet, welche insgemein mit einem *dolo* begleitet wird; *Arg. L. si superstite de dol mal. L. si et Tit. quis cum aliter de V.O. L. I. et Tit. π. de rest. in int. et de minor.*

VII) Die Weiber, weil sie *in tutela mariti* nach dem Sächsischen Rechte sich befinden, werden dahero nach demselben nicht ohne deren *Consens* und *Auctorität* schwören können; nach den gemeinen Kayserl. Rechten aber können sie nicht nur schwören, sondern gleich denen Manns-Personen *efficaciter obligirt* werden. *L. si quis major C. de Transact. Sets. d. Tr. I. 1. c. 12.*

Nur ist darbey noch zu erinnern, daß, wo vor Gericht ein *Jurament* von Weibern zu *praestiren*, selbige nach dem Teutschen Gebrauch nicht wie die Manns-Personen, mit erhobenen Fingern, sondern mit deren Legung auf die lincke Brust zu schwören pflegen, stumme und taube Leute können auch schwören, weil weder das göttliche, natürliche, Völcker- und *Canonische* Recht gewisse Worte erfordern, und GOtt auf das Hertz, und wie dessen Gedancken auch durch Geberden *exprimirt* werden, siehet; *Stryck. de Jure sens. D. 4. C. 8. n. 25.* wie denn auch gegen dem Menschen selbst das *Jurament* seiner Natur nach nicht eben Worte erfordert, sondern Schrift und andere gleichgültige Zeichen zulasset, *L. 3. C. si min. se maj. dix. L. 6. de reb. Cred. L. 9. §. si quis de her. inst.* und ist dahero ein Unterscheid, unter der *Concipir-* und Abfassung der *Juraments-Formel* und deren wörtlichen Vorbringung

Die Worte aber selbst müssen nicht eben allezeit von Mund aus vorgebracht werden; doch in weltl. Gerichten ist besser und sicherer, daß, wer reden kan, denen gegenwärtigen Gegentheil schwöre; und wenn die Sache eine wörtliche *Expression* des *Juraments* erfordert, so kann auch ein anderer von einem Stummen, auf seine Seele schwehren. *Stryck. de Jur. Sens. D. 4. C. 4. n. 44.*

So kann auch durch einen *Procuratorem* auf seines *Principaln* Seel geschworen werden, so wohl nach denen *Ciuil-* als *Canonischen* Rechten; *L. 9. §. pen. L. 20. L. 23. L. 24. L. 35. hoc. tit. C. fin. du juram. Col. in 6.* wenn der *Procurator* nur ein *Special-Mandat* hat, *d. C. fin. Carpz. P. I. C. 12. Def. 39.* welches nicht nur in Ansehung der aus dem *Jurament* zu *adquirirenden Action* und *Exception*, sondern auch eines andern Gewissen zu *obligiren*, wegen des *intercedirten specialen-Mandat* Stat hat. *L. 4. π. de offic. leg. C. fin. de proc. in 6.*

Denn ob schon das *Jurament personal* genannt wird, so ist es doch nur *ratione vinculi perjurii*, nicht aber nach der *Efficacität* und *Kräftigkeit* der *Obligation* zuverstehen; wäre aber *in Specie* das *Juramentum judiciale deferirt*, so muß es der, dem es *deferirt* worden, in Person, nicht aber durch einen *Procuratorem praestiren*; *Carpz. p. I. C. 12. def. 39.*

Gleiches ist auch von Zeugen-Eid, u. derer Vormünder zusagen. *C. licet. ex quadam. C. de testib. Schrad. de Feud. P. X. sect. 28. n. 241.*

Es kan auch ein *Procurator* wieder seinen Willen zu schwören, nicht gezwungen werden; *L. 34. §. 3. h. t.*

Nach dem Sächsischen *Foro*, will bey keinem *Jurament* ein *Procurator* *admittirt* werden, es wäre denn ein *Juramentum calumniae*. *Carpz. d. def. 39. Eck. h. t. §. 18.*

Es kan aber über alle Sache, darüber man *contrahiren*, und sich *obligiren* kann, und nicht verboten worden, auch schwören; doch soll man in geringen Sachen, nicht leichte zum *Jurament* schreiten, und den Heil. Namen GOTTes mißbrauchen; es muß auch die Sache, worüber man schwöret, klar und gewiß seyn, denn über eine Sache, die man nicht gewiß weiß, zuschwören, wäre verwägen und gottloß; gleiches ist zu sagen, wo über eine *inhonette*, schändliche und unzuläßige Sache geschworen würde, dahero alle *Juramenta*, welche *Bonis moribus* zuwieder seyn, einen üblen Ausgang nach sich ziehen, schädlicher *Consequenz* seyn, und vielen andern zum Schaden gereichen, dergestalt *ipso jure* verboten, daß sie auch keine *Absolution* bedürffen, sondern ohne Befahrung eines Meineides das geschworne unterlassen werden kann *C. quando jurejur. X. de jurei. Sets. l. c. I. 17. n. 7.* allwo er *exempla* anziehet, besonders auch von einem *Aduocaten*, welcher einer Parteyen, währenden *Process* zu dienen eidlich versprochen, nachgehends aber, da er die Sache vor ungerecht hält, davon abstehet. *L. rem non nouam. §. patroni C. de indic. c. vae qui dicitis 11. q. 3. Laut. h. t. §. 12. et 13.*

Was die *form* und *essenz* eines Schwurs betrifft, bestehet solche in Anrufung des wahren GOTTes oder in der Betheuerung bey demselben, da er als Rächer und Straffer des Meineids gleichsam erwählet wird, denn ein Eid wird zu dem Ende *interponirt*, damit man dem schwörenden Theil desto eher glauben soll; dahero billig derjenige anzurufen, welcher weiß, ob das, was man beschworen, wahr oder falsch sey, und die Betrüger nach

seiner *Justiz* nicht ungestraft läst; welches niemand anders thun kann, als der allmächtige und gerechte GOTT, *Struu. Ex. 17. θ. 4.*

Auf das H. Evangelium und Wort GOTTES aber zu schwören; z. E. **so wahr mir GOTT hilft und sein heiliges Wort** (wiewohl einige hierdurch den Sohn GOTTES *indigitiren* wollen) **oder sein H. Evangelium**, ist in vielen Evangelischen Gerichten hergebracht; das Evangelium aber oder eine Postille bey Ablegung des Eides anzugreifen, und die Finger darauf zulegen, ist eine sehr alte Ceremonie.

Das Anrühren bey dem Eide ist fast so alt, als der *solemne* Eid selbst, wovon schon oben unter denen Jüdischen Ceremonien unterschiedenes angeführt worden, und gleichwie die Jüden ihr Gesetz-Buch in denen Händen zu halten pflegten, also legten die Christen die Finger auf die *Euangelia*, welche bey ihnen vor andern Büchern Neues Testaments hochgeschätzt wurden. *Gundlingiana St. IV. n. 2. §. 8.*

Cyprianus, *Tertulliani* Schüler, ob er gleich viel von Eid-Schwüren schreibt, hat doch nichts vom Eide auf die *Euangelia* erwehnt. Im *IV. Seculo* aber wird diese Gewohnheit schon als etwas bekanntes angezogen. *Basilius M. ad Amphiloichium 10. Gundlingiana l. c. §. 9.*

Doch ist zu verwundern, daß die Geistlichen dasselbe nicht anrühren wollen, allein *Chrysostomus Homil. 19.* scheint die Ursache zu eröffnen, weil nemlich die Geistlichen das *Euangelium* im Hertzen haben sollen, die Layen hingegen müste man durch die Anrührung daran erinnern. Denn was *Duarenus ad Pand. Tit. de Jureiur. 11.* schreibt ist eine offenbare *Raillerie*. *Ziegler. ad Lancellot. p. 804. Gundling. l. c. §. 10. seqq. Setser de Jureiur. l. 15. n. 38.*

Zu einem Eid ist nicht eine jede Anrufung GOTTES genung, als welches zuweilen aus andern Ursachen auch geschehen kan; sondern er muß als ein Rächer und Bestraffer des Meineids angeruffen werden; wiewohl auch darauf zu sehn, ob solche Worte nicht aus Unbedacht oder übler Gewohnheit ohne Vorsatz zuschwehren vorgebracht worden, welches zwar eine grosse Sünde und Mißbrauch des Namens GOTTES, aber kein gültiges *Jurament* ist. *Exod. 20, 7. Deut. 5, 11.*

Dahero wenn einer sagte: ich will dieses thun, GOTT wird mir helfen, wäre solches nur ein *Votum* und *Condition* als ein *Jurament*.

Es geschicht aber diese Betheuerung und Verfluchung entweder *explicite* oder *implicite* auf verschiedene Arten; z. E. so wahr mir GOTT helffe, welche Formel heut zu Tage, zu einem *sollemnen* und körperlichen Eid erfordert wird, dem in Cammer-Gerichte, die Worte, und sein H. Evangelium, pflegen beygesetzt zuwerden. *Carpz. P. II. C. 16. Def. 6.*

Die Formeln aber, worinnen unserer Seele, des ewigen Lebens, der Verdammung gedacht wird; z. E. bey meiner Seelen Seeligkeit, seyn nur *Juramenta indirecta*, weil solches alles von GOTT allein *dependirt*, und von ihm befördert wird, sind dahero zu einem *sollemnen* und leiblichen Eid nicht genung, *Arg. L. 3. §. 1. L. 33. h. t.* wie auch nicht, wo man auf eines andern Heil und Seeligkeit, z. E. eines Fürsten, oder derer Kinder schwört. *Lauterb. in Tract. syn. h. t. §. 1. n. 23.*

Die Bestätigung bey meinem Eide, wenn sie *deliberate*, oder auf Richterlichen Befehl, daß er auch seinen Eid geloben soll, geschehen, ist vor einem wahren Eid zuhalten, obschon *de Jure Canon.* ein anders gefällig ist; *Struu. Ex. 27. θ. 12.*

In Sachen aber, wo ein zierlicher gelehrter leiblicher Eid erfordert wird, ist es nicht genug, wie auch dieses nicht, wo man an recht geschwornen Eides

S. 265

495

Eid

Stat, etwas verspricht. *Carpz. P. II. C. 16. Def. 6. Laut. d. §. 1. n. 24.*

Die Worte, **mit guten Gewissen, in guten trauen und glauben, so wahr ich ein ehrlicher Mann bin**, sind keine *Juramenta*, sondern *arguiren* nur einen beständigen Vorsatz das versprochene zu halten. *Carpz. P. II. C. 16. d. 6.*

Die Formeln: **bey Königl. Fürstl. Gräffl. Herrl. Adel. Ehren, Treu und Glauben**, weil die *formalis ratio juramentorum* cessirt, sind zwar nicht *pro Juramentis* zu halten; *Struu. Ex. 17. θ. 11.* in gewissen Ötern und Sachen aber haben solche Worte heut zu Tage und aus Gewohnheit, die Krafft und Würckung eines Eides. *Carpz. d. c. 16. D. 5. n. 2. Ruland. d.*

Es fielen denn solche *Casus* vor, welche *precise* einen leiblichen Eid erfordern; *Arg. L. 3. C. si quis se Maj. dix.* doch werden diejenige, welche wieder solche *Adsecurationes* handeln, nicht als *perjuri* gestrafft. *Rauchb. d. quaest. 2. n. 74. Laut. d. l.*

Um aber die Eids-Ablegung denen *praestanten* desto nachdencklicher und betrachtsamer zu machen, werden auch gewisse *ritus adhibirt*, als daß von Manns-Bildern, nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, *Art. 107.* zwey, an andern Orten aber die drey erstern Finger aufgehoben, bey dem Frauen-Volck aber die rechte Hand an die lincke Brust gelegt, und die *verba*: **so wahr mir GOTT hilft**, nachgesprochen werden; denn ob schon solche *Ritus* zur *substanz* des *Juraments* nichts beytragen, so sind sie doch zu einem zierlich gelehrten, und körperlichen Eid, so nöthig, daß sie auch durch etwas gleichgültiges nicht können ersetzt werden; *Carpz. et Rauchb. dd. 11. Gerhard l. c. 3. §. 1. seqq.*

Zuweilen werden auch Lichter angezündet, die Thüren und Fenster aufgemacht, wie in *Consistoriis* zu geschehen pflegt, woran man aber nicht gebunden, oder bey deren Unterlassung das *Jurament* einen Mangel bekommt, und wo man, wo es ungewöhnlich, dergleichen *nouiter exerciren* wolle, kan dawieder *excipirt* werden; *Lauterb. d. §. 1. n. 28. Eck. h. t. §. 10. Gerhard l. c. §. 12. Ludouici Diss. de diuersis Jurament. sollemnibus l. §. 22. seqq.*

Daß die Weiber weder mit aufgereckten Fingern noch mit Berührung des *Euangelii* schwören, sondern die Finger an die Brust legen, ist schon seit vielen *Seculis* beobachtet worden, wie denn solches schon in denen *Legibus Alemann. Tit. LVI. l. 11.* stehet. *Gundlingiana l. c. §. 15.*

Es erklären solches viele von der Unterwürffigkeit derer Weiber. *Setser l. c.*

Allein *Gundling l. c. §. 18.* will solches aus dem Judenthum herleiten. Denn weil die Jüdischen Weiber fast gar nicht im Gesetz unterrichtet wurden, und daher auch bey dem Eide ihnen das Gesetz-Buch nicht in die Hand gegeben wurde, führte man unter denen Christen ein, daß sie das *Euangelium* an den Halß hiengen und auf der Brust trugen, daher die Weiber die Finger auf die Brust legten, wo sie ihr *Euangelium* hatten. *Chrysostomus Homil. 73. Zeltner Diss. de feminis ex gente Ebr. erudit.*

Vor Ablegung des Eides pflegt eine Verwarnung vor dem Mein-Eid vorherzugehen, welche *Auisatio* von denen meisten *ICtis* genennet wird, und meistentheils vom Richter geschicht. Bißweilen aber steht in denen Urtheiln: wobey gestallten Sachen nach ein Geistlicher zu gebrauchen. Alsdenn nimmt man des *Inquisiten* Beicht-Vater, oder wenn dieser sich nicht an dem Orte befindet, einen andern Priester dazu. Wenn diese Gewohnheit ihren Anfang genommen, findet man nirgends, es ist auch solches in keinen Landes-Gesetzen

S. 265

Eid

496

eingeführet, ausser daß es in denen *Statuten* etlicher Städte und in einigen Landes-Fürstlichen Befehlen *confirmirt* worden. *Carpzouius* Peinl. Sächßl. Inquis. und Achts-Proceß *Art. V. Tit. X. n. 6. Mylius* *Diss. de Admonit. de vitando Periurio, quae fit per Clericum §. 2. Ludouici l. c. §. 27.*

Es ist aber die Zuziehung eines Geistlichen mehr in *Criminal-* als *Ciuil-*Sachen gewöhnlich. Denn da es in *Criminal-*Sachen fast allezeit geschicht, so hat es in *Ciuil-*Sachen nur Stat, wenn ein Meineid zu besorgen ist. Z. E. wenn der Kläger durch einen Eid hätte völlig beweisen können, und auch dazu bereit gewesen, *deferirt* aber dem Beklagten den Eid, und dieser will schwören, so muß man ihn zwar dazu lassen, allein es wird die Gegenwart eines Geistlichen zuerkannt. *Mylius l. c. §. 4.*

Bey einem gültigen Eid wird dreyerley erfordert:

- 1) die Wahrheit
- 2) das *Judicium* oder gnugsame Prüfung
- 3) die Gerechtigkeit.

Das erstere belangend, ist die Wahrheit bey dem *Juramento* so nöthig, daß ohne dieselbe selbiges nichts anders, als ein *perjurium* seyn kan; denn da des *Juraments* End-Ursache ist, des Menschen Reden und Thun zu bestätigen, diesen aber die Falschheit entgegen stehet, welche ohne Zweifel die End-Ursach des *Juraments* *extinguiret*, und gänzlich aufhebet, so erhellet, daß ohne der Wahrheit kein *Jurament* diesen Namen verdienet; *Struu. Ex. 17. θ. 18.*

Das andere, nemlich das *Judicium* betreffend, *requirirt* solches, daß man weder allzu leichtsinnig, noch auch allzufurchtsam *deliberire*, und wo es die Noth nicht erfordert, von Schwören abstehe; *Struu. Ex. 17. θ. 15. L. 3. pr. de jurei.*

Die Noth ereignet sich aber alsdenn, wenn die Wahrheit auf keine andere Art, als durch das *Jurament* *eruirt* werden kan; in welchem Nothfall auch das *Jurament* ohne Sünde nicht kan abgelehnet, und die Wahrheit ohne Tod-Sünde verhehlet werden, *Cap. et si Christus X. de jurei.* davon auch die *Officianten* und Geistlichen nicht ausgenommen; jene nicht, wenn sie schon ihrer herrschaftl. Pflicht erinnert werden, weil die *Praestatio juramenti*, besonders in Zeugnißgebung, eine *substantial-*Sache, so daß das Zeugniß *null* und ungültig ist, weil einem *injurato testi* nicht geglaubt wird; *Ruland. P. II. Lib. II. C. 11.* diese auch nicht, weil das *Jurament* eine *Species* von Gottes-Dienst ist, welches kein *Clericus* *renunciren* kann, es wollte dann die Parthey ihm solches erlassen: *Carpz. 1. pr. Eccl. lib. 3. Tit. 1. def. 22. et 23.*

Nach dem *Canonischen* Recht darff ein Geistlicher vor keinem weltlichen Gerichte schwören, welches aber *Moribus* nicht *recipirt* ist, es wäre dann in ein oder andern Ort verordnet, daß sie vor dem *Consistorio* schwören müssen, *Carpz. Dec. 77. n. 12.* allwo er bey denen

Geistlichen eine *Moderation* zu gebrauchen, *recommendiret*; *Struu. Ex. 17. θ. 17.*

Den dritten Gefehrten die *Justiz* nemlich betreffend, ist von einem, der schwören will, vornemlich darauf zusehen, daß er nur vor etwas gerechtes schwöhre, nicht aber *pro re turpi et impia*; dahero folget, daß, was einem *Tertio* zum Schaden, dem Schwörer aber zu seiner Seelen Verlust, gereichen kann, von ihm nicht könne ohne eine Sünden-Begehung *praestirt* werden: *Struu. Ex. XVII. θ. 19.*

Wohin auch zu ziehen, wenn einer

S. 266

497

Eid

ein dem ersten *Jurament contraires* abgeleget, massen das letztere un-gültig, so, daß auch nicht einmahl eine *Relation* nöthig. *Struu. d. I. C. licet de jurej. in 6. C. intellecto X. eod.*

Was die *Effectus* des Eides betrifft, so ist der *General-Effect* dieser, daß alle *Juramenta* dem der da schwöret, *obligiren*, daß er, was er versprochen, *praestire*, weil der Eid mit Gott *contrahiret*, dem was gelobet worden, zu halten und nichts wieder die Wahrheit zu bejahren. *Zach. 5. vs. 4.*

Was aber die *Special-Effectus* betrifft, so hat

I. Das *Jurament* die Krafft, daß es das abgehende Alter *subplire*, und zu wege richte, daß ein sonst mit dem *minore* eingegangener ungültiger *Actus* dadurch *irretractabel* wird. *Auth. Sacramenta puberum. C. si adu. vend.*

Wenn er nur nicht dazu gezwungen worden, und ist diese Art nur de *Actibus inualidis* wegen unterlassener *Sollemnitäten* zu verstehen, nicht aber von solchen die *contra bonos mores* lauffen, und wegen des gemeinen Nutzens verboten sind: *Brunn. ad eumdem n. 6. seq.*

Und kan der *Minor* wieder ein solch *Jurament* weder *restitutionem in integrum*, noch *absolutionem* erlangen, es wäre dann eine *enormissima laesio* dabey vorgegangen, und *concurrirte* ein *Dolus praesumtus. Cons. 208. n. 8. et Cons. 405. n. 13.*

Ob aber der *minor* dieses *Beneficii* zuvor zu *certioriren* sey? negirt *Brunn. ad d. Auth. n. 11. II.*

II. Das einem *Actui* oder *Contractui* beygelegte *Jurament* nimmt die Natur des *Contractus* an, mit allen dessen *Conditionen* und *Limitationen*, welche sich bey dem *Actu* ereignen; *Cons. 208. n. 17. lib. 2.* wenn nur der *Actus* und *Contractus* seine gewisse *Substanz* und *Wesen* hat, denn was *accidentaliter* darzu kommt, z. E. wenn ein *Jurament* einem *simulirte* und *unconsentirten Contract* beygefüget würde, so wäre der Eid, so wohl als der *Contract null* und nichtig. *Setser I. I. C. 25. n. 18. seq.*

III. Das *Jurament* giebt dem *Actui*, dem es *obponiret* worden, Krafft und Macht, aus einer unkräftigen *Obligation* eine kräftige und gültige zu machen, wenn nur der *Actus* selbst nicht *improbis* ist, *contra bonos mores*, und *publicam vtilitatem* abzielet, auch nicht *in Jure* oder *per Statuta* lauffende *Defectus* hat; z. E. eine Frau kann, wo sie vor einem andern Bürge wird, nicht *efficaciter obligirt* werden, wegen des *SCti Vellej.* wenn sie aber die Bürgschafft beschworen, ist sie *efficaciter obligirt. Zang. de Excerpt. P. III. c. 9. n. 42.*

IV. Macht das *jurament* nöthig, was sonst *praecise* nicht *requirirt* wird, also, da *in stipulatione faciendi*, derjenige, welcher etwas zu thun versprochen, solches zu vollbringen, nicht *obligirt* wird, sondern, wo er das *Interesse praestirt*, davon *absoluirt* werden kann, so verhält

es sich doch anders, wo ein *Jurament* dazu gekommen, besonders *de jure Canon. Seth. d. C. 25. n. 96. seq.*

Dahero wollen einige *Dd.* daß, wer zu zahlen *per juramentum* versprochen hat, keine *Compensation obponire* könne. *Cothm. Cons. 28. n. 374. seq. V.*

V. Das *Jurament* macht, daß man nicht *poenitire* könne, wo es sonst, besonders in *Contractibus innominatis* zugelassen, vornemlich *de jure Canon. C. peruenit. ad nos. C. si vero aliquis C. ex rescripto C. ad naturam X. de jurej. C. vlt. de for. comp. in 6.*

VI. Das *Jurament* verhindert alle sonst zugelassene *Purgationes morae. Crau. Cons. Cons. 64. n. 2.*

VII. Das *Jurament* hat hingegen die Krafft einer Erinner- und Mahnung, und setzt den *Promittenten in mora. Sets. d. c. 25. n. 112.*

VIII. Das *Jurament* subplirt den Mangel der sonst *de jure* requirten *Sollemität*, wenn solche nicht *principaliter* dem *Publico* zum Besten, sondern *in fauorem*

S. 266

Eid

498

gewisser *Priuat*-Personen eingeführet worden; also ob schon die *Donation*, welche 500 Ducaten überschreitet, ohne *Insinuation* nicht gültig ist, *L. 25. in fin. L. 27. C. de donat.* so ist doch solche nicht nöthig, sondern gilt auch ohne dieselbe, wenn ein *Jurament* dazu *adhibiret* worden. *Gu. pap. dec. 33. Gail. 2. Obs. 39.*

IX. Das *jurament* hat die Krafft der *Guarentigiat*-Clausel, und macht, daß das *Instrument*, worinne das *Jurament* erwiesen wird, eine *paratam exsecutionem* nach sich ziehet. *L. si quis major C. de transact. L. post. rem. judicatam de re jud.*

Nach welcher *Sententz* gesprochen zu seyn, vorgiebt *Böer dec. 29. n. 9.* und daß es in Deutschland also *practicirt* werde, *testirt Termin. in Proc. jur. C. 48. §. si actor. Asin. de Exsec. §. 8. c. 102.* welches aber einige nicht von dem *Conuentional*, sondern von einem *Juramento judiciali accessorio* verstehen wollen, davon zu sehen *Sets. d. C. 25. n. 124. seq.* allwo er dergleichen *Effectus* anziehet, davon aber *Laut. d. §. 1. judicirt*, daß deren viele, weder in der Natur des *Juraments*, noch in denen *Legibus* selbst ein bewährtes *Fundament* finden können.

Es fragt sich aber: ob denn auch die Erben durch ein geleistetes *Jurament* verbunden werden können? *Resp.* Es ist ein Unterscheid zu machen unter der *religiosen Obligation* gegen GOtt, welche aus einem *Jurament* als ein *Jurament* entspringet, und unter der *Obligation* der Gerechtigkeit, welche ihr Absehen auf dem Nächsten, dem etwas versprochen, und darauf geschworen worden, hat; diese, wo sie nicht nach der Natur der Sache, worüber geschworen ist, oder nach derer Parteyen Bedingung auf die Person des schwehrenden Theils *restringirt* worden, kann auf die Erben *transferirt* werden; *L. 7. §. 8. de pact. L. 49. de O. et A. Zoes. h. t. n. 83. Carpz. p. 2. C. 36. d. 7. n. 6.* was aber die erstere **Obligation** betrifft, kann solche auf die Erben nicht verfallen, und sind sie bey Straffe des Mein-Eids nicht zu halten schuldig, was ihr Erblasser eidlich versprochen, sondern es hört dessen geistliche und *personale* Verbindlichkeit mit dessen Tode auf, *Carpz. d. C. 36. d. 7. n. 4.* allwo er auch ein *praejudiz* anziehet; *Grot. de J. B. et P. II. 13. §. 17.* wenn auch schon der *Jurant* derer Erben Meldung gethan hätte, weil niemand eines andern *unconsentirenden* Gewissen gleichsam *obpignoriren* oder ohne *Special-Mandat* auf eines andern Seele schwöhren kan: *Zoes. h. t. n. 83. Laut. d. §. 1. n. 33.*

und hat daher der Erbe *ad effectum agendi vel excipiendi* nicht einmahl eine *Relaxation* nöthig. **Guid.** *pap. dec. 101. n. 3. Carpz. d. def. 7.*

Ein anders aber ist zu sagen von dem Tode des *Creditoris*, dem geschworen ist worden, massen hierdurch die *Obligatio jurantis* nicht *extinguiret* wird, sondern es muß derselbe, wo nicht ein anders abgehandelt worden, oder die Natur dessen, was versprochen worden, ein anders rathet, das versprochene so wohl, als dessen Erben, *praestiren*; *arg. L. 9. de prob. Zoes. h. t. n. 84.* daher diese Regel zu *obseruiren*, daß ein Eid, *ratione jurantis personal*, *ratione* dessen aber, dem er geschworen worden, *real* und auf die Erben fällig sey. **Carpz. d. def. 7. Laut. d. l. n. 34.**

Wer nun die Verbindlichkeit des *Juraments* nicht heilig beobachtet, sondern derselbe entweder, wenn er etwas solches bejahet, oder daß versprochene nicht hält, bößhafft und betrüglich *violirt*, der versündigt sich und *committirt* einen Meineid; **Sets. l. 1. c. 27.** wo nun kein *Dolus* oder wissentliche *Contrauention* dessen, was geschworen ist, vorhanden, da ist auch kein *Perjurium*, obschon eine *culpa* mit vorgelauffen. *L. qui jurasse de jurej. L. sed et si 9. §. scine*

S. 267

499

Eid

de pet. hered.

Dahero begeheth der keinen Mein-Eid, welcher meynet, es sey wahr, was er schwöret, welches doch falsch ist; Es wäre dann eine *ignorantia crassa*, und *supina juris vel facti* mit unter gelauffen. *C. homines et sq. 22. quaest. 2. C. de scrutin. in ordin. fac. L. neque supina L. regula §. facti de jure et fals. ignor.*

In specie aber begeheth derjenige kein *perjurium*,

I. wenn das, was er eydlich versprochen, *remittert* wird; **Carpz. Jurispr. Consist. lib. 3. def. 55. n. fin.** denn diese *Condition* wird *tacite* darunter verstanden, wenn der andere nicht freywillig davon abgestanden, *Carpz. d. Const. 36. def. 36.* wohin gehöret, wenn die Lands-Obriigkeit demienigen, so ihm geurphetet, von der Urphede also *liberiret*, daß er sich gegen selbige Rechtens gebrauchen möge. **Boer. de Regal. C. 2. n. 135.**

II. Wenn der *Superior*, dem die versprochene Sache unterworfen ist, Krafft der zukommenden vollen Macht, und aus gerecht- und billigen Ursachen verbietet, das versprochene zu halten, oder von dem andern anzunehmen; **Laut. d. §. 1. n. 37.**

III. Wenn der *Promissor* das, was er durch ein *Jurament* zu *praestiren*, versprochen, durch natürliche oder andere Zufälle verhindert wird, z. E. durch Kranckheit oder Gefängniß etc. das *Jurament* zu erfüllen; **Matth. de Crimin XLVII. tit. vlt. C. 1. n. vlt.**

Hierher gehört auch, wenn durch rechtlichen Verbot vor unzuläßig *declarirt* worden, was der *Jurant* versprochen; **Zoes. h. t. n. 87. Balduin. d. l.**

IV. Wenn der Zustand der Sache und Person sich geändert, daß der schwörende Theil, nach kluger Leute Urtheil, den sich ereignenden Ausgang nicht verstanden haben müsse; **Zoes. h. t. n. 78.**

Also wenn jemand geschworen hätte, einen bey ihm *deponirten* De-gen allezeit zu *restituiren*, und der inzwischen rasend gewordene *Deponent* forderte solchen ab, so sündigt der *Depositarius* nicht, wenn er ihm selbigen nicht *restituirt*; oder wenn einer einem Fürsten oder

Obrigkeit zu gehorsamen versprochen, und es hätten deren *Functiones* ein Ende; *arg. l. 31. depos. Myns. 5. Obseru. 95.*

V. Wenn ein *Jurament* mit Furcht und Gewalt *extorquirt* worden; zwar bestehet das *Jurament* so wohl seiner Natur, als des *Juris ciuil-* und *Canonici Disposition* nach, wenn das, was von dem *Juranten* versprochen worden, (denn von dem *Juramento promissorio* ist vornemlich die Frage) eine zugelassene Sache ist, wie der *Jurant* auch *praestiren* kan; und lieget nichts daran, ob die Furcht ohne *injuria inferirt* worden, wohin das *Jurament* eines Gefangenen zu *referiren*: *Sets. l. 1. c. 21.* oder mit einer *injuria conjungiret* wäre, z. E. wenn ich einem Räuber mein Leben zu erhalten, ein Stück Geld versprochen hätte; denn wo ein wahrer *Consens*, und eine mögliche, und in Ansehung des *Juranten* zugelassene Sache vorhanden, die unbeschadet des ewigen Heils und des Nächsten Schaden *praestirt* werden kann, da ist das *Jurament* seiner Natur nach, gültig, wo nicht allezeit in Absicht auf den Menschen, dem geschwohren worden, doch in Absicht auf GOTT, und der ihme schuldigen Ehr-Furcht; *Franz. 2. res. 3. n. 27.* welches auch dem *jure ciu.* und *Canon.* gemäß kommt, *Tot. tit. π. et C. quod met. caus. c. 8. c. 15. c. 28. X. de jurej. c. 2. et 4. X. de his quae vi met. caus. welche doch wieder solche eidliche Promission eine Loßsprechung und Restitutionem in integrum concediren*

S. 267

Eid **Eider**

500

und die *Praxis Judiciorum obseruiret*; *Myns. 3. Obs. 99. Gail. 1. Obs. 25. sq.* wiewohl viele *Theologi* und *JCti* sind, welche des schwörenden Theils Gewissen, vor dem göttlichen Gericht, verantwortlicher halten, wenn er, soviel an ihm ist, den Eyd erfülle, und das ausgezahlte nicht *repetire*, wie doch das *Jus Canon. permittirt. Laut. d. §. 1. n. 41. seq.*

Aus diesem folget, daß ein über eine unzuläßige Sache erpreßtes *Jurament*, welches dem gemeinen Nutzen und der nachbarlichen Liebe zuwieder läuft, nicht zu *obseruiren*, sondern dergleichen *Delicta* der Obrigkeit anzuzeigen sind; hätte auch jemand denen Mördern geschworen, nichts anzuzeigen, ist er solches, wo es, wie gedacht, dem gemeinen Wesen, und christlichen Liebe zuwieder, zu halten nicht verbunden, wo er besonders von Obrigkeits wegen, die aus dem Ruff etwas erfahren, *ex officio* gefragt worden, oder ein gemeiner Befehl vorhanden wäre, alle erkundigte *delicta* der Obrigkeit anzuzeigen. *Laut. d. §. 1. n. 34.*

VI. Wenn ein wahrhafter Betrug Ursach und Anlaß zum *Jurament* gegeben, besonders was die *Substantialia Promissionis* anbetrifft, z. E. wenn jemand betrüglicher Weise wäre *persuadirt* worden, die Kette sey nicht von Gold, sondern nur vergoldet, und verspräche solche einem andern eydlich, und schenckte ihn solche; *Zoes. h. t. n. 73. Sets. l. c. 23.*

VII. Was von dem Betrug gesagt worden, hat auch bey dem Irrthum *circa Substantiam* oder bey der Ursach, warum man etwas versprochen, vorgelauffen, Stat, ob schon der, welcher das *Jurament* angenommen, keinen *Dolum* begangen, sondern der *Jurant* dabey aus eigenem Irrthum einen Fall erlitten hätte; wäre aber nur ein Irrthum bey einem Umstand oder *accidental-Sache* vorgelauffen, welcher *Ratione negotii principalis* den *Consens* des *Juranten* nicht aufhebet, so wird die *Obligatio* durch den Eyd nicht gehindert. *Franz. de res. 4. n. 9. Laut. d. §. 1. n. 45. Sets. d. c. 23.*

Die Eintheilungen verschiedener Eyde siehe unten bey *Juramentum*.

Eid, eine Person, siehe *Eid*.

Eid der Allegiance und Supremacy ...

...

S. 268 ... S. 271

S. 272

Eifferus **Eigene Festung**

...

...

Eigarus ...

Eigen, begreift ein Recht, alles vollkommen zu haben, und damit zu schalten, und umzugehen, wie man will.

Eigen, heist dasjenige, was einem alleine zukommt, und nicht andern gemein ist.

In Heiliger Schrift wird gedacht

- des eignen Gutes, *Gen. 23, 17*.
- der eigenen Heerde, *c. 30, 40*;
- des eigenen Landes, *c. 47, 20*. u. s. f.

Besonders ist zu mercken, daß CHRISTUS der eigene Sohn seines himmlischen Vaters genennet wird, *Rom. 8, 32*. womit Paullus sein Absehen darauf hat, das GOTT denselben von Ewigkeit gezeuget, und er also nicht ein angenommener Sohn sey, wie die Socinianer und Arminianer dafür halten, sondern der eingebohrne Sohn. *Jo. 3, 16*.

Eigen-Dünckel, oder Ruhmräthigkeit und Hoffarth ist viererley:

- 1) des Hertzens, *Ps. 131, 1. Prou. 16, 5*;
- 2) des Mundes, *Ps. 12, 4. 17, 10. 31, 19*;
- 3) in Wercken und Geberden, *Ps. 101, 5. Prou. 21, 24. Jer. 50, 29*;
- 4) in Kleidern, *Es. 3, 16. Ezech. 7, 20*.

Ist in Heiliger Schrift verboten, *1. Sam. 2, 3. Ps. 5, 6*. und an viel andern Orten mehr.

Ist Sünde, *Prou. 21, 4*. und nicht von GOTT, sondern von der Welt, *1. Jo. 2, 16*. bringet Schande, Armuth und äusserstes Verderben. *Job. 38. 15. Ps. 10, 1, seqq. 12, 4. 66, 6. Prou. 11, 2. Es 2, 12*.

Eigene Bewegung, siehe *Motus secundus*.

Eigene Binden, siehe *Bandage, Tom. III. p. 322*.

Eigene Festung, siehe **Festung**.

S. 272

Eigene Waffen

Eigen-Liebe

510

Eigene Waffen, das Wort Waffen ist eigentlich ein Kriegs-Wort, wird aber doch unter denen Handwercks-Leuten vor ihre Instrumenten und Rüst- Zeug gebraucht.

Billig werden selbige denen Gesellen von denen Meistern gegeben, bey etlichen Handwercken aber müssen die Gesellen ihre eigene Waffen haben, als die Zimmerleute, oder dem Meister von jedem Stücke, so er ihm leihen muß, einen Groschen inne lassen. Manche dürffen auch nur ihre eigene Waffen bey Fertigung ihres Meisterstücks, als die Hutmacher in Jena, haben u. a. m.

Eigen-Gut, ist das, so einer durch Kauff, Erwerbung oder Schenkung erlangt, oder angestorben, oder *ex testamento* überkommen; *differirt* von *Allodio*, so einer von denen Vor-Eltern erworben, und von *Feudo* oder Lehn, so von einem Obern, als dem *Domino Directo* zuständig, erkannt wird, und da er es *ex munere Regum seu jure clientelari* erlangt, das *Dominium vitile* überkömmt. **Land-Recht III, 52. Glossa des Sachsen-Rechts II. 59. Eigen ist daher kommen, daß wer ein Gut von Anfang erst hat einkrieget, des ist es darnach blieben, gleichwie auch noch wohl eines also etwas werden mag. Denn was niemandes ist, dasselbige wird des, so es vor einem andern allererst an sich bringet. Struu. Diss. de Allodiis. it. in Historia Juris 8. §. 1. p. 677. seq.**

Eigen-Gut des Weibes, heissen die von dem Weibe, ausser der Mit-Gifft zugebrachte Güter, welche Bedeutung jedoch noch streitig, weil dadurch die *immobilia* und *dotalia* verstanden werden sollen.

Eigen-Höfe, sind in Westphalen und Nieder-Sachsen üblich. Der Besitzer hat selbige zwar *Jura hereditario*, sind aber nicht sein Eigenthum, weil des Guts Herr *Proprietarius* ist. In denen Ober-Sächsischen und Thüringischen Landen weiß man davon wenig, wohl aber in Francken und Schwaben.

Eigenleidig, siehe *Idiopathia*.

Eigen-Liebe, ist derjenige natürliche Trieb, da ein Mensch sich in seiner Dauerhaftigkeit glücklich zu erhalten suchet, und dahero alles dasjenige, was ihm dazu zuträglich ist, verlangt, und hingegen, was ihm daran hinderlich seyn könnte, flühet.

In dem Griechischen heist sie *philautia*, welches aber nicht von der Eigen-Liebe überhaupt sondern nur von der verderbten Eigen-Liebe gebraucht wird.

Es sind allen Menschen von Natur gewisse Begierden eingepflanzet. **Ridiger Philos. Pragm. §. 520.** theilet diese natürlichen Triebe also ein: Er nennet dieselben entweder *animalische* oder *menschliche* Triebe.

Die *Animalischen* betreffen entweder die Erhaltung des lebendigen Körpers, als erstlich überhaupt: Die Liebe des Lebens, hernach insonderheit der *Adpetit* nach Speiß und Tranck, darauf die Erhaltung des Blutes, und der Schloff, der auf die Erhaltung derer Lebens-Geister seine Absicht hat.

Oder sie betreffen die Fortpflanzung des Geschlechts; als nemlich die Buhlen-Liebe, die auf den Zweck der Zeugung, und die Kinder-Liebe, die auf den Zweck der Erziehung derer Kinder gerichtet ist.

Die vernünftigen Triebe betreffen Theils den Verstand, nemlich die *Curiosität*

S. 273

511

Eigen-Liebe

zum Zweck der Erkenntniß der Wahrheit; Theils den Willen, zu Ausübung der Tugend und zwar Theils gegen andre Menschen, dahin die natürliche Menschen-Liebe gehöret; Theils gegen sich selbst, nemlich die natürliche Selbst-Liebe; welche letztere aber in der That nichts anders als der Grund von denen obigen erwehnten Trieben ist.

Die Eigen-Liebe ist also ein natürlicher Trieb. Menschen und Thiere haben diesen mit einander gemein. Wie wir uns aber alle in dem Stande der Verderbniß befinden, und jeder von der Unordnung seiner

Eigen-Liebe aus der eigenen Empfindung versichert seyn kann, ein jeder aber auch zugleich Ursache hat an eine bessere Einrichtung seiner Eigen-Liebe zu gedencken; so giebt solches Gelegenheit, daß wir die Eigen-Liebe nach einem dreyfachen Stande betrachten können.

Der erste ist der Stand der Natur, wie die Eigen-Liebe, da sie GOTT denen Menschen eingepflantz, beschaffen gewesen. Hierbey können wir sie nach der Vernunft nicht anders als einen blossen Trieb ansehen, darbey das göttliche Absehen gewesen, daß der Mensch dadurch zu seiner Erhaltung und Beförderung seiner Glückseligkeit angetrieben werde.

GOTT hat ihm zu dem Ende gewisse Sachen vorgelegt, deren er sich als Mittel, zu seinem End-Zwecke bedienen kann. Wir müssen also bey diesen Trieben so wohl auf die göttliche Absicht, als auf die Mittel sehen.

Vermöge dieses Triebes sollte der Mensch alles dasjenige suchen, was ihm angenehm und zu seiner Erhaltung dienlich; hingegen alles dasjenige flühen, was ihm unangenehm, und der Erhaltung zuwieder.

Ist die Eigen-Liebe an sich selbst ein von GOTT eingepflantzter Trieb, so folget daraus, daß sie auch nicht schlechter Dings zu verwerffen; Und wenn bey denen menschlichen Verrichtungen das Gesetz nichts ausdrückliches bestimmet, alles erlaubt, was dieselbe in ihrem ersten natürlichen Stande mit sich bringet

Sind also diejenigen alle Narren, welche darwieder handeln, als wenn geitzige sich nicht satt essen und trincken, ein ehrgeitziger gelehrter nicht gnug schläfft. Salomon sagt im Prediger 4, 5. **Ein Narr schläget die Finger in einander, und frisset sein Fleisch.**

Der andere Stand der Eigen-Liebe ist der Stand des Verderbens, welcher auch allgemein und natürlich, in so fern allen Menschen, nachdem einmahl die Verderbniß entstanden, eine verderbte Eigen-Liebe angebohren, und also fortgepflantzet wird. Die Vernunft kann von dem ersten Ursprunge dieser Verderbniß nichts wissen.

Wenn man sich gleich die Sache so vorstellet, daß GOTT dem Menschen diesen Trieb, als eine Fähigkeit mitgetheilet. Diese Fähigkeit sey nachgehends durch den übeln Gebrauch der Vernunft und durch die oft wiederholte unvernünftige Begierden derer Mittel zu einer Gewohnheit, Fertigkeit oder zu einem *Habitu* worden; so verhält sich doch die Sache, ob man sich gleich natürlicher Weise keinen andern Begriff davon machen kann, gantz anders, wenn wir die Heilige Schrift zu Rathe ziehen.

Diese weiset, daß so gleich nach der ersten Sünde des ersten Menschen ein *Habitus* des Bösen entstanden, welches wir, nach der ordentlichen Beschaffenheit eines *Habitus*, für uns nicht erkennen können. Mithin macht sich die sich selbst gelassene Vernunft einen gantz andern *Concept*, so wohl von dem

S. 273

Eigen-Liebe

512

Stande der Unschuld, als dem Falle des Menschen, als wir ihn in der Heil. Schrift antreffen.

Die Eigen-Liebe aber ist dadurch verderbt, daß sie nicht mehr nach dem Willen Gottes, der auf die Glückseligkeit des Menschen zielte, eingereichtet, und mithin in der That auf des Menschen Verderben gehet. Dieses geschicht auf zweyerley Art: Es ist dieser Trieb dem göttlichen Willen an einem Theile in Ansehung der Absicht, am andern Theile in Ansehung derer Mittel entgegen.

Die göttliche Absicht bey diesem Triebe war, daß der Mensch sich selbst lieben, und vor seine Erhaltung sorgen sollte; jedoch nach gehöriger *Proportion* und demjenigen Maaß der Liebe, welches der eigentliche Werth der Sache, oder sein selbst, mit sich brächte. Weil nun GOTT ein weit vortrefflicher ja das alleredelste *Objectum* ist, so sollte er GOTT mehr als sich lieben, und weil zwischen ihm und seinem Nächsten eine völlige Gleichheit, so sollte er selbigen als sich selbst lieben. Weil auch endlich an der Glückseligkeit vieler Menschen mehr als eines einzigen gelegen, so sollte er das gemeine Beste dem *Priuat-Nutzen* vorziehen. Hierbey äussern sich nun die drey verkehrten Arten der Selbst-Liebe:

1) da man GOTT weniger als sich liebet, und sich selbst als einen Abgott verehret, wie denn Ehr-Geitz, Wollust und Geld-Geitz, als drey leibliche Töchter der Eigen-Liebe, in der That gewisse Arten der *subtilen* Abgötterey sind, woraus denn die Gottlosigkeit entstehet. Daß dieses unvernünftig sey, erhellet daher, weil GOTT das allerhöchste Gut ist, und deßwegen auch am allermeisten verehret werden muß.

2) Wenn man seinen Nächsten weniger als sich selbst liebet.

Der Heiland hat uns diese Regel hinterlassen: **Liebe deinen Nächsten als dich selbst**; und dieses ist der Vernunft gemäß. Die natürliche und moralische Gleichheit derer Menschen unter einander, nebst der allgemeinen Vorsehung GOTTes vor alle Menschen geben zu erkennen, daß GOTT einen wie den andern liebe. Unser Wille soll nach dem göttlichen Willen eingerichtet seyn. Also soll unsre Liebe gleich seyn, und wir müssen unsern Nächsten so sehr lieben, als uns selber.

In der That gehet uns drunter nichts ab, die Liebe, die ich meinem Nächsten schuldig bin, ist er mit gleichfalls zu erweisen verpflichtet, und was ich ihm thue, das muß er mir wieder thun. Woraus denn wiederum flüßet

α) daß ich meinen Nächsten nicht mehr lieben muß, als wie mich selbst, denn sonst müste mich mein Nächster auch höher lieben als sich selbst, da dann solchergestalt unsere Rechte und Verbindlichkeiten nicht mit einander übereinstimmen würden. Denn ich wäre verbunden ihm Pflichten zu erweisen, die zu meinem Schaden gereichten, und die er eben deßwegen, weil er mich höher als sich selber lieben müste, nicht annehmen könnte. Indem jederzeit, wo auf einer Seite eine Verbindlichkeit ist, auf der andern Seite auch eine Verbindlichkeit seyn muß;

β) folgt hieraus, daß ich meinen Nächsten nicht weniger, als mich selbst lieben muß. Wenn ich mich höher als ihn zu lieben befugt wäre, so würde er auch sich höher, als mich, zu lieben, befugt seyn. Solcher gestalt würde ein jeder von dem andern mehr *praetendiren* zu dürffen urtheilen, als der andre aus eben dem *Principio* ihm schuldig zu seyn urtheilen würde. Und mithin würden die Rechte und die Verbündlichkeit sich gleichfalls niemahls zusammen schicken.

Müller über *Gracians Orac. Max. 54.*

S. 274

513

Eigenlöhner

Eigenschafft

p. 405.

3) So ist es unvernünftig, wenn man den Nutzen vieler Menschen dem Nutzen einzelner Personen nachsetzen will. Auf diese Weise ist die Eigenliebe in Ansehung der Göttlichen Absicht unvernünftig und verderbt. Hierzu kommt noch ein unvernünftiger Gebrauch der Mittel. Man siehet dieselben nicht vor Mittel, sondern vor Absichten

selbst an. Man suchet nicht ein beständiges Vergnügen, sondern nur einen gegenwärtigen Kitzel unsrer Sinnen. Hierdurch ist die Eigenliebe zu der Mutter des Ehrgeitzes, der Wollust und des Geld-Geitzes geworden, und ist also die Quelle alles Übels.

Der dritte Stand der Eigenliebe ist der Stand der Verbesserung, daß man sie nach dem, durch die Vernunft erkannten Göttlichen Willen einrichte. Man muß die Göttliche Absicht beobachten, und die angewiesenen Mittel vernünftig gebrauchen. Ein *Philosophus* soll zu einer solchen Verbesserung nichts beytragen können, also muß uns eine höhere Krafft, welche die *Theologie* lehret, zu Hülffe kommen.

Vitringa de Concupiscentia recta et laudabili III. 5. Saldenus de Philautia I. Otior. Theolog. Buddeus Instit. Theol. Mor. P. I. c. 1. S. 4. §. 31. Peter Müller in Dissert. de Philautia.

Eigenlöhner wird derjenige genennet, welcher eine Zeche alleine bauet, ist es aber eine Kux-Zeche, wird ein solcher, der sie bauet, ein **Kieß-Zimmer** genennet. Siehe **Einspänniger**.

Wenn derselbe arm, und das Seine treulich im Bergwerck verbauet, und nicht unnütz und verschwenderisch durchgebracht, und dadurch in Schulden gerathen, soll der Berg-Meister sehen, wie durch gütliche Handlung der Schuldner bey seiner Zeche und Theilen bleiben, und nicht gar verderbet und zu Boden getrieben, sondern leidliche *Conditiones* auf die künftigt zu gewinnende Ertze gemachet werden mögen. **Hertwigs** Berg-Buch p. 107. 109.

Eigennutz ist eben dasjenige, was wir bey der Eigenliebe erklärt haben. Nur verstehet man meistentheils darunter die verkehrte Eigenliebe, und ist diese Gemüths-Beschaffenheit denen geitzigen Gemüthern eigen.

Eigenschafft, Lat. *Proprietas*, Frantz. *Propriété*, die besondere Krafft und Beschaffenheit eines Dinges, so die Natur ihme zugeleget, und dadurch es von denen andern Dingen unterschieden wird. **Furet.** *Dict. Vniu.*

Eigenschaften Gottes, sind

die Einigkeit, *Deut. 6, 4. Marc. 12, 29.*

sein reines, unvermischtes und unzertheiltes Göttliches Wesen, *Exod. 3, 14. Es. 43, 10.*

wesentliche Wahrheit, *Io. 3, 17. 1 Thess. 1, 9. 1 Io. 5, 20.*

Güte, *Matth. 19, 17. Ps. 63, 4.*

Unendlichkeit, *Ps. 145, 3.*

Unveränderlichkeit, *Mal. 3, 6.*

Ewigkeit, *Es. 43, 13. Ps. 102, 28.*

Unermeßlichkeit, *Ier. 23, 24. 1 Reg. 8, 27.*

Unbegreiflichkeit und Unsichtbarkeit, *Rom. 11, 33. Io. 1, 18. Exod. 23, 20. 1 Tim. 6, 16.*

Göttlich Leben, *Ios. 13, 10. Ier. 10, 10. Dan. 4, 31.*

Geistlich Wesen, *Io. 14, 24.*

Unsterblichkeit, *1 Tim. 6, 16. Ps. 102, 27.*

Allwissenheit, *Ps. 139, 4.*

Weisheit, *Ps. 104, 24. Rom. 16, 27. 1 Tim. 1, 17.*

Heiligkeit, *1 Sam. 2, 2. Es. 6, 6.*

Barmhertzigkeit, *Exod. 34, 6. Ier. 3, 12.*

Gerechtigkeit, *Ps. 7, 12. 11, 7. 119, 137.*

Geduld und Langmuth, *Rom. 2, 4. 15, 3.*

Freundlichkeit und Sanftmuth, *Tit. 3, 4.*

Allmacht, *Gen. 17, 1.*

S. 274

Eigensinn Eigene Leute

514

Ps. 62, 12.

Allgegenwart, *Ios. 2, 11. Ps. 139, 7. 8. 9.*

Vollkommenheit, *Matth. 5, 48.*

Eigensinn ist eine mit denen Neigungen des Menschen verbundene Hartnäckigkeit, vermöge der er in denen Meynungen und Anschlügen, welche ihm sein *Adfect* einglebet, so halsstarrig ist, daß er weder die *Demonstrationen* vernünftiger Leute vertragen, noch die Eitelkeiten anderer *Adfecten* an andern Leuten um sich leiden kann; hingegen verlangt, daß andre Leute sich einzig nach seinem Geschmacke richten sollen.

Das erste entstehet aus einem Mangel der Gefälligkeit: das andre aus einem Mangel der Bescheidenheit.

Man nennet dieses Laster deßwegen einen Eigensinn, weil ein solcher Mensch allenthalben bey seinem Eigensinne, das ist, bey dem, was ihm sein *Adfect* billigt, verharret. Von andern läßt er sich nicht weisen, sondern es soll sich alles nach ihm richten. Ein solcher Mensch macht sich ungeschickt, mit andern umzugehen, indem sich doch ein ieder in einer Gesellschaft nicht nothwendig nach dem andern richten will.

Braucht man einen solchen Menschen, so erfordert es die Klugheit, in denen vergönnten Dingen der heutigen Welt nachzugeben, höchst nöthig, ungeachtet die Welt uns selbst närrisch und eitel zu seyn scheineth. **Müllers** Anmerck. über *Grac. Orac. Max. 60. p. 466. Max. 101. p. 6. Max. 120. p. 135. Max. 133. p. 207*

Eigensinnig, *2 Pet. 2, 10.* heist nach dem Griechischen so viel, als der halsstarrig ist und sich nicht will weisen lassen, sondern sich selbst wohlgefällt, dahero sich andern vorziehet, und sie neben sich verachtet.

Eigenstoltz, ist ein angemaßter, sich selbst gefälliger Stoltz, und beliebiger Hochmuth.

Eigenthümliche Materie, s. *Massa.*

Eigenthümlich Lehn, ist, wenn in dem Lehn-Briefe ausdrücklich enthalten, daß es die Eigenschaft eines Erb-Lehn-Guts habe, mithin veräußert, und nach Belieben mit ihm völlig *disponiret* werden sollen, jedoch, daß dem Lehn-Herrn Treu und Gehorsam vorbehalten wird. *Schickfus et de Ludewig de feudis proprietatis.*

Eigenthum, ist ein Recht, mit einer Sache frey und ungehindert *disponiren*, und alles thun zu können, was die Gesetze nicht ausdrücklich verbieten.

Eigenthum Christi, werden die Juden genennet *Io. 1, 11.* weil er sie aus allen Völckern als ein besonderes Volck darzu erwählet, *Exod. 19, 5.* und einen Bund mit ihnen gemacht, *Gen. 17, 2. Exod. 24, 8.* auch selbst nach dem Fleisch aus diesem Volck entsprossen, und ein Diener der Beschneidung gewesen ist, *Rom. 15, 8.*

Nicht allein aber sie, sondern auch wir Christen im N. Test, sind sein Eigenthum, *Mal. 3, 17.* wegen der Erwählung, *1 Pet. 2, 9.* wegen der Erlösung, *Tit. 2, 14.* und wegen des Berufes, *2 Thess. 2, 14.*

Eigenthums-Recht, s. *Dominium*, Tom.VII. p. 1215. seqq.

Eight ...

...

Eigene Leute werden genennet, die ihres eigenen Leibes nicht mächtig sind, sondern damit ihren

S. 275

515 **Eigner Bewegniß** **Eile, GOTT**

Herrn dienen, als ihr Pferd oder Ochse. *Conr. Lag. in Comp. Iur. Ciu. et Lat. II. 5. extr.*

Nach Sächsischen Rechten giebet man denen Leuten, die gar eigen sind, vor ihre Schmach zur Busse den Schatten eines Mannes. *Hertius de Hominibus propriis. Struu Hist. Iur. 8. §. 11. p. 709.*

In Westphalen heissen sie eigenbehörige, davon **Meinders**[1] und **Pottgiesser de colon. et sem.**

[1] Bearb.: korr. aus: Meiu-
ders

Eigner Bewegniß.

Diese Clausel pfleget oft in Landes-Fürstlichen Befehlen angehängt zu werden, und ziehet viel *Effectus* nach sich, als daß sie der *sub et obretitie*, oder heimlich eingeschlichene Befehle entgegen stehet, und besondere Ausdruckung anzeigt, eine besondere Befreyung giebt, der sich die andern nicht anmassen dürffen.

Eigues ...

...

S. 276 ... S. 283

S. 284

533 **Einbeer-Kraut** **Einbildungs-Krafft**

...

Einbeer-Kraut ...

Einbeck, s. Einbeck.

Einbildung, wird im Griechischen *phantasia*, eine Erscheinung, ein Gesicht genennet, und in der *Philosophie* heissen die Einbildungen die Würckung der *Imagination* oder der Einbildungs-Krafft.

Durch Hülffe der *Imagination* können wir uns dreyerley Arten von Einbildungen machen. Erstlich sinnliche, wenn wir die durch die Sinne empfangene Gedancken uns durch das Gedächtniß so lebhaft wieder vorstellen, daß sie uns als gegenwärtig vor denen Augen schweben, und uns zu belustigen und zu beunruhigen scheinen. Die Abbildung, die wir uns solchergestalt von denen Sachen des Gesichts im Gemüthe machen, sind eben eine Art dieser *Phantasien*, welche man sonst im engen Verstande *Ideas imaginatiuas* zu nennen pfleget. Zum andern giebet es *ingenieuse Phantasien*, wenn das *Ingenium* seine eigene Vermuthungen in dem Gemüthe dermassen als gegenwärtig vorstellt, daß es sich darüber vergnüget oder betrübet. Leute von vielen *Ingenio* und lebhafter *Imagination* empfinden dieses bey dem Romanen lesen.

Drittens sind es *iudiciöse Phantasien*, wenn die als wahrhaftig erkannten Gedancken des *Iudicii* das Gemüth auf gleicher Art einnehmen. Z. E. Wenn man den glück- und unglücklichen Erfolg einer Sache, von welchen das *Iudicium* urtheilet, sich schon als gegenwärtig vorstellt. **Müllers** Anmerck. über *Gracians Orac. Max. 24. p. 155.*

Sonst pfl eget man das Wort Einbildung in dem Verstande, daß es ein Vorurtheil sey, zu brauchen. Man sagt nemlich dadurch so viel, es stelle sich einer nur die Sache so in denen Gedancken vor, welche sich doch in der That, und ausser seinen Gedancken, gantz anders befände.

Einbildungs-Krafft, wird im Lateinischen *Imaginatio* genennet. Gemeinlich versteht man darunter die Krafft der Seelen, die Bilder derer äusserlichen und in die Sinne fallenden Sachen anzunehmen, selbige zusammen zu setzen, und von einander abzusondern. *Cleric. Pneumat. s. 1. 4. Buddeus Instit. Theol. Moral. P. I. 1. s. 5. Philos Theor. P. I. §. 12. Philos. Pract. P. I. 2. s. 2 §. 4. Art. cogitandi P. I. 1.*

Malebranche de inquir. Verit. II. 1. §. 2. rechnet sie zum Willen. Welches er nicht anders glauben konnte, nachdem er dem Verstande alle Thätigkeit absprache, und solche allein dem Willen beylegte.

Rüdiger in *Sens. Ver. et Fals. I. 2. §. 27.* meynet, sie sey eine Krafft des Gedächtnisses, welche die Ideen derer äusserlichen Dinge, so in die Augen fielen, fasse. Von andern Meynungen siehe **Walchs** *Histor. Logic. p. 717.*

Eigentlich ist die *Imagination* eine Krafft des Verstandes, dadurch ein Mensch die *Ideen* derer Sachen, die Vermuthungen und Erdichtungen des *Ingenii*, ingleichen die Gedancken des *Iudicii* nicht allein mercket, sondern auch dieselben, nach allen ihren Eigenschafftten dem Willen, als gegenwärtig und als etwas würckliches vorstellet, also, daß wir über solche Vorstellung eine Belustigung oder Eckel, eine Begierde oder einen Abscheu empfinden; welche wir hingegen nicht empfinden würden, wenn wir die *Objecta* der gedachten Gemüths-Würckung, als abwesend, betrachteten.

Es ist leicht

S. 284

Einbildungs-Krafft

534

zu erachten, daß GOTT unsern Verstand nicht bloß vergebens, oder zu unserm Verderben, mit dieser starcken Fähigkeit des Gemüths ausgerüstet. Denn wäre unser Verstand mit keiner *Imagination* begabet, so würden alle Würckungen desselben, nemlich alle unsere Gedancken entweder gar bald aus unserm Gemüthe wieder verschwinden, oder zum wenigsten von nicht so grossem Eindrücke seyn, daß sie wegen der Abwesenheit derer *Objecte* unsern Willen bewegen würden.

Unsre Begriffe und Gedancken mögten auch so genau und so gründlich seyn, wie sie wollten, so würden sie doch nur zu der *theoretischen* Erkenntniß gehören. Sie würden auf keine Weise unser Gemüth belustigen oder beunruhigen können, weil die *Objecta* abwesend und krafftloß wären. Da aber der Wille durch die Belustigung des angenehmen, und den Eckel des unangenehmen gereizet wird: so muß das *Objectum* gegenwärtig seyn, damit es solche bey uns errege.

Eine solche, aus dem Mangel der *Imagination* entstehende Schläffrigkeit, würde der Absicht GOTTes zuwieder seyn. Denn dieser hat uns eben deswegen den Verstand gegeben, um die erkannten Sachen nach dem Masse der Erkenntniß entweder zu begehren, oder zu fliehen. Ist also die Einbildungs-Krafft, wenn sie gehöriger masse gebraucht wird, der Absicht GOTTes gemäß, **Müllers** Anmerck. über **Gracians** *Orac. Max. 24. p. 153.*

Man pfl eget von denen Kräfften und besondern Würckungen der Einbildungs-Krafft, doch nur in dem Verstande, wie sie auf die sinnlichen Ideen geht, sehr viel zu reden. So viel man davon in denen Histori-

schen, Philosophischen, auch Medicinischen Büchern antrifft, so lassen sich solche Würckungen in zwey Classen bringen. Einige äussern sich bey denen *Imaginanten* selbst, andre bey fremden *Obiectis* ausser der Person, die sich was einbildet. Wegen der letztern Art giebt es mehr Bedencklichkeit, als wegen der erstern, ob nemlich unsere *Imagination* in einem fremden *Obiecto* etwas würcken könne oder nicht? Wir reden hier nicht von einer äuserlichen *imaginativen* und lebhaften Vorstellung; von dieser ist kein Zweifel, daß sie bey andern viel würcket, zumahl wenn die *Imagination* mit gewissen *Adfecten* verbunden ist, und der Zuhörer oder Leser einerley *Temperament* mit dem *Autore* hat; Es besteht darinnen sonderlich die Stärke eines Redners und Dichters, daß er durch seine lebhaftte Einbildungs-Krafft die Gemüther derer andern einnehmen könne. Wie mancher wird nicht bey der Lesung einer lebhaftt geschriebenen Liebes-Geschichte verliebt; Ein anderer bey einer *Tragoedie* betrübt, und in besondern Fällen mitleidig oder zornig, u. s. w. Der Pöbel wird durch eine solche Vorstellung weit mehr gerühret, als durch den gründlichen Vortrag, weswegen sich denn auch Geistliche derselben bedienen können. *Malebranche de inquir. Verit. II. P. III. 2.*

Wenn wir hier von der Würckung der Einbildung reden, so gehet die obige Frage auf die innerliche lebhaftte Vorstellung, ob dieselbe an sich bey einem andern etwas würcken könne? Dieses haben einige, wiewohl auf unterschiedene Art, bejahet. Wenn man auf die Würckungen der Beschwörung kommen, so hat man dieselbe von der Krafft der Einbildung und des Glaubens hergeleitet. Die Krafft der Einbildung soll sich also auch auf andre Leiber, die ausser dem sind, der sich etwas einbildet, erstre-

S. 285
535

Einbildungs-Kraft

cken. Man berufft sich auf die Jünger Christi; Diese fragten ihren Meister, warum sie den Teufel nicht aus denen mondsüchtigen Knaben treiben können? Er antwortete ihnen, es sey um ihres Unglauben willen geschehen. *Matth. 17, 21.* und verordnet dabey das Fasten und Beten.

Daher halten einige dafür, es sey in allen Menschen eine natürl. Krafft des Glaubens und der Einbildung. Sie könnten solche durch Fasten u. Beten erwecken, und dadurch etwas gutes ausrichten. Welches aber in der That selbst nur eine leere Einbildung ist; *Helmontius* statuirt, daß alle Menschen in Ansehung, daß sie des göttlichen Ebenbildes theilhaftig gewesen, durch die Krafft ihrer *Imagination* gewisse *Entitates* schaffen könnten. Diese bekleideten sich mit einem Körper in der Gestalt des Bildes, so sich die Einbildung vorgestellet, und durch diese würden die wunderbaren Dinge vollbracht, die man dem Teufel zuschrieb.

Cornelius Agrippa III. 4. de Occulta Philos. schreibt: Es zeige die tägliche Erfahrung, daß dem Menschen eine Krafft von Natur zu herrschen und zu binden eingepflantz sey.

Casaubonus de Credul. et Incredul. erzehlet, daß ein Mensch die wüthigsten Ochsen und unbändigsten Pferde zähmen, und durch Pfeiffen die Hunde zum Stilleschweigen und Niederlegen bewegen könne; welches denn durch die Krafft der Einbildung geschehen wäre.

Auicenna, Allgazel, Marsilius Ficinus, Pompanatius, Paracelsus und andere, halten bisweilen dafür, daß die empfindende und körperliche Seele durch Auslassung derer Geister auf andre Leiber ihre Würckung erstrecke, und also bewege und ändere. Bisweilen aber

sagen sie, die gantze Seele gehe gar aus dem Leibe, und wandere an weit entlegene Örter hin, sie sähe nicht nur, was daselbsten vorgehe, sondern richtete auch etwas aus, welcher Meynung auch **Henricus Morus** beyzupflichten scheint.

Webster in der Unters. der vermeyneten und so genannten Hexereyen 17. will zwar die Krafft der Beschwörung nicht daher führen; giebt aber *I. 12. §. 39.* zu, daß die *Imagination* auch in fremde Körper würcke, daher es denn komme, daß man dieses vor Hexereyen ausschrie, was doch von der Einbildungs-Krafft herrühre.

Man siehet gar wohl, daß diese *Autores* eine besondere Einbildung gehabt haben, die zwar in ihnen gute Würckung gethan; ob sie aber bey andern auch so viel vermögen werde, daß sie ihnen beyfallen mögten, daran ist aller Dings annoch zu zweifeln. Schlechterdings kan man zwar solches nicht leugnen. Die Kräfte der Seelen sind unbekannt; und also kan man nicht mit Gewißheit sagen, was zu denenselben gehöre oder nicht. Doch es wird genung seyn, wenn man diese Meynung vor unwahrscheinlich ausgiebet, weil in der Erkenntniß der Wahrheit doch die Wahrscheinlichkeit einer Möglichkeit vorgehet.

Man muß diese besondere Krafft *a posteriori* schlüssen; und da ist keine einzige tüchtige Würckung vorhanden, daraus sie zu schliessen wäre. Nimmt man auch diese Sätze an, so muß man nothwendig folgern, daß Leute von grosser *Imagination* und schlechtem Verstande erstaunenswürdige Dinge vorbringen könnten: welches aber durch die Erfahrung noch nicht sattsam bestätigt ist.

Was wir aus dem *Casaubono* oben angeführet, ist ausser allem Zweifel ein altes Weiber-Mährgen, und was **Webster** von denen vermeyneten Hexen beybringt, ist verdächtig. In der Lehre

S. 285

Einbildungs-Krafft

536

von der Beschwörung will er diese Krafft der *Imagination* nicht einräumen. Kommt er aber auf die Hexen, so nimmt er diese Würckung mit beyden Händen an. Denen Hexen ein Bündniß mit dem Teufel zuzuschreiben, das kan er nicht begreifen. Er weiß also kein ander Mittel, woraus er dergleichen Würckung herführen könne, als aus der Einbildungs-Krafft. Man siehet hierbey, wie man zuweilen eine Meynung, sie mag noch so einfältig seyn, wie sie will, dennoch annimmt, wenn sie zu Bestätigung unsers Haupt-Irrthums gehört. Hätte **Webster** wahrhaftige Hexen *statuïret*, so würde er ohne Bedencken diejenigen verlacht haben, die sich auf eine solche Einbildung berufen.

Wäre eine solche Einbildungs-Krafft gewiß, so würde einer dem andern dadurch helffen und schaden können. Die Erfahrung aber zeigt hierbey das Widerspiel. Was oben von denen Jüngern Christi angeführet worden, schicket sich hieher gar nicht. Es war dieses der *Fides miraculorum actiua*, wie ihn die *Theologi* nennen, der in einer besondern Gabe GOTTes bestunde, daß man durch das Vertrauen auf die göttliche Krafft, übernatürliche Dinge thun konnte, wovon *Marc. 16, 17. I Cor. 13, 2.* gedacht wird.

Eben daher kann diese Meynung der Wahrheit von denen göttl. Wundern nachtheilig seyn, weil man sie vor natürliche Würckungen ausgiebet, und ihnen also das göttliche benimmt. Bey solcher Bewandniß bleiben wir vielmehr bey der ersten Art der Würckung der *Imagination*, die sich bey dem selbst, der sich etwas einbildet, äusert. Diese kan wieder in zwey Classen abgetheilt werden, indem sich etliche an dem Leibe, einige an der Seele äusern.

Doch muß man bey deren Beurtheilung alle Behutsamkeit anwenden. Denn ein anders ist, was man davon aus eigener Empfindung weiß, und also völlig überzeuget worden; Ein anderes hingegen, was andere Leute erzehlen, und in ihren Schrifften berichten, da es denn vorhero mit der Historischen Glaubwürdigkeit seine Richtigkeit haben muß. Hat es mit denen Würckungen selbst seine Richtigkeit, so muß man doch ferner untersuchen ob auch dieses oder jenes von der *Imagination* herkomme, und ob vielleicht nicht ein ander *Principium* dahinderstecke, ehe man der Art und Weise nachzudencken anfängt.

Ist dieses geschehen, so mache man einen Unterschied, in wie weit die *Imagination* nur Gelegenheit zu etwas giebt, und so fern sie etwas unmittelbar würcket. Auf Seiten des Leibes führet man an, wie die *Imagination* allerhand Kranckheiten verursache, und auch bey glücklichen Curen würcke; wie sie offtermahls die Herrschafft über die äuserlichen Sinne habe, daß, wenn ein Mensch mit gewissen Einbildungen eingenommen, er zuweilen weder recht sehe, noch schmecke, noch höre, u. s. w.

Dieses hat auf gewisse Masse seine Richtigkeit, wenn man nur dabey mercket, daß die *Imagination* nicht unmittelbar, sondern vermittelt gewisser *Adfecten* würcke. Denn nachdem selbige die hefftigsten Bewegungen in dem menschlichen Willen zu verursachen vermögend ist, so hat diese wiederum die größte Würckung in den menschlichen Körper, daß sie so wohl zur Gesundheit als Kranckheit dienen können, und daher kommt es auch, daß der rechte Gebrauch derer äuserlichen Sinne verhindert wird.

Die *Imagination* hat entweder in dem Willen eine Furcht, oder einen andern *Adfect*, erwecket,

S. 286

537

Einbildungs-Krafft

welches verursacht, daß man ein äuserliches *Obiectum* nicht recht betrachtet: oder es ist der Verstand mit der *Idee*, welche vorgestellt wird, dermassen eingenommen, daß er sich dessen, was er empfindet, nicht recht erinnert, oder sich in Beurtheilen übereilet.

Auf Seiten der Seele geschiehet die wichtigste Würckung von der *Imagination* in dem Willen. Sie erreget in demselben allerhand Neigungen, derer Beschaffenheit von der Beschaffenheit der Verstellung *dependiret*, so, daß die Verbesserung des Willens in Ansehung derer Leidenschafften von der Verbesserung der *Imagination* anzufangen ist. Wie aber der Wille durch die *Imagination* in gewisse Bewegung kann gebracht werden: also wird auch diese durch die Neigungen des erstern unterhalten. Macht ein Wollüstiger die Liebe gegen eine gewisse Person durch seine sinnliche *Imagination* rege: so macht diese Liebe wieder, daß die *Imagination* unterhalten wird, und er seine verliebten Grillen, so wohl bey Tage als bey Nacht, bey sich haben muß. Geschicht dieses, so kan sich auch leichte zutragen, daß der Verstand bey denen sinnl. Vorstellungen in denen Urtheilen nach der Wahrheit verhindert wird. Und ist es aller Dings ein groß Unglück, wenn ein Mensch eine so starcke *Imagination*, schwaches *Iudicium*, und hefftige Leidenschafften in seinem Willen hat. **Thomas Fienus** de *Vir. Imagination*. **Honoratus Fabri** de *Hom. III. Caesar Cremoninus de *Sensibus Tr. II. l. IV. Vossius* de *Origin. et Prog. Idololatr. 1. 8. See- ligmann* in *Sciagr. Vir. Imaginat.* welche in seinen *Exercitat. Academic. p. 411.* zu finden. **Buddeus** *Instit. Theol. mor. P. I. 1. s. 3. de Atheis. et Superst. c. 10. Crellius* in *Disput. de Imaginationis in mentem corpusque imperio*, Leipzig 1716. **Syrbius** *Philos prima p. 445.**

Baier dissert. de Phantasia, matre Enthusiasmi. Altdorff 1721. **Webster** von der Hexerey, 2. §. 31.

Es fragt sich noch, wie wir uns in Ansehung der Einbildungs-Krafft zu verhalten haben? In Ansehung unsrer eignen haben wir auf zwey Stücke zu sehen. Einmahl müssen wir die *Imagination* auf gewisse Art zu verbessern, und ihr Einhalt zu thun, uns bemühen. Es kommt solches darauf an, daß wir die bloß sinnlichen, ingleichen die bloß ingenieusen Einbildungen nach und nach abschaffen. Es ist weder denen Sinnen, noch dem Gedächtnisse, noch dem *Ingenio*, bey Beurtheilung des bösen und guten zu trauen, sondern man muß allemahl das *Iudicium* dabey zu Hülffe nehmen, weswegen denn die von denen ersten entspringenden Einbildungen zu verwerffen sind. Dieses sind eben wahrhaftig der Grund aller bösen Leidenschafften und Laster, und dahero der Grund alles Unglücks.

Vor das andre sollen wir in gewisser Absicht die *Imagination* bestärcken, daß wir die vernünftigen Erwägungen des *Iudicii* derselben desto fester einzudrücken, und also das erkannte Gute desto lebendiger zu Herten zu nehmen, uns angelegen seyn lassen. Viele haben eine wahre Erkenntniß von Sachen: weil sie sich aber solche nicht lebhaft vorstellen, so ist dieselbe auch bey ihnen todt.

In Ansehung einer fremden *Imagination* haben wir dieses zu mercken. Wir können bey andern Leuten, wenn wir uns ihrer *Imagination* klüglich bedienen, oft viel ausrichten, wir mögen nun mit gemeinen, oder mit gelehrten Leuten zu thun haben. Der Pöbel klebet an denen äusserlichen Sinnen: deswegen kann man durch eine sinnliche Vorstel-

S. 286

Einbildungs-Krafft

538

lung mehr ausrichten, als mit der gründlichsten *Demonstration*.

In Ansehung des Verstandes kan man so viel bey ihnen dadurch ausrichten, daß sie die Sachen besser behalten, auch mancmahl besser begreifen lernen. Doch muß man hierbey die gehörige Masse halten, und nicht etwa durch dergleichen Bilder-Methode die Art zu lernen schwerer machen, als wie die Sache selbst ist, die man lernen soll.

Es kan ein Lehrer durch Exempel, Gleichnisse und andere Arten einer sinnlichen Vorstellung seine Lehre gar wohl deutlicher machen, wenn er nur die gehörige Behutsamkeit dabey in Acht nimmt, daß er niemand irrige *Concepte* beybringe. Die Kirchen-Väter haben mit ihren *Allegorien* in denen göttlichen Lehren und Geheimnissen zu vielen Irrthümern Anlaß gegeben. Und noch heutiges Tages fehlt es an dergleichen Versehen nicht. Die Mahler tragen auch durch ihre Vorstellungen daß ihrige bey, davon **Rohr** in *Dissert. de Pictore errante*, und **Fabricius** de *Erroribus Pictorum contra Historiam Sacram*, p. 87. *seqq. Amoenitat. Theologic.* gehandelt haben.

Bey dem Willen hat die *Imagination* eben diesen Eindruck. Ein Wollüstiger läst sich eher durch ein bloß erdichtetes Gespenst erschrecken, als wenn man ihm den weitläufftigsten *Discours* von der Gerechtigkeit GOTTes hält. Auf diesem Grunde beruhet auch ein grosser Theil derer *Ceremonien*, so wohl in geist- als weltlichen Handlungen. **Buddeus** *Dissert. de eo, quod decet, circa Sollemnia Principum*, die bey seiner *Commentatione Academica de Concordia Relig. Christ. statusque ciuilis* zu finden.

Zum Beweiß der *Imagination* bey unvernünftigen Thieren pflegen einige das Exempel Jacobs *Gen. 30, 37.* anzuführen. Welches aber nicht

hierher gehöret, indem dieses nicht ohne besondere göttliche *Direction* geschehen.

Einbinden, heisset, dem neugebohrnen Kindlein etwas zum Tauff-Geschenke, oder so genannten Pathen-Gelde in einen Tauff-Zettel schlagen, und selbiges nach vollbrachter Tauffe der Kinder-Mutter zustellen.

Einbinds-Nadel, braucht der Schuster, den Rand, welcher an die Brand-Sohle und das Oberleder angenähet, über die Brand-Sohle zusammen zu ziehen.

Einblatt ...

S. 287 ... S. 292

S. 293

Eingestäbt Leder

Einheimischer

552

...

Einhartus ...

Einhausen, das Wort Hauen bedienen sich die Fleischer, wenn sie die ganze Stücke zertheilen, entweder beym Verkauf, solches heissen sie aushauen, oder ins Saltz legen. Ob nun die Verläumder solches Wort daher erborget, ist zu vermuthen. Es wird auch von denen Gewehr-Schmieden, und vornehmlich bey denen Büchsen-Schäftern bräuchlich.

Einhausige Wiesen, s. Einmähdige Wiesen.

Einheimisch. Die Handwercks-Leute sehen nicht nur auf den Stand, als auch vornehmlich auf den Pfennig, indem die, so den Marckt bauen, nicht nur auf einer Reihe sitzen wollen, sondern daß auch den Einheimischen und Innländischen der Vorzug vergönnet werde; weil vermuthlich wenig Käuffer an die Letzten kommen, daher auch der letzte Ort eine Straffe ist. Die Auswärtigen thun keinen Beytrag der Gemeinen Beschwerden, und tragen den Gewinn frey hinaus.

Einheimischer, hieß im A.Testament derjenige, so aus dem Stamm und Geschlechte derer Patriarchen und Ertzväter entsprossen; derjenige aber, so

S. 294

553

Einheit

von diesem Geschlechte nicht herstammte, wurde ein Fremdling genennet. *Lev. 15.29. c. 24, 22. Exod. 12,19.*

Einheit, *Vnitas*, ist eine Eigenschafft des Dinges in der Metaphysic.

Die Metaphysic hat zwar nur das Ding in so weit zum *Objecte* als es ein Ding ist. *Ens quatenus ens est*. Dessen ungeachtet aber handelt man auch in der Metaphysic von einer solchen Einheit, welche nicht nur denen metaphysicalischen, sondern auch denen disciplinalischen Dingen zukommt. Selbst *Aristoteles* hat hierzu Gelegenheit gegeben, indem er *Metaph. V. 6.* dieses Wort in obgedachten weiten Verstande genommen. Doch hat er dieses nur zu dem Ende gethan, damit er durch mancherley Eintheilung endlich auf die metaphysicalische Einheit kommen möge, welche er auch würcklich am gehörigen Orte, nemlich *Met. X. 1. 2.*, als diejenige, die dem *Enti, quatenus ens est*, eigen sey, annimmt.

In diesem generalen Verstande heisset alles *Vnum* oder Eines, wovon der menschliche Verstand sich eine einige *Idee* machet, wenn auch gleich in dieser einigen *Idee* sehr viel und vielerley Dinge zusammen begriffen werden.

In diesem Verstande wird die Einheit in die würckliche, und in diejenige, die nur in denen Gedancken ist, eingetheilet. *In vnitatem realem et rationis*. Die letztere ist nicht so wohl *objectiue* in denen Dingen selbst, als nur *formaliter* in dem Begriffe unsers Verstandes, wenn wir nhmlich viele oder unterschiedene Dinge mit Beyseitesetzung ihres Unterschiedes, durch eine *Abstraction* des Verstandes, unter eine allgemeine *Idee*, in welcher alle obgedachte unterschiedene Dinge mit einander überein kommen, zusammen fassen. Dergleichen eines ist, z. E. der Körper überhaupt, ein Ding überhaupt, als das höchste *Genus* alles dessen, was nur ist, oder nur erdencklich ist. Diese Art der Einheit wird insgemein die allgemeine Einheit, *Vnitas vniuersalis*, genennet.

Die würckliche Einheit ist wiederum, und zwar im weitesten Verstande, eine Eigenschaft eines Dinges, da dieses an sich selbst, auch ausser dem Verstande, auf einige Art unzertrennt, *indiuisum*, erfunden wird; es mag nemlich solches Ding entweder gantz und gar unzertrennlich, oder zwar zertrennlich, aber doch in der That nicht in mehrere getrennet seyn; es mag ferner in diesem letztern Falle entweder durch die innerlichen wesentlichen Kräfte derer *Principiorum*, aus denen es zusammen gesetzt, in ein einiges zusammengesetztes Wesen vereiniget seyn, oder nur von aussen und zufälliger Weise aneinander hangen.

Die Einheit ist derowegen wiederum zweyerley, nemlich entweder eine wesentliche, *Vnitas per se*, oder eine zufällige, *Vnitas per accidens*. Jene ist eine Einheit des innern Wesens eines Dinges, es mag entweder ein einfaches Ding seyn, wie z. E. ein Mensch von einem einigen, zwar nicht einfachen oder unzertrennlichen, aber doch nicht in der That getrennten Wesen ist.

Die zufällige Einheit hingegen ist, wenn mehrere Dinge von unterschiedenen Wesen nur äusserlich, und ohne innerliche Vereinbarung ihres Wesens also an einander hangen, daß jedes derselben sein Wesen von dem andern abgesondert, und vor sich behält. Z. E. die Einheit eines Bündels, eines Hauses, eines vergöldeten

S. 294

Einheit

554

Bechers, eines glühenden Eisens.

Die wesentliche Einheit ist wieder einfach, und also unzertrennlich, *Vnitas indiuisibilis*. Z. E. die Einheit eines Geistes, eines Elements: oder zusammengesetzt, und also zertrennlich. *Vnitas indiuisa*. Z. E. die Einheit eines Menschen, eines Baums.

Das Eine, welches einfach und also unzertrennlich ist, hat eben dadurch eine wesentliche Einheit, weil es einfach, und nicht aus mehreren zusammengesetzt ist. Weil zu der zufälligen Einheit mehrere Dinge von unterschiedenen Wesen, die nur von aussen vereiniget sind, erfordert werden.

Das zusammengesetzte und also zertrennliche Eine hingegen, hat dadurch eine wesentliche Einheit, daß die mehrern Dinge von unterschiedenen Wesen, durch die in ihrer Erzeugung geschehene Vereinigung, eine Art oder *Speciem* eines besondern Wesens ausmachen.

Derowegen ist das zusammengesetzte Eine zwar *vnum actu*, aber *potentia multum*: Das einfache Eine hingegen ist *vnum actu et potentia*.

Das zusammengesetzte und also zertrennliche Eine wird in Erwägung, daß es ein aus mehrern einfachern zusammengesetztes Ding ist, ein Gantzes genennet, und hiervon werden wir am gehörigen Orte mehr zu reden haben.

Die einfache und unzertrennliche Einheit ist eben diejenige, die denen metaphysicalischen Dingen eigen ist. Denn da alle *Effecte* der Natur aus ihren *Principiis* zusammengesetzt sind, aus deren Bewegung gegen einander die Vereinigung, und aus dieser ihre Einheit flüsset: so muß man also nothwendig die zusammengesetzte und zertrennliche Einheit denen physicalischen Dingen eigen seyn. Und diese Art derer Dinge also haben ihre Art der Einheit nicht unmittelbar, und durch sich selbst, sondern vermittelst ihrer *Principiorum* und deren Stamm-Kräfte, von denen die zusammengesetzte Einheit oder Vereinigung derer physicalischen Dinge allererst als eine Würckung herstammet.

Hingegen die ersten Grund-Ursachen der Natur, als metaphysicalische Dinge, können nicht aus andern vorhergehenden zusammen gesetzt seyn, also müssen sie nothwendig einfach und unzertrennlich, und folglich nicht durch Vereinigung andrer, sondern recht eigentlich *per se* und durch sich selber Eins seyn, welches also der höchste Grad der Einheit, nemlich die metaphysicalische Einheit ist.

Sie wird eingetheilet in die Göttliche Einheit, und in die erschaffene. Von der Einheit GOTTes werden wir unter dem Titel **GOTT** handeln; die erschaffene aber ist die einfache Einheit derer von GOTT durch die Schöpfung hervorgebrachten ersten *Principiorum* der Natur, derer *Existenz* aus der Natur des zusammengesetzten oder physicalischen Einen erhellet.

Diese Einheit kan wieder in die physicalische und mathematische eingetheilet werden. Die physicalische Einheit ist die Einfachheit derer Elemente und Geister, aus deren thätiger Verbindung alle zusammengesetzte Dinge entstehen, und wieder in sie aufgelöset werden. Sie ist also nichts anders als die Einfachheit derer ersten und nicht mehr zusammengesetzten *Substantzen*, die GOTT erschaffen, und derer ersten Stamm-Kräfte, die er ihnen, als denen ersten Grund-*Subjectis*, angeschaffen. **Müller** *Metaphysic.* 5.

Hingegen die mathematische Einheit ist das gemeine Maaß derer Grössen von einerley Art, (*Quantitatum homogenearum*) vermittelst dessen

S. 295

555

Einheit

wir zu dem deutlichsten Begriffe derselben gelangen. Einen rechten Begriff von der Einheit zu haben, ist eine nicht so leichte Sache, wie man sich einbildet; und liegen die Fehler, so **Euclides** und andere *Mathematici* bey der *Definition* der Einheit begangen, klar am Tage; da z. E. der erste nicht die Einheit selbst *definiret*, sondern unter dem Namen der Einheit nur das *Abstractum* desjenigen betrachtet, wo von etwas eins genennet wird; welches aber weder einer Erklärung benöthiget ist, noch die Natur der Einheit *exhauriret*.

Wir müssen daher diese etwas weiter untersuchen. Wir haben von denen Grössen von einerley Art, z. E. zweyen Kugeln, so lange einen *confusen* Begriff, bis wir dieselben mit einander vergleichen; daher ist eine *Comparation* zwischen ihnen vonnöthen, um einen deutlichen Begriff von selbigen zu erlangen. Dieses geschiehet nun nach gewis-

sen Graden der Deutlichkeit: Entweder wir untersuchen nur, was dergleichen Grössen vor eine *Relation* unter sich haben, das ist, ihre Verhältniß, und unterscheiden zwar solche darnach, erhalten aber noch keinen hinlänglichen Grad der Deutlichkeit. Z. E. wir sehen 2 Kugeln vor sich liegen, und unsere Sinne entdecken daran, daß der einen der Begriff des grössern, der andern hingegen der Begriff des kleinern zukommen, das ist, die eine siehet grösser als die andere aus; So sind wir zwar in dem Stande, hierdurch gedachte Kugeln von einander zu unterscheiden; allein dasjenige, wodurch sie von einander *differiren*, bleibet gantz *undeterminiret*, und der Begriff von dieser *Distinction* ist von einer *confusen Notion* nicht viel unterschieden.

Oder wir untersuchen die Verhältniß zweyer *Quantitatum homogenearum* genauer, vergleichen solche mit einer andern Verhältniß, und untersuchen, ob die selber auf einerley Art beschaffen sey; Wodurch wir einen etwas deutlicern Begriff als zuvor erhalten.

Doch ist auch hierinnen kein hinlänglicher Grad der Deutlichkeit: denn wenn die *Termini* der *Proportion indeterminiret*, so bleibet auch ihre Erkänntniß *indeterminiret*, ungeacht sie in Ansehung der Verhältniß etwas *determinirtes* an sich haben. Welche die *Algebram* verstehen, werden aus der *Geometrischen Proportion* $x : xy = z : zy$, nichts *determinirtes* schlüssen können (weil alle Grössen, nach der *Algebraischen Hypothesi*, da man die unbekanntnen Grössen mit denen letztern Buchstaben des *Alphabets* bezeichnet, *undeterminiret* sind) ungeacht ihrer *Analogie* richtig.

Ja es können in einer *Proportion zwey Termini determiniret* und bekannt seyn, dadurch wir doch dessen ungeachtet noch zu keinem recht deutlichen Begriff von der Sache gelangen können. Z. E. Es sagt einer, die Länge einer Leipziger Elle betrage $\frac{5}{6}$ einer Brabantischen, oder die Leipziger Elle verhalte sich zur Brabantischen wie 5. zu 6. Hier sind die *Multipla* 5, 6, *determiniret*, und dessen ungeachtet hat man weder von der Länge der Leipziger Ellen, noch der Brabander einen recht deutlichen Begriff, der nicht eher kan zu Wege gebracht werden, als bis man würcklich die wahre Länge einer von beyden, z. E. der Brabantischen, bekommt, und daraus die Länge der andern, als $\frac{5}{6}$ davon bestimmt.

Ungeacht nun durch die *Proportion* keines Weges die Sache recht *determiniret* worden, so haben wir doch einen weit deutlicern Begriff, als wenn wir nur von einer Verhältniß unter ihnen, die nun seyn mag, welche sie wolle,

S. 295

Einheit

556

überzeuget sind; woraus man die Grade der Deutlichkeit in Erkänntniß derer Grössen von einerley Art beurtheilen kan.

Es lassen sich dieselben durch folgendes *Astronomisches* Exempel erklären: Es sagt einer, die Planeten stehen nicht gleich weit von der Sonne; so hat man einen noch ziemlich dunckeln Begriff von dem *Systemate Planetario*; giebt aber derselbe zu verstehen, *Saturnus* sey weiter als *Jupiter*, *Jupiter* als *Mars*, *Mars* als die Erde, diese als *Venus*, *Venus* als *Mercurius* von der Sonne entfernt; so erlangen wir schon einen deutlicern Begriff von unsern Welt-Gebäude. Thut er endlich ferner dar, daß, wenn man die Weite der Sonnen von der Erde in 10. gleiche Theile getheilet, den *Mercurius* 4, die *Venus* 7, der *Mars* 15, der *Jupiter* 52, der *Saturnus* 95 dergleichen Theile zu seinem Abstände von der Sonne bekomme; so wird uns die Beschaffenheit des *Systematis Planetarii* weit vollkommener bekannt.

Inzwischen haben wir von der wahren Grösse desselben noch keinem Begriff, als worzu wir nicht eher gelangen können, als bis uns die Weite der Erden von der Sonnen in einem bekannten Masse, als in *Semidiametris* der Erden oder Teutschen Meilen gegeben wird, als woraus wir hernachmahls die wahre Grösse unseres *Systematis* durch die *Proportiones* ausfündig machen können.

Hieraus erhället zur Gnüge, daß wir nicht eher zu den deutlichsten Begriffe derer Grössen von einerley Art (*Quantitatum homogenearum*) gelangen, als bis wir die Vergleichung derselbigen mit einer gewissen Grösse von eben derselbigen Art anstellen, und diese alsdann als ein gemeines Maß, (*communem mensuram*) allen denen übrigen Grössen von eben derselben Art *adpliciren*. Ein solches gemeines Maß nun, auf welche alle Grössen von eben derselben Art, zu welcher das Maß gehört, *referiret* werden, wird die Einheit genennet; und ist demnach diese das Mittel zu dem deutlichsten Begriffe der Grössen von einerley Art zu gelangen; In Ansehung dessen kan man dergleichen Grössen deutliche, *quantitates distinctas* nennen, als wenn sie in der *Arithmetica* vorhanden sind, und Zahlen heissen; da man hingegen die Linien in der *Geometrie* als undeutliche Grössen, *Quantitates indistinctas*, betrachten kan, so lange man nemlich unter ihnen eine Linie noch vor keine Einheit angenommen; denn so bald dieses geschieht, werden sie gleichfalls *distincte*.

Gleich wie nun das Maß von einer Menge Grössen, die zu einerley Art gehören, dergestalt beschaffen seyn kan, daß es entweder unmittelbar aus der Natur der Sache sich selbst ergibt, oder freywillig angenommen wird, um darauf die übrigen Grössen zu beziehen, so sind auch die Einheiten von solcher Beschaffenheit, und werden die von der erstern Art *Vnitates absolutae*, **nothwendige**, von der andern *arbitrariae*, **willkührliche** genennet.

Jene sind die *Entia absolute discreta*, welche von allen andern dergestalt abgesondert sind, daß sie nichts gemeines mit ihnen haben, sondern alsobald eine gänzliche Verkehrung leiden, so bald man ihnen nur etwas von ihrer Beschaffenheit benehmen will. Die vornehmsten von dieser Art Einheiten sind die *Substantiae* und Wesen (*Essentiae*) derer Dinge. Diese sind nothwendig und ohne ihrer gänzlichen *Eversion* keiner Veränderung unterworfen. Sie machen selbst keine Grösse aus; wohl aber deren

S. 296

557

Einheit

Menge, wenn man z. E. verschiedene *Individua*, die einerley Wesen haben, in Ansehung dessen, zusammen zehlet, und dieses ihr unveränderliches Wesen als ihre Einheit betrachtet; als z. E. 5. Kugeln sind das *Quintuplum* von einer Kugel; allwo man nicht auf die Grössen derer Kugeln, sondern ihr Wesen siehet.

Unter dieser Art der Einheit ist die *Metaphysische* Einheit, *Vnitas metaphysica*, begriffen, als deren Grund mit Recht auf der *Individualitate* und *Inseparabilitate* gebauet ist. Die willkührlichen Einheiten, welche auch *Vnitates respectivae*, *artificiales* oder *methodicae* genennet werden, gründen sich entweder lediglich auf das *Arbitrium*, oder haben noch eine *raisonable* Ursache, warum man eben diese, und keine andere Grösse zu seiner Einheit annimmt, da sie doch beyde sich geschickt darzu befinden.

Unter die *Vnitates meri arbitrii* zehlet man billig die *extensa*, *continua*, *fluentia* und tausend andere Dinge, bey welchen nemlich kein Theil dergestalt beschaffen ist, daß er mit Recht in Annehmung zur

Einheit denen andern vorgezogen werden könne. Man kan dieses *merum arbitrium* mit Schaden der *Geometriae practicae* aus dem Längen-Masse, welches ein Fuß genennet wird, zur Gnüge abnehmen; als welcher fast in allen Städten von verschiedener Grösse ist; woraus doch denen Feld-Messern die grösste *Incommodität* zuwächset, wenn sie ihre *Praxin* an verschiedenen Örtern ausüben sollen.

Von eben dieser Beschaffenheit sind einige gerade Linien, die man in denen *Constructions* einigen *Algebraischen* Aufgaben vor Einheiten annimmt.

Hingegen zu denenjenigen Einheiten, deren Erwählung aus einer vernunftmäßigen Ursache geschiehet, die sich aus der Natur der Sache, worzu man eine Einheit sucht, ergiebet, zehlet man billig die Einheit der Zeit, nemlich den Tag, welchen die tägliche Bewegung der Sonne um die Erde *determiniret*, indem sie nemlich von dem Mittags-Circkel an, ihre *Revolution* anhebet, und nach Beendigung derselben wieder zu dem *Meridiano* gelanget.

Diese Einheit giebet die Natur selbst an die Hand. Denn ob man wohl die *Vibration* eines *Penduli* vor die Einheit der Zeit hätte annehmen können, so hätte doch diese Wahl dem Endzwecke der Sache bey weitem keine solche *Satisfaction* gegeben, indem solche Einheit nicht geneungsam *determiniret* ist, und daher unmöglich an allen Orten hätte eingeführet werden können; da hingegen der Tag von einer *determinirten* Grösse ist, und an allen Orten wahrgenommen werden kan.

Von eben dieser Beschaffenheit ist die Einheit, damit man die Winckel zu messen pfeget, nemlich die *Peripherie* eines Circkels, die man, um die Abmessung besser zu verrichten, in kleinere Theile, als Grade, Minuten, etc., zu *subdiuidiren* pfeget.

Eine Art von denen willkührlichen Einheiten sind auch diejenigen, welche man deswegen erwählet, weil man durch sie das gesuchte leicht und gemächlich ausführen kan; oder, welche zum Grunde der Wahl die *Regulas methodi* haben. Z. E. der Mensch ist vor sich eine *absolute* Einheit, und pfeget man nach der Menge dererselben, die *Armeen* und andere Hauffen Leute zu zählen; doch hat man um der Bequemlichkeit willen eine gewisse Menge Leute zur Einheit

S. 296

Einheit

558

gemachet, als da sind *Compagnien*, *Bataillons*, *Regimenter*, *Brigaden* etc. nach welchen man die Grösse einer *Armée* auszusprechen pfeget. Gleicher massen hat man in der Rechen-Kunst die Namen *Million*, *Billion*, *Trillion* etc. eingeführet, um grosse Zahlen desto leichter *numeriren* zu können.

Es lassen sich ferner die Einheiten in *determinirte* und *indeterminirte*, *Vnitates determinatas vel constantes*, et *indeterminatas, vagas, incertae vel variables* abtheilen.

Indeterminirte Einheiten nennet man, so man von Füßen, Ruthen, Meilen, Ellen, etc. redet, und keine *Determination* darzu setzet, indem man alsdenn nicht weiß, ob man eine Leipziger, Brabander etc. Fuß, Elle oder Ruthe; ingleichen eine Teutsche, Frantzösische oder Italiänische Meile verstanden wissen will; dieser Einheit wird aber *determiniret*, sobald man die Benennung hinzufügt.

Endlich ist von denen willkührlichen Einheiten klar, daß, weil man eine Grösse nach Gefallen vor eine Einheit annehmen kan, man einen Theil der schon angenommenen Einheit wieder zu einer Einheit machen könne, um die *Partes aliquotas* derselben zu *determiniren*;

ingleichen, daß man einen *Multiplum* der oben festgesetzten Einheit, wiederum als eine Einheit ansehen könne, um sehr grosse Dinge damit auszumessen.

Jene wird *Vnitatis inferius*, diese *Vnitatis superius* genennet. Ein Exempel sehen wir an einem Fusse, welches eine erwählte Einheit der Längen ist. Dieser wird in Zolle, ein Zoll in Linien abgetheilet, welche also das *inferius vnitatis* ausmachen; hingegen eine gewisse Anzahl Füsse *constituiren* eine Ruthe, und folglich das *Superius Vnitatis*.

Aus demjenigen nun, was bishero gesagt worden, ergeben sich folgende *Consectaria* von sich selbst.

1) Daß eine willkürliche Einheit *certo respectu* eine Zahl seyn könne; z. E. ein Fuß in Ansehung eines Zolles, als welcher ein *Multiplum* von der Einheit des Zolles ist.

2) Daß daher eine jede Zahl als eine Einheit angenommen werden könne; wie wir z. E. 12 Zoll zu einer Einheit eines Fusses machen, der doch in Ansehung eines Zolles die Zahl 12. ist.

3) Daß eine jede willkürliche Einheit Theile haben könne, die dem Gantzen ähnlich sind; wie wir solches an denen Zollen oder zwölftheiligen Stücken eines Fusses gleichfalls abnehmen können; hingegen

4) bey denen *absoluten* Einheiten keine solche Theile möglich sind, die dem Gantzen ähnlich, oder ihr *homogeneae* wären.

Aus allen denen vorhergehenden kan man endlich zur Gnüge schlüssen, daß in der *Arithmetic* eine Zahl nichts anders sey, als ein *Multiplum* der Einheit, oder die Verhältniß einer Grösse gegen ihre Einheit. Denn es wird erstlich eine Grösse zu einer Zahl, wenn man solche mit einer angenommenen Einheit vergleicht. Weil man aber in der *Arithmetic* die Zahlen auf alle Grössen *adpliciren* soll, die doch *respectiue* verschiedene Einheiten haben, so hat man auch solche Zeichen ausdencken müssen, die sich bey allen Grössen anbringen lassen; dergleichen Zeichen ist nun vor die Einheit, 1, **eins**; und kan alle Einheiten bedeuten, wenn man keine *Determination* darzu setzet; eben wie dieses bey denen Zahlen Stat findet.

Denn wenn gleich einer die Zahl 7. nennet, so weiß man wohl, daß er ein siebenfaches gedencket, was

S. 297

559

Einheit Einhorn

aber dieses siebenfache, ob es einer Kugel, oder eines Fusses, oder eines *Quadrats etc.* sey, kan man daraus nicht abnehmen. So bald er aber 7 Ellen nennet, sobald erkennet man, daß die Einheit zu dem siebenfachen eine Elle sey, und sind alsdenn alle die übrigen Veränderungen, so man mit der 7 vornimmt, von der Einheit einer Elle zu verstehen.

Dieses ist der wahre Begriff einer **Arithmetischen Einheit**, *Vnitatis arithmeticae*; welche man mit Recht *definiret*, daß sie der Name des gemeinen Maasses sey, welches angenommen wird, um sich einen deutlichen Begriff von allen Grössen von einerley Art, darzu auch die Einheit gehöret, zu *formiren*. Denn daß die *Vnitas* der Grösse, so ausgemessen werden soll, *homogenea* seyn müsse, ist vor sich klar, in dem man keine Länge, durch eine angenommene Schwere; keine Zeit durch eine Fläche, und so ferner, ausmessen kan; sondern eine Länge erfordert eine andere Länge; eine Fläche eine andere Fläche; ein Körper einen andern Körper; eine Krafft eine andere Krafft; eine Zeit eine andere Zeit zu ihrer Einheit.

Io. Matth. Hasius in Dissert. de quantitatis et vnitatis arithmeticae ver notione. Wittenberg 1732.

Einheit des Bruchs, siehe **Bruch**, *Tom. IV. p. 1512. seqq.*

Einhellig seyn, *Phil. 2, 2.* bedeutet die Einigkeit in der Lehre, da viele einerley Glaubens-Artickel bekennen, und einer Religion zugehan sind.

Einhemmen, heist mit der Hemm- oder Sperr-Kette den Umlauff eines von denen Hinter-Rädern einer Kutsche oder Wagens verhindern, welches auf abhängenden und jähnen Berg einwärts gehenden Wegen zu geschehen pfelet, den allzuschnellenden, und folglichen gefährlichen Lauff des Fuhrwercks dadurch aufzuhalten.

Einhergehen, zeigt eine Bewegung des Leibes an, wenn der Mensch von einem Ort zum andern sich beweget, wie etwan dorten von denen Leviten stehet, die mit der Lade des HErrn einher giengen, *2 Sam. 6, 13.* desgleichen von dem Philister Goliath, *1 Sam. 17, 41.* Öffters aber wird auch durch das Einhergehen in Heiliger Schriftt angedeutet der Lebens-Wandel eines Menschen, sein Thun und Lassen, so wohl insgemein, als auch in Verwaltung eines gewissen Amtes. *Num. 27, 17. Deut. 28, 6. Ps. 15, 2. Ps. 71, 16. Ps. 119, 9. Gal. 6, 16.*

Einheriar nennten die Heydnischen Dänen diejenigen Erschlagenen im Kriege, welche zum Gott Odin ins Valhalla und Vingolff versetzt wurden, und daselbst in lauter Vergnügen lebten. *Edda Mythol. 35. 50. Holbergs* Dänem. Norw. Reichs-Hist. *4. p. 110. seqq.*

Einhorn, Lateinisch *Monoceros, Vnicornis, Vnicornu.* Griechisch *μονοκερος.* Frantzösisch *Licorne.* Italiänisch *Licorne.* Spanisch *Vnicornio*, ist das rohe oder wahre Einhorn, in denen Apothe-

S. 297

Einhorn

560

cken *Vnicornu verum*, oder *Vnicornu marinum* genannt, ist ein sehr langer, gestreiffter und gleichsam gewunden oder gedrehter Zahn eines gewissen Grönländischen Wallfisches, siehet äusserlich gelb, inwendig aber weiß aus; wird von denen Grönland-Fahrern, nebst denen See-Hund-Fellen, Thraan und dergleichen aus Grönland gebracht, allwo sie es gegen Messer, Scheeren, Spiegel und dergleichen austauschen, auch oft selbst fangen, wie **Olearius** in der Persianischen Reise-Beschreibung *III. 4. pag. 175.* umständlich berichtet.

Der Fisch, wovon es herrühret, wird *Narwal, Rhoar*, Frantzösisch *Licorne de Mer*, Teutsch **See-Einhorn, Narwal** genennet, weil er sich von Asen und todten Lörpern, so daselbst *Nar* heissen, ernähret, und wird von dem berühmten **Thomae Bartholino**, in einem eigenen Buch abgemahlet und beschrieben, daß er denen andern Wall-Fischen nicht viel ungleich, und ungefehr 30 Ellen lang sey, zwey Floß-Federn auf denen Seiten, drey Hügel auf dem Rücken und unten am Bauche nur einen habe, aus dessen lincken Ober-Kinnbacken ein langer Zahn grad vor sich heraus stehet, womit er das Eiß brechen soll, weswegen das so genannte Horn öffters vorne abgebrochen ist.

Es gehet also dieser Zahn nicht aus der Nase, wie **Olearius l. c.** redet, indem dieser Fisch keine Nase hat, und wie die andern Wallfische, durch zwey Löcher, so oben in dem Nacken stehen, und nicht durch die Nase, Lufft schöpffet, auch das Wasser daraus in die Höhe wirfft; sondern er sitzt in seiner Höhle am obersten Kinnbacken, wie die Zähne an andern Thieren, wie solches schon längst von **Tulpio** in

Obseru. und gar weitläuffig von **Olao Wormio** in *Mus.* p. 282 seqq. beschrieben, auch in verschiedenen Figuren unter Augen geleet worden.

Ob aber jeder Fisch zwey solche Zähne habe, wie **Iacobi** in *Mus. Reg. Haffn.* muthmasset, auch dergleichen eines gesehen hat, muß die Erfahrung weiter lehren. Dieses aber ist gewiß, daß unten in dem grossen Horn oder Zahn, oft noch ein kleines stecke, wie **Reisel** in der Kunst-Kammer zu Stuttgart gesehen, und solches in *Misc. Nat. Cur. Dec. 3. Ann. 8. p. 351.* unter Augen leget. Weswegen **Simon Vries I. Groenlandiae Antiqu.** p. 285. nicht unbillig schlüsset, daß diesem Wall-Fisch die Zähne, wie denen Menschen, ausfallen, und andre wachsen müsten.

Ob sich über dieses anietzo beschriebene Einhorn noch ein anderes *Vnicornu verum* in der Welt finden lasse, welches an der Stirne eines vierfüßigen, und einem Pferd gleich sehenden Thieres, (wie bis dahero viele geglaubet und vorgegeben haben) hervor schüsse? wird von klugen und vorsichtigen Natur-Kündigern nicht unbillig gezweifelt, wie geschäfttig sich auch **Catelanus** in seinem Buch vom Einhorn erwiesen, solches mit vielen Gründen und Verantwortungen zu behaupten. Und ob zwar in H. Schrift des Einhorns oft gedacht wird, so ist doch kein dergleichen erdichtetes Thier, sondern das Nasen-Horn dadurch verstanden worden, wie **Andreas Baccius** solches in seinem *Tract. de Vnicornu* behauptet. Es will sich gar nicht zusammen räumen, daß, da dieses Thier so rar, wild, und nur in der Einöde zu finden, doch in

S. 298

561

Einhorn

dem Schooß einer reinen Jungfrauen soll gezeuget werden, welche dahin niemahls kömmet. Und wenn es so gar rar ist, wo kommen so viel hundert Hörner her, die man hin und wieder findet u. täglich verbrauchet?

Indem über diejenigen Einhörner, so man in dem Königl. Schatz zu *St. Denys* bey *Paris*, zu *Coppenhagen* in der Schloß-Kirche, zu *Dreßden* in der Kunst-Kammer und andern Orten in kostbaren Futteralen und Gold-Ketten aufgehänget siehet, fast ein ieder Materialist und Apothecker eines und mehr zeigen können, nun solche um so gemein worden, daß man eines, welches vor diesem viel tausend Thaler geschätzt worden, nunmehr um ein paar Dutzend Thaler kauffen kan.

Weswegen gantz falsch ist, daß solche von einem so raren Thier herkommen sollen, welches doch nur erdichtet, und dahero so wohl von Gelehrten als Ungelehrten auf unterschiedene Weise beschrieben und abgemahlet wird, daß man fast einen gantzen Bogen damit anfüllen kan, wie in **Pomet** *Histoire des Drogius Part. II. i. p. 1.* zu sehen ist, allwo diese Horn-Thiere gleichsam alle zusammen kommen.

Derothalben ist es sichrer, man vermenge sich mit diesen Meynungen gar nicht, welche vor vielen Jahren schon **Deusingius** *Tr. de Monocero* trefflich widerleget; zumahl auch die heutigen Materialisten, als **Schurzius**, **Marxius**, **Pomet** und andere selbst gestehen, daß dasjenige Einhorn, so bey ihnen zu finden, von obgedachten Fisch herrühre; und wäre deswegen billig und recht, daß man in denen gemeinen Apothecker-Taxen den allzuhoch gesetzten Preiß ändere, weil diese Hörner, wie oben gedacht, im Einkauf sehr wohlfeil sind. Weshalben denn auch die Apothecker nicht mehr Ursach haben, solches gar zu verfälschen, und an Stat derer kleinen Stücken Helffenbein zu geben, wovon es daran zu unterscheiden, daß es subtilere Streiffen und Zäsern hat,

auch dichter und schwerer ist, wie *Schroeder. Pharmac. Medico-Chym. V. p. 34.* schon gezeigt hat.

Seine Kräfte oder Tugenden sind vor diesem und noch gar zu hoch gespannt und heraus gestrichen worden, indem man es vor ein gewisses Gegen-Gift, wider das stärkste Gift, als *Arsenicum* und dergleichen rühmet, so gar, daß die *Medici* zu Augspurg, welche es an einem Kinde versucht, *Anno 1593.* ein eigen *Manifest* deswegen aufgerichtet, und sich alle unterschrieben, wie solches in *Wormii Mus. p. 286.* zu finden, der es auch selbst an jungen Katzen und Tauben versucht hat, aber kein so gar groß Wesen davon machet. Zum wenigsten ist es nicht zu rathen, daß man es an einem Menschen sogleich nachthue, und dem Einhorn so blosser Dings allein traue, indem bekannt ist, daß die Magen-Säure in denen Thieren dem Gift sehr widerstehe, und dieses ihnen nicht so bald, als dem Menschen Schaden zufügen könne.

Aus dem Grund davon zu reden, so kömmt das meiste auf das flüchtige Saltz des Einhorns an, derowegen seine Kräfte mit dem Hirsch-Horn und Helffenbein übereinkommen, wie *Verulamius in Hist. Vitae et Mortis p. 85.* recht schreibt; kan demnach doch gegen die schwere Noth derer kleinen Kinder, wider den Rothlauf und Masern, hitzige Fieber, Leibes-Schmerzen und andere Krankheiten wohl, (aber in grösserer *Dosi*, wie bißher) gebraucht werden, wovon *Sachsus* in seiner *Monocerologia* weitläufftig handelt.

Man kan auch eine Gallert, *Spiritus*

S. 298

Einhorn Einigkeit

562

und *Sal volatile*, wie aus andern Zähnen, daraus erzwingen, wozu aber doch das Einhorn noch zu theuer ist, daher man die Gallert, *Spiritus* und *Sal volatile* des Hirsch-Horns an jener Stelle mit eben solchen grossen Nutzen und leichtern Kosten gebrauchen kan.

Das Wort *Monoceros* kommt von *μονος, solus, einzeln*, und *κίρας, Cornu, Horn*; als ob man sagen wolte, ein Thier mit einem einigen Horne.

Einhorn, *Monoceros*, ist ein südliches Gestirne ...

...

Einhorn, (Paul) ...

Einigkeit oder **Einträchtigkeit**, ist diejenige Tugend, da ein Mensch geneigt, willig und begierig ist, mit jedermann in Friede und Einigkeit zu leben, niemanden daher muthwillig beleidiget, sondern alle Liebe erweist, darneben Friede und Einigkeit zu stifften und zu erhalten, ernstlich bemühet ist.

Die Ausübung dieser Tugend hat GOtt selbst befohlen, *Ps.34, 15.*

Er hat ein sonderliches Wohlgefallen daran, *Ps. 133, 1.* es folget viel gutes daraus, *Job. 22, 22.* ja der HErr verheisset Segen und Leben, etc. *Ps. 133, 3. Matth. 5, 9.*

Soll aber diese Einigkeit Stat haben und erhalten werden, so wird darzu erfordert,

1) der wahre Glaube an Christum, denn aus demselben muß die Liebe, und aus der Liebe die Lust zur Einigkeit herflüssen, *Eph. 4, 3.*

2) hertzliche

Liebe, aus welcher die Einigkeit mit dem Nächsten, herrühren soll.
Col. 3, 14. Prov. 10, 12.

3) Demuth, *Luc. 22, 22. Phil. 2, 3.*

4. Freundlichkeit, *Prov. 15, 1. Col. 4, 6.*

5) Gedult, *Prov. 15, 18.*

6) Stiftung des Friedens, *Prov. 12, 20. Matth. 5, 9.*

Hingegen muß man sich für alle dem hüten, was dem Frieden zuwider ist, und denselben aufhebet, als da ist:

Zancksucht, *Prov. 26, 20. Syr. 28, 13.*

Halsstarrigkeit, *1 Tim. 6, 20. 2 Tim. 2, 23.*

geschwinder jähher Zorn, *Prov. 15, 18. Jac. 1, 19. Eccl. 7, 10.*

Verläumdung, *Prov. 26, 19.*

Neid, *Prov. 27, 4. Rom. 13, 13. 2 Cor. 12, 20. Jac. 3, 16.*

und daß man sich nicht in fremde Händel menge, *1 Thess. 4, 11. Prov. 26, 17.*

Einigkeit Gottes ...

...

Einingia ...

Einkauff-Geld, heisset bey denen Handwerckern, was vor die Aufnahme in die Innung gegeben wird, und zwar nicht etwan das sonst bekannte Bewerck- und Meister-Geld, so iedweder junge Meister bey der Einführung geben muß, sondern da ein fremder Meister sich anderwärts einkauft.

Einkeilen, ist bey denen Zimmerleuten, Müllern und dergleichen, etwas mit Keilen bevestigen, wo denn ein Müller das Röhren der ungeschickten Verkeilung des Brekschens Schuld gabe. Von dieser Einkeilung haben die Tischer den Nahmen ihres, bey Einführung eines Gesellen bey dem Meister üblichen Schmäußgens.

Ein-Kindschaft, Lat. *Pariatio* oder *Vnio Proliis*, ist ein Vergleich, worinnen nach vorhergehender Erkenntniß der Sache, mit Einwilligung der Obrigkeit, und anderer, denen daran gelegen ist, die Eheleute, wegen ihrer aus der ersten Ehe erzeugten

Kinder, mit denen, so aus der andern Ehe gebohren worden, oder werden sollen, oder auch denenjenigen, welche sie in der ersten Ehe bereits gehabt, also vereinigt werden, daß sie alle zugleich, als ob sie von beyden Eheleuten aus einer Ehe gezeugt und gebohren wären, dermahleins *succediren* sollen.

Damit aber dieses *Pactum* bestehen könne, so müssen folgende Stücke dabey beobachtet werden:

1) daß so wohl die Eltern, und derselben Kinder, die solcher gestalt mit einander sollen vereinigt werden, oder an deren Stat dererselben Vormünder, und *Curatores*, als auch beyderseits nächsten Anverwandte, welche dermahleins Hoffnung zu der *Succession* haben, ihren *Consens* darein geben.

2) daß die Sache zuvorhero genugsam untersucht werde, ob auch die *Vnio* denen Kindern nützlich sey, wobey denn zu erwägen, wie hoch

sich derer Kinder und beyderseits Eltern Vermögen belauft; wie alt die Kinder seyn, und ob sie in einem solchen Alter, zu deren Aufferziehung mehrere Unkosten erfordert werden, wie alt der neue Ehegatte sey? und was er vor eine Nahrung und Handthierung habe, und ob durch dessen Mühe, Fleiß, und Arbeit, das Haußhalten könne vermehret, und in guten Stand gesetzt werden?

3) daß die *Vnion* in denen Gütern geschehe, worüber die Eltern *libere disponiren* können. Dahero werden die vereinigten Kinder in denen *Fidei commissis familiae* zur *Succession* nicht zugelassen. **Knipschild.** *de Fidei Commiss. Famil. 8. num. 435.*

4) daß dieser *Actus* vor der ordentl. Obrigkeit vorgenommen werde, und das *Decret*, oder die *Confirmation* darauf erfolge.

Gail. *II. O. 125. Besold. Thes. pract. voc. Ein-Kindschaft. Jac. Rick. de Vnion. Prol. Carpzov. II. Resp. Muscul. de Convent. Success. Membr. 3. num. 15. Stryck. de Success. ab intest. dissert. 8. cap. 6. §. 7. Schilter Prax. jur. Rom. in form. Germ. Exerc. III. §. 17. seq.*

Dieses ist noch hierbey zu mercken, daß das *Pactum* dererjenigen Personen halber, welche einander *succediren* sollen, etwas vollständiger *concipirt*, und die *Succession* auch nahmentlich auf diejenigen gerichtet werde, die sonsten hiervon ausgeschlossen sind, z. E. daß diese dergestalt vereinigte Kinder nicht allein ihren Eltern, und die Eltern hinwiederum ihnen, sondern die Kinder auch unter sich selbst, als vollbürtig Geschwistrigte, einander *succediren* sollen. Denn das *Pactum Vnionis Prolium* gehet einig und allein nur derer *paciscirenden* Eltern Erbschaft an, auf der Groß-Eltern und derer Seiten-Freunde *Succession* aber ist es keineswegs zu *extendiren*, so gar, daß auch nicht einmahl die Eltern denen also vereinigten Kindern, noch dergleichen Kinder unter einander selbst *succediren*. **Rick de Vn. Prol. 4.**

Einkommen geschicht, wenn die gegen einander getriebenen Örtter zusammen kommen, und heist: **Die Örtter** sind einkommen. **Hertwigs** Bergb. p. 108. **Berg-Inform. P. II. p. 21. Bergbau-Spieg. post. ind. L. E. Lohneyß. 1. 8. p. 11. Berward Phras. Metall. p. 9.**

Einkommen, siehe **Reditus**.

Einkommen oder **darniederkommen**, ist ein gebräuchliche Redens Art, so von dem schwanger gehen derer Weiber gesaget wird, wenn selbige ihrer Geburt entbunden sind, und ein Kind zur Welt gebracht.

S. 300

565

Einkommen Einlager

Einkommen der Scheunen *Num. 18, 30. Es soll denen Leviten gerechnet werden, wie* ein Einkommen der Scheunen; das ist, das Opfer, das die Leviten von ihrem Zehenden thun, soll von Gott so hoch geachtet und angenommen werden, als wäre es von ihren eigenen Früchten, die sie gebauet hätten.

Einkreissen ist ein Jäger-*Terminus*, und heisset, rings um ein Gebüsch oder Sträucher herum gehen, da hinein man zwar in Schnee einen Wolff, aber nicht wieder heraus gespühret hat.

Einkünffte, siehe **Reditus**.

Einladung zum grossen Abendmahl ...

Einlage-Geld, heissen Gerichts-Gebühren, so vorher erleget werden müssen.

Einlager, Innlager, Einreiten, oder Leisten, in denen Herbergen, Lat. *Obstagium*, oder *Hostagium*, von dem Wort *Hostage*, **Bürge**, ist eine schon im 12. *Seculo* denen *Francis* bekant gewesene, und nach der Hand auch in Teutschland übergekommene Gewohnheit, wie denn in des von *LVDEWIG reliquiis medii aeui* nicht allein Exempel von **Privat-Personen** und **Reichsständen**; sondern auch den **Käysern** selbst zu finden, welche sich zum **Einlager** verschrieben.

Krafft derer der Schuldner oder des Schuldners Bürge sich gegen den Gläubiger anheischig macht, auf den Fall, da er zu rechter Zeit mit der Zahlung nicht inne halten würde, sich in einer benennnten Stadt in ein benanntes Wirthshauß zu begeben, allda ein persöhnliches Einlager zu leisten, und so lange zu halten, bis der Gläubiger an Hauptstuhl und Zinsen völlig vergnügt.

Dieses Einlager-Recht ward *An. 1548.* in der **Reformirten Policey-Ordnung** öffentlich vor genehm gehalten, und hernach zwar, weil sich viele Mißbräuche dabey geäußert, erst in Sachsen *an. 1572.* und so denn im gantzen Reich *an. 1577.* durch einen Reichs-Abschied abgeschafft, aber dennoch in den Holsteinischen Landen immer beybehalten, und so wohl von denen Hertzogen von Holstein und Königen von Dänemarck, als auch in dem Westphälischen Frieden, und dem Reichs-Abschied von *an. 1654.* aufs neue bestätigt, daher es in gedachten Landen noch bis jetzo im Schwange gehet.

Schilter de Obstagio in Exercit. ad ff. Tr. Strauchii amoen. Jur. Can. Eccl. 2. 8. Müllers Staats-Cabinet III. 1. Crusius Ann. Sueu. Lib. IV. P. III. c. 6. Landrecht

S. 300

Einlaß **Einlegen**

566

II. 11. Instrum. Pac. Caes. Suec. 8. T. V. Menckii Tr. Process. Jur. Commun. p. 928. Besoldus Thes. Pract. v. Leistung. Speidel h. v. Struu. Hist. Jur. 6. §. 36.

Einlaß, *Guichet*, nennet man das kleine Thürlein, welches in einem Flügel eines grossen Thores eingeschnitten ist, ingleichen die Thor-Klappe.

Es heisset auch, wenn bey Abendzeit nach zugemachten Thoren die Leute, sie kommen zu Fusse, oder zu Pferde, oder auch gefahren, entweder durch den eigentlich so genannten Einlaß, oder durch die Öffnung des gantzen Thores hinaus oder hinein gelassen werden, wofür ein gewisses Geld, so **Einlaß-Geld** heisset, entrichtet wird. Bey grossen Vestungen, und sonderlich bey besorgender feindlicher Nachstellung, ist solches gar nicht bräuchlich, wenn die Thore einmahl verschlossen, wird keines wieder geöffnet, es müste denn auf *specialen* Befehl geschehen, da denn unterschiedenes darbey in acht zu nehmen. **Flemmings** deutsch. Soldat.

Einlaß, ist auch in denen Festungen ein geheimes Thor, welches insgemein am bequemsten in den Winckeln des *Flancs* und der *Courtine* gemacht wird, damit man durch den Graben geheime Ausfälle thun kan.

Einlassen und Antworten, ist, wann dem Beklagten erst nach gehaltenen ersten Termin, eine oder andere *Exception* kund worden, oder in dem ertheilten Bescheide und Urtheil die Kriegs-Befestigung nicht, sondern nur, daß er sich **einlassen**, und **antworten** solle, auferleget worden, so kann er mit seinen *Exceptionibus* noch gehöret werden.

Einlege-Geld, wird dasjenige Geld, was bey ieder Gemeinschaft ein jedes Mitglied bey dem Antritte in die Gemeinschafts-Casse, als auch *quartaliter*, oder wenn es sonst zu ausserordentlichen Ausgaben nöthig ist, geben muß.

Einlegen heisset in der Haushaltung, einige rohe und grüne Sachen, so man verspeisen will, vorhero in eine gewisse und darzu dienliche Lacke eine Zeitlang setzen, als Sauer-Braten, Rotherüben, grosse und kleine Gurcken, viertheilig Kraut, sauer Kraut u. d. g.

Einlegen, Einsencken, ist eine gewisse und gantz leichte Art, gute Frucht tragende Baume und andere Gewächse zu vermehren, und fortzuzeugen, welches folgender gestalt geschiehet: Man erwehlet unten am Stamme eines guten Baumes oder Strauches einen Zweig, so der Erde nahe ist, giebt ihm etwas abwärts vom Stamme einen Querschnitt, der bis an den Kern hinein gehet, schlitzet auch etwa eines Gliedes lang von da heraufwärts den Zweig, und drücket ihn alsdenn feste in die Erde, so, daß er mit der Spitze gerade als ein junger Baum in die Höhe stehe, und auf diese Weise lassen sich Wein-Reben, Rosen, Nelcken und andere dergleichen, auch rare Gewächse, am leichtesten vermehren.

Einlegen heist, eine *Compagnie* eingehen. *Cothm. Vol. III. Resp. 37. n. 3.*

Einlegen, *Marc. 12, 44 ...*

S. 301 ... S. 317

S. 318

601

Einspritzung [Ende von Sp. 599-600] ...

Einstands-Recht, Lat. *Jus Retractus*, oder *Protimeseos*, ist ein Recht, da der Verkäuf-

S. 318

Einstossen **Einstreuen**

602

fer sich bedinget, wenn der Käuffer das Gut wieder verkauffen würde, jener es um eben den Preiß, was ein anderer geben will, an sich kaufen, und dem fremden in den geschlossenen Kauff treten könne.

Es *differirt* vom Wiederkauff, Vermöge dessen man einen zwingen kan, daß er das Gut wieder verkauffen muß; Krafft des Vorkauffs aber, kan man ihn nur anhalten, daß er das Gut vor einen andern überlasse, wenn er solches freywillig verkauffen will; Bey dem Wiederkauff bleibet *regulariter* der im ersten Kauff *determinirte* Preiß, bey dem Vorkauff aber muß so viel bezahlet werden, als der neue Käuffer vorietzo zu geben willens ist. *Stryck. de Act. Inuest. Sect. I. Membr. 6. §. 23.*

Der Nutzen dieses *pacti* bestehet darinnen, daß der Käuffer, wenn er die Sache wieder verkauffen will, demjenigen, welchem der Vorkauff zustehet, zu vorhero anbieten muß, ab er solches annehmen wolle.

Bey unterlassener *Denunciation* aber, und wenn das Gut *contra pactum* einem andern verkaufft, aber noch nicht würcklich übergeben worden, kan der Verkäuffer *Actione venditi conveniret* werden, daß er dasselbige dem *Retrahenten* um eben diesen Preiß, welchen der fremde Käuffer dafür giebt, dem errichteten *pacto* gemäß einräume; ist aber die *Tradition* bereits geschehen, so bleibt der Kauff, woferne der neue *Emtor* von dem *reservirten* Vorkauff keine Wissenschaft

gehabt, in seiner Richtigkeit, und mag *ratione conuentionis et pacti* nicht mehr *rescindiret* werden.

Einstossen ...

...

S. 319 ... S. 320

S. 321

Einweisen Einwohner

608

...

Einwitterung ...

Einwohner, *Incola*, ist, der zwar seine Wohnung in einer Stadt aufgeschlagen, aber das Bürger-Recht nicht erlanget hat; Ob nun zwar ein solcher die gemeine *onera* mit tragen muß, es sey denn, daß er mit dem Stadt-Rath sich auf ein gewisses disfalls verglichen, so wird er doch zu denen öffentlichen Ehren-Ämtern nicht gezogen, und hat über dem das gemeine Recht, an Weide, Holtzung, Handel und Wandel, und dergleichen nicht so vollkommen als die Bürger, zu genießen.

Man pfleget aber heutiges Tages einen *Incolam* nicht lange, (an einigen Orten sind es drey Monathe) zu dulden, sondern er wird, zu Gewinnung des Bürger-Rechts, allenfalls durch Zwangs-Mittel; als: Pfändung, Arrest, oder Gefängniß angehalten, und, bey beharrlicher Widersetzlichkeit, aus der Stadt geschaffet, iedoch ist solches nicht von denen, welche wegen ihrer Fürstlichen Bedienung in der Stadt sich aufhalten, zu verstehen, es mag auch auf diejenige, so wegen Pest, Kriegs-Gefahr, Verfolgung, und andern, dergleichen Ursachen, in einer Stadt Zuflucht nehmen, und daselbst sich aufhalten, nicht gezogen werden, allermassen man dieselbe, so lange diese Ursach währet, zu Gewinnung des Bürger-Rechts nicht nöthigen, wiewohl sie zu Abschwörung des Eydes, welches man *Juramentum Adseparationis* nennet, und von *Homagio* unterschieden, daß sie, was zu Erhaltung gemeiner Sicherheit nöthig, beytragen und gemeiner Stadt treu seyn wollen, mögen angehalten werden; hätte aber die Obrigkeit einen *Incolam*, welches zu Zeiten gegen Erlegung eines gewissen Schutz-Geldes zu geschehen pfleget, in ihre Stadt einmahl aufgenommen, so möchte der Rath solchen hiernächst, zu Gewinnung des Bürger Rechts, ohne Ursache nicht nöthigen.

Einwohner der Erden ...

S. 322 ... S. 353

S. 354

Elastica Curua Elater

666

...

...

Elatea ...

Elater, *Elaterium*, *Elasticitas*, *vis seu virtus Elastica*, *vis Expansiuua*, eine **Elastische** oder **ausdehnende Krafft**, ist eine Krafft, Vermöge welcher die Körper, wenn sie aus dem Zustande ihres Raums oder Spannung durch eine andere Krafft sind gesetzt worden, sich selbst in den vorigen Stand wieder herzustellen vermögend sind.

Z. E. Wenn man einen Schwamm mit der Hand zusammen drucket, und alsdenn mit dem Druck wieder nachläßt, so breitet er von sich

selbst wieder aus, und stellet seine vorige Figur wieder her, die er durch den Druck der Hand verlohren hatte. Dasjenige nun, womit er dieses verrichtet, wird seine **elastische Krafft** genennet.

Daß dieses eine würckliche Krafft sey, erhellet daraus, weil sie andern Kräfften entgegen gesetzt ist. Z. E. ein *Elastischer* Körper, als ein Klumpen Wolle, lässet sich von einer gewissen Krafft, z. E. einem Pfund Bley, nur biß auf einen gewissen Raum zusammen drucken; setzet man mehr Gewichte darauf, wird der Raum des Körpers oder dessen *Volumen* noch geringer als zuvor. Es muß daher die *Elastische Krafft pro Ratione* der druckenden Krafft widerstehen, und ist folglich dieser entgegen gesetzt; welches aber nicht geschehen kan, wo sie nicht selbst eine Krafft ist. So bald die druckende Krafft nachläst, äussert sich die Wiederherstellung des Körpers in dem vorigen Zustan durch die *Elastische Krafft*; daß also diese so wohl andern Kräfften widerstehet, als auch, wenn jene, in sie zu würcken nachlassen, dem Körper, da ihr nun kein Einhalt mehr geschiehet, seine vorige Figur und Grösse wieder herstellt.

Von dieser Krafft derer Körper haben *Aristoteles* und die alten Philosophen sehr wenig oder gar nichts gewust. Denn obwohl *Aristoteles Meteor. III. 6. IV. 9.* derer Körper *ελατον* gedencket; so erhellet doch aus denen dabey gesetzten Exempeln, vom Wachse, Leim etc. daß solches vielmehr von der *Ductilitate Corporum*, als der *Elastischen Krafft* dererselben zu verstehen sey.

In denen neuern Zeiten ist man erst zu der wahren *Notion* dieser Krafft gelanget, da man durch die von *Otto Guericke*[1] erfundene Lufft-Pumpe die Eigenschafften der Lufft untersuchte, und an derselbigen eine ausdehnende Krafft wahrnahm, deren Stärcke sich nach der Grösse des Drucks richtete, welchen man anwenden muste, die Lufft in einen engern Raum zu bringen, welchen sie alsobald erweiterte, so bald der Druck nachließ.

[1] Bearb.: korr. aus: Guericke

S. 355

667

Elater

Da man nun dieses auch an andern Körpern wahrnahm, daß sie sich zusammen drucken liessen, und sich wieder in den vorigen Stand und Figur setzten, wenn dieselben nicht mehr gedruckt worden; so hat man oben angeführten Begriff von der *Elastischen Krafft* sich zuwege gebracht. Und es ist diese Krafft dergestalt in der Natur *impliciret*, daß man unzählige mahl seine Zuflucht in Erklärung derer Begebenheiten der Natur zu ihr nehmen muß; wie denn auch alle Körper etwas vom *Elatere* haben, ob solcher gleich bey einigen in einem grossen Grade, bey andern weniger, und bey einigen kaum mercklich sich befindet.

Diejenigen Körper, so eine starcke *Elastische Krafft* zeigen, sind:

- die Lufft,
- die Dünste,
- das Kupffer,
- Meßing,
- Eisen,
- Stahl,
- Glaß,
- Elfenbein,
- Marmor,
- und alle uns bekannte Steine.

Von der *Elastischen* Krafft der Lufft sind wir durch die *Experimenta* mit der Lufft-Pumpe überzeuget worden. Man hat unter die *Campana* eine schlaffe, aber fest zugebundene Blase, in deren Falten innenwendig noch einige Lufft vorhanden gewesen, aufgehangen, und die Lufft aus der *Campana* gepumpet. Bey dem ersten Zuge des *Emboli* hat die Blase schon angefangen aufzuschwellen; und ist damit fortgefahren, so lange man das auspumpen *continuiert* hat. Durch das auspumpen geschiehet weiter nichts, als daß Raum unter der *Campana* gemacht wird, folglich muß die Lufft eine stete Bemühung haben, sich durch einen grössern Raum auszubreiten. Eine dergleichen Bemühung wird eine ausdehnende Krafft genennet; derowegen ist klar, daß die Lufft mit einer solchen Krafft begabet sey.

Es ist diese Krafft der Lufft durch vielfältige *Experimente* dergestalt erwiesen worden, daß weiter kein Zweifel mehr übrig davon ist, ungeachtet man sich Anfangs starck darwieder gesetzt, und deren *Existenz* leugnen wollen, wie aus dem *Colleg. curios. Jo. Christoph. Sturms P. I. et II. et ejus Epistola ad Henricum Morum* zur Gnüge erhellet.

Diese *Elastische* Krafft wird durch die Wärme gewaltig vermehret; denn wenn man eine schlaffe fest zugebundene Blase über einem Kohl-Feuer herum drehet, daß sie nicht verbrenne, so dehnet die in der Blase noch vorhandene Lufft dieselbe gewaltig aus. Mehrere *Experimente*, so die *Elastische* Krafft der Lufft erweisen, findet man hin und wieder in denenjenigen Schrifften, so von der Beschaffenheit der Lufft handeln; darunter wir nur ausser gedachten *Sturm*, des *Roberti Boyle Experimenta Physico-Mechanica*, *Wolffs Elementa Aërometriae et Tom. II. Phys. Exper. cap. 4.* nennen wollen.

Ausser der Lufft finden wir eine sehr starcke *Elastische* Krafft an denen Dünsten, wovon bereits verschiedenes unter dem Titel: *Dunst*, *Tom. VII. p. 1606. seqq.* ist angeführt worden. Besonders nehmen wir dergleichen an denen Dünsten des Salpeters wahr, als von welchen eben die erstaunende Gewalt des Schuß-Pulvers herrühret. Man hat im *Vacuo* unter der *Campana*, worein ein *Barometrum* gesetzt war, mittelst eines Brennspiegels Pulver angezündet, zu einer Zeit, da die Sonne nur durch die Wolcken geschienen; so hat man zwar einen Dampf darinnen in die Höhe gehen gesehen, der aber bald wieder zu Boden gefallen, und gantz gelb ausgesehen, das Quecksilber aber ist im *Barometro* nicht gestiegen; zu einer andern Zeit, da die Sonne sehr warm geschienen, hat man das *Experiment* wiederholet u. bey der *Resolution* des Pulvers in einen Dampf befunden, daß das Quecksilber alsobald im *Barometro* gestiegen.

S. 355

Elater

668

Die Umstände des Versuches zeigen, daß in dem ersten Falle die Hitze derer Sonnen-Strahlen nur vermögend gewesen, den Schwefel im Pulver aufzulösen; in dem andern Falle hingegen so kräftig, den Salpeter auch in Dünste zu verwandeln. Da nun dort das *Barometrum* nicht, wohl aber hier gestiegen; so ist klar, daß die Dünste des Salpeters so eine erstaunende *Elastische* Krafft haben, davon wir die Würckungen an dem Schuß-Pulver verspüren, welches solche aus keiner andern Ursache verrichtet, als daß es durch das Feuer in einem jählingen *Elastischen* Dampf aufgelöset wird, welcher die Kugel aus dem Geschütz her austreibt.

Die *Elastische* Krafft des Kupfers, Eisens, Stahls und derer übrigen oben *specificirten* Körper erkennt man daraus, weil sie die Bewegung

anderer Körper, wenn diese gegen sie angestossen werden, *reflectiren*. Doch weil *Cartesius* und seine Nachfolger, die von der *Elastischen* Krafft noch nichts gewusst haben, die Ursache dieser *Reflexion* anders woher erklären, wie wir unten sehen werden; so hat man auf andere *Experimente* bedacht seyn müssen, die *Elastische* Krafft bemeldeter Körper zu erweisen.

Wir wissen nehmlich, daß ein Klang erregt werde, indem ein Körper, der den Klang verursacht, eine *vibratorische* Bewegung in seinen Theilen hat. Da nun bemeldete Körper klingen, wenn man sie anschlägt, so müssen auch diese eine dergleichen *tremulante* Bewegung haben. Dieses ist aber ein Kennzeichen einer *Elastischen* Krafft, wie aus dem unten folgenden mit mehrern erhellen wird.

Weit augenscheinlicher läst sich die *Elastische* Krafft besagter Körper darthun; wenn man einen Versuch mit zwey Elfenbeinern, oder gläsernen Kugeln anstellet. Wenn nehmlich diese vollkommen rund wären, würden sie sich nur in einem Punkte berühren; da nun aber dieses durch die Kunst nach der *geometrischen* Schärffe nicht zu *praestiren* ist, so wird sich zwar der *Contactus* nicht in einem *Puncto Mathematico*, wenigstens aber doch *physico* ereignen. So man nun die Fläche der einen Kugel mit einer schwarzen oder andern Farbe, die sich leicht wieder abwischen läst, überstreicht, solche in Ruhe stellet, und gegen dieselbe die andere, so nicht mit Farbe gestrichen ist, anstösset, so wird man nach dem Stoß an der Fläche der angelauffenen Kugel wahrnehmen, daß nicht ein *Punctum Physicum* darvon, sondern ein grosser Theil derselben von der Farbe der andern Kugel sey gefärbet worden. Hieraus ist klar, daß die *Partes* derer Kugeln währenden Stoß *ad contactum* müssen seyn *comprimiret*, nach demselben aber wieder hergestellt worden, weil sie ihre vorige *sphaerische* Figur wieder erhalten; folglich, daß gedachte Kugeln eine *Elastische* Krafft haben.

Noch deutlicher kann man durch die *Restitution* die *Elastische* Krafft an denen weichen Körpern, als dem Schwamm, Wolle, mit Federn ausgestopften Küssen, der Grume vom Brode und so ferner erkennen, als welche gar mercklich, sobald man mit dem Druck nachlässet, wieder aufschwellen u. in den vorigen Stand sich setzen.

Es ist aber die *Restitution* eines Körpers nach geschehener *Compression*, nicht das einzige Kennzeichen einer *Elastischen* Krafft; sondern man schreibt auch denenjenigen eine solche zu, welche, wenn sie mit Gewalt krumm gebogen, oder zusammen gewunden werden, wieder gerade springen, u. sich in ihre vorige Figur stellen, wenn man sie frey lässet. Wenn man eine gute Klinge eines Degens krumm bieget, springet dieselbe wieder zurücke, wenn man zu biegen aufhöret. Dergleichen Körper, welche auf eine solche Art einen

S. 356

669

Elastra

grossen Grad der *Elasticität* besitzen, werden *Elastra* genennet, und sind die vornehmsten davon folgende:

- *Spira cylindrica* oder in Forme eines *Cylinders* gleichsam nach Schrauben-Gängen umgewundener Drat;
- die stählerne Federn in Sack-Uhren oder Bratenwendern;
- die *Laminae* oder zarten Platten von Eisen, Kupffer, Meßing, sie mögen nun eben oder krumm seyn, und z. E. eine *sphaerische* oder Glockenförmige Figur haben;
- eiserne, stählerne, oder meßingene Ringe;
- die hohlen Röhren, z. E. derer Haare, Fäden, der Wolle etc.,

- die stählernen u. andern Bögen;
- die *Fibrae*; Saiten; *Membranae*;
- Fisch-Bein
- und andere mehr.

Endlich hat man auch noch ein Kennzeichen, die *Elastische* Krafft an einen Körper zu erkennen, wenn nemlich solcher sich nach einer starcken Spannung wieder in den vorigen Zustand setzet. Wir sehen solches an denen Fäden von Hanff, Wolle, Haaren, Seiden etc., welche, wenn man sie mit einem Ende aufknüpffet, an das andere Ende aber ein Gewichte bindet, sehr lang gespannt u. ausgedehnet werden, aber auch wieder in ihre vorige Länge sich zusammen ziehen, wenn man das Gewichte weg thut.

Francisc. Tert. de Lana hat in seinem *Magisterio naturae et Artis T. II. L. V.* hiervon verschiedene *Experimente* gemacht, u. befunden, daß eine Pferde-Haare sich mercklich ausdehnen lasse, nach geschehener *Tension* aber seine Länge genau wieder erhalte. Gleicher Gestalt hat er die Versuche mit starcken Seiden-Fäden, Saiten von Metall u. Nerven angestellt, und dergleichen *elastische* Krafft an ihnen wahrgenommen; welche auch einen jeden gar leicht in die Sinne fallen muß, der mit *Musicalischen Instrumenten*, die mit Saiten bezogen sind, umgeheth.

Wenn man nun alle diese angeführte Kennzeichen einer *Elastischen* Krafft zusammen nimmt, so wird man befinden, daß die meisten, daß die meisten, ja alle Körper, wenigstens in denen kleinsten Theilen eine *elastische* Krafft haben; Denn ob wir zwar dergleichen an dem weichen Thon, Seife und Wachse etc. nicht mercklich dergleichen wahrnehmen; so wird man solche doch gar bald an ihnen mercken, wenn man ihre Feuchtigkeit *remouiret* und solche etwas hart werden läst.

Die flüßigen Materien, als Wasser, Öle, Quecksilber etc., wenn sie auf einen Körper fallen, springen von selbst zurücker (wenn man von demjenigen *abstrahiret*, was Vermöge der *Cohaesions*-Krafft daran hangen bleibt) u. geben dadurch ihre *Elastische* Krafft zu erkennen.

Es zeigen aber auch gedachte Kenn-Zeichen ferner, daß der Grad der *Elastischen* Krafft in verschiedenen Körpern sehr verschieden sey. Ja in einerley Körper ist derselbe nicht von beständiger Grösse: denn wenn man die *Elastra* zu starck und offte spannet, pflegen sie etwas von ihrem *Elatere* zu verlieren. Wenn man an eine *Spiram Cylindricam*, ingleichen an eine Saite, ein Gewichte hanget, u. bemercket, wie weit solches dieselbe ausspannet, alsdenn solche einige Zeit in diesem Zustand der Spannung verharren läst, so wird man nach einiger Zeit befinden, daß eben dasselbe Gewichte die *Spiram* oder Saite weiter ausgespannet habe; woraus erhellet, daß *per partium rupturas elastri* dem *Elateri* desselben aller Dings etwas abgegangen seyn muß.

Dieses treffen wir an denen allermeisten Körpern an, welche folglich keinen beständigen Grad der *Elasticität*, *Elaterem constantem*, haben. Es wird nemlich *Elater constans* genennet, den ein Körper hat, welcher, wenn er von einer gewissen Krafft zusammen gedrucket oder gespannt wird, allezeit in einerley Zustand seiner Grösse oder Figur gelanget; und in diesem Zustande allezeit einerley *Nisum* gegen dieselbe Krafft

ausübet, keines Weges aber von ihr in einen andern Stand als diesen bringen läst.

Dergleichen *Elater constans* muß sich in allen kleinsten Theilen des Körpers ereignen, damit derselbe durch dieser ihre Zertrennung nicht vermindert werde; einen solchen aber finden wir, soviel bekannt, an keinen andern Körper, als an der Luft. Diese hat einen *Elaterem constantem*, den man durch vielfältige *Experimente* erkannt hat. *de Lana* versichert *l. c. p. 218.* daß wenn man die Luft auch viele Jahre durch zusammen gedrückt und eingeschlossen hielte, sie nicht das wenigste von ihrem *Elatere* verlöhre, sondern allezeit wiederum einerley Würckung thun. Ein Exempel geben die Wind-Büchsen, welche man ein ganzes Jahr geladen stehen lassen kan, welche doch eben noch soweit die Kugel, als sonst treiben werden, wenn sie erst kurz geladen sind. Es führte derselbe ein Experiment von dem *Boyle* an, welcher eine im *Vacuo* aufgeblasene Blase, drey gantzer Jahr nacheinander darinnen aufbehalten, und keine Veränderung an der Blase verspüret hat, so etwan eine Schwächung ihrer *Elastischen* Krafft hätte zu erkennen gegeben.

Einen solchen *Elaterem constantem* treffen wir nun zwar an der Luft, an andern Körpern aber nicht an. Ja einige von diesen sind dergestalt beschaffen, daß sie ihren *Elaterem* verändern, vermehren und vermindern lassen. Die *Elastische* Krafft des Englischen Zinnes, Messings, Eisens, rothen Kupffers läst sich sehr vermehren, wenn man solches stark mit dem Hammer treibet; daß folglich der *Elater* derer Metalle mit ihrer Dichtigkeit zunimmt. Der Stahl und Eisen bekommt durch die Härtung einen sehr starcken *Elaterem*. Wenn man ein glühendes Eisen jähling in kaltes Wasser stösset, so bekommt es dadurch eine weit stärckere *Elastische* Krafft, als zuvor, welche es aber wiederum verlieret, wenn man solches von neuen abglüet. Wenn man den Gorck in Wasser abkocht, so wird derselbe weicher und elastischer; so bald aber die Feuchtigkeit, so währenden Kochen in seine *Poros* eingedrungen, wieder *euaporiret*, spüret man, daß dessen *elastische* Krafft schwächer worden sey.

Diese sind die fürnehmsten *Phaenomena*, so wir an denen Körpern überhaupt in Ansehung ihrer *Elastischen* Krafft und deren Veränderung wahrnehmen.

Wir müssen nunmehr auch anführen, was dieselben mit ihrer *Elastischen* Krafft in der *Direction*, dem Druck, Bewegung und Stoß vor *Phaenomena* zeigen, weil dieselbigen die Augen eröffnen, unzehlige Begebenheiten der Natur recht zu betrachten und zu beurtheilen.

Man mag einen *Elastischen* Körper auf einer Seite drucken, auf welcher man will, so empfindet man einen Widerstand nach einer *Direction*, die derjenigen, nach welcher man drucket, entgegen gesetzt ist. Es hat demnach die *Elastische* Krafft keine vor sich nach einer gewissen Gegend *determinirte Direction*, wie etwan die Schwere, so sich *perpendicular* auf dem *Horizont* äussert, sondern es wird dieselbige durch die *Direction* der in sie *agirenden* Krafft *determiniret*, als welcher jene entgegen gesetzt ist.

Ja eben durch diese druckende oder spannende Krafft, wird der *gradus elasticitatis* bestimmt. Wenn ein *Ballon* aufgeblasen, od. eine Saite gerade ausgespannet ist, so befindet sich beydes in einem gewissen Zustande der Grösse u. Figur. Wenn man aber den *Ballon* zusammen drucket, od. die Saite in der Mitte anfasset u. sie aus ihrer geraden *Situation* in einen Winckel gleichsam ausdehnet; so wird so wohl das *Volumen*, als die Figur durch die *Action* der äussern Krafft verändert. Dieser Zustand der *Com-*

pression oder *tension* ist von dem vorigen darinnen unterschieden, daß dort die Grösse oder Figur, von keiner äussern Gewalt, wie hier verändert wurde.

Der Zustand eines *Elastischen* Körpers, den er in Ansehung seiner Figur und Grösse hat, wenn keine äusserliche Krafft in ihn würcket, heisset *status elateris naturalis*; hingegen der Zustand eines *Elastischen* Körpers, darinnen er sich befindet, wenn er von einer äusserlichen Krafft gedrückt oder gespannt wird, heisset *status elateris violentus*. Es scheinen zwar die erst angeführten Exempel hierher nicht zu *quadriren*, weil der *Ballon* so wohl von der *Elastischen* Krafft der eingeschlossenen Luft, als auch die Saite, indem sie mit ihren Enden angebunden, ausgespannet ist, und in einem *statu violento* sich befindet; allein man wird gar bald wahrnehmen, daß man die Sache hier *relatiué* betrachten, und den *Ballon* oder Saite in dem ersten Zustande als Körper ansehen müsse, die mit einem gewissen *Elatere* begabet sind, den man als im *statu naturali* betrachtet, in so ferne man die *Compressiones* und *tensiones* derselben Körper, so gegen sie von einer äussern Gewalt ausgeübet werden, darauf beziehet. Denn wenn man die *Elastische* Krafft eines Körpers als eine Krafft betrachten wollte, der von gar nichts, auch nicht von der *Cohaesion* derer Theile des Körpers Einhalt geschähe, so würde dieselbe Krafft beständig würcken und den Zustand des Körpers *in infinitum* verändern, und wir würden dadurch zu keinen Begriff des natürlichen Zustandes der *Elastischen* Krafft in einem Körper gelangen.

Wenn man auf obgedachten *Ballon* ein Pfund Bley setzet, so wird derselbe dadurch aus seiner runden Figur, die er im *statu naturali* gehabt, gebracht, und erhält eine andere Figur, in welcher er mit gedachtem Pfunde im *aequilibrio* stehet. Setzet man 2. Pfund darauf, wird die Figur des Ballons noch mehr verändert, die alsdenn hernachmahls geschickt ist, dieser Krafft von 2. Pfund die *Balance* zu halten; und solcher Gestalt *respondiret* einem andern Gewichte ein anderer Zustand der Grösse oder Figur, in welcher die *action* des *Elateris* der *action* der druckenden Krafft gleich ist.

Gleichergestalt muß man mehr *force* anwenden, wenn man einen stählernen Bogen oder auch Fischbein starck biegen will, als wenn man es nur ein wenig aus seinem *statu naturali* bringet. Es hat demnach ein *Elastischer* Körper oder *Elastrum* in einem gewissen Zustande seiner Grösse oder Figur einen gewissen *grad* der *action* des *elateris*, welcher der *action* der druckenden oder spannenden Krafft gleich ist, und welcher Zustand nicht eher wieder vorkommt, als biß diese äussere Krafft wieder in denselben Körper würcket.

In einem solchen *determinirten* Zustande der Grösse oder der Figur eines *Elastischen* Körpers wird derselbe *determinirte grad* seines *elateris*, beständig gegen die druckende oder spannende Krafft *exerciret*, aber auch in der *adplication* von der letztern alsobald wieder vernichtet, also, daß gleichsam ein *continuirlicher* Streit zwischen diesen beyden einander entgegen gesetzten Kräfften sich ereignet, woraus aber von beyden Seiten kein *Effect* erfolget, das ist, sie befinden sich wahrhaftig in dem *statu pressionis*, ihre *action* wächset nicht mit der Zeit, sondern sie sind als tode Kräffte, *vires mortuae*, zu betrachten, die einander Gleichwege halten.

Man kan derowegen durch die Bedingungen der druckenden oder spannenden Kräffte die Beschaffenheit und Grösse derer *Elastischen*

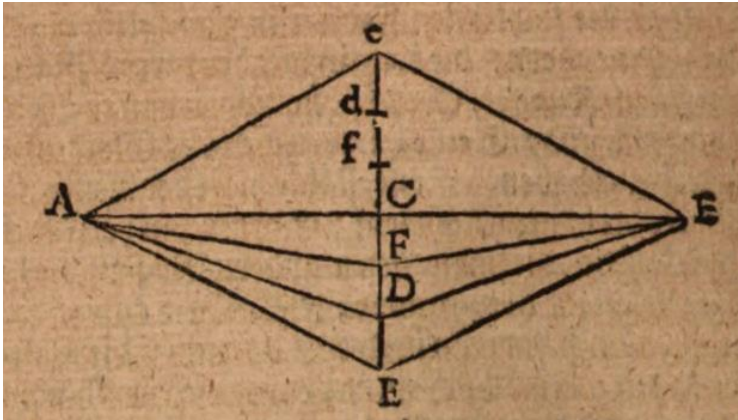
pressionen determiniren, und daraus darthun, nach was für einem Gesetze die *Elastischen* Kräfte ar-

S. 357

Elater

672

beiten, wenn sie einen zusammen gedruckten oder gespannten Körper wieder herstellen, das ist, man ist dadurch in dem Stande, die *scalas virium* vor die *Elastra* und *Elastischen* Körper zu bestimmen.



Es sey *ACB* eine an zwey Nägeln gerade ausgespannte Saite, welche wir solcher Gestalt als in einem *statu elateris naturali* betrachten. Wenn man dieselbe bey *C* mit dem Finger zurückzieht, daß sie die Figur *AFB* erhalte, so wird man einen gewissen *grad* der *renitentz* von der Spannung der Saite empfinden. Dieser wird ie desto grösser seyn, je weiter man die Saite von dem Orte *C* des natürlichen Zustandes des *elateris* abziehet; nemlich die Saite widerstehet heftiger, wenn man sie biß *D* zurückgezogen, als wenn sie nur biß *F* gespannt ist: Sie hat einen stärckern Druck gegen den Finger, wenn sie biß *E* gebracht worden, als zuvor in *D*; woraus erhellet, daß der *grad* der *Elastischen* mit denen Entfernungen *CF*, *CD*, *CE* der Saite von ihrem *statu naturali elateris ACB* zunehmen.

Wollte man nun genau wissen, nach was vor einer *proportion* die Stärke dieser *Elastischen* *pressionen* mit ihren gedachten Entfernungen wachsen; so dürffte man nur an Stat des Fingers ein Gewichte an die Saite hangen, und anmercken, wie weit solche von einem, zwey, drey etc. Pfunden, von ihrem *statu naturali* entferntet würde. **Gravesande** hat in seinen *Elem. Phys. Mathem. L. I. c. 29.* den Versuch über sich genommen, und befunden, daß die *Elastischen* *pressionen* der Saite, die sie in ihren verschiedenen Zuständen der *tension* gegen die spannende Krafft ausübet, *directe* sich, wie ihre Entfernungen von dem *statu elateris naturali* verhielten, das ist, wenn *CD* zweymahl so groß als *CF*, so ist die *pression* der Saite in *D* zweymahl so starck als in *F*; und wenn $CE = 3CF$, so ist die *pression* in *E* dreymahl stärker als in *F*.

Hieraus ergiebt sich die *scala virium* hierzu alsobald, wenn man über *CE*, als einer Grund-Linie einen rechtwincklichten *triangul* construirt, und mit dem *Catheto* desselben, durch die Puncte der Grund-Linie *Parallel-Linien* ziehet; als welche die Stärke der *Elastischen* *pression* der Saite in bemeldeten Puncten vorstellen wird, wenn man die Saite biß auf solchen Punct, worzu die *Parallel-Linie* gehöret, spannet.

Und auf gleiche Art kan man *procediren*, wenn man die *Elastischen* *pressionen* anderer *elastrorum* und *Elastischen* Körper untersuchen

will; von welchen hier nur überhaupt zu mercken, daß dieselben allezeit grösser befunden werden, je weiter der Körper von dem natürlichen Zustand seines *elateris remouiret* wird.

Bey Ausdehnung derer Fäden von daran hangenden Gewichten, so ihrer Länge nach geschiehet, hat man dieses zu mercken, daß ein jedweder Theil des Fadens gleich viel ausgedehnet werde. Wenn demnach ein Faden, der zwey Fuß lang ist, an einem Ende aufgehangen, an das andere Ende aber ein Gewichte gebunden wird, und derselbe von der *action* des Gewichtes um 2. Zoll lang sich ausdehnet; so wird ein

S. 358

673

Elater

anderer Faden von 4 Fuß Länge von eben demselben Gewichte um 4 Zoll ausgedehnet werden, das ist, die Ausdehnungen, so von einerley Gewichte geschehen, verhalten sich wie die Längen derer Fäden. Wenn hingegen einerley Faden von verschiedenen Gewichten ausgedehnet wird; so verhalten sich die Ausdehnungen, so von verschiedenen Gewichten verursacht worden, wie die Gewichte; und sind folglich die Ausdehnungen verschiedener Fäden von verschiedenen Gewichten in *ratione composita* derer Gewichte und der Länge derer Fäden.

Wenn man einen *Ballon* mittelst eines darzwischen gelegten *plani* mit einem Gewichte beschweret, so wird derselbige zusammen gedrückt, und nimmt seiner Höhe nach um etwas ab. Wenn man zwey gleiche *Ballons* über einander leget, und solche mit eben dem vorigen Gewichte belästiget, so wird der Raum, um welche sie ihrer Höhe nach durch die *Compression* abnehmen, zweymahl so groß seyn als der vorige; drucket hingegen das vorige Gewichte drey dergleichen über einander gelegte *Ballons*, so ist auch bemeldeter Raum, um welchen sie von ihrem natürlichen Zustand entfernt werden, dreyfach; und so ferner, daß sich folglich hier die *Compressiones*, so von einerley Gewichte gegen eine Menge gleicher über einander gelegten *Ballons* ausgeübet werden, *directè* wie die Anzahl derer *Ballons* verhalten; und folglich ein jeder davon in der Reyhe eben so viel zusammen gedrückt werde, als wenn eben dasselbe Gewichte allein auf ihm liege. Wenn man hingegen dieselben *Ballons* nicht über, sondern neben einander leget, solche mit einem *plano* überdeckt und darauff ein Gewichte setzet; so wird die *Compression* dererselbigen nach der Anzahl derer *Ballons* verringert, indem ein jeder davon einen Theil des Drucks ertragen hilft.

Bey denen flüßigen *elastischen* Materien, die einer *Compression* fähig sind, z. E. die Luft, Dünste, nimmt die *elastische pression* mit der Dichtigkeit zu und ist dieser *proportioniret*. Und auf solche Art und Weise pflüget man die *conditiones* derer *elastischen pressionen* zu untersuchen, durch welche so wohl vor sich, als deren *combination* mit andern Kräfften, man hernachmahls sehr viele vortreffliche Aufgaben in der *Mechanic* aufzulösen vermögend ist.

Vor andern gehöret hierher die Auflösung des *problematis Elastici* oder die Erfindung der *Elastischen Linie*, *curvae elasticae*, welche entstehet, wenn z. E. eine *lamina elastica* oder ein Stab Fischbein, mit dem einem Ende an eine Decke *horizontaliter* befestiget, an dessen anderes Ende aber ein Gewichte angebunden wird, welches die *laminam* oder den Stab Fischbein nach der Figur einer krummen Linie herunterwärts bieget; oder wenn auch dieselbe *lamina* durch die eigene Schwere seiner Theile sich in eine solche Figur herab sencket. Die innern Theile einer solchen Gestalt gebogenen *laminarum*, werden

zusammen gedruckt; die äussern hingegen ausgespannet; beyderseits befinden sie sich *in statu elateris violento*.

Es hat schon **Galiléus** sich bemühet, die Natur dieser krummen Linie ausfündig zu machen, doch ist er nicht so glücklich gewesen, dieselbe zu entdecken; wiewohl er dafür gehalten, daß sie von der *Parabel* des *Apollonii* nicht unterschieden wäre. Eben dieses haben die beyden Jesuiten **Pardies** und **de Lanis**, jener in seiner *Statica*, dieser in seinem *Magisterio naturae et Artis*

S. 358

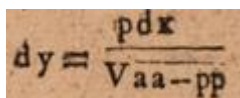
Elater

674

T. II. L. 7. behaupten wollen; allein es hat die Auflösung dieser Aufgabe, wie vielen andern *problematibus* begegnet, Anstand haben müssen, biß man durch die Erfindung der neuern *Analyseos* den Schlüssel zu denen Geheimnissen der höhern *Geometrie* erhalten.

Denn als man durch dieselbe die Beschaffenheit verschiedener krummen Linien zu bestimmen anfieng, auch darinnen einen guten Fortgang verspürte, so gerieth bey Gelegenheit des *Problematis Catenarii* **Jacob Bernouilli** auch auf die Beschaffenheit der *elastischen* Linie, welche nehmlich die gebogene Balcken oder Breter, gespannten Bogen, oder ein jedes Feder-hartes Blech entweder Vermöge der eigenen Schwere oder ein daran gehangenes Gewicht *formiren*. Dieses *problema* trug er denen *Mathematicis* in denen *Actis Erud. 1691. p. 289.* aufzulösen für; und in denen *Actis 1692. p. 207.* erklärte er sich, daß dieselbe Linie mit derjenigen überein komme, welche ein leinenes Tuch annimmt, wenn es von der Schwere einer flüßigen Materie ausgedehnet wird; und endlich hat er seine Erfindung in eben denenselben *Actis* umständlich bekannt gemacht.

Die Bedingungen, so sich bey der Untersuchung derer *elastischen* Linien überhaupt ereignen, sind diese, daß die Kräfte, welche dieselben in ihrer Figur erhalten, *perpendicular* daran *adpliciret* sind; die Kräfte selbst mögen indessen veränderlich seyn, wie sie wollen. Aus diesen hat **Jacob Hermann** *per prop. 12. L. I. Phoron. §. 104.* die *generale aequation* der *elastischen* Linie heraus gebracht, welche **Jacob Bernouilli** *l. c.* aus andern Gründen erfunden. Es ist dieselbe


$$dy = \frac{p dx}{\sqrt{aa - pp}}$$

allwo *dy* das *Element* der *semiordinatae*, *dx* das *Element* der *abscissae* in der *elastischen* Linie; *p* eine Linie ist, so mit dem *elemente* der *Curvatur* der *elastischen* Linie, innerhalb einem halben *Circul*, so an den *verticem* derselben mit dem einen Ende angesetzt ist, und zum *diametro*, *a*, hat, von dem gedachten *vertice* an *parallel* gezogen wird, und mit dem *element* der *Curvatur*, innerhalb dem halben *Circul*, so wohl der Lage als Grösse nach veränderlich ist. Eben dieser **Hermann** hat *l. c. L. II. prop. 17. §. 307.* die Aufgabe von dieser *elastischen* Linie noch auf eine ganz besondere Art aufgelöset: u. **Dan. Bernouilli** hat in *T. I. Comment. Acad. Petrop.* gleichfalls eine *general-expression* vor die *elastischen curvas* gegeben.

Wir wenden uns nunmehr zu der würcklichen Bewegung, so aus der *Action* derer *elastischen* Kräfte erfolget. Gleichwie aber, wenn wir die Erzeugung einer Bewegung betrachten, solche nicht *in instanti* herfür gebracht, sondern durch eine Reihe von lauter kleinen *actionen*, welche die *vires mortuae* oder *solicitationes* verrichten, da eine auf die andere *continuirlich* folget, endlich erzeuget wird; so müssen wir dieses auch bey der *actuellen* Bewegung eines *elastri* in Obacht

nehmen, und dieselbe als aus einer unendlichen Menge von *actionen* derer *elastischen pressionum* oder *solicitationum* hervorgebracht zu seyn, uns fürstellen.

Die Sache wird durch das obgedachte *Exempel* mit der Saite mehr erläutern. Wenn dieselbe biß in *E* gespannt, so hat sie einen gewissen *grad* der *elastischen pression*; gleichwie sie auch in *D* und *F*, bemeldeter Massen, ihre besondere *grade* davon hat. So man nun dasjenige, was die Saite biß in *E* gespannt, *re-*

S. 359

675

Elater

mouiret; so ist nichts mehr vorhanden, das der *elastischen pression* in *E* Einhalt thut; derowegen kömmt diese zur *Action*, und fängt eine Bewegung an. Es seyn *ED*, *DF*, *FC* gantz kleine Stücklein oder vielmehr *elemente* der Linie *EC*, so kan man annehmen, daß die *elastische pression* in *E*, so der Linie *EC* *proportioniret* ist, durch das *Element* gleichförmig arbeite, und der Saite eine *Elementar-Bewegung communicire*. Mit solcher gelanget dieselbe biß *D*, allwo die *elastische pression*, so der Linie *CD* *proportioniret*, zu arbeiten anhebet, der Saite ein neues *Element* der Bewegung *communiciret*, u. solches zu der vorigen *Elementar-Bewegung*, so sie durch *ED* erhalten, hinzufüget. Dieses erignet sich nun durch alle *Elemente* der Linie *EC*, und wird in allen denenselben die Bewegung der Saite um etwas vermehret, biß sie in den *situm ACB* gelanget, allwo sie keine *elastische pression* mehr ausübet, weil sie sich selbst *in statu naturali* befindet.

Es wird demnach die Bewegung der Saite von *E* biß *C* von denen aufeinander folgenden *elastischen pressionen*, die denen Entfernungen von dem *statu naturali* *proportioniret* sind, biß in *C* *acceleriret*, allwo die *acceleration* aufhöret, weil daselbst keine *elastische solicitation* mehr vorhanden, so dieselbe *continuiren* könnte. Indem aber nun die Saite solcher Gestalt durch *EC* eine Bewegung erhalten, so kann dieselbe in dem Augenblicke nicht aufhören, wenn sie den *statum naturalem ACB* erreicht; sondern sie *continuiret* dieselbe gegen die andere Seite nach *e* zu; und fängt an die Linie *Ce* zu durchlaufen. Wenn sie aber nun solcher Gestalt wieder aus ihrem *statu naturali ACB* gebogen wird, und z. E. in *f* gelanget, so kommt sie wieder in einen *statum violentum*, darinnen sich die *elastischen pressionen* wieder dasjenige äussern, was die Saite aus ihrem natürlichen Zustande zu bringen sucht, das ist, die *elastischen pressionen*, welche in dem Raume durch *Ce* eben so, wie in dem Raume *CE*, vorkommen, wiederersetzen sich der erhaltenen Bewegung der Saite und *retardiren* dieselbe.

Wenn *fC*, so groß als *FC*; so wird von denen dort vorhandenen *solicitationen*, so viel von der Bewegung *destruiret*; so viel hier durch *FC* der *accelerirten* Bewegung ist zugesetzt worden. Dieses äussert sich durch alle *elemente* der Linie *Ce*, biß die Saite biß in *e* gelanget, allwo sie noch eine solche *pression* antrifft, die ihre *continuirlich retardirte* Bewegung vollends gar vernichtet. Weil durch *Ce* alle die *pressiones* wieder vorkommen, so von *C* biß *E* *disponiret* waren, und dieselben in denen Punkten, so von dem *statu naturali* gleich weit entfernt, von gleicher Grösse sind; so ist klar, daß von *C* biß *e* eben so viel Kräfte erfordert werden, die Bewegung der Saite zu *destruiren*, als durch *EC* erfordert wurden, ihr dieselbe zu *communiciren*.

Nun ist die *pression* in *e*, so groß als in *E*, wenn $EC = ec$; u. die *pression* in *e* wird noch zuletzt erfordert, die Bewegung vollends zu vernichten; daher ist klar, daß die Saite von *C* biß *e*, *motu retardato* sich

bewege, in *e* aber sich zu bewegen aufhöre. Es kan aber die Saite in *e*, nicht in Ruhe verbleiben, weil sie sich daselbst in einem *statu violento* befindet, darinnen ihrer *elastischen pression* kein Einhalt geschieht; derowegen fänget sie eine Bewegung von *e* gegen *C* an, und bedient sich ihrer *elastischen pressionen* durch *eC* als *vires acceleratrices*, welche zuvor durch *Ce* als *retardatrices* die Bewegung der Saite nach und nach *destruiret* hatten; das

S. 359

Elater

676

ist, die Saite bewegt sich von *e* biß *C* *motu accelerato*. Von dar fängt sie gegen *E* zu an ihre Bewegung fortzusetzen, muß aber von denen *elastischen pressionen*, die die Saite wieder erhält, indem sie von ihrem *statu naturali* abgebogen wird, als von *viribus retardatricibus* einen beständigen Abgang erleiden, biß endlich in *E* die völlige *destruction* der Bewegung erfolgt. Hier kan nun die Saite in *E* wieder nicht in Ruhe verbleiben, weil sie sich in *statu violento* befindet, darinnen sie nichts zurücke hält; derowegen fängt sie die gantze vorige Geschichte wieder an, und bewegt sich von *E* biß *C* *motu accelerato*; von *C* biß *e*, *motu retardato*; von *e* biß *C* wieder *motu accelerato*, und von *C* biß *E* *motu retardato*.

Die *translation* der Saite von *E* biß in *e*, oder von *e* biß *E* wird eine *oscillation*, oder *vibration* genennet, deren jede folglich aus einer *accelerirten* und *retardirten* Bewegung stehet, zwischen welchen der *status naturalis* der Saite *ACB* die Grentze abgiebet. Eine Menge dergleichen *oscillationen* *inuoluiret* einen *Motum vibratorium*, und dieser würde bey der gedachten Saite unendlich fort dauren, wenn die *friction* derselben an denen Nägeln, daran die Saite gebunden, ingleichen der Widerstand der Luft, und endlich der unvollkommene *elater* der Saite selbst denselben nach und nach nicht *destruirten*.

Wir sehen dergleichen Bewegung an denen Saiten derer *musicalischen* Instrumente, wenn sie gestrichen werden; ja eben dieselben *communiciren* hernachmahls diese *vibratorische* Bewegung der Luft, die hernach zu unserem Ohr gelanget, und in uns die Empfindung des Klanges erregt; woraus erhellet, daß ein *Corpus sonorum*, oder ein Körper, der klingen soll, ein *elastischer* Körper seyn müsse.

Man hat diese Bewegung des *nerui* nach denen Gründen der *Mechanic* weiter untersucht, und aus dem obangeführten Gesetze derer *elastischen pressionen* der Saite, da solche denen Entfernungen von dem *statu naturali* *proportioniret* waren, ausfündig gemacht, daß die krumme Linie derer *ordinaten* die Geschwindigkeiten der Saite in jeden Punct der Linie *Ee* vorstellen, das ist, die *curua velocitatum*, eine *Ellipsis* sey, deren grössere *axe Ee*, und ihr Mittel-Punct in *C*.

Was die Zeit derer *vibrationen* anlanget, hat man solche allezeit von gleicher Grösse befunden, wenn sie gleich selbst ungleich sind, das ist die Zeit einer *vibration* durch *Ff* ist so groß als die Zeit einer *vibration* durch *Ee*; und sind folglich die *vibrationes* der Saite *Isochronae* **Hermann Phoron. L. I. §. 148. Gersten Tentamen Systematis noui ad mutationes barometri demonstrandas prop. 5. seqq.**

Was wir bißher von dem *motu vibratorio* der Saite gesagt haben, gilt von allen *elastischen* Körpern, ausser was die besondere Art der *acceleration* und *retardation* anlanget, als welche sich nach denen besondern *conditionen* derer *elastischen pressionen* richtet. Die flüßigen Materien selbst, so einer starcken *compression* fähig sind, als die Luft und Dünste, beobachten einen solchen *motum vibratorium*; Wiewohl er alsdenn nicht mehr diesen Namen führet, sondern *motus vndula-*

torius genennet wird. Dergleichen *Vndas* der Luft kan man in einem *recipienten* auf der Luft-Pumpe wahrnehmen; denn wenn man die Luft darinnen zusammen drucket,

S. 360

677

Elater

hernachmahls den Hahn geschwinde aufschlüsset, so fährt die Luft mit einem Gezische aus dem *Recipienten* in das hohle *corpus* der *antliae*. So bald dieses Gezische aufhöret, schlüsse man den Hahn des *Recipienten* zu, verwahre die Mündung desselben mit einer Blase, und öffne wiederum den Hahn des *Recipienten*; so wird man wahrnehmen, wie die Blase von der äussern Luft in den *Recipienten* hinein gedruckt werde, welches eine Anzeige ist, daß zuvor mehr Luft durch die *acceleration* aus dem *Recipienten* gegangen, als erfordert wird, daß sie von gleicher Dichtigkeit mit der äussern innerhalb dem *Recipienten* sey; daher auch das hinein drucken der Blase innerhalb dem *recipienten* nothwendig erfolgen muß, weil die äusserste Luft hinein dringen will.

Dieser *Motus vndulatorius* der Luft ist bey Lösung des groben Geschützes Ursache, warum die Fenster zittern. Denn weil der *elastische* Dampf des angezündeten Pulvers die Kugel mit einer so erstaunenden Gewalt fort treibet, so muß derselbe die Erzeugung der Bewegung der Kugel mit einer sehr starcken *acceleration* verrichten; mit dieser fährt derselbe aus dem Geschütze in die freye Luft heraus, und treibet diese so lange vor sich weg, biß die Bewegung des Dampfes von dem Widerstand der Luft endlich vernichtet ist. Hieraus aber entstehet nun eine *vndulatorische* Bewegung der vor sich weggestossenen Luft; deren an die Fenster derer Gebäude anstossenden *Vndae*, denselben einen *motum vibratorium communiciren*, oder ein Zittern dererselben verursachen.

Aus allen diesen erkennt man, daß die *vibratorische* Bewegung eine Eigenschafft eines *elastischen* Körpers sey. Wir sehen dieses an denen gebogenen Feder-harten Blechen und Fischbeine, an denen eisernen und meßingenen Ringen, an denen Glocken, und überhaupt an allen denen Körpern, so einen Klang von sich geben, wenn man sie anschläget.

Es verbleibet aber dieser *Motus vibratorius* in dem *tremulirenden* Körper nicht alleine, sondern wird durch eine gewaltige Menge derer mehr angelegenen Körper fortgepflanzet. Wenn man eine Saite auf einem Tische frey ausspannet und solche anschläget, daß sie einen Ton von sich giebet, so *vibriret* sie, und diese *vibration* empfindet man nicht nur an dem Tische, darauf die Saite sich befindet, wenn man selben mit der Hand berührt, sondern die umstehenden empfinden solche auch in ihren Füßen an dem Boden des Zimmers, deme solche Bewegung von der Saite durch den Tisch *communiciret* wird. Man hat aber hierbey nicht auf den Ton, sondern die *vibrirende* Bewegung selbst Acht zu haben.

Wenn die umliegenden Körper von einer andern Beschaffenheit sind, als das *Corpus sonorum*, so die *vibrationes* erreget, so erhalten dieselben mit diesem nicht einen *Motum vibratorium* von einerley Art, und wird daher der Luft eine andere Bewegung von dem *Corpore sonoro*, eine andere von den anliegenden Körpern *communiciret*, welche folglich mit einander vermischt nicht einen reinen Ton zum Ohre bringen können. Und dieses ist die Ursache, warum die Glocken nicht reine und helle klingen, wenn man sie in vieles Holtz-Werck verstecket. Sie

müssen freyhängen, damit sie ihre *tremulirende* Bewegung der Luft alleine

S. 360

Elater

678

communiciren; ie mehr sie aber mit andern Cörpern *combiniret* sind, ie mehr *communiciren* sie denenselben ihre Bewegung, und ie weniger der Luft.

Man ersieht hieraus, wie viel *phaenomena* der Natur von der Beschaffenheit der Bewegung, die ein *elastischer* Körper erregt, herrühren; dahero wir auch fortfahren die Art dieser Bewegungen ferner zu betrachten, und zwar wie sich durch den Stos ereignen.

Es sey in obiger Figur die Saite *ACB* in *statu naturali*; wieder dieselbe renne ein Körper bey *C* mit einer gewissen Geschwindigkeit an; welches man zu Wege bringen kan, wenn man ein *pendulum* daran anschlagen läst; so ist klar, daß dadurch die Saite aus ihrem *statu naturali* werde gebogen, und indem sie indessen die Bewegung des Körpers zugleich *destruiret*, endlich in eine gewisse Lage, z. E. *AEB* gebracht werden, allwo sie die Bewegung des Körpers ganz und gar vernichtet haben wird. Hier befindet sich nun die Saite in einem *statu violento*, und es ist nichts mehr verhanden, so ihrer *elastischen pression* Widerstand thut, weil die Bewegung des Körpers *destruiret* ist; dahero fängt die *elastische* Krafft der Saite von sich selbst an zu *agiren*, und indem sie durch *EC* ihre Bewegung *acceleriret*, treibet sie den Körper vor sich her, und *communiciret* ihm durch *EC* eine so starcke Bewegung, als zuvor durch *CE* von denen *elastischen* Kräfften der Saite hat müssen vernichtet werden, das ist, der Körper wird mit eben der Geschwindigkeit von der Saite wieder zurücke getrieben, mit welcher er zuvor gegen sie angerennet war. Man mache einen *Complice* von vielen dergleichen Saiten, z. E. ein Netze, und spanne solches innerhalb einem Reiffen aus, so wird sich dabey noch eben dasjenige ereignen, was sich zuvor an der einzelnen Saite begeben hatte, nemlich ein daran geworffener Körper wird mit eben der Geschwindigkeit wieder zurücke springen, mit welcher er daran geworffen worden.

Dieser Fall er eignet sich bey denen *Stragneten*, mit welchen man die Bälle zu schlagen pfliget; und ist es einerley, ob der Ball wieder dasselbe mit einer gewissen Geschwindigkeit stosse und zurück springe; oder ob der Ball ruhe und das *Stragnet* gegen denselben mit einer gewissen Geschwindigkeit angeschlagen werde.

Eben hieraus läst sich der Fall erklären, wenn man einen *elastischen* Ball gegen eine *resistirende* Fläche gerade anwirfft, da derselbe mit eben der Geschwindigkeit wieder zurücke springet, mit welcher er gegen die Fläche angerennet; woraus hernachmahls die *Mechanici* den Lehr-Satz erweisen, daß ein *elastischer* Körper, wenn er schieff oder unter einem gewissen Winckel, so der *angulus incidentiae* heisset, gegen eine *resistirende* Fläche stosse, derselbe unter einem Winckel wieder zurück pralle, der dem *angulo incidentiae* gleich ist.

Ehe man von der *elastischen* Krafft derer Körper überzeuget war, konnte man keine hinlängliche Ursache dieser *reflexion* derer Körper oder ihres Zurückprallens, wenn sie an andere Körper stiessen, angeben. Man hielte dafür, daß eine Bewegung der andern nicht entgegen sey, wohl aber ihre *directiones*; dahero wenn gleich ein Körper gegen den andern anrennte, und von ihm wieder *reflectiret* würde, so geschähe dieses deswegen, weil nach ihrer Meynung, die Bewegung

des anlaufenden Körpers nicht könnte *destruïret* werden; doch weil die *directionen* einander

S. 361
679

Elater

entgegen seyn könnten, so würde zwar dadurch die *direction* des anlaufenden Körpers verändert u. derselbe genöthiget sich wieder zurücke zu begeben, keines Weges aber erfolgte eine Veränderung in der Grösse der Bewegung selbst, als welche keiner *destruction* fähig wäre. Diese Meynung haben **Borellus** in *tract. de repercussione c. 15.* und die *Cartesianer* geheget; allein **Keill** hat in *Introduct. ad veram Physicam Lect. XIV.* deren Ungrund zur Gnüge erwiesen, und gezeigt, daß lediglich die *Elastische Krafft* derer Körper an dieser *Reflexion* Ursache sey.

Man kann solches aus dem vorhergehenden gleichfalls überflüßig abnehmen, und erhellet noch mehr daraus, daß Körper von Bley, Thon, Wachs, oder andern, die einen kaum mercklichem Grad der *Elasticitaet* haben, ebenfalls zurück springe müsten, wenn nur die entgegengesetzte *Direction* an der *Reflexion* der Bewegung Ursache wäre; so aber nicht geschiehet.

Aus eben dem Grunde der *Reflexion* der Bewegung durch die *elastische Krafft* erklärt man die *phaenomena* derer *elastischen* Körper in ihrem *conflictu*. Man kan sich dieses am deutlichsten vorstellen, wenn man die Körper als nicht *elastisch* betrachtet, und Acht hat, wie sie sich Vermöge ihrer *vi inertiae* in dem *conflictu* verhalten; hernachmahls aber, sobald der *conflictus* zu Ende gehen will, in Gedancken ein *elastrum* zwischen beyde Körper gesetzt zu seyn sich einbildet, welches *pro ratione massarum inuersa*, die Körper wieder aus einander treibet. Man hat daher bey der Betrachtung des *conflictus* derer *Elastischen* Körper, so wohl auf ihrer *actiones* und *reactiones*, die von der *vi inertiae* *dependiren*; als auch durch die dadurch *modificirten* *elastischen* Kräfte derselben zusehen; woraus man hernachmahls die Veränderungen in denen Geschwindigkeiten zweyer an einander stossender *elastischer* Körper berechnen kann; wie aus dem Titel: *Conflictus* zu ersehen.

Dieses sind die fürnehmsten *phaenomena* so wohl derer *elastischen* Kräfte, als derer daraus erfolgenden verschiedenen *pressionen* und Bewegungen.

Wir müssen nunmehr auch die Meynungen verschiedener *Philosophen* anführen, die sie von der Ursache der *elastischen* Krafft in denen Körpern angegeben haben.

Bey denen alten *Philosophen* treffen wir hiervon nichts an, als denen, wie oben schon gedacht, die *elastische* Krafft derer Körper unbekannt gewesen; doch da sie, besonders die *Peripatetici*, einige *phaenomena* angemercket, von denen wir ietzo wissen, daß sie von denen *elastischen* Kräften herrühren; solche aber der *fugae vacui* oder der bekannten *qualitati occultae* zugeschrieben haben; so können wir leicht ein Urtheil, fällen, daß sie die *elastischen* Kräfte, woferne ihnen solche bekannt gewesen wären, ebenfalls durch *qualitates occultas* würden erklärt haben; die man aber billig in der jetzigen *Physic* nicht Stat finden läst.

Mit gleichem Rechte verwirfft man die Meynung dererjenigen, welche gewisse Geister *statuïren*, von deren Bemühungen die *phaenomena* derer *elastischen* Kräfte herrührten; als bey welchem *negotio*

- die *anima mundi* des **Platonis**,

- der *Spiritus Archeus* des **Helmontii**,
- der *Spiritus Hylarchicus* des **Henr. Mori**,
- und anderer Geister des **Zimmermanni, Thomasii**, etc.

mehr wohl werden umsonst arbeiten müssen.

Man ist heut zu Tage mit besserem Nutzen bemühet, die Ursachen derer *Effecte* von andern Be-

S. 361

Elater

680

gebenheiten der Natur herzuholen, als alsobald seine Zuflucht zu den Geistern zu nehmen. Es ist wahr, die Kräfte machen das meiste in der Natur-Lehre aus, es mögen nun dieselbigen seyn was sie wollen; wie wir dann ihre Beschaffenheit wohl niemahls ergründen werden; doch sind einige unter ihnen dergestalt beschaffen, daß man sie als *caussas primitiuas* keines Weges anzusehen, sondern dieselbe als *deriuatiuas* zu betrachten hat, so von ihnen herrühren. Diese *Deriuation* zu untersuchen, ist das Amt eines *Physici*, und weiter ist auch von ihnen nichts zu *praetendiren*, weil nicht in seiner Macht stehet, die Beschaffenheit derer *caussarum primitiuarum* zu erklären.

Es thun demnach diejenigen unrecht, welche in der Erklärung derer *elastischen Kräfte* bey einem *principio interno* stille stehen bleiben; wie

- **Hobbesius** *Elem. Philos. Part. 4. Physic. c. 28.*
- **Honoratus Fabri** *Tract. Phys. 2. L. 4. prop. I. et Tract. I. Lib. 2. prop. 13.*
- **Gobartus** in *Tract. de Barometris*,
- und andere

gethan, als welche, indem sie den kleinsten Theilen des Körpers einen *nisum* sich wieder zu *restituiren*, zuschreiben, das ist, dieselben ihrer Natur nach als *elastisch* ansehen, in der That dasjenige setzen und annehmen, wovon die Frage ist. Wäre die *elastische Kraft* eine *vis primitiua* oder *innata* derer kleinsten Theile eines Körpers, so *dependirte* dieselbe nicht von der *combination* derer Theile, woraus ein Körper zusammen gesetzt ist; wie wir dieses doch wegen der *diuersité* des *Elateris* in denen Körpern, in Ansehung der *Composition* seiner Theile zugeben müssen.

Es treten demnach diejenigen näher zum Zweck, welche die *elastische Kraft* als eine Würckung einer äusserlichen Ursache ansehen, und also die gantze Sache auf eine *mechanische* Art erklären. Die *Philosophen*, welche sich zu dieser *Classe* bekennen, ob sie wohl darinnen mit einander überein kommen, daß die *elastische Kraft* eine *caussa deriuatiua* sey; so sind sie doch so wohl wegen der Ursache, von welcher sie die *elastische Kraft* *deriuiren*, als auch derselben ihre *adplication* in einem *elastischen* Körper selbst, sehr von einander unterschieden.

Einige nehmen zur würckenden Ursache das Feuer, oder einen andern sehr *subtilen* körperlichen *spiritum*; einige den *aetherem*, andere die Luft und den *aetherem* zugleich; und noch andere eine besondere sehr schnell sich bewegende flüßige und *subtile* Materie, so auch die kleinsten *poros* eines Körpers durchdringen kann. Den *Spiritum igneum* *statuirt* **Digbaeus** in *tract. de immortalitate animae*, und was dieser demselben zuschreibet; dasselbe eignet **Cartesius** *Epist. 23. Part. 2.* seiner *materiae secundi elementi*, oder seinen *globulis aetheris* zu, und erkläret die *Restitution* eines gebogenen stählernen Bogens

daher, daß die Figur derer *pororum* wählender Spannung wäre *corrumpiret* worden; da nun die gedachte *subtile* Materie allenthalben durch die *poros* sich durch bewegte, so triebe sie dieselben wieder aus einander, wenn man mit der Spannung nachließ, und gebe den Bogen wieder seine vorige Figur. Die Beschaffenheit der Luft innerhalb einem *Ballon*, betrachtet er *Epist. 94. P. II.* dergestalt, als wenn deren Theile lauter kleine gespannte Bogen wären, die sich auszudehnen beständig bemüheten. Diese Meynung *Cartesii* erklärt *Rohault* in *Tract. Phys. P. I. c. 22.* ausführlicher.

Robert Boyle in *Experim. Nou. Phys. Mechan. p. 28. seqq.* siehet die Theile

S. 362

681

Elater

der Luft Theils als lauter kleine *spiras* an, und leitet daraus die *elastische* Krafft der Luft her; Theils rufft er auch die Bewegung des *aetheris* mit zu Hülffe, wodurch eine jede *particul* dergestalt herumgetrieben wird, daß sie alles dasjenige von sich wegstosse, was sich innerhalb der *sphaere* ihrer *actiuitaet* begeben will; doch bekennet derselbe, er hange keiner von beyden Meynungen so starck an, daß er auch nicht eine andere Ursache zulassen sollte. Der erstern Meynung des *Boyllii* ist auch *Reyher* in *diss. de aëre cap. 4.* zugethan.

Franciscus Tertius de Lanis in *Magister. Natur. et Art. T. I. p. 224.* erklärt die *elastische* Krafft derer Körper durch eine Bewegung des *aetheris* oder einer andern *subtilen* Materie, welche indem sie sich in die *poros* derer Körper hinein zwinget, dieselbe von einander stösset, und die zusammen gedruckten oder gespannten Körper zurück springend macht.

Perault in seinem Frantzösische *Tractat* von der Härte und dem *Elatere* derer Körper, sucht den Ursprung der *elastischen* Krafft in dem Druck und Schwere der Luft selbst, die er in die grobe und *subtile* abtheilet. Die grobe Luft, meynet er, sey von einer solchen *Structura partium*, daß die *subtile* hin und wieder durch dieselbe dringen und sie drücken könne.

Jo. Christoph. Sturm. *Phys. Elect. T. I. Sect. 2. c. 5.* erklärt die *elastische* Krafft, Theils durch die Luft, als beym Schwamm, Wolle, Federn etc. innerhalb deren *poros* dieselbe Vermöge des Drucks ihrer Schwere hinein dringet, und dadurch den Körper wieder auseinander treibet; Theils durch eine *subtile* Materie, welche die Luft selbst *elastisch* mache, indem sie nemlich bey der *Compression* derselben aus denen *poris* der Luft heraus gedrucket werde, in welche sie hernachmahls wieder dringe, wenn die *Compression* nachließ. Auf gleiche Weise erklärt *Georg. Albert Hamberger* in *dissert. de Elatere (Jenae 1699.)* die *elastische* Krafft derer Körper von dem aus der Schwere herrührenden Drucke, so wohl der groben als *subtilen* Luft.

Wolff in denen Gedancken von denen Würckungen der Natur §. 101. leitet die Ursache der *elastischen* oder ausdehnenden Krafft derer Körper, von einer *subtilen* und fremden Materie, *Materia interlabente*, her, welche in einer sehr schnellen Bewegung ist. Er saget *l. c.* Ein Körper äussert nicht eher diese Krafft, als bis er zusammen gedruckt oder gespannt wird, und absonderlich an dem Orte, wo die Theile zusammen gebracht werden. Denn wenn man einen Degen in die Krümme beuget, so werden nothwendig die innern Theile in der hohlen Seite zusammen gedruckt, und die äussersten in der erhabenen Seite mehr auseinander gedehnet; die innere *peripherie* wird kleiner als die äussere, da vorher die beyden Flächen des Degens einander

gleich waren. Nun drucket aber alsdenn der Degen von der hohlen Seite zurücke und springet auch wieder in seine vorige Figur, so bald man nachläst u. ihn nicht weiter zusammen drucket; demnach ist klar, daß er seine ausdehnende Krafft an dem Orte äussert, wo seine Theile zusammen gedruckt sind.

Wenn ein Körper zusammen gedruckt wird, so kommen seine kleinern näher zusammen, als sie vorher waren, und werden daher seine Zwischen-Räumlein kleiner als vorhin. Da nun diese mit einer *subtilen* Materie erfüllet sind (in dem kein *Vacuum* darinne seyn kan;) so muß sie aus ihm heraus gedruckt werden, wenn die Theile näher zu-

S. 362

Elater

682

sammen gehen. Weil nun aber gleichwohl die Körper eine Bemühung anwenden, wieder ihre vorige Figur anzunehmen, auch solches bald geschiehet, wenn nur das Hinderniß gehoben wird, indem man nemlich aufhöret weiter zu drucken; so muß die Materie, welche aus denen Zwischen-Räumlein gejaget worden, wieder hineindringen, und die Theile von einander stossen, die man näher zusammen gebracht hatte, als sie Anfangs waren.

Es erhellet demnach, daß die ausgedehnte Krafft von einer *subtilen* Materie herrühre, welche in sehr schneller Bewegung ist, und in die *subtilsten* Zwischen-Räumlein derer Körper dringet, massen dichter Stahl eine ausdehnende Krafft hat, dessen Zwischen-Räumlein durch die besten Vergrößerungs-Gläser sich nicht zu erkennen geben. Unter dessen da wir finden, daß gleichwohl nicht alle Körper eine ausdehnende Krafft erhalten, wenn man sie zusammen drucket, auch nicht alle, welche damit versehen, sie in gleichem *Grade* haben, so muß auch die Art der Zusammensetzung des Körpers darzu etwas beytragen, daß er dieser Krafft fähig wird. Bisher hieher *Wolff*.

Es scheint aber, daß weder der Druck der *subtilen* Luft, noch die schnelle Bewegung einer *subtilen* Materie hinlänglich sey, die Beschaffenheit derer *elastischen* Kräfte zu erklären. Denn, wenn jener Druck nur von der Schwere herrühret, so äussert sich derselbe nur unterwärts nicht aber zur Seiten; da wir doch wissen, daß die *elastische* Krafft gegen alle Gegenden *dirigiret* sey; nimmt man aber an, derselbe Druck äussere sich auch zur Seiten, so muß man entweder setzen, dieselbe *subtile* Luft sey selbst *elastisch*, welches *petitionem principii inuoluiret*, oder man muß eine andere Eigenschaft der Luft darthun, Vermöge welcher sie dergleichen Druck verrichten kan.

Eben so ist es auch mit der andern Meynung beschaffen. Die sehr schnelle Bewegung einer *subtilen* Materie ist ein *subpositum*, so nicht zu erweisen. Der freye Zufluss dieser Materie in die *poros* des Körpers, erfordert *poros patulos* von allen Seiten; und daß man auf die besondere *structur* derer Körper in Erklärung ihrer *elastischen* Krafft noch zu sehen habe, ist nichts anders gesagt, als es müssen die Theile des Körpers *flexible* seyn, oder einigermaßen starre, damit die *pori* offen behalten werden, daß die *subtile* Materie hinein dringen könne, welches aber nichts anders heissen will, als die Theile des Körpers müssen vor sich der Zusammendruckung widerstehen, das ist, *elastisch* seyn; wie mit mehrern *Jean Bernouilli in Addition au Discours, in magnis voluisse sat est, sur les loix de la communication du mouvement* dieselbe Meynung wiederleget.

Eben dieser eröffnet im jetzt angeführten *Tractat* seine Meynung von der *Elasticitaet* derer Körper, welche er der *vi centrifugae* einer in *gyrum* bewegten *subtilen* Materie zuschreibet. Er betrachtet die Luft

als einen Hauffen von *bullulis* oder kleiner Kugeln, innerhalb deren jeder eine *subtile* Materie in einem Creiße sich herum bewege. Wir wissen, daß durch eine dergleichen Bewegung eine *vis centrifuga* herfür gebracht werde, welche würcklich zur *Action* gelanget, wenn nichts vorhanden ist, so ihr Einhalt thut.

Wenn man auf eine Schleuder einen Stein leget und solche in einen Creiß herum treibet, so empfinden wir, daß der *circulariter* bewegte Stein den Faden, womit wir die Schleuder halten, gewaltig anstrenge, auch alsobald, nicht nach der

S. 363

683

Elater

direction des *Tangentis* der circularen Bewegung, sondern gerade fort nach der *direction*, wie der Faden ausgespannet war, fortflüge, wenn man den einen Faden der Schleuder loß läst. Dasjenige, was den Faden in der circularen Bewegung ausspannet, ist die *vis centrifuga* des Steins, welche aus dessen *motu progressiuo* in der *Peripherie* eines Circels ihren Ursprung nimmt. Eine gleiche *vim centrifugam* hat die *subtile* Materie innerhalb einem Lufft-Kügelein von ihrer *circularen* Bewegung, welche an der kugel-runden Fläche dieses Kügeleins *adpliciret* ist, und sich beständig bemühet dasselbe zu erweitern, auch würcklich weiter ausdehnet, wenn nichts vorhanden ist, so dieser Ausdehnung Einhalt thut. Allein die *vires centrifugae* derer umstehenden Lufft-Kügelein oder eine andere Hinderniß sind derselben entgegen gesetzt, und halten dieselbe in Schrancken. Dieses ist die Ursache, welche gedachter **Bernouilli** von der *elastischen* Krafft der Lufft angiebet.

Leonh. Eulerus nimmt in seinem *Tentamine explicationis phaenomenorum aëris*, so in dem *T. II. Commentar. Acad. Petropol. p. 347.* befindlich, diese Ursache der *elastischen* Krafft der Lufft an, und untersucht, in wie weit diese *structur* der Lufft mit denen übrigen Eigenschafften derselben bestehen könne, und ob sie diesen ein Genügen leiste. Weilen dessen Untersuchung ein grösseres Licht dieser Sache giebet, so wird nicht undienlich seyn, ein mehrers davon anzuführen.

Ausser der angenommenen *subposition* des **Bernouilli**, daß eine *subtile* Materie in einem Lufft-Kügelein *gyrire*, und derselben eine *elastische* Krafft, so die *vis centrifuga* ist, zu Wege bringe; *subponiret* er ferner, daß die äussere Fläche eines Lufft-Kügeleins mit einer wässerigten Haut überzogen wäre, welches er zwar eben nicht nöthig zu seyn erachtet, indem ein jeder solcher kleiner Würbel von der *subtilen* Materie auch ohne eine Haut bestehen könnte, ohne zu befürchten, daß sie sich mit einander vermischen würden, indem ein Würbel den andern verhindert, daß er nicht ausschweiffen kan; doch nimmt er diese wässerigte Haut deswegen an, weil die Lufft niemahls gantz reine von wässerigten Dünsten ist, von welchen wahrscheinlich, daß sie die Lufft-Kügelein, Vermöge ihrer *Cohaesions*-Krafft mit der Lufft mit einer wässerigten Haut überziehen.

Nach dieser seiner *hypothesi* bestehet demnach die Lufft aus einer unendlichen Menge lauter kleinen Kügelein, die mit einer wässerigten Haut überzogen sind, welche bald groß, als klein ist, nachdem nemlich viel oder wenig Dünste in der Lufft vorhanden; innerhalb dieser Haut des Lufft-Kügeleins wird die *subtile* Materie mit einer gewissen Geschwindigkeit herumgetrieben, welche öftters neuen Wachstum bekommt, indem noch eine *subtilere* Materie, die alle *poros* derer Körper durchdringen kan, darzu kommt; und durch welche zu Wege gebracht wird, daß diese *gyration* nicht endlich schwächer werde oder gar auf-

höre; denn es ist bekannt, daß die Luft die erhaltene Wärme nach und nach wieder verliere; nun wissen wir aber, daß die Luft durch die Wärme ausgedehnet, folglich dadurch ihre *elastische* Krafft vermehret werde, welches eine Anzeige ist, daß gedachte *gyrrende* Materie in einer heftigern Bewegung sey und daher eine stärckere *vim centrifugam* habe; derowegen folget, daß, wenn die Wärme der Luft entgehe, die Bewegung der *subtilen* Materie alsdenn schwächer werde,

Wenn man nun dieses alles von der *structur* und Beschaffenheit der Luft einräumet, so folget alsobald

S. 363

Elater

684

daraus, daß dieselbe sich unendlich ausdehnen würde, wenn nichts vorhanden wäre, so dieser ihrer Bemühung Einhalt thäte. Allein, da die Luft schwer ist, so kan sich dieses nicht ereignen, indem alsdenn etwas zugegen, so ihrer *elastischen* Krafft sich *obponiret*. Denn indem die obere Luft auf der untern auflieget und solche Vermöge ihrer Schwere drucket, so kan die untere Luft sich nicht weiter ausbreiten, als biß ihre *elastische* Krafft, die mit zunehmender Ausdehnung immer geringer wird, dem Druck der Schwere der eben aufliegenden Luft gleich ist.

Es erhellet aus dieser Beschaffenheit der Luft ferner, daß sie sich nicht unendlich zusammen drucken lasse. Denn, da in jedem Luft-Kügelein eine gewisse Menge von *subtiler* Materie vorhanden ist, und dieselbe allezeit wegen der *vi centrifuga* der innern Fläche des Kügeleins *adhaeriret*; so folget, daß um den Mittel-Punct des Kügeleins ein von selber *subtilen* Materie leerer Raum gelassen werde, welcher umso viel grösser ist, ie mehr die Luft ausgebreitet worden. Wenn man hingegen die Luft anfängt zusammen zu drücken, so wird dieser leere Raum immer kleiner, biß er endlich gar verschwindet, und das Luft-Kügelein gantz und gar mit *subtiler* Materie erfüllet ist. Biß auf diesen Grad der Dichtigkeit läst sich die Luft zusammen drucken; weiter aber ist keine *compression* möglich.

Es fährt gedachter *Eulerus* fort, die Geschwindigkeit der innerhalb dem Luft-Kügelein sich bewegenden Materie zu untersuchen, und darzuthun, daß ein jedes Theilgen derselben, es mag nahe an dem *centro* oder weit davon entfernet seyn, mit gleicher Geschwindigkeit, wie alle die andern, sich bewege. Denn wenn dieses nicht wäre, so müste die *vis centrifuga* und folglich die *elastische* Krafft grösser werden, wenn das Luft-Kügelein grösser würde; so aber der Erfahrung zuwieder, welche lehret, daß mit zunehmender Ausdehnung der Luft ihre *elastische* Krafft geringer werde. Zudem so ist nichts vorhanden, welches bey der Zusammendrückung oder Ausdehnung der Luft die Geschwindigkeit der in ihr *gyrrenden* Materie verändern sollte; denn die oben gedachte *retardation* der Bewegung von einer von aussen her darzu kommenden Materie, *dependiret* von einem gewissen Widerstande, nicht aber von der Veränderung der Grösse des Luft-Kügeleins. Wenn derowegen die Veränderung der Geschwindigkeit eines Theilgens der *subtilen* Materie nicht von dessen Entfernung von dem Mittel-Puncte des Kügeleins herrühren kann, so ist der Vernunft gemäß, diese Geschwindigkeit allenthalben von gleicher Grösse zu *statuiren*.

Es bemühet sich bemeldeter *Eulerus* weiter, das Maß vor die Stärke der *elastischen* Krafft eines Luft-Kügeleins, welche der *vi centrifugae* gedachter Massen, gleich ist, zu *determiniren*, und den Druck der umstehenden Luft gegen die *basin* eines gegebenen Luft-Kügeleins

zu bestimmen, welchen er dem *quadrate* des *semidiametri* des Kugeleins *proportioniret* zu seyn setzt; woraus er hernachmahls darthut, daß, wenn die Luft schon starck zusammengedrucket sey, ihre *elastische* Krafft durch weiteres Zusammendrücken nicht mercklich mehr verändert werde; hingegen, wenn die Luft sehr dünne ist, ihrer *elastischen* Kräffte mit denen Dichtigkeiten der Luft zunehmen müssen; woraus er ferner folgert, daß, weil die *Experimente* von unserer Luft angeben, wie ihre *Elasticität* der Dichtigkeit *proportioniret* sey, man nicht zu zweiffeln habe, daß unsere *atmosphäerische* Luft in Ansehung der *subtilen* Materie, die in ihr *gy-*

S. 364
685

Elater

riret, noch sehr starck ausgebreitet sey, und die Verhältniß der *grauitatis specificae* unserer Luft *ad grauitatem specificam* der *subtilen* Materie sehr geringe seyn müsse.

Er füget eine Gleichung bey, durch Hülffe derselben aus denen *Experimenten* die Verhältniß der Dichtigkeit der Luft zu der Dichtigkeit der *subtilen* Materie zu bestimmen; bekennet aber, daß die *Experimente* des *Boyle* hierzu nicht hinlänglich wären; derowegen nimmt er eine Regel an, daß nemlich die *elastischen* Kräffte sich wie die Dichtigkeiten verhielten, und zeigt, daß niemahls diese Regel mehr als die Helffte von der Wahrheit abweichen könne. Wenn man nun hieraus vor jeden Grad der *Condensation* der Luft ihre *elastische* Krafft erkannt, so lehret er ferner, wie man daraus die Dichtigkeit bestimmen solle, die die Luft in einer gegebenen Höhe über der Erden haben könne.

Er füget eine *Methode* bey, die Höhe des *Mercurii* im *barometro* ausfündig zu machen, in welcher denselben ein gegebenes Luft-Kugelein erhalten könne, und leitet daraus her, daß, wenn das *Product* aus dem *Quadrate* der Geschwindigkeit der *subtilen* Materie in die *grauitatem specificam* des Luft-Kugeleins einerley verblieb, der *Mercurius* im *Barometro* steigen müsse, wenn die Feuchtigkeit der Luft abnehme; hingegen fallen, wenn die Luft mit mehrern Dünsten angefüllet würde.

Und hieraus giebet er *raison*, warum das Steigen des *Mercurii* im *Barometro* meistens heitern Himmel; das Fallen hingegen Regen oder ungestüm Wetter voraus verkündige; wiewohl er zugestehet, daß auch noch andere Ursachen des Steigens und Fallens des *Mercurii* seyn könnten, welche er gleichfalls untersucht, und endlich den Schluß machet, daß man sicher *statuiren* könne, dieses Steigen und Fallen des *Mercurii* rühre von der verringerten und vermehrten Menge derer Dünste in der Luft her.

Er erinnert aber, daß man daraus nicht schlüssen könne, es müsse solchergestalt ein *barometrum* eben dasjenige *praestiren*, worzu man sonst die *Hygrometra* gebrauchet, die Trockenheit und Feuchtigkeit der Luft anzuzeigen. Denn der *Effect* des *Barometri* rühret von der gantzen *masse* der Luft, oder von dem Zustande der gantzen *Atmosphäere* her; da hingegen das *Hygrometrum* nur den Zustand der Luft, die um dasselbe sich befindet, anzeigt. Dahero steigt der *Mercurius*, wenn die gantze Luft anfängt von Dünsten befreyet zu werden; und fällt hingegen, wenn mehr Dünste in die *Atmosphäere* kommen. Dahero kan das *Hygrometrum* just das *Contrarium* zeigen, was das *Barometrum* zu erkennen giebt; indem der an dem *Hygrometro* angelegene Theil der Luft eine gantz andere Beschaffenheit und *action* ha-

ben kann, als diejenige ist, so von der Veränderung der gantzen *Atmosfera* herrühret.

Es bemühet sich endlich gedachter *Eulerus* die Geschwindigkeit der *subtilen* Materie in denen Luft-Küglein zu *determiniren*, und setzt dieselbe, wenn es von Dünsten befreyet ist, so groß, als ein schwerer Körper erlangen könnte, wenn er 36900 Rheinländische Fuß in *vacuo* fielle; bekennet aber, daß man hierinnen noch nicht alles so genau bestimmen könne, weil noch *accurate Experimente*, besonders was die Verhältniß der *grauitatis specifiae* der *subtilen* Materie gegen die *grauitatem specificam* der Luft anlanget, vonnöthen wären, die er mit der Zeit anzustellen gedencket. Dieses ist die Natur derer *Elastischen* Krafft der Luft nach der *Hypothesi* des *Bernouilli*, wie solche *Eulerus l. c.* weiter ausgeführt hat.

Was endlich die *Elastische*

S. 364

Elater

686

Krafft derer festen Körper betrifft, so stellet sich solche gedachter *Bernouilli* folgender Massen für. Er nimmt an, daß ein solches *fluidum subtile*, wie wir es bißhero bey der Luft betrachtet haben, gleichfalls in denen *poris* derer Körper vorhanden wäre, und daselbst kleine Wirbel *formire*, die von der *Cohaesion* derer Theile des Körpers, und der Enge und *structur* derer Zwischen-Räumlein in Schrancken gehalten würden, daß sie nicht *extrauagirt* und herauswischen könnten. Wenn nun ein Körper zusammen gedrucket, gebogen oder gespannt würde, ohne die *Cohaesion* derer Theile desselben zu zertrennen, so würden dadurch die *pori* des Körpers enger gemacht, und das *subtile fluidum* in denen *poris* einen engeren Raum einzunehmen gezwungen; weil nun, wenn die *Compression*, Biegung oder Spannung aufhöret, nichts mehr vorhanden, so dem *conatui centrifugo* der *subtilen* Materie Einhalt thäte, so erweiterte sie wiederum die *poros* des Körpers und verursachte, daß derselbe seine vorige Figur wieder erhielte, darinnen alsdenn die *Cohaesion* derer Theile des Körpers ihr wiederum Einhalt thäte, daß der Wirbel der *subtilen* Materie nicht *extrauagire*. Inzwischen da diese *Restitution* derer Theile des Körpers durch eine würckliche Bewegung, so von der *vi centrifuga* der *subtilen* Materie ihren Ursprung nimmt, geschiehet, die auf einmahl nicht aufgehalten werden kan, so kann man leicht begreifen, daß ein *motus vibratorius* des *elastischen* Körpers geschehen müsse.

Bey weichen Körpern, als Wachs, da die Theile von ihrer *Cohaesion* leicht getrennet werden, ist die *elastische* Krafft wegen zertrennter *structur* nicht *observable*; wenn aber die *Cohaesions*-Krafft mehr befördert wird, z. E. wenn man das Wachs hart werden läst; nimmt man die *elastische* Krafft gar deutlich wahr.

Und dieses sind die Meynungen einiger *Philosophen* von der *Elasticität* derer Körper, in so ferne solche von einer *subtilen* flüßigen Materie herrühret.

Andere besonders die Engländer, erklären solche aus der *vi attractiua* derer Körper. *Keill in Epist. ad Guilielm. Cockburn de legibus attractionis th. 12. formiret* folgenden Satz: Wenn die *Textur* eines Körpers dergestalt beschaffen ist, daß die Theile desselben von der letztern *Composition* durch eine äusserliche Gewalt, als z. E. durch den Druck eines Gewichts, durch den Stoß etc. von ihrem *contactu* einiger Massen könnten gebracht werden, ohne daß sie inzwischen neue *contactus* mit andern Theilen *formirten*, so werden dieselben Theile Vermöge ihrer Anziehungs-Krafft alsobald an die erstern *contactus* wieder zu-

rück kehren, wenn der Druck oder Stoß nachläßt, und folglich indem sie ihre vorige Lage wieder einnehmen, auch dem Körper seine vorige Figur wieder herstellen; daß also die *vis attractiua* vermögend ist, die durch eine äusserliche Krafft verlohne Figur denen Körpern wieder zu geben, das ist, die *Elasticität* derer Körper entspringet aus der Anziehungs-Krafft derer Theile desselben.

Wenn hingegen die *Textur* eines Körpers dergestalt beschaffen ist, daß die Theile desselben, wenn sie durch eine äusserliche Krafft aus denen vorigen *contactibus* sind gebracht worden, in andere *contactus* von gleicher Beschaffenheit unmittelbar gelangen; so ist ein solcher Körper nicht vermögend die vorige Figur sich wieder zu geben: welches die Beschaffenheit derer weichen Körper als Wachs, Thon etc. ist.

Georg. Erh. Hamberger in *Elem. Phys.* §. 190. welcher die *attractiões* derer Körper aus seinem *principio cohaesionis* erklärt, leitet auch *l. c.* die Ursache

S. 365

687

Elater

Elaterium

der *Elasticität* derer Körper her. Wenn nemlich die Theile eines Körpers ungleich mit einander *cohaeriren*, und etwan wie *lamellae* über einander liegen; so gehet es an, daß diese Theile des Körpers, wenn derselbe gebogen oder ausgedehnet wird, einiger Massen von einander können abgesondert werden, doch so, daß sie noch mit andern *cohaeriren*: Vermöge dieser letztern *Cohaesion* begeben sich bemeldete Theile, so bald die Biegung und Spannung nachläßt, wieder an ihren vorigen Ort, und *restituiren* dem Körper seine vorige Figur; daß also die *elastische* Krafft desselben von der *Cohaesion* und *Structur* seiner Theile herrühre.

Es scheinen zwar einige Körper, als der Schwamm, das Marck vom Holder-Baume, Gorck etc. welche sich wieder herstellen, wenn man sie zusammen gedruckt hat, dieser *theorie* der *elastischen* Krafft zuwieder zu seyn; allein es erinnert gedachter **Hamberger**, daß, wenn man diese Körper durch *Microscopia* betrachtet, gar bald erhelle, wie die *Compression* eines solchen gantzen Körpers ohne Biegung und Spannung derer Fibern, so sich in ihm befinden, nicht geschehen könnte; und daß sich auch folglich hierher die Ursache der *Elasticität* schicke.

Eben derselbe betrachtet die Luft §. 279. *l. c.* als aus lauter kleinen Kugelein zusammen gesetzt, die aber nicht durchgängig dichte, sondern inwendig hohl und folglich denen schwammigten Körpern ähnlich sind, daß also auch hierauf die angeführte Ursache der *elastischen* Krafft sich *adpliciren* lasse.

Elater oder *Elaterium* ...

...

Sp. 688 ... Sp. 689

S. 366

Elatus

Elbe

690

...

Elauris ...

Elb, siehe **Elbe**.

Elba, eine Insel, siehe *Elua*.

Elba, eine Grafschaft im Königreich *Valentia* in Spanien, dem Grafen dieses Namens vormahls gehörig, so ihm aber, weil er in Königs *Caroli III* Dienste getreten, von *Philippo V* 1708 entzogen, und dem Herzoge von *Atri*, der seine Güter in *Neapolis* verlohren, gegeben wurde.

Elba oder **Helba**, eine Stadt im Stamm Asser, aus welcher die Cananiter nicht konnten vertrieben werden. *Judic. 1. 31. seqq.*

Elb-Aue, Lat. *Tempe Albis Misnica*, also nennet man in Meissen einen gewissen *District*, welcher sich an der Elbe von denen Böhmischen Grentzen an bis gegen Wittenberg erstrecket, und wegen derer schönen Wiesen, Gärten und Weinberge sehr anmuthig ist.

Elbe, eine Insel, siehe *Elua*.

Elbe, (Hohen-) eine Stadt und Herrschafft in Böhmen, hart an der Schlesischen Grentze, 7. Meilen von Zittau gelegen und denen Grafen von Martzin gehörig.

Es ist allhier ein schönes Zinn-Bergwerck, und wird allhier die Elbe, welche bey diesem Ort vorbeu flüsset, und ihm den Namen giebt, erstlich zu einem rechten Flusse.

Schickfus. Schles. Chron. IV. 4. *Zeiller*. *Topogr. Bohem.*

Elbe oder **Elb**, Lat. *Albis*, ehemahls *Albius*, *Albia*, *Alba*, *Helbia*, *Eluia*, oder **Albe**, Böhmisches *Labe*, ein berühmter Fluß in Teutschland, welcher in Schlesien auf dem Riesen-Gebürge bey dem Teufels-Grunde in der Gräflichen Schafgotschischen Herrschafft Kienast[1] hart an der Böhmischen Grentze entspringt.

[1] Bearb.: korr. aus: k nast

Die Römer beschreiben seinen Ursprung zum Theil falsch in derer alten *Hermundurorum* Land an der Grentze derer *Senonum*, andre aber mit besserm Rechte bey denen *Boiis*. *Tacitus de Mor. Germ. 41. Annal. 1. Velleius Paterculus II. 106. Ptolemaeus II. 11. p. 27. Mela III. 3. Strabo VII. p. 446. Plinius Hist. Nat. IV. 14. Dio LV. p. 548. Seneca Med. vs. 371. Vopiscus in Prob. 13. Albinus* Meißn. Land-Chron. *Tit. XXIV. p. 322. Cellarius Not. Orb. Ant. II. 5 § 19. von Bünaus* Teutsche Reichs-Hist. Th. I. B. I. p. 23. *Lucae* Fürsten-Saal p. 680. *Dithmar ad Tac. de Mor. Germ. 41.*

Ihren Namen wollen einige vom Lateinischen *Albus* herleiten, weil sie weiß Wasser führete. Nach andern soll eine Stadt oder Land nicht weit davon *Mysia Alyba* geheissen, und der Elbe den Namen gegeben haben. *Albinus I. c. p. 323.*

Nach **Kirchmeyers** Meynung soll sie so viel als **Halbe** heissen, weil sie mitten durch Teutschland flüßt, und es in 2. Helfften theilet. *Fabricius, Albinus I. c.* und andere wollen, sie sey von denen **elf** Brunnen, daraus sie entspringt, also genennet worden. Denn Anfangs sind es 2. Bäche, davon einer die grosse Elbe, welche sich aus

S. 367

691

Elbecque

Elben

6. Brunnen, so Krumseiffen, Großseiffen, Wosam, Granitz, Sperberseiffen und Haubritz heissen, sammlet, der andere aber die kleine Elbe, die aus 5. Brunnen nemlich dem Hemmerlein, Ganß, Neuwasser, Heidelbach und Kalchwasser entspringt, genennet wird. Beyde kommen bey Gendorff zusammen. *Albinus I. c. p. 324.*

Dieser Fluß durchströmet hernach Böhmen, Ober- und Nieder-Sachsen, und fällt endlich bey Ritzbüttel, 14. Meilen unter Hamburg, in die Nord-See.

Drusus der Bruder *Tiberii*, ist der erste Römer gewesen, der mit einer *Armée* bis an diesen Fluß durchgedrungen; wiewohl er wegen des starcken Widerstandes derer Teutschen nicht darüber setzen mögen. Nach einigen Jahren gelangete auch der Bruder *Drusi*, *Tiberius*, nachmahliger Römischer Kayser, mit dem Römischen Kriegs-Heer bis an das lincke Ufer dieses Flusses, durffte sich aber auch nicht hinüber wagen, welches endlich unter *Tiberii* Regierung *L. Domitius* bewerkstelligte.

Velleius Paterculus II. 106. *Tacitus Ann.* IV. 44. *Munsteri Cosmogr.* III. *Berti Descr. Germ. Polii Historia incendii* p. 122. seq. *Balbini Miscel.* I. 3. 4. etc. *Knauths Prodr. Misn.* p. 7. seqq. *Junckers* Anleit. zur mittl. Geogr. II. 2. p. 126. *Gerbers* unerkannte Wohlthaten Sachsen-Landes Th. II. 15. p. 648 seqq. *Hesseli* Betrachtungen von dem Elb-Strom, Altona 1675 in 4. *Beckmanns* Hist. des Fürstenth. Anhalt Th. III. B. I. c. 2. p. 87. sq.

Caspar Schneider hat ausführliche Beschreibung des gantzen Elb-Stroms in 2. *compress* geschriebenen *Voluminib.* in 4. in *MSto* hinterlassen, welches zwar an. 1687 zu Nürnberg in 12. herausgekommen unter dem Titel: **Beschreibung des gantzen Elb-Stroms.** Gleichwie aber des *Auctoris* darinnen nicht gedacht worden, so ist solches auch nur verstimmelt ausgeschrieben. **Knauth** in der Vorrede zu **Schneiders** Beschreibung des alten Sachsenl.

Elbecque, (Norb. d') ...

...

S. 368 ... S. 373

S. 374

705

Electio

Electra

...

...

Electiones Astrologicae ...

Elector, siehe **Churfürst.** Tom. V. p. 2304. seqq.

Electoratus heist das Churfürstenthum, oder Gebiethe eines Churfürsten.

Electra ...

S. 375 ... S. 411

S. 412

765

S. Elegii Mons

Element

...

...

Elelèus ...

Element, wird überhaupt von Sachen, welche andern als ein Grund zu Statten kommen müssen, gebraucht.

Also sind die Buchstaben die Elemente einer Rede, und die gemeinsten Regeln einer Wissenschaft die Elemente einer völligen Erkenntnis.

Doch wird dieses Wort ins besondere in der *Physic* von denen Ursprüngen und Anfängen derer natürlichen Körper verstanden.

Einige derer alten Philosophen machten einen Unterscheid unter denen *Principien* oder Anfangs-Gründen und denen Elementen. Unter jenen verstunden sie dasjenige, was die allererste Materie aller Dinge und aus keinem vor ihr gewesenen Wesen entsprungen ist: diese aber waren diejenigen unterschiedenen Wesen, aus welchen zwar alle Dinge unmittelbar gemacht sind, die aber doch selbst aus dem ersten Anfangs-Grund entstanden sind.

Aristoteles machte diesen Unterscheid, und *Plutarchus de Placit. Philos.* schreibet mit diesen Worten hiervon sehr deutlich: die Anfangs-Gründe, ἀρχαί, und Elemente, στοιχεῖα, sind sehr von einander unterschieden. Denn die Elemente sind zusammen gesetzt.

Von denen Anfangs-Gründen sagen wir, daß sie weder zusammen gesetzt noch gemacht sind. Dergleichen hingegen solche Wesen sind, die wir Elemente nennen, als Erde, Wasser Lufft, Feuer. Vielmehr nennen wir sie deswegen Anfangs-Gründe, weil kein Wesen vorher ist, aus welchen sie gezeuget sind, denn sonst würden nicht sie, sondern vielmehr das, daraus sie gemacht sind, der Anfangs-Grund seyn.

Wir finden unterschiedene Meynungen derer Philosophen, was ein Element sey, und wie viel derselben sind? den Namen nach verstehet man durchgehends durch die Elemente, die ersten Anfangs-

S. 412

Element

766

Gründe des natürlichen Körpers überhaupt, woraus derselbe zusammen gesetzt sey. Einige wollen von dieser Lehre, die Spuren derer alten Ebräer antreffen; Man macht nicht nur Mosen zu einem *Dogmatischen Philosophen*, sondern man führet auch von denen *Cabbalisten* an, welche vorgegeben, es wären 4. Engel, Michael, Gabriel, Uriel und Raphael, welche die Herrschafft über die 4. Elemente des menschlichen Körpers hätten. **Knorra Rosenroth** in *Cabbala denudata Tom. I. p. 129.*

Allein es ist mit der *Cabbalistischen* Philosophie so beschaffen, daß man nicht viel gewisses von ihren Sätzen beyzubringen vermag.

Von dem *Philone p. 520. 948. Ed. Sylburg.* wird angemercket, daß er 4. Elemente derer natürlichen Körper, als das Wasser, Erde, Feuer und Lufft gesetzt.

Die barbarischen Philosophen haben zwar auch von natürlichen Dingen gehandelt, sie sind aber nicht *systematisch* verfahren.

Die Griechen haben sich mehr darum bekümmert, wovon wir unterschiedenes bey dem

- *Laertio in Vit. Philos.*
- *Plutarcho de Placitis Philos. I. 3.*
- *Aristotele de genere et corruptione I. 1. physic. I. 3. 8. de Caelo I. 2.*
- *Cicerone Quaest. Academ. IV. 37.*
- *Sexto Empirico aduersus Mathematicos p. 304. und hypotheses. Pyrrhonicis III. 4. p. 469.*
- und andern

antreffen.

In der *Jonischen* Schule suchte man die Würckungen der Natur aus flüßigen *Principiis* zu erklären. *Thales Milesius*, einer derer sieben Weisen, nahm das Wasser zum Element an. *Anaxagoras* setzte über der Materie ein mit Verstand begabtes Wesen. *Anaximander* nannte das *Principium* und Element ἀπειρον, welches *Cicero infinitatem*

übersetzt. *Anaximenes* nimmt nach *Laertii II. 3.* Bericht die Luft und das unendliche von Element an.

Cicero de Nat. Deor. I. 10. nimmt diese beyde zusammen, und saget, es habe *Anaximenes* die unendliche Luft vor das Element ausgegeben. Aus dieser sind die endlichen Dinge, als Erde, Wasser, Feuer und aus diesen wieder die andern Körper entstanden.

Archelaus folget dem *Anaxagorae*, die Worte des *Ciceronis Acad. Quaest. IV. 37.* hiervon sind nachfolgende: *Princeps Thales vnus ex septem, cui sex reliquos consensisse primos ferunt ex aqua dixit constare omnia. At hoc Anaximandro populari et sodali suo non persuasit. Is enim infinitatem naturae dixit esse, a qua omnia gignerentur. Post ejus auditor Anaximenes infinitum aëra sed ea, quae ex eo orientur definita. Gigni autem terram, aquam, ignem, tum ex his omnia. Anaxagoras materiam infinitam sed ex ea particulas similes inter se minutas eas primum consulas post ea in ordinem adductas a mente diuina.*

Plato machte das Feuer, die Erde, die Luft, und das Wasser zu Elementen, und legte ihnen *geometrische* Figuren bey, davon man seine Meynung in dem *Timaeo* findet.

Aristoteles III. 3. de Caelo setzt als einen Grund, daß ein Element derer Körper dasjenige seyn sollte, in welches andere Körper getheilet würden, in denen es entweder seyn könne oder würcklich sey. Ob es aber würcklich sey, darüber werde noch gestritten, so aber in andre der Art nach unterschiedene Körper nicht könne getheilet werden.

Diese Beschreibung hat die *Aristotelischen Philosophos* auf die Meynung gebracht, die Elemente wären nirgends in dieser Welt zu finden, sie müsten aber von dem Gemüthe nach der *Abstraction* in ihrer Reinigkeit und als ganz einfache

S. 413

767

Element

Körper betrachtet werden. Sie sehen die Unreinigkeit derer Elementen nur bloß als ein *Accidens* an, welches daher erhelle, daß die Luft im Winter mit Wasser, im Sommer aber mit Feuer angefüllt werde, und daher in derselben Regen, Nebel, Blitz und Hagel entstehen, auch aus allen vermischten Körpern viel Dünste, welche die Luft unrein machen, giengen.

Bey dem Wasser verursache diese Unreinigkeit, daß solches unterschiedene Farben, verschiedenen Geschmack, Geruch und Kräfte gesund zu machen, an sich nehme. Die Erde habe in sich Wasser, Feuer und allerhand Metalle, das Feuer sey auch unrein, es werffe eine andre Farbe bey dem Holtze, eine andere bey einem Wachs-Lichte, eine andere bey einem Unschlitt-Lichte, und eine andere, wenn der Brandt-Wein angezündet werde.

Hierbey aber haben einige erinnert, daß sie zwar mit einander zufälliger Weise vermischet würden, jedoch müsse man auch eine wesentliche Beymischung der Himmels-Luft, oder einer noch andern fernern Materie zugeben, so daß wenn diese in denen Gedancken von denen Elementen abgesondert würde, solche zum wenigsten das Feuer, die Luft und das Wasser nur träge und müßige Klumpen, ohne alle Bewegung, Flüssigkeit und Krafft zu würcken seyn würden.

Ausser dem hegt *Aristoteles* von denen Elementen noch nachfolgende Gedancken, daß

- er Wasser, Erde, Luft und Feuer darzu nimmt, *de generatione et corruptione II. 3.*

- diejenigen, so nur eines setzen wollen, mit dem Hippocrate und Galeno tadelt, *de gener. et corrupt. I. 5. Physic. III. 4. et 5. de caelo III. 5.*
- die Nothwendigkeit derer 4. Elementen, woraus alles bestünde, behauptet, *de Caelo IV. 5.*
- doch wären sie nicht unendlich, *de Caelo III. 4.* wie *Anaxagoras* und *Democritus* vorgegeben.

Unter sich verhielten sie sich würckend und leidend *de gener. et corrupt.*

Es würde eines aus dem andern gezeuget, *de Caelo III. 7.* sie wären nicht ewig, *de Caelo III. 6.*

Feuer und Erde wären mehr rein bey der Lufft, bey dem Wasser aber befände sich mehrere Vermischung. *de Gener. et corrupt. II. 3.*

Alle ausser dem Feuer wären der Fäulniß unterworfen *Meteorol. IV, 1,*

Ihre Anfänge wären das Warmer, Kalte, Trockne und Feuchte *de Part. Animali II. 2.* und die Verknüpfung unter einander geschähe auf vierfache Art: das Warme mit dem Trocknen, das Warme mit dem Feuchten, daß Kalte mit dem Trocknen, und das Kalte mit dem Feuchten. *de Gener. et Corrupt. II. 3.*

Diese Lehre des *Aristotelis* ist lange Zeit in grossem Ansehen gewesen, und seine so genannten Nachfolger, die *Scholastici*, sind so weit gegangen, daß sie nicht nur alle natürliche Begebenheiten aus ihren 4. Elementen, und daraus gezogenen Beschaffenheit aufzulösen getrachtet, sondern diese unter dem Mond liegende Welt sich als eine mit 4. Häutlein oder Rinden bedeckte Zwiebel vorstellen, deren die innerste oder mittelste die Erde, über diese das Wasser, über dem Wasser die Lufft, und über die Lufft bis zum Mond das leichteste nemlich das Feuer sey.

Unter denen neuern hat diese Lehre vor andern *Honoratus Fabri Tom. II. Physic. Tr. 5. I. 2.* zu vertheidigen gesucht, dem aber von *Morhoffe* in *Polyhistore Tom. III. I. II. P. II. 13. §. 5.* widersprochen worden.

Was die Weltweisen von der Stoischen Secte anbetrifft, so erinnert *Diogenes Laërtius VII. 136.* von dem *Zenone*, er habe das

S. 413

Element

768

Element genennet [ein Satz griechisch], dasjenige, woraus zuerst etwas worden wäre, und in welches es zuletzt wieder könnte aufgelöset werden. Es habe sich alle Substanz durch die Lufft in das Wasser verwandelt, worauf hernach die 4. Elemente, Feuer, Wasser, Lufft und Erde gezeugt worden. *Augustinus de ciuit. Dei VII. 6.*

Empedocles, der nach einiger Meynung in solcher Ordnung folget, wiewohl ihn andere zu denen *Pythagoräern* zählen wollen, pflichtet gleichfalls der Meynung von denen 4. Elementen bey. *Laërtius VIII. 76.*

Democritus und *Epicurus* brachten die Lehre von denen *Atomis* vor.

Von denen Lehren des *Pythagorae* kan man in diesem Falle nichts sagen.

Heraclitus nahm das Feuer, vor das Element, aus welchem alles bestünde, aus.

In denen neuern Zeiten sind verschiedene Meynungen in dieser Lehre entstanden; die Chymischen Elemente sind gemeinlich drey: Saltz,

Schwefel und Mercurius. Das erstere oder das Saltz sey unbeweglicher als die zwey letztern. Es verursache in denen Cörpern die Festigkeit, Zusammenhaltung, das Gewicht, und die Dauerung, und verhindere die Verderbung, befördere die Verdickung und Erstarrung und widerstehe der Fäulung und Entzündung. Ferner käme von dem Saltze die Fortpflanzung der natürlichen Dinge, das Wachsthum derer Mineralien und Pflanzen, und die Fruchtbarkeit der Erden.

Der Schwefel als das andre Element würcke stärker als das Saltz und schwächer wie der *Mercurius*. Er verursache die Wärme, und sey der Grund derer Farben und des Geruchs, wie auch zum Theil des Geschmacks.

Der *Mercurius* oder Geist sey ein sehr *subtiles*, flüchtiges ja fast himmlisches Wesen. Er sey eine Haupt-Ursache aller Bewegung, Sinnlichkeit und Lebens. Von ihm rühre die Beseelung aller Cörper, das drucken derer Gewächse, Wachsthum derer Früchte, u. die Form oder die Gestalt derer Dinge.

Diesen dreyen werden von einigen noch zweye zugefüget, die sich leidend verhielten, und in welchen sich die drey erstern aufhielten, als Erde und Wasser.

Homberg hält davor, die mineralischen Cörper bestünden aus denen 5. Elementen: Saltz, Schwefel, *Mercurio*, Wasser und Erde; die Pflanzen und Thiere aber bestünden nur aus denen vieren, nemlich Saltz, Schwefel, Wasser und Erde. *Memoires de l'Academie Royale des Sciences an. 1702. pag. 33. 1705. p. 88.*

Diese Chymischen Elemente haben bey einigen Beyfall bey andern aber Widerspruch gefunden.

Und hat **Robert Boyle** einen gantzen Tractat nemlich: *Chymistam Scepticum* darwider geschrieben, wobey auch **Rohault** in *tractatu physico I. 20.* nachzuschlagen:

Cartesius hat seine Elemente so lebhaft vorgestellt, daß man hätte meynen sollen, er habe der Erschaffung selbst beygewohnt. Erstlich soll die Welt also geschaffen seyn, daß in der gantzen unendlich grossen Ausdehnung nicht der geringste leere Raum gewesen, und weil darzu keine Gestalt beqvemer als die würfflichte sey, so sagen die *Cartesianer*, daß alle Theile der Materie würcklich gewesen, und immer eines an oder auf dem andern gelegen. Nachdem aber diese ohne Bewegung liegenden Theile in eine Bewegung gebracht worden, hätten sie sich unter einander angestossen, ihre Ecken hier und dar abgebrochen, biß diese

S. 414

769

Element

kleine Würffel alle eine runde Gestalt bekommen hätte. Dieselbe abgebrochene Ecken sonderlich die gar kleinen Spängen hätten die dreyeckigte Räumlein zwischen denen runden Himmels-Küglein ausgefüllt; füllten auch, weil sie von sehr geschwinder Bewegung, noch jetzt alle die kleinsten leeren Plätze aus. Man nennet sie das erste Element, oder die subtilste reinste Materie, so die *Substanz* der Sonne, des Feuers und derer Fix-Sterne ausmachten.

Die rund-gedrehte Küglein selbst nennet man das zweyte Element, und heissen gemeinlich Himmels-Küglein, weil sie das Wesen des durchsichtigen Himmels ausmachten.

Das dritte Element aber besteht aus der Zusammenschüttung oder Haltung allerhand eckigter und ungleich gestalteter Theile derer zwey ersten Elementen, welches daher zur Bewegung nicht so tüchtig als

iene sey, und nach Beschaffenheit seiner Theile wiederum entweder das Element des Waßers oder der Lufft, oder der Erden ausmache.

Man siehet hier raus, wie *Cartesius* das Wesen derer Elemente in die Figur gesetzt, und nur einen allgemeinen *motum indefinitum* angenommen. Die Unrichtigkeit aber dieser Lehre erhellet daher, weil die Gestalt vor nichts anders als vor eine Würckung der Bewegung kann gehalten werden. Die Gestalt ist nichts anders als eine gewisse Bezirckung oder *Determination* der *Extension*, und wo dieses letztere nicht ist, kann auch das erstere nicht seyn.

Nun mag die Bezirckung durch ein äusserlich oder innerlich principium geschehen, so muß doch allemahl eine Bewegung vorhanden seyn. Ist aber die Figur eine Würckung der Bewegung, so kann selbige unmöglich das Wesen derer Elemente ausmachen, als welches vielmehr der Bewegung als der Ursache der Figur zuzuschreiben ist.

Die meisten derer *Physicorum* sind entweder dem *Aristoteli* oder *Gassendo*, der die Lehr-Sätze des *Epicuri* angenommen, oder dem *Cartesio* gefolget. Wiewohl die Lehren des *Aristotelis* mehr in den mittlern als neuern Zeiten beliebt gewesen sind.

Diejenigen, welche nach *Gassendo* und *Cartesio* in der Natur-Lehre keiner Secte folgen wollen, sind in der That meisten Theils mit dem *Cartesio* in der Haupt-Sache überein gekommen. Sie haben die *Physic* nur mit *mathematischen* Augen angesehen, ob sie schon in der Benennung und Anzahl derer Elemente unterschieden gewesen sind.

Hockius und *Lewenhoek* haben behauptet, der meiste Theil derer natürlichen Körper bestünde aus *globulis*, welche Meynung schon 1671 der Herr von Leibnitz durch Königl. Groß-Britannischen *Societät* entdeckt, auch nachgehends von **Francisc. Jessop** in *proposit. hydrostaticis ad inlustrandum Aristarchi Samici Systema destinatis* weiter ausgeführt worden.

Kaschub setzt in seinen *element. phys. p. 174.* zwey Elemente, das eine, so das würckende sey, bestünde aus gantz tüchten: das andere als das leidende aus schwämmichten und einem leeren Raum zwischen sich lassenden Theilgen. Die gantz tüchten kämen entweder der Kugel-Figur, ob sie gleich eckigt wären, nahe, und machten die *aciden* Saltze aus: oder sie wären mehr länglicht und hätten ihre Spitzen an denen Enden, und machten die *alcalischen* Saltze aus; beyde Arten wären anzündend, indem sie nichts durchliessen, sondern von jedem Anstoß würcklich in eine Bewegung gebracht würden. Bey dem leidenden Element kämen die irrdischen mit denen *alcalischen*, die

S. 414

Elementa

770

wäßrichten mit denen *aciden* überein. Diese Meynung sucht er *p. 177. in not. e.* mit denen vier Elementen des Barchusens in *ratiocinio chymico p. 10.* davon zwey würckend wären, die Saltze und die Öle, zwey aber leidend: als das Wasser und die Erde zu vereinigen.

Ridiger in *phys. diu. I. 3. s. 4.* weicht in der Lehre von denen Elementen vom *Aristotele*, *Gassendo* und *Cartesio* ab. Er siehet das Element für diejenige *Substanz* an, welche GOTT aus der ersten Materie unmittelbar hervorgebracht, ihr eine bestimmte Bewegung und gewisse Figur beygelegt. Wieviel dererselben wären, müsse man aus der wahren Beschaffenheit des Körpers, dessen Anfänge die Elemente sind, erkennen. Dieser sey eine *elastische Substanz*, das ist, sie habe eine gedoppelte Bewegungs-Krafft, daß sie sich ausdehnen und zusammen ziehen könnte. Diese gedoppelte Bewegung sey unter ein-

ander sich entgegen, daß so gleich eine jede ein besonderes *Subjectum* vor sich haben müsse.

Ein jeder Körper bestünde aus zwey *Substantzen*, von der einen käme die Ausdehnung von der andern die Zusammenziehung her: diese selbstständige Ursachen wären eben die Elemente, daß man also nur zwey dererselben annehmen müsse. Das eine nennet er den *aetherem* oder *particulam radiantem*, die Figur ist strahlend, und die Bewegung gehet *a centro ad peripheriam*; das andere ist der *aër*, oder *bullula aërea*, seine Figur ist *conuex*, innwendig ist es leer und bewegt es sich von der *peripherie ad centrum*. Die *Existenz* dieser beyden Elementen zu beweisen, führt er allerhand Gründe an, und bringt sonderlich *p. 31. objectionum contra physicam* zu Bestärkung seiner Meynung verschiedene *Experimente* bey.

Scheuchzer in seiner Natur-Wissenschaft meynet, es liessen sich diese unterschiedene Meynungen von denen Elementen mit einander vergleichen, des *Cartesii* zwey erste Elemente hätten ihre Absichten mehr auf die ganze als wie auf diese unsere Erden-Welt. Man fände sie würcklich bey dem *Aristotele* und andern *Philosophen*, unter dem Namen der reinsten Himmels-Lufft oder *aetheris* und eines himmlischen und der Natur derer Sterne nachkommenden Elements. Das dritte Cartesianische werden nach seiner verschiedenen Gestalt, wieder in die vier *Aristotelischen* eingetheilet. Die drey oder fünff Chymischen *Principien* würden auch aus diesen zusammengesetzt, und endlich bestünden alle aus denen *atomis*, in welche sie sich auflösen liessen, so daß die übrigen Secten endlich nach der Meynung des *Epicuri* reden müsten.

Buddeus *P. IV. 13. §. 13. 14. 15. Philosoph. theoret.* meynet auch, man thäte am besten, wenn man Elemente von verschiedener Gattung und Ordnung *concipirte*.

Übrigens haben von den *Controuersien* derer Elemente gehandelt **Hamel** *de consens. Vet. et Nou. Philosoph.* **Berigardus** *in circ. bis. P. II. et III.*

Elementa werden besonders von denen *Mathematicis* die Gründe der *Geometrie* genennet, darauf die übrige *Mathematic* gebauet ist.

Die Benennung hat seinen Ursprung von der *Geometrie* des *Euclidis*, welcher derselben diesen Namen beygelegt; wie denn dieses Buch von denen *Mathematicis* eben so, wie von denen *Juristen* das *Corpus Juris*, citiret wird; und heisset bey ihnen *Elem. VI. 5.* soviel, als die fünffte *Proposition* des sechsten Buches derer *Elementorum Geometriae* des *Euclidis*.

Überhaupt aber führen bey denen *Mathematicis* diejeni-

S. 415

771

Elements-Gänge *Elemi*

gen Schrifften diesen Namen, welche dasjenige von denen *Mathematischen Disciplinen* lehren, was man zu allererst zu lernen von Nöthen hat.

Elements-Gänge ...

...

S. 416 ... S. 446

S. 447

831

Elieser *S. Eligius*

...

...

Eliezer ...

Eligere, eligiren, erkiesen, erwehlen, auslesen, mit der angetretenen Regierung zu Frieden seyn, und darüber seinen öffentlichen Beyfall bezeigen.

Eligesburg ...

...

S. 448 ... S. 502

S. 503

Elten

Eltern

936

...

...

Elter-Meister ...

Eltern, diejenigen Personen, welche Kinder gezeugt, werden in Ansehung ihrer Kinder Eltern genennet.

So

S. 504

973

Eltern

vielerley Arten als sind, wodurch von einer Manns- und Weibs-Person können Kinder gezeugt werden; so vielerley sind auch Arten derer Eltern.

Ordentlicher Weise werden die Kinder im Ehestande gezeugt, und die Eltern *Coniuges*, Eheleut, die Kinder aber *Liberi legitimi*, rechtmäßige Kinder genennet. Zeuget aber ein Mann mit Kebs-Weibern Kinder, so heissen die Zeugenden Personen *Concubini*, Beyschlaffer, die Kinder aber *naturales*, natürliche Kinder.

Begeben sich aber Leute auch ausser dem Ehestande, und zwar ohne den Entzweck Kinder zu zeugen, zusammen, und es kommen aus einer solchen auf keine Weise vor rechtmäßig zu haltenden Vermischung, Kinder hervor, so werden die zeugenden Personen *Scortatores*, Hurer, die Kinder aber *Spurii*, Huren Kinder, genennet.

Der Name derer Eltern gehöret eigentlich nur denen erstern; doch wird er auch in ausschweifenden Verstande denen letztern beygelegt.

Es ist nicht genug, daß die Kinder gezeugt werden, sondern der Nutzen der Gesellschaft erfordert, daß sie auch erzogen, das ist, daß sie auch zu tüchtigen Mitgliedern der Gesellschaft müssen gemacht werden. Diese Erziehung kan von niemand anders geschehen, als von denenjenigen Personen, welche die Kinder erzeugt haben. Es entsteht daher eine Pflicht solcher Personen gegen die Kinder. Weil aber eine jede Pflicht ein gewisses Recht voraussetzt, hiernächst auch zur Ausführung der Pflicht der Erziehung gewisse Rechte, als Mittel, denen Eltern müssen zugegeben werden; und diesem Rechte derer Eltern einige Pflichten derer Kinder entgegen zu setzen seyn; so entsteht ein Wechsel-Verhältniß zwischen denen Eltern und Kindern in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten. Eine jede solche Wechsel-Verhältniß wird ein Stand genennet, und daher werden wir von dem Stande derer Eltern und Kinder zu handeln haben.

Das Wesen dieses Standes bestehet in denen nothwendigen Mitteln, welche zu Erziehung derer Kinder gehören, und in der Erziehung selber als dem Endzwecke. Wir wollen unsere Betrachtung also ein-

theilen, daß wir erstlich die Verbindlichkeit derer Eltern gegen ihre Kinder, herrnachmahls, wer von denen Eltern eigentlich die Verbindung habe, dann worinnen die nothwendigen Mittel der Erziehung bestehen, ferner was die Eltern vor Recht über ihre Kinder haben, und worauf sich dasselbe gründet, und endlich die Pflichten derer Kinder selbst genauer erwägen. Von denenjenigen Mitteln, welche die Klugheit bey der Kinder Erziehung erfordert, zu handeln, wollen wir bis unter dem Titel **Erziehung derer Kinder** versparen.

Bey der Frage von der Verbindlichkeit, welche die Eltern gegen ihre Kinder haben, fällt dieses vor, ob solche Verbindlichkeit vollkommen, oder unvollkommen sey? Nach dem ersten ist es eine schlechterdings nöthige Schuldigkeit; nach dem andern ist es als eine Gefälligkeit zu betrachten. Daß es aber eine nöthige Schuldigkeit sey, erhellet daher. Leute, welche Kinder zeugen, leben entweder im Ehestande, oder ausser dem Ehestande, wie wir oben gezeigt haben. Bey denen, die in dem Ehestande leben, ist die Behauptung dieses Satzes von gar keiner Schwürigkeit. Der Zweck des Ehestandes, wie wir unter dem Titel **Ehestand T. VIII . p. 360. seq.** Erwiesen, ist nicht nur die blosser Erziehung, sondern auch die Erziehung derer Kinder. Es folget also eine Pflicht aus der andern, und ein Stand aus dem andern. Und Eheleute sind keine Eheleute zu nennen, wenn sie sich der Erziehung entledigen wollen.

Nichts desto weniger sind auch diejenigen, die ausser der Ehe Kinder zeugen, dennoch zu der Erziehung dererselben verbunden. Unsrer Thaten müssen allemahl auf die Geselligkeit hinauslaufen. Es ist nicht genug Kinder in die Welt zu setzen, sondern

S. 504

Eltern

938

sie müssen auch als geschickte Mitglieder der Gesellschaft dienen können. Wie können aber Kinder solche werden, wenn sie keine Erziehung haben. Der Satz: *qui vult finem, vult etiam media*, findet hiebey statt. Nun wird man zwar wohl einwenden, dergleichen Leute wollten den Endzweck nicht haben, allein man muß auch wiederum mercken, daß wenn es in denen moralischen Dingen auf die Pflichten ankömmt, das *velle debere* ebenso viel sey als wie das *velle*. Und da ihnen das *Antecedens* beliebig gewesen, so müsten ihnen die *Consequentia*, die die Gesellschaft von ihnen erfordert, gleichfalls nicht zu wider seyn. Andre mit der Last zu belegen, welche unsrer Lust erwecket, kan auf keine Art und Weise gebilliget werden.

Hiernächst darff man nur die Triebe der Natur bemercken. Warum hat dieselbe denen Eltern die störchen oder die hefftige Neigung zu denen Kindern eingepreget, wenn sie nicht die Erziehung derer Kinder dadurch wolte befördert wissen? Würden gleich Kinder von denen Fremden oft besser als von ihren Eltern erzogen, so rühre dieses aus der Verderbniß her, und würde bey unverderbten Eltern die Erziehung ebenso gut u. dabey noch leichter, wegen der dabey sich findenden Liebe, von statten gehen. Was leichter geschicht, ist der Natur gemäßer. Die unverderbte Natur ist der göttl. Wille, der göttl. Wille ist ein Gesetz; Es ist also ein Gesetz, aus welchem eine Verbindlichkeit flüset, daß die Eltern ihre Kinder erziehen sollen.

Weil derer Eltern zwey sind, nemlich Vater und Mutter, so entsteht daher die andere Frage, welche unter diesen beyden Personen den Vorzug haben soll? **Hobbesius de Ciue 9. et in Leviathan 20.** leget der Mutter den Vorzug bey. Er leitet die Macht derer Eltern über ihre Kinder aus dem Rechte des Sieges, und schlüsset daher den Vorzug der

Mutter, weil sie das Kind zuerst in ihrer Gewalt hätte. Die Gründe des **Hobbesii** werden überhaupt von denen Lehrern des natürl. Rechts vor unrichtig erklärt. In diesem Falle aber ist folgendes zu mercken: zwischen der Mutter u. dem Kinde ist kein Krieg. Der Sieg aber ist eine Folgerung des Krieges, also, wo kein Krieg ist, da kan auch kein Sieg seyn. Ferner so kömmt ja das Kind eher in die Hände der Weh-Mutter, als in die Hände der Mutter selbst, hätte sich also die erstere eines Rechtes über die Kinder sich anzumassen. Endlich so behauptet ja **Hobbesius**, ein ieder Mensch würde in seiner Freyheit gebohren: Geräth nun ein Kind sogleich unter die Herrschaft der Mutter, so wird ja diese von ihm behauptete Freyheit gänzl. aufgehoben. **Pufend. de Jur. Nat. et Gent. VI. 2. §. 2. 3.**

Wir finden hierbey nöthig zu erinnern, daß, weil wir hier mehr von dem Rechte derer Eltern über ihre Kinder, als von der Verbindlichk. selber reden, man nicht meynen müsse, als wenn wir von der uns gesetzten Ordnung abwichen. Die Verbindlichk., Kinder zu erziehen, ist mit dem Rechte derer Eltern über ihre Kinder unumgängl. verbunden indem das letztere eine Folgerung aus dem erstern ist. Wer also das Recht hat, der hat auch die Verbindlichkeit, u. folgen wir nur hiebey der Lehrart derer Lehrer des natürl. Rechtes.

Wir kommen wieder zu den Sachen selbst. Andre legen dem Vater den Vorzug bey; nicht daher, weil das männl. Geschlechte dem weibl. fürgienge, sondern weil der Vater über die Mutter selbst eine Herrschaft habe, und das Haupt der Familie sey. **Kulpisius in Coll. Grot. p. 50. Wilhelm. Grot. in Enchirid. 10. §. 5. Thomas. in Fundam. Jur. Nat. et Gen. III. 4. §. 8.**

Doch hält in dieser letztere in *Jurispr. Diu. III. 4. §. 66.* dafür, die Gewalt über die Kinder käme aus bloßen natürl. Ursachen beyden Eltern zu, deren beyde legten den Grund zu der Gesellschaft der Ehe, doch nimmt er davon aus, wenn die Eltern sich unter

S. 505

939

Eltern

ein ander eines andern verglichen. **Pufendorf de Off. Hom. et Ciu. II. 3. §. 3.** setzt hierbey unterschiedene Umstände aus einander. Die Eltern befänden sich entweder in dem natürl. Stande oder in der bürgerlichen Gesellschaft, dorten erzeugten sie Kinder entweder ausser der Ehe, und da habe die Mutter, welche den Vater entdecken müste, den Vorzug; oder in der Ehe, und da käme es darauf an, wie sich die Leute in der Ehe mit einander dißfalls verglichen. In der bürgerlichen Gesellschaft sey der Mann das Haupt der Familie, und habe eine gewisse Herrschaft über die Frau, deßwegen gehöre ihm auch der Vorzug in der Herrschaft über die Kinder. Wie wenig die Herrschaft des Mannes über die Frau gegründet sey, haben wir bey dem Ehestande gezeigt, woraus dann flüsset, daß bey der Herrschaft über die Kinder ebenfalls keinen Vorzug zu finden, und beyde Eltern bey der Erziehung derer Kinder ein gleiches Recht, und eine gleiche Verbindlichkeit haben.

Weil noch andere Personen mit dem Namen derer Eltern belegt werden, als die Stief-Eltern und Groß-Eltern, so entstehet daher die Frage: ob diese auch eine gleiche Verbindlichkeit haben? Eine Nothwendigkeit ist es bey denenselbigen nicht, weil ein fremder des andern Endzweck auszuführen nicht verbunden ist. Weil aber doch der neue Ehegatte, der sich mit denjenigen verknüpft, der Kinder hat, sich stillschweigend anheischig macht, was das Hauswesen anbetrifft, in allen beyzustehen; die Kinder aber zu dem Hauswesen gehören: also erfo-

dert es die Erbarkeit, daß der neue Ehegatte gleichfalls vor seine Stiefkinder Sorge.

Die Groß-Eltern haben in der Erziehung derer eigenen Kinder ihrer Pflicht schon ein Genügen gethan. Ist es also gleichfalls keine Nothwendigkeit bey ihnen. Weil aber die Pflicht der Erbarkeit dasjenige von einem ieden erfordert, was er auf eine bequemliche Weise der Gesellschaft zum Dienste thun kan; die Groß-Eltern aber zur Erziehung ihrer Enckel, weil sie eher mit ihnen bekannt, als fremde, bequemlicher sind: so sind sie auch auf eine gewisse Art dazu verbunden. Welches gleichfalls bey andern Anverwandten statt hat. Sind aber Eltern, Anverwandten und bekannte unvermögend, die Kinder zu erziehen, so muß sich das gemeinen Wesen dererselben annehmen, in dem der Nutzen, daß Kinder geschickte Mitglieder der Gesellschaft werden, dem gemeinen Wesen zukommt. *Thomasius in Jurispr. Diu. II. 4. §. 72. Pufendorf de Jure Nat. et Gent. VI. 2. §. 9. Proeleus* in denen Anmerckungen über den *Pufendorf* p. 265. *Müller* in dem Rechte der Natur 13. §. 8.

Sind also die Eltern denen Kindern verpflichtet, so fragt es sich nunmehr, worinnen diese Pflicht bestehe? Es wird aber diese Pflicht unter dem Namen der Erziehung begriffen, und bestehet darinnen, daß man die Kinder, da sie durch die bloße Geburt sich selbst zu versorgen in Ermangelung derer dazugehörigen Geschicklichkeiten untüchtig seyn, nicht alleine solange sie untüchtig dazu sind, versorge, sondern auch sie indem sie erwachsen, in den Stand setze, damit sie solches künftigt selber auf eine gesellige Art thun, und also tüchtige und nützl. Glieder der menschl. Gesellschaft werden mögen.

Diese Pflicht der Erziehung überhaupt kan wieder in zwey besondere Pflichten eingetheilet werden: nemlich in die Pflicht der Versorgung derer Kinder im Stande ihres kindischen Unvermögens, und in die Pflicht der Unterweisung.

Zu der ersten gehören wiederum die Pflicht der Säugung, der Ernährung, der Pflege, der Beschützung, der Cur, wenn sie krank seyn, u. wenn sie verstorben der Begrabung dererselben.

Wir wollen bey

S. 505

Eltern

940

der erstern u. der letztern von diesen Pflichten stille stehen bleiben. Es wird gefraget, ob eine Mutter verbunden ihr Kind selber zu träncken, oder ob sie dieses durch andre könne verrichten lassen? Die Meynungen sind hiervon unterschieden. Einige halten davor, es wäre nicht nöthig, daß die Mutter solches selber verrichte, denn dem Kinde gienge nichts darunter ab, es bekäme seine Milch so gut von einer andern als von der Mutter, die Mutter erhalte dabey ihre Gesundheit, u. entziehe sich manchen Beschwerlichkeiten und Kranckheiten, und in der Heil. Schrift wäre kein Gebot vorhanden, welches die Mütter dazu verbinde. Andere hingegen wenden ein: Es wäre allerdings der göttliche Wille, daß eine Mutter ihr Kind selbst träncken sollte. GOTT habe ihr deßwegen die Brüste gegeben, und es so weislich geordnet, daß nach der Geburt sich in denenselben die Milch einstelle. Dieses wäre nicht vergebens geschehen, und könnte kein ander Absehen dabey seyn, als daß die Mutter das Kind selbst träncken sollte. Die Natur zeige auch dieses an denen unvernünftigen Thieren.

Hiernächst wäre nicht unbekannt, daß die Kinder durch fremde Milch oft viel Böses zu ihrer Ungesundheit und Verderbung des Fleisches einzusaugen pflügen. Oftmals litte auch das Gemüthe, welches von

denen unordentlichen Begierden, derer säugenden Personen in dem Säuglinge etwas annehme, hierbey Schaden. Eine Mutter bekomme hierdurch mehr Liebe zu ihrem Kinde, u. werde zugleich angetrieben, sonderlich wenn sie dabey vernünftig sey, fleißiger auf ihr Kind Acht zu haben, welches nach diesem zu der übrigen Kinderzucht nicht wenig beytrage. **Jäger** in *Obseru. ad Grot.* p. 286. **Wolff** in denen vernünftigeren Gedancken von dem gesellschaftl. Leben derer Menschen p. 57.

Überhaupt sind zwar alle Mütter verbunden, ihre Kinder selbst zu träncken, GOtt hat ihnen die dazu gehörigen Mittel gegeben, folglich will er auch den Entzweck haben, welches denn auch der einzige wahre Grund solcher Verbindlichkeit ist. Denn daß man meynet, eine Mutter müsse um deßwillen ihr Kind selbst stillen, damit das Kind nicht durch die fremde Milch Schaden leiden möge, so träget sich doch solches nur zufälliger Weise zu, und macht nicht so wohl eine Verbindlichkeit, als nur eine Behutsamkeit, nach denen Regeln der Klugheit eine Amme zu wählen.

Doch werden deßwegen nicht alle einzelne Personen derer Mütter dadurch verpflichtet, diejenigen sind ausgenommen, welche wegen Schwachheit ihres Leibes sich nicht in dem Stande befinden, ihrer Pflicht ein Genügen zu thun. Es ist ja vernünftig auf Mittel zu denken, wodurch beyden der Mutter so wohl als dem Kinde in solchen Fällen könne geholfen werden. Gesetzt auch, daß dem Kinde durch die fremde Verpflegung etwas abgienge, so ist doch an dem Wohlseyn der Mutter weit mehr gelegen, daß es also bey der bekannten Regel bleibt, man müsse aus zweyen Ubeln das kleinere erwählen. Die Mutter ist zwar verbunden ihr Kind zu ernähren, aber nicht mit ihrem Untergange. Diejenigen hingegen, welche nur aus Bequemlichkeit oder aus andern eiteln und zur Wollust gehörigen Absichten dergleichen Pflicht unterlassen, sind billig nicht werth den Namen treuer Mütter zu führen u. gehöret dieses mit unter die Fehler der jetzigen Zeiten.

Was die Begrabung derer Kinder anlanget, so ist dieses zwar nicht eigentl. eine Pflicht gegen die Kinder, in dem denen Todten nichts dran gelegen ist, ob sie begraben werden, oder nicht, es gehet ihre Begräbniß vielmehr die Lebendigen an, u. geschiehet dem gemeinen Wesen zum Besten. Weil aber die Eltern verbunden sind, vor

S. 506

941

Eltern

ihre Kinder in Ansehung aller auch den Nutzen der menschl. Gesellschaft betreffenden Zwecke zu sorgen haben: so sind die Eltern gleichfalls verbunden, die Kosten auf das Begräbniß derer Kinder zu wenden, ungeachtet dieses nicht so wohl eine Pflicht gegen die Kinder, als eine Pflicht gegen die menschliche Gesellschaft, in Ansehung derer Kinder, ist.

Was die Pflicht der Unterweisung anbelanget, so enthält sie wiederum drey besondere Stücke.

Erstl. müssen die Eltern denen Kindern die ächten Lehren von GOtt und der wahren Gottseligkeit beybringen; indem durch diese so wohl das geistl. und ewige, als das zeitliche Wohl derer Kinder befördert wird.

Zum 2. müssen sie die Eltern zu allen gesellschaftlichen Tugenden, zur Gefälligkeit, Bescheidenheit, Friedfertigkeit und Gedult anführen, daß bey ihnen sich aber blicken lassende Böse beyzeiten unterdrücken; denn hierdurch werden die Kinder zu Menschen gemacht, wel-

che der Gesellschaft zu dienen fähig und den daher entspringenden Nutzen zu genießen würdig sind.

Zum 3. müssen sie davor sorgen, daß die Kinder eine ehrliche Kunst lernen, um so wohl der Welt hierdurch nützliche Dienste zu leisten, als auch dereinst sich selbst auf eine gesellige Art zu ernähren im Stande zu seyn.

Sind die Eltern geschicket, und lassen es ihre andere Geschäfte zu, diese Unterweisung selbst zu unternehmen, so ist es besser, als wenn sie es durch andere Leute verrichten lassen. Die Lust, welche mit der storge oder natürlichen Liebe derer Eltern gegen ihre Kinder verknüpft ist, leichtert die dabey sich findenden Mühe, u. das, was mit einer Zuneigung zu einer Sache geschiehet, geräth allemahl besser, als dasjenige, wozu wir nur durch andere äusserliche Gründe angetrieben werden.

Sind aber die Eltern nicht im Stande, oder werden sie durch andere wichtige Geschäfte verhindert, die Unterweisung selbst zu unternehmen: so kan auch dieses durch andere geschickte und treue Leute geschehen. Was einer durch andere ausführen läst, das wird ihm selber zugeschrieben. Doch fällt deßwegen nicht alle Sorge bey denen Eltern weg, indem ihnen die Bemühung übrig bleibt, tüchtige, getreue und kluge Lehrmeister zu erwählen.

Wir haben nunmehr auch von dem Rechte, welches die Eltern über die Kinder haben, zu handeln. Es wird dieses die väterliche Gewalt genennet. Wenn die Kinder nicht gehorchen, so kan die Kinderzucht nicht von statten gehen. Dieses ist der Grund von der väterlichen Gewalt, und bestehet sie in denenjenigen Rechten, welche als nöthige und bequeme Mittel in Ansehung des Gehorsams derer Kinder zu derselben Zucht gehören.

Andere hegen so wohl von dem Grunde der väterlichen Gewalt, als von ihrer Natur selber andere Gedancken, welche wir hierbey anzuführen vor nöthig erachten.

Die Meynung des **Hobbesii**, daß dieses als ein Recht des Sieges anzusehen, und daß der Mutter daher ein Vorzug gebühre, ist allbereit von uns angeführet worden. Seine Sätze sind unter andern von

- **Kulpisio** in *Colleg. Grot.* p. 47.
- **Boeclero** ad *Grotium* p. 151.
- **Alberto** in *Compend. Juris Nat. P. II. 11.* §. 7.

widerleget worden.

Hornius de *Ciuit. I. 2.* §. 3. leitet diese Gewalt aus dem göttl. Willen unmittelbar her. Alle Herrschafft, die ein Mensch gegen den andern hätte, würde von GOTT mitgetheilet, u. also auch diese. **Henniges** in *Obs. ad Grot. p. 435.* pflichtet dieser Meynung gleichfalls bey. Die Eltern hätten diese Gewalt von GOTT unmittelbar erhalten; der Vater hätte den Vorzug vor der Mutter, indem der Mann die Herrschafft über die Frau hätte, und nach deren Stande richte

S. 506

Eltern

942

sich auch der Stand des Kindes.

Wider diese Meynung erinnert **Pufendorf**[1] de *Jure Nat. et Gent. VI. 2.* §. 4. nachfolgendes: Es sey wider die Majestät GOTTES, wenn man behauptete, daß er denen Menschen seine Macht mittheile. Die Macht des Allerhöchsten sey unendlich, und derjenige, welcher eine aufgetragene Macht habe, müsse sie eben so ausüben, als derjenige, dem sie

[1] Bearb.: korr. aus: Bufen-
dorf

aufgetragen worden, welches aber zwischen GOtt und Menschen nicht statt finde. In gewisser Absicht kan man wohl sagen, daß die väterliche Macht von dem göttlichen Willen oder einer göttlichen Überlassung herrühre. Gott hat denen Eltern gewisse Pflichten auferlegt, und eben dadurch ihnen eine gewisse Macht ertheilet; folglich geschicht solches nicht unmittelbar, sondern mittelbar, und der göttliche Wille ist nicht die nächste, sondern die entfernte Ursache.

Die gantze Sache scheint auf einen Wort-Streit anzukommen, indem die Redens-Art *Concessio potestatis dauinae* in verschiedenem Verstande kan genommen werden. **Grotius de Jure Belli et Pacis II. 5. §. 1.** führet den Grund *ex generatione* her. Beyde Eltern trügen zu Zeugung des Kindes das ihrige bey, daherö käme diese Gewalt ordentlich so wohl dem Vater als der Mutter zu. Ereigneten sich aber Mißhelligkeiten unter denen Ehe-Leuten, so gienge wegen des Vorzugs des Geschlechts der väterliche Befehl dem mütterlichen vor. Welchen letztern Satz er in der beygefügtten Anmerckung mit unterschiedenen Zeugnissen erläutert. Dieses behaupten gleichfalls

- **Kulpisius** in *Colleg. Grot. p. 47.*
- **Boecler** ad *Grot. p. 483.*
- **Willenberg** in *Sicilim. Jurispr. p. 134.*
- **Hochstätter** in *Colleg. Pufend. exerc. 10.*

Doch ergreifen andere die Gegen-Meynung. **Hobbesius** erinnert, wenn die Zeugung des Kindes der Grund von derer Eltern ihrer Gewalt sey, so muß der Mutter eine weit grössere Macht als dem Vater beygelegt werden. Jene trüge weit mehr durch die Schwangerschaft und durch die schmerzhaftte Geburt als dieser bey. Der Vater wäre über dieß oft ungewiß, und hätte sich nur aus blosser Wollust, ohne die Absicht zu haben, Kinder zu zeugen, mit seinem Weibe fleischlich vermischt.

Pufendorf de Jure Nat. et Gent. VI. 2. §. 4. urtheilet, die Zeugung gebe nur Gelegenheit zur Herrschafft, selbst aber verursache sie sie nicht, indem die Kinder als unsers gleichen gebohren würden. Er sucht also einen andern Grund, und vermeynt ihn darinne gefunden zu haben, daß das natürliche Gesetz, welches denen Eltern die Versorgung derer Kinder aufgetragen, ihnen auch zugleich eine Herrschafft eingeräumt hätte. Wozu noch die stillschweigende Einwilligung des Kindes käme. Doch hat **Thomasius in Jurisp. Diuin. II. 4. §. 6.** gar wohl erinnert, daß diese Einwilligung des Kindes ohne Grund sey.

Jäger in Obseru. ad Grot. p. 248. hält es vor das rathsamste, daß man des **Hornii** und **Grotii** Meynung zusammen nehme, und sage, die Eltern hätten ihre Macht zwar von der Zeugung derer Kinder, aber auch durch ein göttliches Recht, welches GOtt denen Eltern mitgetheilet, und **Treuer ad Pufend. de Off. Hom. et Ciuis p. 384.** lencket seine Meynung endlich dahin, daß alles, was die Eltern bey ihren Kindern thäten, nur Pflichten der Gefälligkeit wären, u. ihre Gewalt nur blos zum Besten derer Kinder eingerichtet werden müsse.

Weil annoch von denen Grentzen der väterl. Gewalt unterschiedene Meynungen gewesen: so wollen wir dieselbe mit beybringen, ungeachtet wir davor halten, daß sie sich nicht weiter, als wiefern sie ein dienliches Mittel zur Kinderzucht ist, erstrecke.

Wir fragen erstlich: ob sich die väterl. Gewalt auch auf das Le-

ben und Tod derer Kinder erstrecke? bey einigen Völkern sollen die Eltern eine so grosse Macht gehabt haben. *Dionysius Halicarnassensis Antiquitat. Rom. II.* und *Valer. Maximus V. 8.* berichten dieses von denen Römern, welches auch aus andern Stellen derer Römischen Geschicht-Schreiber bekannt ist. *Bodinus de Republica I. 4.* will dieses gleichfalls von denen Hebräern behaupten; doch erhellet das Gegentheil aus *Deut. 21, 18. 19.* wo GOtt ausdrücklich befohlen, daß die Eltern ihren ungehorsamen Sohn zu denen Ältesten der Stadt führen sollen. Allein eine Gewohnheit derer Völker kan zwar wohl zu einer Erläuterung nicht aber zu einem Beweise in dem Rechte der Natur dienen. Es stehe dahin, ob die Eltern nicht dieses Recht nach erst vorher gegangener Einwilligung der Obrigkeit erhalten. Man hat vielleicht um soviel desto eher darein gewilliget, weil man sich vorgestellt[1], es würden die Eltern wegen der natürlichen Neigung zu ihren Kindern sich dieses Rechts nicht mißbrauchen.

[1] Bearb.: korrigiert aus:
vorgellet

Es haben deswegen andere dieses Recht aus gewissen Gründen zu behaupten gesucht. *Thomasius in Fundament. Juris Nat. et Gent. III. 4. p. 9.* leget diese Gewalt dem Vater, als dem Haupte der Familie bey, weil in dem Stande der Freyheit, die oberste Herrschafft, welche das Recht über Leben und Tod derer erwachsenen mißhandelnden Kinder zustehe, nicht vorhanden wäre. Er verstehet aber durch das Recht über Leben und Tod nicht die Gewalt die Kinder nach Gefallen umzubringen, sondern das Recht, sie im Nothfalle auch an dem Leben zu strafen. Nach dem *Hobbesio* ist diese Meynung von einem andern Engländer *Robert Filmer* in einem Buch *Patriarcha* vertheidigt worden. Es ist aber dieser von *Algernon Sidney* und *Joann Locke* in ihren Schrifften *de Regimine Ciuili* widerleget worden.

Barbeyrac hat in denen Noten *ad Pufendorf*, [1] *de Jure Nat. et Gent. VI. 2. §. 10. p. 192. Tom. II.* einen Auszug von den Gedanken des *Locks* über diese Materie gemacht. Es beruhet diese *Hypothesis* darauf, daß es sich bey denen Familien in dem natürlichen Stande eben also verhielte wie in dem bürgerlichen. In dem bürgerlichen hätte die Obrigkeit das Recht über das Leben u. den Tod derer Unterthanen: also auch hätte ein Vater ein gleiches Recht über seine Kinder. Es ist aber diese Meynung ungegründet. Die äusserliche Ruhe und Sicherheit erfordert bey der Bürgerschaft schlechterdings dieses Mittel. Bey denen *Priuat*-Familien in dem natürlichen Stande ist solches Mittel nicht nöthig, indem die Sicherheit auf andere Weise kan erhalten werden. *Buddeus in Institut. Theol. Moral P. II. 3. S. 6. §. 29. not.*

[1] Bearb.: korrigiert aus:
Bufendorf

Andere legen diese Gewalt dem Vater, als Vater, bey. Es ist aber dieses gleichfalls nicht gegründet. Der Vater soll das Kind erziehen, nicht aber umbringen. Erweisset sich dasselbige widerspenstig, so kan er solches von sich stossen, und vermeynet er hierbey noch nicht gesichert gnung zu seyn, so bringet er dieses Kind nicht als ein Kind sondern als einen Feind um. So viel ist wohl wahr, daß sich in dem natürlichen Stande die väterliche Gewalt weiter erstreckt als in dem bürgerlichen; gleichwohl aber begreift sie das Recht derer Eltern über der Kinder Tod u. Leben nicht in sich, indem es der Endzweck des Standes derer Eltern und derer Kinder nicht mit sich bringt. *Kulpisius in Colleg. Grot. p. 51. Willenberg in Siciliment. Juris Gent. et Prudent. p. 137.*

Ferner fragen wir auch hierbey, ob sich die väterliche Gewalt auch auf die Güter derer Kinder erstrecke? Es kan dieses einen gedoppelten Verstand haben.

S. 507

Eltern

944

Einmahl, ob die Eltern schuldig sind, derer Kinder Güter in Verwahrung zu nehmen, und vor deren Erhaltung zu sorgen? Dieses ist allerdings billig: weil die Güter die Mittel der zukünftigen Glückseligkeit derer Kinder sind, vor welche die Eltern gleichfalls sorgen müssen. Hernachmahls, ob die Eltern den Unterhalt aus denen Gütern derer Kinder nehmen, oder durch die Arbeit derer Kinder so viel zu gewinnen suchen können, als zu ihrer Unterhaltung nöthig ist? Solches ist denen Eltern unverwehret. Sie sind zu Erziehung derer Kinder eigentlich nur deswegen verpflichtet, weil sie nicht im Stande sind sich selber zu erziehen. Haben aber die Kinder selbst Mittel, so brauchen die Eltern solche nicht her zu geben, und ist genung, wenn sie nur die nöthige Vorsorge dabey anwenden.

Endlich entstehet noch die Frage: ob der Vater Macht habe seine Kinder zu verpfänden, oder zu verkauffen? Diese Frage gehet nur auf den Nothfall, wenn der Vater sich nicht vermögend befindet, sein Kind zu ernähren. Denn weil er die Wohlfarth und nicht das Elend seines Kindes befördern muß: so erhellet hieraus, daß er nicht die freye Macht habe, mit seinem Kinde zu schalten, wie er selbst will. Einige bejahen diese Frage schlechterdings, als

- *Grotius in Jure Belli et Pac. II. 5. §. 5.*
- *Ziegler ad Grot. p. 269.*
- *Kulpisius in Colleg. Grot. p. 51.*
- *Osiander ad Grot. p. 727.*
- *Wilhelm Grotius in Enchir. 10. §. 6.*
- *Müller ad h. l. p. 374.*
- *Hornius in Polit. I. 2. §. 4.*
- *Pufendorf de Jure Nat. et Gent. VI. 2. §. 9.*

Es sey ja besser, sagen sie, daß das Kind in einem unglückseligen Zustand beym Leben bliebe, als daß es sterbe. So lange es lebe, könne es noch von allem Unglücke befreyet werden. Der Tod hingegen mache alles aus, es müsse also hier bey der vernünftigen Regel bleiben: das aus zweyen Ubeln das kleinere zu erwählen sey.

Kulpisius erinnert noch dabey, es werde väterliche Gewalt dadurch nicht auf einen andern gebracht, sondern er bekäme nur ein der Herrschafft ähnliches Recht, daß er sich dieses Kindes als eines Knechtes bedienen könne. Und *Willenberg in Siciliment. p. 137.* mercket noch hierbey an, es müsse diese Verkaufung mit dem Bedinge geschehen, daß der Vater oder iemand von denen Anverwandten, wenn sie in bessere Umstände kämen, das Kind aus seinem Elende wieder zu erlösen berechtiget wären. Welches auch bey dem *Thomasio in Jurispr. Diuin. III. 1. §. 73.* zu finden.

Boekler in Not. ad Grot. p. 486. und *Buddeus in Element. Phil. Pract. P. II. 4. S. 11. §. 9.* behaupten das Gegentheil. Der letztere meynt sonderlich, daß ein Vater im höchsten Nothfalle zwar seinen Sohn einem andern geben könne, es wäre aber dieses kein Verkauf zu nennen.

Wenn wir auf die *Praxin* von dieser Sache kommen, so scheint diese Frage nicht eben allzu nöthig zu seyn. Die Knechtschafft ist zu unsern

Zeiten in dem bürgerlichen Stande aufgehoben, und der Menschen-Verkauff ein nach denen Rechten nicht beständiger *Contract*. Hier-nächst ist auch nicht nur das gemeine Wesen zu Versorgung dergleichen Kinder verbunden, sondern es ist auch dergleichen Einrichtung allbereit getroffen; ist also diese Verkaufung weder ein gerechtes, von dem wir hier handeln, noch ein höchst-nothwendiges Mittel.

Wird auch noch gefragt, wie lange die väterliche Gewalt währet? so ist zwar kein gewisses Ziel hierbey zu setzen, indem es so lange währen muß, so lange die Eltern die Kinder brauchen. Doch hat **Grotius** *de Jure Belli et Pac. II. 5. §. 2.* drey Grade der väterlichen Gewalt gese-

S. 508

945

Eltersdorff

tzet. Der erste Grad ist in dem Stande des kindischen Unvermögens, da sie so wohl Versorgung als Unterweisung bedürfen. Der andere Grad derselben ist, wenn die Kinder zu völligem Verstande gekommen, und zur Nothdurfft erzogen sind, sich aber annoch in der Familie befinden. Der dritte Grad ist der überbleibende *Effect* der väterlichen Gewalt, wenn die erzogenen Kinder von der übrigen Familie derer Eltern abgezogen sind, doch ist dieser letzte Grad nicht so wohl ein Grad der noch dauernden, als viel mehr ein *Effect* der allbereit geendigten väterlichen Gewalt, welches auch **Pufendorf** *de Jure Nat. et Gent. VI. 2. §. 7.* **Müller** im Rechte der Natur 13. §. 9. behauptet.

Ziegler aber *ad Grotium p. 268.* meynet, es sey diese Eintheilung nicht nöthig, indem die Kinder allezeit denen Eltern den Gehorsam schuldig wären.

Die väterliche Gewalt wird so wohl durch ordentliche und gewöhnliche als durch ausserordentliche u. ungewöhnliche Mittel aufgehoben. Das ordentliche Mittel ist, wenn die Kinder ihre eigene Haushaltung anstellen und sich verheyrathen, welches mit der Eltern Einwilligung geschehen muß. Die ausserordentlichen Mittel sind die Enterbung, wenn der Vater den Sohn aus der Familie stößt, und die *Adoption*, wenn ein anderer das Kind an Kindes-Statt annimmt.

Die Pflichten derer Kinder endlich bestehen darinne. Sind sie noch unter dem ersten Grade der vollkommenen Gewalt, so sind sie verbunden, denenselben mit ehrerbietigen Liebe in allen ihren Handlungen sich zu unterwerffen, denen Befehlen ihrer Eltern müssen sie, wenn sie ihnen auch gleich sehr hart zu seyn scheinen, willig gehorsamen, nichts nach ihrem eigenen Kopffe beginnen, und die väterlichen Züchtigungen demütig und zu ihrer Besserung erdulden. Sind sie zu Verstande gekommen, und stehen annoch unter dem andern Grade der unvollkommenen väterlichen Gewalt, so sind sie, in so weit sie noch disfalls unter väterlicher Gewalt sind, nemlich in denen häuslichen Geschäften ihrer Eltern noch allerdings zu eben denenjenigen Schuldigkeiten verpflichtet.

Doch es nicht zu leugnen, daß die Regeln der Klugheit denen Eltern andere Mittel bey denen erwachsenen als unerwachsenen Kindern vorschreiben. Sind aber die Kinder gar nicht mehr unter der väterlichen Gewalt, als wovon sie der andere Grad zum Theil, der dritte aber völlig befreyet; so müssen sich billig Eltern bescheiden, ihre Gewalt, deren Entzweck sie erlanget, nicht mehr vergeblich oder unrechtmäßig zu gebrauchen. Doch bleibt auf Seiten derer Kinder in beyden Fällen in Ansehung der grossen Wohlthat der Erzeugung und Erziehung die ehrerbietige Liebe und Danckbarkeit eine Pflicht. Sie sind zu gantz besondern Liebes-Pflichten denen Eltern verbunden, und müs-

sen die gemeinen Pflichten der Gefälligkeit, Bescheidenheit, Friedfertigkeit und Gedult denenselben in einem besondern Grad erweisen. **Müller** im Rechte der Natur 13. §. 10. 11.

Von dieser Materie sind noch überhaupt zu lesen **Joann Egelius** de *Jure naturali parentum in liberos*. **Textor** in *Synopsi Juris Gentium* c. 7. **Rechenberg** in *Institutionibus Jurispr. naturalis* II. 3. **Werner** in *clementis Juris Naturae* 27. **Gerhard** in *delineatione Juris Naturae* III. 3. **Wolff** in *Instit. Jurispr. natur. P. II. I. m. 1. c. 12*. **Schwartz** in *Disput. de Limitibus pietatis liberorum erga parentes*.

Eltersdorff ...

S. 509 ... S. 527

S. 528

Emathoeis

Embden

986

...

Embda ...

Embden, Emden, Lat. *Emda, Embda, Emeda*, vor Zeiten *Emetha*, die Haupt-Stadt in Ost-Frießland, an dem Flusse Ems, wo derselbe in den Dollert

S. 529

987

Embden

Embike

fällt, gelegen.

Sie ist groß, reich und treibt wegen ihres bequemen Hafens guten Handel, ist auch mit einem Schloß, und 2. Castellen versehen und kann im Fall einer Belagerung ganz unter Wasser gesetzt werden.

Unterschiedenewollen sie vor diejenige Festung halten, welche *Drusus* an denen Grentzen derer Friesen und Bructerer angelegt hat. **Ptolemaeus** II. 11. **Liuius** *Epit.* CXXXVIII. **Dio** LIV. p. 544. **Bucherius** *Belg.* I. 16. §. 3. **Cluuerius** *Germ. Ant.* III. 18. **von Bünaus** *Reichs-Hist.* Th. I. B. I. p. 148.

Ehemahls haben sich die *Abdenii* der Herrschafft über diese Stadt angemasset, so soll sie auch vor diesem zu der alten Grafschafft Vecht gehöret haben. **Hamelmann** *Opp.* p. 704.

Nach diesem hat sie eigne Grafen gehabt, unter denen dem Grafen *Ennoni an.* 1599, jedoch mit Vorbehalt gewisser *Priuilegien*, von denen Einwohnern gehuldigt worden. Weil er aber sich durch seinen Cantzler zu einem Kriege mit der Stadt verleiten lassen, stunden ihr die Niederländer bey, und brachten die Sache zu grossem Vortheil der Stadt zum Vergleich.

Gegenwärtig gehört sie als eine freye Stadt zum Römischen Reiche, und stehet unter dem Schutz der vereinigten Niederlande; worüber aber, weil ihr der Fürst von Ost-Frießland solche Freyheit nicht zustehet, auch der Kayser *Carolus VI.* sie zum Gehorsam gegen denselben durch viele Reichs-Hof-Raths-*Conclusa*, und eine deswegen besonders angeordnete *Commission* anweisen lassen, die Holländer aber im Gegentheil sich ihrer beständig angenommen, seit vielen Jahren her zwischen der Stadt und dem Fürsten schwere Streitigkeiten geführt, und insonderheit in denen Jahren 1727 und 1728 zwischen denen Kayserlichen, Frantzösischen, Englischen und Preußischen Höfen, ingleichen denen General-Staaten verschiedene Handlungen gepflogen worden.

Die catholischen dürffen zwar hier wohnen, haben aber keine freye Religions-Übung.

Der König in Preussen und die Holländer haben einige *Troupen* zur *Guarnison* darinne, auch befindet sich daselbst die Preußische Flotte und *Africanische Compagnie*.

Vbbo Emmius de Rebus Frisic. XIV. welche Schrifft **Brenneisen** ins Teutsche übersetzt, mit Anmerckungen und *Documenten* erläutert, und wiederleget, Aurich 1732. in 8. **Vbbo Emmius Historia nostri temporis.** **Berti**us *Comm. Germ. III. Alting.* *Notit. German. infer. T. I. Ens Delic. Apodem. p. 213. à Werdenhagen de Rebuspubl. Hans. Reidan. XI. ad. an. 1594. seqq. Grotius de Bell. Belg. Rousset Recueil d'actes, negot. T. IV. Brenneisens Ost-Friesische Historie und Landes-Verfassung. Zeiller Itiner. Germ. Contin. I. c. 17. Schneiders Beschreibung des alten Sachsen-Landes p. 381. seqq.*

Embden, die Grafschafft, siehe **Frießland (Ost-)**.

Embder-Land, siehe **Frießland (Ost-)**.

Embeguaca ...

...

S. 530 ... S. 547

S. 548

1025

Empfängniß

Empfängniß, *Conceptio*, selbige geschiehet, nach der heut zu Tage gemeinsten Meynung derer *Medicorum*, wenn der geistreiche Manns-Saame im Beyschlafe, durch den Mund der Gebähr-Mutter in desselben Höhle gebracht wird, da der subtilste Saamen-Geist (*Spiritus plasticus*) durch einen von denen zwey Canäle, welche *Tubae Fallopianae*, Teutsch **Trompeten** genennet werden, zu dem Eyerstock gehet, allda ein oder das andere Eylein angreiffet, welches denn nach und nach durch die Wurm-förmige Bewegung derer Trompeten in dem Grund der Gebähr-Mutter sincket, allwo es von selbiger umfasset, und an einem schwärtzlichten Punct angeklebet, aus denen Unterschmer-Bauch- und Saamen-Pulß-Adern Blut an sich ziehet, durch welches der im Eylein enthaltene Saamen-Geist zu Kräfteften kommt, und alle Gliedmaßen des Menschen oder Thiers bildet.

Andere vermeynen in dem männlichen Saamen gewisse kleine Saamen-Thierlein entdeckt zu haben, und verwerffen entweder bey denen *Viviparis* de Lehre von denen Eylein gäntzlich, oder glauben, daß die Empfängniß geschehe, wenn ein solches Saamen-Thierlein in ein Eylein gebracht wird, und darinne seine Nahrung findet.

Wieder andere glauben, daß von dem Manne durch seinen Saamen ein Theil von seiner Seele mitgehe, und dieser sich also aus dem Eylein einen Körper bilde, und selbigen belebe. Von welchem und andern vielen Meynungen fast alle *Physiologische* Schrifften derer *Medicorum* handeln, und können besonders **Philipp. Verheyn. II. Anatom. Corp. Human. Tract. V. I. p. 305. seq.** nachgelesen werden. **Breslauer Sammlungen Ann. 1718. mens. Jun. Artic. IV. p. 1295.**

Empfängniß Christi ...

Sp. 1026 ... Sp. 1028

Empfindlichkeits-Kraut [Ende von Sp. 1026-1028] ...

Empfindung, ist diejenige Würckung, welche von den Sinnen in unsern Verstande entsteht. In den Lateinischen wird dieselbe *Sensio* genennet, und von der Sache selber werden wir weitläufftiger unter den Titel, **Sinne**, handeln.

Emphanisticum ...

...

Emphysema ...

Emphyteuma, der Erb-Zinnß. *L. 32. C. de Episc. St.*

S. 550

Emphyteusis

1030

Emphyteusis; das Erb-Zinß-Recht, Erb-Pacht.

Anfangs wurden nur ungebaute, und öde Örter, von denen *Dominis Fundorum* andern auszubauen, und mit *Reservirung* des *Dominii directi* und eines gewissen jährlichen *Canonis* zu verbessern, und baubar zu machen, verliehen, dahero es auch ein Öd-Recht, von dem Wort öde, oder wüste, davon das Wort Einöde; **Wehn.** *Obs. pr. voc.* Öde-Recht.

Diese *Bona Emphyteutica*, aber Hof-Güter, Bauer-Lehen, Erb-Zinnß-Güter, und der zu *praestirende* jährliche *Canon*-Erbzinnß, genannt werden; Heut zu Tage werden auch gebaute tragbare Felder, als Erb-zinnß-Güter verliehen. **Franz.** *de Laudem. c. 9. num. 4. Schneid. ad §. adeo. n. 2. j. Locat.*

Es ist aber *Emphyteusis* ein *Contractus consensualis*, da der *Dominus* eines *Praedii* mit *Reservirung* seines *Dominii directi*, des Mehrern- oder Grund-Eigenthums, die *Possession*, und Nutzung, oder das *vitale Dominium*, das minder- oder nutzbahre Eigenthum an einen andern *transferirt*, solches auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit zu nutzen, und zu gebrauchen, jedoch mit der Bedingung, daß das Gut verbessert, und baubarer gemacht, und davor ein jährlicher Zinnß gereicht werde. **Perez.** *in C. tit. de j. Emph. num. 2.*

Es wollen zwar einige einen schriftlichen Aufsatz zu diesen *Contract* erfordern, aber ohne Grund, massen vor diesen schon, ehe dieser *Contract* einen besondern Namen bekommen, *dubitirt* worden, ob dergleichen *Negotium*, eine *Emtio venditio* oder *Locatio Conductio* sey; welche beyde *Contractus* doch *undisputirlich pro consensualibus* *passiren*; doch pflegt in *praxi* nicht *ad necessitatem*, sondern *ad probationem* insgemein ein Erbzinnß-Brief ertheilt zu werden.

Es können aber alle diejenigen eine *Emphyteusin* *constituiren*, denen es nicht *in Jure* verbothen ist, und können die *Constituenten* in geist- und weltlichen Personen bestehen. **Zoes.** *ad. Tit. Locat. cond. num. 58. Colleg. arg. tit. si ager. rectius.*

Auch in blosen *Privat*-Personen, wenn sie Herrn über das Ihrige sind, und nach Belieben schalten können. *L. 21. C. de mand. L. 1. et 2. C. de j. Emph.*

Auch *bonae fidei possessor* kann, weil er einen *Domino* gleichgeachtet wird, eine *Emphyteusin* *constituiren*; *L. 136. de R. J. Müller ad Struu. Exerc. XI. th. 58. γ.*

Doch muß der *Concedent* freye Macht und Gewalt haben, über das Seinige zu *disponiren*, und werden daher die *Pupillen Furiosi, Prodigii* ausgeschlossen, **Zoes. Tit. si ager. vect.**

Diese Vormünder selbst können auch nicht aus alleiniger ihnen zukommenden *Auctoritaet* eine *Emphyteusin constituiren*, sondern es muß, wie bey andern *Alienationibus*, der minderjährigen Güter, das *Decretum magistratus*, darzu kommen, welcher zu unterscheiden hat, ob eine wichtige Ursache vorhanden; *L. 4. et T. T. de reb. eor. qui sub tut. junct. l. vlt. de praed. min. non al.*

Eine *Emphyteusin* aber zu *renouiren*, ist in der *Pupillen* Macht, wann es nur *Auctoritate Tutorum* geschicht, bey denen *Minoribus* aber auch ohne ihrer *Curatorum* Vorwissen. **Zoes. et Müller l. c.**

Es werden auch die Weiber, um so weniger ausgeschlossen, weil sie dem Haußhalten mehr als die Manner vorzustehen, mithin auch auf die Verbesserung derer Äcker sehen, geglaubet, sonst auch in *Contracten* denen Männern *in Jure* gleich geachtet werden. **Gail. 2. c. 89. num. 2. Müller l. c.**

Wollte auch eine Kirche, oder ein *Collegium Ecclesiasticum*, und Closter, durch seinen Prälaten, Vorsteher, oder *Rectorem, Emphyteusin nouiter constituiren*, so müssen

S. 551

1031

Emphyteusis

auch die *Requisita*, welche *ad alienationem* solcher Güter nöthig seyn, *observiret* werden. *Nou. VII. 3. et 7. x. de Reb. Eccl. non al. Struu. Ex. XI. th. 58.*

Hingegen können auch alle eine *Emphyteusin* empfangen und *acquiriren*, denen das *Commercium* nicht verbothen ist, mithin sind hierzu *capabel*, sowohl die Manns- als Weibs-Personen, *majores et minores*, doch müssen die *Pupillen* und *Minores*, die *Auctoritaet* und *Consens* ihrer Vormünder *adhibiren*. *Arg. l. C. de jur. dei. 18. l. 32. de acqu. vel. am. poss.*

Ohne Unterscheid der *Condition* und *Qualitaet*, es seyn

- Geist- oder Weltliche. **Struu. Syn. J. F. c. 5. aph. 15.**
- *Furiosi* oder *Prodigi*, Stumme, Taube, Blinde, doch daß der *Furiosus*, weil er keinen Verstand hat, durch seinen *Curatorem* *acquiriren* muß; Ein Verschwender aber, ohne demselben, weil er in Erwerbungen nicht davor angesehen wird. *Arg. L. 5. §. 1. de acq. vel. am. her.*

Hingegen werden von dieser *Adquisition* ausgeschlossen,

- die Ketzer, *Excommunicirten*, und offenbahren Wucherer. *L. 4. C. de hered. C. pen. X. de sent. excom. c. 1 de vsur. in 6.*
- Die *Proscripti* und in Acht erklärte. **Gail. de p. p. l. 2. c. 12.**

Das Sächsische Land-Recht ist hierinne *singulair*, indem es die *Nobiles*, einen Mann von Ritters-Art, *excludiren* will. **Land-Recht, lib. 2. art. 21. ibique Gloss. num 4. Zobel. Lib. II. diff. 46.**

Das *Objectum*, oder *Materie*, worinnen ein *Emphyteusis* kann *constituirt* werden, betreffend, sind *res immobiles*, weil in *Jure* allezeit, wo von der *Emphyteusi* gehandelt wird, der liegenden Gründe derer *Praediorum* und *Fundorum* Meldung geschicht. *§. 3. J. de loc. cond.*

Und zwar werden die beweglichen Sachen deswegen nicht ausgeschlossen, weil solche nicht einen *perpetuum vsum praestiren*, weil diesem Einwurff durch eine *Caution* wohl könnte *prospicirt* werden, sondern weil dabey keine solche *Cultura* und *Melioratio*, welche doch

die End-Ursache dieses *Contractus* ist, vorgenommen werden kann. **Franz.** *de Laudem.* 9. n. 28.

Ob auch schon dieser *Finis primario* das Absehen auf ungebraute Felder und *inculta praedia rusticae* gehabt, so *adplicirt* sich doch auch solches heute zu Tage, und *secundario*, auf die bereits in Bau gebrachte Güter, welche doch jährlich ihre Bebauung nöthig haben. *Auth. perpetua. C. de S. S. Eccl. arg. §. 36. J. de rer. diu.*

So gar auch auf die *Praedia vrbana* als Häußer. *Nou. VII. 3. §. 2. Nou. CXX. 1. in fin. Auth. si quas C. de S. S. Eccles. L. 15. §. 26. de dam. inf. diss. Perez. in c. h. t. u. 3.*

item auf Sachen die dem *Fundo* anhangen, und gleichsam einen Antheil dazu seyn, als da sind die *Fructus pendentes. L. 44. de Rei. vind. Franz h. t. n. 34.*

Wann sie nur mit denen *Praediis* zugleich übergeben werden. **Struu.** *Ex. XI. th. 60.*

Also kan ein *Emphyteusis in Juribus* und *Actionibus* *constituirt* werden, denn ob sie schon zuweilen unter die *res immobiles* gezehlt werden, so geschicht es doch nur *Fictione Juris*; Dahingegen *Emphyteusis* eine wahrhaftte unbewegliche Sache *desiderirt. arg. l. 15. de R. j.*

Gleiches ist auch von jährlichen Gülden, und anderen Geld-*Praestationibus*, als Steuer, Zoll, und anderen Gabellen zu sagen; Denn ob sie schon auf gewisse Art vor unbeweglich, wegen ihrer Dauer, und daß sie *in perpetuum* *exigirt* werden, zu achten, so hangen sie doch dem *Fundo* nicht an, werden auch nicht zu dem Ende gegeben, daß sie *excolirt* und verbessert werden. **Franz.** *d. l. n. 35. Valas. de Jur.*

Ob aber die *Bona secularia*, oder *Ecclesiastica* seyn, thut nichts zur Sache. **Franz.** *de Laudem. 9. n. 28. seq.*

Zu welchen letztern auch *Bona accademica*

S. 551

Emphyteusis

1032

gehören. *L. 2. p. 2. C. 13. num. 2.*

Was die *Modos*, wodurch eine *Emphyteusis* *constituiret* oder *adquirirt* wird, betrifft, sind solche zweyerley; denn es wird entweder solche das erste mahl *constituirt* und *adquirirt* oder *per Successionem* *deferirt*, was den ersten *Modum* betrifft, ist die *Promissio* eines Erbzinns-Lehns von der würclichen *Constitution* und *Adquisition* zu unterscheiden. *L. 20. C. de pact.*

Diese *Promissio* geschicht entweder durch einen *Actum inter vivos*, nemlich durch einen *Contract*, z. E. Kauff, oder nach denen *Moribus*, durch ein kräftiges *Pactum*, wodurch der Herr sich zur *Constitution* eines Zinns-Lehn *obligirt. §. 1. I. de Vsufr. §. vlt. I. de servit.*

Und entstehet dahero ein *Jus ad rem*, oder *Actio personalis. L. 3. de O. et A. L. 20. C. de pact.*

Oder durch ein Testament und letzten Willen, da der Herr Jemand eine Sache, daß er solche *pro Emphyteusi* genießen soll, *legirt*, oder ihn darinnen zum Erben einsetzet;

die *Constitutio* und *Adquisitio* aber bestehet in einen *Contractu Emphyteutico* selbst, und *Tradition* oder *Investitur*, welcher ein *Actus sollemnis* ist, da eine Sache von deren Herr unter Abstattung eines gewissen *Canonis* zum Erbzinns-Lehen, übergeben wird, nach eines jeden Lehn-Hofs Gewohnheit; und diese *Traditio* geschicht entweder wahrhafttig, durch Einführung in einen Grund-Stück, und dessen Übergebung, oder *ficte*, wenn man eine Sache weiset, und dabey, daß

man deren *Possession* übergebe, meldet, oder die *Possession* Ergreifung dem Erbzinns-Mann überläßt. *Struu. Exer. XI. th. 63. et in Synt. j. F. c. 8. aph. 11.*

Es kann aber auch durch eine *Praescription* eine *Emphyteusis* *constituit* und *adquirirt* werden, wobey zweyerley *Casus* zu unterscheiden,

1) wenn einen einen *Praedium* von jemand, der doch nicht Herr darüber ist, durch einen *Contract*, oder letzten Willen in *in Emphyteusis concederet* werden, so kann *longo tempore*, daß ist 10. Jahr unter Gegenwärtigen, und 20. Jahr unter Abwesenden die *Emphyteusis praescribit* werden. *arg. l. 11. §. 1.*

2) Wann zwar ein Herr einen eine Sache nicht *in Emphyteusis* übergibt, sondern etwa nur in Bestand überläßt, so ist zwar die *Quaestio* an, daß dergleichen Sache gleichwohl könne *praescribit* werden, richtig nach dem Exempel eines Lehn-*Vsusfructus*, und anderer *Jurium*. *L. vlt. C. de praesc. long. temp.* Und weil die *Praescriptio* gleichsam eine *tacita Confessio* und *Investitura* ist; *Steph. de Edict. L. 1. P. I. C. 7. n. 139.* Welche dem *Possessori* eben so viel mittheilt, als eine *expresse* und *sollemne Convention*; *arg. l. 1. C. de seru. et adqu.*

Was aber die *Quaestionem quale*, was nemlich vor ein Recht dadurch *adquirirt* werde, betrifft, so entstehen dabey 2. Fragen,

- 1) wie die *Praescriptio* hier Statt haben könne, und
- 2) was dabey vor eine *Species Praescriptionis obtinire*?

die erste betreffend, kan die *Praescriptio* Statt haben, wenn der Herr einen andern, den *Fundum* nutzen, und gebrauchen läßt, als einen Erbzinns-Mann, der dem *Canonem* binnen der *in Jure* definirten Zeit, ohne *Contradiction* jährlich einziehet, *L. fin. C. de fund. patrim. lib. XI.*

Die andere Frage betreffend, wollen einige, bey einer weltlichen *Emphyteusi* 30. bey einer Geistlichen aber 40. *requiriren*. *Treutl. v. 1. d. 29. th. 11.*

Andere aber halten 20. Jahr vor *sufficient*, weil binnen solcher Zeit, das *Dominium* selbst kann *adquirirt* werden, und bey *Praescribierung* eines *Vsusfructus*, oder andern Dienstbarkeiten, diese Zeit genung ist. *Wesenb. Tit. de Seruit. n. 5.*

Wollen auch solches *argumento à feudo*, welches binnen 30. Jah-

S. 552

1033

Emphyteusis

ren kann *praescribiret* werden, *probiren*. *2. f. 26. §. Si. quis per. 30. 2. f. 33.*

Allein weil diese Sache *in Jure Ciuili* schon genugsam *determiniret*, und dahero nicht nöthig ist, *ad Jus feudale* zu *recurriren*, so wollen andere dabey bleiben, daß die *Praescriptio longi temporis* genung sey, es habe der *Emphyteuta* einen *Titulum* oder nicht, weil *in Juribus* und *Seruitutibus* die *Sapientia Domini* an Statt des *Tituls* und *Tradition* ist. *L. 10. si seru. vind. l. fin. de seru.*

Wann nur *in longi temporis Praescriptione* der *Emphyteuta* die *Possessionem rei bona fide* *adquiriret*, und *nec vi nec clam nec precario* *possidiret*; dahingegen *in Praescriptione longissimi temporis* auch ein *malae fidei Possessor* durchlangen kann. *L. 3. l. 8. C. de praesc. 30. ann.*

Gleiches ist auch von demjenigen zu sagen, der völliger Herr von einer Sache ist, und einen andern doch *per longum tempus* einen *Canonem*

reicht, und derselbe solchen annimmt. **Struu.** Ex. IX. th. 64. **Coes.** Tit. loc. Cond. n. 62.

Ist nun die *Emphyteusis* constituirt und *adquirirt*, so wird sie auf die *legitimos successores deferirt*, weil selbige *in genere*, und ihrer Natur nach *ratione successionis* dem *Jure communi* gemäß *tractirt* wird, so daß alle in derselben *succediren* können, welche *jure communi* nicht abgewiesen werden. **Colleg. Argent.** Tit. si Ager. vect. th. 30.

Dahero *succediren* in *Emphyteusin*, sowohl die *heredes sui*, als *extranei*, weil §. 3. j. de locat. cond. l. 1 si ager vect. *Generaliter* zu reden: nicht nur ehrlich erzeugte, sondern auch *legitimirt* Kinder, es geschehe *per sub sequens matrimonium*, oder *rescripta Principis*. Arg. §. 2. j. de hered. quae ab int.

Auch ohne *Distinction*, ob die *Emphyteusis civilis* oder *Ecclesiastica* sey, weil diese *Differenz* aufgehoben, **Nou.** CXX. c. 6. §. 1.

Auch *Jure canonico* die *Legitimati* von *Succession* nicht *excludiret*, sondern deren vielmehr theilhaft gemacht werden. **Bach.** ad **Treut.** d. Disp. 29. th. 10. F.

So wird auch nicht auf die *Differentiam sexus*, ob ein Mann- oder Weibs-Person *succedire*, gesehen, und läst sich dißfalls von dem Lehen, auf die *Emphyteusin* nicht *argumentiren*, weil bey denen Erbzinß Lehen keine solche, dem weiblichen Geschlecht ungewöhnliche *Seruitia*, wie bey denen Lehen erfordert werden. **Struu.** Ex. XI. th. 65. **Nou.** VII. c. 3.

Was die *Jura*, welcher sowohl der Erbzinß Herr, als Erbzinß Mann an der *Emphyteusi* haben, anbetrifft, so behält jener das *Dominium directum*, oder *superius*, das Eigenthum, oder eigenthümliche Gerechtigkeit, kraft dessen *exigirt* derselbe eine *Pension*, oder gewisse *Canonem*, l. 1. si ager vect. L. 3. C. de j. Emph.

Wo aber diese *Pension* abzutragen ist, so ist entweder bey der *Convention* der Ort *exprimiret*, so ist demselben nachzugehen, oder es ist nichts davon gemeldet worden, so ist wiederum zu *distinguiren*, ob der *Proprietarius*, und der *Emphyteuta* ein *Forum* haben, oder die *Emphyteusis* liege in dem Ort und Gebiet, wo der *Dominus* sich auf hält, so ist der *Emphyteuta* schuldig auf eigenen Kosten die *Pension* dem Herrn zu überbringen. L. 1. §. 6. *depos. arg.* L. 20. *de oper. libert.*

Ausser dem aber muß der Herr dem Erbzinß-Mann angehen, und dem *Canonem* *exigiren*. **Wesenb.** ad Tit. si ager vect.

Und *competirt* ihm eine *Actio Emphyteuticaria*. **Carpz.** P. II. c. 38. d. 17.

Und wird diese *Pensio*, weil sie denen *fructibus* nicht *proportionabel* wegen Mißwachs, oder feindlichen Einfall nicht *remittiret*, kann auch keine *laesio ultra dimidium* vorgeschützt werden. **Carpz.** I. Resp. 91.

II) Ein *effectus dominii* ist es auch, daß der *Emphyteuta*, in dessen *Recognition*

bey Veränderungs-Fällen die Belehnung suchen, und einen Hand-Lohn abstaten muß, und zwar müssen die Lehen-Erneuerung und *Requisition*, nach dem Exempel derer Lehen, als von welchen auf die *Emphyteusin* mehrmahln *argumentirt* wird. **Berlich.** Dec. 68.

Doch folget nicht, daß, wo der *Emphyteuta* binnen Jahr und Tag keine *Recognition* thut, er des Erbzinß-Lehns könne *privirt* werden, und gehet das *Argumentum ab Emphyteusi ad Feudum inodiosis* nicht an, sondern es hat eine *poena arbitraria* Statt. **Struu.** Ex. XI. th. 66.

Es ist aber ein *Laudemium* nichts anders als ein Theile des *Pretii*, oder Werths, des Verkauften Zinnß-Lehns, welchen der neue Erbzinnß-Mann, dem *Domino directo*, vor die *Investitur*, und Einsetzung in die *Possession* gezahlt, und dadurch er dem *Domino directo* obligiret gemacht, und sein *Dominium recognosciret* wird. *L. 3. vers. ne auaritia C. de j. Emph.*

III) Ist dieses auch eine *Marque Dominii directi*, daß der Zinnß-Mann ohne des Herrn Willen das Lehen nicht *alieniren* kan; dahingegen der Herr ohne *requirirten Consens* des Lehn-Manns, die *Emphyteusin* zu *alieniren* befugt ist. *Carpz. d. C. 30. def. 10.*

V) *Competirt* auch dem *Domino* die *Rei Vindicatio*, nicht nur wieder einen dritten *Possessorem*, wenn etwa der *Emphyteuta* aus der *Possession* gekommen, oder ohne des Herrn *Consens*, das Lehn *alienirt* hätte. *Carpz. d.C. 39. def. 16.*

Sintemahl die *Datio in Emphyteusin* kein *Modus* ist, das *Dominium directum* zu *transferiren*, sondern vielmehr zu erhalten. *L. 1. C. de j. Emph.*

Dahero kann er wegen nicht bezahlten *Canonis rei vindicatione* *agiren*, und die *Emphyteusis recuperiren*. *Fab. in C. sub. lib. 4. tit. 42. d. 7. n. 1.*

V) Weil er das *Dominium* behält, so muß er auch den Schaden, wenn das gantze Lehen zu Grunde gehet, leiden, weil eine Sache seinen Herrn verdirbt, und ihm auch dergleichen wiederfahren wäre, wann er schon die Sache nicht in *Emphyteusin* gegeben hätte. *Struu. Ex. XI. th. 67.*

VI.) Hat der *Dominus* auch das *Jus Protimiseos*

was aber den *Emphyteutam*, dessen *Jura* und Befügnisse anbetrifft, so hat derselbe ein *Jus in re*, welche dem *Dominio* gantz nahe kommet, und dahero ein *Dominium vtile* über die verliehene Sache genannt wird, und *differiret ab vsu fructu*, welches ein *Personal-Werck* ist, das *Dominium* aber stetswierig, und seiner Natur nach auf die Erben *transmissibel* ist;

Es besteht aber dieses *Dominium utile*.

1) in dem Recht, alle *Commoditaet* und Nutzungen, welche aus der verliehenen Sache entspringen, *percipiren* zu dürffen. *L. 1. pr. et §. 1. si ager vectig.*

Dahero hat er nicht nur den völligen Genuß des *Fundi Emphyteutici*, sondern es gehöret ihm auch das, was demselben etwa *per Adlucionem* zugewachsen. *Arg. L. 9. §. 4. de vsuf. l. 18. §. 1.*

Weswegen der *Canon* aber nicht zu steigern ist. *Carpz. P. II. c. 38. d. 22.*

Ingleichen gehören dem *Emphyteutae* auch, die in dem *Fundo* gefundene Steinbrüche, Bergwercke. etc. *Arg. d. l. 9. §. 2. l. 13. §. 5.*

Gleiches will man auch von einem gefundenen Schatz sagen, wann er von dem Zinnß-Mann selbst gefunden worden, wäre es aber von einen andern zufälliger Weise geschehen, muß er selbigen mit demselben theilen. *Struu. Synt. 1. f. c. 12. aph. 5.*

Wie wohl andere selbigen dem *Emphyteutae* als *Domino Fundi* gantz zusprechen. *Carpz. P. II. c. 53. def. 6. in fin.*

Aus diesen *Dominio vtili* flüsset auch die Macht, daß der *Emphyteuta Actionem vectigalis* hat, daß er in seinen Recht, so lange er seinen *Canonem* richtig giebt,

gelassen werde: würde er auch in seiner natürlichen *Possession turbirt*, so hat er die *Remedia possessoria vnde possideris et vnde vi*, wo er mit Gewalt *dejiert* würde, wieder den *Turbanten*, auch den *Dominium directum* selbst. **Struu.** *Ex. XI. th. 71.*

2) [1] Weil aber der Lehmann alle *Vitilitaet* aus dem Zinnß-Lehen ziehet, so ist billig, daß er auch die *Onera* trage, mit denen ist er schuldig,

[1] Bearb.: fehlende Zählung eingefügt

1) die Steuern, und andere *publicas pensitationes* zutragen, massen alle einer Zinnß-Lehn-Sache wegen, oder *Occasione* deren aufgelegte *Onera* der besitzende Lehen-Mann, nicht aber der *Dominus directus* tragen muß. *L. 2. C. sine Cens. vel reliq. L. 7 π. de publicam.*

Wann auch schon die Kirche, oder eine geistliche Person dergleichen Lehn besässen. **Klock.** *de Contrib. 2. n. 105.*

Oder der Lehmann bedungen hätte, daß der *Dominus* die *onera* übernehmen wolle. *L. 11. C. de fund. patrim. l. pen. et vlt. c. sin. Cens. et reliq.*

2.) Muß er auch einen *Particular-Schaden* und Verlust, der sich in dem *Fundo Emphyteutico* zuträgt, tragen, wenn auch solcher über die Helffte des Werths vom Gut reichete; Geschähe auch ein Schaden an Früchten, durch Mißwachs, feindlichen Einfall, etc. so, daß der Lehmann gar nichts davon genüsse, so hat er als *Dominus vtilis*, der den völligen Nutzen, mit allen *Accessionen* einziehet, diesen Schaden auch allein zutragen, so daß er deßwegen keine *Remissionem Canonis* begehren kann, wo nicht per *Pactum* ein anderes bedungen worden. **Carpz.** *P. II. c. 28. d. 19.*

Ein anders ist zusagen, wenn die gantze *Emphyteusis* zu Grunde ginge; Denn da hätte den Schaden auch der *Dominus directus* in so weit zutragen, daß er von dem Zinnß-Lehmann keinen *Canonem* mehr fordern könne; **Manz.** *ad j. Tit. de Inc. Cond. §. 3. n. 77.*

3) Begreifet auch dieses *Dominium vtile* die Macht über *Proprietatem rei* selbst zu *disponiren*, wann nur keine *Deterioratio* erfolgt, *L. I. l. 2. C. de iure Emph.*

Dahero kann er die Sache nicht nur *pro lubitu tractiren*, und seinen eigenen Gebrauch gerätheln, mithin die *Emphyteusin* auf eine kurtze oder lange Zeit verpachten, weil er dadurch weder das *Dominium*, noch die *Possession transferiret*. **Carpz.** *P. II. c. 37. def. 22. n. 7.*

Sondern auch dem *Fundo Emphyteutico* eine *Servitut* auflegen, weil des Herrn *competirenden* Rechte nichts abgeht, als welchen *res Emphyteutica in saluo* bleibt, doch daß nach geendeter *Emphyteusi* auch diese *Servitus* ein Ende habe. **Ludv.** *ad l. §. 3. de loc. cond.*

Ferner ist er auch Krafft *competirender* dieser Macht befugt, die *Meliorationes*, oder *Jus Emphyteuticum* durch *Contracte*, oder letzten Willen an einen andern *transferiren*. *L. vlt. C. de jure Emph. §. 3.*

Doch dergestalt, daß des *Dominii directi Consens* hierzu *requiriret* werden muß, welcher sodann, den neuen Zinnß-Lehmann, wo gegen seiner Person nichts zu *excipiren*, annehmen muß, so, daß, wenn 2 Monathe nach der *Denuntion*, solches von ihm nicht geschehe, die *Emphyteusis*, auch ohne dessen *Consens alieniret* werden kann. *d. l. vlt. vers. necessitatem et vers. si autem. nouum.*

Per Species aber der *Alienation* zu gehen, so ist die vornehmste und *frequenteste*,

1.) Die *Venditio*, whereby dieses noch etwas besonders, daß der *Dominus directus*, wenn ihm der Kauff und *Pretium denunci*rt worden, binnen 2 Monathen in Kauff treten kan. **Franz. de Laudem. C. 9. n. 68.**

Doch ist in alle wege dessen *Consens* bey diesen *Contract* zu *requir*ren, weil vielleicht der Käuffer des *Domini* Feind, oder aus wichtigen Ursachen, nicht anständig seyn kan,

S. 553

Emphyteusis

1036

Unterläst aber der *Emphyteuta* den Kauff anzuzeigen, so wird er des Lehns verlustig. Und zwar, wenn mehr als ein Herr der *Emphyteusi* gehörig, so fällt dem übergangenen Herrn so viel an Lehen zu, als seine *Proportion* austrägt. **Tusch. Concl. 15. n. 1. Everh. Loc. Top. 29. n. 36.**

Zeiget er auch ein grösseres *Pretium* an, als er mit dem *Emtore* abgeschlossen, bloß um denselben dadurch vom Kauff abzuschrecken, so wird er des Lehns verlustig. Gleiches ist zusagen, wo er ein geringers *Pretium*, und dadurch das *Laudemium* leidlicher zu machen, anzeigete. **L. fin. C. de l. Emph. Müller ad Struu. l.c. th. 2.**

2.) [1] Die *Donatio*, bey welcher einige die *Requisitionem Domini* vor nöthig achten, nicht zwar um deswillen, daß der *Dominus* verlangen könnte, daß ihm vor einen andern *Donation* geschehe, sondern nur, daß er wisse, wer seinen Lehns-Manns sey. **Franchis Dec. 201. n. 3. Surd. Dec. 39.**

[1] Bearb.: fehlende Zählung eingefügt

Ja es wollen einige es dem *Arbitrio Domini* überlassen, ob er dem *Donatarium* annehmen, oder ihm den Werth des Erbzinns-Lehns hinaus geben wolle. **Brunn. ad l. C. de l. Emph.**

Welches aber diesen *legi* keineswegs *conform* achtet. **Struu. dec. Sabb. c. 10. Dec. 9.**

Andere aber wollen in *Donatione* des *Domini consensum* nicht *requir*ren, vornehmlich propter. **L. 1. c. de fund. patrim.** Worinn enthalten, daß die von dem *Emphyteuta Fisci* geschehene *Donation*, obschon *sine autoritate Judicis* beständig bleiben soll, wenn es nur dem *Fisco* kein *Praejudiz*, das ist, einen Abgang an dem *Canone* verursacht, welcher *lex* auch in einer *Emphyteusi priuata* billich Platz findet; Es kommt auch diese *Ratio* hinzu, weil der Herr alle Zeit sich lieber als einen andern das Lehn geschenckt wissen wolle, und wie in *Venditione* also auch in *Donatione* eine *Praerogativ* sich *adtribuiren* würde; Es redet auch *lex. 3. c. de j. Emph* wann man seinen *Context in antecedentibus* und *consequentibus* betrachtet, bloß von der *Vendition*, und daß hierbey der *Consensus Domini* erfordert werde. **Vult. ad §. 3. 1. de loc. cond. Rhez. Diss. de J. Emph. c. 2. n. 15. clar. de jure Emph. quaest. 15. Jo. Coras. Tract. de j. Emph. pag. 270. seq.**

Allwo er zu *Salvirung* des Lehnherrlichen *Respects* recht erinnert, daß der *Dominus* vor der *Ingression* des *donirten Fundi* dem Lehn-Herrn und die Belohnung *requir*ren soll.

3.) Gleiches ist auch von dem *Legato* nun sagen, als welches auch eine *Donatio* genannt wird. **L. 36. de leg. 2.** Und daß auch eine *Emphyteuta legiren* könne, erhellet **ex L. 219. de V. S. et ad eum Goed. n. 3. L. 71. §. fin. de leg. 1.**

4.) Ist auch die *Oppignoratio* nicht verboten, sondern vielmehr zugelassen. **in L. Tutor. 16. §. fin. de dign. act. l. 31. de pign. et hyp.**

Und muß das Wort *Alienatio* hier, als in einer *materia poenali proprie* verstanden, und auf die *Oppignoration* nicht *extendirt* werden. **Brunn. ad l. vlt. C. de j. Emph.**

Doch ist dem *Creditori* selbst zu rathen, sich nach des Herrn *Consens*, weil ausser dem derselbe, nach des Lehnmanns Tod ihm keine Pfandschafft auf das Lehen zugestehen wird. *L. 31. de pign. Coll. Arg. h. t. num. 61.*

5.) Kann auch ein Vater seine Tochter eine *Emphyteusin* zum Heurath-Gut geben, weil dergleichen *Alienatio* nur *temporal* ist, so lang nemlich die Ehe währet.

Ein anders ist zusagen, wenn er dergleichen Gut seinen Eidam zum Heurath-Gut gegeben hätte, denn da gehöret des *Consensus Domini* darzu, weil es *perpetuo* in das *Dominium* der Töchter *transferiret* wird, welches zu verstehen, wenn die Tochter nicht *capabel* ist, daß die *Emphyteusis* an sie gelangen könne; Denn wenn sie dessen fähig, so

S. 554

1037

Emphyteusis

kann auch selbige hier in *Dotem* gegeben werden; wiewohl auch erstern falls, und da der Vater kein ander Vermögen hat, woraus er *Dotem constituiren* könnte, und von Obrigkeits wegen solches in solchen Zinnß Lehn zu thun, angehalten werden kann, der Vater freywillig ein Heurath-Gut auf das Zinnß-Lehen zu *constituiren* vermag. **Perez.** in *C. h. t. n. 10.*

6) Kann auch *Inconsulto Domino* der *Emphyteuta* eine *Permutation* vornehmen, als dem daran gelegen, daß seine Sache mehr ein anderer, als der Herr überkomme, besonders, da er auf die *permutirte* Sache eine *Adfection* geworffen, weil sie ihm etwa näher, oder *commoder* falle, sonst auch keine Änderung würde vorgenommen haben, wenn er diese Sache nicht zu überkommen gehoffet hätte; doch obschon die *Permutation* der *Vendition* gleichgeachtet wird, so hat es doch nur Statt, wo bey beyden gleiche *Ratio militiret*, nicht aber wo diese *differeiren*, wie solches unter andern auch daher erscheinet, daß die *Permutatio* mittelst derer Sachen, die *Venditio* aber mittelst eines *Pretii* geschicht, **Brunn.** *d. l. n. 1. Rhez.* *d. Diss. c. 2. n. 17.*

7) An Zahlungs-Statt ein Zinnß-Lehen dem *Creditori inconsulto Domino* abzutreten, will dem *Emphyteutae* gleich Falls verstatten. **Brunn.** *d. n. 10.*

Hingegen wollen andere des Lehn-Herrn *Consens* erfordern, und ihm die Macht geben, das Geld dem *Creditori* zu zahlen, und das Lehen an sich zu lösen, zumahl dem Lehen-Mann nicht daran gelegen, ob er seinen Glaubiger mit seines Herrn Geld, oder mit Abtretung des Lehens, welches doch, weil sie *voluntarie* geschicht, einer *Vendition* ähnlich kommt. *L. 4. C. de Evict. Rhez.* *d. l. n. 18.*

8.) endlich ist diese *Alienatio* ohne des *Domini Consens* zugelassen, wenn einer die von dem Herrn versehene *Emphyteusin* zwar behält, jedoch krafft *competirenden* Rechts, oder des *Domini vtilis*, einen andern wiederum in solcher Sache eine *Emphyteusin concedirt*, welches ein *Subemphyteusis*, oder Affter-Zinnß-Lehen genannt werden. **Franz.** *d. tr. c. 14. n. 35. seq.*

Massen hierdurch der *Emphyteuta* sich eines von dem *Domino* habenden *Juris* nicht begiebt, und demselben seinen *Canonem* nach ferner richtet. **Struu.** *Ex. XI. th. 70. ibique.*

Bey welcher *Materie* der *Alienation* zu erinnern ist, daß wo nur ein Theil des Lehens *veralieniret* wird, deswegen nicht das gantze Lehen, sondern nur der verwürckte Theil eingezogen werden kann, weil die *Emphyteusis* ihrer Natur nach theilbar ist. **Brunn.** *d. l. n. 5.*

Wie denn auch *in summa paupertate*, und höchsten Nothfall wieder des Herrn die *Emphyteusis* verkaufft werden kann. *Myns. 6. O. 30. Rosent. c. 9. Concl. 3. n. 9.*

Die *Emphyteusis* kann verlohren gehen, entweder aus gemeinen, oder besondern Ursachen;

I.) [1] eine gemeine Ursach ist

1.) die *Consolidatio*, die Ergänzung, oder der Heimfall, wenn das *Dominium vitile*, oder die Nutzung und *Commoditaet*, welche der Erbzinnß-Mann genossen, an dem Erbzinnß-Herren heimlich und zurück fällt, welches geschehen kann, wenn der *Emphyteuta* ohne Hinderlassung einiger Nachfolgere verstirbt, denn so lang dergleichen vorhanden, so werden sie auch bis die gantze *Generation* erloschen, *admittirt. Struu. Ex. XI. th. 7. 2.*

2) Durch die *Praescription*, da entweder der Herr, welcher *rem Emphyteuticam*, auf gebührende Weise und behörige Zeit besitzt, wieder den Erbzinnß-Mann oder der *Emphyteuta*, das *Dominium* oder *Proprietaet* wieder den Herrn, durch *Denegirung*, des *Canonis* binnen bestimmter Zeit, wobey der Herr *acquiescirt* hat, *praescribiret*.

3.)

[1] Bearb.: fehlende Zählung eingefügt

S. 554

Emphyteusis

1038

Wenn der *Emphyteuta* seinen Recht *renunciert*, und solches an dem Herrn abtritt, und zwar mit dessen Willen, als der zu dessen *Acceptation* nicht kann gezwungen werden, weil dergleichen 2 bündige *Contracten*, durch eines Theils bezeugten Reue nicht könne umgestossen werden.

II.) Wird die *Emphyteusis* verlohren, wenn durch des Erbzinnß-Manns Betrug und *culpam latam* das Lehn-Gut schädlich und hefftig *deteriorirt* wird, so daß der völlige Ruin daraus erfolgen könnte. *Struu. Ex. XI. th. 72.*

Es *requirirt* aber bey solcher *Deterioration* woraus die *Amissio Emphyteusis* erfolgen soll, *Myns. 6. Obs. 86.*

1.) Eine *notable* Verschlimmerung, welche dem *Arbitrio Judicis* zu *determiniren* überlassen wird, daher kann der *Emphyteuta* fruchtbare Bäume nicht umhauen, Wälder aushauen, und Weinberge dargegen anlegen, wenn er schon die Bäume selbst gesetzt hätte, weil sie einen Theil des *Fundi* seyn, und daher dem *Domino directo* zustehen. *Carpz. P. II. c. 38. d. 24.*

Ein mäsiges Schade aber ziehet kein *Amissionem* nach sich. *L. 4. de restit. in integr.*

2.) Daß die *Deterioratio* dem *Fundo Emphyteutico* zum stetswierigen Schaden gereicht, und zwar was die *Proprietaet*, nicht aber die *Fructus* betrifft, als worüber er Herr ist, und damit nach Belieben schalten kan. *L. 21. C. mand.*

3.) Daß diese *Deterioratio* aus Betrug und *culpa levi*, nicht aber *leuisima* herrühre. *Carpz. d. I. def. 23.*

Machet aber der *Emphyteuta* aus einen Acker einen Weinberg, oder Garten, doch daß der *Fundus* dadurch nicht verschlimmert wird, so verfällt er nicht in die *Amission*. *Valesc. Tom. I. Consult. 50. Surd. Dec. 80.*

III.) Wenn die *Emphyteusis totaliter* zu Grund gegangen, oder geändert worden. *Arg. l. pen. §. 2.*

Dann die *Emphyteusis* ist ein *Jus in re*, ist nun die Sache aufgehoben, so cessirt auch das *Jus* auf dieselbe;

Was die *Causas proprias*, und warum der *Emphyteuta specialiter* sein Recht verlohren könne, betrifft, ist von der einen, nemlich von der *Alienatione* vor schon gemeldet worden, und restirt die unterlassene Abtragung des *Canonis*, wenn er auch schon nicht wäre gefordert worden, oder der Herr hätte *generaliter* versprochen, den *Emphyteutam* nicht auszutreiben. **Brunn.** ad l. 2. C. de j. Emph. num. 2.

Und zwar gehet sothane Erbzinnß-Lehen verlohren, wenn in *Emphyteusi Ecclesiastica*, oder anderer *priorum locorum*, auch *Academia-rum* der *Emphyteuta* zwey, einer weltlichen *Emphyteusi* aber drey Jahr dem *Canonem* zu geben cessirt, **Brunn.** c. 165. num. 33.

Sintemahl er damit *tacitè* zu verstehen giebt, daß er den Herrn nicht mehr davor erkenne. c. vlt. X. de loc. cond. l. 2. C. de j. Emph. auth. qui rem. C. de S. S. Eccl. n. 7. c. 3. §. 2.

Und zwar beederley Jahre als völlig verflossen anzusehen, mithin wo an den 2. oder 3. Jahren noch etwas zurück ist, kann nicht *ad priuationem Emphyteusis* gestritten werden. **Carpz.** P. II. c. 38. d. 4.

Wenn aber unter verschiedenen Erben nur einer seine *Portion* an *Canone* nicht zahlet, wird dadurch eben die gantze *Emphyteusis* nicht verlohren. Es scheint zwar *stricto jure*, weil aus der Person der Erben die *condictio obligationis* nicht mutirt wird. **Coll.** l. **Arg.** h. t. th. 36. l. 25. §. 17. *fam. ercis.*

Doch ist diejenige *Sententz* billiger, welche nur die *Portion* des Schuldigen, verfallbar hält. **Fachin.** l. c. 97. **Myns.** 4. O. 66.

Dahero auch wenn einer verschiedene Zinnß-Lehen hätte, und wäre bey dem einen in Zahlung des *Canonis* lässig gewesen, so gehet nur dasselbe, nicht aber die andern verlohren, sie wären denn alle unter einen *Cano-*

S. 555

1039

Emphyteusis

ne verliehen. **Müller** ad **Struu.** Ex. XI. th. 73.

Es kan aber der *Dominus directus* den *Emphyteutam* wegen nicht gezahlten *Canonem propria auctoritate* nicht aus dem Lehen stoßen? Ob schon einige seyn, die solch vor zuläßig halten. **Klock.** Cons. 49. n. 160.

So ist doch die *contraria sententia* denen *Juribus* gemäßer, wenn auch schon unter denen *Contrahenten* bedungen wäre, daß der *Emphyteuta propria auctoritate* könne *expellirt* werden. *arg.* L. 3. c. de pign. l. 13. *quot. met. caus.*

Sintemahl niemand zugelassen, sich selbst Recht zu schaffen. *L. un. c. ne quis in sua caus. met.*

Und stünde in *pactis priuatorum* Mächten die heilsame Einsetzung der Gerichte zu *eludiren*. **Brunn.** ad d. L. 3.

Denn obschon der *Emphyteuta ipso jure* durch *vernegligirung* des *Canons* sich des Guts verlustig machet, so bleibet doch derselbe in seiner natürlichen *Possession* deren er eigenmächtig nicht kan *privirt* werden. *L. naturaliter de adqu. poss. arg. L. Creditores C. de pignor. c. licet. in fin. de praebend.*

Es können auch verschiedene *Casus* sich zutragen, warum der *Emphyteuta* den *Canonem* nicht zahlen können, worüber ein *Priuatus* nach seiner *Passion* *judiciren* würde. **Struu.** Ex. XI. th. 73.

Wäre auch der *Emphyteuta propria autoritate* von dem Herrn aus der *Possess* gesetzt, so ist er vor allen Dingen zu *restituiren*. **Vrsill.** *Dec.* 392. n. 2. **Crau.** *Cons.* 212.

Wenn aber der Herr *solutionem canonis* negirte, der *Emphyteuta* aber *adfirmirte*, so liegt die *Probatio* den *adfirmirenden* Theil ob; Doch wollen einige auch eine *Privat-Expulsion* verstatten, wenn der *Emphyteuta* sich nicht *verbis*, oder *factis opponirt* hat, dann wenn er solches gethan, und der Herr wollte doch ihm *expelliren*, so würde es nicht ohne *Violenz* geschehen können. **Carpz.** *P. II. c. 32. d. 27. n. 4.*

Weil nun die eigenmächtige *Expulsion* verbothen, so folget, daß der Herr eine ordentliche *Action* anstellen müsse, er sey ein *Priuat*, oder mit der *Jurisdiction* versehene Person, weil diesen eben so wenig, als jenem ohne *Citation* und Erkänntniß der Sache jemand aus der *Possession* zu setzen, gestattet wird. **Richt.** *Dec.* 84. n. 9.

So daß auch die *personam principis* nicht ausnehmen will. **Vultej.** v. 3. *Cons.* **Marp.** 21. n. 2. c. 4.

Wenn aber der *Emphyteuta* den *Canonem* zwar zu rechter Zeit, aber nicht völlig bezahlt, so sind einige, welche ihn deswegen des Erbzinns-Lehens verlustigt machen wollen, weil derjenige gar *sub poena*, etwas zu zahlen schuldig ist, die Strafe verwürcke, wo er nicht die gantze Schuld bezahlt. *L. 85. §. 6. d. V. O.*

Auch alle *Conditiones* unzertheilig seyn, und nur zum Theil nicht *adimplirt* werden können. *L. 56. de cond. et dem.*

Nun besäße aber der *Emphyteuta* sein Recht mit der *condition* einen *Canonem* zu *praestiren*. **Berl.** *P. II. c. 46. n. 18.*

Allein die *contraria sententia* ist gewisser, weil die *poena priuationis* nicht sowohl wegen des Herrn *Interesse pecuniarium* eingeführt, sondern weil *obstinate Emphyteuta* des Herrn Recht zu *intervertiren*, und selbigen nicht mehr zu *recognosciren*, *praesumirt* wird; Nun *recognoscirt* er das *Dominium*, wenn er auch den geringsten Theil des *Canonis praestirte*, wenn er besonders seine Armuth *dociren* könnte; worzu kommt, daß *L. 2. C. de J. Emph.* von einigen völligen Verlauff von 3. Jahren redet, mit denen *requirirt*, daß ein drey-jähriger *Canon* in Rest bestehe, daß solchen nach, der Herr auch nicht *pro parte* den *Emphyteutam* seines *juris* berauben kann, sondern ihn *ex contractu* des schuldigen Restes wegen belangen muß. **Treutl.** v. 2. d. 29. th. 12. B.

Es kann aber, ehe der Herr den Verlust des Lehens *decla-*

S. 555

Emphyteusis

1040

riret, der *Emphyteuta moram purgiren*; wenn er nach den *Canonem offerirt*, oder wo er nicht wolte angenommen werden, *judicialiter deponirt*, massen er sich dadurch von der Gefahr der *Dejection* befreyen kan. **Brunn.** *ad L. 2. C. de J. Emph. in fin.*

Denn auch der Herr selbst nach verwürcketer *Caducitaet*, davon er aber nichts gewust, den *Canonem* vor denen Erbzinns-Mann annimmt, so hat er *eo ipso*, der Straffe der *Caducitaet renunciiret*. **Klock.** 2. c. 48. n. 170.

Weil diese *Ignoranz in dubio praesumirt* wird. **Carpz.** *P. II. c. 28. d. 7. n. 2.*

Und muß der *Emphyteuta* die *Sciencz probiren*. **Brunn.** *d. l. 2. n. 15.*

Allwo er aber erinnert, daß solches *ratione* des *Canonis futuri* nicht aber *praeteriti* angehe, wenn er besonders den *Canonem cum protestatione et reservatione caducitatis* angenommen; und die *Caducitaet*

gewust hat. *Nou. CXX. Stryck. diss. de purgat. mor. c. 4. n. 44. Carpz. P. II. c. 38. d. 6. n. 9.*

Nehme er aber den *Canonem* wissentlich ohne *Protestation* an, so *praejudicirt* er sich. *Klock. 2. c. 48. n. 169.*

Besonders wenn solches nach bereits erklärter *Caducitaet* geschehe. *Fachin. I. cont. 99.*

Wäre aber gleich wohl der *Emphyteuta* durch Abwesenheit, Gewalt, Gefängniß, Pest, Feindlichen Einfall, etc. den *Canonem* zu zahlen verhindert worden, besonders da er auch *per procuratorem* nicht hätte erscheinen können, so *cessirt* die *poena commissi*. *Müller ad Struu. Ex. XI. th. 73.*

Wenn nun auf ermeldte Art, die *Emphyteusis* verlohren gegangen, so kann der *Emphyteuta* die *Impensas* und *Meliorationes*, die er *ex natura contractus* auf das Erbzinns-Guth gewand, nicht *repetiren*. *Berl. p. 2. c. 46. n. 49. Carpz. p. 2.*

Hätte er aber solche *Impensas* und *Meliorationes* angewandt, welche der *Contract* nicht erfordert, so will man ihm deren *Restitution concediren*. *Sande Lib. III. tit. 6.*

Welche *distinctio in praxi recipirt*. *Glass. de Expens. c. 6. n. 20. seq. tit. locat. n. 114.*

Was aber die Früchte betrifft, welche der *Emphyteuta* vor der *Privation*, oder *Declaration*, auch nach Verlauff der 2. und 3. Jahre *percipirt*, gehören solche ihm zu. *Carpz. d. c. 38. d. 12.*

Weil so lange der Herr nicht *declarirt*, daß der *Emphyteuta* des Erbzinns-Lehens verlustig seyn soll, derselbe sein *Jus* nicht verliert, bleibet *Dominus vtilis*, und *bonae fidei possessor*, die Früchte aber gehören dem *Domino rei*, *L. 2. C. de Jus. Emph. ibi si dominus voluerit. L. 35. §. 1. de rei vind.*

Emphyteusis, Civilis ...

...

S. 556 ... S. 589

S. 590

Employ Emporicus Sinus 1110

...

...

Empneumatosi ...

Empören oder **Empörung**, deutet einen Aufruhr und Verwirrung an, da man sich wieder GOTT, seine Diener, und die christliche Kirche setzet,

- wie die Rotte Corah, Dathan und Abiram that; *Num. 16. 2.*
- wie Seba sich umgürtete wieder David. *2. Sam. 20 21. it. 2. Reg. 12, 20. Matth. 24, 7. Act. 18, 12. c. 21, 31. etc.*

Empoli ...

...

S. 591

1111 *Emporiensis Tractus Emprosthotonus*

Emporiensis Tractus ...

Emporii Jus, ist vom *Jure Nundinarum* und *Jure stapulae* dergestalt unterschieden, daß, wo *Nundinae* und *Stapulae* sind, da mag auch ein fremder Waaren zuführen, und ein anderer fremder Handelsmann von solchen fremden die Waaren abkauffen; wo aber das *Jus Emporii* im Flor ist, da mag ein fremder wohl fremde Waaren zuführen, und muß solche niederlegen und des Orts verhandeln, und zwar allein denen Einwohnern.

Aber an solchen Orten dürffen fremde von fremden keine Waaren verhandeln, sondern die fremden müssen die Waaren von denen Einwohnern des Orts erhandeln.

Emporitani ...

...

Sp. 1112

S. 592

1113

Emrich

Emser

...

Emrich ...

Ems, Emse, Emß, Emese, Lat. *Emisa, Emosa, Emisaha, Misaha*, ein Fluß, welcher in dem Bißthum Paderborn in Westphalen an dem Stapelager-Berge seinen Ursprung hat, von dar

- Ritberg,
- Rheda,
- Sassenberg,
- Rhenen,
- Lingen,
- Meppen,
- Rheyde

vorbey flüsset, und sich endlich nach Einnehmung einiger anderer Wasser in den Dollert bey Emden ergüset.

Bey denen Alten heist er *Amisius* oder *Amasius, Amisia, Amasia, Strabo VII. p. 444. Ptolemaeus II. 11. Plinius Hist. Nat. IV. 14. Tacitus Annal. I. 60. 63. Mela III. 3. Zeiller. Topogr. Westphal. Alting. Notit. Fris. ant. p. 3. Emmius Rer. Frisicar. p. 24. seq. Albinus*

Meißn. Land-Chron. Adp. p. 417. Cellarius Not. Orb. Ant. II. 5. § 8. Junckers Anleit. zur mittl. Geogr. II. 2. p. 129. von Bünaus Teutsche Reichs-Hist. Th. I. B. 1. p. 22. Schneiders Beschreib. des alten Sachsen-Landes p. 349. seqq.

Ems, ein Bach in Thüringen, siehe **Emse**.

Ems, eine freye Reichs-Grafschafft, siehe **Hohen-Embs**.

Ems in der Wetterau, siehe **Embs**.

...

S. 593 ... S. 618

Endyus

Endzweck

S. 619

1166

...

...

Endzal ...

Endzweck, wird von den *Aristotelicis* auch *Causa finalis* genennet. Sie ist eine Grund-Ursache, welche als dasjenige Gut, das eine willkürlich würrkende Grund-Ursache durch ihr Würcken hervorbringen oder zu erlangen suchet, und diese letztere zu solchen Würcken *determinirt*.

Alles, was um des Endzwecks oder der End-Ursache geschieht, ist in Absicht auf die End Ursache als das *Caussatum* derselben zu betrachten. Es sind also nicht allein die Thaten, die die würrkende Ursache und des Zwecks willen verrichtet, dahin insonderheit die Bestimmung und der Gebrauch derer Mittel gehöret, sondern auch alles, was die würrkende Ursache durch ihr Würcken zu Erlangung des Endzwecks hervorbringt, ein *Caussatum*. Z. E. der von dem Menschen begehrte Zweck einer bequemen Wohnung ist nicht allein die End-Ursache des Bauens, und aller dazugehöriger Mittel, sondern auch derer Häuser, die würrklich erbauet worden.

die *Ratio caussandi* oder der Grund, durch welche die End-Ursache ihre *Caussata* hervorzubringen fähig ist, ist ihre entweder wahrhaffte oder doch vermeynte Güte. Nichts als die Betrachtung des guten ist fähig, den Willen einer willkürlich würrkenden Grund-Ursache zu *determiniren*. Es ist wider die Natur, ja es läßt sich ohne Widerspruch nicht gedencken, daß etwas böses oder ein Ubel, in so fern es ein Ubel ist, ein Endzweck sollte seyn können. Aus diesem flüßet der Grundsatz derer *Scholasticorum*: *nemo intendens in malum operatur*. Ingleichen der Satz des *Aristotelis Eth. Nicom. I. 1.* [ein Satz griechisch]. *Omnis actio et propositum bonum aliquod expetere videtur.*

Die *Caussalitaet* aber oder der würrkliche Einfluß der Grund-Ursache in ihre *Caussata* bestehet in der würrklichen Anreizung des Willens, um der End-Ursache willen zu würrcken, und also insonderheit auch darinnen, daß sie der Grund der Wahl, eigentlichen Abrichtung, und der Art des Gebrauches derer Mittel ist. Ob dieser Einfluß der End-Ursache in ihr *Caussatum* ein wahrhaffter und realer Einfluß; und die End-Ursache also eine besondere Art derer Grund-Ursachen derer Dinge sey; hierüber ist nicht wenig gestritten worden. *Aristoteles de generation. et corrupt. I. 7.* hegt selber diese Gedancken: [Zwei Sätze Griechisch]. *Est autem causa, quae vere facit effectum suum, ea, a qua principium motus est, i.e. causa efficiens. Causa vero finalis non facit effectum suum: vnde sanitas non potest dici facere effectum suum, nisi per metaphoram.*

S. 620

1167

Endzweck

Selbst unter denenjenigen, die die *Caussalitaet* der End-Ursache nicht vor bloß *Metaphorisch* halten, ist sehr viel gestritten worden, ob die End-Ursache als ein Ding, das würrklich auch ausser dem Verstande *existire*, ihren Einfluß in ihre *Caussata* habe: oder als ein Ding, das zur Zeit noch bloß in der Absicht, und also in einer blossen Würckung des Gemüths der willkürlich würrkenden Ursache *existire*.

An causa finalis causeti esse reali, an in intentionali? Diejenigen, die das letzte behaupten, haben ihre Meynung am besten dargethan. Sie führen an, alle wahrhaffte *Caussae* müsten von Natur eher als ihre *Caussata* seyn, die End-Ursache könne aber nicht anders als in ihrem *esse intentionali* eher als ihre *Caussata* seyn: immassen das *esse reale* derselben allererst durch ihre *Caussata*, nemlich durch das Würcken der würrkenden Ursache erlanget würde, nach der bekannten Regel: *Finis est primum in intentione, et vltimum in executione*. Denn da ein Zweck vor würrklicher Erlangung in seinem *esse reali* noch nicht

würcklich *existire*, sondern noch zur Zeit ein blosses *ens potentia* sey, dasjenige aber, was nicht würcklich *existire*, auch nichts würcken könne: so könne die End-Ursache als ein Zweck, der in seinem *esse reali* noch erst zu erlangen sey, nach solchem seinem *esse reali* auch noch nicht würcken; der *Actus causandi* der End-Ursache höre vielmehr auf, so bald sie in ihr *esse reale* nur würcklich hergestellt sey. Wenn nemlich der gesuchte Zweck erlanget, und zur würcklichen *existentz* gebracht worden, wie solches ebenfalls die gar bekannten Regeln anzeigen: *Adquisito fine cessat actio: Finis obtentus non amplius habet rationem caussae, sed effectus.*

Hierzu kömmt noch dieses, daß sehr viele Zwecke derer Menschen nimmermehr erfüllt werden, noch also jemahls zu ihrem *esse reali* gelangen können. Z. E. wenn man unmögliche Dinge begehret, die doch dem ungeachtet durch ihr blosses *esse intentionale* die eifrigsten Bemühungen würcken.

Bey Betrachtung dieser Gründe ist es wohl ausgemacht, daß die End-Ursache nicht so wohl eine besondere und im eigentlichen Verstande also zu nennende Ursache, als vielmehr nur die *Caussalitaet* der würcklich würckenden Ursache sey. **Müller** *Metaphys.* 8. §. 10.

Die gemeinen Eintheilungen des Endzwecks sind nachfolgende.

Der *Finis* ist *vel operis, vel operantis*. Jener ist, woraus die Arbeit und die Verrichtung selbst abzielet, und ist nichts anders als der *Effect* eines Dinges, z. E. wenn ich die Arbeit des Baumeisters ansehe, so bestehet der *Finis* darinne, daß er sein Hauß gerne bald fertig haben will: Dieser aber ist der Nutzen und die Ehre, welche man der Arbeit wegen zu erwarten hat. Z. E. Wenn ein Gelehrter ein Buch verfertigt, um dadurch Ehre zu erlangen.

Der **Finis operis** ist wieder entweder *naturalis*, oder *accidentalis*. Der *Finis naturalis* oder *per se* ist derjenige, dahin etwas ordentlicher Weise abzielet, und seinem Wesen nach bestimmt ist. Z. E. der *Finis* der Feder ist, daß man damit schreibe, man kan aber auch damit die Zähne ausräumen. Und wenn dieses letztere geschiehet, als wozu ein Ding eigentlich nicht bestimmt ist, aber doch gebraucht werden kan, so ist es der *Finis*

S. 620

Endzweck

1168

accidentalis oder *per accidens*.

Der *Finis operantis* ist entweder *Finis cuius* oder *Finis cui*. Der *Finis cuius* ist die Absicht, daß etwas erlanget werden solle: der *Finis cui* aber ist, daß eine gewisse Sache einem gewissen *subiecto* zu gut kommen soll. Also ist der *Finis cuius* eines klugen Haus-Vaters die Erwerbung eines guten Vermögens. Der *Finis cui* aber, daß dieses Vermögen seinen Kindern möge zu gute kommen. Im Griechischen heist es *ἡὸ* oder *ἡοῦ*, andre heissen den *Finem cui, obiectuum*, und *Finem cuius, formalem*.

Der *Finis* ist ferner entweder *internus* oder *externus*. *Internus* ist der *Effect*, welchen derjenige in seiner Gewalt hat, der etwas machet; also kan ein Gelehrter allemahl ein Buch verfertigen. Der *Finis externus* hingegen ist dasjenige, welches nicht in unsrer Gewalt stehet, und, ungeachtet unserer Bemühung, oftmahls zurücke bleibet. Also kan ein Gelehrter nicht allemahl einen Verleger finden, und ist auch noch ungewiß, ob er den Beyfall andrer erhält.

Der *Finis obiectiuus* ist das *Obiect* oder die Sache selbst, die man suchet: als der Besitz eines schonen Gartens. *Finis formalis* ist hingegen

der Genuß derjenigen Sache, die hervorgebracht worden ist. Z. E. die Garten-Lust.

Der *Finis* ist ferner entweder *proximus* oder *remotus*. Der *Finis proximus* ist derjenige, vor dem kein anderer bey einer Verrichtung hergeheth. Der *Finis remotus* aber ist, der schon einen andern vor sich hat. Also ist der *Finis proximus* eines Christen, der GOTTes Wort höret, daß er die Glaubens-Lehren fassen will; der *Finis remotus* aber die ewige Seligkeit.

Der *Finis* ist auch entweder *vltimus* oder *intermedius*. Der *Finis ultimus* ist ein solcher Zweck, welchen man um sein selbst begehret. Der *Finis intermedius* aber wird nur als ein Mittel, woduch man einen andern Endzweck erhalten will, angesehen. Der *Finis vltimus* ist entweder *absolute vltimus*, [1] oder nur *secundum quid*. Der *absolute ultimus* ist der letzte in der Natur, so, daß kein letzterer mehr genennet werden kan, welcher denn das *Metaphysicalische* Gute oder der Wille GOTTes ist. Der *Finis vltimus secundum quid* ist nur der letzte in Ansehung einer gewissen *determinirten* Verrichtung. Z. E. der letzte Zweck des Studirens ist eine gründliche Gelehrsamkeit.

[1] Bearb.: korr. aus: vtimus

Weiter ist der Endzweck entweder *principalis* oder *minus principalis*. Der *principalis* oder Hauptzweck ist derjenige, weßwegen eine Sache eigentlich unternommen wird: Der *minus principalis* aber ist, den man nur bey Gelegenheit mit nimmt. Ein Student ziehet auf die Universität, daß er studiren will, das ist sein *Finis principalis*: wenn er aber dabey Tantzen und Fechten lernet, ist sein *Finis minus principalis*. Doch sind einige, welche diese Eintheilung mit dem *Fine vltimo* und *intermedio* verwechseln. Es ist aber dieses falsch, wie solches die Regel: *vnius rei plures esse possunt fines*, ausweist. Man nennet auch den *Finem principalem* und *minus principalem*, *finem primarium* und *secundarium*.

Weiter ist der *Finis* entweder *adaequatus* oder *inadaequatus*. *Finis adaequatus* oder *totalis* ist die gantze Sache, worauf einer sein Absehen richtet. Der *inadaequatus*

S. 621

1169

Endzweck

tus oder *partialis* ist nur ein Theil dererjenigen Sachen, wohin man mit seiner Arbeit zieleth. Bey der Erlernung einer Sprache ist der *Finis adaequatus*, die gantze Sprache zu erlernen: Der *Finis inadaequatus*, viele, doch einzelle, Wörter zu wissen.

Der *Finis* ist entweder *directus*, oder *indirectus*. Der *Finis directus* ist, worauf eine Sache am meisten zieleth: Der *Finis indirectus* aber ist derjenige, darauf nur zufälliger Weise gezielet wird, welches aber mit dem *Fine principali* und *minus principali* einerley ist.

Der *Finis* ist entweder *efficiendus*, oder *obtinendus*, oder *conseruandus*. Der *Finis efficiendus* ist zwar in der That noch nicht da, er kan aber noch herfür gebracht werden. Der *Finis obtinendus* ist zwar schon würcklich da, aber man muß ihn noch erlangen. Der *Finis conseruandus* ist derjenige, bey dem man zu sehen hat, daß man ihn, nachdem man ihn schon erhalten, nicht wieder verliere. Also ist der *Finis efficiendus* eines Schülers die Gelehrsamkeit: Der *Finis obtinendus* ein öffentliches Amt, und der *Finis conseruandus* die schon erlangte Gelehrsamkeit.

Der *Finis* ist endlich entweder *proprius*, oder *improprius*. Der *Finis proprius* heisset das Absehen, das man ordentlich hat: der *Finis improprius* dasjenige, was wieder die Absicht erfolget. Also ist der *Finis*

proprius, wenn ich trincke, daß ich den Durst löschen will: der *Finis inproprius*, daß ich voll werde. Weil aber das letztere kein Gut ist, das sich die willkührlich würckende Ursache vorstellet, so widerspricht dieses der Natur des Endzweckes, daß also diese Eintheilung unrichtig ist.

Scheubler *Op. Logic. p. II. 6.* **Scherzer** *Man. Phil. P. I. p. 88. P. II. p. 83.* **Micraelius** *Lex. Philos. p. 438.* **Velthems** *Instit. Metaph. P. I. 29. §. 8.* **Joh. Weisens** *Compendium metaphys. recognitae P. gen. lib. II. Sect. 2. c. 4.* **Donatus** *Metaph. vsual. c. 29.* **Posewitzs** *metaphys. Theol. P. III. P. I. c. 3.* **Hebenstreit** *Philos. prima P. III. s. 2. c. 6.* **Burgersdicens** *Institut. Logic. I. 18.* **Clericus** *in Ontolog. 11.* **Lange** *Nucleo Logic. Weisian. c. 5.* **Buddeus** *Philos. Instrument. P. IV. 4. §. 19.* **Chauvin.** *Lex. Philos. p. 236.*

Wie man den *Finem* in der *Metaphysic* in *abstracto* betrachtet, also wird derselbe auch hernachmahls bey der *Physic* und *Moral* in Erwägung gezogen. Hierbey fällt unter denen Weltweisen die Frage vor: ob man bey denen natürlichen Dingen sich um die Endzwecke zu bekümmern habe? und ob es nicht vielmehr eine Verwegenheit sey, die von GOtt bey der Schöpfung gesuchte Endzwecke zu erwägen? die Alten haben hierbey nicht richtig dencken können, indem *Aristoteles* und *Epicurus* die Ewigkeit der Welt, und daß selbige ungefähr und von sich selbst entstanden wäre, gelehret.

Zu einem Endzwecke ist ein verständiges Wesen nöthig, die Welt ist kein verständiges Wesen, folglich kan sie auch keine Endzwecke derer natürlichen Dinge haben, wenn sie von sich selbst seyn soll. Saget gleich *Aristoteles*, GOtt habe die Welt erschaffen, so spricht er doch, daß dieses aus einer Nothwendigkeit geschehen wäre, welche Nothwendigkeit einem vernünfftigen Endzwecke widerspricht. **Benedictus Spinosa** nennet es gleichfals ein Vorurtheil, daß GOtt bey seinem Würcken einen Endzweck habe. Da aber nach seinem *Syste-*

S. 621

Enea S. Eneco

1170

mate GOtt und die Welt einerley war, so konnte er nichts anders gedennen.

Cartesius gab in denen neuern Zeiten zu diesen Fragen den meisten Anlaß. Er schriebe *Princip. Philosoph. P. I. n. 28.* man solle niemahls die Beweis-Gründe in natürlichen Sachen von denen Endzwecken, welche sich GOtt oder die Natur vorsetzte, herleiten, und in *Meditat. 4.* bekennet er, es hätte die Untersuchung derer Endzwecke in der Natur gantz keinen Nutzen, und sey vielmehr vor eine Verwegenheit zu halten. Dieser Meinung ist unter andern auch **Chauvin** *Lex. Phil. p. 246.*

Es haben sich aber diesem verschiedene widersetzt. **Leibnitz** *in Actis Eruditor. 1682. p. 186.* schreibet, es irrten diejenigen gar sehr, welche mit dem *Cartesio* keine Endzwecke der Natur leiden wollten, da man doch dahero die Weißheit GOTTes bewundern könnte. **Robert Boyle** schrieb in Englischer Sprache einen besondern *Tractat: Disquisitio, qua in finales rerum naturalium caussas inquiritur.* Auch hat **Gassendus** hin und wieder davon gehandelt. Endlich hat **Christian Wolff** einen *Tractat* unter dem Titel: vernünfftige Gedancken von denen Absichten derer Dinge geschrieben.

Was die Sache anbelanget, so ist gewiß, daß GOtt bey der Schöpfung nichts ohne Ursache gethan. Er erwählet nichts ungefähr, und ohne einen Bewegungs-Grund zu haben, welches seiner Weißheit zuwieder

wäre. Kein vernünftiges Wesen thut etwas ohne Ursache, wie sollte GOtt, der das allerweiseste Wesen ist, dasselbige thun.

Was aber unsre Erkenntniß anbelangt, so sind uns diese Absichten nicht gantz und gar verborgen: Wir wissen aus denen Würckungen derer Dinge dererselben Gebrauch, wohin sie zielen, also weiß der Mensch, was GOtt vor eine Absicht mit dem Auge gehabt; gleichwohl aber sind noch viele tausend Dinge, deren Endzwecke wir entweder nicht wissen, oder uns doch dabey in unserer Einbildung betrügen. Ein vernünftiger Mann gehet in diesem Stücke so weit als er kan, er weiß aber gar wohl, daß er hierbey meistens nur mit Wahrscheinlichkeiten muß zufrieden seyn; Doch hat er von seiner Bemühung nicht wenig Nutzen. Wir finden hier Gelegenheit, die Weißheit GOTTes zu erkennen, und zu bewundern, gleichfalls sehen wir hierbey die Eigenschaften derer Dinge ein, indem die Krafft einer Sache zu würcken nothwendig nach dem Absehen, dahin die Würckung gehen soll, eingerichtet seyn muß.

Von denen End-Ursachen derer menschlichen Verrichtungen wird insonderheit in der *Moral* gehandelt.

Enea ...

...

S. 622 ... S. 663

S. 664

1255

Enosbus *Ens*

...

En-Rimmon ...

Ens. Es wird dieses Wort in weitem und engem Verstande gebraucht.

In dem weitem Verstande verstehet man alles darunter, was man sich nur in dem Verstande vorstellen kan, es mag nun würcklich *existiren* oder nicht.

Im engem Verstande bedeutet *ens* eine solche Sache, die würcklich *existiret*, und mithin ihr Wesen hat.

In gantz engem Verstande wird dadurch das unverweßliche Wesen, das ist GOtt, verstanden, wie solches **Plato** in *Timao* p. 526. in *Sophisticis* p. 163. *Phoed.* p. 378. gethan.

Durch ontā werden auch uncörperliche Sachen, die mit denen äusserlichen Sinnen nicht übereinstimmen, verstanden. **Eckard Fechn.** *Sacr.* 1. §. 9. 10. **Scyroid.** Einleitung zur Kirchen-Historie p. 194.

Die alten *Philosophen* machten unterschiedene Classen derer ontōn. **Hanschius** de *Enthusiasmo Platonico* S. 7. §. 35. p. 135

Die *Peripatetici* erinnern auch noch bey dem Worte *Ens*, daß es in zweyerley Verstande, nemlich entweder *nominaliter* oder *participialiter* genommen würde. Die *participia* derer *verborum* sind von denen *nominibus* darinnen unterschieden, daß jene nebst denen Haupt-Bedeutungen ihrer Wörter zugleich die Neben-Bedeutung eines Thuns oder Leidens, das durch ihr *Verbum* ausgedruckt wird, andeuten. Alle *Verba* enthalten die Bedeutung eines Leidens oder Thuns in sich z. E. lauffen, schreiben geschlagen werden; die *Nomina* hingegen *abstrahiren* von denenselbigen, und stellen die *Idee* der Sache ohne das würckliche Thun und Leiden vor. Also ist ein Unterschied unter einen Lauffenden und einen Läufer.

Wenn demnach das Wort *Ens participialiter*, das ist, vor das *Participium verbi sum* genommen wird, so bedeutet es ein Ding, in so fern es würcklich *existiret*: Wenn es hingegen *nominaliter* genommen wird, so bedeutet es ein Ding ohne

Absicht, ob es würcklich *existire*.

Das *Ens* in solchem weiten Verstande, daß es alles, was wir nur gedencken, unter sich begreiffet, hat nachfolgende Eigenschafften, deren Erkenntniß dazu dienet, daß wir das *Ens metaphysicum*, als das wahre *obiect* der *Metaphysic*, desto genauer erkennen mögen.

Ens ist entweder *reale* oder *rationale*. *Reale* ist dasjenige, von dessen *existens* wir durch die Empfindung derer Sinne überzeugt seyn. *Ens rationis* besteht nur in unsern Gedancken, und gehet den Verstand an.

Das *Ens rationis* wird wieder eingetheilet

- in *Ens rationis effectuum*, wohin die Würckungen des Verstandes oder die Gedancken gehören:
- In *Ens rationis Subiectuum*, wohin die natürlichen Fähigkeiten und erlangte Geschicklichkeiten des Verstandes gerechnet werden;
- und in das *Ens rationis obiectuum*, welches das eigentliche *Ens rationis* ist, in so fern solches dem *Enti reali* entgegen gesetzt wird.

Dieses *Ens* wird von unserem Verstande hervorgebracht, und ist ausser unsrer Einbildung nicht. Weil aber dennoch solche *Entia rationis obiectiua*, in so fern wir sie, ohne auf ihre Form zu sehen, *Ideen* nennen, und also *Entia realia* sind; so muß man nun dieses recht zu begreifen, den *Conceptum in formalem et obiectuum* eintheilen:

- In so fern ein Begriff eines Dinges betrachtet wird, daß er eine Würckung des Verstandes ist, so heist er *Conceptus formalis*:
- In so fern wir aber die Beschaffenheit der Sache, die in dem Verstande vorgestellt wird, alleine betrachten, heist es *Conceptus obiectiuus*.

Die Vorstellung eines göldenen Berges ist eine Gedancke, und in so fern ein *Conceptus formalis*: Nun sondern wir den Begriff ab, daß es eine Gedancke ist, und betrachten den göldenen Berg alleine, denn ist der *Conceptus obiectiuus*.

Hieraus folgen diese Regeln:

- 1.) *Conceptus formalis, si verus est, conformis est conceptui obiectiuo.*
- 2.) *Conceptus obiectiuus potest esse ens rationis; at conceptus formalis, etiam de ente rationis factus, semper est ens reale.*

Scheubler *Metaph. I. 2. num. 31.*

Das *Ens rationis* wird wieder von einigen eingetheilet in *Ens rationis ratiocinantis et rationis ratiocinatae*.

Jenes soll dasjenige seyn, das man sich zwar in denen Gedancken vorstellt, zugleich aber mit denen Gedancken, wenn sie aufhören, verschwindet, z. E. Wenn man sich einen göldenen flühenden Vogel einbildet, so höret mit der Einbildung zugleich, wenn ich nicht mehr sagen kan, *ego sum ratiocinans*, das Ding auf.

Dieses aber soll darinnen bestehen, daß man sich zwar

etwas nur einbilde, die Einbildung aber sey so beschaffen, daß sie nach denen Ge dancken, *quando sum ratiocinatus*, übrig bliebe.

Es ist diese Eintheilung von keiner grossen Wichtigkeit, indem alle *Entia rationis* nicht länger bestehen können, als man sie gedencket.

2. Das *Ens* wird zum andern in das *Ens positivum* und *negativum* eingetheilet. *Ens positivum* heisset dasjenige, von welchem der Verstand eine gewisse und *determinirte Idee* hat, daß es etwas sey. Z. E. ein Körper. *Ens negativum* hingegen heisset, von welchem der Verstand nur eine *Idee* hat, was es nicht seyn, nicht aber *determiniret* oder zu *determiniren* weiß, was es sey. Z. E. etwas uncörperliches.

Die *Entia negativa* werden wieder eingetheilet in *Entia pure negativa et priuatiua*. Durch ein *Ens pure negativum* versteht man ein Ding, dessen *Idee* in einer blossen Verneinung eintzig und allein besteht. Z. E. das nicht sehen eines Steines. *Ens priuatiuum* heist hingegen ein Ding, dessen *Idee* zwar ebenfalls in einer Verneinung besteht, aber nicht in einer blossen Verneinung, sondern in einer solchen, die zugleich eine verdeckte Bejahung in sich enthält, und diese verdeckte Bejahung bestehet entweder nur darinne, daß das, was in der *Idee* verneinet wird, ordentlicher Weise da seyn könnte, und sollte, welche Art man *priuatiuonem simplicem* nennet. Z. E. die Blindheit oder Taubheit eines Menschen, oder in einem der Verneinung entgegen gesetzten, und an deren statt *existirenden positiven* Wesen, welche Art man *priuatiuonem mixtam* nennet. Z. E. der Undanck, die Unverweßlichkeit.

Das *Ens* wird zum dritten in *Ens actu et Ens potentia* eingetheilet.

Ens actu heist ein Ding, das würck-

lich *existiret*, oder wie die *Peripatetici* reden, *quod est extra causas*, das ist, welches nicht etwa noch in den Kräfte[n] einer *Causae*, die es erst noch hervorbringen wird, verborgen lieget, sondern bereits seine Würcklichkeit erlanget hat. Zum Exempel: die noch lebende Menschen.

Ens potentia heist hingegen ein Ding, das zwar zur Zeit noch nicht würcklich *existiret*, aber doch durch seine Grund-Ursachen *existiren* kan, oder, wie die *Peripatetici* gleichfals reden, *quod adhuc latet in suis causis*. Zum Exempel: unsere Nachkommen.

Was von dem möglichen und unmöglichen hierbey zu erinnern ist, werden wir unter denen gehörigen Titeln ausmachen.

4. Das *Ens* wird viertens eingetheilet in *ens per se et per accidens*.

Ens per se wird ein Ding genennet, das von Natur von einem einigen Wesen ist. Zum Exempel: Ein Geist, ein Mensch, die Tugend.

Ens per accidens hingegen heist ein Ding, in welchem mehrere Wesen nicht an sich selbst und von Natur; sondern nur äusserlich und zufälliger Weise mit einander verbunden sind, und welches also an sich selbst nicht so wohl ein *Ens*, als vielmehr eine Verbindung etlicher *Entium* ist.

Fünfftens wird das *Ens in incomplexum* und *complexum* eingetheilet. *Incomplexum* begreiffet nur einen eintzigen und einfachen Begriff. *Complexum*, welches mehrere Begriffe mit sich bringt.

6. Sechstens wird das *Ens* wieder eingetheilet in *ens praedicamentale seu disciplinale*, und *ens transcendentale seu Metaphysicum*.

Ens disciplinale ist, welches nicht nur nach seiner *Existenz*, sondern auch nach seiner *Essenz* oder nach seinen Ursachen, durch die es gewürckt wird, kan erkannt werden.

Entia transcendentalia aber sind

S. 666

1259

Ens **Ens**

die Grund-Ursachen aller Dinge, die sich nur nach ihrer *Existenz*, nicht aber nach ihrer *Essenz* können erkannt werden.

Entia Metaphysica werden wieder in die *Entia Increata* eingetheilet. Das *Ens Increatum* ist GOtt.

Die *Entia Metaphysica* aber sind viererley. Es ist

1.) ein Grund aller menschlichen Erkenntniß die *Percipibilitas*, die Empfindung derer Sinne. Es ist

2.) ein erster Grund der gantz erschaffenen Natur nach ihren Würckungen u. dieses sind die Elemente, oder nach derer Meynung, die die Natur *pro mechanico vitali* halten, die Elemente u. die erschaffenen Geister.

3.) ist ein Grund derer *Quantitäten* die *Monas* oder die Einheit, und

4.) ist ein Grund derer menschlichen Thaten, nemlich das höchste Gut.

Von dem *Ente* werden noch diese Regeln überhaupt bemercket.

- *Impossibile est idem esse et non esse.* Ein Ding kan unmöglich zugleich seyn und auch nicht seyn.
- *Non-Entis nulla sunt praedicata.* Von dem, das nicht ist, kan nichts gesagt werden, das ist, wir müssen erst die *Existenz* einer Sache ausmachen, ehe wir zu ihrer *Essenz* kommen können.
- *Omne Ens propriam habet essentiam,* ein jedes Ding hat seine eigene *Existenz*.

Scheubler in opere *Metaphys.* I. 2. **Veldhem** in *Institut. Metaphys.* P. I. 1. **Donatus** in *Metaph. vsuali Parte gener. Sect. 1. c. 2. 3.* **Jacob Thomasius** in *Erotemat. Metaph.* 2. **Hebenstreit** in *Philos. prima P. I. c. 1.* **Klauberg** in *Ontosophia* p. 283. *Oper. Philosoph.* **Clericus** in *Ontologia c. 1.* **Müller** in der *Metaphysick.* 2.

Ens, ein Fluß in Franckreich, siehe *Ain. Tom. I. p.* 883.

Ens, eine kleine Insel auf der Süder-See in Holland, nicht weit von denen Frießländischen Küsten, bey Campen.

Ens ...

...

S. 667 ... S. 685

S. 686

1299

Entschuldigung Entsee

Entschuldigten sich alle nach einander [Ende von Sp. 1298] ...

Entschuldigung.

Es wird dieses Wort in einer doppelten Absicht gebraucht. Einmahl wenn etwas bereits geschehen, und hernach, wenn noch etwas soll vorgenommen werden, da man denn in beyden Fällen seine Ehre zu retten, und sich ausser der Schuld zu setzen suchet. Die Entschuldigung ist also nichts anders als eine Vorstellung derjenigen Ursachen,

warum man keinem die Schuld eines Versehens bey einer Sache nicht beymessen kan.

Es wird aber das Wort Schuld in einem weiten Verstande genommen. Denn man entschuldiget sich nicht nur wegen derjenigen Verrichtung, die unter die Gerechtigkeit im einigen Verstande gehöret, sondern auch bey denenjenigen Sachen, welche die Wohlanständigkeit betreffen.

Die Entschuldigung ist entweder eine innerliche, die in Ansehung unsers eigenen Gewissens geschiehet; oder eine äusserliche, die man gegen andre mit Worten thut. Beyde können so wohl gegründet als ungegründet seyn. Die gegründete Entschuldigung des Gewissens ist diejenige Würckung des Verstandes, da man durch genaue Überlegung derer Ursachen, welche man bey einer That gehabt hat, überzeugt wird, daß man einem keine Schuld beyzumessen habe, und daß dasjenige, was man gethan habe, recht, und was man unterlassen, unrecht sey.

Diese Entschuldigung des Gewissens beunruhiget ehrliche Leute, wenn sie mit falschen Beschuldigungen und Verläumdungen beleget werden. Sind sie nicht im Stande ihre Unschuld äusserlich darzuthun, so verlassen sie sich auf ihr gutes Gewissen, welches sie ruhig macht. Viele entschuldigen sich zwar auch innerlich, allein es sind solches nur falsche Vorstellungen von ihren bösen Thaten, welche sie entweder vor keine Sünde achten, oder sich die Schuld dererselben nicht zu schreiben.

Das Gewissen ist hierbey irrig, welches sich entweder die Gründe derer menschlichen Handlungen oder die Verrichtungen selbst unrichtig vorstellt. Paulus redet *Rom. 2, 15.* von dieser innerlichen Beschuldigung wenn er von denen Heyden sagt, daß ihre Gedancken sich untereinander entweder verklagten oder entschuldigten.

Die äusserliche Entschuldigung ist gegründet, wenn die angeführten Urschen, die man vorgiebt, sich nicht nur so verhalten, sondern auch hinlänglich sind uns von der Schuld zu befreyen. Woraus man denn hingegen Theils, was die ungegründete Entschuldigung sey, schlüssen kan.

Letzlich kan man noch das *formale* und *materiale*, zumahl bey der äusserlichen Entschuldigung betrachten. Dieses sind die Ursachen selbst, die man anführet. Sie kommen überhaupt darauf an, daß man von einer geschehenen Sache gar nicht die Ursache sey, oder daß man dasjenige, was man gethan, nicht aus freyem Willen gethan habe.

Bey demjenigen, was noch geschehen soll, erweist man, daß man nicht im Stande sey dasjenige zu thun, indem es entweder an Vermögen, oder an der Gelegenheit, oder an beyden zugleich fehle.

Das *formale* begreiffet die Art und Weise wie die Entschuldigung eingerichtet. Sie muß sonderlich in Sachen, des Wohlstandes und der Gefälligkeit auf eine gesellige u. verträgliche Art geschehen, welches man denn nachgehends eine höfliche Entschuldigung zu nennen pfliget.

Entsee, Endsee, Entsehe, ein vor ietzo schlechter, aber ehedessen ansehnlicher Ort, von welchem die alten Herren Grafen von Rotenburg und Castell sich auch

S. 686

Entsetzen

Entweichen

1300

Grafen von Entsee genennet.

Er liegt in der Rotenburgischen Landwehr, und erkennet die *Jurisdiction* der Reichs-Stadt Rotenburg an der Tauber. Unweit davon ist der so genannte Entsee, welcher von denen wilden Enten, so sich daselbst in grosser Menge aufhalten, seinen Namen hat.

Duellius *Miscell. II. p. 184.* **Friesens** *Hist. der Bischöff. zu Würtzb. in Ludwigs Würtzb. Geschicht-Schreib. p. 558.*

Entsetzen heisset so viel, als die Belagerer von einer Festung vertreiben, und den Ort von der Belagerung befreyen. siehe Entsatz.

Entsetzen, Erschrecken, die Furcht, pavor, ist oftmahls eine Haupt-Ursache sehr vieler Kranckheiten, als der Rose, Schlages, *Epilepsie*, ja der Pest selbst, so gar daß **Riuinus** das Erschrecken für die nächste Ursach der Pest hält, wie aus seinem schönen *Tractat de Peste* erhellet.

Entsetzen, *Luc. 2,48.* heisset nach dem Griechischen gleichsam **gantz erstarren**; in welchem Verstande es auch gefunden wird *Matth. 7, 28. c. 19,25. etc.*

Entsetzen, *Gen. 27, 33.* **Da entsetzte sich Isaac über die Masse sehr.**

Nach seiner Sprache lautet es: **Da erzitterte Isaac mit grossen Zittern über die Masse, aufs allerheftigste.** Dieses Schrecken kam daher, einmahl, daß er einem andern den Segen ertheilet, den er seinem Sohn Esau zugedacht; so dann, daß er denselben zum Herrn über Esau gesetzt hatte: Darum er auch in solchem Entsetzen fragte: **Wer? wo ist denn der Jäger etc.** welche abgebrochene Worte denn: **wer? wo?** eine Anzeigung eines traurigen und heftig bestürzten Gemüthes sind. *Acerra Bibl. Cent. 6. p. 742. seq.*

Entsetzung der Ehren, siehe *Degradatio, Tom. VII. p. 420.*

Entspent-Gut ...

...

S. 687 ... S. 700

S. 701

Enula

Enydra

1330

...

...

Enula Campana Officinarum ...

Enunciatio heist in der *Logica* dasjenige, was sonsten *Propositio* genennet wird.

Einige *Scholastici* zwar suchten unter der Benennung der *Enunciation* und *Proposition* diesen Unterscheid, daß die erste einen Satz ausser dem *Syllogismo*, die andere einen Satz in dem *Syllogismo*, der aus drey eigentlichen *Propositionen* bestehe, welches aber nicht in Betrachtung zu ziehen.

Von der Sache selbst werden wir weitläufftiger am rechten Ort, nemlich *Propositio*, handeln.

Enuncitaiue ...

...

S. 702 ... S. 771

...

...

Eraway ...

Erb-eigen, heist solch liegend oder unbeweglich Gut, das von unsers Vaters Groß-Vatern herkommt, das auch sonst **Stamm-Gut** genennet ist.

Erb und Eigen, dieser Unterscheid wird bey denen *Allodial* Gütern gebraucht, denn

1) hat er Stat, *Ratione Acquisitionis*, indem ein Erbe ist, was ich von

S. 772

*Erba***Erbarmen Gottes**

1476

meinen Eltern her habe, ein Eigen aber, daß von mir selbst ist erworben worden.

2) Ist der Unterscheid, unter Erb und Eigen auch *Ratione Juris*; Man siehet dieses, z. E. bey *Bonis censiticis*; von denen Zinß-Herren kann man sagen, er habe dieses Zinß-Gut ererbet; ist aber nicht sein eigen, *Ratio*, weil der *Possessor proprietarius* ist; indem aber der Zinß-Herr das *Jus Canonis* ererbet; so ist es ein Zinß-Gut; *vice versa* siehet man dieses auch beym *vsusfructu ad heredes transitorio*, *siue*, wenn ein *vsusfructus ad posteros concederet* wird, da er zwar nicht eigen, aber doch erblich ist, und also auch *cum jure superficiei*; denn, wenn auch der *Successor* daran Theil hat, so ist es gleich viel; ferners also mit denen *Precareyen*, und *Bonis libellariis*; indem die Besitzere derselbigen nicht sagen können, es ist mein eigen, wohl aber mein Erbe; man siehet es auch, an denen *Bonis* derer Eigen-Höfe, die in Westphalen und Nieder-Sachsen üblich sind; der Besitzer hat selbige zwar *jure hereditario*, sind aber nicht sein Eigenthum, weil des Guts Herr *Proprietarius* ist.

Erba, (**Benedictus**) siehe *Herba*.

Erbach, ein etwas *fortificirtes* Freyherrliches Berg-Schloß nebst einem Flecken in Schwaben, zwey Stunden oberhalb Ulm an der Donau.

Erbach oder **Ehresbach**, ehemahls **Eberbach**, **Ebersbach**, Lat. *Eberbacurn*, eine in dem Rheingau, 2. Meilen von Mayntz und eine Stunde von dem Flecken Erbach gelegene Cistercienser-Abtey, welche von dem Mayntzischen Ertz-Bischoff *Adelberto an. 1130* oder 31. gestiftet worden. *Bruschius de Episcop. c. 2. p. 9. Beschr. des Niederrheinischen Creises p. 139. seq.*

Aus demselbigen hat das Closter Arnsburg seinen Ursprung genommen. *Leuckfelds Antiq. Wo kenred. c. 24. p. 508. de Visch Chronol. onast. O. Cist.*

Unter andern Äbten daselbst hat sich *Theobaldus* so berühmt gemacht, daß er unter die Heiligen gezehlet wird. *Caesarius V. Bucel. Germ. Sacr. P. II. p. 27. et 30.*

Es liegen in diesem Closter viele Churfürsten zu Mayntz, wie auch Grafen von Nassau begraben. *Zeiller. Itiner. Germ. c. 22. Contin. I. c. 22. Schopperus Chorogr. Germ. c. 5. p. 61.*

Erbach, im Fränckischen Creise, siehe **Erpach**.

Erbach, (Christian) von Algeshaim gebürtig, war *Marci Fuggers* zu Augspurg Organist und gab *an. 1600. Cantus musicos ad Ecclesiae Catholicae vsu* von 4. und 8. Stimmen daselbst in Druck; diesen sind *an. 1606. und 1611. drey Theile Modorum Sacrorum und Cantionum Sacrarum* gefolget. *Draudii Bibl. Class. p. 1617.*

Erb-Ämter, dieses Wort wird entweder verstanden von denjenigen *Functionen*, welche bey der Kayserlichen Crönung als *Vicarii* die Ertz-Ämter derer Churfürsten verwalten, oder von denen Erb-Ämtern gewisser Provintzien, wie denn fast kein hohes Stifft, noch altes Fürstenthum in Teutschland zu finden, so nicht besondere Erb-Ämter hätte, als nemlich Erb-Marschalle, Erb-Jägermeister, Erb-Truchses u.s.w.

Dergleichen Erb-Beamte des Herzogthums Österreich sind im Jahr 1706. bey der Erb-Huldigung, Ihro Kayserl. Majest. *Josephi* zu Wien, in ziemlicher Anzahl erschienen.

Erbbarkeit, siehe **Ehrbarkeit**.

...

S. 773 ... S. 778

S. 779
1489

Erbenius

...

Erb-Fluß-Mittel ...

Erbfolge ist, wenn man entweder nach dem Testamente, oder nach Vorschrift derer Gesetze in des Verstorbenen Güter *succediret*.

Erbfolge eines Reichs, gehöret unter die Arten die Majestät zu erlangen.

Der nächste Grund

S. 779

Erbfolge eines Reichs

1490

der Majestät ist zwar die Einwilligung des Volcks. Dieses hat diejenigen Kräfte, aus deren Vereinigung bey gewissen Personen das Wesen der Majestät ausgemacht wird. Dennoch kan diese Einwilligung auf unterschiedene Art geschehen, und bestimmt werden. Also kan gleichfalls ein Volck entweder *tacite*, oder vermuthlich, oder auch *expresse*, das ist, auf eine gnugsam bezeugte Art und Weise nicht allein einer Person, sondern auch dessen Nachkommen die Majestät verwilligen, welches denn die Erbfolge eines Reichs genennet wird.

Der Bewegungs-Grund, warum dieses geschiehet, ist die Vermeidung dererjenigen Unordnungen, die in denen *Interregnis* zu geschehen pflegen. Weil auch die Gemüther nicht allezeit bey der Wahl einig sind, so pflegen sehr öfters aus dieser Uneinigkeit die verderblichsten innerlichen Kriege zu entstehen. Dieses kan vermieden werden, wenn die Folge allbereit vorher ausgemacht worden, wie solches gleichfals bey der Erbfolge geschiehet.

Um von derselben deutlich zu handeln, so muß man einen Unterschied unter denen Reichen machen. Weil ein Reich durch rechtmäßige Gewalt, als im Kriege, oder auch durch andere Verträge einem Herrn kan eigenthümlich unterworfen werden, so pfelet man das Reich in *Regnum patrimoniale* und *usufructuarium* einzutheilen, wie solches von *Grotio de Jure Belli et Pacis II. 7. §. 12. 14.* und andern geschehen.

In dem *Regno patrimoniali* steht es in der Willkühr eines Fürsten, wie er es wegen der Folge in seinem Reiche halten will. Es stehet ihm frey mit seinem Eigenthum zu walten wie er will, also kan er auch wegen der Verlassenschafft willkührlich etwas bestimmen. Er kan also seine Nachfolge entweder durch einen letzten Willen, oder durch andere Gesetze von der *Successione ab intestato* die Erbfolge ausmachen.

Ist aber dieses nicht geschehen, so entstehet alsdenn die Frage, wie es alsdenn in einem solchen Reiche mit der Erbfolge soll gehalten werden? **Grotius** meynet, es müsse alsdenn nach denen *Legibus* von der *Successione ab intestato*, die unter denen *privat*-Personen üblich wären, verfahren werden. Er erkläret II. 7. §. 11. 12. seine Meynung also: *Quotiens voluntatis expressiora iudicia nulla sint, credi quemque id de sua successione statuisset, quod lex aut mos habeat populi, non tantum ex vi imperii, sed et ex conjectura, quae etiam in eos valeat, quorum in manu est summum imperium: nam et hos probabiliter credi in rebus suis aequissimum iudicasse, quod aut legibus sanxerint ipsi aut moribus probent.*

So oft man kein deutliches Urtheil von eines Willen fällen kan, so ist zu glauben, daß ein jedweder diejenigen Gedancken von seiner Erbfolge gehabt, welche das Gesetze oder der Gebrauch des Volckes mit sich bringet, welches nicht alleine aus der Macht der Herrschafft, sondern auch aus einer Vermuthung flüßet, welche letztere auch diejenigen, in deren Hand die höchste Gewalt stehet, angehet. Denn auch von diesen kan man wahrscheinlich glauben, daß sie dasjenige in ihren Handlungen vor das billigste achten werden, was sie entweder selbst durch die Gesetze verordnet, oder durch die eingeführten Gebräuche gelten lassen.

Hertius de *Coliis leg. sect. 4. §. 33.* führet diese Gründe wider diese Meynung an:

S. 780

1491

Erbfolge eines Reichs

quia in civitatibus, quae non sint in patrimonio imperantium, modus habendi summum imperium sub summo imperio non contineatur, ergo nec sub leges ab eo latas cadere possit; quia summum imperium non sit parvis rationis cum aliis rebus, (privatorum nempe) immo res alias nobilitate sua multum excedat.

In denen Herrschafften, welche ihren Herrn nicht eigenthümlich zugehörten, wäre die Art und Weise, die oberste Herrschafft zu besitzen, nicht mit unter der obersten Herrschafft begriffen, also gehöre es auch nicht mit unter die Gesetze, welche von der obersten Herrschafft gegeben worden. Ferner so wäre die oberste Herrschafft von gantz anderer Natur als die übrigen Dinge, welche denen *Privatis* gehörten, ja sie übertreffe wegen ihrer Würde die übrigen Dinge gar sehr.

Bey dem ersten Grunde ist noch dieses zu erinnern, daß **Grotius** hier nicht von denenjenigen Reichen rede, welche nicht unter das Eigenthum ihrer Fürsten gehörten. **Müller** im Rechte der Natur 18. §. 15. hingegen heget diese richtige Gedancken: die Meynung des *Grotii* gründe sich nur auf das gemeine Vorurtheil, daß das Erb-Recht aus dem Rechte des Eigenthums folge. Wovon wir unter dem Titel **Erb-Recht** mit mehrern zu reden Gelegenheit haben werden.

Das Erb-Recht so wohl durch die Testamente als *ab intestato* hätten bloß ihren Grund in denen *Positiven* weltlichen Gesetzen, dieses bewegte ihn **Böhmern** in *Jure Publ. univers. Part. Spec. lib. III. 4. §. 18.* beyzupflichten, daß die Erbfolge in einem Reiche durch das natürliche Staats-Recht nicht auszumachen sey, sondern daß dasselbe *in Regnis*

Patrimonialibus eben so wohl als *in Regnis usufructuariis* sich auf den Willen der Nation gründe. Wenn also der Fürst selber nichts verordnet hätte, so könne niemand als die Nation darüber *disponiren*.

In denen *Regnis usufructuariis* stehet es dem Volcke, wenn es die Majestät jemand aufträgt, frey, von der Ordnung der Erb-Folge gleichfals etwas gewisses auszumachen. Ist aber dieses nicht geschehen, so hat man auf diejenige Ordnung der Reichs-Folge zu sehen, welche bey andern Völckern durchgehends gebräuchlich gefunden wird. **Böhmer** *in Jure Publ. univers. Part. Spec. III. §. 19.*

Der Gebrauch derer Völcker machet zwar kein Recht aus: hingegen aber leget doch derselbe solchen Dingen eine Wahrscheinlichkeit bey, daß sie einem besondern Nutzen haben. Die fürnehmsten Stücke hiebey sind folgende:

1) Ein Reich muß nicht, wie ein *privat*-Vermögen, unter mehrere Erben, von gleichem Grade, eingetheilet werden. Man siehet hier nicht auf den *privat*-Nutzen derer Erben, sondern auf die Wohlfarth des Reiches. Ein Reich aber wird geschwächt, wenn die vereinigten Kräfte aus einander gerissen werden. Ferner so will das Volck, welches sich erblich an einen Fürsten überlässet, so bleiben, wie es anfänglich gewesen ist, das ist, es will unter einem Oberhaupte vereiniget bleiben.

2) Die Erbfolge eines solchen Reichs fällt nur auf die Leibes-Erben, oder Nachkommen des Stamm-Vaters, der das Reich zuerst erworben. Die Seiten-Linien können ohne ausdrückliche Verordnung nicht dazu gelangen. **Böcler** *ad Grotium II. 7.* schreibt also: *In conferendo regno nomen familiae aut posterorum non aliud agno-*

S. 780

Erbfolge eines Reichs

1492

scit principium, quam personam primi regis; nec habere latitudinem intelligitur, sed a puncto descendere et in descensu demum et ex descensu in latera crescere. Wenn ein Reich aufgetragen wird, so hat der Name der Familie keinen andern Anfang als die Person des ersten Königes; es erstreckt sich derselbe nicht auf die Neben-Ausbreitung, und gehet von dem ersten Punkte herab, und von dem Herabsteigen kommt es erst auf die Seiten-Linien. Doch ist **Huberus** *Jure civit. I. f. 7. §. 13.* anderer Meynung.

3) Die Erfolge eines solchen Reiches gehet nur auf die ehelichen Leibes-Erben des ersten Stamm-Vaters, und erstreckt sich also nicht auf die an Kindes statt angenommene, auch nicht auf andere ausser der Ehe gezeugte Kinder; wenn sie auch der Regente gleich *legitimiren* wolte.

Der Vertrag, durch welchen das Reich auf den ersten Stamm-Vater erblich gekommen, leidet keine andere Deutung, als daß durch die Leibes-Erben diejenigen, welche nach denen Sitten der Nation aus einer rechtmäßigen Ehe entsprossen, verstanden werden.

Ferner so ist bey einer so wichtigen Sache mehr eine öffentliche Gewißheit der Abstammung von Nöthen. Die Ehe muß also auf die vollkommenste Art bekannt gemacht werden, indem die Nation der Abstammung vergewissert seyn muß, welches bey einer *Concubine* nicht geschehen kan, indem dabey die öffentliche Angelobung fehlet.

Ein Fürst ist zwar über alle Gesetze erhaben, doch muß er dessen ungeachtet die *Solemnitaeten* der Heurath nicht so gantz und gar aus denen Augen setzen, will er anders daß seine Kinder der Erbfolge fähig seyn sollen. Es ist noch in frischen Andencken, was bey dem Tode *Ludovici XIV.* geschehen, welcher zween seiner natürlichen Söhne

legitimiret, und der Reich-Folge fähig erklärt hatte. Diese Verordnung wurde sofort nach des Königs Tode, auf Ansuchen derer Printzen von Geblüte, öffentlich vor *null* und nichtig erklärt, und die Erklärung in dem Parlamente zu Paris *registriret*, mit dem Beyfügen, daß, wenn alle ächte Erben des Königlichen Stammes abgehen solten, der Nation das Recht, einen König, mit Übergehung derer natürlichen Kinder, zu erwählen, vorbehalten seyn solte.

4) Unter Personen gleiches Grades wird einer Manns-Person, ob sie gleich jünger ist, das Vorrecht vor einer auch ältern Weibes-Person gegeben. Die Sitten derer Völcker halten das männliche Geschlecht zu denen Kriegs- und Friedens-Geschäften tüchtiger als das Weibliche, wiewohl es auch seine Ausnahmen leidet, indessen hat man eingeführt, daß das männliche Geschlecht vorgezogen wird. **Böcler ad *Grotium* II. 7.**

5) Unter mehrern Manns-Personen gleichen Grads, oder, wenn keine vorhanden, unter mehrern Weibes-Personen, hat das älteste das Vorrecht, weil sie durch das Recht der Geburth das Recht der Reichs-Folge schon erlanget, ehe die jüngern gebohren worden, und diesen also durch das Glück zuvor gekommen.

6) Alle Weibes Personen sind, wo nicht ein deutliches Reichs-Gesetz deswegen vorhanden, von der Reichs-Folge gänzlich ausgeschlossen.

7) Der Nachfolger in einem Erb-Reiche, das kein *Regnum Patrimoniale* ist, erlanget sein Recht nicht durch den Willen seines Vorfahrers, sondern Krafft derer Reichs-Gesetze

S. 781

1493

Erbfolge eines Reichs

und Abstammung des Geblüts. Es ist derselbe also nicht verbunden, die *Privat*-Erb-schafft seines Vorfahrers anzutreten, und hierdurch die Pflicht, dessen gemachte Schulden zu bezahlen, über sich zu nehmen. Gleichfalls kan dahero kein Nachfolger vor seine Nachkommen sich des Reichs entsagen, sonderlich wenn bereits einige vorhanden sind, die also allbereit ein *Jus quaesitum* an der Regierung haben.

Nach diesen Grund-Regeln ist die Erb-Folge in einem Reiche, wo dieselbige nicht durch die Grund-Gesetze ausgemacht worden ist, in diese Ordnung zu bringen: Der erste und nächste Grad sind die *Descendenten* des letzt verstorbenen Regenten, unter diesen gehen die Söhne den Töchtern, und der erstgebohrne denen andern Söhnen vor.

Man siehet deßwegen am meisten auf die *Descendenten*, damit die Absichten, weßwegen ein Reich nach der Erbfolge vergeben wird, mögen erlanget werden. Es geschicht nemlich dieses deßwegen, damit ein Regente desto fleißiger in Erhaltung des Reiches seyn möge, wenn er betrachtet, daß er dasselbige seinen Kindern hinterläßt, welches bey denen Wahl-Herrschaften gantz anders ist, da die Regenten zugleich den Nutzen ihrer Familien zu bedencken pflegen. Gleichfalls suchet ein Regente denjenigen sorgfältiger zu erziehen, von dem er weiß, daß er ihm in der Regierung folgen werden.

Diese Absichten würden nun in der Regierung nicht erlanget werden, wenn man nur auf den nähern Grad und nicht auf die *Descendenten* sehen wollte. Der Erstgebohrne hat durch die Geburt ein eher Recht als sein übriges Geschwister erhalten; Einem soll nur das Reich werden, und also ist er dazu der nächste, der das erste Recht hat.

Von denen andern Vorzügen, welche der Erst-Geburt gegeben werden, werden wir unter dem Titel **Erst-Geburt** handeln.

Denen übrigen Brüdern wird ein gewisser Standes-mäßiger Unterhalt, mit Vorbehaltung der Regierung, wenn der ältere ohne Leibes-Erben abgehen sollte, bestimmt, welches *Apanagium* genennet wird. Siehe *Tom. II. p. 767. seqq.*

Unter denen übrigen *Descendenten* und Verwandten, von der Seiten-Linie des verstorbenen Regenten, hat der Gebrauch derer meisten Völcker eine *Successionem linealem*, oder die Erb-Folge nach denen Linien, eingeführet. Man siehet hiebey nicht auf die nähern Grade, sondern auf die Linien, so daß aus dem Grunde der Erst-Geburt die Linie des andern Bruders nach Abgang derer *Descendenten* des erstern, und die Linie des dritten der Linie des andern, und so ferner, folget.

Diese Reichs Erb-Folge nach denen Linien ist wieder zweyerley; Denn es werden in derselben entweder auch die Weibes-Personen und ihre Linien zugelassen, jedoch erst alsdenn, wenn keine Manns-Personen von gleichen Grade mehr vorhanden sind. Diese *Successio* wird insgemein *Successio cognatica* oder *castellana* genennet. Oder die Weibes-Personen werden mit ihren männlichen Erben gänzlich ausgeschlossen, so daß das Reich durch keine Heurath auf eine andere Familie kan gebracht werden, welches *Successio agnatica*, *Francica* oder *ex lege Salica* genennet wird. **Conring** *de Origine Juris Germanici* 7. p. 28. **Coccejus** *in Orat. de Lege Salica*. **Hertius** *in Notit. regni Francici veteris* c. 5. p. 414. *opusc. vol. 2.* **Hoffmann** *de Origine Legum Ger-*

S. 781

Erb-Fürstenthümer Erb-Gerichte

1494

man. c. 2. period. 3. s. 1. p. 22. **Grotius** *de Jure Belli et Pacis* II. 7. §. 22. 23. **Pufendorf** *de Jure Nat. et Gent.* VII. 7. §. 13. **Beckmann** *in Conspect. Pol.* I. 9. p. 51. *seq.* **Willenberg** *in Sicilim. Jur. Gent. Prud.*

Ist aber weder in denen Grund-Gesetzen eines Reiches, noch in denen Gewohnheiten derer Völcker ein Grund bey einer streitigen Erbfolge zu finden, so stehet die Entscheidung lediglich in der Willkühr des Volckes selber.

Ist ein Erbe annoch minderjährig, oder hat sonst ein Gebrechen, daß er der Regierung nicht vorstehen kan: so wird in der Hoffnung, daß er zu seinen gehörigen Jahren kommen, oder sich sein übler Zustand bessern werde, eine Reichs-Vormundschaft gesetzt.

Die Erb-Verbrüderung ist gleichfalls eine Art die Erb-Folge zu erhalten, sie hat aber in denen *Regnis usufructuariis* nicht statt, wenn nicht das Volck entweder gleich vom Anfange oder hernachmahls bey dem Vertrage darein gewilligt.

Ob die Wahl oder die Erb-Folge besser sey? kan man aus denen Absichten bey der Erb-Folge, welche von uns angeführet worden, ersehen. Doch kan man auch **Hochstättern** *in Coll. Pufend. Exer. XI.* §. 37. **Hertium** *in Element. Prud. civil. P. II. s. 5.* nachlesen.

Sonst handeln noch hievon **Buddeus** *in Element. Philos. pract. P. II. c. 4. s. 13. §. 38.* **Huber** *de Jure Civitat. I. s. 7. c. 6.* **Willenberg** *in Siciliment. Juris Gent. Prud. II. 7. quaest. 38.* **Pufendorf** *de Jure Nat. et Gent. VII. 7. §. 11.* **Thomasius** *in Jurisprud. Divin. III. 6. §. 109. 132. sqq.*

Erb-Fürstenthümer, werden in Schlesien diejenigen genennet, so unmittelbar dem Kayser, als Könige in Böhmen, zugehören, nemlich die Fürstenthümer

- Schweidnitz,

- Jauer,
- Glogau,
- Oppeln,
- Ratibor,
- Breßlau,
- Lignitz,
- Brieg,
- Wolau,
- und die Stadt Breßlau.

Die andern Fürstenthümer gehören gewissen Fürsten, welche dieselben von dem Könige in Böhmen zu Lehn tragen. Selbige sind

- Neiße,
- Oels,
- Troppau,
- Jägerndorff,
- Sagan,
- Münsterberg,
- Teschen und
- Croßen.

Erbgang, heist die **Erb-Folge**.

Erbgang ist die Antretung der Erbschafft.

Erb-Geld ist, das ein Erbe dem andern, aus den väterlichen oder andern angestorbenen unbeweglichen Gütern, zu seiner Abfindung jährl. oder auf gewisse Termine erlegt und heraus geben muß.

Erb-Gerechtigkeit, begreift das völlige väterliche Vermögen, und heist das Recht, so aus dem Anfall der Verlassenschafft zukommt.

Erb-Gerechtigkeit des Stolls ist eine Gerechtigkeit, wenn er gebührender massen mit seiner Sohle, nach gewissen Lachter-Massen, nemlich 10. Lachter und eine Spanne unter dem Rasen in ein Gebäude einkommet, welches im vierten Pfennige, neunten oder achtzehenden und Stolln-Hiebe besteht.

Erb-Gerichte-Erb-Schultze, sind die Nieder-Gerichte, dahin alle bürgerliche Sachen, Straffen und Bussen gehören, siehe unten *Jurisdictio inferior*.

Es werden in Chur-Sachsen nur kleine und geringere Fälle darvor gerüget, und durch dieselben gestrafft, als nemlich

- Haare rauffen,
- Schläge, die nicht tödtlich sind, noch Lähme bringen, daraus auch

S. 782
1495

Erb-Gerichte *Erbita*

keine Wunde wird, als braun und blau,

- Nasen-Bluten,
- Maulschellen,
- Zahn-bluten, so die nicht wackeln,
- auch andere Blutrünsten,
- mit Nägeln gekratzt,

- oder sonst verletzt, daraus keine Wunde noch Lähme erfolgt,
- schlechte Lügen straffen,
- schlechte Worte, die ausserhalb hohen und befreiten Personen und Örter geschehen,
- unzüchtig, muthwillig Geschrey,
- Messerzüge, wenn niemand dadurch beschädiget wird,
- Messer, und verbotene Waffen tragen,
- oder verbotene Spiel spielen,
- Deube, die unter dreyen Schillingen (das ist weniger denn 4. Groschen) werth sind,
- und alle bürgerliche Sachen, die nicht von peinlichen Sachen herflüssen, als Schulde, Gülde, Schäden, Pfändung, Güter, liegend, stehend, und fahrend, beweglich, oder unbeweglich, die betreffen viel oder wenig,

Carpzov. Pr. Crim. Qu. 109.

Welche *Casus* aber in Churf. Sächs. *Constitution* nicht mit genugsamer Deutlichkeit *exprimiret* worden, deren Erläuterung ist in dem *An. 1620.* abgegebenen weitläufftigen *Responso* derer Schöppen zu Leipzig anzutreffen, und bey *Carpz. Prax. Crim. Qu. 109. n. 31.* in mehrern zu lesen.

Colerus de Processu Exsecut. II. 1. §. 138. Wehner. Observ. Pract. voc. Vogt p. 493. Reinking de Regim. Secul. et Eccles. Lib. II. Cl. II. c. 17. §. 46. Knipschild de Jur. et Privil. Civit. Imper. II. 6. §. 144. Berlichius Conclus. I. 1. §. 11. seqq. Pfeffinger ad Vitriar. Inst. Iur. Publ. III. 17. §. 44. p. 1219.

Erb-Gerichte zum Bergwerck und Hütten-Wesen, hat sich die Landes-Herrschaft vorbehalten.

Erb-Grind, s. **Grind**.

Erb-Gülden, heist der Abzug, oder Nachsteuer vom Erbe, so einem fremden heimgefallen.

Erb-Gut, wird alles dasjenige genannt, was einem Menschen nicht nur von seinen Eltern oder Bluts-Freunden, in aufsteigender, niedersteigender, oder Seiten-Linien, zufällt, sondern auch alles andere *adquirirte* Gut, es komme her wo es wolle, wenn es nur von solcher Beschaffenheit ist, daß es *pleno jure* besessen, und an die Erben *transmittiret* werden kan.

Erb-Gut, s. *Emphyteusis*.

Erb-Häuer, sind diejenigen, die ihr Häuer-Werck gelernet, und ausgelernet haben, ihnen auch ihr wollkommen Häuer-Lohn von Geschwornen zugesprochen ist. Es wird aber keiner zu einem Gedinge gelassen, der nicht ein Erb-Häuer ist.

Erb-Herr, ist der Eigenthums Herr, von dem die Lehn-Leute ihre Güter in Lehn nehmen müßen, heist auch der Ober-Herr, oder Landes-Herr, der das *Jus Superiorit.* hat, und mehr ist, als der Lehn-Herr.

Es ist bey denen Landsassen Hoch-Teutschlandes gewöhnlich, daß sie Erb- und Gerichts-Herren ihrer Unterthanen genennet werden; Weil aber die Unterthanen derselben nicht einerley Art, so ist zu bemerken, daß die erste Benennung, da sie Erb-Herren heissen, nur die eigenen Leute, oder diejenigen Bauren angehe, die entweder als *liber-*

tini, oder abkommende, und Inhaber dererjenigen Güter zu betrachten seyn, auf welche Anfangs die Leibeigenschaft, oder Dienstbarkeit, wie sie nun in Teutschland ist, nach ihrer erlangten *Manumission* aus der wahren Knechtschaft, gekommen; oder aber diejenigen, so itzo von neuen *Homines proprii*, Wildfänge, und Erb- und Frohn-Bauern werden, und die allerseits nur ihre Dienste und Güther, nicht aber ihrer Person halber eine Eigenschaft denen Herren schuldig sind.

Gleichwie nun ein Landsasse in Ansehung solcher dienstbahren Leute ein Erb-Herr, also wird er in Betrachtung der andern Unterthanen, welche nicht *adscriptitii*, oder *proprii* sind, ein Gerichts-Herr genennet, iedoch weil die Landsassen meist beyderley Arten der Bauern zusammen besitzen, wird die Benennung auch bey ihnen *indifferenter* gebrauchet; **Schilter.** *Comment. ad Pand. Exercit. III. §. 5. Klockius volum. I. Consil. 10. 750.*

Erb-Herr über alle Heyden, wird Gott genennet, *Ps. 82. 8.* weil er die freye Gewalt und höchste Botmäßigkeit über alle Menschen hat, so wohl was die Schöpfung, als die Erhaltung betrifft, und niemand sich mit Recht entziehen kan, ihm unterthänig und gehorsam zu seyn; so gar, daß er auch wieder andern etwas davon zu erben geben kan, nachdem es ihm gefället. **Gesner. et Geier. in h. l.**

Erb-Hoffämter, s. **Erb-Ämter.**

Erb-Huldigungs-Recht, siehe *Homagium.*

Erbicara ...

S. 782

Erbitten **Erb-Lehn**

1496

...

Erbitterter Geist ...

Erb-Jungfrauen-Recht, heissen in Mecklenburgischen Adel. Fräulein, so in Lehn *succediren*; sie sind aber keine *Feuda feminea*, sondern verbleiben *mascula*, ob gleich denen Mecklenburgischen Adel-Fräulein der *usus fructus ad dies vitae* zugestanden wird, wenn im Mecklenb. ein *Vasallus* ohne Lehns-Erben, oder Söhne verstirbet, und nur Töchter *sive* Fräulein hinterlässet.

Es rühret aber dieses *Beneficium ex Privilegio* Hertzogs *Alberti* von Mecklenb. der auch König in Schweden war, eigentlich her. Denn als derselbe von Hertzog Heinrich von Schwerin *An. 1388.* gefangen wurde, und zur *Rantzion* eine ansehn. Summe Geldes geben muste, diese aber nicht aufbringen konnte; So waren die Mecklenb. Adel. Frauen, u. Jungfrauen so *obligeant*, daß sie ihre Schätze, und Jubelen zu Geld machten, und hierzu hergaben, deswegen denn gedachter Hertzog Albrecht ihnen dieses Erb-Jungfern-Recht *An. 1395.* zur Danckbarkeil *decernirte*; So aber nur *Vsum fructum feudi ad dies vitae* bedeutet; mithin nicht *pro Feudo femineo* kan dargegeben werden. **Tornovius. de Feudis Mecklenb. p. 110.**

Erb-Kranckheit, *Morbus hereditarius*, heist diejenige Kranckheit, welche die Kinder von ihren Eltern erben, dergleichen sind Gicht, Stein, *scorbut*, *Venus-Seuche*, *Melancholey* etc. **Joh. Gottlieb Teutscher** *Diss. de eo, quod morbi chronici plerumque a parentibus jure hereditario sint congeniti, vel in juventute adquisiti*, Erfurt. 1720.

Erb-Kur, wird derjenige genennet, welcher dem Grund-Herrn, auf wessen Boden das Bergwerck lieget, frey gebauet wird und davon

die Ausbeute geneust, davor muß er leiden, daß Halde auf sein Feld gestürztet, auch Wege gemachet werden. **Löhneyß II. 17. Horn. de Metall. Fodin. Jure th. 20. Spans Spec. Jur. met. II. 6. §. 6. Hertwigs Berg-Buch. p. 253.**

Erblasser, wird derjenige genannt, der sein Erbe hinter sich ver-lassen, und ohne Testament gestorben ist.

Erb-Lehn heisset, das unser Vater und Groß-Vater auf uns geerbet, nach Erbgangs-Recht, das erbet man allein auf die Söhne, und nicht auf andere Lehns-Erben, denn ausserhalb der Söhne müssen alle Lehns-Erben sonderlich zu der gesammten Hand gezogen werden.

Erb-Lehn, wird auch genannt das Erbzinnß- Gut, worvon bey dem Wort *Emphyteusis* zu sehen, oder welches kein Ritter-Pferd hält; sondern ein bloß Lehn-Gut ist; Oder, welches nur einige Natur des Lehns behält, oder mit dem Erbe, oder freyen Gut überein kommt.

Erb-Lehn, oder **Erb-Mann-Lehn**, heist auch *Allodium*, ist, so auf des Verstorbenen letzten Besitzers Erben, sie seyn wer sie wollen, nach des Lehn-

S. 783

1497

Erb-Lehn

Erb-Männer

Manns *disposition* gebracht wird. Siehe *Feudum hereditarium*.

Die eigentliche Beschaffenheit sothaner Güter zu erkennen, muß man die errichteten Lehns-*pacta* ansehen, indem solche disfalls die unstreitigste und zuverlässichste Nachricht geben müssen. Wegen dieser *pactorum* nun, und weil dadurch von der gewöhnlichen Natur derer Lehne abgegangen wird, gehören die Erb-Lehn-Güter unter die *Feuda impropria*; Und eben von daher rühret es, daß selbige auch verschiedener Art sind, sintemahl, vermöge besagter *Pactorum*, entweder die Nachfolge in dem Lehn selber, oder aber die Personen, die solche verrichten sollen, geändert werden kan, wie hiervon bey den *Feudalisten* weiter nachzusehen; **Struv. Synt. Jur. feud. 4. Th. 12.**

Es sind aber selbige nicht eins, wenn die Belehnung also eingerichtet, daß die *Successio* auch von denen Lehns-Erben geschehen solle, ob ein solches *Feudum* ein Erb-Lehen sey, oder nicht? Verschiedene wollen das erstere behaupten; andere hingegen sagen, das Wort **Erben**, könne hier nicht anders verstanden werden, als wenn es einen Lehns-Erben *denotire*, denen die *Praxis* beypflichtet; Eben dergleichen Streit führen sie auch, wenn der Lehns- Brieff von alten Erben und Nachkommen redet, ob nehmlich hierunter das Frauenzimmer mit begriffen, die einige gänzlich *excludiren*; andere verfahren etwas milder, und wollen sie in solchen Feudis *admittiren*, von denen keine Ritter-Dienste geleistet werden dürffen.

Wenn im übrigen, in den Lehns-Briefen die Worte, zu einen **rechten Erb-allodial- und eigenthümlichen Gut**, enthalten, so sind solche von einem vollkommenen Erb-Lehn zu verstehen. Siehe auch *Allode. Tom. I. p. 1274. seq.*

Erb-Lehn-Wasser, ist und wird genennet, daraus man der Herrschafft einen jährl. Zinß zu reichen verbunden ist, welches die Innhaber zu ihren Nutzen zu gebrauchen und zu erhalten haben.

Erblich, ist was ich durch Erbschafft erhalte, ingleichen was ich Eigenthümlich besitze.

Erblich haben eine Sache, ist Eigenthümlich inne haben.

Erblich verkauffen, erblich übergeben, erblich innen haben, besitzen und gebrauchen, heist so viel, als *proprietarie*, eigenthümlich, und wird dadurch der *Effectus transactionis indigitiret*, daß nemlich nicht allein der Käuffer, sondern auch seine Erben das erkauffte Gut haben, und behalten, und damit als ihrem erworbenen Eigenthum *pro lubitu* schalten und walten sollen. **Wehner Obs. Pract. voc. Erblich et voc. Eigenthümlich.**

Erblich vermessen, s. Erbbereiten.

Erblich und ewig, gehet auf alle *Successores*, die von einerley Geschlecht und Familie sind.

Erbliche Beschwehungen, werden die Vermächtnisse in *Testamento* geheissen.

Erblose Güter, s. *Bona vacantia. Tom. IV. p. 563.*

Erbispach, s. Erwoltzbach.

Erbmänner, sind gewisse Familien, daraus vor Zeiten der Magistrat der Stadt Münster bestellet worden, und die von denen vielen Ämtern, die sie gleichsam erblich besassen, Erbmänner genennet, auch nunmehr, gleich andern Ritterbürtigen Geschlechtern, so wohl zu Stifftern als Land- und Ritter-Tagen *admittiret* seyn wollen, und daher mit in dem Dom-Capitel und der Ritterschafft im Stifft

S. 783

Erb-Männer Erb-Recht 1498

Münster über 100. Jahr Proceß geführet, solchen auch vor sich erhalten, der aber zu einer *extraordinären Reichs-Revisions-Commission* zur endlichen Erörterung verwiesen, und 6. Reichs-Ständen von beyderley Religionen aufgetragen worden, welche endlich 1708. dahin ausgefallen, daß, wegen Gleichheit der Stimmen, indem die eine Helfte derer *Revisorum* dem Bischoff und Stiffte, die andere aber denen Erbmännern Recht gab, alles im vorigen Stande verbleiben muste.

Es haben sich hierauf die Partheyen an die Reichs-Versammlung zu Regensburg gewendet, welche sich aber ebenfalls in 2. unterschiedene Meynungen theilte, im dem das Fürstl. und Reichs-Städtische *Collegium*, wegen dergleichen *votorum* derer *Commissarien*, die Cammer-Sentenz *pro confirmata* achteten, das Churfürstl. *Collegium* aber davor hielte, daß der siebende *Commissarius* den vorigen zu *adjungiren*, und eine neue *Commission* anzuordnen sey, um die Gleichheit der Stimmen zu vermeiden.

Endlich hat hierauf der Reichs-*Convent* zu Regensburg die beyden widrigen Reichs-*Conclusa* den 31. *August. 1708.* an den Kayserl. Hoff eingeschicket, auf welches endlich zu Ende des 1709. Jahres diese allernädigste *Resolution* Ihrer Kayserl. Maj. erfolget, daß sie der Gerechtigkeit gemäß befunden, die in dieser Sache vor dem Cammer-Gerichte zu Wetzlar *an. 1685.* bereits *publicirte* Urtheile, so wohl in *petitorio* als *possessorio*, zu *confirmiren*; wollten demnach hiermit *declariren*, daß die Familien der in *Actis* benannten Erbmänner für rechte Adelige und Rittermäßige zu halten wären, und also dem Münsterischen Dom-Capitul und Ritterschafft samt und sonders durchaus nicht gebührete, selbige auf einige Art und Weise geringer zu achten, vielmehr wären sie schuldig, selbige aller Würden und *Privilegien*, gleich andern, genüssen zu lassen, und dißfalls sattsame *Cautio* zu stellen.

Fabri Staats-Cantzeley *Tom. XI. c. 7. p. 239. seqq. Tom. XII. c. 9. p. 690. seqq. Tom. XIII. c. 8. p. 285. seqq. Tom. XV. c. 4. p. 276. Tom. XVI. c. 10 p. 525.* **Lünigs** Reichs-Archiv *P. Spec. Cont. I. Abth. I. Abs. 2. §. 298. p. 652. seqq.* **Pfeffinger ad Vitriar.** *Inst. Jur. Publ. IV. 1. §. 72. p. 379 seqq.*

Erb-Mann-Lehn, s. **Erb-Lehn**.

Erbmeyer, s. *Emphyteuta*.

Erbnehmen, heissen nicht nur die Erben, sondern auch jegl. Fremde, die vermöge des Testaments *succediren*, und des Verstorbenen Güter nehmen, und in Besitz haben.

Erbpfacht, s. *Emphyteusis*.

Erbpfächter, s. *Emphyteuta*.

Erbpflicht, *Juramentum Subjectionis*, ist ein Eyd, welchen die Unterthanen ihrer Obrigkeit, als *territorial* Erb-Herrn, leisten.

Erb-Pacta, s. **Erb-Verträge**.

Erb-Räthe, so werden die Grafen von Löwenstein in Tübingen derer Herzoge zu Württemberg Erb-Räthe genannt.

Erbrechen, s. **Brechen**, *T. IV. p. 1182. seq.*

Erbrechen, ist in Bergwerken, wenn vor Ort ein Gang, Ertz oder Klufft angetroffen wird, das man zuvor noch nicht gehabt. **Hertwigs** Berg- Buch *p. 117.*

Erb-Recht, oder **Erbschaffts-Recht**, ist ei-

S. 784

1499

Erb-Recht

gentlich dasjenige Recht, welches die nächsten Anverwandten des Verstorbenen haben, sich dessen Güter eigenthümlich anzumassen.

In dem Rechte der Natur entsteht hierüber die Frage, ob das Erb-Recht, und zwar überhaupt da es so wohl das Testament, als die *Successionem ab intestato* unter sich begreiffet, seinen Grund in der Natur selber habe, oder ob es nur aus denen bloß willkührlich weltlichen Gesetzen entstehe?

Die Gelehrten sind hiervon nicht einerley Meynung. Einige führen das Erb-Recht aus der Natur her, und beruhe es bloß auf dem Willen des Verstorbenen. Daß aber der Wille des Verstorbenen in diesem Falle alles anordnen könne, rühre von dem Eigenthums-Rechte her. Man sähe dabey nicht allein auf sich, sondern zugleich auf seine Nachkommen, und werde also durch das Erb-Recht das Eigenthum veräussert, bey dem Testamente wäre die Veräusserung offenbar, in der Erbfolge gründe sie sich auf den vermuthlichen Willen. Dieser ziehet vermuthlich aus Liebe die nächsten Anverwandten denen fremden Besitzern seiner Güter vor, daher denn die *Succession* derer *Descendenten*, *Ascendenten* und hernachmahls derer Neben-Linien entsteht. Diese Meynung hegen

- **Grotius** *de Jure Belli et Pacis* II. 7. §. 3.
- **Vulpisius** *in Collegio Grotiano* p. 64.
- **Boecler** *in Comment. ad Grotium* p. 579.
- **Pufendorf** *de Jure Naturae et Gent.* IV. 11. §. 1. *de Off. Hominis et Civis* I. 12. §. 10.

- **Huber** *de Jure Civitatis* II. s. 6. c. 7. §. 4. *sqq.*
- **Buddeus** in *Instit. Theol moral. P. II. c. 3. s. 5. §. 20.*
- und andre.

Bey dieser Meynung erinnert **Osiander** p. 198. und **Felden** p. 204. in ihren *commentariis ad Grotium*: Wenn dieses Erbrecht auf den vermeynten Willen des Verstorbenen ankäme, so wäre es ja offenbar, daß das Gesetze der Natur nicht der Grund der Erbfolge wäre. Es wird aber von andern hierauf geantwortet: daß das natürliche Gesetz und der vermuthende Wille einander nicht könnten entgegen gesetzt werden, der Wille müsse vernünfftig seyn, und käme also mit dem Gesetze der Natur überein. Das Gesetz der Natur sey hiervon der Grund, und könne dieses das Erbrecht auch wider den unvernünfftigen Willen des verstorbenen ertheilen. **Willenberg** in *Siciliment. Jur. Gent. Prud. II. 7. §. 3. p. 175.*

Allein man findet bey dieser Beantwortung die Verwirrung sehr leichte, indem der Wille bald zu etwas gemacht, bald aber wieder zu nichts wird.

Andere behaupten hingegen mit mehrern Rechte, daß sich das Erb-Recht auf die bürgerlichen Gesetze gründe. Das Testament, sagen sie, wäre ein einseitiger Vertrag, und also könnte nach demselben keine Veräußerung bestehen. Und was den vermuthlichen Willen anlanget, so wäre wider denselben noch sehr vieles zu erinnern, also daß die Erbfolge auch nicht dadurch bestehen könne.

Inzwischen sey es der Klugheit gemäß, daß ein Regente durch die weltlichen Gesetze denen Neigungen derer Unterthanen, durch die Verstattung des letzten Willens und durch die Hoffnung, daß die nächsten Anverwandten ihre Güter besitzen mögen, nachgebe, um sie dadurch zu mehrern Fleisse, welcher zum Nutzen des gemeinen Wessens dienet, anzufrischen. **Thomasius** in *Fundament. Juris Nat. et Gent. II. 10. §. 15.* **Gundling** in *Jure Nat. 19. §. 65.* **Jac. Gabriel Wolff** in *Inst. Jurisprud. Nat. P. II. s. 1. c. 8. §. 14.* **Treuer** *ad Pufendorf. de Officio Homin. et.*

S. 784

Erb-Register	Erb-Schlüssel	1500
---------------------	----------------------	------

Civis p. 262. **Müller** im Rechte der Natur 11. §. 15.

Bey denen Ebräern war die *Successio ab intestato* durch ein willkührlich göttliches Gesetz verordnet, wie man aus *Numer. 27, 8.* sehen kan, welches **Seldenus** *de successionibus in bona defuncti ad leges Ebraeorum* erklärt hat.

Erb-Register, sind Bücher, welche die Adel. und Amt-Leute halten, in welchen die Frohn-Dienste, Zinsen, Lehn-Schuldigkeiten und andere Beschwerden derer Unterthanen eingetragen, so wider selbige nicht *probiren*, wenn sie nicht durch andere *Adminicula* unterstützt werden. Z. E. wenn sie beschworen sind oder auf sie geschworen worden. *Dec. in c. 2. d. fid. instr.*

Erbreich, ist eine Monarchie in Ansehung der Art und Weise wie sie erlangt wird.

Das Volck erwehlet sich nemlich einen Regenten entweder allemahl nach dem Abgange des Vorigen, welches das Wahlreich genennet wird: oder es huldiget auch einen Herrn *eventualiter* auf seine Nachkommen, welches das Erbreich genennet wird.

Reserviret sich das Volck das Wahlreich, ungeachtet es immer bey einer Familie bleibet, so wird das Reich ein Erb- und Wahl-Reich zugleich genennet.

Welche Art die beste sey, hievon ist theils unter dem Titel, **Erbfolge eines Reichs**, gehandelt worden, theils wird es unter dem Titel, **Monarchie**, weitläufftiger ausgeführet werden.

Erbricht ...

...

S. 785 ... S. 787

S. 788

Erb-Zinß *Ercambaldus*

1508

Erbwürdig [Ende von Sp. 1507] ...

Erb-Zinß, Lat. *Canon emphyteuticus*, ist eine beständige auf einem Gute, oder nutzbaren Stücke desselben, haftende Abgabe, an

- Geld,
- Capaunen,
- Hühnern,
- Gänsen,
- Unschlit,
- Flachs,
- Früchten,
- und andern,

welche der Besitzer des Gutes, so der Erb-Zinß-Mann genennet wird, dem Lehns- oder Zinß-Herrn, alle Jahr zu einer gewissen Zeit, abzuführen schuldig ist.

Erb-Zinß-Gut, siehe oben *Emphyteusis*.

Erb-Zoll, heist bey denen Müllern die *just* eines Zolles hohe Übermaas, so einem neu-zulegenden Fachbaum gegen der Höhe des Mahl-Pfahls zugeleget zu werden pflegt.

Ercabus ...

...

S. 789 ... S. 799

S. 800

1531

Erd-Birnen **Erdboden**

Erd-Birnen ...

Erdboden, **Erde**, **Erdreich**, darunter wird der obere und Fruchttragende Theil oder Fläche der Erden, worein man zu säen und zu pflanzen pfelet, verstanden.

Es ist aber der Erdboden hauptsächlich dreyerley Art: Nemlich,

- entweder von purer und lautern Erden;
- oder von purem Sand,
- oder aber von Erden und Sand vermengt, und daher auch vermischter Art.

Des Erdbodens, welcher aus lauter Erde bestehet, ist wiederum mancherley:

- Denn einer ist wärmer als der andere;

- Der hoch liegt, und dabey leimigt ist, hat eine warme und sehr fruchtbare Eigenschafft, dergleichen auch die gar schwarzen Äcker zu seyn pflegen;
- Da hingegen derjenige, so niedrig liegt, viel kälterer Eigenschafft und nicht so fruchtbar ist, wie jener.

Der sandigte Erdboden ist von hitziger Art, und trägt, wenn er allzu hoch lieget, gar wenig Frucht, denn die Hitze ist Sommers-Zeit auf demselben zu groß, und brennet alles aus, welcher aber niedrig, und auf Wassern und Quellen lieget, ist nicht so sehr hitzig, weil von dem Wasser gleichsam eine kleine Feuchtigkeit über sich steigt, und den Sand abkühlet. In dergleichen sandigten Boden wachset wohl noch etwas, jedoch von keinem besondern Überschuß.

Wo aber ein gemengter Erdboden, als die dritte Haupt-art ist, so muß man wohl Achtung darauf haben: welches Theil, ob die Erde oder der Sand? die Oberhand habe, nemlich wessen am meisten sey? denn dasselbe Theil hat auch an der Eigenschafft den Vorzug, und wird also der Boden auch umso viel besser, oder umso viel schlimmer seyn.

Ausser diesen dreyen Haupt-Arten hat man noch eine besondere Abtheilung: Denn da findet man

- 1) **schwartzte Erde;**
- 2) **grüne Erde;**
- 3) **gelb- und leimigten Erdboden;**
- 4) **rothes Erdreich;**
- 5) **steinigte Felder;**
- 6) **sandigten Boden;**
- 7) **dohnigten Boden;**
- 8) **rothen und zugleich leimigten**
- 9) **grau und sandigten-** und dann auch noch
- 10) **stein- und sandigten Boden.**

Was nun

1) die **schwartzte Erde** betrifft, so weiß man aus der Erfahrung, daß darinnen, wegen der mit sich führenden Fettigkeit, allerley Getraid, wie es Nahmen hat, auch alles Saamen-Werck wohl wachse, und dieselbe nicht so starck, wie ein anderer hungeriger Boden, gedünget werden dürffe; wobey aber

S. 800

Erdboden

1532

zu mercken, daß dergleichen schwartzte Felder mit dem Pfluge wohl durcharbeitet, und tieff und lucker geackert seyn wollen, sonderlich, da man bey dieser Art eines guten Bodens in die grosse Tieffe versichert ist, und nicht besorgen darff, daß man durch den tieffgesteckten Pflug einige wilde Erde mit in die Höhe bringe. So mag man auch auf solchen schwarzen Boden den Saamen wohl dick aussäen, und die Hand voll Körner nehmen, weil er die Stärke hat zu treiben. Doch haben diese Felder auch die Art an sich, daß sie bald naß, und auch wieder bald feste werden, dahero man in derselben Bestellung die Mittelzeit wohl in obacht nehmen muß.

2) Der **graue Boden**, so ein wenig fahl, und wie Mergel aussiehet, ist gleichfalls ein herrliches Erdreich im Wachsthum, welches sich fein lauter hält, und nicht feste zu pflügen ist, auch nicht oft gedünget werden darff, dahero auch das Getraide lauter und rein darinnen wächst.

3) Der **gelbe** und **leimigte Erdboden** ist zwar der beste nicht, doch auch nicht der schlimmste, sondern mittelmäßig, und will scharff gedünget seyn, wornach aber gemeinlich schwehr Korn, auch Gersten, Haber, Erbsen und absonderlich der Flachs gerne wächst.

4) Das **rothe Erdreich** ist fast das geringste, auch böse zu arbeiten, und will wohl gedünget und gewartet seyn, da denn noch ziemlich Getraide, ausser dem Weizen, darinnen wächst.

5) Die **steinigte Felder** sind unterschiedlich, und führen theils gute Erde oder Leimen mit sich, welchen Falls sie vor mittelmäßig zu achten, und mehrentheils Korn und Haber tragen; diejenigen Felder aber, worauf neben den Steinen rothe Erde und Sand gefunden wird, sind sehr geringe, also daß selten etwas anders, als Sommer-Korn und Haber darauf fortkommt, wobey sie noch überdiß eine ungemein saure Arbeit und recht gute Düngung erfordern.

6) Der **sandigte Boden** ist auch unterschiedlich: Denn der mit Erde vermengte ist gut, und wächst rein und schönes Korn und ander Getraide darinnen. Sandigt und leimigter Acker ist auch noch gut, denn diese werden nicht leichte zu naß, noch auch zu dürre. Sandigte und steinigte Felder bringen bey nassen Jahren gut Korn, in trockenen durren Jahren aber verscheinet das Korn gemeinlich, das ist: Es bekommt dünne Körner, die noch darzu ein sehr grau und fahliges Mehl geben. In schwarzen und sandigten Feldern pflaget alles Getraidig wohl zu wachsen.

7) Der **Dohnigte Boden** ist auch meisten theils zugleich ein saurer Boden, weil er viel Nässe an sich ziehet und langsam trocken wird; Dahero auch in solchem Boden viel Trespen mit unter dem Korn wächst. Weizen und Gerste will gar nicht darinnen arten: Weil auch der Dohn durch die Nässe den Dünger scharff auszuziehen pflaget, so wollen solche dohnigte Felder sonderlich gut gedünget, und denn so wohl mit dem Pflügen und Eggen, als auch mit der Säe-Zeit wohl getroffen seyn; Denn säet man zu zeitig, so erkaltet der Saamen in der Erden; will man es aber lassen trocken werden, so fließt das Erdreich, wie Tafeln, zusammen, und werden denn durch das Pflügen grosse Stücke, und ganzte Zeilen erbrochen; dahero ein Hauswirth vorherho wissen soll, ob seyn dohnigtes Feld kalt oder warm liege? Ist es kaltes Land, so muß er es desto zeitlicher bestellen, damit es auch

S. 801

1533

Erdboden Erd-Crocodill

umso eher herfür kommen, und sich vor dem rauhen Winter schützen möge; ist das Land aber warm, so muß es desto langsamer bestellt werden, damit es sich nicht überwachse, und wenn ja solches geschiehet, so ist es besser, daß man solches mit den matten Jährlingen und Lämmern übertreiben, und dieselben sich darauf erholen lasse, als daß es von den rauhen Winden abgewehet werde.

8) **Roth** und **leimigter**, zuweilen mit etwas grauer Erde vermischter, Boden ist von der Mittel-Gattung, und wächst Weizen, Dünckel, Korn, Gerste, Haber, Erbsen und Wicken darinnen, doch muß ihm mit fleißiger und der Lands-Art gemäßer Wart- und Düngung geholfen werden.

9) Im **grauen und sandigten Feld**, wenn selbiges Feld gedünget wird, wächst das Getreide zwar mehrentheils dünne, doch aber auch frisches und gutes.

10) **Steinig-sandigte Äcker**, welche sehr hitzig sind, geben zwar auch rein- aber gleichfalls dünnes, und mit etwas Treßpen vermengtes Getraidig.

Wie sonsten der Erdboden oder das Erdreich zu allen Arten des Getraides und der Hülsen-Früchte, ingleichen der Gärten, Weinberge, Hopffen-Gärten etc. beschaffen seyn solle, und wie solcher zu düngen und zu verbessern, ist bey ihren allerseitigen *Special*-Benennungen aparte zu finden.

So kan auch hierzu das Wort **Düngung** nachgeschlagen werden.

Erd-Boden, s. **Erde**.

Erd-Brand ...

...

		S. 801
Erd-Crocodill	Erde	1534

...

Erd-Crocodill, s. auch **Eydere**.

Erde, oder **Erdboden**, **Erd-Creiß**, **Erden-Creyß**, **Erd-Kugel**. *Globus terraqueus*, *Terra*, *Tellus* ist der Welt-Cörper, auf welchem wir wohnen.

Man kan dieselbe hauptsächlich auf dreyerley Art betrachten.

- Erstlich auf eine *Astronomische* Art, indem man die Erde als einen Welt-Cörper ansiehet, in so ferne sie ein Welt-Cörper ist, da man ihren Ort, Bewegung, Bahn, Grösse, und Uebereinstimmung mit denen andern Welt-Cörper an in Erwegung ziehet;
- hernachmahls auf eine *Geographische* Art, wenn man die Figur derselben, wahre Grösse, und Mathematische Abtheilung untersucht,
- und endlich auf eine *Physica-*

S. 802

1535

Erde

lische Art, da man den Zusammenhang derer verschiedenen Theile des Erdbodens und deren verschiedene *Structur* in Erwegung ziehet.

Wir wollen jede von diesen Betrachtungen durchgehen, und das merckwürdigste davon anführen.

Die alten Welt-Weisen nahmen als eine unstreitige Wahrheit an, es gehöre zu dem Wesen eines Sterns, daß er sein eigen Licht vor sich habe; und folglich eine *Contradiction in adjecto involvire*, ein Stern zu seyn, und mit keinem angebohrnen Lichte zu glänzen; weswegen sie auch die Erde gänzlich von der Zahl der Sterne ausgeschlossen, da dieselbe mit keinem angebohrnen Lichte versehen ist; wie denn diese Meynung auch noch jetzo in denen Ohren dererjenigen, welche der *Astronomie* unerfahren, gantz abgeschmackt klinget, wenn sie hören, daß die Erde ebenfalls ein Stern seyn soll. Wir verstehen hier durch einen Stern, einen jeden Welt-Cörper, der da leuchtet, er mag nun sein Licht vor sich, oder anderswo her haben.

Nachdem die *Astronomie* in bessern Stand gesetzt worden, ist man von der Wahrheit, daß die Erde ebenfalls ein Stern sey, gänzlich überzeugt worden. Die gänzliche Verduncklung des Monds in denen Mond-Finsternissen, dessen abwechselnde *Phases* bezeugen zur Gnüge, daß der Mond kein Licht vor sich habe. Die *Selenographi-*

schen *Observationes*, vermöge deren man Berge, Thäler, Meere, Inseln, Klippen, Vorgebürge in dem Monde, auch eine Luft um denselbigen wahrgenommen hat, erweisen die übereinstimmung des Monds mit unserer Erden zur Gntüge.

Venus und *Mercurius*, wenn sie unter der Sonnen weg gehen, *praesentiren* sich darinnen als ein schwarzer Flecken, und geben dadurch zu erkennen, daß sie kein Licht vor sich haben; ein gleiches erweist Mars von sich, wenn er in der *Quadratur Phasin gibbam* zeuget. Der Schatten, welcher zuweilen von einem *Jupiters* Trabanten auf den *Discum* des *Jovis* geworffen wird, macht diesen gleichfalls zu einen an sich duncklen Körper; und an dem *Saturno* läst sich dieses aus der Schwäche seines Lichts schlüssen.

Inzwischen nennet man alle diese Körper Sterne, ungeachtet sie mit keinem angebohrnen Lichte glänzen, sondern solches anders woher, nemlich von der Sonne, borgen. Mit was für Rechte können wir demnach der Erde den Namen eines Sterns absprechen, da so eine grosse Gleichheit sich unter ihnen befindet, welche durch die Übereinstimmung der gemeldeten Beschaffenheit des Monds mit der Erde noch mehr bekräftiget, auch mit gutem Rechte von denen übrigen Planeten kan gesagt werden, zumahl da die Flecken der *Veneris*, des *Martis* und *Jovis* hierzu gnugsam Anlaß geben, *Hugenius in Cosmotheoro*.

Von der Sonnen wissen wir, daß sie ein würckliches Feuer sey, wie solches die *Effecte* derer Brenn-Spiegel u. Gläser darthun; von denen *Fix*-Sternen sind wir dißfalls auch überzeuget, da wir, wegen ihrer ungemeynen Weite von der Sonne, die sich weit über die *Sphaeram Saturni* erstrecket, zugeben müßen, daß sie solches von der Sonnen nicht haben können; zumahl da *Saturnus*, als der weiteste Planet von der Sonne, schon mit so schwachem Lichte glänzet, hingegen die *Fix*-Sterne ein überaus lebhaftes Licht haben.

Wie dort die Gleichheit der Erden mit denen Planeten, so ist hier die Gleichheit derer *Fix*-Sterne mit der Sonnen; und haben daher die neuern *Astronomi* mit Recht die Sonne aus der An-

S. 802

Erde

1536

zahl derer Planeten ausgeschlossen, und an deren Stelle die Erde darunter versetzt. Sie hat auch ihren Platz fast mitten unter denen Planeten, indem man Vermöge derer *Astronomischen observationen* gezwungen ist, ihr die Stelle zwischen der *Sphaere* des *Martis* und der *Veneris* anzuweisen.

Einige von denen Haupt-Planeten als *Jupiter*, *Saturnus*, haben Neben-Planeten um sich, die sich um sie bewegen. Unsere Erde ist gleichfalls mit einem Neben-Planeten, nemlich dem Monde, versehen, der seine *Revolution* um dieselbe hat, woraus abermahls erhellet, daß die Erde mit Recht als ein Haupt-Planete anzusehen sey. Es kommt ihr auch zu, als wodurch man vor andern die Planeten eine eigene Bewegung, wie denen andern Planeten von denen *Fixis* zu unterscheiden pflaget, als welche einerley Weite von einander zu behalten pflagen und nicht bald an diesem bald an jenem Orte des Himmels, wie die Planeten, erscheinen.

Alle Haupt-Planeten bewegen sich nemlich um die Sonne, und werden von einer *vi centripeta*, so man auch die Schwere derer Planeten gegen die Sonne zu nennen pflaget, gegen dieselbe zugetrieben, doch dergestalt, daß die aus dem *motu progressivo juxta Tangentem suae orbitae* entstehende *vis centrifuga* derselben Einhalt thue, daß der Planet nicht würcklich dadurch gegen den Körper der Sonnen gänzlich zugetrie-

ben, sondern genöthiget werde, eine gewisse krumme Linie, durch ihre Bewegung um die Sonne, zu beschreiben, die nach des **Kepleri** Erfindung eine *Ecliptische* Figur hat. Diese Krafft oder Schwere gegen die Sonne *exeriret* sich in allen Planeten, weil sie sich um die Sonne bewegen, und da diese über dieses nicht einerley Weite von der Sonnen beständig behalten, so ist klar, daß dieselbe Krafft, durch das ganze *Systema Planetarium* vertheilet seyn müsse.

Unserer Erde befindet sich ermeldeter massen, mitten unter denen Planeten u. wird derowegen ebenfalls von der gedachten Schwere gegen die Sonne *sollicitiret*, von welcher die Planeten *urgiret* werden. Wäre nun dieselbe in Ruhe, so wäre nichts vorhanden, so dieser Krafft Einhalt täte, und müste sich demnach die Erde würcklich gegen die Sonne bewegen, und endl. auf selbige fallen. Hieraus erhellet, daß es *Physice* nothwendig sey, daß die Erde um die Sonne sich bewegen müsse, als wodurch aus dem *Motu progressivo* derselben in ihrer Bahn eine *Vis centrifuga* entsteht, die der *Vi centripetae* gegen die Sonne die Waage hält, und verursacht, daß die Erde ebenfalls wie andere Planeten in einer gewissen Bahn sich bewege; von welcher Bewegung der Erde um die Sonne, ein mehreres unter dem Titel: Bewegung der Erde um die Sonne. *Tom. III. p. 1617. seqq.* ist ausgeführet worden.

Wir wollen hier nur die Gleichheit zwischen denen Planeten u. unserer Erde darthun, u. erweisen, daß sie selbst ein Planete sey. Die eigne Bewegung derselben bekräftiget dieses vor andern, u. die tägl. Bewegung der Erden um ihre Achse stimmt gleichfalls bey. Wir müsten wider die *principia* der *Mechanic* lauffende Dinge in der *Astronomie* zugeben, wenn wir das ganze himmlische Heer innerhalb 24. Stunden um die Erde wolten herum drehen lassen, um diesen kleinen Welt-Cörper eine Ruhe zu vergönnen; sondern es nöthigen uns vielmehr alle *phaenomena*, der Erden eine Bewegung um ihre Achse zuzuschreiben, vermöge welcher sie von Abend gegen Morgen,

S. 803

1537

Erde

innerhalb 24. Stunden eine *Revolution absolviret*, und ihren Einwohnern dadurch die *Phaenomena* des *primi mobilis* zeigt. Ein mehreres hiervon siehe unter dem Titel **Bewegung der Erden um ihre Axe** *Tom. III. p. 1613.* Die andern Planeten haben gleichfalls dergleichen Bewegung: wie solches der Titel: **Bewegung um die Axe** *Tom. III. p. 1629. seqq.* zeigt, und auch in diesem Stück die Gleichheit der Erden mit denen Planeten zu erkennen giebet.

Hier müssen wir noch beyfügen, daß einige sich unterfangen haben, die Erde zu einen Neben-Planeten zu machen, dessen Haupt-Planet den Mond wäre, und daß dieselbe um den Mond und zugleich mit ihm um die Sonne sich bewege, wie wir uns dieses von der Bewegung des Mondes um die Erde und zugleich mit ihr um die Sonne vorstellen.

Io. Baptista Balianus hat diese Meynung geheget, wie aus des **Riccioli** *Almag. nouo T. I. Lib. IV. c. 10. n. 3.* zuersehen. **Wallisius** giebt in **Oldenburgers Act. Philos. Anglic. de an. 1665-1669. p. 209.** einige *probale* Ursachen an, warum diese *Hypothesis* nicht stattfinden könne. Vor wenig Jahren hat eben diese Meynung, ein Benedictiner, **Jacob Alexander**, wieder hervorgesuchet, da er die Ursache der Ebbe und Fluth hat ausfindig machen wollen. *Journal des Scavans Mens. Octobr. 1727.* allein den Irrthum desselbigen hat **Christfried Kirch** in *Observationibus Astronom. Berlin. 1730.* gewiesen.

Die Sache kan *Astronomie* nicht wahr seyn, weilen wir sonst alle Monathe eine *Retrogadation* von 25. Minuten an der Sonne wahrnehmen müsten; so aller Erfahrung zu wieder lauffet.

Wir nehmen inzwischen weder die jährliche noch tägliche Bewegung der Erden an sich selbst wahr, sondern müssen solche aus denen *Phaenomenis* schliessen, wie wir an denen Bewegungen derer Gestirne von der Erden als unsern *Observatorio* wahrnehmen. Und hieraus ist von denenjenigen welche keinen Unterscheid zwischen einer scheinbaren und wahren Bewegung zu machen wissen, der Schluß gefasset worden: Sonne, Mond und Sterne bewegen sich um die Erde, weil wir solches sehen; Die Erde hingegen ruhet, weil wir keine Bewegung an ihr empfinden. Solcher gestalt müste die Erde viele *Secula* durch den Mittel-Punct unseres *Systematis Planetarii* abgeben und die andern Planeten um sich herum lauffen lassen, biß endlich *Copernicus* von neuen, da schon einige alte *Philosophi* zuvor darauf gefallen waren, derselben diesen Vorzug vor andern Planeten nicht länger zugestehen wolte, sondern sie gleichfalls zu einen Planeten machte, und solcher gestalt, daß nach ihm so genannte *Systema Copernicanum* etablirte; welches hernachmahls von *Keplero* mehr *excoliret*, und endlich von *Newton*, zwar nicht *geometricè* oder *absolute*, doch *Physicè* nothwendig gemacht worden ist. In diesem *Systemate* erhält die Erde, gedachter massen, zwischen dem *Marte* und der *Venere* ihre Stelle; und wir pflegen darauff, als auf einen Ort, von dem wir abreisen müsten, wenn wir das Welt-Gebäude durch eine *Tour* betrachten wolten, die Weiten derer Planeten und Sterne darauff zu beziehen.

Wie weit der Mond von unserer Erden entfernt sey, lasset sich ziemlich genau *determiniren*, weil derselbe eine merkliche *Parallaxin* hat. *de la Hire* setzet in seinen *Tabb. Astron. p. 27.* die gröste Weite des Monds von der Erden $63 \frac{1}{2}$. und die kleinste 56. halbe *Diametros* der Erden; und hiermit stimmen

S. 803

Erde

1538

die heutigen *Astronomi* überein. Ein gleiches gewisses Urtheil würden wir von denen Weiten derer übrigen Planeten von der Erden fällen können, wenn die *Parallaxes* derselben merklich wären; allein da solche etwas sehr geringes betragen, das auch mit denen *accuratesten Instrumenten* nicht genau genug zu *observiren* ist; so ist kein Wunder, daß die *Astronomi* bey der *Determination* derer Weiten derer Planeten von der Erden nicht mit einander übereinkommen. Wir wissen zwar die Verhältnisse derer Weiten derer Planeten und der Erde von der Sonne aus ihrer *Periodischen Zeit*, folgich auch die Verhältnisse von denen Weiten derer Planeten von der Erde; Allein die Sache bleibt doch noch *indeterminiret*, weil man solcher gestalt die wahren Weiten durch ein bekanntes Maß. z. E. derer *Semidiametrorum* der Erden, als durch eine bekannte Einheit, noch nicht bestimmen kan.

Wisten wird die Weite der Sonnen von der Erden genau, so könten wir Vermöge der bewusten Verhältnissen die wahren Weiten derer Planeten von der Erden gleichfalls genau bestimmen. Allein eben diese ist es, deren wahre Grösse man wegen Mangel der *Parallaxis* unmöglich auf das genaueste *determiniren* kan. Unstreitig ist es, daß die Sonne weit mehr von uns entfernt sey als die alten *Astronomi* angegeben. Den Unterscheid hiervon nach denen *Observationibus* verschiedener alter und neuen *Astronomorum* kan man aus beygefügter *Tabelle* ersehen:

Weite der Sonnen von der Erden in halbem *Diametris* der Erden

<i>Astronomi.</i>	größte	mittlere	kleinste.
<i>Hipparchus</i>	1586	1472	1357
<i>Ptolemaeus</i>	1210	1168	1126
<i>Albategnius</i>	1146	1107	1068
<i>Copernicus</i>	1179	1142	1105
<i>Tycho</i>	1182	1150	1120
<i>Keplerus</i>	3430	3381	3327
<i>Wendelinus</i>	14905	14656	14407
<i>Ricciolus</i>	7427	7300	7173
<i>Cassini</i>	22347	22000	21626
<i>de la Hire</i>	34996	34377	33759

Die neuesten *observationes* des *Cassini* und *de la Hire* treffen der Sache am nächsten, in dem Theils die *Instrumente*, womit sie *observiret* haben, weit *accurater*, Theils auch die *Methoden*, die sie angewendet, weit gewisser als dero alten ihre gewesen sind; womit auch die *observationes* derer andern neuern *Astronomorum* übereinstimmen. Nimmt man nun die Weite der Sonnen von der Erden an, wie sie *Cassini* angegeben, so werden die Weiten derer Planeten von der Erden in *Semidiametris* der Erden folgender massen heraus kommen:

	größte	mittlere	kleinste
des <i>Saturni</i>	244000	210000	176000
<i>Jovis</i>	143000	115000	87000
<i>Martis</i>	59000	33500	8000
<i>Veneris</i>	38000	22000	6000
<i>Mercurii</i>	33000	22000	11000
<i>Lunae</i>	61	57	53

Nach dem *de la Hire* würden diese Entfernungen noch grösser heraus kommen, woraus man abnehmen kan, was vor eine erstaunende Grösse nur unser *Systema Planetarium* hat, und wie klein unsre Erde in Ansehung dieser Weiten sey; daher mit Recht die heutigen *Astronomi* sagen unsere Erde sey schon in An-

S. 804

1539

Erde

sehung der Weite der Sonnen von derselben nur wie ein Punct (nemlich *Physicalisch* und *relativé*) zu achten; indem sich nach dem *Cassini* der *Diameter* der Erden gegen die mittlere Weite der Sonnen, wie 2. zu 22000. oder wie 1 : 11000. verhalten wird, welches allerdings eine unmerkliche Verhältniß. Allein eine noch weit geringere Grösse werden wir uns von der Erden einbilden müssen, wenn wir dieselbe mit der Entfernung derer Fix-Sterne von der Erde vergleichen.

Flamsteed setzt die Weite des *Polar*-Sterns von der Erde 126023944. halbe *Diameter* der Erde, oder derselbe ist 6173. mahl weiter von der Erde als die Sonne von ihr entfernt. *Whiston Praelect. Astronom. p. 39. et 81.*

Hugenius urtheilet, die *Sirius* stehe 27664 mahl weiter von der Erden als die Sonne von ihr ab, *Histoire de l'Academie Royale des sciences an. 1717. p. 83.* und *Cassini* behauptet, daß die Weite des *Sirii* von der Erden um 43780 mahl grösser sey, als die Weite der Sonnen von der Erden.

Ist nun in Ansehung dieser der *Diameter* der Erden als ein Punct zu achten; wie vielmehr wird man solches bejahen müssen, wenn man sie mit der Weite der Sterne von ihr vergleicht. Wir, die wir auf der Er-

den wohnen, bilden uns dieselbe überaus groß ein; Wir müssen aber hier erstaunen, wenn wir sehen, daß dieselbe so was geringes ausmache. Es wird Örter in dem Welt-Gebäude geben, da die vielleicht daselbst befindlichen Creaturen Theils unsere Erde nur als ein kleines Sternge, Theils gar nicht erblicken werden; und es wird ihnen, so wenig von unserer Erden bewust seyn, wie wenig uns etwas von denjenigen Sternen bekannt ist, die wir nicht einmahl durch die Fern-Gläser erkennen können, von denen doch zu verläßig zu schlüssen, daß deren welche vorhanden.

Ein Einwohner im Monde wird den *Diameter* unserer Erden ungefehr unter einem Winckel von 2. Graden sehen, und folglich derselbe bey nahe viermahl grösser erscheinen als uns der *Diameter* des Mondens auf der Erden vorkommt. Unsere von der Sonnen erleuchtete Erde wird bey nahe 16. mahl mehr Licht in den Mond werffen und denselben dadurch erleuchten, als wir von den Monde zu genießen haben; ja wir sehen dieses *reflectirte* Licht der Erden augenscheinlich in dem Mond, wenn derselbe kurtz nach dem Neu-Monde uns wieder sichtbar wird, da wir ihn gantz sehen können, ungeachtet nur ein geringer von der Sonnen erleuchteter Theil an ihm uns zugekehret ist.

Ein solcher Einwohner im Monde wird ferner unsere Erde als einen runden Körper an Himmel sehen, der bald wenig, bald halb, bald gantz erleuchtet erscheint, eben wie wir die *Phases* des Monds wahr nehmen; er wird auch auf dem *Disco* der Erden Berge, Thäler, Meere Inseln Vorgebürge etc. als Flecken erblicken, nicht anders, als wie uns diese Dinge in dem *Disco* des Mondens erscheinen.

Eine solche Gestalt wird die Erde haben, wenn sie in einer solchen Weite, in welcher der Mond von uns absteht betrachtet würde. Es wird aber noch weniger einem *Observatori* etwas davon bekannt werden, der viel weiter davon entfernet ist. So iemand aus der Sonne die Erde betrachten sollte, so würde derselbe ihren *Diametrum* unter einem Winckel von 12. *Secunden* wahrnehmen, und folglich ihme die Erde so groß als uns der *Mercurius* erscheinen. Ein Einwohner in dem *Saturno* wird wenig oder gar nichts davon zu sehen be-

S. 804

Erde

1540

kommen; und noch weniger derjenige so weiter, als der *Saturnus* von ihr entfernet wäre.

Ob nun zwar in dieser Betrachtung die Erde was sehr geringes, so kommt sie doch wieder in einige Hochachtung und wird mercklicher wenn man selbige mit den Körpern derer übrigen Planeten unseres *Systematis Planetarii* vergleicht. Nach des *Hugenii* Rechnung verhält sich der *Diameter* der Erden zu dem *Diametrum*

- des *Saturni* wie 1 zu 15;
- des *Jovis* wie 1. zu 20;
- des *Martis*, wie 3. zu 2;
- der Sonne wie 1. zu 111;
- der *Veneris* wie 3. zu 4;
- des *Mercurii* wie 23. zu 5;

hingegen der Körperliche Inhalt der Erden verhält sich gegen dem Körperlichen

- des *Saturni*, wie 1. zu 3375;
- des *Jovis*, wie 1. zu 8000;
- des *Martis* wie 27. zu 8;

- der Sonne, wie 1. zu 1397631;
- der *Veneris*, wie 27. zu 64;
- des *Mercurii*, wie 2197. zu 125.

und ist folglich dem Körperlichen Inhalt nach

- *Saturnus* 3375,
- *Jupiter* 8000,
- die Sonne 1367631,
- die *Venus* 2 1027 oder bey nahe $2 \frac{1}{3}$,

mahl grösser als die Erde; hingegen

- der Mars $3 \frac{3}{8}$,
- der Mercurius $17 \frac{7}{10}$

mahl kleiner als dieselbe.

Wenn wir aber unsere Erde wiederum mit der Grösse derer Fix-Sterne vergleichen, wird sie wieder unmerklich und fast zu nichts. *Cassini* schätzt den *Diametrum Sirii* 100. mahl grösser, als den *Diametrum* der Sonne, und ist folglich derselbe den körperlichen Inhalt nach, 1000000. mahl grösser als die Sonne; so wir derowegen die Sonne nur 1000000. mahl grösser als unsere Erde annehmen (wie sie denn nach angeführter Rechnung des *Hugenii* noch grösser ist); so wird der *Sirius* dem körperlichen Inhalte nach 1000000000000. mahl grösser als unsere Erde seyn. *Memoires de l'Acad. Royale des Sciences an. 1717. p. 345.*

Es siehet aber dieser ungeheure Körper des *Sirii*, uns, wenn wir ihn durch die besten Fern-Gläser betrachten, nur wie ein Punct aus; daher kan man leicht schlüssen, daß wenn ein Einwohner in dem *Sirio* wäre, derselbe von unserer Erden gar nichts würde zu sehen bekommen.

Wir müssen endlich diese *Astronomische* Betrachtung der Erde und ihre Kleinheit verlassen, um keine Verachtung gegen sie zu erwecken; und hingegen die *Geographische* Betrachtung derselben vornehmen, wie wir uns, die wir auf der Erden wohnen, dieselbe vorstellen.

Hier kommt nun vor allererst die Frage vor was die Erde vor eine Figur habe? wollten wir dem Urtheil des Pöbels folgen, der eine Sache nur dergestalt zu *concupiren* pflaget, wie sie sich seinen Sinnen vorstellt; so müsten wir die Erde als eine grosse Ebene betrachten, die sich alenthalben ausdehnete, und an ihrem äussern Circel mit dem Himmel verbunden wäre; weilen einem solchen Menschen, wenn er auf einer Ebene sich befindet, alles solcher gestallt vorkommt, und ihme der Himmel auf der Erden aufzuliegen scheineth. *Keplerus in Epitom. Astron. Copern. I.* erzehlet dergleichen Meynungen des Pöbels folgender massen: *Huic videtur terra latissimâ planitie circulariter excurrere in omnes plagas circa spectatorem, undiquaque aquis circumdata, quae parte coeli inferiori tamquam vase contineantur, Alii vero alium extra Oceanum concipiunt terrae limbum, Oceanum, ne effluat, continentem, iidemque substernunt ei terram, eadem de caussa. Tertii hic quoque accedunt, quibus cum Oceanus videatur esse altior terris, si quis illum inspiciat ex littoribus, ideo illi existimant terram quasi demissam inter aquas fundari, et custodiri a*

S. 805

1541

Erde

Dei omnipotentiâ supernaturaliter, ne imminentes ex alto aqua revertantur illamque operiant.

So urtheilet nicht nur der Pöbel, sondern einige alte *Philosophen* haben selbst dergleichen Meynungen geheget, wiewohl sie nach ihren besondern Einfällen, und daraus *formirten* Gründen, der Erden verschiedene Figuren gegeben.

Empedocles und *Anaximenes* haben sich die Erde als einen platten Tisch; *Leucippus* als eine Trommel; *Heraclitus*, wie einen hohlen Kahn; *Anaximander* wie eine Säule; *Cleanthes* als einen Kegel; *Democritus* rund und hohl, damit das Wasser nicht heraus fließen könne; *Plato* als einen *Cubum* vorgestellt; welche verschiedene Meynungen

- **Petrus Gassendus** in *Animadvers. in Lib X.*
- *Diogen. Laërt. T. I. p. 347.*
- **Ricciolus** in *Almag. nouo L. II. c. 1. §. 1.*
- **Joh. Praetorius** in *Diss. de Terrae facies figura Sect. 1.*
- **David. Christiani** in *System. geograph. general. I. 4.*
- **Albert. Christian.** *Dünhaupt. in Dissert. tertia et postrema de sphaerica telluris figura* Wittenberg 1715.

und andere erzählen.

Doch haben nicht alle unter denen alten *Philosophen* solchergestalt *raisonnir*et, sondern verschiedene davon haben der Erde eine *sphaerische* oder Kugel-runde Figur zugeeignet. Nach dem Zeugniß des **Diogenes Laërtii IX. 21.** soll *Parmenides Eleates* zu erst diese Meynung geheget haben; und eben derselbe bezeuget *l. c. L. II. 3.* dieses von dem *Anaximandro Milesio*. **Plutarchus** *de Placit. Philos. III. 10.* hingegen spricht solche dem *Anaximandro* ab, und legt solche dem *Thaleti Milesio*, als dem Lehr-Meister des *Anaximandri* bey; und eben dieser **Plutarchus** bezeuget, daß die *Stoici* diese Meynung von der Rundung der Erden gehabt.

Die *Peripatetici* sind dem *Aristotelem de Coelo II 14.* gefolget, welcher die Erde Kugelrund machet; und die *Cosmographi* haben die Meynung des **Ptolemaei** annehmen müssen, da er im *Almag. I. 4.* ihre *sphaerische* Figur erwiesen. Ob nun zwar diese Meynung von der Figur der Erde der Wahrheit gemäß, wie wir bald darthun werden, auch nach der Zeit von denen *Peripatetischen Philosophen*, die darinnen ihrem *Aristoteli* gefolget, starck ist vertheidiget worden; so haben doch einige alte Kirchen-Lehrer solche als der *Religion* gefährlich verworffen, zumahlen, da man alsdenn zu geben müste, daß *Antipodes* wären; wie solches vor andern **Lactantius** *Divin. Instit. III. 24.* und **Augustinus** *de Civit. Dei XVI. 6.* gethan.

Gleicher Meynung mit diesen sind die meisten Christen mittler Zeiten gewesen, und in dem 8ten *Seculo* hat der Bischoff zu Mayntz **Bonifacius**, den Bischoff zu Saltzburg **Vergilium**, so wohl in der *Mathematic* *versir*et war, deswegen Ketzerey beschuldiget, daß derselbe *Antipodes* *statuir*et, in dem er davor hielte, daß man solcher gestallt unter der Erden andere Menschen, eine andere Welt, eine andere Sonne, einen andern Mond zu geben müsse; wie er denn auch durch den Papist *Zachariam* zu wege gebracht, daß **Vergilius** das wegen seines Bischoffthums ist beraubet worden; wie solches **Auentinus** *Annal. Bojorum III. p. 172.* und aus ihm **Daniel Erasm. ab Huldeberg** in *Diss. de rotunditate ac magnitudine terrae 2. §. 2.* **Joh. Christ. Beckmann** in *Histor. Orbis Terrarum I. §. 9.* erzählen.

Nachdem die *Mathematischen* Wissenschaften mehr und mehr sind *excolir*et worden; ist auch die Meynung von der Rundung der Erde mehr in Schwang gekommen; und durch eine Erfahrun-

gen dergestalt bekräftiget worden, daß heut zu Tage, ausser den Pöbel, solch niemand mehr in Zweifel ziehet. Der letzere unter denen *Philosophen*, so dieser Meynung widersprochen, ist *Franciscus Patritius Pancosmiae XXV. XXVI.* gewesen, als welcher noch die Ebene der Erden vertheidiget; dessen Irrthum aber *Ricciolus in Almag. novo II. 1. Schol. 3. et 4.* zur Gnüge gezeiget.

Es sind die Beweiß-Gründe, welche die *sphaerische* Figur der Erden bekräftigen, Theils aus denen *Astronomischen Observationen*, Theils aus einigen auff der Erden selbst angemerckten Erfahrungen herzuholen. Nach der ersten Art wissen wir aus denen Mond-Finsternissen, daß der Schatten der Erden sich allezeit Circel-rund in dem Monde darstelle, die Finsterniß mag, zu welcher Zeit und an welchen Orte des Himmels sie will, geschehen. Hieraus ist klar, daß weil die Erde, sie mag von einer Seiten von der Sonnen erleuchtet werden, von welcher sie will, allezeit einen Circul-runden Schatten hinter sich wirfft, nach denen *Optischen Principiis* nothwendig eine Kugel seyn müsse; weil sonst, wenn ein solcher Körper nicht rund wäre, bey einer andern Lage desselben in Ansehung des erleuchteten Körpers auch eine andere Figur seines Schattens erfolgen müste.

Wir wissen aus *Astronomischen Observationen* ferner, daß einem jeden Orte in einerley *parallelo* die Sonne bey Tage und die Sterne bey Nacht *just* eben so viel eher aufgehen, so viel er weiter gegen Morgen lieget; woraus folget, daß die Erde von Abend gegen Morgen zu rund seyn müsse; indem wenn sie eben wäre, die Sonne allen zu gleicher Zeit aufgehen würde; wäre sie aber hohl, würden die so weiter gegen Abend wohnen, die Sonne zeitiger aufgehen sehen, als die gegen Morgen. Eben so ist auch die Erde von Mittag gegen Mitternacht rund; welches klärlich daraus erhellet, daß je weiter man von Mittag gegen Mitternacht unter einerley *Meridiano* fortgeheth, je höher man in eben solcher *Proportion* den *Polar-Stern* über dem *Horizont* erhaben siehet, welches nicht erfolgen könte, worferne die Erde nicht nach solcher *Direction* rund wäre.

Wir könten noch mehre Beweiß-Gründe aus der *Astronomie* anführen; sie erfordern aber schon eine weitere Erkänntniß derselbigen. Diejenigen Erfahrungen, so man auf der Erden selbst wahrgenommen hat, und uns von der *sphaerischen* Figur derselben überzeugen, sind:

- daß der sichtbahre *Horizont* der Erden sich allenthalben *circulariter terminire*, wenn man solchen von einem erhabenen Orte besonders an der See betrachtet;
- daß, wenn man an denen Ufern des Meers die ankommenden Schiffe in Augenschein nimmt, das oberste von denen Mast-Bäumen, hernachmahls immer mehr, ie näher das Schiff kommet, und endlich dasselbe gantz dem Auge entdecket werde, welches wir sonst auf einmahl gantz sehen würden, woferne die Fläche des Meers eben wäre.

Man muß sich hier aber nicht die *fallaciam opticam* verführen lassen, daß das Meer in der Mitten höher sey, als an denen Ufern; denn aus der *Optic* wissen wir, daß weit entlegene Sachen dem Auge vorkomen, als wenn sie höher liegen. Es ist daher kein Wunder, daß man die Erde zur See schon etliche mahl umschiffet hat. *Ferdinand Megellanus* hat an. 1519. innerhalb 1124. Tagen die Erde das erstemahl umschiffet; nach ihm haben

- *Franciscus Draco*, ein Engländer, anno 1577. innerhalb 1056;
- *Thomas*

S. 806
1543

Erde

- *Candisch*, ein Engländer an. 1586. innerhalb 777.
- *Simon Cordes* aus *Rotterdam* ann. 1590. und *Olicier Noort* gleichfalls ein Holländer, an. 1598. innerhalb 1077;
- **Wilhelm** *Cornelius Schouten* an. 1615. innerhalb 749.
- und *Jacob Heremiten* und *Johann Hugen* an. 1623. innerhalb 802. Tagen,

dergleichen Reise gethan.

Man erkennet hieraus, daß die Erde ein runder Körper seyn müsse; die obigen Gründe hingegen zeigen, daß er eine *sphaerische* Figur habe. Diese Beweiß-Gründe und noch mehrere dergleichen findet man weiter ausgeführet, in

- *Riccioli Geograph. I. 1.*
- *Varenii Geograph. general. Lib. I. Sect. 2. cap. 3.*
- *Liebknecht Elem. Geograph. general. P. II. c. 2.*
- *Praetorius in diss. cit.*
- *Dünnehaupt* in denen beyden erstern *dissertationibus de sphaerica telluris figura*, davon er die erstere unter Schrödem zu Wittenberg an. 1715. gehalten,
- **Christoph.** Langhausen *diss. de Figura Telluris ad sensum sphaerica* Königsberg 1724.
- und andern Schrifften,
- wie auch in denen gewöhnlichen *Compendiis Geographicis*, so *Mathematisch* geschrieben sind.

Man muß aber die *sphaerische* Figur der Erden nicht mit der *geometrischen Notion* einer Kugel vermischen, auf deren Fläche alle Punkte von ihrem Mittel-Punct gleichweit entfernt sind; denn die Ungleichheiten der Erde und die grossen und hohen Gebürge bezeugen augenscheinlich das Widerspiel. Wir wissen auch daß alle Flüsse endlich in die See sich ergüssen, indem das Wasser von einem höhern Orte, in ihnen Vermöge seiner natürlichen Schwere flüsset; solches kan nicht geschehen wo der Grund derer Flüsse nicht abhängig ist, wie solches Erfahrungen des Wasser-Wägens und des Gefälles gar deutlich vor Augen legen; da nun dieses beständig an einem Flusse fortgehen muß, wenn anders das Wasser darinnen ordentlich fortlaufen soll; so muß der Ort, wo sich ein Fluß in die See ergüset, folglich auch die Fläche des Meers selbst, sehr viel tieffer liegen, als der Ort, wo die Quelle des Flusses ist; woraus man abnehmen kan, daß das feste Land weiter von dem Mittel-Puncte der Erden weg sey, als die Fläche des Meeres, daraus folglich wiederum die Ungleichheit auf der Fläche der Erd-Kugel, die aus Wasser und Land zusammen gesetzt ist, erhellet.

Keplerus in *Epitome Astronom. Copern. Lib. I. P. I. p. 20. 21.* mercket aus denen *Observationibus* derer Schiffer an, daß ein solcher Fluß, welcher in einer weite von 200. Schritten, um einen Schritt tieff ein Gefälle habe, nicht ohne Gefahr könne beschiffet werden; und **Erhardus Weigelius** in *Speculo terrae 6. p. 92.* stimmt bey nahe damit überein. Es setzet der letztere,

- daß ein sehr langsamer Fluß in einer Stunde 2000. Schritte weit lauffe, und in einer weite von 1000. Schritten sich um einen Schritt sencke, ein langsamer Fluß 4000. Schritt in einer Stunde durchwandere, und in einer Weite von 1000. Schritten, 2. Schritte Gefälle habe;
- ein mittelmäßiger Fluß 6000. Schritt in einer Stunde *absolvire*, und in einer Entfernung von 1000. Schritten sich um 3. Schritt sencke;
- ein schneller Fluß eine Stunde von nöthen habe 8000. Schritt zu durchlaufen, der alsdenn innerhalb 1000. Schritten ein Gefälle von 4. Schritten habe;
- ein sehr schneller Fluß 10000. Schritte in einer Stunde vorbey flüsse, und sich um 5. Schritt innerhalb 1000. Schritten sencke;
- endlich ein gefährlicher Fluß in einer Stunde 12000. Schritt fortflüsse, und in einer Weite von 1000. Schritt ein Gefälle von 6. Schritten habe.

S. 806

Erde

1544

Wir wissen indessen, daß die meisten grossen Flüsse auf der Erden schiffbar sind, und daher keiner wohl von solcher Beschaffenheit, daß er sich in 200. Schritten um einen, oder in einer Weite von 200. Meilen, um 1 Meile sencken sollte; daher hat *Keplerus* mit Recht daraus geschlossen, daß nicht leichtlich Flüsse auf der Erden würden angetroffen, welche an dem Orte, wo sie sich in die See ergüssen, eine Meile tiefer liegen sollten, als der Ort ihrer Quellen, folglich, daß ein solches Land sehr selten um eine Meile über die Fläche des Meers erhabener wäre.

Gleichgestalt wird man auf der Erden nicht leicht Berge antreffen, so im *perpendicular* eine Meile hoch seyn sollten, wie bereits unter dem Titel: **Berg** *Tom. III. p. 1227.* ist erinnert worden. Es beträget demnach der Unterscheid, welchen die Fläche eines Landes über der Fläche des Meers, oder die Spitze eines Berges über die Fläche des Landes in Ansehung der Höhe haben kan, kaum eine Teutsche Meile; und wäre folglich die *Proportion* einer solchen *Protuberantz* eines Berges, oder der tieffgesenckten Fläche des Meers wie *1. 860.* welche nicht mercklich ist, und daher unsere Erden gar wohl ungeacht dieser Ungleichheiten als eine runde Kugel könne angesehen werden.

Die Erfahrung bekräftiget dieses an den Schatten der Erden bey einer Mond-Finsterniß. Dieser *praesentiret* sich allezeit, wie ein Circel und läst keine Ungleichheiten spüren so etwan von dem Gebürgen unserer Erden herrühren könnte; welches eine Anzeige ist, daß ihre Höhe gegen den *Diameter* der Erde, der hierdurch den *Diameter* des Erd-Schattens *repraesentiret* wird, nicht mercklich sey. Wir sehen hiervon ein deutliches Exempel an dem Mond, von dem wir wissen, daß er gleichfalls eine Kugel und mit grossen Gebürgen besetzt sey (siehe: **Berge im Monde** *Tom. III. p. 1251.*) dessen ungeachtet sehen wir seinen äussern Rand, sowohl im Voll-Monde, als auch bey *totalen* Sonnen-Finsternissen, allezeit genau nach der *Periphaerie* eines Circels *terminiret*, und bemercken keine Ungleichheiten daran. Man pflaget daher die Erde mit einer Pomerantze zu vergleichen, deren *Protuberantzen* ihre Rundung so wenig unscheinbar machen können, als die grösten Berge der *sphaerischen* Figur unserer Erden etwas benehmen können.

Es ist demnach die Erde in *physicalischen*, nicht *mathematischen* Verstande, eine Kugel. Allein auch diese Figur hat sie in denen neuern Zeiten nicht behalten können, sondern man hat ihr eine *Oval* oder *sphaeroidische* Figur zugeeignet. Es stimmen aber hierinnen auch die neuern *Philosophen* nicht mit einander überein, indem einige die Erde unter dem *Aequatore* erhabener, gegen die *Polos* zu aber gedrückt und niedriger setzen; andere hingegen umgekehrt dieses angeben und um die *Polos* die Erde höher, unter dem *Aequatore* aber niedriger machen. Jene gründen sich auf Vernunft-Schlüsse, die durch die Erfahrung zugleich bekräftiget werden; diese suchen ihrem Grund in einer Ausmessung eines Theils der Erden. Die erstere Meynung hat *Newton* in *Princip. Philos. natural. Mathem. Lib. III. prop. 19* erwiesen.

Die Sache kommt darauf an: die Bewegung der Erde, um ihre Axe kan heut zu Tage kein vernünftiger *Astronome* leugnen; wo ferne aber diese Statt findet, so folget, daß die Erde nothwendig unter dem *Aequatore* höher als um die *Polos* seyn müsse. Dasjenige, was die Theile unserer Erden zusammen hält, daß sie eine

S. 807

1545

Erde

physicalische runde Erde Kugel *formiren*, ist die Schwere derselbigen, oder der *Nisus*, den sie gegen den Mittel-Punct der Erden haben. Wenn die Erde um ihre Axe *revolviret*, so bekommen die Theile der Erden eine *vim centrifugam*, das ist, eine Krafft, sich von dem Mittel-Punct der Erden zu entfernen; und würden sie sich vermöge derselben würcklich von der Erden abreißen und darvon flügen, wenn ihre Schwere geringer als diese *Vis contrifuga* wäre; eben wie ein Stein aus der Schleuder heraus fährt, wenn man dieselbe in einen Creise herumgetrieben hat, und den einen Faden loß läst, da denn nichts mehr vorhanden, so dieser Krafft sich zu entfernen Einhalt täte. Allein da die Schwere derer Theile der Erden gegen den Mittel-Punct derselben weit grösser ist, als diese aus der Bewegung der Erden um ihre Axe entstehende Krafft sich zu entfernen; so findet auch würcklich keine Absonderung derer Theile der Erden von derselben Statt.

Inzwischen *concurriren* alsdenn in dieser Sache zwey einander entgegengesetzte Kräffte, nemlich die Schwere eines Körpers, welche ihn gegen den Mittel-Punct der Erden zudrückt; und die *Vis contrifuga* desselben, so ihn von der Erden zu entfernen sich bemühet, und wird demnach ein Theil von der Schwere des Körpers als die grössern Kraft, von der *Vi centrifuga destruiret*. Wäre nun diese *Vis centrifuga* an allen Orten der Erden gleich groß; so würde an allen Orten der Erden die Schwere derer Körper gleich viel dadurch *destruiret* werden, und man würde hierinnen kein Merckmahl finden, ob die Theile der Erden an sich schwerer wären; allein, da wir aus der *Mechanic* wissen, daß einerley Körper, wenn er mit einer gewissen Geschwindigkeit in einem grössern Circel bewegt werde, eine grössere *Vim centrifugam* habe; als wenn er mit eben derselben Geschwindigkeit in einem kleinern Circel *revolviret*: so ist klar, daß da die Theile unserer Erden alle mit gleicher Geschwindigkeit innerhalb 24 Stunden einmahl herum gedrehet werden, die Circel aber, darinnen sie sich bewegen, unter dem *Aequatore* am grösten, gegen die *Polos* zu immer kleiner sind (indem die Erde bey nahe eine Kugel); auch die *Vis centrifuga* unter dem *Aequatore* grösser seyn müsse, als unter denen *parallelis*, die denen *Polis* näher liegen.

Hierdurch wird ein grösserer Theil von der *absoluten* Schwere derer Körper unter dem *Aequatore destruiret*, als von eben derselben *abso-*

luten Schwere unter einem *parallelo* näher nach dem *Polo* zu; das ist, die Körper von einerley Art sind unter dem *Aequatore* leichter als in denjenigen Ländern, so weiter davon liegen. z. E. ein Stück Bley, so hier zu Lande ein Pfund wieget, wieget unter dem *Aequatore* weniger. Hieraus ist klar, daß weil dieses von allen Körpern gilt, auch das Wasser unter dem *Aequatore* leichter seyn müsse, als in denen Meeren gegen die *Polos* zu. Nun wissen wir, daß das Wasser in denen Meeren deswegen einerley Höhe behalte, weil solches von einerley schwere ist, und einerley Druck gegen einander *exerciret*; wie solches die *Phaenomena* derer *Tuborum communicantium* bekräftigen; hingegen zwey *Liquores*, davon der eine *specifice* leichter ist als der andere, halten nicht mit einander in gleicher Höhe die Waage, sondern es stehet alsdenn der leichtere höher, als der schwerere; wie solches gleichfalls aus denen *Phaenomenis* derer *Tuborum communicantium* bekannt ist. Da nun das Wasser unter dem *Aequatore* leichter ist, als gegen die *Polos* zu, so muß

S. 807

Erde

1546

das Wasser unter dem *Aequatore* nothwendig höher und von dar an gegen die *Polos* zu immer niedriger stehen, weil diese Gewässer mit einander eben so wohl wie in denen *Tubis communicantibus, communiciren*, und einen Druck gegen einander ausüben. Wäre nun die Erde gantz und gar mit Wasser überflossen, so wüsten wir gewiß, daß sie alsdenn eine *Oval*-Figur haben müste, vermöge deren sie unter dem *Aequatore* hoch, unter denen *Polis* niedrig wäre; und diese Figur muß sie wenigstens im Anfange der Welt gehabt haben, da sie mit Wasser umgeben, und ihr von GOTT die Bewegung dem die *Axe* ist mitgetheilet worden.

Allein eben diese Figur wird sie auch noch ietzo haben, da Wasser und Land von einander *separiret* sind, denn da das Land Theils wegen der sonst zu erfolgenden *Inundation*, Theils wegen des schon oben angemerckten Ergüssens derer Flüsse in das Meer, nothwendig höher als die Fläche des Meers liegen muß; so folget: ist das Wasser unter dem *Aequatore* höher, als das Wasser unter denen *parallelis* gegen die *Polos* zu, so muß auch das Land dort höher, als in diesen Strichen der Erden liegen. Es hat demnach auch die Erde in dieser Verfassung, worinnen sie sich ietzo befindet, eine *Oval*-Figur, und ist gegen die *Polos* gedruckt, unter dem *Aequatore* hoch.

Die *Observationes* bekräftigen dieses auf das Beste. Als **Richer**, ein Frantzose, in der Insel *Cayenne*, so bey *America* über 4. biß 5. Grad von dem *Aequatore* nicht ablieget, mit *Astronomischen Observationen* beschäftigt war, befand er, daß er sein *Pendulum* um 1 $\frac{1}{4}$. Linie habe kürtzer machen müssen, um dessen Ubereinstimmung mit dem Himmel zu erhalten, daß solches *praecise* mit einer *Vibration* eine *Secunde* der Zeit abmesse, da solches zu *Paris* 3. Schuhe 8 $\frac{7}{5}$. Linie lang war, und genau eine *Secunde* schlug. *Recueil d'Observations faites en plusieurs voyages par ordre de sa Majeste pour perfectionner l'Astronomie et la Geographie avec diuers Traités astronomiques par Messieurs de l'Academie Royale des Sciences*; als worinnen diese *Observationes* des *Richers* die andere Stelle erhalten haben; Ingleichen **Histoire de l'Academie Royale des Sciences an. 1700. p. 114. seqq.**

gleiche *Observationes* haben *Varin* und *des Hayes*, in denen Inseln *Goree*, *Gadeloupe* und *Martinique* angemercket, davon die erstere 14. Grad 40. Minuten, die andere 14. Grad, die dritte 14. Grad, 44. Minuten von dem *Aequatore* ablieget, und haben bey jeder die Länge des

Penduli so eine Secunde schlägt, um 2. Linien kürtzer als zu *Paris* gefunden. Gleichergestalt hat *Halley* in der Insel *St. Helena* sein *Pendulum* um 1 ½ Linie kürtzer machen müssen, als es zu *London* gewesen.

Nun wissen wir aus der *Mechanic*, daß wenn die Länge des *Penduli* und die Grösse des daran gebundenen Körpers einerley verbleibet, hingegen die Schwere desselben verändert wird, sich die Zeiten derer *Oscillationen* *reciprocé* wie die *Radices quadraticae* die veränderten Schwere von dem angebondenen Körper verhalten. **Herrmann** *Phoron. I. §. 175.*

Aus diesem und der Zeit, um wie viel das *Pendulum* an einem dem *Aequatori* nahe gelegenen Orte weniger geschlagen, hat man die Verhältniß der Schwere unter dem *Aequatore* zu der Schwere zu *Paris* oder einem andern Orte der Erden ausfündig gemacht: **Newton** *I. c. Prop. 20.* hat hieraus dargethan, daß das Wachstum der Schwere einerley Körpers von dem *Aequatore* gegen die *Polos* zu, bey nahe

S. 808

1547

Erde

in der *Proportion* derer *Quadrate* des *Sinus recti* derer breiten derer Örter geschehe; hat auch eine *Tabelle* beygefüget, darinnen vor jede Pol-Höhe die Länge eines *Penduli* determiniret, so eine *Secunde* schlagen soll. Ist die Verhältniß der Schwere unter dem *Aequatore* gegen die Schwere an einem andern Orte der Erden bekannt, so kan man gar leicht die Höhe des Wassers, das ist, dessen Entfernung von dem Mittel-Puncte der Erden, in Ansehung der Höhe des Wassers unter einer gegebenen Pol-Höhe ausfündig machen; oder, welches einerley ist, man kan bestimmen, wie sich der *Diameter* der Erden unter dem *Aequatore*, zu dem *Diameter* der Erden, der von einem *Polo* zu dem andern reichet, verhalte.

Newton setzet in der ersten Auflage seiner *Principiorum* diese Verhältniß, wie 692. zu 689; in der neuen hingegen bringet er heraus wie 230. zu 229. **Hugenius** welcher in seinem *Discours sur la cause de la pesanteur p. 154. seqq.* diese Sache gleichfalls untersucht, bringet gedachte Verhältniß wie 578. zu 577. heraus; welche Rechnung des **Hugenii** **Herrmann** in seiner *Phoronomia* §. 642. bestätiget. Es wäre demnach unter denen *Polis* die Erde um $\frac{1}{230}$. nach dem **Newton**, oder um $\frac{1}{578}$ nach dem **Hugenio** niedriger, als unter dem *Aequatore*; daher, wenn wir den halben *Diameterum* der Erden unter dem *Aequatore* 860. Teutsche Meilen setzen, würde nach der Rechnung des **Newtons** unter denen *Polis* der Erde bey nahe um 4. und nach dem **Hugenio**, bey nahe um 1 ½ Teutsche Meile niedriger als unter dem *Aequatore* seyn.

Dieses ist die Beschaffenheit der *Oval*-Figur der Erden, welche so wohl der Vernunft als der Erfahrung gemäß ist.

Die *Frantzen* behaupten das Gegentheil, setzen die *Axe* der Erden grösser, als den *Diameterum* der Erden unter dem *Aequatore*, und beruffen sich deshalb auf ihre Ausmessung, vermöge welcher sie die *Axe* der Erden 6579368, den *Diameterum* der Erden unter dem *Aequatore* 6510796. *Foisen* oder sechsfüßige *Frantzösische* *Ruthen* befunden haben. **Memoires de l'Academie Royale des Sciences an. 1718. p. 323.**

Da nun 3217. *Foisen* eine Teutsche Meile ausmachen, so würde nach dieser Ausmessung die *Axe* der Erden von Mitternacht gegen Mittag 2045, und der *Diameter* unter dem *Aequatore* 2023. Teutsche Meilen halten; folglich der halbe *Diameter* dort 1022 ½, hier 1011 ½; daß also

die Erde unter dem *Aequatore* um 11. Meilen niedriger als unter denen *Polis* wäre. Es erinnert aber schon *Newton l. c.* das ein geringer Fehler derer *Instrumente*, oder der bey der *Observation* begangen worden, einen gar mercklichen Fehler hervorbringen könnte, weil wenn man solchen etlichemahl, wegen der geringen Weite, darinnen man die Ausmessung angestellet, *multipliciren* müste; weswegen man dergleichen Ausmessungen nicht viel zu trauen. Und gewiß, wenn die *Observationes* des *Cassini*, der diese angestellet, in allem seine Richtigkeit hätten, so wird man doch nichts zuverlässiges hiervon sagen können, woferne nicht, so wohl unter dem *Aequatore*, als um die *Polos* herum, dergleichen Ausmessungen angestellet würden.

Es behält demnach in diesem Stücke die *Newtonische* oder *Hugenianische* Bestimmung der *Oval-Figur* der Erden den Vorzug; welche auch *Desagulier* in seiner *Dissertation de Figura Telluris* so in denen *Transact. Philos. Anglic. N. 386. 387. 388.* befindlich, wieder die Meynung des *Cassini* vertheidiget.

Inzwischen siehet man hieraus, daß man auch

S. 808

Erde

1548

keinen mercklichen Fehler begehe, wenn man die Erde als Kugel-rund annimmt; indem der von beyden Theilen angegebene Unterscheid in Ansehung des halben *Diametri* der Erden etwas sehr wenig beträget; wie man auch deswegen in der *Astronomie* ohne mercklichen Irrthum zuverlässig sie, als eine Kugel betrachten könne. Doch haben verschiedene deswegen Anlaß genommen, wegen derer verschiedenen Meynungen in dieser Sache, lieber das Mittel zu erwehlen, und die *sphaerische* Figur der Erden zu vertheidigen; dergleichen *Polenus* in einer Epistel an den *Guidonem Grandum*, und *Richter* in *Program. de magnitudine et figura telluris* Leipzig an. 1726. gethan.

Wir sind mit Fleiß die Beweiß-Gründe des *Burnetii* in *Theoria Telluris Sacra II. 10.* und *Jo. Casp. Eisenschmidt* in *Diatriben de figura Telluris Elliptico sphaeroide*, womit sie die *Oval-Figur* der Erden erweisen wollen, übergangen, weil solche nicht so wichtig, als die vorher angeführten *argumenta* sind.

Wir verlassen nunmehr die Betrachtung von der Figur der Erden, und wenden uns zu der Abmessung derselbigen vermöge welcher verschiedene *Mathematici* ihre wahre Größe zu bestimmen sich haben angelegen seyn lassen.

Die Abmessung der Erden geschiehet auf verschiedene Art, entweder, da man die Grösse des *Diametri*, die *Peripherie* eines grösten Circels, so man den Umfang der Erden nennet, oder ihre äussere Fläche, oder ihren körperlichen Inhalt suchet. Wenn eines von diesen bekannt ist, kan man das übrige *per principia geometrica* gar leicht ausfündig machen.

Hauptsächlich fraget man, wie groß der *Diameter* der Erden oder ihr Umfang in einem bekannten Masse sey. *Diogenes Laërtius l. c.* meldet von dem *Anaximandro*, so 550. Jahr vor Christi Geburth gelebet, daß dieser der erste gewesen, so sich der Ausmessung der Erde unternommen; man weiß aber nicht gewiß, wie er dieselbe angegeben. Nach diesem hat *Eratosthenes*, so 276. Jahr vor Christi Geburth berühmt gewesen, diese Arbeit von neuen unternommen; und den Umfang der Erden oder die *Peripherie* des grössten Circels derselbigen 250000. *Stadia* angesetzt, welche nach der Auslegung des *Plinii* 315000 Römische Meile, deren jede 1000. Schritte hält, ausmachen.

Eratosthenes hat von der *Geographie* drey Bücher geschrieben, die aber verlohren gegangen. **Strabo** erzehlet von ihnen den Inhalt; und *Cleomedes* führet die *Methode* an, derer sich *Eratosthenes* bedienet, die Erde auszumessen. Es erinnert aber schon *Hipparchus*, so 100. Jahr nach dem *Eratosthenes* gelebet, daß solche alzustarck von der Wahrheit abweiche: wiewohl man von der Abmessung des *Hipparchi* nicht was besonders hat, ausser, daß derselbe dem Umfange der Erden, wie ihn *Eratosthenes* angegeben, noch 25000. *Stadia* beygefüget habe.

Zur Zeit des *Ciceronis* und *Pompeji* hat *Posidonius*, ein geschickter *Mathematicus*, die Erde von neuen abgemessen, und deren Umfang nach dem Bericht des *Cleomedis* 240000. nach dem Zeugniß des *Strabonis* hingegen 180000. *Stadia* befunden. Aus dieser verschiedenen *Relation* entstehet billig ein Zweifel, welches die wahre Abmessung des *Posidonii* sey; doch trifft die *Determination* des *Strabonis* mit der Wahrheit näher überein, als das *Cleomedis* ungeachtet sie jener nur mit kurtzen Worten anführet; Dieser aber die angestellte Abmessung des *Posidonii*

S. 809

1549

Erde

weitläufftig erzählet.

Man hat inzwischen die Abmessung des *Eratosthenis* biß zu Zeiten des *Ptolemaei*, welcher 144. Jahr nach Christi Geburth gelebet, beybehalten, der sich hernachmahls den Umfang derselbigen von 180000. *Stadiis* bedienet, und versichert, daß solcher der Wahrheit gemäß sey; weswegen ihm auch von dem *Theone* diese Erfindung zugeschrieben worden. *Ptolemaeus* in *Geograph. I. 3.* berichtet, daß der *Marinus* ein berühmter *Geographus*, in einer solchen Ausmessung etwas versucht habe; von sich selbst aber meldet er, daß er gleichfalls eine Abmessung, und zwar auf eine ganz andere Manier, als seine Vorgänger, angestellet habe; er füget aber nicht hinzu, wie groß er den Umfang der Erden befunden, sondern bedienet sich desselben, wie ihn *Marinus* und andere seine Vorgänger, nemlich von 180000. *Stadiis* befunden haben.

Nach der Zeit, da die *Studia* anfiengen liegen zu bleiben, haben in dieser Sache weder die Griechen noch Römer etwas vorgenommen. Die Araber hingegen und *Saracenen*, welche der *mathematischen* Wissenschaften, gleichsam allein sich angemasset hatten, liessen auch diese Abmessung nicht unberühret. Es berichtet *Abelfedea* ein Arabischer *Geographus*, der um das Jahr 1300. gelebet, daß um das 800. Jahr nach Christi Geburth, *Maimon*, König derer Araber oder *Califa* zu *Babylonien*, ein grosser Liebhaber der *Mathematic*, seinen *Mathematicis* befohlen habe, den Umfang der Erden auszumessen. Deme zu Folge haben sie in *Mesopotamien* durch *Astronomische Observationes* unter einerley *Meridiano* zwey Örter bestimmt, bey denen die Pol-Höhe um einen *Grad* differirte, die Weite dieser Örter von einander haben sie mit *Geometrischen Instrumenten* genau ausgemessen, und solche 56. oder 56 ½. Meile befunden; daher, da sie *inseriret* 1. Grad am Himmel gibt 56. oder 56 ½. Meile auf der Erden, wie viel werden 360, oder die ganze *Peripherie* eines Circels geben, man den Umfang der Erden 20060. oder 20340. Meilen befunden hat.

Von dieser Zeit biß auf das letzt vergangene *Seculum* hat man sich über diese Arbeit nicht wieder gemacht; sondern die Araber haben ihre Abmessung beybehalten; die Lateiner hingegen, welche die *Astronomie* zu *tractiren* anfiengen, nahmen mit dem *Ptolemaeo* 180000. *Sta-*

dia vor den Umfang der Erden an, den sie nach ihrer Rechnung 324000, Italiänische oder 5400. Teutsche Meilen groß setzten, weil sie einem Grade auf der Erden 15. Teutsche oder 60. Italiänische Meilen *adsignirten*.

Endlich hat im vorigen *Seculo Snellius* der berühmte *Professor Matheseos* zu Leiden, da er gesehen, daß die ungegebene Größe der Erden in Teutschen Meilen, deren 15. man auf einen *Grad* gerechnet, sehr Zweifelhaftig sey, von neuen mit grossen Fleiß eine Abmessung unter verschiedenen *Meridianis* angestellet, und daraus erwiesen, daß einem *Grade* eines grösten Circels der Erden 28500. Rheinländische Ruthen, deren jede 12. Rheinländische Schuhe in sich begreiffet *respondiren*; folglich 8640. Meilen im Umfange habe, indem er nemlich der Grösse einer Meile 1500. Ruthen, oder 18000. Rheinländische Fuß *adsigniret*. Die Beschreibung dieser Außmessung hat *Snellius* in seinem *Eratosthene Batavo* gegeben.

Ricciolus Geograph. Reform. V. ff. 25. hat sich in diesem Stück auch viel Mühe gegeben, und nach

S. 809

Erde

1550

verschiedenen Ausmessungen den Umfang der Erden 29349540. Römische Schritte gefunden, deren jeder 5. Römische Schuhe hält; woran er hat dargethan, daß, wenn man 5000. Römische Schritte auf eine Teutsche Meile rechnete, wie gemeinlich zu geschehen pfliget, $16 \frac{303}{5000}$. Teutsche Meilen auf einen *Grad* gehen; da solcher aus der Vergleichung des Römischen mit dem Rheinländischen Schuh nach der Ausmessung des *Snellii* $16 \frac{1526}{5000}$. Teutsche Meilen fassen würde.

An. 1635. hat *Norwoodus* in England die Weite zwischen *London* und *Yorck* 905751. Londensche Fuß gemessen, den Unterscheid aber derer breiten, 2. *Grad* 28. Minuten befunden, und daraus geschlossen, daß ein *Grad* auf der Erden 367196. Londensche Fuß, oder 57300. Pariser *Toisen* groß sey. *Picard* hat an. 1669. auf Befehl des Königs in Franckreich *Ludovici XIV.* die Weite zwischen *Sourdon* in der *Picardie* und *Malooisine* gemessen, und solche mit dem Unterscheide der Breite beyder Örter, so 1. *Grad*, 22. Min. 55. Sec. betrug verglichen, dadurch er die Grösse eines *Grads* auf der Erden durch 57060. sechsfüßige Pariser Ruthen oder *Toisen* bestimmt. Er hat seine Ausmessung selbst in *Tractatu de Mensura terrae, seu enarratione quarumdam observationum hunc in finem factarum á nonnullis Academiae scientiarum Parisiensis membris* in Frantzösischer Sprache geschrieben, woraus er hernachmahls vom *Richardo Waller* ins Englische übersetzt worden.

Endlich hat gleichfalls auf Befehl des vorigen Königs in Franckreich *Cassini* an. 1700. die neueste Ausmessung der Erden anstellen müssen, worzu die Weite zwischen dem *Observatorio* zu *Paris* und dem Orte *Colioure* in *Roussillon*, die der Breite nach um 6. *Grad*. 18. Minuten 55. *Secund.* von einander entfernet sind, erwählet worden; da er denn gefunden, daß wenn man die Erde als eine Kugel annehme, einem *Grade* der Erden 57292. Pariser *Toisen* *respondirten*; welches von der Größe, die *Norwoodus* *adsigniret*, um was sehr wenig unterschieden ist. *Histoire de l'Academie Royale des sciences* an. 1700. p. 120. *seqq.* 1701. p. 96. *seqq.* und in denen *Memoires* an. 1701. p. 169. *seqq.*

Es hat aber *Cassini* bey dieser Ausmessung angemercket, daß die *Grade* am Himmel mit einerley Maß auf der Erden nicht *respondirten*,

folglich daher die Grade der Erden ungleich, und zwar gegen Mittag zu grösser, gegen Mitternacht kleiner werden; woraus er geschlossen, daß die Erde um die *Polos* herum niedriger seyn müsse, als unter dem *Aequatore*. Allein da bereits Eisenschmidt dargethan, daß aus den Abnehmen der Grade gegen Mitternacht zu, folgen müsse, die Erde sey um die *Polos* höher, als unter dem *Aequatore*; so hat man auch dieses in der *Histoire de l'Academie an. 1713. p. 63.* und *Memoires an. 1713. p. 192. corrigiret*, allwo auch die Grösse eines Grads nur durch 57100. *Toisen* bestimmt wird.

Hieraus haben nun die Französischen *Mathematici* in denen *Memoires de l'Academie Royale des sciences an. 1718. p. 323.* Die Erde als eine *Ellipsin* zu betrachten angefangen, deren grössere Axe die Axe der Erden, die kleinere hingegen der *Diameter* unter dem *Aequatore* wäre. Jene haben sie 6579368; diesen 6510796. *Toisen* groß angesetzt. Dem nächst ersten Grade der Erden an dem *Aequatore* in einen *Meridiano* eignen sie 58020, *Toisen* zu; hingegen in eben demselben *Meridiano*

S. 810

1551

Erde

machen sie den ersten Grad, der an den *Polo* anliegt 56225. die *Differenz* zwey aneinander liegender Grade in dem *Meridiano* setzen sie 31. *Toisen* und geben folglich der *Peripherie* eines *Meridiani* der Erden hingegen der *Peripherie* des *Aequatoris* der Erden 20563100. hingegen der *Peripherie* des *Aequatoris* der Erden 20454274. *Toisen*. Und aus dieser Abmessung haben sie die oben gedachte Meynung von der *sphaeroidischen* Figur der Erde erweisen wollen.

Newton welcher, gedachter massen, der Erden auch eine *Oval*-Figur aber just umgekehret, zueignet, machet die Axe der Erden 39146000, und den *Diameterum* derselben unter dem *Aequatore* 39317200. Pariser Füssen gleich, welches dort $6524333 \frac{1}{3}$; hier, $6552866 \frac{2}{3}$ *Toisen* ausmacht. *Acta Erud. an. 1727. p. 76.*

Wir haben schon oben dargethan, daß in der *Astronomie* und *Geographie* kein allzumercklicher Fehler entstehe, wenn wir die *sphaerische* Figur der Erden annehmen; daher können wir in solcher Betrachtung die Grösse eines Grads der Erden mit dem *Cassino* gar wohl 57292, oder mit dem *Picardo* 57060. *Toisen* annehmen, von welchem letztern *Muschenbroeck* in *dissert: Phys. et Geom.* anmercket, daß solche seiner *revidirten* Ausmessung des *Snellii*, die er 57033 *Toisen* vor einen Grad befunden, am nächsten komme. So wir hingegen die mittlern *proportional*-Zahl zwischen denen beyden von denen Frantzosen *adsignirten Diametris* der Erden vor den wahren *Diameter* der Erden, wenn solche eine Kugel ist, annehmen wollen; so wird solcher 6545077. *Toisen*; und der *Semidiameter* 3272538 $\frac{1}{2}$ halten. Die *Peripherie* eines grösten Circels, wird alsdenn 20548077, und ein Grad 5718949 *Toisen* ausmachen.

Man setzet insgemein ein Grad der Erden begreiffe 15. Teutsche Meilen der halbe *Diameter* derselben sey 860, und der Umfang 5400 dergleichen Meilen; allein man hat nirgends die Grösse einer solchen Meile genau *determiniret*. Insgemein saget man, es halte eine Teutsche Meile 4000. Schritte; allein es bleibt billig die Frage, was dieses vor Schritte sind. Nimmt man davor wie gewöhnlich 5. Fuß an, so käme für den Umfang der Erden 108000000. dergleichen Füsse heraus. Was aber dieses vor Füsse seyn mögen, bleibt allezeit *undeterminiret*. Wären es Pariser-Füsse, und es gienge deren 20000 auf eine Teutsche Meile so würde, da nach der Ausmessung des *Cassini*, der

einen Grad der Erden 57292. *Toisen*, oder 343752. Pariser Fuß groß setzt, der Umfang der Erden 123750720. groß ist; der Umfang der Erden, nicht 5400, sondern 6187 $\frac{1}{2}$ Teutsche Meilen halten.

Inzwischen ist der Pariser-Fuß doch einer von dem grösten, und Vermöge dessen doch nicht zulänglich nach der gemeinen *Hypothesi* daß eine Teutsche Meile 20000. Fuß lang sey, den wahrhaftigen Umfang der Erden zu *exhauriren*; daher siehet man, daß diese *Hypothesis* von der Grösse derer Teutschen Meilen, sehr ungereimmet sey. Man kan aber die wahre Grösse einer Teutschen Meile nach ermeldeter Ausmessung des *Cassini* bestimmen, wenn man annimmt, daß *praecise* 15. Teutsche Meilen auf einen Grad gehen; Denn solcher Gestalt würde eine Teutsche Meile 22916 $\frac{4}{5}$. Pariser oder 23716. Rheinländische Fuß zu ihrer Grösse bekommen, und 5400. dergleichen Meilen würden *praecise* den Umfang der Erden, und 860, den halben *Diameterum* der Erden abmessen. Nimmt

S. 810

Erde

1552

man hingegen, wie oben, 57189. *Toisen* vor einen Grad der Erden an; so wird man vor die Grösse einer Teutschen Meile 3812 $\frac{9}{15}$ *Toisen*, oder 22876. Pariser Fuß finden. Dieses ist die Abmessung der Erde nach ihrer wahren Grösse.

Die *Methoden* deren sich die Alten hierinnen bedienen. Erzählet **Ricciolus** *Geograph. Reform. V. 25.* **Varenius** *Geograph. General I. 4.* **Liebknecht** *Geograph. Gener. II. 3.* Die neuern *Methoden* findet man in denen darbey bißher mit angemerckten Schrifften.

Wir wollen nun mehr hinfort die Erde als eine Kugel betrachten; und anitzo untersuchen, auf was Art und Weise die *Mathematici* sich dieselbige haben einbilden und abtheilen müssen, um hinter die Beschaffenheit, Grösse, Lage und Figur der äusseren Fläche der Erden, als der *Residentz* derer Menschen zu gelangen. Hierzu haben sie kein ander Mittel vor sich gesehen, als durch Hülffe der Gestirne solches zu bewerkstelligen, weilen diese gleichsam die Merckmahle sind, davon man von der *Situation* eines Landes urtheilen kan.

Denn ob es wohl möglich und *accurater* wäre ein Land durch *geometrische Operationes* auszumessen, und dessen Figur, Lage und Grösse dadurch vorzustellen; so würde doch dieses bey nicht allzugrossen Landschaften, jedoch nicht ohne unbeschreibliche Mühe, angehen; hingegen über das Meer weg solchergestalt zu messen würde gantz unmöglich fallen. Da man nun durch Hülffe derer Sterne zu der Abmessung der Erden hat gelangen müssen; so hat man auch ihre *mathematische* Abtheilung dergestalt eingerichtet, daß solche genau mit der Abtheilung des Himmels *correspondire*.

Nun sind in Ansehung der täglichen Bewegung zwey unbewegliche Punkte am Himmel, um welche sich das gantze himmlische Heer von Morgen gegen Abend innerhalb 24. Stunden herum zu drehen scheint. Von diesen Puncten hat man durch den Mittel-Punct der Erden eine gerade Linie gezogen, welche folglich auf der Fläche der Erden gleichfalls zwey einander *diametraliter* entgegen gesetzte Punkte *designiret* haben, die in der That unbeweglich sind, die Erde innerhalb 24. Stunden sich um dieselben einmahl von Abend gegen Morgen herum drehet. Diese beyden Punkte heissen die **Poli der Erden**, und eine gerade Linie, diese *connectiret*, die **Erd-Axe**, und *correspondiren* so wohl mit denen *Polis* als der *Axe* des Himmels.

In der Weite von 90. Graden von diesen Puncten hat man einen Circel auf der Fläche der Erden gezogen, und solchen dem *Aequatorem* ge-

nennet, weil es mit dem *Aequatore* am Himmel zutrifft. Bey denen Schiffern heisset er die **Linie**. Der Entzweck an dieser Abtheilung ist, einem jeden Orte auf der Fläche der Erden seine gehörige Stelle zu *adsigniren*. Man hat dahero durch ieden Ort und durch die *Polos* der Erden einen Circel sich eingebildet, welcher der *Meridianus* desselben Orts heisset, und dessen Bogen, der zwischen dem Orte und *Aequatore* desselben enthalten ist, den Abstand desselben von dem *Aequatore*, oder seine Breite mißt. Durch diese Breiten wird demnach die Lage eines Orts in Ansehung des *Aequatoris* bekannt.

Die *Meridiani* sind die grösten Circel, die in denen *Polis* zusammen gehen, und folglich zum Maß ihres Abstands von einander einen Bogen des *Aequatoris* haben, der zwischen ihnen enthalten ist. Dieser Bogen heisset *differentia Meridianorum*, wenn die-

S. 811
1553

Erde

se von denen *Meridianis* zweyer Örter, benebst denen Breiten derer Örter gegeben sind, so kan man diesen beyden Örtern gar bald ihre Stelle auf der Erd-Kugel *adsigniren*.

Inzwischen, da die Erde eine Kugel ist, und folglich an sich keinen Anfang hat; ein Anfang aber doch von einem gewissen Orte gemacht werden muß; nach deme man denen übrigen *Meridianis* ihre Lage geben kan; so hat man einen gewissen Ort freywillig angenommen, dessen *Meridianum* man den *Meridianum primum* genennet; von deme man hernachmahls den Abstand derer *Meridianorum* von andern Örtern in dem *Aequatore*, das ist, die Längen derer Örter gezählet, ihre *Meridianos* solcher Gestalt gezogen, und darinnen die Lage eines jeden Orts vermittelst seiner Breite *determiniret* hat.

Mit dem *Aequatore* hat man in einer Weite von 23 ½ Grad, als um wie viel die Sonne davon abweicht zu beyden Seiten *Parallel-Circel*, nemlich die *Tropicos*; und in eben einer solchen Weite von denen *Polis* die *Polar-Circel* gezogen. Hieraus ist die Abtheilung der Erden in *Zonas* entstanden, davon die, so zwischen beyden *Tropicis* enthalten, *Zona torrida* die beyden, welche die *Tropici* und *Polares* umgränzen, *Zona*[1] *temperatae*; und die beyden, so innerhalb denen beyden *Polar* Circeln liegen, *Zonae frigidae* genennet werden.

[1] Bearb.: korr. aus: Tona

Diese Abtheilung ist von der Witterung und Abstand der Sonnen in Ansehung derer Länder entstanden. Von diesem Abstände der Sonnen und der daher rührenden Lage des Schattens derer Körper hat man wiederum eine Eintheilung der Erden in gewisse Striche gemacht, und denen Einwohnern derselben die Nahmen derer *Asciorum*, *Amphisciorum*, *Heterosciorum*, *Perisciorum* beygelegt.

Die verschiedene Größe des längstens Tages an verschiedenen Örtern hat wiederum Anlaß zu einer neuen Abtheilung nemlich in *Climata* und *Parallelos* gegeben; und was dergleichen Abtheilungen mehr sind, die man auf der Erden sich gemacht hat, und die wir hier nur kürzlich haben *recapituliren* wollen, dessen weitere Ausführung der Leser unter gehörigen Titeln finden wird.

Wir wollen hier nicht untersuchen, wie die *Politici* und *Historici*, in Ansehung derer Herrschafften; die *Physici* in Ansehung der natürlichen Beschaffenheit die Erde abtheilen, als welche das *Objectum* der *Geographiae*, *Historicae*, *Politicae*, *Physicae*, etc. ist, unter welchen Titeln ein mehreres nachzusehen; Sondern wir wenden uns nun mehr zu der *Physicalischen* Beschaffenheit des Erd-Gebäudes, in so ferne derselben überhaupt diese oder jene Eigenschafft zukomme; denn was die *speciellen* Dinge betrifft, verweisen wir billig auf *Geographiam*

Physicam oder vielmehr *Historiam naturalem*, und unter gehörige Titel.

Wir haben im Anfange stracks dargethan, die Erde sey ein Planet, und schwebe, folglich wie alle andere Himmels-Cörper in der freyen Himmels-Lufft; so fraget sich billig, was das sey, daß die Erde, solcher Gestalt frey erhalten könne? Den Grund hiervon haben wir ebenfalls bereits angezeigt; denn weil die Erde um die Sonne sich bewegt, und, gedachter massen, die Gleichheit der *Vis contripetae* und *centrifugae* Schuld davon sey, daß sie eine gewisse krumme Linie durch ihre Bewegung beschreibe; so ist auch eben dieselbe Gleichheit Ursache, daß sie diese Bahn nicht verläßt und uns daher, wie wir die Bewegung der Erden an uns selbst nicht empfinden, als in der Himmels-Lufft schwebend vorkommt.

S. 811

Erde

1554

Hier könnte man fragen, ob die Erde diese ihre Bewegung in Ewigkeit so fortsetzen, oder endlich abgemattet würde, und von der *prae-pollirenden Vi centripeta* gegen die Sonne gar zu getrieben würde, daß sie endlich in den Sonnen Körper fallen, und derselben zu einer neuen Nahrung ihres Feuers diene? Wenn nichts vorhanden wäre, so dieser ihre Bewegung Widerstand thäte, so würde die Erde würcklich in Ewigkeit selbige einmahl wie das andere *per principia mechanica* fortsetzen; wir finden auch nichts, so hier einen gewaltigen Widerstand thun könnte, daher schiene fast die Sache ausser Zweifel zu seyn. Doch da wir eine Himmels-Lufft, so das gantze *Systema* ausfüllet, zu geben müssen; und solche *materiell* ist, folglich auch an sich eine *vim inertiae* haben muß; so *subtil* auch dieselbe Himmels-Lufft, und so geringe diese Krafft sey; so muß doch die Erde einige Krafft in ihrer Bewegung anwenden, den Widerstand der Himmels-Lufft zu heben; wodurch aber dieser ihre Bewegung etwas nach und nach abgehet, und solche *langvesciret*. Dieser Abgang muß inzwischen was geringes seyn, weil die Erde so viel 1000. Jahre durch keinen mercklichen Abgang ihrer Bewegung erlitten; derowegen, ob wir gleich nicht *statuiren* können, daß die Erde in Ewigkeit sich fortbewegen werde; so müssen wir doch zugeben, daß sie diese ihre Bewegung eine sehr lange und undenckliche Zeit werde fortsetzen können.

Wir wissen demnach auf was Art es möglich sey, daß die Erde in der Himmels-Lufft erhalten werden könne; Nun fragt sich aber, wie dieses zugehe, daß die Erde und Wasser einen runden Körper zusammen *formiren*, das Wasser auf der entgegen gesetzten und unter uns befindlichen Fläche der Erden nicht verschüttet werde; auch was unsre *Antipodes* zurücke halte, daß sie nicht in den Himmel fallen? Der Pöbel und diejenigen, denen die Kräfte der Natur und ihre Beschaffenheit unbekannt sind, können sich hiervon gar keinen Begriff machen, und stehen deshalb in grossen Sorgen. Sie sehen, wenn sie ein Gefäße mit Wasser auf die Seite neigen, daß das Wasser heraus lauffe; sollte nicht, schlüssen sie, das Meer-Wasser auf der Seiten der Erden gleichfalls solcher Gestalt verschüttet werden? Noch mehr wird diese Furcht bey ihnen vermehret, wenn sie hören, die Erde solle sich herum drehen, als welches sie ohne allen Ruin derer Gebäude, verschüttung derer Gewässer, und gar nicht *concupiren* können.

Allein man fraget billig solche Leute, warum denn wir auch nicht in den Himmel fallen? Die einfältigsten antworten, weil der Himmel über uns ist. Allein da über uns seyn, nicht anders als *relative* werden kan, so heist es über uns seyn, so viel, als weiter von dem Mittel-

Puncte der Erden seyn; indem nothwendig bey einer Kugel, dergleichen wir die Erde zu seyn *demonstriret* haben, der *terminus à quo* der Mittel-Punct derselben seyn muß. Allein in diesem Verstande haben unsern *Antipodes*, den Himmel eben so wohl über sich, als wir. Andere werden antworten: Wir sind schwer, daher können wir von der Erde nicht weg fliehen; es gilt aber gleich die *Replie*: Unsere *Antipodes* und das Wasser sind auch schwer; derowegen haben wir von ihnen gleichfalls nicht zu befürchten, daß sie in den Himmel fallen werden.

Man muß sich nur einen rechten Begriff von der Schwere machen. Ein Körper fällt allezeit, wenn er frey gelassen wird, nach einer *perpendicularen* Linie auf den *Horizont*, es mag das *Experiment*

S. 812

1555

Erde

an einem Orte der Erden geschehen, wie es will. Nun ist die Erde eine runde Kugel; daher müssen diese *Directions*-Linien derer schweren Körper in ihrem Mittel-Puncte zusammengehen; und ist daher die Schwere nichts anders als die Krafft eines Körpers, Vermöge welcher er sich beständig dem Mittel-Puncte der Erden zu nähern bemühet, auch sich würcklich dahin beweget, wenn nichts vorhanden, so ihm daran Einhalt thut. Was ist demnach Wunder, daß sich alle schwere Materie um ihren Mittel-Punct versammelt, und solcher Gestalt unsere feste Erd-Kugel *formiret* habe.

Diese Schwere ist es, welche niemand in die Höhe fallen oder von dem *Centro* der Erden entfernen läst; sie hält das Wasser zurücke von der Verschüttung, und in seinen Grentzen, und macht, daß dadurch die Erd-Kugel aus Wasser und Land zusammen gesetzt seyn kan. Die Lufft, so unsere Erde umgiebet, ist selbst schwer und machet folglich einen Theil unserer Erd-Kugel aus; daher auch diese *Globus terra-queo-aerius* genennet wird; woraus zugleich erhellet, daß man vergebens den Druck der Lufft, als die Ursache des Zusammenhanges, der Rundung und Festigkeit der Erden zu geschrieben habe; wie einige *Philosophen* behauptet.

Der Druck der Lufft hat einerley Ursache mit der Schwere derer Körper. Diese Schwere ist es, welche bey der täglichen *Revolution* der Erden um ihre Axe, der daraus entstehenden *vi centrifugae* derer Körper Einhalt thut, daß solche sich nicht von dem Mittel-Punct der Erden weg entfernen können. Daher wird kein Gebäude hierdurch in die Lufft geschnellet werden, auch nicht übern Hauffen fallen. Die Schwere verhindert solches, und die Geschwindigkeit, so bey allen Theilen der Erden während *Revolution* allezeit einerley ist, macht daß kein Theil in Ansehung des andern seine Stelle verändere; ebenso wie die innere Theile eines Schiffes ihre Lage unter einander beständig erhalten, ungeachtet das gantze Schiff bewegt wird.

Wäre die Erde ein gantz flüßiger Körper von einerley Art, und bewegte sich nicht um ihre Axe, würde sie Vermöge ihrer Schwere eine gantz vollkommene runde Kugel seyn, als welche nicht zuliesse, daß ein Theil mehr von dem Mittel-Puncte, als der andere, entfernt wäre; Wenn hingegen die Erde in solchen Zustande um ihre Axe beweget würde, so könnte sie, Vermöge der oben angeführten *Newtonianischen Theorie*, ihre *sphaerische* Figur nicht behalten, sondern bekäme eine *Oval*-Figur. Da nun unsere Erd-Kugel aus Wasser und festen Lande zusammen gesetzt ist, dieses aber jenes in Schrancken halten muß, so kan auch das feste Land zusamt dem Wasser nicht anders als eine dergleichen *sphaeroidische* Figur haben; woraus erhellet, daß man *à priori* die Rundung der Erden erweichen könne.

Wenn man die Beschaffenheit und *Figur* der Erden, wie sie würcklich ist, *subponiret*, und fraget, ob denn der Mittel-Punct der Schwere der Erden, mit dem Mittel-Puncte ihrer Grösse einerley sey; so kan man schwerlich mit ja antworten die Erde bestehet aus *Partibus heterogeneis*, welche verschiedene *Gravitates specificas* haben; ihre *Figur* ist auf der Fläche unordentlich mit Bergen, Thälern, tieffen Klüfften *etc.* versehen; Derowegen, wenn man gleich den Mittel-Punct der Grösse der Erden, in so ferne man sie als eine Kugel betrachtete, ausfündig macht; so würde schwerlich in eben demselbigen die gantze Krafft, die aus der Schwere aller

S. 812

Erde

1556

Theile der Erden *resultiret*, beysammen seyn, daß kein Theil der Erden in Ansehung dieses Puncts vor dem andern eine Überwucht hätte; folglich auch nicht der Mittel-Punct der Schwere seyn.

Was die Festigkeit des Landes unser Erden anlanget, so *dependiret* solches nicht von der Schwere, oder wie einige sonst gewollt haben von dem Drucke der Luft; weil sonst in beyden Fällen die Körper gleich dichte seyn müsten, sintemahl jede Particel der Materie von einerley Schwere *sollicitiret* wird. Wir nennen einen Körper fester als den andern, wenn dessen Theile sich schwerer von einander *separiren* lassen; die *Separation* aber ist der *Cohaesion* entgegen gesetzt, so wir denen *Cohaesions*-Kräfte als einer allgemeinen Ursache zuschreiben müssen, wie unter diesem Titel *Tom. VI. p. 614. seqq.* erinnert worden; daher die verschiedene Festigkeit unserer Erden von der verschiedenen *Cohaesion* ihrer Theile herrühret. Aus diesem allgemeinen *Phaenomeno* der *Cohaesion* und aus der besondern Beschaffenheit jeder Theile entstehet eine verwundernswürdige *Structur* der Erden, von der wir nur *à posteriori* und aus der Erfahrung urtheilen können.

Wenn wir nur von aussen die Erde zu betrachten anfangen; so treffen wir, gleichsam als ein Aussenwerck derselbigen, die Luft an. Diese ist das Behältniß desjenigen was aus der Erden aufsteiget und fasset eine undenkliche Menge Dünste von verschiedener Art, wie endlich der Erden wieder gegeben werden, und derselben, gleichsam zu einer neuen Nahrung dienen.

Die Obere Fläche der Erden sehen wir mit grossen Gebürgen, Thälern, Meeren, Flüssen, Quellen, und so ferner auf eine verwundernswürdige Art abgetheilet und mit Dingen von verschiedener Art besetzt.

Fangen wir an in die Erde zu graben, so treffen wir solche von verschiedener *Structur* und Beschaffenheit an. Das Erdreich selbst ist nicht von einerley Art, siehe **Erdboden**. Es liegen viele Schichten derselben, alle von besonderer Natur über einander. Man trifft hin und wieder Felsen, Steine, Gräfte, Höhlen, die wie Adern unter der Erden weggehen, und andere *Combinations* von dergleichen Dingen an, die die Behältnisse derer *Mineralien* abgeben; auch sind mit Wasser angefüllte Behältnisse unter der Erden nicht seltsam.

Kommt man endlich ziemlich tieff unter die Erden, trifft man endlich einen Felsen an, welchen durchzuarbeiten, wegen seiner Festigkeit, denen Bergleuten unmöglich fällt. Er wird der Grund-Fels genennet, und erfüllet vermuthlich das gantze innere Stück der Erden. Denn Wasser oder Feuer in die innere Mitte der Erden zu setzen, scheint denen *Principiis physicis* zu wieder zu seyn, und beydes nähme man ohne zureichenden Grund an. Wir wissen, daß das Meer, wo es am tiefsten nicht tiefer als die höchsten Berge sey, im übrigen einen

Grund von Erde oder Felsen habe. Warum sollen wir derowegen das Wasser biß zu dem Mittel-Punct der Erden dringen, und daselbst eine besondere wässerichte Kugel formiren lassen, die mit einen *Crusta terrea* überzogen wäre. Sollte ein feuriges *Corpus* in der Mitte der Erden seyn, würde dessen beständige *continuirte Action* die Erde endlich zu nichte machen.

Mit einem Worte, es sind diese Dinge, von denen wir nichts wissen; und scheinete der Wahrheit gemäßer, daß ein sehr dichter und fester Körper die Mitte der Erden *occupire*; zumahl, da aus der natürlichen Historie bekannt, daß, je tieffer man unter die Erde komme, je dichtere und festere *Strata* man von Erde und Felsen antreffe. Hierauf

S. 813
1557

Erde

ist unsern äussern *crusta* der Erden mit allen ihren verwunders-würdigen Abwechselungen gleichsam feste gegründet.

Nichts von allem diesen ist ohne Ursache gemachet und die Weißheit Gottes leuchtet allenthalben hervor; *Derham Physico-Theologie*.

Wie denn billig die der Weißheit Gottes zu nahe tretende Meynung des *Burnetii in Theoria telluris sacra* zu verwerffen, wenn er an verschiedenen Orten derselbigen saget: Unsere Erde, wenn wir sie überhaupt ansehen, ist nicht eine ordentliche und artig eingetheilte Verfassung von vielerley Dingen; sondern ein grosser Klumpen, darauff untereinander alles ohne Ordnung und Annehmlichkeit gehäuffet ist. Wer wollte glauben, daß dieses von Gott also gemacht sey. Was vor mehr als *Herculis* Arbeit wäre nöthig gewesen eine solche Klufft der Erden auszuhöhlen? Wenn diese Höhle unmittelbahr von Gott selber wäre gemacht worden, würde zum wenigsten doch eine Ordnung, Maaß und *Proportion* davon abzunehmen seyn an derselben Gestalt und an der Eintheilung derer Theile derselben; aber da ist alles untereinander. Da unsere Erde nur klein ist, ist sie rauh und wilde, und bey derselben Kleinigkeit ist doch viel Ding überflüssig und gar nicht hübsch. Die Helffte von Fläche der Erden überschwemmet das Welt-*Meer*, welches mir grossen Theils wenig nütze zu seyn scheinete *etc.* Wie denn gedachter *Burnet* alsdenn sich gar unternimmt, zu zeigen, wie die Schöpfung in diesem Stücke hätte können geändert und verbessert werden.

Es ist wohl wahr, daß unsere Erde durch die Sündfluth und andere Zufälle viele Veränderungen hat erleiden müssen, so die äussere Fläche derselben betroffen haben; allein ob die innere Structur der Erden ohne Ursache so geordnet, scheinete der Vernunft selbst zu widerstreiten.

Erde oder Erdboden, ist von Gott aus nichts erschaffen ...

...

S. 814 ... S. 815

S. 816

Erd-Hartz

Erdichtetes

1564

...

...

Erdholm ...

Erdichteter Ort des Monds siehe *Locus Lunae fictus*.

Erdichtetes Wechsel-Geld ...

...

Erfa ...

Erfahren, heisset nicht nur äusserlich einer Sache wegen Kundschafft einziehen, wie es hin und wieder in H. Schrift zu finden; sondern auch etwas in der That empfinden und fühlen, wie es von David stehet. *Ps. 71, 20. etc.*

...

Erfahren mit der Wahrheit ...

Erfahrung, Lat. *Experientia*, ist eine Zusammenfassung desjenigen, was man durch die Sinne unmittelbar erlanget; so sagt man z. E. von einem *Medico*, daß er gute Erfahrung, wenn er den Nutzen und Gebrauch eines *Medicaments* so inne hat, daß man ganz versichert ist, daß es nicht ein- sondern vielmahl in einigen Kranckheiten grossen Nutzen geschaffet, so kann man solches mit grösserm Rechte

S. 833
1597**Erfenstein** **Erffa**

weiter gebrauchen. *Cornelius Bontekoes* hat ein eigen Tractätlein von der Erfahrung geschrieben.

Eine genauere Betrachtung der Erfahrung siehe unter **Sinne**.

Erfenstein ...

...

Sp. 1598 ... Sp. 1599

Erffurt **Erfindung**S. 834
1600**Erffurt ...**

Erfinder, heist in Bergwercken derjenige, welcher zuerst einen Gang entblösset, welchem auch die Fund-Grube bleibet, obgleich eine ältere Muthung auf den zuvor noch unentblösten Gang inne lieget, darum heist es: **Der erste Finder, der erste Muther**.

Erfindung, es sind nicht alle Gemüther derer Menschen geneigt, nur demjenigen nachzusinnen, was sie von andern gelernet haben: es sind auch einige beflissen, Vermöge der Weite ihres Verstandes, auf etwas neues zu gedenden, und ihren Verstand nach der rechten Weite zugebrauchen; und diese, die solches thun, werden die Erfinder genennet.

Die Natur unsers Verstandes zeigt ganz deutlich, daß ein jeder, welcher nur nachsinnet, etwas, das vorhin noch nicht gewesen, entdecken könne. Es geschiehet aber solches auf zweyerley Art: Einige erfinden neue Grund-Lehren einer zuvor bekannt, oder noch nicht bekannt gewesenen *Disciplin*, auf welche sie solche auf eine neue besondere Art bauen. Dergleichen Erfindung wir in der Lehre von dem Rechte der Natur, bey dem *Grotio*, Pufendorf, *Hobbessio*, und andern, die alle neue *Principia* dieser *Disciplin* setzen, antreffen. Andre hingegen gründen sich auf die schon erfundenen *Principia*, suchen dieselben nur weiter auszuarbeiten, und die Lehr-Art bey derselben zu verbes-

sern, welches eben so wohl eine nützliche Erfindung ist, als das erste, ungeachtet dieses nicht so viel Aufsehens als jenes macht.

Das Recht und die Verbindlichkeit, neue Gedancken zu erfinden, gründet sich auf die Beschaffenheit des menschlichen Verstandes, aus welchen man den Willen GOTTes, von dem sie ihren Ursprung hat, erkennen kann. Der menschliche Verstand ist keinen Gesetzen unterworfen, und da der Raum oder die Grentzen desselben, von dem Schöpffer des menschlichen Verstandes herstammet, so folget, daß sich der Mensch desselben zu seinem Nutzen soweit gebrauchen kann, als es die Natur zulasset, und also kein menschliches Ansehen engere Grentzen zu setzen berechtiget sey.

So höchst nöthig dergleichen Erfindungen neuer Gedancken sind: so viel Verdruß pflegen sie ihren Urheber zu erwecken. Die Geschichte der gelehrten Welt stellen davon gnugsame Zeugnisse an den Tag. Diejenigen, welche das alte bereits erlernen, und auch dieses ihnen sauer genug geworden, werden allemahl verdrüßlich, wenn sie von neuen Erfindungen hören, welche ihnen ihre Arbeit zu verdoppeln scheinen. Man höret alsobald ein Geschrey von Neulingen, und die schädlichen Neuerungen sind ihnen das allgrösseste Übel. Sie geben vor, es könne nichts gesagt werden, was nicht von denen Alten allbereits wäre gesagt worden, und wären eben diese Alten auch keine Narren gewesen.

Franciscus Redus ein Florentinischer *Medicus*, war so sehr vor den *Aristotelem* eingenommen, daß er in keinen *Tubum* sehen wollen, damit er nicht überzeugt wurde, daß *Gallilaeus a Gallilaeis* mehr Sterne als *Aristoteles* gesehen hätte. *Hisbertus Voëtius*, als er etwas von der neuen Methode des *Cartesii* hörte, schrieb schon ein Jahr vorher, ehe solche zum Vorschein gekommen, eine Wiederlegung. *Lilienthal de Machiavellismo Litterar. p. 24. Clericus in Epistol. Criticis Vol. III. Art. Critic. Epist. 4.*

Die gelehrte Historie giebt auch ferner Zeugniß, wie manchen seine gute Erfindungen so übel belohnt worden, und wie wenig sie Bey-

S. 835

1601

Erfindung

fall gefunden. Der berühmte *Anatomicus Haruaeus* muste lange Zeit die verdrüßlichsten Urtheile derer *Medicorum* und *Anatomicorum* hören, als er die vortrefflichste Erfindung der *Circulation* des Geblüts erfunden. *Cartesius* gab durch sein Erfinden in der *Philosophie* zu denen heftigsten und bittersten Streitigkeiten Gelegenheit. *Josephus Quercetanus* und *Theodorus Meyer* hatten Noth genug auszustehen, als sie die *chymische Physic* in Aufnahme zu bringen suchten. Mehrere Exempel findet man bey **Webster** in Untersuchung derer so genannten und vermeynten Hexereyen I. §. 8.

Andere plagt der Neid, daß sie nicht vertragen können, wenn einige mit neuen Erfindungen zum Vorschein kommen. So bald sich nur einer mercken läst, daß er die Ehre einer eignen *Meditation* erlangen will, so bald wissen die Vertheidiger derer alten Lehren, einige alte Ketzer anzuführen, deren Grillen nur sollen wieder aufgewärmet werden. Dergleichen Verehrer des Alterthums geben ihre Blösse allzusehr an den Tag, daß sie die Beschaffenheiten derer Wissenschaften und des menschlichen Verstandes nicht eingesehen haben.

Es ist unbesonnen, daß man eine Lehre deswegen vor falsch ausgeben will, weil sie neu ist, gleich als wenn das Alter der Wichtigkeit einer Sache etwas zusetzen könnte. Sie mögten nur überlegen, daß die alten Meynungen zu denen Zeiten, da sie erfunden worden, auch neu gewe-

sen seyn, und daß ihre Erfinder nichts anders als *Nouatores* gewesen, und sie also Vertheidiger derer *Nouatorum* seyn, indem sie die *Nouatores* bestreiten wollen.

Weil es also gefährlich ist, neue Wahrheiten hervorzubringen, so hat man hierbey einer besondern Klugheit von Nöthen. Die Klugheit führet uns alle mahl auf unsern Nutzen. Es ist also vernünfftig in Wissenschaften eine Erneuerung zu treffen, wo der gehörige Nutzen durch die gemeinen Lehren nicht erlanget wird. Wenn der alte Weg nicht mehr nützlich ist, so muß ein neuer erfunden werden. Die Erfinder zu unsern Zeiten haben also gute Ursache gehabt, die Sitten-Lehre des *Aristotelis*, welche sehr wenigen Nutzen hatte, zu verwerffen, und ihre neue zu dem Rechte der Natur gehörigen Gedancken an deren Stelle anzunehmen.

Findet man aber unter denen alten auch Lehren, die ihre gute Richtigkeit haben, und ihren Nutzen in der *Praxi* zeigen, so ist es der andre Fehler, wenn man sie gleichfalls so schlechter Dings verwerffen wollte. Es ist dieser zu unsern Zeiten gleichfalls nicht ungewöhnlich, und entsteht er gemeinlich aus einem unzeitigen Hochmuthe sich hervorzuthun, und aus der wenigen Einsicht in die Lehren derer Alten. Man will gemeinlich das Unkraut mit dem Weitzen ausgäten, wie solches bey der alten Lehre von denen *Syllogismis* geschehen ist.

In Glaubens-Sachen lasse man das Erfinden neuer Dinge bleiben. Es ist eine gefährliche und meistens unglückliche Bemühung grosser Männer gewesen, wenn sie die Fähigkeit ihres Verstandes in solchen Dingen zeigen wollen, welche der Vernunft nicht unterworfen sind. Der Mensch kann zwar seine Vernunft gebrauchen, aber er muß nicht über die Grenzen derselben schreiten. GOTT giebt uns viele Lehren, welche er eben deßwegen Geheimnisse nennet, weil wir sie nicht begreifen sollen. Bey solchen Geheimnissen muß die Vernunft stille stehen, und sich dem Gehorsam des Glaubens unterwerffen, da wir der Vernunft deßwegen nur glauben zustellen, weil GOTT

S. 835

Erfolgung *Erfordia*

1602

nur mittelbar durch sie redet. Warum wollen wir demselben nicht Glauben zustellen, wenn er unmittelbar in seinem Worte mit uns redet?

Die Art und Weise, wie man seine neue Gedancken hervorbringen, der Knechtschaft der menschlichen *Auctorität* entrinnen, und demnach sein zeitliches Glück dadurch nicht verderben soll, solches erfordert eine besondere Klugheit. Man hat aber hier insonderheit drey Stücke zu betrachten.

1.) Die Zeit, darinnen man lebet. Eine Zeit verträgt nicht so viel Wahrheit als die andre. *Socrates* muste seine Freyheit zu gedencken mit dem Leben bezahlen. Jo. Huß hatte ein gleiches Schicksal. Hingegen drang Lutherus vielleicht aus einer sonderbaren Schickung GOTTES zu seinen Zeiten hindurch.

2.) Die Umstände derer eigentlichen Personen, ob man durch den Stand und zeitliches Glück über den Haß und Neid andrer allbereit erhaben, daß uns selbige nicht schaden können, wie sich solche Umstände bey dem *Cartesio* befanden.

3.) Die Wahrheiten selber. Man muß hierbey betrachten, wie viel an denenselbigen gelegen, und wie weit sich der Vortheil derselben erstreckt. Man muß wegen derer Vorurtheile, die sich dabey befinden, nicht gerade gehen, sondern die Gelegenheit erwarten, wie man am

besten die Vortheile bestreiten könne. Mit denen neuen Wahrheiten viel zu prahlen und grossen Wind zu machen, ist nur eine Verhinderung, indem hierdurch nur das Aufsehen vergrössert, und der Neid desto mehr erregt wird. *Columbus* wäre vielleicht mit seinem neuen Angeben nicht so sehr verlachtet worden, wenn er nicht seine neue Entdeckungen auf eine prahlerische Art vorgetragen hätte.

Doch muß ein vernünftig gelehrter Mann das Gelächter seiner Zeiten nicht achten, sondern das rechte Urtheil der unparteyischen Nachwelt überlassen, die oftmahls Dinge lobt, die man vor dem gescholten, u. vielmahl das verwirfft, was doch vor dem gegolten.

Offtmahls geschiehet es auch, daß viele, aus Begierde etwas neues zu sagen, alte Dinge mit einem neuen Fürniß überstreichen. Es hat der gelehrte *Huet Censura Philos. Cartes. 8.* gezeigt, daß der *Mechanismus Cartesii* eine alte Meynung sey, u. wäre sie von dem *Cartesio* auf eine neue Art vorgetragen worden. Bey solchen Sachen muß man behutsam gehen, u. durch Hülffe einer historischen Erkenntniß den wahren Werth einer Meynung einsehen.

Müllers Anmerck. über *Gracians Oracel Max. 63. M. Jo. Friderich Crellii Diss. de Obligatione ad Inuentenonem nouorum* Leipzig 1729.

Erfolgung ...

...

S. 836 ... S. 840

Ergamenes

Ergastulum

S. 841

1614

...

Ergasiotani ...

Ergasteria, heissen **Kram-Läden, Werkstätte derer Künstler und Handwercker.** *L. omnes. C. de SS. Eccles.*

Ergastici ...

...

S. 841 ... S. 843

S. 844

1619

Ergouia

Ergrimmen

...

...

Ergreifen Paulli ...

Ergrimmen, wenn es von Menschen gebraucht wird, so zeigt es eine solche hefftige Gemüths-Bewegung an, welche in volle Flammen des Eifers, des Hasses und der Rache ausbricht, so daß man die Heftigkeit solches *Adfects* auch an dem äusserlichen abnehmen kann. Also ergrimmete

- Cain, *Gen. 4, 5, 6.*
- Moses, *Num. 16, 15.*
- Balack, *c. 24, 10.*
- Saul, *1 Sam. 18, 8. etc.*

Wenn es von GOtt und Christo gesagt

wird, deutet es keine solche unartige Regungen an, sondern einen feuer-brennenden gerechten Zorn und Straffe, *Exod. 22, 24. Num. 11, 1. 10. Deut. 6, 15. etc.* so stehet auch von Christo: Er ergrimmete im Geist. *Jo. 11, 33. 38.*

Ergründen, ist diejenige Würckung des menschlichen Verstandes und zwar des *Judicii*, wenn dasselbige das Wesen einer Sache einseheth.

Wir verstehen hier unter dem Wesen der Sache nicht allein dasjenige, was einem Dinge eigen ist, sondern auch desselben Grund-Ursache. Da die Dinge ausser denen ersten Anfangs Gründen ihren hinreichenden Grund oder ihre Grund-Ursachen haben: So muß man freylich iederzeit dahin trachten, eine Sache zu ergründen, woraus denn die Gewißheit entsteht. Doch muß man auch die Grentzen der Vernunft dabey beobachten, welche endlich ein Ende haben, so daß alle Dinge nicht zu ergründen sind.

Ergründen, heist so viel als erforschen oder erkundigen, was hinter einem Menschen oder einer Sache verborgen lieget *Jer. 17, 9. 10.*

Erguel ...

...

S. 845 ... S. 863

...

...

Erinna ...

Erinnern, ist eine Sache, die man entweder gar vergessen, oder eine Zeitlang nicht daran gedacht, wieder zu Sinne ruffen, oder zu Gemüthe führen, und wird gefunden *Gen. 40, 14. Prou. 22, 19. Jo. 14, 26. 1. Cor. 4, 17. 2. Tim. 1, 5. Tit. 3, 1. etc.*

Erinnern nach toder Hand, heist so viel, daß man eines verstorbenen Mannes Erben, so man zum Erbe klagt, derselben Sachen genugsam Unterricht thun, und dieselbe wohl beweisen muß.

Erinnerung, ist die Würckung des Gedächtnisses,

S. 865

1661

Erinnyes

da man sich in dem Verstande wieder etwas vorstellt. Es geschieht dieses auf zweyerley Art: Einmahl erinnert man sich dererjenigen Dinge, die man gegenwärtig findet; das andre mahl bringet man die *Ideen* wieder hervor, deren Empfindung allbereit vergangen ist, und welche das Gedächtniß gleichsam verwahret.

Nach der erstern Art entstehen alle Begriffe. Man erinnert sich dessen, was man empfunden, und gehet die Leidenschaft in dem Verstande vorher, und die Würckung des Verstandes folget alsdenn darauf. Es ist dieses eine Haupt-Wahrheit, worauf sich die andre gründet, daß alle *Ideen* von der Empfindung herrühren; wodurch die Welt-Weisen diejenigen, welche die *Ideam innatam* behaupten wollen, zu wiederlegen pflegen.

Doch ist dieses Wort mehrentheils von der andern Art gebräuchlich, und verstehet man nur darunter, wenn man sich auf längst vergangene Dinge besinnen kan. GOTT hat uns den Verstand gegeben, damit wir nach denen Vorstellungen, die wir durch denselben bekommen, unsre Handlungen einrichten mögen. Die wahren Begriffe würden uns sehr wenig helffen, wenn wir uns dererselben nicht wieder erinnern könnten. Unsre Gedancken gehen nicht nur auf unsre gegenwärtige Handlungen, sondern sie sind auch die Regeln unsers zukünftigen und noch nicht vorhergesehenen Lebens.

Dieser herrliche Nutzen aber entstehet daher, weil wir uns der vorher überlegten Gedancken erinnern können. Ja unsere Beurtheilungskrafft würde nicht einmahl das wahre von dem falschen unterscheiden können, wenn wir uns nicht derer *Ideen* erinnern könnten, indem alle Wahrheit aus der Zusammenhaltung und Zusammenhang vieler vorher gehender Gedancken muß erkannt werden. So einen herrlichen Nutzen hat also die Erinnerung in dem Gedächtniß, und haben wir sie vor eine besondere Wohlthat GOTTes zu erkennen.

Es ist eine zweyfache Art dererjenigen *Ideen*, derer wir uns erinnern: Einige sind dem Gedächtnisse gantz feste eingeprägt, und fallen uns dieselbigen gantz leichte ein; andre hingegen kommen nicht so leicht wieder zurücke, und sind durch die Vergessenheit fast gänzlich ausgelöschet worden. Dieses hat einigen Gelegenheit gegeben, dem Gedächtniß eine dreyfache Würckung zuzuschreiben, als nemlich

- das Behalten, welches auch ins besondere die *Memorie* heisset;
- zum andern die Erinnerung oder *Recordationem*, wenn man sich eine Sache leichte wieder vorstellen kan;
- und drittens *Reminiscentiam*, wenn man sich schwer auf eine Sache besinnet.

Die *Recordatio* wird das Erinnern, die *Remiscentia* das Besinnen genennet.

Einige gebrauchen diese Wörter in dem angeführten verschiedenen Verstande; andere hingegen gebrauchen das Wort Erinnerung von allen beyden Arten.

Was ferner hierbey zu erwägen, wird unter dem Titel, **Gedächtniß**, als dem Haupt-Sitz dieser Materie, weitläufiger ausgeführet werden.

Erinnyes ...

S. 866 ... S. 868

S. 869

1669 *S. Erkembodo* **Erkennen sollt ihr etc.**

...

S. Erkembodo ...

Erkennen, bedeutet an etlichen Orten, in H. Schrift

- den ehelichen Beyschlaff, *Gen. 4, 1. 17. c. 19, 8. c. 24, 16. Matth. 1, 25.*
- desgleichen den unehelichen Beyschlaff, *Jud. 19, 25.*
- auch die Schändung derer Mannsbilder. *Gen. 19, 5. Jud. 19, 22.*

Erkennen. *Ps. 51, 5. Ich erkenne meine Missethat. Erkennen* heist im Ebräischen **ein Ding fühlen und empfinden, nach seiner Natur.** Will also David in denen Worten: **ich erkenne meine Misse-**

that: dieses sagen: ich fühle die Krafft und den Giff derer Sünden in meiner Seelen. **Scrivers** *Bibl. paru. P. I. p. 218.*

Erkennen GOTT nicht. *2 Thess. 1, 8. GOTT wird Rache üben über die, so GOTT nicht erkennen; durch diejenigen, welche GOTT nicht erkennen,* werden verstanden,

1) die Heyden, die GOTT in seiner Weißheit nicht erkennet, *1 Cor. 1, 21.* hingegen denen gedienet, die von Natur nicht Götter sind. *Gal. 4, 8.*

2) Die falsch- und irrgläubigen:

3) die Heuchler und Maul-Christen, auch die in der wahren Kirche sich aufhalten. **Weihenm.** Fest- Pos. *P. II. p. 989. seq.*

Erkennen oder kennen den Namen GOTTES. *Ps. 91, 14.* Er kennet meinen Namen; ist so viel gesagt: er glaubet, daß ich wahrer GOTT sey, ewig, allmächtig, gerecht, etc. er erkennet mein Wesen, Willen und Wercke; er erkennet mich nach der Schöpfung, Erlösung und Heiligung, nach meinen Wunder- und Wohlthaten; er setzt sein Vertrauen auf mich, und tröstet sich meiner Hülffe und Beystandes. **Weihenm.** Buß- und Gn. Pred. *p. 1496.*

Erkennen sollt ihr sie an ihren Früchten. *Matth. 7, 16.* Hiermit siehet der Heiland nicht auf den Lebens-Wandel derer falschen Lehrer; denn davon hat er schon im vorhergehenden Vers geredet;

S. 869

Erkennen die Tieffe etc.	Erkenntniß	1670
---------------------------------	-------------------	------

sondern auf die Lehre, und ist seine Meynung diese: wenn einer das Evangelium nicht rein prediget, sondern eine andere Lehre vorbringt, die mit der H. Schrift nicht übereinstimmt, so sollt ihr daran erkennen, daß er ein falscher Prophet sey. **Neumeist.** Priest. Lippen, *p. 1297. seq.*

Erkennen die Tieffe des Satans. *Apoc. 2, 24. Und die nicht erkannt haben die Tieffe des Satans;* Erkennen ist hier ein solches wissen und erkennen, da man dasjenige, das man kennet, auch zugleich liebet und lobet, annimmt und billiget. Sind also die, welche die Tieffe des Satans nicht erkannt haben, diejenigen, die nicht haben falsche Lehre, oder die derselben nicht beypflichten. **Lucii** *Apoc. Conc. 33. fol. 223.*

Erkennen wirst du den HErren, *Hos. 2, 20.* wir erkennen zwar GOTT auch ietzo, so viel uns in der H. Schrift von ihm offenbaret ist, und unser durch die Sünde verderbter Verstand fassen kann; allein solch Erkenntniß ist ietzo noch unvollkommen, es ist nur Stück-Werck, *1 Cor. 13. 9.* aber dort wird die Seele GOTT vollkommen erkennen. **Gräfens** *Conc. in Hos. p. 240.*

Erkennen wollen wir die Männer etc. *Gen. 19, 5.* Dieses Erkennen ist nicht so zuverstehen, als hätten die Leute zu Sodom erfahren, und sehen wollen, was es vor Leute wären; sondern sie zeigen damit ein fleischliches erkennen an; sie wollten diejenige Schande mit ihnen begehen, die von ihnen den Namen hat, und *Sodomia* genennet wird.

Erkennt, daß der HErre GOTT ist; Er hat uns gemacht etc. *Ps. 100, 3.* Dieses **Erkennen** ist nicht ein todes wissen, sondern ein lebendiges, das mit hertlicher Liebe und Neigung verbunden ist; sintemahl das erkennen in H. Schrift oft so viel ist, als billigen und lieben. *Ps. 1, 6. Jo. 10, 14. seq. Er hat uns gemacht* etc. das ist die

Schöpfung und Geburt; **zu seinem Volck** etc. ist die Wieder-Schöpfung und Wiedergeburt. **Ermisch.** Kirchen-Redn. P. II. f. 231. seq.

Erkenntniß, ist diejenige Würckung des Verstandes überhaupt, da wir von denen Dingen Begriffe bekommen.

Sie wird in die gemeine und in die gelehrte eingetheilet.

Die gemeine Erkenntniß, *Cognitio vulgaris*, geschieht unmittelbar durch die Sinne, und weil sie ein jeder Mensch, der nur den menschlichen Verstand hat, besitzet, so wird sie die gemeine Erkenntniß genennet. Diese gemeine Erkenntniß entsteht entweder durch die äusserlichen Sinne oder durch den innerlichen Sinn. Nicht nur dasjenige, was wir durch die äusserlichen fünf Sinne erlangen, sondern auch dasjenige, welches wir ohne weiters Nachdencken durch das *Ingenium* oder das Gedächtniß, mittelst des innerlichen Sinnes, erhalten.

Daß aber sich die gelehrte Erkenntniß auf diese gemeine gründet, und wie hingegen eine blosser Gedächtniß-Wissenschaft von gelehrten Sachen eine gemeine Erkenntniß sey: dieses werden wir sowohl unter dem Titel **Sinne**, als unter dem Titel **Gelehrsamkeit**, weiter ausführen, allwo auch die weitere Erörterung von der gelehrten Erkenntniß zu finden seyn wird.

Sonst wird die Erkenntniß noch eingetheilet in die

- wahre oder falsche,
- würckende und leidende,
- unzulängliche und gründliche,
- vergebliche und nützliche,
- deutliche und dunckle,
- ordentliche und verwirrte und in die
- vollkom-

S. 870

1671 **Erkenntniß anderer** **Erkenntniß Gottes**

mene und unvollkommene.

Gerhard in *Delineat. Phil. ration. I. 5. §. 64.*

Erkenntniß anderer, ist diejenige Erkenntniß, da wir uns einen Begriff von andern Leuten machen.

Sie ist entweder eine äusserliche, oder eine innerliche.

Die äusserliche gehet auf die äusserlichen Umstände bey einem Menschen, als dessen Gestalt und Glücks-Güter.

Die innerliche gehet auf desselben Gemüths-Art.

Die erste ist zwar eine gemeine Erkenntniß, aber zugleich auch eine gewisse. Die andre hingegen beruhet nur auf der Wahrscheinlichkeit. Die letztere ist am nöthigsten.

Die Menschen pflegen nach ihren Neigungen zu handeln. Wer sich also ihrer Handlung bedienen will, muß auf den Ursprung dererselben sehen, damit er so wohl die Handlungen hervorzubringen als dieselbe auf seine Endzwecke zu richten weiß.

Wie man einen jeden *Affect* insonderheit erkennen soll, wird unter dem Titel einer jeden Neigung erwiesen.

Von der Erkenntniß derer Gemüther aber überhaupt sind noch diese General-Regeln zu mercken:

1) Man mache sich die besondern Merckmahle von einem jeden *Afecte* wohl bekannt.

2) Die äusserlichen Zeichen, als die Gesichts-Bildung, der Gang, die Augen, das Anfühlen der Hand, die Stimme und dergleichen mehr sind zwar nicht untrügliche Zeichen, sie sind aber auch nicht gänzlich zu verwerffen, sondern mit dem übrigen zusammen zu nehmen, und auch im Nothfalle, wenn man keine bessere Erkenntniß hat, darauf zu sehen.

3) Weil Menschen alle mit einander eine Mischung ihrer Neigungen haben, muß man suchen, die Ordnung dererselben zu unterscheiden. Man muß wissen, wie eine die andere übertreffe und sie überwinden könne. Hierbey ist denn

4) nöthig, daß man solche Handlungen derer Menschen beobachte, wo verschiedene *Adfecten* zusammen kommen und mit einander streiten.

5) Bemerce man wohl den Unterscheid der Personen, in Ansehung ihres Alters, ihrer Glücks-Umstände, die Art der Verbesserung und der Verstellung, indem diese nicht mehr nur die *Adfecten* in einer ganz andern Gestalt vorstellen, so daß man bey zweyen Personen von einerley Gemüthe nicht glaubet, daß sie einerley Gemüthe haben, sondern die Tugend und die Verstellung sind vor gar keine Würckungen zu halten, und kan man von denenselben keinen Schluß auf die natürlichen Neigungen machen.

Ridiger *Sensu Veri et Falsi III. 6.*

Erkenntniß GOTTES, ist diejenige Erkenntniß, da wir uns einen Begriff von GOTT machen.

Diese hat einen doppelten Grund: der eine ist die Natur, daraus sich GOTT, als die erste Ursache dieser Wercke erkennen läst; der andere ist die Offenbarung, worinnen GOTT sein Wesen selbst kund gethan hat.

Der erstere gehöret in die *Philosophie*, der letztere in die H. Schrift. Bey der *Philosophischen* Erkenntniß sind noch zwey Stücke zu merken:

Erstlich fragt es sich, wie solche geschehe? nemlich eines Theils durch die blosser Erfahrung, wenn wir die Dinge, die in der Natur geschehen, betrachten, und daraus ohne vieles Nachdencken schlüssen, daß ein GOTT sey. Andern Theils wenn wir durch das *Judicium* aus denen Würckungen der Natur auf eine höhere Ursache

S. 870

Erkenntniß GOTTES und CHRISTI etc.

1672

schließen, welches die gelehrte Erkenntniß ist.

Vors andere ist die Frage, wie weit sich die Idee GOTTES, die wir durch diese Erkenntniß erlangen, erstrecke? da denn dieselbe so wohl die *Existenz*, als einige Vollkommenheiten GOTTES begreiffet, wie solches mit mehrern unter dem Titel **GOTT** wird ausgeführet werden.

Erkenntniß Gottes und Christi ist das ewige Leben, *Jo. 17, 3.* nemlich *caussaliter*, indem sie der rechte Weg und das rechte Mittel zum ewigen Leben zu gelangen ist; die *caussa instrumentalis*, welche das in Christo angebotene Leben ergreiffet, und sich zueignet. *Adami Delic. Dict. P. I. p. 191. seq.*

Erkenntniß der Natur, ist diejenige Erkenntniß, welche uns die Geschöpfe GOTTES in der Welt vorstellet.

Es ist entweder eine gemeine oder eine gelehrte Erkenntniß.

Die gemeine Erkenntniß ist gewiß und stellet uns diejenigen Dinge vor, welche uns in die Sinne fallen. Doch kan auch diese in zweyerley

Arten eingetheilet werden, nemlich in die natürliche und in die künstliche.

Die natürliche gründet sich nur auf die Sünde, wie wir sie von Natur haben. Bey der künstlichen aber tritt die Kunst zu der Natur und man hilft denen Sinnen durch allerhand *Instrumente*. Durch darzu bereitete Gläser sehen wir die kleinsten Dinge, und betrachten die entferntesten Sterne ganz in der Nähe. Durch die Luft-Pumpe haben wir die Natur der Luft erforschet, und wie dergleichen *Instrumente* mehr in grosser Menge angetroffen werden, wodurch wir die *Experimente* zu machen pflegen.

Die gelehrte Erkenntniß der Natur gehet auf die Grund-Ursachen derer natürlichen Dinge, und gründet sich auf die Wahrscheinlichkeit. Es ist dieses diejenige Wissenschaft, deren sich die *Physici* am meisten bedienen sollten, welche aber mehren Theils an der ersten Erkenntniß derer Sinne kleben bleiben.

Erkenntniß sein selbst, ist diejenige Erkenntniß, welche der Mensch von seinen Eigenschafften, die er an sich befindet, hat.

Es kan dieselbe auf unterschiedene Art angestellet werden, nemlich nach demjenigen Stande, in welchem sich der Mensch befindet. Unter diesen verschiedenen Stande verstehen wir den Stand der Natur und der Gnade.

Nach dem Stande der Natur kan sich der Mensch erstlich als einen Menschen und hernach als ein Mit-Glied der menschlichen Gesellschaft, darinnen er lebet, betrachten.

Betrachtet er sich als einen Menschen, so kann es wiederum auf eine gedoppelte Art geschehen, nemlich er kann eine *physicalische* und eine *moralische* Untersuchung anstellen.

Nach der *physicalischen* Betrachtung siehet er dasjenige ein, was ihm von der Natur mitgetheilet worden. Er hat einen Leib und eine Seele empfangen.

Bey dem Leibe betrachtet er desselben *Structur*, ob sich alles in gehöriger Bewegung befinde, wie er ihn an Speiß und Tranck gewöhnet, was er vor Zufällen unterworffen, ob er von starcker oder schwacher Leibes-Beschaffenheit sey.

Bey der Seele findet er einen Verstand und einen Willen.

In dem Verstande äussern sich die drey Gemüths-Kräfte, als das Gedächtniß, die Erfindungs-Krafft und die Beurtheilungs-Krafft.

In dem Willen findet er die drey Haupt-Neigungen: Ehr-Geitz, Geld-Geitz und Wollust. Alle Menschen besitzen solche, nur ist die Vermischung bey

S. 871

1673

Erkenntniß sein selbst

einem jeden unterschieden. Dahero denn der Unterschied bey denen Menschen entstehet, welches die besondere Gemüths-Art oder das *Genie* eines Menschen genennet wird. Es hat dasselbe seinen Einfluß in die Fähigkeiten, in die Endzwecke und in die daher entstehenden Handlungen derer Menschen. **Müller** über *Gracians Oracel Max.* 89, p. 695. 696.

Bey der moralischen Erkenntniß sein selbst siehet der Mensch auf die in ihn gelegte *Disposition* Gottes und wie er seine Glückseligkeit nach dem Willen des Höchsten befördern solle. Er erwägt hierbey, wie Gott in der Schöpfung, ihm drey unmittelbare Güter mitgetheilet, die

Gesundheit in Ansehung des Leibes, die Wahrheit in Ansehung des Verstandes, und die Tugend, in Ansehung des Willens.

Hierbey befindet er einen ordentlichen und ausserordentlichen Zustand.

Der ordentliche Zustand des Menschen ist, wenn die Bewegung aller Theile des menschlichen Leibes und der von GOTT geordneten *Proportion* bestehet, der Verstand von denen Regeln des wahren, des gerechten, und des guten nicht abweicht, und der Wille bloß einem gegründeten Verstande folget.

Der ausserordentliche Zustand ist, wenn der Leib von dem von GOTT geordneten Masse abweicht, und entweder das Wachsthum allzumercklich befördert, daß Abnehmen aber allzusehr beschleiniget wird, der Verstand die Wahrheit verläst, der Wille aber nur blossen sinnlichen Vorstellungen, nicht aber gründlichen Beurtheilungen folget. In diesem Zustande leben dem Leibe nach die Krancken, dem Verstande nach diejenigen, die im Irrthum stecken, und dem Willen nach, die mit bösen Neigungen behaftet sind.

Bey solcher Erkenntniß siehet der Mensch, wie übel er sich nach seinem Falle befindet. In Ansehung des Leibes ist er die elendeste Creatur. Betrachtet er seine Dauerhaftigkeit, so siehet er, wie die Sterne, Elemente, Steine, Bäume, und meisten, sonderlich die wilden Thiere länger als er dauern. Zu seiner Auferziehung, Speise, Kleidung, und andre Mittel sich zu unterhalten, braucht er mehrere Hülffe, als die Thiere. Er ist mehrern Kranckheiten unterworffen als dieselbe, und wissen sie ihre Gesundheit besser zu bewahren als er; sein Verstand ist voller Irrthum, und die bösen Neigungen werden mit ihm gebohren. Diese Gedancken von dem Elende des Menschen in Ansehung des Leibes heget *Thomasius in Cautel. circa Praecogn. Jurisprud. 1. §. 59.* Doch ist hierbey noch verschiedenes zu erinnern.

Das Elend des menschlichen Leibes stammet nicht von der Natur her. Die bösen Neigungen, nach welchen er die Mittel seiner Unterhaltung nicht nach der natürlichen Ordnung gebrauchet, sind die Ursachen, warum sein Leben verkürztet wird. Der Tod ist also ein Lohn oder ein Sold der Sünde. Daß wir aber zu unserm Unterhalt andrer Hülffe gebrauchen, dieses haben wir, in so weit es nothwendig ist, mit denen Thieren gemein. Wird ein Thier im Anfange von seinem Alten nicht ernähret, so muß es so gut sterben als der Mensch. Daß der Mensch aber diesen Unterhalt länger brauchet als die Thiere, das macht seine Natur, welche langsamer zur Reiffe kömmt als derer andern Thiere, welches aber kein Fehler, sondern eine weise Einrichtung des Schöpfers ist.

Zu seiner Nothdurfft braucht sonst der Mensch sehr wenig. Seine Haut wird ohne Kleider so rauch als die Häute derer Thiere. Die Blätter derer Bäume decken ihn so gut vor dem Regen als die Thiere. Unter der Erde kann er sich vor der Kälte beschützen. Die Füße kann er zur Flucht, und seine mit einem Stücke Holtz bewafnete

S. 871

Erkenntniß sein selbst

1674

Hand kan er ebenso gut zur Gegenwehr als ein Thier gebrauchen. Kräuter und Wurtzeln ernähren ihn; und das Wasser giebt ihm eben so viel Säffte als wie es andern Thieren giebt.

Der Mensch braucht also nicht mehr zu seinem Unterhalte als wie die Thiere; daß er aber zu seiner Bequemlichkeit die Beyhülffe derer Menschen gebrauchet, das ist an ihm kein Fehler, sondern vielmehr

ein Vorzug, nach welchem ihn GOtt gesellig gemacht hat. Der Mensch ist also in denenjenigen Stücken, in welchen er mit denen Thieren übereinkömmt, nicht unglücklicher als dieselbige, in denenjenigen aber, in welchen er einen Vorzug vor denen Thieren erhalten hat, ist er freylich unglücklicher durch den Sünden-Fall geworden.

Die Betrachtung, wobey sich der Mensch vor ein Mit-Glied der Gesellschaft ansiehet, verbindet ihn zu allen denenjenigen Pflichten, welche in dem Rechte der Natur abgehandelt werden, und die an ihren gehörigen Orten zu finden sind.

Betrachtet sich der Mensch in dem Stande der Gnaden, so muß er die Würckungen des Heiligen Geistes in sich empfinden, dieses gehöret aber nicht in unsre Abhandlung sondern in die geoffenbarte GOttes-Gelehrsamkeit.

Der Nutzen der Erkenntniß sein selbst ist über alle Massen groß. Es ist der Grund unsrer Weißheit, die uns zur Glückseligkeit beförderlich ist. Betrachtet sich der Mensch, so erblicket er eine kleine Welt, und so wohl die wunderbare Structur seines Cörpers, als die Weißheitsvolle Einrichtung seines Gemüthes lassen ihn einen mächtigen und weisen Schöpffer erkennen.

Wer sich selbst erkennt, siehet seine Fehler ein. Er weiß die Quellen seines Übels, und sucht dieselbigen zu verstopffen. Er lernet aber auch seine Stärcke und Fähigkeiten, und weiß also, wozu er sich schicket, und in was vor einem Stande er sich glücklich machen könne. Auch die Erkenntniß des Verstandes und Gemüthes beruhet auf der Erkenntniß unser selbst. Unsre Seele ist bey uns, und sie empfindet sich selber. Es ist dieses also der beste Grund, woraus wir die Schlüsse auf ihr Wesen machen können. Das Mittel hierzu zugelingen, bestehet in nichts anders als in einer Aufmercksamkeit auf unsre eigene Handlungen. Wir wenden ja so viel Zeit auf die Lesung mancher Bücher, warum wollen wir nicht selber auf uns Achtung geben, da dieses so leichte, da dieses so nützlich ist?

Der Grund unsrer Zufriedenheit ist eintzig und allein in uns zu finden. Hier sind die Mittel, welche uns wahrhaftig glücklich machen, ausser uns suchen wir sie vergebens. Zwar erschrecken wir vor uns selber, wenn wir unsre Untugenden einsehen. Doch wir können diesen Schrecken-Geist vertreiben, und werden wir uns um desto hefftiger lieben, wenn wir uns umso viel desto mehr mit uns bekannt machen.

Die alten Welt-Weisen haben die Vortrefflichkeit der Erkenntniß sein selbst sehr erhoben. Die Pythagoräer und *Platonici* hielten sie vor das erste Mittel, dadurch man zu der Ähnlichkeit mit GOtt, welches der letzte Endzweck der Philosophie sey, gelangen könne. *Scheffer de Nat. et Constit. Philos. Italicae* 7. *Buddeus Analect. Histor. Philos.* p. 368.

Chilon, einer derer so genannten sieben Weisen in Griechenland, soll das [drei Wörter Griechisch] zum Wahlspruche gehabt haben, wie wohl andre solches andern zuschreiben. *Buddeus in Ethic. Chilon.* §. 4. *Casaubonus ad Persii Sat. III.* 67. *Pufendorf. Jure Natur. et Gent.* II. 4. §. 5.

Es können auch von dieser Materie gelesen werden *Vossius de cognitione sui. Charron de la Sagesse I. 1. Abbadie de l'Art. de se*

S. 872

1675

Erkenntniß sein selbst

Erla

connoitre Loy méme. Lami de la Connoissance de Loyméme.

Erkenntniß sein selbst, *Cant. 1, 8. ...*

...
S. 873 ... S. 910

S. 911
1753

Errare. **Errette.**

Errard, (Jo.) [Ende von Sp. 1752] ...

Errare, heist irren, fehlen, das Unwahre vor das wahre ergreifen, etwas vor was anders meynen.

Errathen, heist so viel, als die Wahrheit und eines andern Sinn treffen, und wird in H. Schrift gefunden, *Gen. 44, 15. Jud. 14, 12. 13. 19. Sap. 8, 8.*

Errauld ...

...

S. 912 ... S. 932

S. 933
1797

Ertz **Ertz-Bischoff**

...

...

Ertzberger (Henricus) ...

Ertz-Bischoff, von dessen Eigenschafft ist schon unter *Archiepiscopus, Tom. II. pag. 1222.*

Wir legen aber allhier nur noch ein Verzeichniß aller gegenwärtigen Bißthümer bey:

[Verzeichnis in ganz überwiegend lat. Schrift]

S. 933

Ertz-Bischoff

1798

[Verzeichnis in ganz überwiegend lat. Schrift]

S. 934
1799

Ertz-Blume **Ertz-Ämter**

[Verzeichnis in ganz überwiegend lat. Schrift]

Ertz-Blume, siehe **Spath**.

Ertz-Gang entblößen, siehe **Entblößen**.

Ertzgebürgische Creiß, Lat. *Circulus* oder *Districtus Metallifer, Tertitorium Montanum*, wird ein gewisser Strich Landes in dem Marggrathum Meissen, an denen Böhmischen und Voigtländischen Grentzen, genennet, weil darinnen vortrefliche Bergwercke von allerhand Ertzen angetroffen werden.

Es liegen darinnen folgende Creiß-Ämter, Städte und Örter, welche dem Churfürsten von Sachsen gehörig; Das Mühl-Amt Annaberg, Augustusburg, Cathrinenberg, Chemnitz, Freyberg, Marienberg, Mitweida, Schneeberg, Stollberg, Schwartzenberg, Nossen, Franckenberg, Sachsenburg, Zwickau mit Werdau, Wiesenburg, Crottendorff, Grünhayn, Wolckenstein, Lauterstein, Frauenstein und Altenberg etc. Das Land hat reiche Gruben von allerley Metallen und Edelgesteine, sonderlich an Topasen, welche denen *Orientalischen* an Güte wenig nachgeben.

Ertz-Geschrey heist in Bergwercken, wenn immer ein Anbruch nach dem andern rege, und eine Zeche nach der andern findig wird, so sagt man: **Es folgt immer ein Ertz-Geschrey dem andern.**

Ertz-Ämter, sind diejenigen hohen Ämter, so die Chur-Fürsten des Teutschen Reichs, bey der Wahl und Crönung, eines Römischen Käysers entweder selbst, oder durch ihre Erb-Beamten zu verwalten pflegen:

Und sind dieselben die

- Ertz-Cantzler,
- der Ertz-Schencke,
- Ertz-Truchses,
- Ertz-Marschall,
- Ertz-Cämmerer, und
- Ertz-Schatzmeister.

S. 934

Ertz-Cämmerer **Ertz-Partierer** 1800

Ertz-Cämmerer, s. *Camerarius Tom. V. p. 386.*

Ertz-Cantzler, siehe **Cantzler Tom. V. pag. 604.**

Ertz-Dorff ...

...

S. 935 ... S. 953

S. 954

1839 *Eryx* *Erzila*

...

...

Erzerum ...

Erzeugung derer Dignitaeten. siehe *Dignitas. Tom. VII. p. 910. seqq.*

Erziehung derer Kinder, s. **Kinder-Zucht.**

Erzila ...

S. 954

Erzilla **Esaias** 1840

...

Erzilla ...

Erzürnen, siehe **Ergrimmen.**

Es ...

...

S. 955 ... Sp. 2042

2043[1] **Ettenheim** **Etter** **Ettersberg**

...

Ettenheims-Münster ...

Etter, wird genennet, wenn auf einen Dorff die Häuser mit ihren daran gelegten Gütern, von dem gemeinen offenen Feld-Gütern durch

[1] Bearb.: korr. aus: 3043

Zäune unterschieden, und rings um das Dorff herum eingefangen sind; dieser Umfang und was innerhalb desselben begriffen ist, wird wie gedacht ein Etter geheissen, also was die Ring-Mauer einer Stadt, das ist die Etter in einen Dorff, und was inn- und ausserhalb des Etters gelegen, das wird zu Dorff und Feld verstanden, und ist ein in Schwaben gebräuchlich Wort.

Ettersberg ...

...

S. 1065

Euangeliarium

Evangelisten

2062

...

Euangeliarium ...

Evangelische heissen diejenigen, welche sich durch die von *D. Luthern* im 16. *Seculo* angefangene *Reformation* von der Catholischen Kirche, und ihren Satzungen abgewandt.

Euangelismus ...

...

S. 1066 ... S. 1129

S. 1130

Eurome

Europa

2192

...

Euro-Notus ...

Europa, dieser Name soll von *eurys*, *latus*, und *ops*, *oculus*, *seu facies*, zusammen gesetzt seyn, welcher bey einem Frauenzimmer auf ein paar grosse Augen sein Absehen haben kann, so fern aber solcher Name, den einen Theil der Welt bedeutet, auf die Ausbreitung des Japhets in demselben gehen soll. *Becmann de Orig. L.L. v. Europa p. 449.*

Allein andere wollen nach ihrer Weise lieber einen *Phoenicischen* Namen daraus gemacht wissen, der von *apha*, *facies*, *chur*, *albus*, so viel als ein Frauenzimmer mit einem weissen Gesichte bedeutet. *Bochart Chan. IV. 33.*

Insgemein wird sie vor des *Agenoris*, Königs in *Phoenicien* Tochter angegeben, *Varro de L.L. IV. 6.* als welcher sie mit der *Telephussa* gezeugt haben soll; *Apollodorus III. 1. §. 1.* jedoch sind auch, welche sie zu des *Phoenicis* Tochter machen, *Palaeph. de Incred. 15. Apollodorus l. c.* und da ja wiederum andere ihren Vater auch *Agenorem* nennen, geben sie doch vor die Mutter die *Argiopen*, des *Nili* Tochter an. *Hyginus Fab. 178.*

Weil sie von sehr schöner Gestalt war, verliebte sich *Juppiter* in sie, und befahl daher dem *Mercurio*, des *Agenoris* Heerde Rind-Vieh unvermerckt an das Ufer des Meers zu treiben. Als solches geschehen, nahm *Juppiter* selbst die Gestalt eines ungemein schönen Ochsens an sich, und da die *Europa* mit ihrem Frauenzimmer auch an besagtem Ufer spazieren gieng, und sich dem Viehe näherte, wuste dieser verstellte Ochse ihnen insgesamt so zu schmeicheln, daß er endlich die *Europam* so keck machte, sich, da er sich niedergelegt, gar auf ihn zu setzen. Allein so bald auch solches geschehen, erhob er sich wieder,

und ging mit ihr See einwärts, kehrte sich auch an kein Schreyen und Klagen der *Europae*, sondern führete sie über die See hinweg biß in *Cretam*. Als er hieselbst angelanget, nahm er seine eigentliche Gestalt wieder an sich, und wuste sich gegen die *Europam* so anzustellen, daß sie dessen Caressen Gehör gab, und nachher den

S. 1131

2193

Europa

Minöem, *Sarpedonem* und *Rhadamanthum* mit ihm zeugete. **Herodotus I. 173.**

Auch wieß man noch zu *Plinii* Zeiten einen Ahorn-Baum auf der Insel *Creta* in *Gortia*, welcher niemahls seine Blätter fallen ließ, dessen Ursache eben diese seyn sollte, daß *Juppiter* unter demselben die *Europam* bedienet. **Plinius Hist. Nat. XII. 1.**

Indessen sendete *Agenor* seine Söhne, nemlich den *Cadmum*, *Phoenicem*, *Cilicem* und *Thasum* mit zugegebener Mannschaft aus, die *Europam* wieder zu suchen, und da er ihnen befohlen, selbst auch nicht wieder zukommen, wo sie dieselbe nicht wieder mit zurück brächten, liessen sie sich allerseits in fremden Ländern nieder, weil sie nirgends eine Nachricht von ihrer entführten Schwester antreffen konnten. **Apollodorus III. 1. §. 1. Hyginus Fab. 178. Ovidius Met. II. 836.**

Daß sie des Königs in *Phoenicien* Tochter gewesen, ist ausser allem Zweifel; allein der Ochse, so sie entführet, soll nach einigen ein See-Räuber aus *Creta* gewesen seyn, so *Taurus* geheiß. **Palaephat. de Incred. 15.**

Andre erzählen, daß dieser *Taurus* ein General des Königs in *Creta*, *Asterii* gewesen, welcher, als er die Stadt *Tyrus* eingenommen, und geplündert, die *Europam* mit sich genommen habe, die aber bereits mit dem *Joue* obermeldte 3. Söhne gezeuget; *Asterius* habe hernach *Europam* geheurathet, und weil er keine Kinder von ihr erhalten, habe er des *Jouis* Söhne an Kindes Stat angenommen. Andere wollen, daß es ein gantzer *Troupp* Leute gewesen, welche sie entführet, und indem sie einen Stier in ihrer Fahne geführet, habe man daher Gelegenheit genommen, die Fabel von dem verwandelten *Joue* zu erdichten. **Meursius ad Lycophron 1299.**

Die allgemeinste Meynung ist, daß sie einige Cretische Kaufleute ersehen, und weil sie mit selbiger dero Schönheit wegen, ihrem Könige *Asterio* einen Gefallen zu erweisen gedachten, sie zu *Sarapia*, zwischen *Tyro* und *Sidon* entführet, und weil ihr Schiff einen weissen Stier zum Zeichen gehabt, habe man solches nach der Zeit selbst vor einen Ochsen angegeben, zumahl biß ietzo nicht ungewöhnlich ein dergleichen Schiff selbst den Stier, wie den Löwen, Greif, u. s. f. zu nennen, nachdem sie nemlich solche Thiere zu ihrem Wapen oder Zeichen führen. **Tzetzes ad Lycophr. l. c. Pollux I. 83. Festus V.**

Wie aber solche Entführung auch eine *Revenge* derer *Europaeer*, wegen derer von denen Asianern geraubten *Jo* seyn sollen; **Herodotus I. 2.**

Also hatte doch solche *Europa* die Ehre, das von ihr unser gantzer Welt-Theil den Namen bekam. **Varro de L. L. IV. 6. Festus l. c. Seruius ad Virgil. Aen. VI. 385.**

Es wird übrigens ihre Entführung aufs Jahr der Welt 2506. und also die Zeiten Mosis, **Eusebius apud Caluis. ad A. M. 2506**, nach andern in *A. M.* 2538, oder auch noch von andern erst auf die Zeiten des *Othoniels* gesetzt. **Vossius Epitom. H. V. p. 8.**

Wie aber bey alle dem auch einige den Cretensischen König, dem sie zugeführt worden, für *Asterionem*, *Apollodorus III. 1. §. 2.* oder *Asterium*, auch *Xanthum* nennen, *Augustinus di Ciu. Dei XVIII. 12.* und mit dem *Joue* so fern vermengen, als dieser ein gemeiner Ehren-Name aller Könige ist; *Vossius Theol. Gent. 1. 14.* also stehet daher zu ermessen, mit was vor Gründen vorgegeben wird, daß *Jupiter* zum Andencken solcher Begebenheit den Stier mit in den Thier-Creiß am Himmel gesetzt habe. *Eratosthenes. Cataster 14.*

An ihr soll *Jupiter* erwiesen haben, das eine unartige Liebe auch die größten Leute zu dummen Ochsen mache, und nachdem solches auch *furieuse bestien* sind, durch sie alsdenn oft Land und Leu-

S. 1131

Europa

2194

te ins Verderben gesetzt werden. *Natalis Comes VIII. 23.*

Es ist aber gedachtes Land *Europa* eines von den vier Theilen der Welt, welches sich von 34. Grad *Latitud.* biß auf den 72. und von dem 9. Grad *Longitud.* biß auf den 93. oder 94. erstrecket, woraus erscheinet, daß es fast gantz innerhalb der *Zonae Temperatae* und nach keinem Theile in der *Zona Torrida*, wiewohl nach einem kleinen Stücke an und in der *Zona Frigida* lieget.

Gegen Mittag hat es das mittelländische Meer, wodurch es von *Africa* abgesondert wird. Gegen Abend grenzet es an das Atlantische Meer, gegen Mitternacht an das Eiß-See, und gegen Morgen wird es von Asien geschieden durch den *Archipelagum*, den See *Marmora*, die Meer-Enge bey *Gallipoli*, das schwarze Meer, die Meer-Enge von *Cassa* oder den *Bosporum*, den See *Zabaque* und den Fluß *Don* oder *Tanais*, von welchem man eine Linie biß an den Fluß *Obi*, und von dar vollends an das Eiß-See ziehen muß. Und darinnen sind der meiste Hauffen derer alten Erd-Beschreiber mit denen neuern eins, daß sie den *Tanais* zur Grentze zwischen *Europam* und *Asiam* setzen. *Strabo II. p. 182 seqq. Mela I. 1. Dionysius Perieg. 14. Plinius Hist. Nat. IV. 11. 12. 23. 32. Arrianus de Exped. Alex. II. 30. Herodotus IV. 45. Arrianus Periplo p. 11. Ouidius ex Ponto IV. 10. vs. 55. Orosius I. 2.*

Andere haben den *Phasis* vor die Grentze angegeben. *Herodotus IV. 45. Plato in Phaedone p. 43. Cellarius Not. Orb. Ant. II. 1. §. 3. 4.*

Alles nun, was man von der lincken Hand gegen Abend antrifft, ist *Europa*, alles Übrige zur rechten Hand aber *Asia*.

Die äusserliche Gestalt betreffend, so vergleichen es einige derer Alten mit einem Drachen, einige aber von denen neuern Erd-Beschreibern sagen, daß es einer sitzenden Jungfrau ähnlich sey, da denn dieser Einbildung nach, die *Fontange* Portugall, und Spanien der Kopff seyn soll, durch *Languedoc* und *Gascogne* wird der Halß, durch Franckreich aber die Brust, durch Italien und Groß-Britannien die Ärme, durch Teutschland der Bauch, durch Böhmen der Nabel, das übrige Theil aber des Leibes durch die übrigen Königreiche und Provintzien vorgestellt.

Die Länge von *Europa* wird von dem Vorgebürge *S. Vincentii* in Spanien bis an den Fluß *Obi* gerechnet, und begreift 900. Teutsche Meilen in sich. Die Breite von Mittag gegen Mitternacht wird von dem Gebürge *Taenarae* in *Morea* an biß an *Rurubas* in *Scritofinnia*, so in der heutigen Land-Charten *Noortkin* genennet wird, gerechnet, und begreift 550. Teutsche Meilen in sich.

Man zählet heute zu Tage darinnen ungefehr 31. grosse Provintzien, als:

- 1) Spanien mit denen daran stossenden Inseln;
- 2) Franckreich;
- 3) Groß-Britannien mit einer grossen Menge verschiedener kleiner angrenzenden Inseln;
- 4) Irrland mit denen gleichfalls dabey gelegenen kleinen Inseln;
- 5) Ober- und Nieder-Teutschland;
- 6) Böhmen;
- 7) Dänemarck mit denen Inseln Seeland und Fühnen;
- 8) Norwegen mit denen Inseln Ißland und Frießland;
- 9) Schweden mit Lapp- und Finnland;
- 10) Liefland;
- 11) Preussen mit Cassuben;
- 12) Lithauen;
- 13) Klein- und Groß-Polen mit denen dazu gehörigen Provintzien, als Podolien, Volhynien, Podlachien, Masovien, Samogitien etc.
- 14) Ungern;
- 15) Sclavonien;
- 16) Boßnien;
- 17) Croatien;
- 18) Dalmatien;
- 19) Italien;
- 20) Sicilien;
- 21) Sardinien;
- 22) die Insel Corsica;

S. 1132

2195

Europa

- 23) Candia,
- 24) Griechenland, mit kleinen Inseln,
- 25) Servien,
- 26) die Wallachey,
- 27) Bulgarien,
- 28) Siebenbürgen,
- 29) die Moldau,
- 30) die kleine Tatarey, und endlich
- 31) Moscau oder Rußland.

Unter die Beherrscher dieser Lande werden gerechnet

- 3. Kayser, als der Römische, Rußische und Türckische,
- 8. Könige, als der in Spanien, Franckreich, England, Polen, Dänemarck, Schweden, Portugall und Preussen,

wiewohl verschiedene andere Königreiche sind, die aber die bereits angeführten Potentaten beherrschen, als da sind Ungern, Böhmen, *Neapolis*, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, welche der Römische Kayser, und so fort besitzt.

Ausser denen Königen ist zu bemercken,

- der Ertz-Herzog in Österreich und Groß-Herzog von Florentz,
- die Herzoge, sonderlich durch Teutschland und Italien:

- desgleichen unter denen Geistlichen der Pabst, die Ertz-Bischöffe zu Mayntz, Trier und Cöln:

Ferner verschiedene Republicquen, als da sind

- Venedig,
- die vereinigten Niederlande,
- Genua,
- Lucca,
- das Schweitzer-Land,
- die Graubünder,
- das Walliser-Land,
- Genf,
- denen noch andere Ragusa und St. Marino hinzufügen.

Die Inseln, Flüsse und Berge in Europa sind folgende:

Unter denen Inseln sind

- erstlich auf dem *Oceano*
 - die Britannische Inseln, als England, Schottland und Irrland,
 - die *Insulae Arcades*,
 - *Hebrides*,
 - und einige andere mehr:
- die grösten auf dem Mittelmeer sind
 - Sicilien,
 - Sardinien,
 - *Corsica*,
 - *Candia*,
 - *Cyprus*,
 - *Rhodus, etc.*
 - Die Inseln von Griechenland
 - und einige andere an denen Küsten von Italien und *Provence*.
- Die Inseln auf der Ost-See sind
 - Seeland,
 - Fünen,
 - Rügen,
 - Bornholm,
 - Gothland,
 - Ösel etc.

Die vornehmsten Flüsse sind,

- der Rhein, die Donau, Mayn, Weser, Elbe, und Oder in Teutschland:
- Die *Loire, Seine, Rohne, Saone* und *Garonne* in Franckreich;
- der *Po* und die *Tyber* in Italien;
- der *Tagus, Duero, Guadiano, Ebro, Guadalquivir* in Spanien:
- Die Weixel und Dnieper in Polen;
- die Volga und Don in Moscau:
- die *Thames* in England;
- die *Tay* in Schottland;

- die *Schannon* in Irrland;
- die Schelde und Maas in denen Niederlanden.

Die berühmtesten Gebürge in Europa sind

- die Riphäischen Gebürge in Moscau:
- die Carpathischen zwischen Polen und Ungern,
- die Pyrenäischen zwischen Spanien und Franckreich;
- die Alpen und
- das Appenninische Gebürge in Italien, und an denen Grentzen desselben.

Obwohl Europa das kleinste unter allen 4. Theilen der Welt ist, so ist es doch um verschiedener Ursachen willen allen übrigen vorzuziehen. Die Luft ist darinnen gemäßiget, und die Landschaften sind sehr fruchtbar, ausgenommen diejenige, welche sehr weit gegen Norden zu liegen. Es hat an allen nothwendigen Lebens-Mitteln einen Überfluß. Die Einwohner sind von sehr guten Sitten, höflich und sinnreich in Wissenschaften und Handwercken.

Von denen Frantzosen urtheilet man, daß sie von guten Manieren, erfahren, tapffer, aber etwas zu hitzig und unbeständig sind. Die Teutschen sind verständig, aufrichtig, tapffer und arbeitsam, wurden aber vorzeiten insgemein der Trunckenheit beschuldiget, während sie doch mehr aus einer Gewohnheit als Trieb ihrer Natur ergeben gewesen. Die Italiäner sind höflich und nette, aber darneben eifersüchtig und untreu. Die Spanier sind bedacht-

S. 1132

Europa *Europus*

2196

sam und klug, aber daneben hochmüthig. Die Einwohner in Britannien sind behertzt, und dabey etwas verwegen, zugleich aber auch von einem hohen Geiste.

Die Europäer haben auch durch ihre Geschicklichkeit und Tapfferkeit die vortrefflichsten Theile der Welt unter sich gebracht. Ihr Witz erhellet aus ihren Wercken: Ihre Klugheit aus ihrer Regierung: ihre Stärcke und Macht aus ihren Armeen: Ihre gute *Conduite* aus ihrem Handel und Wandel: und endlich ihre Pracht und Herrlichkeit aus ihren Städten und Gebäuden.

Es sind 3. Haupt-Sprachen in Europa, als die Lateinische, Teutsche und Slavonische.

- Die Lateinische wird geredet in Italien, Franckreich und Spanien, wiewohl mit unterschiedenen Mund-Arten;
- die Teutsche mit solchen, die von ihr herkommen, in Teutschland, in denen Britannischen Inseln, in Dänemarck und in Schweden,
- die Slavonische aber in Polen, Moscau, Böhmen und einem grossen Theile der Europäischen Türckey.

Die 3. Haupt-Religionen sind die catholische, Protestantische und Griechische.

Strabo. Ptolemaeus. Plinius. Pomponius Mela. Solinus. Merula. Magin. Ortel. Mercator. Clavius. Capella. Belleforet. Dauity. Cluuerius. Sanson. du Val. La Mothe. La Vayer. Briet. Bertius. Goliniz. Ferrar. Baudrand. et Martiniere in Lex. Geogr. Scaliger Diatr. de Ling. Europ. Brevevood. de Ling. et Rel. Europ. Becmann. Histor. Orb. Ferrar. Bosius Diss. de Statu Europae. Weigelius im Erd-Spiegel. etc. Cellarius Not. Orb. Ant. 11.

Europa, (*Montes de*) ...

...

S. 1133 ... S. 1197

S. 1198

Exegetice **Exempel.**

2328

...

Exelodunum ...

Exempel, dieses Wort wird in unterschiedener Absicht gebraucht. In der *Logic* wird es mit zu denen Vernunft-Schlüssen gezählet. Es gehöret dieser Schluß zur ersten Figur, und nimmt man in demselben Stat eines Haupt-Satzes einen Satz, dessen *Subjectum* ein *Indiuiduum*, oder eine einzelne Sache ist, und bejahet oder verneinet etwas von demselben, welches von der *Specie*, darunter das *Indiuiduum* gehöret, überhaupt oder allgemein geschehen kan. Z. E. wenn Gläubige also schlüssen: ¶

Die Schrift sagt: Abraham ist gerechtfertiget worden, durch den Glauben an Christum; also werden wir auch gerechtfertiget. ¶

So hat dieser Schluß seine gute Richtigkeit, denn sie und Abraham stehen unter einer *Specie* nemlich derer Gläubigen, welchen allen das *Praedicatum* der Rechtfertigung zukömmt. Es ist daher eben das als wenn die Schrift sagte: ¶

Die Gläubigen werden durch den Glauben an Christum gerechtfertiget; Wir sind Gläubige; E. werden wir gerechtfertiget. ¶

Die Richtigkeit also zu schlüssen beruhet darauf, daß diejenige Sache, worauf wir schlüssen, mit dem Exempel, nach dem wir schlüssen, übereinstimmen müsse. Wo aber dergleichen Übereinstimmung nicht ist, da läst sich auch nicht schlüssen. Als wenn einer sagen wolte: ¶

Alexander hat die Soldaten mit Trutz vom Aufruhr aufgehalten; Also soll ein jeder Feld-Herr ein gleiches thun. ¶

Denn als Kayser *Galba* dieses unternehmen wollte, verlohr er sein Leben darüber. Die Krafft des Schlusses liegt eigentlich nicht in dem Exempel: und da dasselbe vielen Sophistereyen unterworfen ist, so muß man solches nur sparsam gebrauchen. *Scheubler IV. 3. tit. 4. oper. Logic. Donatus de Arte Syllogistica Articul. 15. §. 690. Ridiger Sensu Veri et Falsi II. 10. n. 7. 8.*

Gleichfalls wird dieses Wort in der Moral gebraucht. Man redet darinne von dem Nutzen und Schaden derer Exempel und hält sie vor ein Mittel, wodurch der menschliche Wille Theils verbessert, Theils verschlimmert werden kan. Die Exempel sind entweder wahrhaftige oder erdichtete; von denen erdichteten wird unter dem Titel Fabel zu reden seyn. Hier handeln wir von denen wahrhaftigen.

Der Nutzen, der

S. 1199

2329

Exempel

durch die Exempel hervorgebracht wird, ist bekannt. Er erstreckt sich entweder auf den Verstand oder auf den Willen. Auf Seiten des Willens dienen sie dazu, daß durch ihre Vorstellungen das Gemüthe sich leichte einnehmen und bewegen läst. Der Wille folgt dem Verstande,

und je lebhafter die Vorstellungen desselben sind, je mehr bewegen sie den Willen.

Da nun die Exempel als ganz leicht zu begreifende Dinge die *Imagination* einnehmen können: so kan man daraus die Krafft, welche die Exempel über das menschliche Gemüthe haben, schlüssen. **Seneca** sagt: *longum iter est per praecepta, breue et efficax per exempla*; welcher Ausspruch in Ansehung dererjenigen Stat findet, die eine starcke und zwar sinnliche Einbildungs-Krafft haben. Bey Leuten aber die ihre Beurtheilungs-Krafft geschärfset, richtet man mehr mit theoretischen Exempeln aus.

Die Menschen sind zur Nachahmung anderer geneigt. **Quintilianus** *Inst. Orator. X. 11.* spricht: *atque omnis vitae ratio sic constat, vt quae probamus*[1] *in aliis, facere ipsi velimus. Sic litterarum doctos, vt scribendi fiat vsus, proni sequuntur. Sic musici dicentium pictores opera priorum, rustici probatam experimento culturam in exemplum intuentur. Omnes denique disciplinae initia ad propositum sibi praescriptum formari videmus.*

[1] Bearb.: korr. aus: probamns

Diese Neigung rühret aus nichts anders her, als aus der verderbten Ordnung der Natur, da man an Stat weiter nachzudencken, sogleich ohne Grund das ergreiffet, worinne man andre glücklich siehet.

Die Alten haben die Krafft derer Exempel gar wohl gewust, weswegen sie also geschrieben:

Cicero *pro Archia 6.* *Quam multas nobis imagines non solum ad intuentum verum etiam ad imitandum fortissimorum virorum expressas, scriptores latini et graeci reliquerunt*[1] *? Quas ego mihi semper in administranda Republica proponens, animum et mentem ipsa cogitatione hominum excellentium conformabam.*

[1] Bearb.: korr. aus: rliquerunt

Plinius *in Panegy. 45.* *Vita Principis censura est, eaque perpetua, ad hanc dirigimur, ad hanc conuertimur, nec tam imperio nobis opus est, quam exemplo.*

Seneca *Ep. 11.* *Aliquis vir bonus nobis eligendus est, ac semper ante oculos habendus, vt sic tanquam illo spectante viuamus, ac omnia tanquam illo vidente faciamus.*

Um der Kürtze des menschlichen Lebens, welche uns nur wenig Exempel vorstellet, zu Hülffe zu kommen, so ist der Fleiß dererjenigen nicht zu tadeln, welche die vergangenen Exempel in ihren Schrifften aufgezeichnet haben. Wir haben dreyerley Schrifften in dieser Art.

Die erste haben das Leben andrer, ohne auf etwas weiters zu sehen, beschrieben. Geschiehet dieses mit Wahrheit und Vernunfft, so ist solches ein Werck von grosser Wichtigkeit.

Andre haben nach gewissen Classen derer Tugenden Exempel zusammen gelesen, wie solches bey denen Alten **Valerius Maximus** gethan. Welchen hernach wieder gefolget

- **Balthas. Exnerius** in 9. Büchern *Dictorum factorumque memorabilium.*
- **Baptista Fulgosus** in 9. Büchern *Factorum Dictorumque memorabilium ex omni historia veteri et recenti.*
- **Antonius Cocceius Sabellicus** in 10. Büchern *exemplorum.*
- **J. Baptista Egnatius** in 9. Büchern *de exemplis illustrium virorum Venetae ciuitatis atque aliarum gentium.*
- **Jo. Scheffer** in *Memorabilibus exemplis Suecicae gentis.*

Die

dritten haben ihre Moral durch Exempel tractirt, als

- *Simon Goulartius in Morum philosophia Histor.*
- *Jo. Conrad Durrius in Ethica paradigmata.*
- *Brochmandus in specimine Ethices Historicae.*

Es ist diese Methode, wenn sie recht angewendet wird nicht ohne Nutzen. Ein Moraliste kan die Historie nützlicher und annehmlicher machen, wenn er die moralischen *Principia* hinzusetzt. Und ein *Historicus* zeigt hinwiederum durch die Exempel, daß die moralischen Sätze nicht leere Grillen sind.

Haben die Exempel einen so grossen Eindruck und zwar sonderlich bey denenjenigen, welche auf keine andere als sinnliche Art zu schlüssen vermögend sind: so folget, daß diejenigen, welche vor andern erhaben sind, und also mehr in die Augen fallen, andere durch ihr gutes Exempel ermuntern müssen. *Marius* saget also bey dem *Sallustio in Jugurtha* 85. gantz recht: *Atque etiam cum apud vos, aut in Senatu verba faciunt, pleraque oratione maiores suos extollunt, eorum fortia facta memorando clariores sese putant: quod contra, nam quantum vita illorum praeclarior, tanto horum secordia flagitiosior et profecto ita se res habet, maiorum gloria posteris lumen est, neque bona neque mala in occulto patitur.*

Selbst die heilige Schrift befiehet denen Gläubigen, daß sie ihr Licht leuchten sollen lassen vor denen Leuten, damit ihre gute Wercke gesehen, und der Vater im Himmel gepreiset werden möge. *Matth. 5, 16.*

Es ist also eine besondere Pflicht dererjenigen, welche im Ansehen stehen, zu welchen sonderlich Fürsten, Lehrer und die Eltern gehören, durch ihre Exempel, denen welche ihnen folgen, gute und richtige Lebens-Regeln beyzubringen. *Plinius* hat dieses in der angeführten Stelle von denen Fürsten beygebracht, und *Plutarchus* erfordert solches von denen Eltern, in dem Buche, welches er von der Erziehung derer Kinder geschrieben 15.

Es ist hiebey noch die Frage, wie man sich andrer Exempel müsse zu Nutze machen? Dasjenige, wodurch andre uns ein Exempel geben, sind ihre Reden und würckliche Thaten. Diese erkennen wir entweder auf eine gemeine oder aber auf eine gelehrte Art. Die gemeine Art siehet nur auf dasjenige, was unmittelbar in die Sinne fällt: die gelehrte Art ist mit einem Nachdencken verknüpfft, und untersucht zugleich den Grund von dererjenigen Handlung, welche wir uns als ein Exempel vorstellen.

Bey dieser letztern Art der Erkenntniß ist der Nutzen weit grösser, als bey der erstern. Man kan leichte beurtheilen, was nachzuahmen und was zu verwerffen sey. Man kan auf diese Art aus denen allerschlimmsten Exempeln einen Vortheil ziehen, und endlich kan man die *Adplication* leichter auf sich machen, welches hingegen bey der gemeinen Erkenntniß nicht so angehet, und dahero bey vielen eintritt, was *Horatius* sagt: *O imitatorum stultum pecus!* Es ist also gut, fleißig historische Bücher zu lesen, und erbare Gesellschafften zu besuchen, welches letztere wenigstens in Ansehung des Wohlstands, der sich auf die eingeführte Gewohnheit geschickter Leute gründet, unentbehrlich ist.

Von dieser Materie können ferner nachgelesen werden, *Bosius de comparanda Prudentia et Eloquentia ciuili. Boecler. in Historia*

Schola Principum, *Casaubonus* in der Vorrede des *Polybii. Paschius de variis modis moralia tradendi* 5. p. 455. *Cellarius* in *Program.* p.

S. 1200

2331

Exemplar *Exemptio*

38.

Endlich wird dieses Wort in der *Didactic* oder Unterweisungs-Kunst gebraucht. Man erläutert nemlich eine *abstracte* Regel, wenn man sie auf das sinnliche, oder auf Exempel zurücke führet.

Dieses ist gleichfalls der Gebrauch von dem Exempel in der Rede-Kunst. Man hat nichts mehr dabey zu mercken als das, da das Exempel eine Erläuterung seyn soll, man nicht entweder ungewisser, das ist solcher, die nicht unter die Regel gewiß gehören, oder dunckler, die schwerer zu begreifen als die Haupt-Sache selber sind, sich bedienet.

Exemplar, heist das *Original* selbst oder *authenticum*, *differiret* von *Exemplum*, so nur eine *Copie*, Muster, Probe und dergleichen bedeutet.

Exemplaris substitutio ...

...

Exempta actio ...

Exempti, heissen diejenigen, welche sowohl wegen ihrer Person und habenden *Characters*, als auch wegen einiger besitzender Güter, von der *Jurisdiction* einer gewissen Obrigkeit gänzlich befreyet, und diese zu *agnosciren* nicht schuldig sind.

Exemptio, wird im teutschen Staats-Rechte genennt, wenn ein dem Reiche[1] unmittelbar unterworffener[2] Stand durch List, Gewalt oder eigene Bewegung dem Reiche entzogen wird. **Martenberg** *Diss. de Statibus Imp. exemptis* Jen. 1671. **Limnaeus** *J. Publ.* I. 9. §. 8. p. 124. **Vitriarius** *Inst. Jur. Publ.* II. 3. §. 1. p. 988.

[1] Bearb.: korr. aus: Rechte

[2] Bearb.: vgl.: Ohne Mittel dem Heil. Reich unterworfen seyn

Sie wird *in totalem* und *partialem* eingetheilet. *Totalis Exemptio* geschicht, wenn ein Reichs-Stand den Kayser nicht mehr vor sein Oberhaupt erkennt, und auch die gehörigen Anlagen nicht mehr entrichtet. Dergleichen geschicht entweder durch *Praescription*, oder durch das *Jus Belli*, wenn durch den erfolgten Frieden ihm die *Exemptio* zugestanden wird. Hat sich aber einer auf unrechtmäßige Art dem Reiche entzogen, so kann der Kayser Vermöge seiner *Capitulation*, oder geschehenen *Reseruation* allezeit dergleichen Fürsten wieder zu Gehorsam bringen. **Boecler**. *Not. Imp.* II. 3. **Pfeffinger** *ad Vitriar.* I. c. §. 5. p. 1015. *seq.*

Exemptio partialis ist, wenn einer von des Reichs unmittelbarer Oberherrschaft entzogen wird, doch also, daß er

S. 1200

Exercere actionem

Exercice

2332

dem Reiche mittelbar unterworffen bleibt. **Vitriarius** *l. c.* II. 5. *pr.* p. 1017.

Dieses geschicht nun entweder *cum*, oder *sine onere*; *Cum onere*, wenn des *Exempti* Anlagen gegeben werden, und der *Eximens* ihn auf dem Reichs-Tage vertritt. *Sine onere exemptus* ist, wo der *Eximens* gar nichts erlegt, sondern der *Exemptus* in der Reichs-*Matricel* nicht weiter fortgeführt wird: weil aber das letzte dem Reichs-*Fisco* nicht zuträglich, so haben sich unterschiedene Reichs-Creise beschweret, und gesucht, daß die *eximirenden* Stände im Reichs-Anschlage höher

angesetzt mögten werden. *Limnaeus Addit. ad J. Publ. I. 6. §. 73. Tom. IV. p. 72. seq.*

Einen *Catalogum* von denen *eximirten* Reichs-Ständen, findet man im **Europäischen Herold** *Tom. I. p. 992.* bey dem **Cortreio Corp. Jur. Publ. Tom. I. p. 136.** **Lünigen** im Reichs-Archiv *P. Gen. p. 772.* und **Pfeffingern** ad **Vitriar.** *l. c. II. 5. §. 3. p. 1038. seqq.*

Die Ursachen der *Exemption* sind insgemein,

- das Absterben derer Reichs-Stände,
- das *Crimen perduellionis*,
- *Praescriptio immemorialis*,
- die freywillige Unterwerffung, und
- die besondere Kayserliche Erlaubniß.

Daß ein Reichs-Stand *eximirt* worden, wird meistens durch die geleistete Unterthänigkeit erwiesen, wenn er das *Homagium* ablegt, die Straffe erlegt, die *Adpellation* erlaubt, auf denen Land-Tägen und vor Gerichte erscheint, die Anlagen erlegt. **Myler von Ehrenbach** *de Stat. Imp. IV. 102. seqq.* **Victor** *de Exemt. Vitriarius l. c. §. 7. p. 1047.*

Exercere actionem ...

...

S. 1201 ... S. 1202

S. 1203

Eximiren *Existenz*

2338

Exilles [Ende von Sp. 2337] ...

Eximiren, aussondern, ausnehmen, befreyen, frey sprechen, stellen, benehmen.

Eximirte Stände, siehe *Exemptio*.

Exinanire Legatis patrimonium, das Vermögen durch *Legata* schwächen. *L. 13. C. de inoffic. donat.*

Exinanitur Feudum, das Lehn wird zu nichts. *1. feud. 15. §. 2.*

Exischios, die **Verrenckung der Hüffte**.

Existenz, ist diejenige Beschaffenheit einer Sache, nach welcher eine Sache ist, oder nach welcher sie kann gedacht werden.

Im Teutschen wird es das **Seyn** einer Sache genennet.

Einige nennen es die Würcklichkeit, und **Erhard Weichel** in *Existentia diuina demonst.* bey dem Tugend-Spiel spricht, daß die *Existenz* die That sey, wornach das Ding im Wercke und ausser unsern Dencken in der Welt vorhanden.

Andre erklären sie also: *Existentia est, per quam aliquid est extra suas causas.* Viele tadeln diese *Definition* deßwegen, seil sie von GOtt, der von keiner andern Ursache ist, nicht kann gesagt werden. Doch meynet **Scheibler** *Metaphysic. I. 15. p. 187.* sie könne noch Stat finden, wenn die Worte *extra causas* nur in verneinendem nicht aber bejahendem Verstande angenommen würden.

Noch andre sagen: *Existentia est id, per quod aliquid desinit esse intra suas causas.* Es ist aber hierbey auszusetzen, daß eine Sache nicht erst durch ihre *Existenz*, sondern durch ihre Hervorbringung, die eher als die *Existenz* ist, zwischen ihren Ursachen zu seyn aufhöret. **Glau-berg** in *Ontosoph. p. 297.*

Von denen *Scholasticis* wird sie *Actus entitativus* genennet, weil durch sie etwas in der That vorhanden sey.

Das Wort *Essentz* wird zuweilen in eben dem Verstande wie *Existenz* genommen, doch muß dieses von jenem, wenn es das Wesen einer Sache bedeutet, wohl unterschieden werden. Es ist eine andre Frage, was eine Sache und ob eine Sache sey; *Weichel l. c.* hat dieses also erklärt: wie solches jener Goldschmied erfahren, dem ein Bauer nur das Wesen eines Gold-Stückes, das eines Eyes groß, mit Worten vortragen, und gefragt, wie theuer doch benanntes Goldstück sey? der Goldschmied meynt, der Bauer habe ein so grosses Goldstück wirklich in seiner *Existenz* bey sich, es zu verhandeln, bringt ihm derowegen einen Rausch zu, um solches wohlfeiler von ihm zu erhandeln, fragt endlich, wo er es habe? dem der Bauer sagt: er habe keines, doch wenn er einmahl eines fände, mögte er gerne wissen, was es werth sey. Die *Metaphysici* sagen, daß *Essentz* und *Existenz* von einander unterschieden würden *ratione ratiocinata*. In der That könne die *Existenz* ohne die *Essentz* nicht seyn, noch diese ohne jene; in denen Gedanken aber könnten sie von einander abgesondert, Vermöge der *Abstraction* betrachtet werden. Doch muß hierbey das Wort *Essentz* in weiterm Verstande, daß man hierdurch nicht nur die Ursache, wodurch es ist, sondern die Dinge, welche derselben eigen sind, verstehe, angenommen werden. *Cler. in Ontolog. c. 4. Chauvin Lex. Philos. p. 228.*

Ferner so fast die wahre Idee von der *Existenz* nicht zugleich eine wahre *Idee* von der *Essenz* in sich, als wenn

S. 1204

2339

Existimatio Exnerus

man sagen wollte: *Spinosa* hat die *Existenz* Gottes zugegeben, also hat er auch einen wahren Begriff von dem göttlichen Wesen gehabt. Wir wissen offtermahl gewiß, daß etwas ist, aber was es eigentlich ist, oder von dem Wesen desselben, haben wir noch keine deutliche Erkenntniß. Wenn sich die Vernunft den Begriff von der *Existenz* recht vorstellen will, so muß sie nothwendig bey der Sache, welcher die *Existenz* zukommen soll, den Ort und die Zeit betrachten. Ausser diesen kann man die Dinge nicht von einander unterscheiden, und also kann man auch nicht sagen, daß das Ding ein Ding, oder etwas anders sey, als das andere, welches zugleich mit ihm *existiret*.

In Ansehung des Ursprungs ist ein Unterschied unter der *Existenz* Gottes, und derer Creaturen, indem jene nothwendig und *independens*, diese aber von dem freyen Willen Gottes herrühret, folglich nicht nothwendig, daß also Gott von nichts gezwungen worden, die Welt zu erschaffen. Inzwischen nachdem er einmahl den Schluß gefasset die Welt zu erschaffen, so müste solches geschehen, und da *dependirten* die *Existenzen* von seiner Allmacht. Daß aber solche nach vollbrachter Schöpfung zum Theil fortgepflanzt, zum Theil erhalten, rühret von seiner Allmacht und Gütigkeit zugleich, oder von seiner göttlichen Vorsorge her.

Existimatio ...

...

S. 1205

...

Expediens ...

Expeditoren, ausrichten, verfertigen, verrichten, zu Ende bringen, entledigen, abfertigen.

Expedit, heist hurtig, geschwind, der ein Ding bald verrichten kann, *it.* klar, verrichtet;

Expeditio, *Explois*, heist überhaupt jede Verrichtung, ins besondere aber ein

- Anschlag,
- Zug,
- Kriegs-Zug,
- Verrichtung in denen Waffen, da man ein in Krieg gehöriges Vorhaben, nebst denen Soldaten ins Werck richtet.

Expeditio Romana ...

...

S. 1207

S. 1208

Expressif *Exrogare* 2348

...

Expressum ...

Exprimiren, abbilden, abmahlen, ausdrücklich melden, ausdrücken, auspressen, heraus zwingen, an Tag geben, oder bringen, sich heraus lassen.

Expromissor ...

...

...

Exsechia Lacus ...

Exsecutio, die Vollstreckung des gesprochenen Urtheils, die Hülffe,

- ist ein gerichtlicher Handel, wodurch der überwundene durch den Richter gezwungen wird, daß er dasjenige, was durch das Urtheil ist gesprochen worden, dem, so gewonnen, leiste; *t. C. de Exsec. rei jud. Struu. Introd. ad Prax. for. 24.* Ludouici Einleitung zum *Ciivil-Proceß* 35.
- oder es ist eine Vollziehung des Urtheils, so seine Krafft Rechts erlanget, welches geschicht, wenn das andere Theil dazu gefordert, und in dessen Güter, oder an seinem Leib bestraffet und vollstreckt wird. **Bönigks** *pr. pract. §. 1. c. 31.* Ludouici Einleitung zum *Ciivil-Proceß* 3.

Exsecution, heisset die an einem Übelthäter vollführte Vollstreckung des wieder ihn auf Leib- oder Lebens-Straffe gesprochenen Urtheils.

Bey einer ordentlichen *Exsecution* eines Soldatens pfelet es folgender Massen zuzugehen: Es wird von denen Truppen ein Creiß geschlossen, und bey dessen Schluß ein oder zwey Unter-*Officiers* gestellt, um den Abmarsch wieder leicht und geschwind zu *formiren*. Sind Piqueniers dabey, welches in Städten gemeiniglich geschieht, so müssen sie inwendig im Creisse *defiliren*, und sich nur zwischen die Musquetiers einstellen, sie fällen die Piquen alle lincks, und die Musquetiers greiffen zugleich die Piquen mit an, um den Creiß desto fester zu schlüssen; sind aber keine Piquenier dabey, kann man den Creiß auch nur mit blossen Musquetiers oder Flinten *formiren*.

Dergleichen Creiße werden gemeiniglich geschlossen, wenn ein Übelthäter vom Leben gebracht, und geköpffet, gehencket, verbrannt, gerädert oder geviertheilet werden soll. Soll aber einer *arquebusirt* werden, wird der Creiß zwar von forne gemacht, hinten aber darff sich solcher nicht gantz in die Runde, sondern an eine Wand, Mauer oder sonst etwas zuschlüssen, massen der *Delinquent* in diesem Fall gemeiniglich an einem Pfahl fest gebunden, und von denen darzu *commandirten* erschossen wird.

Bey denen *dictirten* Leibes-Strafen aber, muß die Mannschafft, so dazu *commandiret* wird, vier Mann hoch auf marschiren, hernach läst man auf dem Platz die zwey mittelsten Reihen, lincks und rechts *doupliren*, mit welchem *Commando* eine richtige Gasse *formiret*, und die Mannschafft in zwey Reihen *en haye formirt* wird. Die Unter-*Officiers* treten nach ihrem Rang und Posten mit ein, die Ober-*Officiers* aber stellen sich meistens vor an beyde Flügel, woselbst auch die *Tambours* bey der *Exsecution* ihren Würbel zu schlagen pflegen, der *Major* aber und der *Adjutant*, oder wer den Troup anführet, sind zu Pferde, und reuten auswärts der Gassen hin und wieder, und geben Achtung, daß nicht allein der *Delinquent* gebührend fortlauffe, sondern auch die andern recht zuhauen.

Die Spießruthen muß der Stecken-Knecht anschaffen, er nimmet solche unter beyde Arme, gehet damit durch die Gasse, da denn ein jeder Soldat bey dem dicken Ende fasset, und solche im Vorbeygehen des Stecken-Knechts heraus ziehet. Die Soldaten setzen ihr Gewehr

S. 1209

Exsecutionis contr. Exsecutores 2350

etwas vorwärts bey dem Fuß, damit der *Delinquent* recht mitten in der Gasse bleiben muß. Ist die *Exsecution* vorbei, oder die Spießruthen sollen verwechselt werden, pflegen die Soldaten erstlich solche an ihrem Gewehr abzuschlagen, und werffen solche hinterwärts von sich. *Flemmings* vollkom. Teutscher Soldat, p. 517.

Exsecutionis contrariantia ...

...

S. 1210

2351 *Exsecutores conuenti* *Exsilium*

...

...

Exsilii sententia ...

Exsilium, ist eine bekannte Straffe, die aber zu Rom niemahls genennet ward, sondern man hieß es *aqua et igni interdicere*, davon oben.

Es war aber entweder *voluntarium*, oder *legitimum*.

Das erstere, wenn einer freywillig ins *Exsilium* gieng, und zwar Theils, ehe noch der Richter gesprochen, weil er sich vor der Straffe gefürchtet, Theils nach dem Spruch, weil er die ihm zuerkannte Straff-Gelder nicht aufbringen konnte.

Exsilium legitimum war, wenn es einem durch Urtheil und Recht zuerkannt war, und hatte mehr auf sich. Denn

1) durfte ihn niemand innerhalb eines gewissen Districts aufnehmen und beherbergen.

2.) Weil sie

S. 1210

Exsoldunum

S. Exsuperantius

2352

wieder ihren Willen ihr Vaterland quittiren musten.

3.) Weil sie dadurch aller Ehren-Ämter verlustig gemacht wurden.

Manutius de Leg. Rom. 19. **Sigonius** de Judic. II. 13. **Budaeus** in Pand. p. 141. **Laurentius Polym.** IV. Syn. 22.

Exsoldunum ...

...

Exstirpatio ...

Exules, hiessen bey denen Römern alle diejenige, welche nicht in ihrem Vaterlande seyn durfften.

Exsuliren, im Elend herum ziehen, vertrieben seyn.

S. Exsuperantia ...

...